




Cornell University Library
HD 653.C94
Das landwirtschaftliche Betriebsproblem
3 1924 013 919 380

STUDIEN
zur
Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte
herausgegeben von
Dr. KARL GRÜNBERG
Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien.
II. HEFT.



Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts.

Von

ELSE CRONBACH.

Wien 1907.
Verlagsbuchhandlung Carl Konegen
(Ernst Stülpnagel).

STUDIEN

zur

SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

herausgegeben von

DR. KARL GRÜNBERG
Professor der politischen Ökonomie an der Universität Wien.

II. Heft:

Else Cronbach, Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts.

Wien 1907.
Verlagsbuchhandlung Carl Konegen
(Ernst Stülpnagel).

Das

landwirtschaftliche Betriebsproblem

in der deutschen Nationalökonomie

bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts.

Von

ELSE CRONBACH.

Wien 1907.

Verlagsbuchhandlung Carl Konegen
(Ernst Stülpnagel).

Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III. Erdbergstraße 3.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die nachfolgende Arbeit ist auf Anregung und unter Leitung des Herrn Professors Karl Grünberg in dessen Seminar an der Universität Wien entstanden.

Sie ist das Ergebnis dreijähriger Studien. Denn dieser Zeitraum war notwendig, um mich des massenhaften Materials in dem Umfange zu bemächtigen, in dem es hier vorgeführt wird.

Dieses wäre mir ohne Unterstützung von vielen Seiten nicht möglich gewesen. Insbesondere fühle ich mich verpflichtet: den Herren Regierungsrat Dr. Wilhelm Haas, Direktor, und Michael Holzmann, Kustos der Wiener Universitätsbibliothek; den Verwaltungen der Bibliotheken des Reichsrates, des k. k. Ministeriums des Innern und der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien sowie der Universitätsbibliotheken in Berlin, Breslau, München und Prag; Herrn Hofrat Karl Menger, der mir die Benützung seiner reichen Bücherschätze in freundlichster Weise gestattet hat; endlich Herrn Dr. Ludwig von Mises, der die Güte gehabt hat, mir die lateinischen Autoren zugänglich zu machen. Ihnen allen sage ich auch an dieser Stelle herzlichsten Dank.

Vor allem aber gebührt dieser meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Karl Grünberg, der durch seinen Rat und seine Hilfe am meisten zum Zustandekommen dieser Arbeit beigetragen hat.

Wien, im Februar 1907.

Else Cronbach.

Einleitung.

Die Frage, welcher Betriebsgröße in der Landwirtschaft die Überlegenheit gegenüber den anderen zukomme, ist in den letzten Jahren wieder aktuell geworden. Denn sie hat zu einer Differenzierung der Meinungen innerhalb der Sozialdemokratie geführt.

Sie ist aber nicht von heute, sondern ihrem Wesen nach uralt. War sie ja auch schon dem Altertum nicht fremd. Nur daß sie von den antiken Schriftstellern anders formuliert wurde als von den modernen. Was jene untersuchten, war, ob große oder kleine Landgüter vorzuziehen seien. Die Betriebs- und die Besitzfrage wurden also noch nicht getrennt aufgeworfen, was auch solange berechtigt war, als Besitz und Betrieb sich dem Objekt nach deckten. Im Altertum hat man sich bekanntlich meist zugunsten der kleinen Landgüter entschieden. Doch haben hierbei — wenn man von späteren römischen Schriftstellern, zum Beispiel Columella und Plinius absieht — die ökonomischen Erwägungen neben politischen, rechtlichen und ethischen keine entscheidende Rolle gespielt. [1])

Auch während des Mittelalters wurde, soweit damals überhaupt eine Behandlung unseres Problems Platz griff, das Eigentumsproblem allein ins Auge gefaßt. Die Kirchenväter sowohl wie die kanonistischen Schriftsteller, vor allem auch Thomas von Aquino, waren Anhänger einer möglichst gleichmäßigen Besitzverteilung und daher Gegner einer Konzentration des Grundbesitzes. [2]) Im ganzen aber wurde in den mittelalterlichen germanischen Staaten der Ackerbau von den höheren und leitenden Schichten des Volkes als eine untergeordnete Beschäftigung angesehen, der man deshalb auch wenig Aufmerksamkeit zuwendete. Es erklärt sich dies einfach daraus, daß der Adel sich um den Landbau selbst wenig kümmerte und ihn vielmehr dem unfreien Bauernstand überließ. [3])

[1]) Vgl. Kautz, Geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik usw., 1860. S. 57, 157, 166. [2]) Vgl. Kautz a. a. O., S. 214. [3]) Vgl. von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 1902, I. Bd., S. 193.

Erst in den letzten Jahrhunderten wendet sich das publizistische Interesse auch der Landwirtschaft zu. Dabei wird auch die Frage nach dem Verhältnis der Betriebsgrößen aufgeworfen und erfährt ausgedehnte und immer vertieftere Behandlung.

Die Betriebsfrage ist mit der anderen nach Freiheit oder Gebundenheit des Güterverkehres und nach dem wünschenswerten Maße dieser und jener nahe verwandt. Beide sind auch später oft gemeinsam erörtert worden. Dabei ist aber das Teilbarkeitsproblem älteren Datums. Es scheint daher wichtig, festzustellen, wie man es zu der Zeit auffaßte, als man der Betriebsfrage Aufmerksamkeit zuzuwenden begann.[1])

Ursprünglich dem deutschen Landrecht fremd, wurde die Unteilbarkeit im Laufe der Zeit durch die Ausbildung der Lehensverhältnisse in dasselbe hineingetragen. Denn die Lehensgüter waren anfänglich, da dem Lehensmann an ihnen bloß ein Nutzungsrecht zustand, ohne Erlaubnis des Herrn weder teilbar noch vererblich. Als aber mit der Zeit die Macht der großen Grundherren gegenüber ihren Vasallen ins Wanken kam, erlangten diese allmählich erst die Erblichkeit ihres Lehensbesitzes und dann überhaupt die freie Verfügungsgewalt über denselben. Der Lehenscharakter ging verloren und vom XIII. bis zum XVI. Jahrhundert herrschte Freiteilbarkeit der großen Rittergüter.

Gegenüber der teilweise großen Zersplitterung im Gefolge dieser Entwicklung begann seit der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts die Ausbildung von Fideikommissen. Dieses aus dem Auslande eingeführte Rechtsinstitut war ursprünglich bestimmt, den Glanz großer Familien aufrecht zu erhalten. Bald fand es aber auch beim niederen Adel ausgedehnte Anwendung.

Solange sich die entstehende landesfürstliche Gewalt in ständigem Kampf mit Adel und Ritterschaft befand, war ihr die Freiteilbarkeit der großen Güter willkommen gewesen: als Mittel, die Macht der Vasallen von innen heraus zu schwächen. Nach dem Siege der Landesherrlichkeit fiel dieses Motiv weg und die Errichtung von Fideikommissen fand bei den Fürsten sogar direkte Unterstützung. So bediente sich ihrer zum Beispiel Ferdinand II. zur Kräftigung seiner Parteigänger, denen er die dem aufständischen

[1]) Vgl. zum folgenden hauptsächlich: Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung, I. Bd., S. 165; Pfaff und Hoffmann, Geschichte der Fideikommisse, 1884; J. F. Schulze, Recht der Erstgeburt, 1851.

Adel entrissenen Güter als ewige Fideikommisse überließ. Aber auch sonst lag die weitere materielle Schwächung des Adels, nachdem derselbe aufgehört hatte, dem Fürsten gefährlich zu sein, nicht mehr im landesherrlichen Interesse. Vielmehr galt der Adel von da ab für einen Stand, den der Staat nicht entbehren könne und der deshalb erhalten werden müsse, weshalb denn auch die Fideikommisse bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts den Beifall der Theoretiker fanden.

So befürwortet Melchior von Ossa[1], 1547—1553 unter den Kurfürsten Moritz und August Hofrichter in Leipzig, den Ausschluß Bürgerlicher von dem Erwerb adliger Güter, weil sie reicher seien und daher leichter hohe Kaufsummen zahlen können, so daß sie bald den adligen Grundbesitz an sich bringen würden. „Und doch ist allen Obrigkeiten und Regimenten aus großen, erheblichen und schlüssigen Ursachen, die besser bedacht, denn geschrieben werden, viel daran gelegen, daß . . . die von der Ritterschaft in gutem Gedeihen und vermöglicher Weise bleiben.“ Und ein Jahrhundert später verlangt „der große“, im Jahre 1892 als Kanzler der neubegründeten Universität Halle verstorbene Veit Ludwig von Seckendorff[2], daß heimfallende ritterliche Lehen nicht eingezogen, sondern an verdiente, tapfere Adlige neu ausgegeben werden sollten. Denn durch ihre Vereinigung mit den Kammergütern oder ihre Gleichstellung mit Bauerngütern würden „die Adelspersonen vermindert werden, deren man doch nach Teutschem Brauch zu vielen fürstlichen Diensten nicht entraten kann“. Aus dem gleichen Grunde widerrät er auch den Rückkauf von Lehen durch die Fürsten.

Wie Ossa und Seckendorff, die selbst dem niederen Adel angehörten, haben aber auch andere Schriftsteller gedacht. So bezeichnet Georg Heinrich Zincke[3], seit 1746 Helmstädter Professor und Kurator des Collegium Carolinum in Braunschweig, um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts den Adel als den „Kern der Nation“

[1]) Vgl Ossa, „Testament gegen Hertzog August“ usw., 1656 (neu herausgegeben von Thomasius 1717), S. 508. — Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, S. 112 ff. und Lippert im Handwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), V. S. 102 ff. [2]) Vgl. Seckendorff, „Teutscher Fürstenstaat“ (1655, V. Aufl., Frankfurt. 1678), III 3/4, S. 399. — Vgl. über ihn: Roscher a. a. O., S. 238 ff. und Stammhammer im Hdwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), VI, S. 659. [3]) Vgl. Zincke, Einleitung zu den Kameralwissenschaften, 1742, § 361; Anfangsgründe der Kameralwissenschaften. 1755, §§ 365 70. — Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte, S. 432 ff.

und fordert staatliche Maßregeln gegen dessen Verarmung und gegen alles, was geeignet wäre, die Grundlagen seines Wohlstandes — die Patriomanial-, Stamm- und anderen Landgüter — in Verfall zu bringen; insbesondere Teilungen und Zerreißungen, Verschuldungen, die nicht zur Verbesserung der Wirtschaft führen, große Ausstattungen und Leibzucht usw. Denn, meint er, „adlige wie andere herrschaftliche Landgüter sind gleichsam die Mütter der anderen" und ein Hauptmittel, solche „zu stiften, zu erhalten und in Flor zu bringen". Auf ihnen beruht „die Hauptstärke gemeiner Landwirtschaft". Die großen Güterbesitzer haben nämlich die Aufgabe, nicht nur selbst tüchtig und verständig zu wirtschaften, sondern auch als Muster den geringen Landwirten voranzuleuchten, da sie durch ihr Beispiel „gute und schlimme Bauern machen können".

Diese hohe Einschätzung des Adels mag in den damaligen Zeitverhältnissen ihre Erklärung und Berechtigung finden.[1]) Man ist gewöhnt, die seit den Bauernkriegen einsetzenden Bestrebungen der Grundherren nach Ausdehnung ihres Eigenbetriebs auf Kosten des bäuerlichen nur von der dem Bauernstand schädlichen Seite zu betrachten und zu würdigen. Von der Goltz weist aber darauf hin, daß diese Entwicklung, wenigstens anfänglich, ebensowohl dem Bedürfnis der Grundherren nach Vermehrung ihrer Einnahmen wie demjenigen der Landwirtschaft nach technischem Fortschritt entsprochen habe. Soweit ein solcher Platz gegriffen hat, ist er den Gutsherren zu danken, die ja auch mit größerer Bildung und mit mehr Kapital ausgestattet waren und vielfach als Lehrer ihrer Bauern wirkten. So wird es auch verständlich, daß spätere Schriftsteller auf die Notwendigkeit großer Güter gerade in Hinblick auf die fortschrittliche Entwicklung der Landwirtschaft hingewiesen haben.

Dazu kommt noch ein zweites. Mit der Ausbildung der landesfürstlichen Gewalt waren dem Landesherrn Pflichten erwachsen, denen er bloß mit Hilfe eines ausgebildeten Beamtenorganismus nachkommen konnte. Nun war aber auf dem flachen Lande überhaupt und namentlich in dünnbevölkerten Gegenden neben der Geistlichkeit nur der Adel zur Übernahme solcher Verwaltungsaufgaben geeignet. Und daß er — nicht zu seinem Schaden — die Gerichtsbarkeit ausübte, brachte trotz mannigfacher Bedrückung auch

[1]) Vgl. zum Folgenden: von der Goltz a. a. O., I. Bd., S 221 ff.

dem Bauern Nutzen, weil dieser Zustand immerhin gegenüber der früheren Rechtlosigkeit einen Fortschritt bedeutete.[1])

Endlich aber entstand mit Einführung stehender Heere ein dauernder Bedarf an Offizieren, der ebenfalls vor allem durch den Adel gedeckt wurde. War ja noch Friedrich II. der Ansicht, daß der Adel die besten Offiziere liefere, und daher darauf bedacht, die Ritterschaft durch alle möglichen Maßnahmen zu erhalten.[2])

Die zur Erhaltung des Adels bestimmten Majorate und Fideikommisse schließen vervielfältigten Betrieb nicht aus. Während aber eine Zerlegung des Großbesitzes in mehrere Pachtungen in England, Irland, Frankreich, Belgien, Italien sehr verbreitet war, ist in Deutschland bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts und auch noch später das Bestreben der Rittergutsbesitzer nicht auf Einschränkung, sondern auf Ausdehnung ihrer Eigenwirtschaft gerichtet. Und auch Zincke war noch gegen die Verpachtung von Herrenland an Untertanen, da er eine solche für beiden Teilen höchst schädlich hielt, ohne übrigens auf die Gründe näher einzugehen.[3])

Lag so die Erhaltung eines wohlhabenden Adels durch Verhinderung der Erbteilungen und Überschuldungen im landesfürstlichen Interesse, so widerstrebte es diesem anderseits, den Adel auf Kosten der Untertanen sich bereichern zu lassen. Die Fürsten haben daher schon verhältnismäßig früh die Schädlichkeit der Einziehung von Bauernland erkannt, welche der Adel seit den Bauernkriegen, besonders aber seit dem Dreißigjährigen Kriege in immer ausgedehnterem Maße übte. Denn die Legungen zur Ausdehnung des gutsherrlichen Betriebes verringerten nicht bloß die Zahl der steuerpflichtigen Wirte, sondern vermehrten auch den Druck der Frondienste. Darüber hinaus minderten sie auch eben deshalb und weil die eingezogenen Güter vom Grundherrn als steuerfrei reklamiert wurden, die untertänige Steuerkraft. Dies veranlaßte die Fürsten vereinzelt schon im XVI. und immer häufiger vom XVII. Jahrhundert an, den Bauernlegungen oder wenigstens deren Wirkungen auf ihre eigenen Steuereingänge entgegenzutreten.[4]) Freilich blieben diese Versuche des Bauernschutzes vergeblich. Doch genügt es für unseren Zweck, festzuhalten, daß

---

1) Vgl. v. d. Goltz a. a. O., I. Bd., S. 199, 228, 233. 2) Vgl. Roscher, Geschichte, S. 402 ff. 3) Vgl. Zincke, Anfangsgründe, § 381. 4) Vgl. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (XIII. Aufl.), S. 435 ff.; Grünberg, Bauernbefreiung, I. Bd., S. 114 ff., besonders S. 123; Knapp, Bauernbefreiung, I. Bd., S. 49 ff.

solche Versuche gemacht wurden, wobei wir zugleich hervorzuheben haben, daß die Publizistik sich mit dieser Frage wenigstens bis in das XVIII. Jahrhundert hinein gar nicht beschäftigt zu haben scheint. Denn weder Ossa noch Klock, ja nicht einmal Seckendorff treten ihr näher. Dagegen ist bereits Zincke bei aller Vorliebe für Rittergüter doch entschieden dagegen, daß diese „mit steuerbaren Gütern oder mit Verschmälerung der anderen Landgüter vermehrt werden . . . folglich der Bevölkerung entgegengehandelt, und zu viele Dürftige, ja viel arme Leute unter diesem Prätext gemacht werden". Er widerrät daher nicht nur voreilige Entsetzung bäuerlicher Wirte, sondern fordert auch die Wiederbesetzung erledigter Bauerngründe oder deren verkaufsweise Überlassung an die Gemeindegenossen. [1])

Was die Frage nach Teilung bäuerlicher Güter betrifft, so wurde bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts hinein von Regierungen sowohl wie von den Grundherren, aber auch in der Literatur [2]) an der Untrennbarkeit festgehalten. Denn diese wie jene waren der Ansicht, daß der ungeteilte Hof eine größere Sicherheit für die Ableistung sowohl der landesfürstlichen wie der grundherrlichen Prästationen gewähre. [3]) Es kam deshalb in vielen Territorien zu Verordnungen, durch welche die Zerteilung bäuerlicher Wirtschaften von besonderer obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig gemacht wurde. [4]) Die in Rede stehenden Teilungsverbote stellten sich im Wesen als Instruktionen des Landesherrn an seine Beamten dar.

Diese Verordnungen wurden allerdings nicht überall durchgeführt. Mancherorten gerieten sie vollkommen in Vergessenheit. Anderwärts gestaltete sich ihre praktische Handhabung durch die Beamten zu verschiedenen Zeiten verschieden.

Eine besondere Entwicklung weisen die beiden Gebiete auf, in welchen im Gegensatz zu Süd- und Nordwestdeutschland [5]) die grundherrliche Gewalt so groß war, daß von einer unmittelbaren

[1]) Vgl. Zincke, Grundriß, § 361 ff.; Anfangsgründe, §§ 369, 388. [2]) Vgl. Seckendorff, Fürstenstaat, III., S. 347. [3]) Vgl. Justi, Polizeiwissenschaft, § 186; Schulze, Recht der Erstgeburt §§ 31 ff.; Rau, Politische Ökonomie, III. §§ 76 ff.; H. A. Lange, Zerschlagung der Domänen und Bauerngüter, 1778, I. Abschn., § 6. [4]) Vgl. eine Reihe derartiger Verordnungen aus der Zeit von 1552—1732 bei Rau a. a. O. und G. L. Winkler, Verkleinerung der Bauerngüter, 1794. [5]) Vgl. über diese Gebiete Wittich, Grundherrschaft, S. 147 ff.

Beziehung der Staatsgewalt zur bäuerlichen Bevölkerung kaum die Rede war — Preußen und Österreich. Dort scheinen gesetzliche Teilungsverbote gänzlich gefehlt zu haben. In Österreich aber ist der Bestiftungszwang erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts eingeführt worden.[1]) Jedenfalls stand in beiden Ländern den Dominien das Recht zu, Teilungen zu gestatten oder zu verbieten. Von diesem „obrigkeitlichen Regale" wurde aber nur in privatwirtschaftlichem Interesse der Herrschaft, vor allem zur Vermehrung der Frondienste durch Vermehrung der Wirte, Gebrauch gemacht.[2])

Als Ergebnis der bisherigen Darstellung haben wir also festzustellen, daß noch zu Ende des XVII. Jahrhunderts, wenigstens prinzipiell, die allerdings nicht immer praktisch verwirklichte Anschauung herrschend war: das Herrenland ist dem Herrenstand vorzubehalten, das Bauernland dem Bauernstand. Rittergüter sollen untrennbar sein. Für bäuerliche Wirtschaften aber besteht mindestens keine Freiteilbarkeit, wenn nicht direkte Teilungsverbote in Geltung sind.

Mit dem Betriebsproblem hatten diese Ansichten an sich nichts zu tun. Es erhellt dies schon daraus, daß die Untrennbarkeit ohne Rücksicht auf die Größe der Güter festgehalten wurde, und anderseits auch Gütervereinigungen nicht zugelassen wurden. Jedenfalls aber wirkte diese Anschauung Betriebsteilungen auch noch bis tief in das XVIII. Jahrhundert hinein entgegen, zu einer Zeit noch, wo Regierungen und Theoretiker bereits von der ökonomischen Überlegenheit des Kleinbetriebs überzeugt waren. Heute allerdings liegt die Sache anders. Die Anschauungen über Gebundenheit oder Mobilisierung des Grundbesitzes sind, obgleich ohne Rücksicht auf die Betriebsfrage entstanden, fast ganz von ihr in Abhängigkeit geraten.

---

[1]) Vgl. Grünberg, Studien zur österr. Agrargeschichte, S. 185 ff.
[2]) Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I. S. 100 ff.; Studien, S. 188 ff.

Erstes Buch.

Die Betriebsfrage bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Betriebsfrage in der kameralistischen Literatur.

I. Kapitel.

Die Betriebsfrage bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts.

§ 1. Die Frage der Teilbarkeit ist eine Frage praktischer Politik, zu der man gezwungen war, in der einen oder anderen Weise Stellung zu nehmen. Für die Betriebsfrage bestand dieser Zwang nicht. Man hat daher auch später begonnen, sich mit ihr zu beschäftigen. Ernsthaft erst zu einer Zeit, als man anfing, der Bevölkerungsvermehrung größere Aufmerksamkeit zu schenken. Aber schon vorher finden sich in der Literatur verstreute Bemerkungen, die freilich nirgends eine selbständige Auffassung unseres Problems verraten. Denn sie bestehen in einer bloßen Wiederholung von Ansichten der Antike — Aristoteles', Catos, Columellas, Plinius', die durch Zitate aus der Bibel, den Kirchenvätern und den mittelalterlichen Kanonisten gestützt werden.

Übrigens zeigt sich unter den in Betracht kommenden Schriftstellern — dem 1639 als Pastor in Mecklenburg verstorbenen Johann Coler[1]), dem Hofmeister der Kurfürstin von Sachsen, Anna, Abraham v. Thumbshirn[2]), dem Jesuiten und zuletzt Professor in Mainz Adam Contzen[3]), dem berühmten Ingolstädter Professor Christoph

[1]) Vgl. Coler, Oeconomia ruralis et domestica, 1596. (Das Buch ist deutsch geschrieben.) Benutzt wurde die Ausgabe von 1672, I. Teil, IV. Buch, IV. Kap., S. 96 ff. — Vgl. über C. die Notiz bei Roscher, Geschichte, S. 206. [2]) Thumbshirns Oeconomia oder notwendiger Unterricht usw. (Neuausgabe von 1617) war mir leider nicht zugänglich. Vgl. über dieses Werk und Th. selbst Roscher, Geschichte, S. 137 f. und Falke, Kurfürst August von Sachsen, 1868. [3]) Vgl. Contzen, Politicorum libri X, 1629: Lit. 8, Kap. 9, §§ 3 ff. — Vgl. über ihn Roscher, Geschichte, S. 205 f.

Besold[1]), Hermann Conring[2]), dem von seinen Zeitgenossen außerordentlich hochgeschätzten Kaspar Klock[3]) — insofern ein Unterschied, als die beiden Erstgenannten bloß die landwirtschaftliche Seite des Problems, die anderen aber auch, und zwar überwiegend den Einfluß der Gutsgröße auf die Eigentumsverteilung ins Auge fassen.

Coler, dessen Ansichten auch der von ihm ganz abhängige Thumbshirn wiedergibt, meint: Ein Hauswirt solle sich nicht mit zu vielen Äckern überlasten. Mit Recht sage der Dichter: Laudato ingentia rura, exiguum colito. Denn wer wenig Land besitze, es aber zu rechter Zeit bestelle, sei viel besser daran, als wer einem großen Besitze nicht recht vorstehen könne. Der gleiche Gesichtspunkt kehrt bald mehr, bald weniger scharf auch bei Contzen, Klock und Conring wieder. Noch mehr Nachdruck legen diese Schriftsteller und mit ihnen Besold darauf, daß eine möglichst gleichmäßige Verteilung nicht bloß dem göttlichen Gebote uud der Gerechtigkeit, sondern auch politischen Zweckmäßigkeitserwägungen entspreche. Ja, Klock empfiehlt sogar, zur Vermeidung des Neides unter den Bürgern und damit diese, in Kriegszeiten durch gleiche Gefahr bedroht, in ihren Gefühlen freier seien, daß der Boden nach der arithmetischen Gleichheit geteilt werde, so oft unter Gleichen etwas zu teilen sei. Insgesamt treten sie daher für Maßregeln gegen eine dem gemeinen Wesen schädliche Konzentrierung des Grundbesitzes ein.

Als das beste Mittel, eine solche zu verhindern, sieht Besold und mit ihm Conring Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Erbgüter an, während Contzen auf das israelitische Jubeljahr verweist. Der Gedanke eines „Bauernschutzes“ im technischen Sinne ist aber noch bei keinem von ihnen zum Durchbruch gekommen.

§ 2. Für die weitere Entwicklung der Frage mag es nicht ohne Bedeutung gewesen sein, daß zu einer Zeit, als man die richtige Größe der Landgüter eingehender zu diskutieren anfing, sich die Überzeugung von der besseren Kultur kleiner Güter als eine Art Axiom in der Literatur vorfand.

[1]) Vgl. Besold, Vitae et mortis consideratio politica, 1623, Kap. III, S. 24 ff. — Vgl. über ihn Roscher, Geschichte, S. 195 ff. [2]) Vgl. Conring, Dissertatio de necessariis civitatis partibus, 1679, Thesis V—VI (im III. Bd. der Opera, 1730). — Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte, S. 254 ff. [3]) Vgl. Klock, Tractats... de aerario, 1651 (II. Aufl., 1671): Lib. II, Kap. I, Abs. 60 69. — Vgl. über ihn Roscher, Geschichte, S. 210 ff.

Den ersten Anlaß zu einer derartigen Erörterung boten die populationistischen Bestrebungen seit der zweiten Hälfte des XVII. und während des XVIII. Jahrhunderts [1] — überall in Mittel- und Westeuropa, vor allem aber in Deutschland.

Hier insbesondere und in Österreich hatte der Dreißigjährige Krieg am verderblichsten gewütet. Ein großer, vielfach der größere Teil der Bevölkerung war zugrunde gerichtet. Der städtische Wohlstand war vernichtet. Unzählige Bauernhöfe lagen wüst. Unermeßlichen Schaden hatte mit dem Ackerbau auch die Viehzucht gelitten. Nach der Wiederkehr des Friedens kehrten zwar viele entlaufene Wirte zu ihren Höfen zurück. Ein Teil der letzteren wurde vom Grundherrn eingezogen, zu den Kammergütern oder zu den Gemeindeländereien geschlagen, zur Vergrößerung bestehender Bauernwirtschaften verwendet. Ein anderer Teil aber blieb wüst liegen und überall mangelte es an Menschenhänden zum Aufbau des Landes. [2]) Nichts ist also natürlicher, als daß gerade mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft das Streben nach Vermehrung der Bevölkerung ebensowohl die Publizistik wie die Regierungen beschäftigte.

So klagt Seckendorff [3] über Menschenmangel in Deutschland und preist die Vorteile einer zahlreichen Bevölkerung. Mit Bezug auf die Rückwirkungen einer solchen auf den Landbau meint er, „die Feldgüter würden (dann) besser zerteilt, die anjetzo an vielen Orten fast gar nicht oder von wenig Personen mühselig angebaut werden, in Hoffnung, ihre Kinder damit zu versorgen, welches ziemlich langsam und ungewiß ist". Auch würden „mit der Menge der Leute Getreide und Wein im Lande verzehrt werden", ohne daß „man auf eine unsichere Ausführung warten" müßte. Als Mittel zur Mehrung der Bevölkerung empfiehlt er vor allem auch Hebung der gewerblichen Tätigkeit, damit die Städter, die sich aus Mangel an Beschäftigung auch mit Landwirtschaft abgeben, diese ganz den Bauern überlassen könnten, sei es, indem sie ihre Ländereien verpachten, sei es, daß sie Vorwerke und Meiereien daraus machen würden.

Seckendorff behandelt auch die damals lebhaft diskutierte Frage, ob die Verpachtung, beziehungsweise Vererbpachtung oder

[1]) Vgl. Elster, Artikel „Bevölkerungslehre", im Hdwörterb. d. Staatsw., II. Aufl., II., S. 708 ff., und Leser, Art. „Merkantilsystem", ebenda, Bd. V., S. 751 ff. [2]) Vgl. v. d. Goltz a. a. O., S. 238 f. [3]) Vgl. Seckendorff, Additiones zum Teutschen Fürstenstaat (1664), in der V. Aufl. des Fürstenstaates, S. 163 ff.

die direkte Verwaltung der Kammer- und der städtischen Güter vorzuziehen sei, wobei er immer an Verpachtung nicht im ganzen, sondern in Teilen denkt, an Pächter also, die das Gut ohne Gesinde mit ihrer Familie bestellen. Sein Standpunkt ist aber im „Fürstenstaat" nicht der gleiche wie in den „Additiones". Dort macht er die Beantwortung der Frage davon abhängig, „ob Getreide und aller Ertrag der Güter wohl auszubringen, also daß es die Kosten der eigenen Bestelluug und Gesindelohn ertrage, oder ob es wohlfeil und geringschätzig und also besser auch nützlicher solchen Leuten zu verpachten, die durch ihren und der Ihrigen Fleiß und Arbeit solch Gut besser als die Herrschaft durch das kostbare Gesinde nutzen können". Man solle also bei niedrigen Produktenpreisen verpachten, bei hohen administrieren.[1]) In den „Additiones" dagegen gelangt er zu dem Schlusse, daß die Lösung des Problems sowohl von der Zahl der Pachtlustigen als auch von der Menge der Konsumenten von Feldfrüchten abhänge. Bei steigender Absatzfähigkeit derselben solle Vererb- oder Verzeitpachtung stattfinden, weil sich dann auch zahlreiche Pächter zu für die Kammer günstigen Bedingungen melden würden; andernfalls aber Administration.[2])

Die Ausführungen Seckendorffs sind deshalb interessant, weil sich aus ihrem Zusammenhange schließen läßt, daß er den Kleinbetrieb dem großen vorgezogen hat, obschon er die Betriebsfrage niemals direkt aufgeworfen oder beantwortet hat. Nur daß seine Entscheidung zugunsten des Kleinbetriebes bloß eine bedingte ist. Bedingt auch vor allem dadurch, daß er im Gegensatz zu späteren Schriftstellern die Teilung der großen Feldgüter erst bei zunehmender Bevölkerung durchgeführt wissen will, obwohl er sie dann auch als Mittel ansieht, die Bevölkerung weiter zu vermehren.

Die populationistischen Ratschläge der Theoretiker fanden bei den Fürsten williges Gehör. Denn diese waren von der Entvölkerung durch den mörderischen Krieg auf das stärkste in Mitleidenschaft gezogen worden: als Grundherren durch die Verwüstung der Domänen; noch mehr aber als Landesherren durch den allgemeinen Rückgang der Steuerkraft und der Zahl der Steuerträger. Und während die Steuerquellen versiegten, wuchs unaufhörlich der Bedarf der Fürsten und des Staates an Geld und aus Rücksichten der Wehrkraft an

[1]) Vgl. Seckendorff, Fürstenstaat, III. Teil, II. Kap. 4, S. 342 ff.
[2]) Vgl. Seckendorff, Additiones, S. 176 ff.

Menschen. Diese konnte auf die Dauer nur das eigene Land liefern. Sollte aber dieses durch die Aushebungen nicht von Arbeitskräften entblößt und dadurch wieder die finanzielle Kraft des Staates zerrüttet werden, so mußte man auf die Hebung der Bevölkerung bedacht sein. So wurden denn auch die militärischen Anforderungen zu einem Haupthebel der populationistischen Maßregeln. [1]) Daß diese mit besonderer Rücksicht auf die ländliche Bevölkerung ergriffen wurden, erklärt sich daraus, daß man dieselbe als militärisch besonders brauchbar ansah. Man argumentierte aber ferner folgendermaßen: In demselben Maße wie die ländliche Bevölkerung nimmt auch die Landeskultur und mit ihr die Nahrungsmittelerzeugung zu. Hierdurch aber mehrt sich auch die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung, wächst die Zahl der Steuerträger, steigen die Steuereinnahmen, welche wieder den Fürsten Mittel zu größerer Machtentfaltung gewähren [2]).

Als Mittel zur Vermehrung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurden aber folgende empfohlen: Erstens Schutz des Bauernlandes und Erhaltung desselben in den Händen bäuerlicher Wirte; zweitens Wiederbesetzung der wüsten Höfe; drittens Teilung der vorhandenen Betriebe; viertens endlich Urbarmachung und Kolonisation unbewohnter Gebiete.

Für uns kommt an dieser Stelle nur die dritte dieser Maßnahmen in Betracht, die übrigens nur auf Domänen, nicht aber auf private Bauern- oder Rittergüter Anwendung finden konnte. Denn was namentlich die letzteren betraf, so hielt, wie wir wissen, nicht nur die Theorie aus politischen und sozialen Gründen an ihrer Unteilbarkeit fest: auch die Grundherren selbst dachten nicht im entferntesten an ihre Zerschlagung, sondern waren vielmehr mit allen Mitteln auf ihre Vergrößerung bedacht. Dagegen hat die Teilung der Domänen und ihre Verwandlung in Bauerngüter bei allen deutschen Nationalökonomen und in allen deutschen Staaten, speziell in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts eine große Rolle gespielt. Und zwar trat die Forderung nach ihrer Durchführung meist in Verbindung auf mit jener nach Ansetzung der neuen Wirte zu Erbeigentum. Eine Verbindung, die übrigens nicht innerlich notwendig war, da die Mehrzahl der Argumente für die Domänen-

---

[1]) Vgl. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung, 1807. [2]) Vgl. J. G. Leib, Vier Proben von Verbesserung von Land und Leuten, 1704. II. Probe, II. Kap. — Vgl. über Leib die Notiz bei Roscher, Geschichte, S. 302 f.

teilungen auch für den Fall einer Verzeitpachtung ihre Geltung behielten. Sie erklärt sich aber dadurch, daß man einerseits die „Dismembration“ als günstigen Anlaß zu einer Agrarreform in der Richtung einer Festigung der bäuerlichen Besitzrechte betrachtete und anderseits nur so auf eine genügende Anzahl von Abnehmern der neuen Wirtschaften rechnen zu dürfen glaubte. Denn die Annahme eines Bauerngutes war ja damals an sich keine sehr verlockende Sache.

§ 3. Den Gedanken einer Domänendismembration soll zuerst auf brandenburgischem Boden Bernd von Arnim, Kammerdirektor des Kurfürsten Joachim, gefaßt haben, an dessen Ausführung jedoch durch den Tod des Fürsten (1523) verhindert worden sein.[1] Weiteren, aber unverbürgten Nachrichten zufolge hat der Sohn Bernds, Franz v. Arnim, im Dienste des Kurfürsten August von Sachsen diesen Gedanken wieder aufgenommen und auch im großen Maßstabe realisiert. Daß in den Jahren 1555 bis 1570 in Kursachsen durch Zerschlagung von 300 Domänenvorwerken in je 30 Erbzinsgüter gegen 9000 neue Bauernfamilien angesetzt sein sollen, klingt allerdings zum mindesten recht unwahrscheinlich. Sicher ist, daß Augusts „Besserung der Empter“ nicht bloß in Verkäufen, sondern auch in Käufen bestand[2], so daß vielleicht diese und jene einander kompensierten, wobei er meistens große Ämter kaufte, aber regelmäßig bloß in Teilen wiederverkaufte. Und jedenfalls dürfte die Behauptung zutreffen, daß Augusts Vorliebe für Erbpächter von den populationistischen Ideen des XVIII. Jahrhunderts weit entfernt ist.[3]

Wie Hüllmann berichtet, soll im Jahre 1683, und zwar wieder auf brandenburgischem Boden, der Gedanke Bernd von Armins aufgenommen worden sein und tatsächlich Zuweisung von Domänenländereien an französische Flüchtlinge durch den großen Kurfürsten zur Folge gehabt haben.[4]

Von großer Wichtigkeit aber sind Bestrebungen in gleicher Richtung unter Friedrich I. von Preußen.[5] Dieselben gingen im Jahre 1700 von Kammerrat Luben aus, der seinen Plan als gleichmäßig vorteilhaft für die Domänenkammer wie für den Staat

[1]) Vgl. Hüllman a. a. O. [2]) Vgl. Ludlow, Über Domänenveräußerung. 1879. S. 10. und Falke a. a. O. [3]) Vgl. Roscher, Geschichte. S. 132. [4]) Vgl. Hüllmann a. a O. [5]) Vgl. Hüllmann a. a O.: Knapp, Bauernbefreiung. I. Bd.. S. 81 f.: Stadelmann. Preußens Könige. I. Bd.. S. 13 ff.

und die Volkswirtschaft erklärte. Bei Zerlegung der Domänen in Bauern- und Kossätengüter würden nämlich, meinte er, nicht bloß die unter dem bisher üblichen System ihrer Verpachtung im großen auflaufenden Gebäudeerhaltungs- und andere Kosten erspart und durch die Vermeidung der häufigen Pachtnachlässe der Etat gefestigt werden. Die Kammern würden vielmehr auch durch den Abverkauf der neuen Stellen ein ansehnliches Kaufgeld erhalten, welches man gegen sechsprozentige Verzinsung auf den Höfen stehen lassen könne. Ferner würden sie von den neuen Wirten einen Kanon und, wo die Frondienste aufgelassen würden, auch Dienstgelder beziehen. Weitere Vorteile böte die bessere Bodenkultur durch kleine Eigentümer und die Verbilligung der Lebensmittel infolge der Mehrproduktion; die Gründuug neuer Dörfer und die Zunahme der Bevölkerung, wodurch der Staat finanziell und militärisch gestärkt würde; die Abschaffung der durch Dismembration des Herrenlandes überflüssig werdeuden Frondienste; schließlich die Vermehrung der Vaterlandsliebe bei den frondienstfreien Erbpächtern.

Der König ließ sich von Luben tatsächlich überreden, da ihn namentlich die Aussicht auf Beseitigung der Frondienste und der Leibeigenschaft bei den Domänenbauern lockte. Die Art, wie Luben seinen Plan durchführte, erregte jedoch allgemeine Mißstimmung. Vor allem bei den bisherigen Domänenpächtern; um so mehr, als die Dismembration noch vor Ablauf der Kontraktsdauer in Angriff genommen wurde. Dann aber auch bei den Domänenbeamten, die für ihre Stellung fürchteten. Schließlich bei den Juristen, welche die Dismembration nicht als eine Form der Nutzung, sondern als eine nach damaliger Auffassung unstatthafte Veräußerung der Domänen ansahen.

Der König trug denn auch der Unzufriedenheit im Lande Rechnung und setzte eine Kommission ein, welche den Erfolg der Zerschlagungen prüfen sollte. Ihr Gutachten lautete, teils infolge von Voreingenommenheit, teils infolge einer von derjenigen Lubens abweichenden Rechnungsweise, durchaus abfällig. So wurde denn im Jahre 1711 das neue System wieder abgeschafft und das frühere Zeitpachtsystem im großen neuerlich aufgenommen. Zwei Jahre später erließ Friedrich Wilhelm I. ein Hausgesetz, durch welches die landesfürstlichen Domänen fideikommissarisch gebunden wurden. Ein halbes Jahrhundert lang hat dann die preußische Regierung sich mit dem Gedanken der Domänendismembration nicht mehr befaßt.

Übrigens war Luben nicht der einzige, der zu seiner Zeit die Umwandlung der Domänen in Bauerngüter empfahl. Vielfach wird in der Literatur ein im Jahre 1705 nach dem Tode des Verfassers erschienenes, also jedenfalls bereits früher geschriebenes „Opus posthumum“ des hannöverschen Geheimrates Asche Christoph Freiherr von Mahrenholz Erwähnung getan, in welchem die Zerschlagung der Domänen in kleine Pachtungen befürwortet wird [1]) — nicht aber aus populationistischen Erwägungen, sondern lediglich im Interesse der Kammer. Ferner unterscheiden sich die Vorschläge Mahrenholz' von jenen Lubens dadurch, daß er nicht wie dieser die zu schaffenden Stellen in Erb-, sondern in Zeitpacht auf unbestimmte Zeit austun will. Die Durchführung aber denkt er sich folgendermaßen: Der Fundus instructus solle gegen bar oder terminweise Zahlung mit dem Vorbehalt des Rückkaufrechtes veräußert werden. Die Äcker sollen verpachtet, die Mühlen in Erbpacht hinausgegeben, die Fronen durch Dienstgelder ersetzt werden. Die Holzung solle sich die Kammer vorbehalten, dagegen Brauerei, Fischerei, Garten, Zehnde. Fixa dem Amtmann und Gerichtshalter teils verpachten, teils als Gehalt zuweisen.

§ 4. Unter den Argumenten zugunsten der Domänenzersplitterung treten uns auch einige entgegen, welche ganz allgemein für den Kleinbetrieb gelten. So in erster Linie die Behauptung: die Zerteilung vermehre die Bevölkerung, und zwar die landwirtschaftliche unmittelbar, die nicht landwirtschaftliche mittelbar, durch gesteigerte Nahrungsmittelproduktion.

Die Überzeugung von der bevölkerungspolitischen Bedeutung des Kleinbetriebes hat auch eine Reihe bedeutender Populationisten zu dessen Parteigängern gemacht. Vor allem ist hier Johann Peter Süßmilch [2]) zu nennen.

Er gibt der landwirtschaftlichen Bevölkerung den Vorzug vor der gewerblichen, weil sie wichtigere und unentbehrlichere Produkte erzeugt und bessere Soldaten liefert. Sie vornehmlich gälte es, nach seiner Meinung, zu vermehren. Ein wichtiges, nur zu wenig gewürdigtes Mittel hierzu biete die „Ackerverteilungswissenschaft“.

Die Bevölkerung könne nämlich nur bei zunehmender Bodenkultur steigen. Diese aber werde dann am besten gefördert, wenn

[1]) Vgl. über Mahrenholz, Art. „Domänengüter“ in Bergius, Polizei- und Kameralmagazin II. Bd. (1768), S. 216 ff. [2]) Süßmilch, Die göttliche Ordnung usw., 1742 (IV. Aufl., Berlin 1775).

der Acker in solche Teile geteilt sei, daß auf jedem derselben eine Familie ihren reichlichen Unterhalt finde.[1] Hierzu genügten in gutem Land 1 bis $1\frac{1}{2}$ Hufen, das heißt 30 bis 35 Morgen.[2] Jedes Mehr sei der Peuplierung schädlich. Denn „wenn ein Bauer bei einer, höchstens zwei Hufen in gutem Lande recht gut stehen kann, warum soll er vier, sechs, ja acht Hufe Weizenland in Kultur haben“ [3], wo doch nach der Erfahrung aller Zeiten ein mäßiger Acker viel besser als ein großer und weitläufiger bestellt wird?[4] Ebendeshalb ist es auch, fährt er fort, „eine unleugbare Wahrheit“, daß allzu große Landgüter ein Verderben des Landes sind, „dabei die Macht niemals recht zu Kräften kommen kann“, weil sie immer und überall Entvölkerung nach sich ziehen, weshalb denn auch jede Zusammenziehung der „klüglich abgeteilten Äcker“ verboten sein sollte.[5]

Findet daher ein Abströmen der Bevölkerung statt, so muß untersucht werden, ob nicht die Ackerverteilung fehlerhaft und wie dem abzuhelfen sei: etwa durch Zerstücklung der „Domänen der Fürsten, (der) großen Ackergüter der Bauern, Edelleute, sonderlich der Klöster, der Stifte, der Städte“ und ihre Austuung an Kleinwirte[6], eine Maßregel, die erfahrungsgemäß für alle Interessenten vorteilhaft ist.[7]

Was speziell die Domänen betrifft, so ist Süßmilch für ihre Vererbpachtung an Bauern. Den damals und auch später oft wiederkehrenden Einwand: daß hierdurch die Rentkasse des Vorteiles aus der ansteigenden Preisbewegung bei den landwirtschaftlichen Produkten verlustig gehe, begegnet er mit dem Vorschlage einer Festsetzung des Kanons in Naturalien.[8]

Man sieht: Süßmilch tritt für den Kleinbetrieb nicht bloß aus populationistischen Gründen ein, sondern auch, weil er ihn für die produktionstechnisch überlegene Betriebsform ansieht. Die Gründe dieser Überlegenheit hat er allerdings weder näher geprüft noch dargelegt. Er begnügt sich einfach mit der Berufung auf die „Erfahrung aller Zeiten“. Das erklärt sich wohl auch dadurch, daß er die Betriebsfrage bloß im Rahmen der Bevölkerungsfrage betrachtet hat und daß ihm ihre Behandlung unter landwirtschaftspolitischen Gesichtspunkten fernliegt.

Noch ein zweiter berühmter Statistiker des XVIII. Jahrhunderts,

[1] Ebenda §§ 220 f. [2] Ebenda § 284. [3] Ebenda § 298. [4] Ebenda §§ 221, 268 ff. [5] Ebenda § 221. [6] Ebenda § 275. [7] Ebenda § 299. [8] Ebenda.

Anton Friedrich Büsching, hat etwas später als Süßmilch in ähnlicher Weise auf den Zusammenhang zwischen Bevölkerungsvermehrung und Grundbesitzverteilung hingewiesen.[1]

Von einer ganz anderen Seite tritt der Kameralist Georg Heinrich Zincke[2]) an das Betriebsproblem heran.

Zincke war kein Populationsschwärmer. Ebensowenig billigt er die fiskalische Richtung der deutschen Volkswirtschaftslehre.[3] Dagegen berücksichtigt er auch in der Beurteilung der Betriebsfrage die realen Verhältnisse mehr, kennt sie auch besser aus eigener Erfahrung als zum Beispiel Süßmilch, für den die Erfahrungen der Römer wichtiger waren als die eigenen. Seine Stellung zu den Ritter- und Bauerngütern im allgemeinen ist uns bereits bekannt[4] und auch, daß er bei aller Befürwortung der ersteren doch auch für die Erhaltung der bäuerlichen schon im Interesse der Großgüter eingetreten ist. Bei Erörterung der Gerechtsame der letzteren weist er nämlich darauf hin, daß diese Gerechtsame ja an den Bestand von Bauerngütern geknüpft seien.[5] Aber er macht auch darauf aufmerksam, daß die vollständige Einziehung dieser den weiteren Nachteil zeitigen würde, „daß man wenig Dürftigen ihre Nahrung verschaffen und solider machen . . . oder Leute haben könnte, die aus dem Stand der Dürftigen in den Mittelstand der Nahrung zu gelangen hoffen könnten“. Ferner würde die Bevölkerungszunahme und die Angesessenheit des Volkes sehr gehindert, worunter wieder die öffentlichen Einkünfte gar sehr leiden müßten.

Zincke gelangt daher zum Schlusse, daß es gleichmäßig im Interesse der Großgüter wie der Landwirtschaft und des gemeinen Wesens gelegen sei, „viele kleine Landgüter zu stiften und zu erhalten“. Er geht aber noch weiter und befürwortet eine größere Beweglichkeit des Grundbesitzes und damit die Möglichkeit einer aufsteigenden Klassenbewegung durch „Fluchtland und veräußerliche

---

[1]) Vgl. Büsching, Vorbereitung zur Landes- und Staatenkunde, 1759 (VI. Aufl., 1802), § 211. [2]) Zincke war ein sehr bekannter Lehrer der Kameralwissenschaft, der sich sowohl durch seine Lehrbücher als auch namentlich durch seine „Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen, Polizey-, Cammer- und Finanzsachen“, eine 1742—1769 erscheinende Zeitschrift, einen Namen gemacht hat. In dieser Zeitschrift (die mir leider unzugänglich geblieben ist) werden alle Gebiete praktischer Politik in den Kreis der Betrachtung gezogen und auch den technischen Fragen des Ackerbaues große Aufmerksamkeit gewidmet. — Vgl. Roscher, Geschichte, S. 432 ff. [3]) Vgl. Roscher, ebenda, S. 436, 438. [4]) Vgl. oben, S. 5 ff. [5]) Vgl. Zincke, Anfangsgründe, § 309.

Pertinenzen" (das heißt durch walzende Gründe) bei den Bauerngütern [1]), durch deren Abverkauf sich bäuerliche Wirte in einer Notlage helfen könnten. Eine Möglichkeit, die „man früher wegen der Spanndienste nicht beachtet (und) deshalb alles in unzertrennliche Pertinenzen gesetzt, woraus dann viel Schädliches erfolgt ist". [2])

Im übrigen bevorzugt Zincke nicht eine bestimmte Betriebsgröße vor der anderen, sondern fordert, daß alle in richtiger Proportion vorhanden seien; nämlich so, daß in der Regel „die Mittelgüter in der größten, die großen in mittelmäßiger Menge, die geringen in kleiner Anzahl zu erlangen gesucht werden. [3]) Die großen sollen unbelastet sein, um den Bauerngütern Unterstützung angedeihen lassen und ihnen mustergebend voranschreiten zu können. Die Menge jeder dieser Güterkategorien, also auch ihr zahlenmäßiges Verhältnis zueinander, lasse sich allerdings „nicht insgemein, sondern nur nach besonderen Umständen bestimmen". Jedenfalls aber müsse durch Polizeigesetz, und ohne daß dieses durch den bestehenden Rechtszustand oder Parteiwillen gebunden wäre, genau bestimmt werden, welche Güter und welche ihrer Teile als teilbar oder als untrennbar zu behandeln seien. [4])

Übrigens hat Zincke die Frage der Betriebsgröße auch speziell behandelt [5]), und zwar ohne Rücksicht auf die adlige oder bäuerliche Qualität der Güter. In dieser Beziehung führt er aus, daß „der Ackerbau bei einem Gut . . . eigentlich eine solche Größe haben und also eingeteilt sein (solle), daß man denselben in der Besserung mit Düngen und Pferchen notdürftig erhalten — und in aller angehörigen Ackerarbeit recht beschicken und anrichten könne". Ein gut eingerichteter mittlerer Betrieb könne bedeutend mehr tragen als ein weitläufiger, dem es an der nötigen Arbeitskraft und an Dünger fehle, weil jener zu gleicher Ackerarbeit weniger Kosten — Fuhren und Handarbeit — erfordere als dieser. Wozu noch komme, daß auf den großen Gütern, zu ihrem Schaden nicht wie auf mittleren alles „zu rechter und bequemer Zeit, wie sich's gebührt, angestelltet und verrichtet, noch die Fröner und arbeitenden Leute zur schuldigen Arbeit angehalten werden

[1]) Ebenda § 310. [2]) Ebenda § 373. [3]) Vgl. Zincke, Grundriß, §§ 361 ff. An einer Stelle seines späteren Buches, der „Anfangsgründe" (§ 365), sagt er: Das Polizeiwesen soll „teils große, mittlere, kleine, freie und unfreie, adlige und nichtadlige Bauern- und Landgüter stiften und jede Art durch die andere in immer mehr Flor zu bringen suchen". [4]) Ebenda § 373. [5]) Vgl. Zincke. Art. „Ackerbau" im „Allgemeinen ökonomischen Lexikon", 1742 (II. Aufl., 1744).

können". Deshalb empfehle es sich auch, die Außenschläge zu verpachten oder zu verlassen, am besten aber als Weide zu verwenden. Kurz, Zincke meint, daß mit Rücksicht auf die geringeren Kosten bei gleicher Ackerarbeit ein mittlerer Betrieb sowohl einen größeren Roh- als auch Reinertrag abwerfe — ohne freilich näher zu definieren, was er uuter einem „mittelmäßigen Landgut" verstehe.

Was die Domänen betrifft, so befürwortet Zincke ausschließlich ihre Verzeitpachtung im ganzen auf höchstens je neun Jahre, damit die Kammer den Ertragszuwachs an sich ziehen könne. Vererbpachtung solle nur dort Platz greifen, wo an eine Ertragszunahme nicht zu denken sei.[1] Ebenso sei eine Austuung in Stücken an Untertanen nur als „Notwerk" zulässig, also namentlich in betreff von Außenschlägen.

Zincke ist nicht der einzige, der in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts unabhängig von populationistischen Erwägungen für Verkleinerung der Betriebe eingetreten ist. So erwähnt Bergius[2] ein etwa 1748 anonym erschienenes „Sendschreiben an den Landkammerrat Kretschmar, die Verbesserung der Landwirtschaft überhaupt betreffend", in welchem über den Überfluß an Ackerland und überhaupt darüber geklagt wird, daß derselbe „das sechs-, neun- und zwölfjährige Land geboren (hätte) und daß, wann dessen nicht mehr wäre, als man gehörig pflügen und düngen könnte, dergleichen Mißgeburten von Ackerbau niemals bekannt geworden sein würden". Hieraus ergibt sich ebenfalls die Forderung einer Verkleinerung der Betriebe behufs Verbesserung des Ackerbaues.

Es soll hier gleich erwähnt werden, daß Friedrich II. sich lebhaft bemüht hat, auf derartigen Außenländereien neue Dörfer anzulegen.

An dieser Stelle muß auch der von Justi im Jahre 1750 herausgegebenen „Deutschen Memoiren" gedacht werden[3], eines Sammelwerkes, das auch einen kleineu Aufsatz unter dem

[1]) Vgl. Zincke, Grundriß, § 289; Anfangsgründe, § 289. [2]) Vgl. Bergius Art. „Bauerngüter" im „Cameralmagazin", I. Bd. (1767). S. 190. [3]) Die „Deutschen Memoiren nsw." bilden eine Sammlung von Aufsätzen verschiedener Verfasser, die ein Unbekannter im Laufe seines Lebens zusammengetragen hatte und die nach seinem Tode herausgegeben wurde. Wann und durch wen die erste Edition erfolgte, habe ich nicht festzustellen vermocht. Die zweite erfolgte 1750 durch Justi.

Titel „Von einer Grundregel der Landwirtschaft“ [1]) enthält, der sich mit der Größe der Landgüter beschäftigt und in dem folgendes ausgeführt wird: „Die mehresten von Adel, Bürger und Bauern schätzen sich glücklich, einen weitläufigen Ackerbau und große Distrikte Landes in Besitz zu haben, welches aber ein ganz falscher und irriger Grundsatz ist, denn es gehören hierzu sehr viele Dienste, viel Gesinde, viel Arbeit und die Unterhaltung vieler Pferde und Ochsen etc., welches alles viel kostet. Man sät und wirft viel Getreide in die Erde, aber mit schlechtem Nutzen, indem der Acker oder die Ländereien nicht in gebührendem Stande kann unterhalten und der Menge halber nichts zur rechten Zeit bestellt oder abgewartet werden, an Mist und Dünger nicht genug vorhanden und können die Ländereien kaum alle zehn oder zwölf Jahre damit versehen werden. Dagegen unsere Scheuern voller Getreide sich befinden würden, wenn man nur die Hälfte solcher Ländereien baute und den Rest anderen zur Bestellung überließe.“

In Übereinstimmung mit allen zeitgenössischen Schriftstellern [2]) auf diesem Gebiete und unter Hinweis auf die höheren landwirtschaftlichen Erträge in England, Frankreich, Italien und auch in manchen volkreichen Gegenden Deutschlands, wo der Boden stark geteilt ist, fordert daher der Verfasser „zwischen Viehzucht und Ländereien die richtige Proportion“, da sonst nicht genug Dünger beschafft werden könne und es nötig sei, jedes Stück Land mindestens alle fünf bis sechs Jahre zu düngen. Bei solcher Düngung „bringt ein Acker oder Morgen Landes mehr Getreide als sonsten von vier Äckern oder Morgen zu hoffen ist und man erspart zugleich so viele Kosten und Arbeit“.

II. Kapitel.

Die Betriebsfrage in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

§ 1. Auch Johann Heinrich Gottlob von Justi [3]), der unstreitig zu den hervorragendsten Kameralisten des XVIII. Jahrhunderts gehört, hat die Betriebsfrage sehr energisch, wenngleich wenig originell, zugunsten des Kleinbetriebes beantwortet.

[1]) a. a. O., II. Bd., S. 446. [2]) Vgl. vor allem Zincke, Grundriß, § 368.
[3]) Vgl. über Justi: Roscher, Geschichte, S. 444 ff., und Lippert im Hdwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), IV, S. 1419 ff.

Er trägt im wesentlichen eine Vereinigung der Ansichten Süßmilchs und Zinckes vor. In der Frage der Domänenzerschlagung aber ist er seinen eigenen Angaben zufolge sehr nachhaltig von der noch zu erwähnenden Schrift eines Herrn A. S. v. Z. beeinflußt worden. Trotzdem hat er für die Verbreitung der betreffenden Anschauungen mehr getan wie seine Vorgänger; und zwar einerseits infolge des hohen Ansehens, dessen er sich unter seinen Zeitgenossen erfrente, und anderseits durch die stetige Wiederholung seiner Ideen über den Gegenstand in seinen verschiedenen, viel gelesenen Schriften.

Gehen wir nun des näheren auf den Inhalt derselben ein, so läßt er sich folgendermaßen charakterisieren.

Noch in seinen im Jahre 1756 erschienenen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft" hält Justi große und mittlere Güter zur Unterstützung der kleinen für notwendig und wünscht deshalb in Übereinstimmung mit Zincke, daß dieselben auf keinerlei Art zerteilt oder geschwächt werden. Ebenso müsse auch der Adel in seinen Rechten und Privilegien erhalten bleiben, insofern er die kleinen Güter nicht unterdrückt, sondern beschützt und fördert. Die Regierung ihrerseits solle aber den landwirtschaftlichen Betrieb dadurch zu fördern suchen, daß sie jenen adeligen oder sonstigen Großgütern, die Versuche anstellen und deren Erfolge anderen mitteilen, Auszeichnungen zuteil werden lasse. Was die bäuerlichen Güter betrifft, so empfiehlt Justi Maßnahmen auch zu deren Erhaltung. Hierbei solle ein Teil der zu den einzelnen Wirtschaften gehörigen Äcker als unteilbar und unveräußerlich erklärt werden, während anderseits in der Flur auch walzende Gründe vorhanden sein müßten.

In Abweichung von dieser — der Zinckeschen — Auffassung äußert sich allerdings Justi an einer anderen Stelle dahin, daß „die Grundstücke der kleinen Leute ohne Bedenken voneinander abgesondert werden" könnten. Denn „je weniger Land die geringen Leute haben, desto besser suchen sie es anzubauen und zu nutzen". [1])

In seinen späteren Schriften [2]) tritt Justi viel lebhafter für Teilungen und deren Förderung durch die Staatsverwaltung ein. „Es ist" — erklärt er nun — „ein durch die Erfahrung genugsam

[1]) Vgl. Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, §§ 39, 124, 129.
[2]) Vgl. Justi, Vollständige Polizeiwissenschaft, 1761; Ökonomische Schriften, 1760 61.

bestätigter Satz, daß große Land- und Bauerngüter die Kultur des Landes wenig fördern". Denn „beim Ackerbau kommt alles auf die Verbesserung der Äcker, auf ihre Düngung und fleißige Bearbeitung an" sowie auf die Aufsicht durch den Herrn: lauter Dinge, die um so häufiger seien, je kleiner das Felderausmaß.[1]) Oft habe die Erfahrung in Gegenden, wo Teilungen gestattet sind, gezeigt, daß jeder von zwei Brüdern, die das väterliche Gut geteilt haben, ebensoviel geerntet habe wie früher der Vater auf dem ungeteilten Stammgut. Und wie für das Maß, so gelte dies auch für die Qualität der Ernte.[2])

Mit Rücksicht hierauf verwirft denn nun Justi auch die großen Rittergüter[3]) und möchte sie möglichst beschränkt wissen, da sie das größte Hindernis für die Bodenkultur, den Flor der Landwirtschaft und die Bevölkerungszunahme bilden. „Von einem großen Landgute, wovon ein einziger Edelmann mit einem einzigen Pächter lebt, könnten öfters 30 Familien ihr gutes Auskommen haben, den Boden auf das vortrefflichste kultivieren und den Staat auf den höchsten Punkt der Bevölkerung bringen".[4]) Will der Edelmann dabei nicht auf das Eigentum verzichten, so kann er nach englischem Vorbild sein Gut in kleine Pachtungen zerlegen, wodurch sein Nutzungsertrag ebenfalls auf das Doppelte steigen würde.

Als vollkommen zureichende Fläche für ein Bauerngut sieht Justi zwei Hufe Landes zu 30 Morgen von je 180 rheinischen Quadratruten an, ja er hält auch schon weniger für genügend.[5])

Vom Kleinbetrieb erwartet Justi einen günstigen Einfluß nicht nur auf den Landbau, sondern auch „auf die Aufnahme des Nahrungsstandes". Für die Konsumtion sei es keineswegs gleichgültig, ob ein Bauer auf einem Besitz von fünf Hufen zwei Knechte und zwei Taglöhner kümmerlich ernährt oder ob jede dieser fünf Personen je eine Hufe Landes besitzt und ihr gutes Auskommen hat. Diese fünf Familien konsumieren dann viel mehr gewerbliche Produkte als vorher die eine Familie und das Land kann daher ungleich stärker bevölkert werden. Denn „das Wachstum der Bevölkerung kommt tatsächlich darauf an, daß sich im Lande viele

[1]) Vgl. Polizeiwissenschaft, § 185. [2]) Vgl. Ökonomische Schriften, II. Bd., III. Abteil., I: Von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft. [3]) Vgl. Polizeiwissenschaft, § 189; Ökonomische Schriften a. a. O. [4]) Vgl. Polizeiwissenschaft, § 185. [5]) Vgl. Politische und Finanzschriften, 1761, II. Bd.: Abhandlung vom Finanzwesen. Von der Verwandlung der Domänen in Bauerngüter.

Stellen finden, wo zwei Menschen sich und ihre Familie durch ihren Fleiß gut ernähren können".[1])

Der Staat müßte deshalb vor allem die Teilung der Güter durch Gesetze fördern, statt sie, wie allgemein üblich, gerade umgekehrt aus Rücksicht auf die Grundherren, die für ihre Frondienste fürchten, zu verbieten. Als ersprießliches Mittel zur Förderung der Teilungen empfiehlt Justi, die Grundsteuer mit der Größe der Güter progressiv zu steigern, statt sie, wie ebenfalls allgemein üblich, zumeist gerade den Armen und Kleinbesitzern aufzubürden, die Großgüter aber steuerfrei zu lassen, obwohl der Grund hierfür, die ehemalige Heerespflicht, weggefallen sei.[2])

Man sieht: Justi, der noch vier Jahre vorher für die Privilegien des Adels eingetreten war, ist nun weit hiervon entfernt — allerdings ohne wirkliche Hoffnung, daß seine Reformvorschläge Verwirklichung finden würden, da sie gegen das Interesse derjenigen gerichtet seien, welche die Macht in Händen hätten.[3])

Bevor wir jedoch auf Justis Stellung zum Problem einer Verwandlung der Domänen in Bauerngüter eingehen, muß etwas weiter zurückgegriffen werden.

§ 2. Das Problem der Domänenzerschlagung war nicht in Vergessenheit geraten. Allein man beginnt erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts sich mit ihm wieder ernsthaft und eingehend zu beschäftigen.

Im Jahre 1753 und wiederholt sechs Jahre später fordert Johann Albrecht Philippi — unter Friedrich II. Polizeipräsident in Berlin — im Interesse der Bevölkerung die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter und zugleich auch, daß Schulen, Kirchen, Armen-, Kranken- und Waisenhäuser vom Landesfürsten gezwungen werden sollen, ihren Grundbesitz an Bauern auszutun, so daß den Beamten bloß die Gerichtsbarkeit und die Steuereintreibung verbleiben sollte. Anfänglich werde wohl die Anlegung so vieler Bauernhäuser Kosten verursachen. Diese würden aber durch die Bevölkerungsvermehrung reichlich hereingebracht werden.[4])

Auch der seinerzeit sehr geschätzte Lehrer der Kameralwissenschaften an der Universität Frankfurt a. O., Joachim Georg

[1]) Vgl. Polizeiwissenschaft, § 186. [2]) Ebenda. Die Idee, die Steuerpolitik der Wirtschaftspolitik dienstbar zu machen, gehört zu den Lieblingsgedanken Justis. [3]) Ebenda. [4]) Vgl. Philippi, Wahre Mittel zur Vergrößerung eines Staates, 1753; Der vergrößerte Staat, 1759. — Vgl. über ihn die Notiz bei Roscher, Geschichte, S. 467 ff.

Darjes[1]), befürwortet die Zerschlagung und Vererbpachtung der Domänen. Daß sie von manchen Schriftstellern bekämpft werde, erklärt er dadurch, daß man „den wirtschaftlichen Nutzen eines Untertanen nicht genug von dem eines Fürsten" unterscheide.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt, führt er aus, empfiehlt sich allerdings Vererbpachtung bloß ausnahmsweise und selbst Zeitpacht nur dort, wo Selbstverwaltung ausgeschlossen erscheint. Anders liegt aber die Sache bei den Domänen. Denn „da die Kammer nicht nur auf Pachtgeld, sondern auf alles sehen muß, was sie durch dieses Gut in dem ganzen Zusammenhange des Staates gewinnet", der Erbpächter aber sein Gut immer mehr verbessert, so daß es eine steigende Anzahl von Personen zu ernähren imstande ist, „so ist es klar, daß die Vererbpachtung der Domänen viele Vorteile hat". Allerdings bloß, soweit es sich um unbestimmte Einkünfte handelt, die durch Fleiß und Geschicklichkeit vermehrt werden können, nicht aber um feste Gefälle und Zinsen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Vererbpachtung stattfinden solle, fixiert Darjes folgendermaßen: Verpflichtung der Erbpächter zur Meliorierung der Stellen, was durch eine Kaution sicherzustellen wäre; Zahlung eines Lehengeldes; Heimfall der Stelle an die Kammer, wenn der Wirt ohne Erben stirbt.

In einer späteren Schrift hat Darjes einen Plan zur Abschaffung der Leibeigenschaft durch Verteilung des Hoffeldes an Erbpächter entworfen, zu dem er offenbar durch Justi angeregt worden ist.[2])

Eine 1767 erschienene Schrift von Johann Daniel Suckow[3]) wiederholt lediglich die vorstehend skizzierten Ausführungen Darjes, wie sie selbst dann wieder von Karl Heinrich Börner[4]) ausgeschrieben wird.

Von viel bedeutenderem und nachhaltigerem Einfluß in der Domänenfrage ist eine kleine Schrift von A. S. v. Z. gewesen, die 1759 erschienen ist.[5])

---

[1]) Vgl. Darjes, Erste Gründe der Kameralwissenschaften, 1756, III. Teil, II. Abschnitt, II. Kap., §§ 33 ff. — Vgl. über ihn: Roscher Geschichte, S. 419 f. [2]) Vgl. Darjes, Einleitung in des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit, 1764 (benutzt wurde die II. Auflage von 1786), §§ 250/51. [3]) Suckow, Die Kameralwissenschaften nach dem Grundrisse des Herrn Geheimen Rates Darjes, 1767 (II. Aufl. 1784), § 514/15. [4]) Vgl. Börner, Sämtliche Kameralwissenschaften, 1773, II. Teil, II. Kap., S. 278. [5]) A. S. v. Z., Verwandlung der Domänen in Bauerngüter usw., 1759.

Gute und schlechte politische Schriftsteller, führt der Anonymus aus, seien der Ansicht, daß die Zahl der Einwohner des Landes die Größe der Fürsten nusmache; daß es ohne eine starke Bevölkerung weder Reichtum noch Manufakturen geben könne. Nun tragen Dörfer zur Vermehrung der Bevölkerung mehr bei wie Städte, weil jeder Landwirt, auch der Besitzer eines ganz kleinen Gutes, zum Heiraten gezwungen ist. Gerade der Vermehrung der ländlichen Bevölkerung aber wird in Deutschland durch die ungleiche Verteilung der Äcker Schranken gesetzt. Abhilfe kann hier nur geschaffen werden durch die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter, in welcher man keine schädliche Veräußerung der Domänen, sondern nur eine vorteilhafte Form ihrer Nutzung erblicken darf. Denn sie bewirkt bloß, daß an Stelle des Pachtzinses weniger Pächter der von Tausenden von Bauern tritt.

Die Art, wie er sich diese Umwandlung im einzelnen denkt, zeigt Z. an einem freigewählten Beispiel: Ein Gut von 100 Hufen trage bei Verpachtung im ganzen 5000 Taler. Es soll nun unter 40 Vollspänner mit je $2-2^1/_2$ Hufen Land auf gutem und 3 bis 4 Hufen auf schlechtem Boden sowie an zehn Kossäten aufgeteilt werden, wodurch 50 neue Familien angesiedelt würden. Dann würde sich das Erträgnis folgendermaßen stellen:

Das Pachtgeld von den 40 Bauern zusammen	2400	Taler[1])
Der Pachtschilling vom Bauwesen	1000	„
Von den trockenen Gefällen unverändert . .	800	„
An Frongeldern von den alten Domänenbauern	300	„
Aus der Verpachtung der Schäferei	500	„
Zusammen . .	5000	Taler

Eine derartige Zerschlagung der Domänengüter empfehle sich nicht nur aus bevölkerungspolitischen Gründen, sondern nütze auch dem Staate, „weil der Bauer, wenn er nicht allzuviel Acker hat, allemal eher imstande ist, ihn in Dünger zu erhalten und besser zu bearbeiten, als wenn er zu viel Acker besitzt, wodurch es geschieht, daß er auf wenigem Acker mehr gewinnt als auf vielem“. Eben deshalb sei im Interesse einer Vermehrung der Bevölkerung auch die Zulassung der Teilung großer Bauerngüter von fünf bis sechs Hufen zu befürworten, während derartige Teilungen

[1]) Diese Ziffer stimmt nicht mit dem Ansatz des von Z. angenommenen Pachtgeldes von 80 Talern für jeden bäuerlichen Wirt.

trotz ihrer leichten Durchführbarkeit und trotz dahin abzielender Wünsche vieler Untertanen bisher in Hinblick auf die sonst notwendigen Änderungen in der Kontribution, der Vorspannspflicht, der Zahl des Zugviehes verhindert worden seien. Z. hält also ebenfalls den Kleinbetrieb für die produktivere und rentablere Form.

Wo soll aber der Staat die Menschen für die neu zu errichtenden Stellen hernehmen? Dafür gibt es nach unserem Anonymus zwei Wege: einen längeren und einen kürzeren. Wählt man den ersteren, so würden die neuen Stellen nur an Leute vergeben, die selbst das nötige Baukapital, Zugvieh, Geschirr beizustellen imstande sind. Verschaffte der Staat den neuen Ansiedlern noch Bauholz, Saatkorn, Zugvieh billig und durch seine Bürgschaft Kreditierung des Kaufpreises, so würde die neue Ansiedlung auf nicht mehr wie 300—400 Taler zu stehen kommen — eine Summe, welche die meisten Bauern ihren Kindern als Aussteuer zu geben pflegen. — Will man dagegen den kürzeren Weg einschlagen, so muß die Kammer die Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus ihren Mitteln errichten. Das würde zwar dem Staat viele Kosten verursachen, diese sich aber reichlich verzinsen.

Z. bemüht sich dann, etwaige Einwände gegen seinen Vorschlag zu widerlegen.

Was zunächst die möglichen Bedenken gegen die Domänenzerschlagung an sich betrifft, so dürfe man, erklärt er, sich nicht auf die schlechten Erfahrungen bei dem Versuche einer Vererbpachtung in Preußen berufen. Dort habe man große Ämter, die 100 Familien hätten ernähren können, an 5—20 Erbpächter mit allen Regalien überlassen, also nicht die Zahl der Bauern, sondern die der Großerbpächter erhöht. Auch sei der Verpachtungsmodus unrichtig gewesen. Die neue Erbpacht sei in derselben Höhe wie die Zeitpacht bemessen worden und die Domäneneinkünfte nicht steigerungsfähig gewesen. Ganz anders aber verhalte es sich mit seinem Vorschlage. Bei Verwandlung der Domänen in Bauerngüter gewinne man steuerbare Untertanen, die man bei wachsendem Ertrag der Landgüter mit neuen Steuern belegen könne. So habe August von Sachsen mit großem Vorteil für sein Land Äcker kurfürstlicher Domänen in Bauerngüter verwandelt. — Nicht minder ungerechtfertigt sei der Zweifel, ob denn der Bauer 80 Taler Pacht werde zahlen können[1]) und daher die Kammereinkünfte nicht leiden

[1]) Vgl. oben S. 30, Anm. Danach hätte sie bloß 60 Taler betragen.

würden. Denn auf gutem Boden sei ihm dies ohne weiteres möglich, auf schlechtem aber betrüge auch die heutige Pacht weniger, als im Beispiel angenommen. — Ebensowenig brauche man schließlich wegen der bisherigen Amtsleute auf den Domänen Sorge zu tragen. Denn diese würden künftig einfach als Steuereinnehmer oder bei der Verwaltung der Schäferei und Brauerei Verwenduug finden. Die Baulichkeiten auf den Domänen schließlich könnten entweder niedergerissen und als Baumaterial verwendet werden oder als Wohngebäude der Steuereinnehmer dienen.

Unser Autor sieht aber nicht nur die Einwendungen gegen das Dismembrationsprinzip, sondern auch jene voraus, die später von Franzosen und Engländern, vor allem von Arthur Young gegen den Kleinbetrieb überhaupt ins Feld geführt worden sind. Vor allem leugnet er die Richtigkeit der Behauptung, daß mit der Zunahme der landbauenden Bevölkerung und deren Konsum an Nahrungsmitteln von diesen weniger für die sonstige Bevölkerung übrig bleibe und daher eine erhöhte Einfuhr stattfinden müsse. Denn der Ertrag des Bodens steige mit dessen Teilung. Außerdem aber müsse ein Bauer, der für $2^1/_2$ Hufen Land 80 Taler zu zahlen habe, alles in allem zur Deckung auch der Steuer und sonstigen Ausgaben mindestens 100 Taler durch den Verkauf von Wirtschaftserzeugnissen aufbringen und werde demnach seine Getreide-, Fleisch-, Milch- und Käseproduktion steigern.

Bemerkenswert ist, daß hier Z. eine dem Kleinbetrieb feindliche Argumentation bekämpft, welche bis dahin in der deutschen Publizistik überhaupt nicht geltend gemacht worden war. Hatte ja zum Beispiel Luben als Vorteil einer Domänenzerteilung gerade umgekehrt eine gesteigerte Nahrungsmittelproduktion und als deren Folge reichlichere Versorgung der Städte und billige Getreidepreise vorausgesagt. Die Provenienz des Arguments, gegen welches Z. auftritt, habe ich jedoch nicht feststellen können.

Außerdem aber erklärt unser Autor, daß selbst wenn die Annahme der Gegner zuträfe, die Zunahme der ländlichen Bevölkerung doch vorteilhaft sei, weil diese mehr verdiene als konsumiere. Und diese schiefe Ansicht sucht er durch folgendes nicht minder schiefe Beispiel zu beweisen: Wenn 20.000 Personen mit einem Bedarf von je 6 Scheffeln Roggen zu 1 Taler zusammen 120.000 Taler zur Deckung ihres Konsums brauchen, so betrage doch ihr Jahresverdienst, wenn jeder durch 300 Tage je einen Groschen verdiene, 250.000 Taler.

Dem Zweifel schließlich, ob sich das Bau- und Brennholz für die neuen Ansiedler werde aufbringen lassen, begegnet Z. mit der Antwort: man könne sich ja mit Stein- und Lehmbauten behelfen und außerdem auf jeder freien unbenutzten Fläche Bäume anpflanzen.

§ 3. Das Buch von A. S. v. Z. hat auf die Zeitgenossen offenbar einen tiefen Eindruck gemacht. Es war der alte Plan Lubens, aber vorgebracht zu einer Zeit, wo die Ansicht von der Nützlichkeit der Volksvermehrung bei Theoretikern wie Regierungen viel mehr Wurzeln gefaßt hatte als fünfzig Jahre vorher. Inzwischen hatte das große Kolonisationswerk der preußischen Könige begonnen. Der Bauernschutz hatte aufgehört, bloß auf dem Papier zu stehen. Die Ansicht von der größeren Produktivität kleiner Güter war durch hervorragende Kameralisten ganz allgemein vertreten worden. Eine gewisse, obschon verhältnismäßig geringe Rolle spielt ferner der Umstand, daß unterdessen die Domänen als Quelle von Staatseinnahmen ihre Bedeutung immer mehr eingebüßt hatten, womit natürlich auch das Hauptargument gegen ihre Teilung seine Wichtigkeit verloren hatte. Zu alledem kam endlich auch der Versuch eines ziffermäßigen Nachweises, daß die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter leicht und ohne Schaden für die landesherrliche Kasse durchzuführen sei. Daß die Domänenzergliederung auch, wie schon Luben erkannt hatte, das Mittel bot zur Lösung eines Problems, welches alle einsichtigen Kameralisten und Regierungen auf das lebhafteste beschäftigte, wurde von A. S. v. Z. allerdings ignoriert. Vielmehr gebührt Justi das Verdienst, wieder die allgemeine Aufmerksamkeit hierauf gelenkt zu haben. Es geschah dies in der 1761 erschienenen Abhandlung: „Von der Verwandlung der Domänen in Bauerngüter." [1])

In dieser erklärt Justi: Erst die Argumente in der Schrift von A. S. v. Z. hätten ihn überzeugt, daß die Forderung der Verwandlung der Domänen in Bauerngüter, die er vorher nicht zu stellen gewagt habe, richtig und notwendig sei. Als ihren wichtigsten Vorteil aber hebt er nun die Möglichkeit hervor, durch sie zu einer Ablösung der Frondienste zu gelangen, die er ja stets als das Haupthindernis einer gedeihlichen Entwicklung der Bodenkultur zum Schaden der Bauern sowohl als der Gutsherren bezeichnet hatte. Würde das

---

[1]) Vgl. Justi, Politische und Finanzschriften, 1761.

Herrenland in kleine Wirtschaften zerschlagen, so verschwände von selbst die Grundlage für die Frondienste und damit diese selbst. An ihrer Stelle werde dann die Kammer einfach durch Frongelder entschädigt werden. Zwar würden so nur die Frondienste der Domänenbauern beseitigt werden, doch würden die Privatdominien nicht umhin können, dem Beispiel der Landesfürsten zu folgen.

Justi führt dann den Vorschlag von Z. noch weiter aus. Er hält, abweichend von diesem, zwei Hufen zu je 30 Morgen und sogar eine noch geringere Fläche für die richtige Größe eines Bauerngutes; und zwar unterschiedslos auf gutem und auf schlechtem Boden. Denn auch auf dem letzteren verfüge der Wirt nicht über mehr Dünger und Hände. Die Bodenqualität solle also nur insoweit berücksichtigt werden, als die Güter auf schlechtem Boden in der Steuerproportion weniger hoch anzusetzen wären.

Was die Berechnungen von Z. betrifft, so hält Justi diese für noch nicht günstig genug. Vielmehr könnten die Kammereinkünfte noch höher sein und die Untertanen trotzdem ganz gut bestehen.

Was die Durchführung der Dismembration betrifft, so ist Justi bei gutem Boden für Verkauf an den Meistbietenden; bei schlechtem für unentgeltliche Überlassung und womöglich auch noch für Beistellung des Viehes an den neuen Wirt. Beidemal unter Vorbehalt der Erbzinse und Abgaben. Die Baukosten für die neuen Höfe könnten entweder aus den Kaufschillingen bestritten oder durch jährliche Abzahlungen hereingebracht werden.

Fünf Jahre später wiederholt Justi wörtlich das oben Gesagte und referiert außerdem noch ausführlich über die 1763 von Friedrich II. veranlaßte Teilung von Domänengütern.[1])

§ 4. Die Anschauungen Justis sind von der Mehrzahl der anderen Kameralisten geteilt worden. So auch von dem seinerzeit viel gelesenen Johann Friedrich von Pfeiffer, der erst preußischer Offizier, dann Domänenwart und Direktor der Auseinandersetzungs-Kommission in der Kurmark, zuletzt, 1782—87, Professor an der Mainzer Universität war.[2]) Entschiedener Populationist, findet auch

---

[1]) Vgl. Justi, System des Finanzwesens. 1766, II. Bd., 1. Abteil. [2]) Vgl. über Pfeiffer (der Name wird oft auch Pfeifer geschrieben) Roscher, Geschichte. S. 555 ff. Sein bedeutendstes Werk ist der anonym erschienene Lehrbegriff sämtlicher ökonomischen und Kameralwissenschaften. 1773—78. Ferner publizierte er. ebenfalls anonym: Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, 1779, und: Natürliche Polizeiwissenschaft, 1779; ferner: Finanzwissenschaft, 1781.

er, daß in Deutschland Menschenmangel herrsche[1]), und hält für das beste Mittel, demselben abzuhelfen, die Hebung des Ackerbaues durch Verkleinerung der Güter, wobei er 40—80 Morgen, aber auch nicht weniger, als richtige Größe eines Bauerngutes erklärt.[2]) „Es muß niemand mehr Grund besitzen,“ meint er, „als er tüchtig und zu rechter Jahreszeit zu bearbeiten und zu misten imstande ist.“ [3]) Je kleiner die Anteile, in die Grund und Boden eingeteilt ist, „je besser und vollkommener die Kultur, je reicher die Ernte und je billiger die Fruchtpreise“. Das ist auch ganz natürlich. Denn „der Sommer ist kurz, die verschiedenen Feldarbeiten folgen einander unmittelbar und nach der verschiedenen Witterung zu öfteren so geschwinde, daß man nicht weiß, wo am ersten zugegriffen werden soll; daher dann in weitläufigen Haushaltungen manches vernachlässigt und vieles nur obenhin getan wird, um nur das mehrste zu richten und die dringende Arbeit zu bestellen. Nur könnte man freilich antworten“ — dies ist ein für die Beantwortuug der ganzen Frage ausschlaggebender Punkt — „ein kluger Haushalter müsse auf alle dergleichen Fälle Bedacht nehmen und nach dem Verhältnis seiner Grundstücke das nötige Zugvieh und Gesinde in Bereitschaft haben. Allein diese ganz nützliche Regel läßt sich besser geben als anwenden. Manchem und gar vielen fehlt es an hinlänglicher Barschaft, um sich mit aller Notwendigkeit zu versehen und für alle Zufälle in Sicherheit zu setzen; ferner ist beim jetzigen Menschenmangel das Gesinde nicht wohl zu haben, überdem ist es gemeiniglich faul, nachlässig, trotzig und begehrt starken Lohn, wodurch der Bauer abgeschreckt wird, sich mit dergleichen ihm allen Vorteil raubenden Instrumenten zu belasten. Endlich würde ihm auch vieles Gesinde im Winter zur Last werden“. Bei kleinen Haushaltungen hingegen ist alles umgekehrt. Man bearbeitet alles auf das sorgfältigste. Man nutzt die gute Witterung. Man weiß nichts von Gesindelohn. Man spinnt und webt im Winter, wenn die Feldarbeiten aufhören, und sucht sich Nebenverdienste usw.[4])

Die Bemerkungen Pfeiffers zeigen deutlich die Ursache der in Deutschland allgemeinen Vorliebe für den Kleinbetrieb: den Mangel an Menschen und Kapital.

Die Frage, wie auf eine nützliche Verkleinerung der Güter

[1]) Vgl. Lehrbegriff, §§ 279 ff.; Grundriß, II. Bd., VI. Hptst., V. Kapitel. [2]) Vgl. Natürliche Polizeiwissenschaft, IV. Hptst., VI. Kap. [3]) Vgl. Lehrbegriff, § 166. [4]) Vgl. Lehrbegriff, § 337.

hinzuwirken sei, beantwortet Pfeiffer dahin, daß man die Bauern hierzu teils durch Überredung, teils durch Gewährung von Vorteilen, wie mehrjährige Steuerfreiheit, Fronnachlässe, unentgeltliche Lieferung von Bauholz durch die Herrschaft, bewegen solle. Namentlich solle man sie auf die Nützlichkeit der Teilung im Falle von Vererbungen hinweisen. Verschuldete Besitzer wieder seien auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, durch Verkauf eines Teiles ihrer Stelle den Rest schuldenfrei zu machen. Noch leichter sei die Beförderung der Teilungen dort, wo die Bauern nicht Eigentümer ihrer Stelle, sondern unerbliche Lassiten sind. Dabei setzt Pfeiffer stillschweigend voraus, daß die Herrschaft, von der Nützlichkeit der Teilungen überzeugt, auf solche hinwirken würde.

Natürlich ist er sich darüber im klaren, daß es viel schwerer halten werde, die Rittergutsbesitzer zur Zerschlagung des Herrenlandes zu bewegen. Er verurteilt daher nicht nur Fideikommisse und Lehensgüter, weil diese sonst eintretende Teilungen verhindern [1]), sondern meint auch: es sei zu erwägen, ob nicht der Staat von seinen Untertanen eine solche Bestellung ihrer Felder verlangen dürfe, daß diese einen möglichst hohen Ertrag abwerfen — etwa in der Form der Festsetzung eines Minimalertrages. Dann würden die Dominien von selbst Teile ihres Gebietes an untertänige Kleinwirte austun, auf entfernten Äckern Vorwerke anlegen und ihren Viehstand erhöhen. [2])

Natürlich befürwortet Pfeiffer auch die Domänenzerschlagung, und zwar unter Berufung auf die günstigen Erfahrungen mit solchen in Preußen, wobei er selbst zum Teil mitgewirkt hatte. [3]) Dem Nachteil, daß dann auf eine Steigerung des Domänenertrages verzichtet werden müßte, könnte durch periodische Revision der Grundsteuertaxen begegnet werden. [4]) Jedenfalls gewinne der Staat durch den Bevölkerungszuwachs andere Einnahmequellen, während es nicht richtig sei, daß dann die Menge der Nahrungsmittel für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung abnehmen werde [5])

§ 5. Im gleichen Sinne wie die bisher erwähnten Publizisten schrieben mit mannigfachen, aber unwesentlichen Abweichungen voneinander eine ganze Reihe anderer, die aber keine selbständige

[1]) Vgl. Grundriß der Staatskunst, I. Bd., II Hptst., V. Kap. [2]) Vgl. Lehrbegriff, § 170; Natürliche Polizeiwissenschaft a. a. O. [3]) Wo, sagt er nicht. Vgl. Finanzwissenschaft, III. Hptst., IV. Kap. [4]) Vgl. Grundriß, II. Bd., VII. Hptst., II. Kap. [5]) Vgl. Lehrbegriff, § 419; Finanzwissenschaft, III. Hptst., 1. Kap.

Bedeutung beanspruchen und sich namentlich an Justi anlehnen, den manche auch wörtlich abschrieben. Vor allem sind in dieser Beziehung hier zu nennen: Johann Christian Förster[1], Christian Friedrich Parrot[2], der Wittgensteinsche Kammerrat Johann Heinrich Ludwig Bergius[3]) und der sächsische Praktiker Johann Christian Schubart[4]), den Josef II. in den Adelsstand mit dem Zunamen von Kleefeld erhoben hat.

Näheres Interesse beansprucht dagegen Baumann, der Herausgeber und Kommentator der IV. Ausgabe des Hauptwerkes von Süßmilch.[5])

Dieser empfiehlt die Zerstücklung der Rittergüter; und zwar nicht so sehr im Interesse des Herrenlandes — von dem er im Gegensatze zu Justi meint, daß es gar nicht so schlecht und jedenfalls besser kultiviert werde als die Bauerngüter — sondern im Interesse der Untertanen, deren Güter viel zu groß seien in Anbetracht der sehr ungünstigen Umstände, unter denen ihre Bewirtschaftung erfolge.[6]) Besonders hervorzuheben sei in dieser Beziehung die mangelhafte Erziehung und geringe Dispositionsfähigkeit der bäuerlichen Wirte; ihre Armut, die sich besonders bemerkbar mache, wenn ein Gut in heruntergekommenem Zustand übernommen werden soll; die schlechte Bodenbestellung und Düngung; der Mangel an menschlichen und tierischen Arbeitskräften, namentlich infolge der Frondienste, die es bewirken, daß die Bauern Vieh und Gesinde halten müssen, ohne es für sich nutzen zu können. So komme es, daß die Bauernäcker nur die Hälfte dessen trügen, was sie tragen könnten. „Da nun die Bauernäcker allezeit den großen Teil aller Ländereien

[1]) Vgl. Förster, Einleitung in die Kameral-, Polizei- und Finanzwissenschaft, 1771. [2]) Vgl. Parrot, Grundsätze der Kameralwissenschaft, 1798. [3]) Vgl. Bergius, Artikel „Bauern gut", und „Domänen" in dessen „Polizei- und Kameralmagazin", einem 1767 bis 1774 in Frankfurt erschienenen Lexikon, welches, wie Bergius selbst hervorhebt, die herrschenden Grundsätze der Kameralistik zum Ausdruck bringen soll, wobei Gasser, Zincke, vor allem aber Justi besonders berücksichtigt wurden. — Vgl. über Bergius die Notiz bei Roscher, Geschichte, S. 465. [4]) Schubart, Ökonomisch-kameralistische Schriften, 1783/84 (III. Aufl. 1786). In dem Buche ist als Beilage (III. Bd., S. 137 ff.), ein Bericht des Oberverwalters der böhmischen Kameralherrschaft Schurtz, Braune, über die günstigen Erfolge des dort im Jahre 1776 eingeführten Raabschen Meierhofzerstücklungssystems abgedruckt. — Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, II., S. 338, I., S. 307. [5]) Baumann hat den zwei Bänden Süßmilchs einen dritten mit Anmerkungen hinzugefügt. (IV. Aufl., 1775.) [6]) A. a. O. Anmerkung zu § 284.

ausmachen, so läßt sich genugsam beurteilen, was für Schaden der Kultur des Bodens überhaupt durch die zu großen Ackerwirtschaften verursacht wird." [1])

Mit Rücksicht hierauf tritt Baumann einmal für Teilung der Dominien ein, wodurch die Frondienste abgeschafft und viele Nachteile beseitigt würden [2]); ferner aber auch für Teilung der großen Bauerngüter, die übrigens auch im Interesse der jüngeren Kinder liege. [3])

Was die Domänendismembration betrifft, so will Baumann die neugebildeten Stellen nicht in Erbpacht, sondern in Zeitpacht ausgegeben wissen, weil der Erbpächter schlechter wirtschafte als der Zeitpächter, da er nicht wie dieser entlassen werden könne. Um aber der Kammer den Vorteil einer Preissteigerung zu wahren, solle der Pachtzins nicht in Geld, sondern in Getreide fixiert werden.

Auch der hervorragendste österreichische Volkswirt des XVIII. Jahrhunderts, Josef von Sonnenfels [4]), ist in der Betriebsfrage nicht originell, sondern lehnt sich durchaus an Justi an, dessen Vorliebe für Kleingüter er teilt. [5])

Er geht von dem Grundgedanken aus, daß die richtige Kenntnis des Landwirtschaftsbetriebes nutzlos sei, wenn die Größe des Gutes selbst den fleißigen Landwirt hindert, von ihr Gebrauch zu machen. „Die Anbauung größerer und zu weitläufiger Felder erfordert eine viel zu große Menge Zugvieh, Gesinde und Dünger, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte." Aber auch abgesehen davon, meint er, ist es unmöglich, zu viel Gründe so zu bestellen, wie zur Erzielung einer guten Ernte nötig ist. Denn will der Besitzer eines großen Gutes die günstige Witterung ausnutzen, so muß er sich beeilen, um überall zurechtzukommen und folglich das ganze Feld schlechter bestellen.

Daraus aber folgt zweierlei: Erstens, daß es im Interesse der Landeskultur liegt, die Güter nach kleinen Portionen auszumessen. „Der Vorteil des Landmannes bei kleineren Strecken ist offenbar das Gegenteil von alledem, was bei zu großen Hufen-

[1]) Ebenda, Anm. zu § 298. [2]) Ebenda, Anm. zu § 284. [3]) Ebenda, Anm. zu § 298. [4]) Vgl Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 1787, II. B., §§ 87 ff. [5]) Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte, S. 533 ff., und Schmidt im Hdwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), VII, 765 ff.

stücken sein Nachteil ist. Er bedarf überhaupt weniger Zugvieh, er kann seine Felder besser düngen, er kann sie öfters überpflügen, er kann eine günstige Witterung zu seinen Arbeiten abwarten und sie reicht ihm zu zur Bestellung seines Feldes sowohl, als wenn die Früchte in die Scheune zu bringen sind. Seine Ernten sind ergiebiger, bei geringeren Bestellungskosten, bei ersparter Aussaat, bei verhältnismäßig verminderten Abgaben und Frondiensten, wo dergleichen sind . . . Endlich wird der Staat den Vorteil so vieler Familien mehr empfinden, die sich anbauen, welche wegen des Einflusses in die übrigen Teile der öffentlichen Wohlfahrt, wegen vergrößerter Nahrung und den zuwachsenden Kräften ihn schon bestimmen kann, diese Betrachtung nicht gleichgültig anzusehen und die Zerteilung der Bauernhöfe bis zu einem gewissen Grade zu begünstigen." Die zweite Schlußfolgerung ist die, daß dem Anwachsen des Herren- auf Kosten und zum Schaden des Bauernlandes entgegengetreten werden muß, und daß deshalb Legungsverbote notwendig sind. Dann aber auch: daß es „sowohl für den Zusammenhang der gesamten Landwirtschaft" als auch zur Erleichterung der Robotaufhebung am besten wäre, die herrschaftlichen Großbetriebe in kleinbäuerliche aufzulösen; und zwar so, daß die neugebildeten Stellen den Ansiedlern gegen sofortige, beziehungsweise Ratenzahlung, eventuell auch unentgeltlich zu überlassen wären.

Hierbei hebt Sonnenfels besonders hervor, daß die seinerzeitigen Berechnungen des A. S. v. Z. und Justis noch günstiger ausgefallen wären, wenn sie die Ersparnisse an Beamten und Zugvieh sowie die durch die Zunahme neuer Familien zu erwartende Vermehrung an Waisengeldern, Grundveräußerungsgebühren und sonstigen Gefällen in Anschlag gebracht hätten. Schon das Altertum habe die Vorteile des Kleinbetriebes vor dem großen erkannt, wie das Sprichwort zeige: Laudato ingentia rura, exigua colito. Der Meinungsumschwung in neuerer Zeit, namentlich bei französischen und englischen Schriftstellern, lasse sich hauptsächlich auf das Argument zurückführen, daß der Kleinwirt seine Erzeugnisse selbst konsumiere und nichts auf den Markt bringen könne.[1]) Allein dieses Argument sei unzutreffend. Denn es setze eine so weit-

[1]) So schroff, wie Sonnenfels sie formuliert, wird allerdings diese Behauptung nirgends aufgestellt, sondern nur gesagt, daß mit der Vermehrung der ländlichen Bevölkerung ein geringerer Teil des Produktionsergebnisses für die nichtlandwirtschaftliche übrig bleibt.

gehende Bodenzersplitterung voraus, daß der Bodenertrag nur mehr zur Erhaltung der Wirte und ihrer Familien ausreiche. Tatsächlich könne man sich jedoch gar keine Bauern denken, die nur für den eigenen Bedarf bauen und gar nichts verkaufen. Wie könnten sie sonst ihre übrigen Bedürfnisse decken und namentlich Landesabgaben entrichten? In Wirklichkeit sei der Ertrag der Kleingüter bei ihren ergiebigeren Ernten größer und die übrigen Klassen der Nation ziehen daraus Vorteil.

Mit dem Problem der Domänenzerschlagung beschäftigt sich Sonnenfels nicht näher und begnügt sich mit der Feststellung, daß auch für diese, nur noch in höherem Maße, die gleichen Gründe gelten wie für die Zerstücklung der Privatdomänen.

Schließlich verdienen hier noch zwei Kameralisten Erwähnung, die sich durch eine gewisse Originalität vor den anderen auszeichnen.

Der erste, Heinrich Jung (genannt Stilling)[1], erblickt den höchsten Zweck der Staatspolizei darin, daß von einer größtmöglichen Menge Untertanen sich jeder leicht und vollkommen ernähren und „ohne Hindernis seinen physischen und moralischen Zustand verbessern“ könne.[2] Er befürwortet daher in erster Linie die Zunahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche die wahren, eigentlichen Staatsbürger liefere, während die anderen Einwohner schwankend und unbeständig seien.[3] Zur Erreichung dieses Zweckes aber empfiehlt er noch im Jahre 1788 Freiteilbarkeit der Bauerngüter mit der einzigen Beschränkung eines Parzellenminimums von einem Morgen.

Die Furcht vor zu weitgehender Bodenzersplitterung, welche das Erstgeburtsrecht veranlaßt habe, sei unbegründet. Denn je kleiner die Güter, desto besser würden sie bestellt: „Der Ertrag verhält sich wie Arbeit und Dünger, die darauf verwendet werden, das ist eine mathematisch gewisse Wahrheit.“[4] Würden die Güter durch Teilung so klein, daß sie ihren Mann nicht mehr zu ernähren vermöchten, so würde die blühende Bevölkerung so viel Arbeitsgelegenheit bieten, daß jeder sein Brot leicht würde verdienen können und mit seinem Bruder die Läppchen Feld nicht mehr würde teilen wollen.

[1]) Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte, S. 552 ff. [2]) Vgl. Jung, System der Staatswirtschaft, 1792, I. Teil, § 737. [3]) Vgl. Jung, Lehrbuch der Staats- und Polizeiwissenschaft, 1788, §§ 997. [4]) Ebenda, §§ 183 ff.



Kurz danach hat Jung seine Meinung in diesem Punkte geändert. In seinem 1792 erschienenen System der Staatswissenschaft fordert er nämlich nicht bloß ein Verbot gegen die Zersplitterung konsolidierter Güter, sondern will auch sonst Teilungen nur bis zu der Grenze zugelassen wissen, wo bei weiterer Verkleinerung das Gut eine Familie nicht mehr ordentlich ernähren würde.[1])

Jung ist übrigens nicht konsequent. Einmal erwartet er von fortschreitenden Teilungen eine Intensivierung der Landwirtschaft. Ein andermal dagegen will er erst, wenn diese eingetreten sei, Teilungen zulassen. Er fordert daher zunächst staatliche Förderung von Futterbau, Viehzucht und einträglichen Kulturen, die Einrichtung von Musterwirtschaften, die Umbrechung der Gemeindeweiden usw. Erst wenn das alles geschehen und die Bevölkerung allmählich erzogen sei, werde man an Teilung der Güter, Aufhebung des Erstgeburtsrechtes, Ansetzung von Taglöhnern auf Gemeindeland, eventuell Heranziehung von Kolonisten denken können.[2])

Hiermit berührt Jung einen Gedanken, der seiner Zeit noch ziemlich fernlag und unterscheidet sich in bemerkenswerter Weise von den anderen kameralistischen Schriftstellern, welche allerdings das Mißverhältnis zwischen den für die Kultur notwendigen und den vorhandenen Arbeitskräften auch schon beim damaligen Stande der Landwirtschaft für groß genug hielten, um eine sofortige Teilung der Bauerngüter zu rechtfertigen.

Auch J. C. C. S. Löwe nimmt eine Stelle abseits von den anderen ein und nähert sich dadurch der Auffassung Jung-Stillings.[3])

Er ist nämlich nicht für allgemeine Dismembration der Domänen und Privatgüter, sondern meint, daß sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel a priori nicht entscheiden lasse. Gegen sie spreche, daß durch sie die Klasse der Pächter und Verwalter brotlos würde. Auch brauche der Staat wohlhabende und kenntnisreiche, daher große Landwirte zur Anregung und Durchführung von Meliorationen. Der Kleinwirt kultiviere nämlich zwar seinen Boden oft besser, umsichtiger und vollständiger sowie mit größerer Bewegungsfreiheit.

---

[1]) Vgl. Staatswirtschaft, §§ 738 f. [2]) Vgl. Staatspolizeiwissenschaft, §§ 997 ff. [3]) Vgl. Löwe, Ökonomische Schriften, 1789 ff., II. Teil, 2: Über die Zerteilung der Vorwerke in Rustikalgüter; ferner Neuestes Magazin für Ökonomen und Kameralisten, II. Bd. (1796): Über Landgüter, Fronen und Dismembrationen.

Das gelte aber doch nur für Landwirte in betriebsamen Gegenden und in der Nähe von Städten. Je weiter dagegen von der Stadt, desto roher, unwissender, konservativer und ärmer sei der Bauer. Eine Dismembration mit Überlassung der neuen Stellen zum Eigentum setze aber schon eine gewisse Stärke der Bevölkerung und viele wohlhabende, den Wert der Grundstücke schätzende Einwohner voraus. Trotz dieser Verklausulierungen hält jedoch Löwe derartige Teilungen, unter Hinweis auf die bezügliche Tätigkeit Friedrichs II. sowie die Zerstücklungen auf schlesischen Privatgütern [1]), in einzelnen Fällen für sehr rätlich.

III. Kapitel.

Schriften über einzelne mit der Betriebsfrage zusammenhängende Themen.

§ 1. Die Frage nach der richtigen Betriebsgröße sowie die Verwandlung der Domänen- und privaten Rittergüter in Bauerngüter wird von einer Reihe von Schriftstellern außerhalb allgemeiner Lehrbücher in zum Teil außerordentlich wertvollen Spezialschriften behandelt, die sich teilweise auf bestimmte Verhältnisse und Gegenden beziehen: die Domänen in Böhmen, die holsteinschen Rittergüter und dergleichen mehr. Dieselben verdienen deshalb nähere Betrachtung und Würdigung.

Mit der Frage einer Teilung der Landgüter speziell in Böhmen beschäftigen sich, abgesehen von einer später noch zu besprechenden offiziellen Schrift [2]), der Prager Professor Josef Butschek und Franz Karl Zauschner, der Wirtschaftsbeamter gewesen sein dürfte.

Butschek [3]) war extremer Populationist. Er erklärt es als Aufgabe des Staates, eine im Verhältnis zu den Anbaumöglichkeiten des Landes möglichst zahlreiche Bevölkerung heranzuziehen

[1]) In die später zu erwähnende Diskussion über die Dismembration adeliger Güter in Schlesien hat Löwe mit seiner 1803 in Breslau anonym erschienenen Schrift „Apologie ... usw.“ eingegriffen. Vgl. unten S. 115. [2]) Vgl. unten S. 65 f. [3]) Vgl. Versuch über die Absicht der Landesregierung bei Leitung der Landwirtschaft ... unter Anleitung von Josef Butschek ... verteidigt von Ignaz Swietelzky von Czernczicz, 1768. — In der Vorrede spricht Butschek von „meinem Versuch“. Die Schrift stammt also wohl mindestens ihrem wesentlichen Inhalte nach von ihm.

und zugleich die Bodenkultur einerseits der Ausdehnung, anderseits der Intensität nach auf den höchsten Grad zu bringen.[1]) Je mehr dies der Fall sei, desto mehr nicht ackerbautreibende Familien könnten ernährt werden. Da aber die Produktion in demselben Verhältnis wachse wie die aufgewendete Arbeit, so könnten dem Boden nie genug Hände zugeführt werden.[2])

In Böhmen könnten nach Süßmilchs Berechnung gewiß fünf Millionen Menschen leben, während dieses Land tatsächlich bloß eine Million Einwohner zähle.[3]) Erfahrungsgemäß aber vermöchte eine Familie auf drei bis fünf Morgen mit einem Rindviehstand von ein paar Stücken ebensogut, ja oft besser zu leben als auf sechzig und mehr Morgen. „Ein Bauer, der sechzig Morgen besitzt, genießt keine größere Bequemlichkeit als ein nur etwa drei Morgen besitzender Häusler. Oft ernährt der Häusler dem Staate mehr Kinder als der Bauer, er stattet sie auch besser aus. Und welcher Unterschied für das Finanzwesen des Landes, welcher Unterschied für die Nationalemsigkeit entsteht nicht daraus, wenn statt eines Bauern zwölf Häusler zu fünf Strich Aussaat (Morgen) angesetzt werden? Was ein Bauer von sechzig Morgen an Real- und Grundlasten zahlt, zahlen auch zwölf Häusler, von denen jeder fünf Morgen besitzt. Aber da der Bauer etwa drei Kinder und einen Dienstboten ernährt und sechs Personen nun, zu 5 fl. auf den Kopf berechnet, zusammen 30 fl. an Konsumtionssteuern entrichten, so bekommt die Kammer von den Häuslern, jede Familie zu vier Personen gerechnet, und das ist das wenigste, bloß an Konsumtionssteuern 240 fl., folglich um 210 fl. mehr. Überdies gewinnt der Staat an Volk 42 Personen und der neue Gewinn von der Emsigkeit der 42 Personen ist für den Staat gewiß ein so wichtiger Unterschied, daß es als eine wichtige Staatsangelegenheit überdacht zu werden verdient.“ [4])

Unter Hinweis auf die günstigen Erfahrungen mit Domänenzerschlagungen in Mecklenburg und Holstein empfiehlt Butschek demgemäß solche auch für Böhmen.[5]) Nach ihrer Durchführung würde auch das Getreide billiger werden. Denn die niedrigen Getreidepreise hingen von dem „Zusammenfluß der Verkaufenden“ ab. Dieser aber sei bei kleinen Gütern größer. „Die ordentlichen Verkäufer sind jene armen Bauernleute, die sich mit Feldbau beschäftigen und kaum insgesamt soviel Erdreich besitzen, als zur

[1]) Ebenda, S. 7 ff., 15 f. [2]) Ebenda, S. 19, 13. [3]) Ebenda, S. 30. [4]) Ebenda, S. 43 ff. [5]) Ebenda, S. 51.

Erzielung des zur einheimischen Konsumtion zureichenden Getreides vonnöten ist. Die großen Eigentümer der Grundstücke, Pächter, Getreidehändler passen entweder auf Mißwachs oder auf den auswärtigen Handel." [1]

Die vielfach höchst paradoxen Behauptungen Butscheks blieben nicht ohne Widerspruch. So namentlich von seiten Zauschners[2], den besonders die damals wenig verbreitete Erkenntnis auszeichnet, daß die Intensität der Bodenkultur, mithin der Rohertrag, eng mit den Preisen der Bodenerzeugnisse zusammenhänge, während die Kameralisten gewöhnlich eine Rohertragsvermehrung anstrebten, ohne die ökonomischen Voraussetzungen für eine solche zu prüfen.

Wie viel Menschen, meint Zauschner, ein Land ernähren kann, ist nicht allgemein zu sagen. Das hängt ebenso von seiner Bodenfruchtbarkeit ab, wie anderseits die Bodenkultur von der Nutzbarkeit der wirklichen Ausbeute, die nicht überall gleich groß ist. In der Nähe der Städte und an den Grenzen des Landes sind Produkte leicht abzusetzen und erzielen höhere Preise als anderswo.[3] Mit Rücksicht hierauf wehrt sich Zauschner[4] gegen Butscheks Vorschläge einer Zerstücklung der großen Bauerngüter und deren Aufteilung an Häusler sowie gegen die Domänendismembration, die ja damals bereits von der österreichischen Regierung angestrebt wurde.

Daß ein Häusler ebenso gut lebe, führt er aus, wie ein reichbefelderter Bauer, ist unrichtig. Kommt es manchmal doch vor, so verdankt das der Häusler einem Nebengewerbe. Jedenfalls würde ein mit drei Morgen ausgestatteter Häusler nicht einmal seinen eigenen Getreidebedarf, geschweige denn einen Überschuß für den Markt erzeugen. Ebenso unzutreffend ist es, von der Umwandlung der Domänen in bäuerliche Erbzinsgüter eine Zunahme der Bodenkultur zu erwarten. Hierzu bedarf es mehr als den Fleiß des Landmanns. Wendet man aber dem Ackerbau auch mehr Kapital zu, so würde er auch ohne die Dismembration Fortschritte machen. Zudem sind die großen Meierhöfe die sichersten Schatzkammern des Staates, während der Bauer keine Vorräte für Zeiten der Not ansammelt.[5]

---

[1] Ebenda, S. 97. [2] Vgl. Zauschner, Praktische Untersuchung, ob es vorteilhaft wäre, wenn man die Domänen . . . zerteilen möchte, 1770. [3] Ebenda, S. 10 ff. [4] Ebenda, S. 15. [5] Ebenda, S. 21/26, 56.

Zauschner gibt ferner zwar zu, daß in Böhmen etwa eineinhalb Millionen Menschen weniger leben, als dort leben könnten.[1] Das hat jedoch, meint er, erstens wahrscheinlich andere als die von Butschek angeführten Gründe. Viel wichtiger aber noch ist, daß die Zerschlagung der Domänen bloß zu einer Vermehrung der Bauern, nicht aber auch der Einwohnerzahl führen würde, so daß lediglich eine Verminderung des Produktionsüberschusses für den Markt eintreten müßte. Um so mehr, als eine Zerschlagung allein nicht auch schon eine Zunahme der Bodenkultur bewirken muß und vielmehr durch die Vermehrung der Wirtschaftsgebäude Boden in Wegfall kommen würde. Das Endergebnis wäre also ein ganz anderes, als Butschek erhoffe. Die Bevölkerung würde abnehmen und mit ihr die Wehrkraft. Um das zu verhindern, wird man genötigt sein, Getreide einzuführen. Wie nun aber, wenn die anderen Staaten ihre Zufuhren einstellen sollten?[2]

§ 2. Von großem Einfluß, speziell auf die Entwicklung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein, ist nach dem Zeugnis Hanssens die geistvolle, König Christian VII. von Dänemark gewidmete Schrift von G. C. Oeder gewesen.[3]

Nach Oeder ist die Agrarverfassung dort am besten, „wo der Boden durchweg in Portionen geteilt ist, welche nicht größer sind, als daß sie ohne Fronden von ihren Bewohnern bestritten werden können, wenn ein jeder Bewohner sie als Eigentum ansehen und behandeln kann und wenn die Rechte der höheren Stände an den Portionen in bestimmten Abgaben festgesetzt sind". Denn eine solche Grundbesitzverteilung bewirke mit einer Bevölkerungszunahme auch „alle glücklichen Folgen derselben: Erweiterung der bürgerlichen Gewerbe, sicheren Verteidigungszustand und, auf diese zwei Umstände gegründet, Macht und Ansehen des Staates".[4] Oeder fordert daher überall, wo der von ihm gepriesenen Verfassung größere Landgüter im Weg seien, Zergliederung derselben, jedoch ohne vorübergehenden oder dauernden Verlust für den Eigentümer.

[1]) Er beziffert die mögliche Einwohnerzahl mit $3^1/_2$ Millionen, die wirkliche mit 2 Mill. (Ebenda. S. 42.) [2]) Ebenda. S. 60 f. [3]) Vgl. Oeder, Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstand Freiheit und Eigentum ... verschafft werden könnte, 1769; mit Zusätzen, 1771 (beides anonym) und in II. (von mir benutzter) Aufl., 1787. — Vgl. über Oeder: Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft etc., 1861, S. 147. [4]) A. a. O. S. 8 ff.

Was Oeder dabei in erster Linie anstrebte, war die Abschaffung der Frondienste. Diese aber hielt er, in Übereinstimmung mit der damals in Holstein allgemein verbreiteten Auffassung ohne Zergliederung des Herrenlandes für unmöglich, „weil dergleichen Haupthöfe ohne Frondienste und mit lauter fremdem Gesinde keineswegs bewirtschaftet werden können“.[1]) Freiheit und Eigentum, führt Oeder aus, sind die größten Triebfedern des Fleißes. Jeder sieht in seiner eigenen kleinen Sphäre weiter als ein Aufseher. Eben deshalb ist die Arbeit beim Zwangsarbeitssystem auf den herrschaftlichen wie auch auf den Bauernfeldern schlecht. Zudem hatte das bisherige System Arbeitsmangel zur Folge. Das beweist schon die so häufige Koppelwirtschaft und daß Teile des Landes überhaupt unbebaut bleiben.[2])

Übrigens will Oeder die Dismembration nicht erzwungen wissen, sondern empfiehlt bloß ihre Förderung: einmal durch Anordnung schriftlicher Fixierung der Frondienste; zweitens aber durch das gute Beispiel des Fürsten auf seinen eigenen Domänen.[3])

Als nächste Folge der Dismembration erwartet Oeder eine ansteigende Bevölkerungsbewegung.[4]) Diese aber, meint er, müsse immer von einer Seite erfolgen. Entweder vom Bürger- oder vom Bauernstand. Unmittelbar könne der Staat bloß zur Vermehrung der Landbevölkerung beitragen. Dadurch allein schaffe er dann auch die fehlenden Hände für die Fabrikindustrie, die er auf andere Art — durch Prämien und Begünstigungen — nicht herbeiziehen könne.[5]) Die zuverlässigste Quelle der Bevölkerung sei nun der Bauernstand. In ihm sei der Antrieb zur Ehe gegeben, weil der Landmann in seiner Familie und seinen Kindern Gehilfen erhalte, während der Städter den Familienzuwachs und den Aufwand des ehelichen Lebens scheue.[6]) Hierzu komme aber noch der Umstand, daß die Bevölkerungsvermehrung ihre Grenze in dem Nahrungsmittelvorrat finde. Deren Hinausschiebung aber sei nur möglich durch Zergliederung des Hoffeldes und Ansetzung bäuerlicher Wirte auf demselben unter gleichzeitiger Aufhebung der Frondienste. Nebenbei könnten auch die dann frei werdenden allzu großen Bauerngüter ebenfalls geteilt werden, da erfahrungsgemäß

---

[1]) Ebenda, S. 12. [2]) Ebenda, S. 34. [3]) Ebenda, S. 9. [4]) Ebenda, S. 22.
[5]) Eine offenbar falsche Behauptung, da die durch Prämien geförderte Industrie von selbst zur Vermehrung der Bevölkerung führen kann: durch Vermehrung der Heiraten und der Kinderzahl, aber auch durch Heranziehung Fremder — ganz so wie bei Begünstigung der Bildung von Bauernwirtschaften. [6]) Ebenda, S. 13.

fleißige Hände auf einem kleinen und wohlbebauten Stück Landes sich oft sehr viel besser zu nähren vermöchten als auf einem großen, aber minder gut bebauten Hof. Schließlich würde bei dieser Gelegenheit vielfach auch Ödland in Kultur genommen werden. Die Dismembration und die Beseitigung der Frondienste müsse aber auch eine günstige Reflexwirkung auf die gewerbliche Produktion ausüben und zur Vermehrung der gewerbstätigen Bevölkerung führen.[1] Der größere Wohlstand der freien Bauern bewirke eine Nachfrage nach gewerblichen Produkten, die sonst unterblieben wäre. Hierdurch könne dann eine Zunahme der industriellen Bevölkerung erfolgen, die ihrerseits wieder eine gesteigerte Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten zur Folge hat. Mit Rücksicht auf all das führe die Zerteilung auch zu einem „erweiterten Total des Nationalgewinnes", worunter Oeder wohl die Nationalproduktion, also nicht Reinertrag, sondern Rohertrag versteht.

Nur auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege hält Oeder einen Fortschritt für möglich. Eine Hebung der landwirtschaftlichen Produktion durch Verbesserung der Wirtschaft sei eben auf einem unfreien, durch Arbeitermangel bedrückten Boden nicht erreichbar.[2] Man dürfe sich nicht durch die hohe Ausfuhr unfreier Länder darüber hinwegtäuschen lassen. Der Export derselben beruhe nicht auf großer Produktion, sondern vielmehr auf geringer Konsumtion.

Allerdings wird mitunter behauptet, fährt Oeder fort, es sei für ein Land besser, wenige reiche als viele arme Einwohner zu haben. Allein es sei erst zu beweisen, daß diese vermehrte Bevölkerung notwendig arm sein müsse.[3]

Die Zerteilung erscheine endlich auch in militärpolitischer Beziehung vorteilhaft. Denn der Bauernstand verbürge durch seine Zahl, Kraft und Eignung zu Kriegsdiensten, die meiste Sicherheit gegen Angriffe von außen.[4]

Daß Oeder die Dismembration ohne materielle Schädigung der Gutsherren durchgeführt wissen will, ist bereits oben hervorgehoben worden. Es ist dies eine notwendige Konsequenz seiner Anschauungen über die politische Wichtigkeit des Adels, dessen Erhaltung sicherer und daher auf Land fundierter Wohlstand fördere. Trotz Auflösung der Haupthöfe auf den Dominien sollen daher diese selbst weiter bestehen; ebenso die Abhängigkeit der

---

[1] Ebenda, S. 22. [2] Ebenda, S. 34 ff. [3] Ebenda, S. 38. [4] Ebenda, S. 39.

neuen Bauernstellen vom Haupthof und die Vereinigung der abhängigen Güter in Edelhöfen, Baronien und Grafschaften. [1])

Für die Durchführung der Zergliederung stellt Oeder folgende Grundsätze auf: Der Gutsherr behält soviel Land, als ihm zum unmittelbaren Gebrauch nötig scheint. Der Rest des Hoflandes wird in Stellen zerlegt, die je von einer einzelnen Familie mit wenig Dienstboten bewirtschaftet werden können. Von jeder dieser neuen Wirtschaften ist ein Kanon zu erheben, welcher der Nutzung im Zeitpunkt der Dismembration gleichkommt. Die Ansetzung dieses Kanons erfolgt in Naturalien, seine Leistung aber in Geld. [2]) Eine Ausnutzung der Dismembration zu fiskalischen Zwecken, also zu Steuererhöhungen, perhorresziert Oeder. Sei ein Hof in der Steuer zu niedrig angesetzt, so komme das zweifellos bereits im Preise, den der Erwerber zu zahlen habe, zum Ausdruck. [3])

In dem „Zusatz" zu der 1771 erschienenen Neuauflage seiner „Bedenken" führt Oeder aus, daß Dänemark in der Annäherung an die vollkommenste Verfassung des Bauernstandes viel mehr geleistet habe als Schleswig-Holstein. Denn dort betrage das Herrenland bloß ein Achtel des Bodens, hier dagegen noch die Hälfte.

Drei Jahre vor der Oederschen Schrift bereits war eine andere erschienen, die unser Interesse in um so höherem Maße herausfordert, als sie von einem Praktiker herrührt, der in ihr über seine eigenen praktischen Versuche einer Dismembration von Dominikalland berichtet. Wir meinen den Grafen Hans Rantzau, der als erster in Schleswig-Holstein, nämlich bereits im Jahre 1740, begonnen hatte, sein Hoffeld zu verkleinern, indem er Leibeigene erst als Zeitpächter, dann als Erbpächter ansetzte und zugleich die Frondienste aufhob. [4])

Zu seinem Versuche war Rantzau veranlaßt worden durch den elenden Zustand einerseits der leibeigenen Bevölkerung, anderseits der Bewirtschaftungsweise auf dem Bauern- sowie auf dem Herrenland. Die Bauern und Insten arbeiteten ohne Freude, leisteten wenig, sorgten nicht für die Zukunft, heirateten selten, zeugten

[1]) Ebenda, S. 46. [2]) Ebenda, S. 52, 102. [3]) Ebenda, S. 62 ff. [4]) Vgl. Rantzau, Schreiben eines alten Patrioten ... wie der Bauernstand ... zu verbessern sei (abgedruckt im IX. Bde., S. 95 ff., der von Schreber herausgegebenen „Neuen Kameralschriften"). 1767. Nach Hanssen (a. a. O, S. 33) ist sie bereits 1766 erschienen und 1775 in Hamburg neu aufgelegt worden.

fast keine Kinder und zeichneten sich durch Roheit und Laster, vornehmlich Diebstahl und Trunksucht aus.

Die wahren Gründe dieses Zustandes konnten Rantzau nicht entgehen. Sie lagen vor allem darin, daß die Bauern nicht für ihr eigenes Interesse arbeiteten, sondern bloß für das ihres Gutsherrn. Dazu gesellten sich aber noch viele andere: fehlerhafte Austeilung der Felder — manche Wirte hatten zu viel, andere zu wenig, während ihre Belastung die gleiche blieb; Mangel an Einzäunung der Felder; die zahlreichen Legungen, die eine Mehrbelastung der verbleibenden Wirte hervorgerufen hatten; die Dienste und Abgaben; die große Zahl der Insten, die nicht fortziehen durften und doch auf dem Gut keinen genügenden Unterhalt hatten, so daß ihr Vieh auf den Wirtschaften der Bauern erhalten werden mußte.

Aus Rantzaus Darstellung ergibt sich, daß die von ihm vorgenommenen Teilungen nach Ausweis der Rechnungen eines Zeitraumes von siebenundzwanzig Jahren außerordentliche Erfolge aufzuweisen hatten. Auf seiten der Herrschaft dadurch, daß diese Sorge und Auslagen sparte, während ihre Einnahmen nicht bloß keine Verminderung, sondern in manchen Jahren sogar eine Vermehrung erfuhren. Außerdem aber hatte die Bevölkerung und die Produktion enorm zugenommen; die Verhältnisse der Pächter hatten sich vollkommen geändert; die Kultur der Felder und Wiesen war sehr gut; die Bauern waren wohlhabend geworden, sorgten für die Zukunft, erzogen ihre Kinder gut. Der Eindruck des Rantzauschen Berichtes soll denn auch sehr bedeutend gewesen sein und unmittelbar den Anlaß zur Änderung der Wirtschaftsverfassung auf einigen königlich dänischen Ämtern gegeben haben.[1]

§ 3. Für die Zerschlagung der Domänen in Bauerngüter tritt auch Heinrich Arnold Lange[2] ein.

Er begründet dies mit dem geringen, höchstens zwei- bis dreiprozentigen Erträgnis des Großgrundbesitzes. Privatleute könnten sich nun allerdings, meint er, mit einem solchen wegen der politischen und sozialen Vorteile, die mit Großgrundbesitz verbunden wären, zufrieden geben; nicht aber auch Landesfürsten. Die Domänen müßten daher verpachtet oder vererbpachtet werden;

[1] Wie aus einer Anmerkung Schrebers (a. a. O.) zu Rantzaus Aufsatz hervorgeht. [2] Lange, Abhandlung von der Zerschlagung der Domänen und Bauerngüter, 1778.

namentlich dort, wo auf dem Amte besonders günstige Betriebsbedingungen vorhanden seien.[1])

Die Zerschlagung denkt sich Lange auf zweierlei Art vorgenommen. Erstens durch Abverkauf kleiner Teile als walzende Lehen, was aber bei ausgedehnten Ämtern nicht zu empfehlen sei. Zweitens durch vollständige Zerschlagung des Herrenlandes und Anlegung neuer Dörfer auf demselben. Hierbei dürfe der Umfang der einzelnen Wirtschaften nicht zu gering bemessen werden, damit die Bauern nicht bloß ihren eigenen Bedarf an Erzeugnissen zu decken vermöchten, sondern auch genug zu Naturallieferungen und zum Verkauf an die Städte übrig behielten. Denn sonst würde die bisher durch die Domänen gewährleistete Versorgung des städtischen Konsums gefährdet.[2])

Lange erörtert auch die Frage, was im Falle der Zerschlagung mit den Wäldern, Schäfereien, Bier- und Branntweinbrennereien, Ziegeleien und Ökonomiegebäuden zu geschehen habe, und beantwortet sie folgendermaßen. Die ersteren will er unverteilt gelassen wissen. Was die Schäferei betrifft, so könnte sie dort, wo Überfluß an Schafen und Wolle bestehe, aufgelassen und die Triftgerechtigkeit den Bauern gegen Zinsen überlassen, andernfalls jedoch beibehalten und, mit einem genügenden Ausmaß an Wiesen versehen, im ganzen vererbpachtet werden. Die Bier- und Branntweinbrennerei schließlich sollte entweder an die benachbarten Bierbrauer und Branntweinbrenner verkauft oder anderweitig verpachtet werden. Im ersten Falle würde die Eigenbrauerei eingehen, im zweiten dagegen wäre ihr Einfluß auf die Viehmast zu berücksichtigen und ihr deshalb eine genügende Anzahl von Äckern und Wiesen beizulegen.[3])

Als günstigsten Zeitpunkt zur Zerschlagung empfiehlt Lange, wie schon Seckendorff dies getan hatte, Zeiten hoher Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.[4])

Als dauernde Einkünfte der Kammer infolge der Zerschlagung zählt Lange auf: einmal vier Prozent vom Kaufschilling; ferner neue Steuern, Abgaben, Frongelder — Vorteile, die jedenfalls den Verlust der bisherigen Nutzung weitaus, und zwar selbst dann aufwiegen würden, wenn die Zinsen vom Kaufschilling nicht in Rechnung gesetzt würden. Zu diesem „privaten“ Gewinn der Kammer als Grundeigentümerin geselle sich aber auch noch der

[1]) a. a. O., II. Abschn., §§ 1, 9. [2]) Ebenda, § 6. [3]) Ebenda, §§ 8, 9, 10, 11, 12, 14. [4]) Ebenda, § 5.

Gewinn des Staates als solchen, und zwar hauptsächlich durch Vermehrung der Bevölkerung.[1])

Diese werde, führt Lange aus, häufig auf unrichtige Weise angestrebt. Man bemühe sich, die Städte zu bevölkern, ohne zu fragen, ob dies dem Staate nützlich sei. Man suche die Zahl der Bauern zu vermehren, ohne Grund und Boden zu vermehren, „das heißt das Land verderben und viel überflüssige Menschen auf den Dörfern mit dem Getraydt füttern und mit dem Holz nähren, woran die Städte Mangel leiden". Zweckentsprecheuder sei die Kolonisation unbebauter Gegenden, am besten aber die Zerschlagung der Domänen. „Der Landesherr bekommt Unterthanen und von ihren Kindern Rekruten vor seine Armee, ohne daß das Getraydt zum Bedürffen der Städte weniger würde." Denn die Vermehrung der Bauernfamilien steigere zwar die Konsumtion; dafür aber höre einerseits diejenige der Amtshöfe auf und anderseits trete infolge der sehr sorgfältigen Bodenbestellung eine Erhöhung der Produktion ein, die der erhöhten Konsumtion die Wagschale halte. Der Landesherr gewinne außerdem die Steuern und Abgaben auf Fleisch, Getränke etc., welche von den neuen Untertanen entrichtet würden. Die neuen Steuern kämen auch nicht der Landschaft, sondern bloß der Kammer zugute. Es sei ja übrigens natürlich, daß man diese Güter und Stücke bei der Vererbpachtung ohnehin so hoch belastet, daß sie mehrere Lasten nicht ertragen könnten.[2])

Schließlich bemüht sich Lange, nachzuweisen, daß die Zerschlagung keine Veräußerung bedeute, daher Familien- und Hausverträgen nicht widerspreche.[3])

So sehr Lange für die Zerschlagung der Domänen eintritt, so wenig billigt er sie prinzipiell bei Bauerngütern.[4])

Die Verbote der willkürlichen Teilung der letzteren, erklärt er, sind, wenngleich meist in herrschaftlichem Interesse, doch mit gutem Grund erlassen worden. Denn sie bezwecken zugleich auch den Wohlstand und die Aufrechterhaltung der Untertanen selbst. Ein weiser Hauswirt braucht sie zwar nicht; um so notwendiger aber sind sie für den schlechten und liederlichen. Doch darf nicht das Prinzip der unbedingten Unteilbarkeit angenommen werden. Es haben manche Güter nicht die richtige Größe. Oft besteht auch ein unrichtiges Verhältnis zwischen Äckern und Wiesen. Teilungen

[1]) Ebenda, §§ 19, 22. [2]) Ebenda, § 23. [3]) Ebenda, § 26. [4]) Ebenda, III. Abschn., §§ 1 ff.

müssen daher innerhalb gewisser Grenzen zulässig bleiben. Doch soll bei ihrer Vornahme stets darauf gesehen werden, daß normalerweise eine proportionierliche und jedenfalls keine Höherbelastung der Teile Platz greife als der Stammstelle; es sei denn, daß die letztere kräftig genug ist, die ganze Last weiter zu tragen, oder ihr wenigstens nicht so viel abgeschrieben werden muß, als den anderen zugeschrieben wird. Eine solche Vermehrung der herrschaftlichen Einkünfte muß sich der Untertan schon deshalb gefallen lassen, weil er sonst die Konzession zu teilen nicht erhält. Zweitens sollen auch die Untertanen, in deren Interesse die Teilung vorgenommen wird, eventuell zur Zahlung einer Abfindung an den Herrn herangezogen werden können.[1]

Sollte ein untertäniger Wirt überflüssige Wiesen und Felder haben, die nicht zur Vergrößerung einer anderen Stelle dienen können, so muß er sie als walzende Lehen weglassen, um sie überhaupt an den Mann zu bringen. Auch dies ist zu gestatten, wenn der Grundherr dadurch keinen Nachteil leidet, das Stück groß genug ist, eine Familie zu ernähren und trotzdem die Abgaben zu entrichten. Da in diesem Fall der Privatvorteil des Käufers besonders gefördert wird, so muß er ein um so höheres Konzessionsgeld erlegen. Auch können dann die neuen Stücke um so stärker belastet werden. Solche walzende Gründe sind sehr nützlich, weil sie dem Häusler gestatten, Grundbesitz zu erwerben, und dem Bauern, sein Gut zu vergrößern. Doch behalten ganze Güter immer einen größeren politischen Wert gegenüber den walzenden Lehen.[2]

Als Grund seiner Abneigung gegen eine weitgehende Teilung der Güter nennt Lange die Gefährdung der Versorgung der Städte[3], der nur durch Getreideeinfuhr aus dem Auslande vorgebeugt werden könnte, was aber wieder nur möglich sei, wenn der Aktivhandel der Städte dieser gesteigerten Nahrungsmitteleinfuhr die Wage halte. Sonst müßten sie zugrunde gehen. Denn sie würden dann Geld hinaussenden, ohne daß dieses wiederkehrte, während es aus den Dörfern wieder in die Städte zurückfließe. — Wo der Passivhandel der Städte den Aktivhandel überwiege, sei sogar darauf zu sehen, daß die Dörfer noch einen Überschuß über die Versorgung der Städte zur Ausfuhr erzeugen. Solange die Dörfer also noch nicht genug bevölkert seien, so daß unkultiviertes Land vorhanden ist oder die Besitzer ihre Güter nicht jedes Jahr

[1] Ebenda, §§ 1—7. [2] Ebenda, § 15. [3] Ebenda, § 11.

bestellen können, solle die Bevölkerung vermehrt werden. Anders aber liege die Sache hinsichtlich der Teilung kleiner Güter, die bereits voll genutzt werden.

Für Privatdominien falle diese Rücksicht auf das öffentliche Interesse weg. Ihnen sei es ausschließlich um hohe Einnahmen zu tun und sie richteten ihr Verhalten danach ein. Die Versorgung oder gar die billige Versorgung der Städte sei ihnen gleichgültig.[1] Um so mehr aber habe die Kammerverwaltung das allgemeine Wohl im Auge zu behalten und daher einerseits für die Erhaltung und anderseits — bei Teilung des Herrenlandes — für Neuansetzung größerer Domänenbauern Sorge zu tragen.

Lange befürwortet sogar für den Fall einer Übervölkerung der Dörfer die Zerschlagung eines Teiles der vorhandenen Bauernwirtschaften behufs Vergrößerung der übrigen. Der Einwendung, daß darunter die Rekrutierung leiden würde, begegnet er mit dem Argument, es sei für den Staat besser, fremde Soldaten zu werben, als die Dörfer mit armen Familien zu übervölkern. Doch soll auch in diesem Falle die Zerschlagung der Bauerngüter nicht die Regel, sondern immer bloß eine Ausnahme bilden.[2]

Die Schrift von Lange ist mit sehr viel Sachkenntnis und Gründlichkeit geschrieben. Jede Frage wird mit genauer Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beantwortet. Auffallend ist dabei der rein fiskalische Standpunkt zu einer Zeit, wo man dem Wohl der Untertanen seitens der Regierungen schon große Aufmerksamkeit schenkte. Ganz im Gegensatz zu Oeder läßt er keine Gelegenheit zur Vermehrung der herrschaftlichen Einkünfte unberücksichtigt. Ein gewisser Widerspruch zwischen der Forderung der Teilung der Domänen und der möglichst geringen Teilung der Bauerngüter ist bei Lange vorhanden. Während er im ersten Fall an eine Steigerung der Produktion infolge der Teilungen denkt, scheint er sie im zweiten Fall zu ignorieren. Merkwürdig ist auch, daß er — auch in diesem Punkte hinter seiner Zeit zurückbleibend — der Bedeutung der Teilung des Herrenlandes für die Abschaffung der Frondienste gar keine Aufmerksamkeit schenkt. Dagegen ist seine Verbindung der Betriebsfrage mit der Handelsbilanztheorie ebenso interessant wie originell.

§ 4. Zu der vorstehend dargestellten Diskussion ist auch eine Schrift von M. J. Mayer zu erwähnen, in welcher dieser unter

[1] Ebenda, § 13. [2] Ebenda, § 15.

Hinweis auf die größeren Vorteile kleiner Güter die Zerstücklung sämtlicher Höfe von mehr als sieben bis neun Morgen Feld und neun bis zwölf Morgen Wiesen befürwortet.[1] Daneben macht sich auch ein gewisser Einfluß auf die Behandlung unserer Fragen von Schweden aus bemerkbar, dessen Landwirtschaft sehr fortgeschritten war und in welchem bereits 1747 die Freiteilbarkeit eingeführt worden war[2], indem einige Abhandlungen schwedischer Schriftsteller dem deutschen Publikum durch Übersetzungen vermittelt wurden.

So übersetzte Schreber im Jahre 1763 einen 1747 geschriebenen Aufsatz von Andreas Berch: „Einleitung zur allgemeinen Haushaltung"[3] und zwei Jahre darauf die 1757 in Stockholm anonym erschienene Schrift: „Die rechte Einteilung der Wiesen und Äcker."[4]

Ebenso publizierte Gottlieb Siegmund Gruner 1763 eine Abhandlung von Jakob Faggot: „Von den Hindernissen und Hilfsmitteln des schwedischen Ackerbaues."[5]

In der Schrift von Berch wird unter anderem folgender Gedanke ausgesprochen[6]: Das Staatsinteresse fordert die Urbarmachung und ordentliche Bebauung allen Landes. Der Eigentümer kann daher zu einer solchen verpflichtet werden, und zwar unter der Androhung, daß ihm sonst sein Grundbesitz abgenommen und demjenigen zuerkannt werden würde, der es bebauen wolle. Soweit jedoch, wie dies häufig vorkomme, die ungenügende Bodenbestellung nicht auf Nachlässigkeit des Besitzers zurückzuführen ist, sondern auf zu große Ausdehnung des Besitzes, habe die Grundregel zu gelten, daß es besser sei, wenn die Bevölkerung Mangel an Land, als wenn das Land Mangel an Menschen leide. Denn im ersteren Falle entwickle sich Fleiß und komme es zu Koloniegründungen, während im zweiten Faulheit und Verwüstung die Folge sei. Hieraus aber ergebe sich die Notwendigkeit einer Vereinzelung der zu großen Bauerngüter.

§ 5. Die besprochenen Autoren gehören ganz dem Ideenkreise der deutschen Kameralistik des XVIII. Jahrhunderts an. Sie gehen

[1] Mayer, Beiträge und Abhandlungen zur Aufnahme der ... Hauswirtschaft, I. Teil, 1769. S. 41, 62 ff. [2] Vgl. Roscher, Geschichte, S. 468. [3] Halle 1763. [4] Abgedruckt im II. Bde., S. 642 ff., von Schrebers Kameralwissenschaften. [5] Vgl. Gruner, Auserlesene Sammlung zum Vorteil der Staatswirtschaft, 1763, I. Bd., S. 417 ff. [6] Vgl. Berch a. a. O., II. Abt., II. Kap., § 5.

alle von der Vorstellung der Allmacht der staatlichen Polizeigewalt aus, die in alle Teile des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens fördernd und regulierend einzugreifen habe. Das charakterisiert auch ihre Stellung zur Betriebsfrage. Auch dort, wo sie für Abschaffung der Unteilbarkeit eintreten, ist ihnen der Gedanke absoluter Freiheit fremd. Da sie die Verkleinerung der Betriebe für nützlich erachten, dieselbe aber durch die Unteilbarkeit gehindert wird, so halten sie die letztere für schädlich und fordern deshalb ihre Beseitigung. Aber doch nur bis zu einer gewissen Grenze, die der Staat zu bestimmen hat.

Als wünschenswerter Betriebsumfang erscheint ihnen der Mehrzahl nach ein solcher, bei dem eine Familie mit ein bis zwei Knechten volle Beschäftigung und reichlichen Unterhalt zu finden vermag. Bei der ziffermäßigen Bestimmung dieser Betriebsfläche gehen dann freilich die Meinungen sehr weit auseinander und schwanken zwischen siebeneinhalb und zwanzig Hektar. Am häufigsten werden mit Justi zwei Hufen (fünfzehn Hektar) vorgeschlagen; aber auch ein bis anderthalb (Süßmilch) oder zweieinhalb Hufen (A. S. v. Z.). Es handelt sich also um Güter, die schon an der Grenze des Mittelbetriebes stehen, selbst wenn man die extensive Kultur damaliger Zeit in Anschlag bringt.[1]

Manche Schriftsteller der besprochenen Gruppe sind aus allgemeinen politischen Gründen für die Unteilbarkeit der Rittergüter eingetreten, keiner aber für die Überlegenheit des Großbetriebes. Das drängt zu der Frage, ob bestimmte Gründe ein so einhelliges Vorteil zugunsten des Kleinbetriebes gezeitigt haben? Um so mehr, als die Gegner des Kleinbetriebes fast alle unter fremdem Einfluß gestanden sind.

In der Tat sind es bestimmte Gründe gewesen, die eine abweichende Entscheidung der Betriebsfrage auf deutschem Boden einerseits, auf englischem und französischem Boden anderseits verursacht haben.[2]

Deutschland war nach dem Dreißigjährigen Kriege höchst menschen- und kapitalarm. Außerdem war die ländliche Arbeits-

[1]) Die Statistik des Deutschen Reiches bezeichnet Betriebe bis 2 *ha* als Parzellen-, von 2—5 *ha* als Klein-, von 5—20 *ha* als Mittel-, von 20—100 *ha* als großbäuerliche und von über 100 *ha* als Großbetriebe. [2]) Auch in diesen beiden Ländern war man ursprünglich für Kleinbetrieb eingetreten, hatte aber dieses Dogma in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts aufgegeben; in Frankreich allerdings, um es im XIX. Jahrhundert wieder aufzunehmen.

verfassung, die strenge Ausbildung der Erbuntertänigkeit, einer ansteigenden Bevölkerungsbewegung nicht günstig. Freies Gesinde gab es wenig. Überhaupt herrschte Mangel an Gesinde und besitzlosen Taglöhnern. Die zahllosen Gesindeordnungen, die, wie ihre stetige Wiederholung zeigt, fruchtlos blieben sowie die allgemeinen Klagen über die Unbotmäßigkeit des Gesindes lassen darauf schließen, daß das Gesinde sich des ungünstigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage bewußt war und dasselbe ausnutzte. Hört man die Klagen unserer Zeit über die Schwierigkeit, die ländlichen Arbeiter zu organisieren, so berühren die erfolglosen Koalitionsverbote gegen die ländlichen Arbeiter im XVII. und XVIII. Jahrhundert um so merkwürdiger.

Während aber so die Hauptarbeit auf den herrschaftlichen Gütern notwendig auf den untertänigen Bauern und Kossäten lastete, erkannte man im XVIII. Jahrhundert immer klarer, daß die Fronarbeit unwirtschaftlich sei und daß die Bauern trotz der vielen Zeit, welche ihnen die Hofdienste raubten, wenig leisteten. Der Ansporn zu guter Arbeit, der bei freien Arbeitern in der Furcht vor Entlassung enthalten ist, kommt bei unentgeltlicher Robot in Wegfall. Es fehlte deshalb dem Großbetrieb an den nötigen Arbeitskräften und dieser Mangel machte sich um so bemerkbarer, je mehr sich das Herrenland auf Kosten des bäuerlichen vergrößerte. Aber auch die großen Bauernwirtschaften litten unter dem Mangel an Arbeitskräften. Die Folge davon war eine sehr extensive Wirtschaftsweise — ein Übelstand, der immer lästiger empfunden wurde, je mehr mit fortschreitender Erkenntnis der Nutzen intensiver Kultur einleuchtete.

Zu alledem trat, wie schon hervorgehoben wurde, der Kapitalmangel — eine Folge einerseits der allgemeinen Kapitalarmut und anderseits der damals so geringen Rentabilität der Landwirtschaft; aber auch der Verschuldungsbeschränkungen auf seiten der bäuerlichen Wirte. Der Kapitalmangel behindert immer die Entwicklung der Landwirtschaft, vor allem aber dort, wo der Mangel an Arbeitskräften einen arbeitsintensiven Betrieb nicht gestattet.

Beiden Übelständen ist durch Teilung der Betriebe abzuhelfen, wenn dieselbe derart vor sich geht, daß die gleichen menschlichen und tierischen Arbeitskräfte sowie dasselbe oder ein größeres Kapital auf einer verkleinerten Fläche zur Verwendung gelangen, das heißt wenn ein Teil des Gutes verkauft oder verpachtet wird. Bei Teilung im Erbgangswege, die Aufwendungen für Gebäude, Vieh usw. erfordert, gestaltet sich die Sache dann nicht so

günstig. Wenn diese Aufwendungen größer sind als die Abfindungen, die sonst dem weichenden Erben auszuzahlen wären, dann wird der Wirtschaft sogar Kapital entzogen, während freilich auch in diesem Fall mit der Zahl der Familien die verfügbaren Arbeitskräfte wachsen.

Man sieht also, in Deutschland herrschten damals im Gegensatz zu England, das über genug freie Arbeitskräfte und kapitalkräftige Pächter verfügte, Verhältnisse, welche die Teilung großer Betriebe wünschenswert machten. Außerdem erhoffte man von der Auflösung oder Verkleinerung der herrschaftlichen Großbetriebe besondere Vorteile, welche ebenfalls in den speziellen deutschen Verhältnissen ihre Erklärung finden: nämlich die Verringerung oder Beseitigung der durch Frondienste zu bestellenden Fläche und damit die Herabsetzung oder Abschaffung der Robot selbst. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß einige Argumente, die heute zugunsten des Großbetriebes angeführt werden, zum Beispiel die Anwendung arbeitersparender Maschinen, wenig ins Gewicht fielen zu einer Zeit, in der es noch wenig derartige Maschinen gab, und in einem Land, wo bei der Rückständigkeit der Wirtschaftsweise die vorhandenen wenig Anwendung fanden.

IV. Kapitel.

Die Stellung der Regierungen zum Betriebsproblem und zur Frage der Domänendismembration.

§ 1. Wieweit hat nun die Vorliebe der deutschen Theoretiker für Kleinbetrieb in der Praxis Berücksichtigung gefunden?

Von dem preußischen Versuche, die Domänen 1701 in Erbpachtungen zu zerlegen, ist schon die Rede gewesen. Ebenso davon, daß in späterer Zeit vielfach behauptet worden ist, daß es sich bei diesen Versuchen gar nicht um Schaffung neuer Bauerngüter, sondern bloß um die Ersetzung eines Generalpächters durch mehrere wohlhabende Teilpächter gehandelt habe. Sicher ist, daß man zum alten Zeitpachtverhältnis wieder zurückgekehrt ist. Ob auch zu den alten Pachtungsgrößen, wird nicht erwähnt.

Bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts dachte man in Preußen an keine Domänenzerschlagungen mehr. Friedrich Wilhelm I. ergriff andere Mittel zur Vermehrung der ländlichen Bevölkerung. Zu Anfang des Jahrhunderts begann er eine Kolo-

nisationspolitik großen Stils.[1]) In Ostpreußen, das 1708—11 durch die Beulenpest stark entvölkert worden war[2]), wurden in zwei Perioden, 1721—1727 und 1732—1736, auf unkultiviertem Domänenland Kolonisten zu sehr günstigen Bedingungen angesiedelt. Die Größe der neuen Stellen sollte durchschnittlich zwei Hufen betragen. Doch gab es ebensowohl größere wie kleinere Stellen.[3]) Außerdem unternahm der König in den Jahren 1718—1725 großartige Entwässerungen im Havelbruch und Vorbereitungen zu solchen im Oderbruch, wo sie sein Sohn zu Ende führte.[4]) Das neugewonnene Land wurde ebenfalls an Kolonisten vergeben.

Es ist nur natürlich, daß diese ausgiebige Besiedlung wüster Strecken den Gedanken einer Teilung der bereits in Kultur befindlichen Domänen in den Hintergrund drängte.

Das Werk Friedrich Wilhelms I. setzte sein Sohn Friedrich II. fort, der hinsichtlich der Domänen einer anderen Auffassung huldigte wie sein Vater. Dieser hatte die Ausdehnung des Domaniums angestrebt, auch ansehnliche Domänenkäufe gemacht. Friedrich II. dagegen erließ 1748 eine Verordnung, nach welcher die Domänenkäufe künftig zu unterlassen seien.[5]) Überdies war er für die Fortsetzung der Kolonisation auch auf den Staatsdomänen.

Es wurde also die Zahl der Amtsdörfer vermehrt und die Einwohnerschaft der vorhandenen ergänzt. Den Pächtern der Ämter wurde schon Anfang der fünfziger Jahre die Verpflichtung auferlegt, Kolonisten, und zwar, wie es scheint, nicht zu Erbpachtrecht, anzusetzen, und bei sonst gleicher Tüchtigkeit jener Pächter bevorzugt, der sich dazu bereit erklärte. Friedrich II. ließ die Pächter immer wieder an die eingegangenen Verpflichtungen erinnern.[6]) Ebenso erhielten die Kammern, namentlich in den achtziger Jahren, immer wieder die Weisung, neue Dörfer auf den Domänen anzulegen.[7])

Diese Ansiedlungen erfolgten auf dem Außenland mit der ausdrücklichen Absicht, das fünf-, sechs-, neunjährige Land zu

[1]) Vgl. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. S. 394 ff.; Schmoller, Die preußische Kolonisation des XVII. und XVIII. Jahrhunderts, und Rimpler, Über innere Kolonisation und Kolonisationsversuche in Preußen; die einschlägigen Kapitel in Stadelmann, Preußens Könige. I. und II. Bd. [2]) Vgl. von der Goltz a. a. O., S. 394 f. [3]) Ebenda, S. 397. [4]) Ebenda, S. 398. [5]) Vgl. Roscher, Geschichte, S. 387. [6]) Vgl. Stadelmann a. a. O., II. Bd., S. 16 und Urkunde 108*b* und 110 (1752). [7]) Vgl. Stadelmann ebenda, Urkunde 469 (1780). 542, 543 (1782).

verbessern und, soweit es ginge, mit den jüngeren Söhnen der Bauern aus der Gemeinde zu besetzen. Die Kolonisten sollten nach einer königlichen Verordnung aus dem Jahre 1782 die Wohnung, je drei Kühe und die sonstige Hofwehr, in den ersten Jahren auch die Bestellungskosten erhalten.

Im Jahre 1763 wurde die Teilung und Vererbpachtung von Domänenvorwerken anbefohlen [1]) und in den folgenden Jahren besonders in der Kurmark durchgeführt, wobei verschiedene Systeme zur Anwendung kamen. Einmal wurde ein ganzes Vorwerk einem Pächter mit der Verpflichtung übergeben, Kolonisten anzusetzen. Ein andermal wurde die Teilung und Vererbpachtung von der Kammer selbst vorgenommen. Doch soll sich das erste Prinzip besser bewährt haben. Dabei wurden nach Hüllmann [2]) nicht ganze Ämter, sondern immer nur einzelne Vorwerke zerschlagen, und zwar dort, wo die Bevölkerung dünn war. Im ganzen sind so unter Friedrich II. vierhundert Domänenvorwerke vererbpachtet worden.

Daß auch schon vor 1763 Domänendismembrationen stattgefunden haben, scheint von den Kameralisten der damaligen Zeit wenig beachtet worden zu sein. Vielleicht deshalb, weil es sich nicht um Ansiedlung von Erbpächtern handelte. Wenigstens behandeln Justi und auch Bergius die Verordnung von 1763 als ein Novum. Justi gibt übrigens eine genaue Schilderung einer solchen Vorwerkszerlegung direkt durch die Kammer. [3]) Danach wurde den Kolonisten das Bauholz unentgeltlich aus den königlichen Waldungen und bis zur Fertigstellung der Neubauten Wohnung in den Amtsgebäuden zugewiesen. Doch mußten sie die sonstigen Baukosten selbst tragen, auch den Erbzins ohne Freijahre sofort entrichten und zu diesem Zweck Kaution stellen oder Vermögen nachweisen. Das Land und das Vieh erhielten sie unentgeltlich. — Die altansässigen Bauern wurden hinsichtlich der Abgaben mit den neuen gleichgestellt, ihr Schafstand ergänzt, die Fronden zu Geld gesetzt und etwas erhöht. Die Abgaben der Bauern beliefen sich alles in allem auf sechzig bis achtzig Reichstaler. Dafür erhielt der Kolonist zwei bis drei Hufen Landes zu je dreißig Morgen, soviel Weide, daß er das erforderliche Zugvieh, acht bis

---

[1]) Vgl. Stadelmann ebenda, S. 20. und Justi, System des Finanzwesens, II. Bd., I. Abt. [2]) Vgl. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung, 1807. [3]) Vgl. Justi, System des Finanzwesens, a. a. O.

zwölf Kühe und fünfzig bis fünfundsiebzig Schafe unterhalten konnte. Die Umwandlung wurde also ohne Kosten und ohne Ausfall für den Staat durchgeführt.

Bei der Ansiedlung sollten vor allem Fremde berücksichtigt werden und Justi erzählt — 1766 — daß sich solche schon im ersten Jahr zahlreich gemeldet hätten, trotzdem die Verordnung im Ausland noch wenig bekannt war. Später wurden auch Einheimische zugelassen.

Außerdem suchte der König auch den Adel, den katholischen Klerus, soweit er Grundbesitz hatte, und die Städte zur Kolonisation auf ihren Gütern zu veranlassen, und zwar, wie berichtet wird, mit Erfolg. Sowohl in den östlichen Provinzen wie in Oberschlesien sollen nämlich zahlreiche Neuansetzungen von Bauern teils mit Staatsunterstützung, teils auf Kosten der Grundherren erfolgt sein. In einzelnen Fällen legte der König Adeligen, die eine Strafe zuerkannt erhalten hatten, statt derselben die Verpflichtung zur Kolonisation auf.[1])

Eine zweite Gruppe von Maßnahmen Friedrichs II. bezweckt den Abbau zu großer Bauernhöfe. Bergius erwähnt in dieser Beziehung verschiedene Verordnungen, so das Haushaltungs- und Wirtschaftsreglement für das Herzogtum Pommern von 1751, die Dorfordnung von Littauen von 1754, in welcher die Kammerbeamten angewiesen wurden, jedes Jahr jene Dorfschaften in Vorschlag zu bringen, die zu viel Land hätten und ihre Äcker nicht bestellen könnten. In diesen sollten dann aus je zwei Höfen drei, aus drei Höfen vier gemacht werden, wobei die neuen Stellen mit Wirten aus dem Dorfe selbst, die von der Gemeinde vorgeschlagen wurden, zu besetzen waren.[2])

Eine Menge ähnlicher Verordnungen, die dahin zielen, die Besitzer zu großer Höfe zur Teilung und zur Ansässigmachung der jüngeren Söhne zu bewegen, werden auch von Stadelmann zitiert.[3]) So eine Zirkularorder schon aus dem Jahre 1748 an die Kriegs- und Domänenkassen in der Kurmark, in Magdeburg und Halberstadt, in der Neumark, in Pommern, Königsberg und Gumbinnen, welche die Ansetzung ausgedienter Soldaten bezweckte. Als zu große Bauernhöfe galten danach solche von fünf bis sechs

---

[1]) Vgl. Stadelmann a. a. O., II. Bd., S. 17 und Urkunde 189 (1769). [2]) Vgl. Bergius, Artikel „Bauerngut" (im „Kameralmagazin"). [3]) Vgl. Stadelmann a. a. O., II. Bd., Urkunde 69 und 107.

Hufen, auf deren Zerstücklung auch auf Privatdominien hingewirkt werden sollte. Und eine ähnliche Verordnung von 1751 wird mit Peuplierungsabsichten begründet.

Während der Kriegsjahre scheinen dann diese Regierungsmaßnahmen ganz zum Stillstand gekommen zu sein. In den achtziger Jahren erfließen aber wieder viele Verordnungen, die sich auf den Abbau zu großer Bauernhöfe und deren Besetzung mit jüngeren Söhnen beziehen[1]): so 1781 für die Kurmark mit der Motivierung: damit es in Kriegszeiten, wenn die Artillerie und Proviantknechte aus der Provinz genommen werden, nicht an Arbeitskräften fehle; 1782, um das fünfjährige Land zu verbessern; 1786 für Ostpreußen zur Verbesserung der Landeskultur, „da es dem Könige zur Genüge bekannt ist, daß es in einigen Gegenden solche große Bauernhöfe gibt, die vier oder mehr Hufe Landes haben, welches viele Land die Besitzer gar nicht recht wirtschaftlich kultivieren und benutzen, denn sie können nicht alles übersehen, weshalb sie das Land nur so hin und wieder besäen und aussaugen, so lange, wie es was trägt".

Im ganzen scheint Friedrich II. von dem Gedanken geleitet gewesen zu sein, auf den Domänen und auf Neuland fremde Kolonisten, sonst aber jüngere Bauernsöhne ansässig zu machen. Aber die Gründe, die ihn zur Förderung des Kleinbetriebes veranlaßten, waren nicht einheitliche, sondern es wirkten ebensowohl allgemeine populationistische wie militär- und landeskulturpolitische Erwägungen mit. Jedenfalls haben die Fortschritte in der Landeskultur auf den Domänen manchen Rittergutsbesitzer angeregt, das Beispiel des Landesherrn nachzuahmen.

§ 2. Eine viel größere Rolle als in Preußen hat die Domänenzerschlagung in anderen deutschen Ländern gespielt. Dies erklärt sich nicht nur daraus, daß, wie schon erwähnt, die Urbarmachung von Ödland im Vordergrund stand, sondern auch daraus, daß Friedrich II. die Bedeutung der Teilung des Herrenlandes für die Abschaffung der Frondienste nicht recht gewürdigt hat.

Was nun zunächst die kleinen deutschen Staaten betrifft, so ist festzustellen, daß in Anspach im Jahre 1757, in Baireuth 1769 die meisten Domänen in Erbzinsgüter aufgeteilt wurden.[2]) 1755 wurde auch in Waldeck eine Meierei abgebaut und unter

[1]) Ebenda, Urkunden 521, 542 43, 584, 616, 622, 631, 638. [2]) Vgl. Hüllmann a. a. O., ferner Ludlow a. a. O., S. 17.

zwölf Erbpächter verteilt.[1]) In Hessen-Darmstadt wurden 1773 bis 1813 Domänen in fünfhundert Stellen aufgeteilt.[2])

Dagegen fließen die Nachrichten über die Teilung von Bauerngütern nur sehr spärlich.

Wie während des Mittelalters schon in Italien und lange bereits vor der Revolution in vielen Teilen Frankreichs, so hatte sich, wie es scheint, auch in manchen Gegenden Deutschlands, vor allem am Rhein und in einigen mittel- und süddeutschen Staaten ein Zustand herausgebildet, welcher der Freiteilbarkeit sehr nahe kam.[3])

In jenen kleinen Ländern, in denen der Grundherr keine so ausschlaggebende Stellung einnahm wie in Österreich und Preußen, oblagen die Teilungsbewilligungen den landesfürstlichen Beamten. Vor allem gilt dies hinsichtlich der Domänen. Die betreffenden Landesgesetze wurden nun wahrscheinlich mancherorten im Laufe der Zeit laxer gehandhabt. An anderen wieder kam es infolge der Anschauung von der Überlegenheit des Kleinbetriebs zu direkter Begünstigung der Teilungen durch die Beamten, wozu sie von der Regierung manchmal direkt aufgemuntert wurden. So war im Kurfürstentum Sachsen durch Mandate aus den Jahren 1623, 1669 und 1732 ebenso wie anderwärts die Teilung der Bauerngüter verboten worden.[4]) In den sechziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts wird sie dann unter der Voraussetzung gestattet, daß einerseits die neugebildeten Teilstellen ein verhältnismäßiges Ausmaß der auf der Stammstelle ruhenden Lasten übernehmen und anderseits ein Teil der Felder mit den Häusern untrennbar verbunden würden. In dahin abzielenden Verordnungen wurden die mit ihrer Handhabung betrauten Beamten darauf aufmerksam gemacht, daß die Teilung und Verkleinerung der Betriebe vorteilhaft sei.[5])

---

[1]) Worüber der Domänenamtmann Friedr. Wilhelm Waldeck in seiner Schrift „Über die Unzertrennlichkeit deutscher Bauerngüter“ (1784) berichtet. [2]) Vgl. Hüllmann a. a. O. [3]) Vgl. Buchenberger, Agrarpolitik, I, S. 434 ff.; Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (XIII. Aufl.), S. 415 ff.; Flour de Saint Genis, La proprieté rurale en France. 1902, S. 145 ff. [4]) Vgl. Winkler, Über die Verkleinerung der Bauerngüter, 1794. [5]) So heißt es in einem Schreiben zur Erledigung der Landesgebrechen: „Und wie demnächst in einem ohnstreitigen Principio beruhet, daß, je weniger Grundstücke ein Bauer oder Landwirt besitzt, desto besser und tüchtiger er solche beurbaren kann, und je mehr Güter mit Übernehmung proportionierlicher Onerum geteilt werden, desto mehr Hände zur Beurbarung der Felder kommen und desto mehr Gelegenheit zur Vermehrung der Mannschaften

Besonderes Interesse beanspruchen die uns interessierenden Maßnahmen, speziell die Domänenpolitik in Schleswig-Holstein und in Österreich.

In Schleswig-Holstein[1]) wurde mit unter dem Einfluß der Schrift von Oeder[2]) und anderer Theoretiker 1763—87 die Parzellierung der vorhandenen Domänen vorgenommen. Doch war bereits die Teilung einer Reihe von privaten Rittergütern vorangegangen.

Als erster hatte, wie wir bereits wissen, Graf Hans Rantzau[3]) im Jahre 1740 damit begonnen, das Hoffeld allmählich zu verringern und erst auf den entfernten, dann auf den näher gelegenen Schlägen tüchtige Leibeigene als Erbpächter anzusetzen. Ebenso hatte im Bezirk Angeln die Neigung zu kleinem Grundbesitz und sorgfältiger Bewirtschaftung schon vor 1765 zu Parzellierungen der Hofwirtschaften geführt, wobei diese entweder ganz aufgelöst oder bedeutend verkleinert wurden. Zugleich wurden hier die Frondienste und, soweit Leibeigenschaft vorhanden war, auch diese aufgehoben. Als im Herzogtum die Leibeigenschaft allgemein abgeschafft wurde, waren denn auch in Angeln bereits alle Güter geteilt und Leibeigene nicht mehr vorhanden.

1763 wurde dann durch königliche Entschließung die Veräußerung der Domänen anbefohlen und von einer besonderen Kommission in den Jahren 1763—87 durchgeführt. Die Durchschnittsgröße der bei dieser Gelegenheit neugebildeten 1100 Stellen betrug 30 Tonnen zu 320 Quadratruten (wohl gegen 15 Hektar). Auf jedem Gute wurde die Parzellierung nicht allmählich, sondern auf einmal vorgenommen.[4])

Die Regierung wollte durch ihr Beispiel die privaten Gutsbesitzer zur Nachahmung anspornen, um so auf gütlichem Wege zu der sonst für undurchführbar gehaltenen Beseitigung der Leib-

---

gegeben wird. Die Erfahrung auch solches bestättigt, da starke Güter eher caduc werden und am spätesten wieder an Besitzer gebracht werden, dahingegen daß in Thüringen so wenige caduce Landgüter sind, bloß dem Walzen und Dismembrationen zuzuschreiben ist — — also bleibt ein einziger Fall, da die Vereinzelung der Grundstücken schädlich sein kann, übrig: wenn nämlich die Häuser gänzlich abgetrennt worden.“ (Winkler a. a. O., S. 85.) [1]) Vgl. zum folgenden: Hanssen a. a. O. [2]) Vgl. oben, S. 45 ff. [3]) Vgl. oben, S. 48 f. [4]) Hanssen (a. a. O., S. 159 ff.) ist der Ansicht, man hätte die Domänen zwar veräußern, aber nur wenig verkleinern sollen. Denn die größeren Höfe hätten in den Herzogtümern ganz unzweifelhaft einen höheren Reinertrag abgeworfen.

eigenschaft zu gelangen. Vielfach erfüllten sich auch diese Erwartungen in den achtziger und neunziger Jahren erst in Schleswig und dann auch in Holstein, worüber eine Reihe von Berichten vorliegen.[1])

§ 3. Einen großartigen Charakter trugen die Bestrebungen und Maßnahmen in der Richtung besserer Aufteilung des Bauernlandes und der Domänenzerschlagung in Österreich.[2])

Hier wurde bereits seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts ununterbrochen zunächst auf die Parzellierung allzu großer Bauernwirtschaften mit allen Mitteln hingearbeitet. Immer wieder werden die Kreisämter angewiesen, Dominien und Untertanen auf die Notwendigkeit und die Vorteile intensiver Kultur und damit auch der Teilungen aufmerksam zu machen und die untertänigen Teilungsgesuche zu begünstigen. In Schlesien wird den Dominien sogar die Befugnis einer Dienststeigerung eingeräumt, um sie zu Teilungen zu ermuntern, während auf den Domänen Aushilfsprämien von fünfzig Gulden für jede Neubegründung eines Bauernhofes gewährt wurden. Den Untertanen wieder wurde die Möglichkeit geboten, sogar gegen den Willen der Herrschaft aus „erheblichen Ursachen" die Teilungen durchzusetzen.[3]) An eine volle Freiteilbarkeit wurde jedoch weder unter Maria Theresia noch unter Josef II. gedacht, obwohl sie zu Ende der achtziger Jahre erörtert wurde.[4]) Vielmehr wurde schon seit den fünfziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts unwirtschaftlichen Teilungen, welche Herrschaften zum Zwecke der Robotsteigerung oder um Teillegungen vorzunehmen, dann während der Napoleonischen Kriege, um für die Bauern durch ihre Selbständigmachung Befreiung vom Kriegsdienst zu erlangen, zu begünstigen pflegten, entgegengewirkt.[5]) So kam es zur

---

[1]) Vgl. Hanssen a. a. O., S. 36 ff. So sind zu erwähnen: Graf Holk, Nachricht von der geänderten Einrichtung des Gutes Eckhof, 1780; Otte, Über die Niederlegung des Gutes Mansleben usw., 1794; Bericht des Gutsbesitzers Schalburg auf Nütschau, 1787; Nachrichten von einigen ... Verbesserungen auf dem ... Gute Rixdorf, 1793. — Hanssen erwähnt überdies (S. 39 f.) auch noch eine Diskussion der Frage mit Berechnungen des Gewinnes für Gutsherren und Untertanen, die 1795/96 in den Provinzialberichten stattgefunden hat. [2]) Vgl. zum folgenden: Grünberg, Bauernbefreiung, I, S. 290—314, II, S. 332—359; derselbe, Studien zur österreichischen Agrargeschichte (III. Bestiftungszwang und bäuerliches Erbrecht), S. 185—223; Mell, Bauernbefreiung in Steiermark, 1901, S. 197 ff.; von Mises, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Galizien, 1902, S. 69—71. [3]) Vgl. Grünberg, Studien, S. 202 f. [4]) Vgl. Grünberg, ebenda. [5]) Vgl. Grünberg, ebenda, S. 195 ff.

Einführung des sogenannten „Bestiftungszwanges", den man nach Grünberg[1]) charakterisieren kann als „Unteilbarkeit des landwirtschaftlichen Klein- und regulierte Teilbarkeit des Mittelbetriebes". Es wurde nämlich bestimmt, daß jedenfalls die Spannfähigkeit der Stelle nicht gefährdet werden dürfe. Die von ihr abgetrennten Stücke aber dürften, wenn sie nicht zur Bildung einer neuen spannfähigen Stelle ausreichten, nur einer bereits bestehenden Wirtschaft zugeschlagen werden. Das Maß der Spannfähigkeit war in Böhmen im Flachland mit vierzig Metzen (7·6 Hektar) Aussaat fixiert. In Mähren bildete ein Viertelbauerngrund die Untergrenze für eine zulässige Teilung. In Schlesien schließlich war das Mindestausmaß für die Spannfähigkeit nicht ziffermäßig bestimmt.[2]) Die österreichische Regierung befolgte also im ganzen die von den Theoretikern vertretenen Grundsätze: Teilbarkeit der zu großen Güter zur Hebung der Landeskultur, aber nur insoweit, daß eine Bauernfamilie auf der verkleinerten, beziehungsweise neugebildeten Stelle ihren ordentlichen Unterhalt finden konnte.

Nicht minder interessant ist die Art, wie in Österreich die Lösung des Problems einer Domänendismembration versucht wurde. Die Erörterung hierüber sowie auch über die Meierhofzerstücklung auf den Privatdomänen begann bereits im Jahre 1764.[3]) In den folgenden Jahren setzte sie immer wieder ein, wobei aber nur mehr von einer Teilung der Staatsgüter die Rede war, während man den Gedanken der Zerstücklung der Privatdominien fallen ließ.[4]) Aber erst 1775 beschloß dann Maria Theresia auf Anregung des Hofrates Anton von Raab die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter und übertrug ihm zugleich ihre probeweise Ausführung auf den zwei Exjesuitengütern Schurtz und Schatzlar. Im nächstfolgenden Jahre wurde dann beschlossen, das „Raabsche System" auch auf den übrigen Exjesuiten- und Kameralgütern einzuführen.[5])

1777 veröffentlichte Raab auf Veranlassung der Regierung einen „Unterricht über die Verwandlung der k. k. böhmischen Domänen in Bauerngüter", in welchem die Prinzipien, nach denen er vorging, an dem Beispiel der Kammerherrschaft Podiebrad

---

[1]) Vgl. Grünberg, ebenda, S. 209. [2]) Vgl. Grünberg, ebenda, S. 205 ff. [3]) Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I, S. 296; II, S. 332 ff. [4]) Vgl. Grünberg, ebenda, S. 297 f. [5]) Vgl. Grünberg, ebenda, S. 302 ff.

erläutert und die Vorteile des neuen Systems für Herrschaften und Bauern berechnet wurden.[1] Dieser „Unterricht" sollte weitere Kreise mit dem System bekannt machen und zur Nachahmung aneifern.

Über die Beweggründe der Zergliederung der Domänen äußert sich diese Schrift folgendermaßen: Der wahre Reichtum eines Staates hängt von der Menge des Volkes, diese vom Unterhalt ab. Der Unterhalt kann nur von der Erde gewonnen werden. Der Ertrag der Erde aber beruht auf dem Feldbau, dieser auf der besten Kultur und verhältnismäßigen Verteilung der Grundstücke. Die beste Kultur erfordert den größten Fleiß, der nur vom Eigentümer oder solchen, denen er unmittelbar zu Nutzen kommt, erwartet werden kann. Der wahrhaft verhältnismäßigen Verteilung der Grundstücke stehen jedoch die allzu großen Bauerngüter und noch mehr die ungleich größeren adeligen Meierschaftsgründe entgegen. Verwandlung der Leibeigenschaft in wahre Untertänigkeit, Verwandlung der Roboten in Arbeit zum eigenen Nutzen, Herstellung einer besseren Kultur, Verteilung der Meierhofsgründe unter mehrere Besitzer, Wachstum der Bevölkerung, Vereinfachung der bisherigen Wirtschaftsführung — sind die Gründe, welche die Kaiserin bewogen haben, die bisherige Eigenwirtschaft auf den Domänen in ein neues System zu bringen und die letzteren in kleine bäuerliche Erbpachtungen zu verwandeln.

Bei der Meierhofzerstücklung wurden alle Bauern unentgeltliche Eigentümer ihrer Stellen. Den neu angesetzten Wirten wurde der Grund ebenfalls unentgeltlich, die Gebäude aber zum Schätzungswert überlassen. Die Robot wurde abgelöst und in Abgaben verwandelt, welche in Böhmen die ersten zehn Jahre in Geld, dann, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, in Getreide zu prästieren waren, in Mähren aber zur Hälfte in Geld, zur Hälfte in Getreide bestanden.

Das System sollte auch auf den Besitzungen der königlich böhmischen Städte eingeführt werden und wurde auch auf die Exjesuiten- und Kameralgüter sowie auf die städtischen Güter in Mähren ausgedehnt.

Was die Privatdominien betrifft, so berichtet Raab schon 1777 im „Unterricht" von einer Reihe von böhmischen Herrschaften, auf denen sein System eingeführt wurde.

[1] Vgl. Grünberg, ebenda, I. S. 205 f.

In Mähren wurden für das „Meierhofszerstücklungs-“ oder „Robotabolitionssystem“ auf den Privatgütern besondere Grundsätze ausgearbeitet und 1779 eine eigene Robotabolitionskommission mit deren Durchführung betraut. Eine Reihe von Privatdominien führte auf Grund derselben das System auf ihren Gütern ein.[1])

Ebenso fand auch in Steiermark das neue System Anwendung — hier aber, wie es scheint, mit geringerem Erfolge als in den Sudetenländern.[2]) In dem damals erst kürzlich erworbenen Galizien schließlich wurde das Raabsche System hauptsächlich zur Heranziehung fremder Kolonisten verwendet.[3])

Auch unter Josef II. wurde die Einführung des Robotabolitionssystems energisch gefördert. In Mähren wurde dabei auf Staats- und Privatgütern das ursprüngliche Vererbpachtungssystem beibehalten; in Böhmen dagegen, wo es neu zur Anwendung kam, das Zeitpachtsystem eingeführt.[4])

In Österreich ist also die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter von großer Bedeutung gewesen; eine Bedeutung, die sie allerdings ebenso wie in Holstein dem Umstand verdankte, daß die Zerstücklung des Herrenlandes eine willkommene Gelegenheit zur Abschaffung der Frondienste bot. Doch war es die Überzeugung von der Überlegenheit des Kleinbetriebs, welche die ausgesprochene oder unausgesprochene Voraussetzung des ganzen Systems bildete.

[1]) Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I, S. 310. Über die Geschichte der Meierhofszerstücklung und Robotabolition speziell in Mähren wird ein demnächst erscheinendes Werk von Dr. Heinrich Kohn des näheren unterrichten. [2]) Vgl. Mell a. a. O., S. 201 ff. [3]) Vgl. von Mises a. a. O., S. 70. [4]) Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung, I, S. 309 f.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Betriebsfrage in der ausserdeutschen Literatur und deren Einfluss auf Deutschland.

1. Kapitel.

Die literarische Behandlung des Betriebsproblems ausserhalb Deutschlands.

(Quesnay, Smith, Young.)

§ 1. Die Darstellung der Behandlung, die unser Problem in der außerdeutschen Literatur erhalten hat, fällt zwar an sich aus dem Rahmen dieser Studie heraus. Doch muß sie mindestens gestreift werden, da die Entwicklung der Problemstellung und Beantwortung vor allem in Frankreich und England auf die deutschen Publizisten zweifellos bedeutenden Einfluß geübt hat. [1]

Wie in Deutschland, so scheint auch in diesen beiden Ländern bis zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts die Entscheidung zugunsten des Kleinbetriebs gelautet zu haben. Daß in Frankreich — wie Augé-Laribé behauptet [2] — erst die Physiokraten sich mit unserem Problem beschäftigt hätten, ist sicher nicht richtig. Jedenfalls war, um nur einige bekannte Namen zu nennen, Forbonnais [3] (1722—1800) ein Gegner großer Güter; desgleichen Goudart [4])

[1]) Vgl. zum folgenden besonders Augé-Laribé, Grande ou petite propriété, 1902; Levy, Landwirtschaftlicher Großbetrieb in England, 1904; Wolters, Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich, 1905, und die Literaturangaben daselbst. [2]) Vgl. Augé-Laribé a. a. O., S. 16. [3]) „L'accroissement de la production territoriale serait en vain attendu des grands propriétaires; la seule et unique espérance pourra être fondée sur le besoin et l'inclination naturelle des propriétaires mediocres." (Forbonnais, Principes économiques, in Daire-Molinari, Mélanges d'économie politique, I, S. 190.) [4]) Vgl. Goudart, Intérêts de la France usw., 1756.

(1720—1800) und sogar Mirabeau[1]) (1715—89) vor dem Erscheinen der Artikel von Quesnay über den Gegenstand.

Hier wie in England, wo unter anderen Wallace[2]) († 1771) für den Kleinbetrieb eingetreten ist, beruhte die Vorliebe für den mittleren und kleinen Betrieb auf bevölkerungspolitischen Motiven wie auf dem Wunsche nach Verbesserung der Bodenkultur. Als dann seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts die Getreidepreise in die Höhe gingen und zugleich, wahrscheinlich infolgedessen, eine Vergrößerung der Betriebe durch Zusammenlegung kleiner Pachtungen zu größeren begann — das später sogenannte Clearing of estates — da wurden nicht bloß vielfach größere Güter für die hohen Getreidepreise verantwortlich gemacht, sondern sogar zu wiederholtenmalen, wenngleich stets erfolglos, ein gesetzliches Verbot derartiger Zusammenschlagungen angeregt, wie ein solches schon früher in Frankreich[3]) und Belgien[4]) gefordert worden war.

Eine entscheidende Wendung in der Stellung zu unserem Problem vollzog sich erst durch die Physiokraten, vor allem durch Quesnay, der ein entschiedener Parteigänger „großer Kultur" ist.[5]) Um seine Ansichten richtig zu würdigen, ist vor allem festzuhalten, daß ihm „grande culture" nicht gleichbedeutend ist mit Großbetrieb. Vielmehr versteht er unter ihr kapitalreiche Kultur. Diese hinwiederum wird dann einmal als Arbeit mit Pferdegespann derjenigen mit Ochsenzügen als der kleinen Kultur gegenübergestellt, ein andermal aber mit der Kultur des Pächters (fermier) identifiziert, im Gegensatz zum Betrieb des Halbpächters (métayer) als der kleinen Kultur.[6])

Wie wenig Kleinbetrieb und Kleinkultur sich bei Quesnay

---

[1]) „Quelle différence de la fertilité d'un petit domaine qui fournit à la subsistance d'une famille laborieuse, à celle de ces vastes campagnes livrées à des fermiers passagers ou à des agents paresseux. Le territoire d'un canton ne saurait être trop divisé; c'est cette répartition qui fait toute la vivification d'un état." (Mirabeau, Ami des hommes, bei Daire-Molinari a. a. O., I. S. 105 ff.) [2]) Vgl. Wallace, Dissertation on the numbers of mankind. 1753. (Zitiert bei Young, Politische Arithmetik [deutsch], 1777, S. 84, 274.) [3]) Vgl. Young, Travel through France during the years 1767, 1788, 1789 (II. Aufl.), II. Teil, Kap. XI, S. 407 ff. [4]) Vgl. Young, Annals of agriculture, VII. Bd., S. 520 ff. [5]) Quesnay, Oeuvres, publiées par Oncken, 1888. [6]) „Les terres sont communément cultivées par des fermiers avec des chevaux ou par des métayers avec des boeufs." Vgl. den 1756 zuerst erschienenen Artikel „Fermiers" a. a. O., S. 160, und den Artikel „Grains" ebenda, S. 193 ff.

decken, zeigt sich darin, daß er die durchschnittliche Größe der in kleiner Kultur bebauten Güter mit 80 arpents (Joch) und einen Viehstand von 12 Rindern veranschlagt, an anderer Stelle aber von Pächtern (fermiers) spricht, die zwei oder drei Pflüge haben und die er trotzdem der großen Kultur zurechnet.[1]

Die große Kultur erzeugt den größeren Rohertrag. Die aufgewendeten Kapitalien unterstützen wirksam und steigern die natürlichen Kräfte des Bodens. Während der Halbpächter von seiner geringen Ernte, die er mit dem Eigentümer teilt, kaum genug zu seinem Lebensunterhalte erübrigt und ihm nichts für Reparaturen zurückbleibt, hat der reiche Pächter genügendes Kapital, um alles aufzuwenden, was den Ertrag des Bodens steigern könnte. Die große Kultur bringt aber auch den größeren Reinertrag hervor. Denn sie arbeitet mit verhältnismäßig geringen Kosten, während die Ochsenarbeit des métayer teurer und schlechter ist als Pferdearbeit.[2] Die große kapitalintensive Kultur vermehrt aber auch den Reichtum des Staates. Denn sie ist produktiver, ohne daß sie eine Kostensteigerung mit sich brächte, während bei der kleinen Kultur die Kosten durch den Grund und Boden getragen werden, von dem große Stücke als Viehweide verwendet werden müssen, statt dem Ackerbau zu dienen. Endlich vermehrt die große Kultur die ländliche Bevölkerung. Denn der reiche Pächter braucht Arbeitskräfte. Er beschäftigt daher die Bauern und behält ihre Kinder zur Ackerarbeit zurück, wohingegen das bei der kleinen Kultur nicht der Fall ist.[3]

---

[1] Ebenda, S. 184, Text und Anmerkung. [2] Die große Bedeutung, die Quesnay der Pferdearbeit als Kennzeichen großer Kultur beilegt, dürfte sich durch lokale Verhältnisse erklären. — Young, Annals, IV. Bd., S. 144, bestreitet die Überlegenheit der Pferdearbeit und hält Ochsenarbeit für besser und billiger. [3] „Plus les laboureurs sont riches, plus ils augmentent par leurs facultés le produit des terres et la puissance de la nature. Un fermier pauvre ne peut cultiver qu'au désavantage de l'État, parce qu'il ne peut obtenir par son travail la production que la terre n'accorde qu'à une culture opulente.“ (Quesnay, Art. „Fermiers“ a. a. O., S. 174.) „La portion que ces métayers retirent de leur petite récolte qui est partagée avec le propriétaire ne peut suffir que pour leurs propres besoins, ils ne peuvent réparer ni améliorer les biens. Ces pauvres cultivateurs si peu utiles à l'État ne représentent pas le vrai laboureur, le riche fermier qui cultive en grand, qui gouverne, qui commande, qui multiplie ses dépenses pour augmenter les profits, qui ne négligeant aucun moyen, aucun avantage particulier fait le bien général, qui emploie utilement les habitants de la campagne, qui peut choisir et attendre le temps favorable pour le débit de ses grains, pour l'achat et pour la vente de ses bestiaux. Ce sont les richesses des fermiers qui fertilisent la terre.

Quesnay tritt also in erster Linie für den kapitalreichen Betrieb ein. Er entscheidet sich aber auch für den Großbetrieb [1], obwohl er der Betriebsweise offenbar eine größere Bedeutung beilegt als der Betriebsgröße.

In vieler Hinsicht, führt er aus, sind die Ausgaben auf großen Gütern, die viele Pflüge beschäftigen, nicht höher als auf kleinen mit einem Pflug. So müssen auch die kleinen Güter den Pächter und seine Familie erhalten. Die Ausgaben für den Schäfer sind bei einer kleinen Herde fast dieselben wie bei einer großen. Das Gebäudekapital ist bei großen Gütern verhältnismäßig geringer. Diese ersparen daher Menschen und Geld und erzielen größere Erträge und höheren Gewinn. [2]) Mit Rücksicht auf diesen höheren Reinertrag (produit net) sind sie daher dem Staate nützlicher.

Die angeführte Behauptung Quesnays, daß die großen Betriebe weniger Menschen erfordern, steht allerdings in einem gewissen Widerspruch zu der anderen, daß kleine Betriebe der Bevölkerungszunahme nachteilig seien [3]) — ein Widerspruch, in den sich später auch Young verwickelt.

Quesnay scheint, und das muß als sehr wesentlich hervorgehoben werden, an eine entgegengesetzte Bewegung von Roh- und Reinertrag nicht gedacht zu haben. Einerseits hält er die große Kultur [4]) sowie große Güter [5]), wegen der bei ihnen höchsten Produktionssteigerung, im Interesse des Staates gelegen. Anderseits

qui multiplient les bestiaux, qui attirent et qui fixent les habitants des campagnes et qui l'ont la force ct la prosperité de la nation“ (Ebenda. S. 189.) — „Les frais qu'éxige cette (petite) culture, ne sont pas moins considérables que ceux de la culture avec des cheveaux; mais en défaut de l'argent qui manque dans ces provinces, c'est la terre elle-même qui subvient au frais. On laisse la terre en friche pour la pâture des boeufs de labour.' „Aussi, excepté l'achat des boeufs, c'est la terre elle-même qui avance tous les frais de la culture, mais d'une manière fort onérease au propriétaire et encore plus à l'État, car les terres qui restent incultes privent le propriétaire et l'État du produit que l'on en tirerait par la culture.“ (Art. „Grains“ a. a. O., S. 200 ff.)
[1]) Vgl. a. a. O. Art. „Fermiers“, S. 180, Art „Grains“, S. 217 ff., und „Maximes générales“ . . . (1758), XV, S. 331. [2]) „Aussi les riches laboureurs qui occupent plusieurs charrues cultivent beaucoup plus avantageusement pour eux et pour l'État, car ils épargnent d'hommes, ont moins de dépenses et un plus grand produit. Les terres cultivées en détail par de petits fermiers exigent plus d'hommes et de dépenses et les profits sont beaucoup plus bornés.“ (Art. „Grains“ a. a. O., S. 218.) [3]) „La multiplicité de petits fermiers est préjudiciable à la population.“ (Ebenda.) [4]) Vgl. Art. „Grains“ a. a. O., S. 200. [5]) Ebenda, S. 218.

aber erscheinen ihm Großbetriebe als dem Staate vorteilhaft, weil sie einen hohen Reinertrag abwerfen.[1]) Er erblickt also das Ziel der Volkswirtschaft gleichermaßen in größtmöglichem Roh- und Reinertrag, während man in späterer Zeit gegen große Güter oft den Vorwurf erhoben hat, daß sie um der Erzielung eines höheren Reinertrages willen oft den Rohertrag vermindern, z. B. zu Zeiten hoher Wollpreise große Strecken fruchtbaren Ackerlandes in Schafweide verwandeln. An solche Möglichkeiten dachte jedoch Quesnay noch nicht.

§ 2. Im Gegensatz zu Quesnay hat Adam Smith dem Betriebsproblem wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Es finden sich hierüber in seinen Werken bloß spärlich verstreute Äußerungen.

Bei Besprechung der Nachteile im Gefolge von großem und künstlich durch die Fideikommisse zusammengehaltenem Grundeigentum, meint er[2]): „ein großer Landbesitzer lasse sich selten die Verbesserung seiner Güter sehr angelegen sein". „Um Land mit Vorteil zu kultivieren", führt er dann fort, „ist wie bei allen anderen Handelsunternehmungen ein strenges Achten auf jede kleine Ersparnis, auf jeden geringfügigen Gewinn erforderlich, dessen der Erbe eines großen Vermögens auch bei einem sparsamen Charakter selten fähig ist. Die Lage eines solchen Mannes führt ihn von selbst dazu, mehr auf Verschönerungen Bedacht zu nehmen, die seinem Geschmacke zusagen, als auf Gewinn, dessen er so wenig bedarf." Pracht und Luxus, an die er von Jugend auf gewöhnt ist, „leitet ihn auch, wenn er dazu gelangt, an die Verbesserung seines Grundbesitzes zu denken".[3])

Schwere Nachteile zeigen sich auch dort, wo das Land an Pächter und Halbpächter ausgetan ist. Denn weder diese noch jene sind an der Verbesserung des Bodens interessiert, der nicht ihnen gehört und dessen Ertrag sie mit dem Eigentümer teilen müssen.[4]) Dies gilt besonders von Halbpächtern, während Zeitpächter mit langfristigen Verträgen in günstigerer Lage sind, weshalb denn auch von großen und reichen Pächtern nächst den kleinen Eigentümern die meisten Verbesserungen ausgehen.[5]) „Ein kleiner Grundeigentümer, der jeden Teil seines Gebietes kennt, der es mit aller Liebe betrachtet, welche Eigentum, besonders kleines,

[1]) Vgl. Maximes. XV. a. a. O., S. 330. [2]) Vgl. Smith. Volkswohlstand (1777) (benutzt wurde die Übersetzung von Ascher), III. Buch. II. Kap., S. 377. [3]) Ebenda. S. 378. Ein später oft zitiertes Argument. [4]) Ebenda, S. 381 ff. [5]) Ebenda, S. 385.

einflößt, und der deshalb seine Freude daran findet, es nicht bloß zu kultivieren, sondern auch zu schmücken, (ist) in der Regel der betriebsamste, einsichtsvollste und glücklichste Verbesserer der Landwirtschaft." Es ist daher ein schwerer Nachteil, daß in Europa Primogenituren, Fideikommisse etc. die Zerstücklung großer Güter und dadurch die Vermehrung kleiner Grundeigentümer verhindern.[1]

Aus denselben Gründen, aus welchen Smith kleines Eigentum dem Pachtbetrieb vorzieht, tritt er auch gegen Domänen auf, da diese in den Händen von Privatpersonen viel besser genutzt werden könnten.[2] Die Domänen Großbritanniens trügen, meint er, wahrscheinlich höchstens den vierten Teil der Rente, die sie im Privatbesitz abwerfen würden, und da die Rente fast nirgends mehr als ein Drittel des Wertes der Bodenerzeugnisse ausmache, so lasse sich die Einbuße des Staates daraus leicht ermessen. Smith fordert deshalb Teilung der Domänen und deren Versteigerung, wodurch der Staat sofort zu einem im Vergleich zu seinen bisherigen Einkünften aus der Domänenverwaltung bedeutenden Einkommen aus dem Kaufpreis gelangen würde. Nicht nur hierdurch allein aber, sondern auch unmittelbar infolge der intensiveren und besseren Bodenkultur, die durch Steigerung der Produktion und der Bevölkerungszunahme zu einer Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, der Zolleingänge und der inneren Verbrauchsteuern führen würde.

Der vorstehend skizzierte Gedankengang Smiths ist durchaus nicht neu. Wenigstens in Deutschland waren die gleichen Erwägungen lange vorher schon geäußert worden. Wenn also Smith in dieser Hinsicht auf die deutsche Publizistik von Einfluß gewesen ist, so gilt das nur in dem Sinne, daß er durch das Gewicht seiner Persönlichkeit bereits herrschende Ideen noch verstärkt hat. Jedenfalls ist Smiths Bedeutung für die Beurteilung des landwirtschaftlichen Betriebsproblems gering gegenüber dem entscheidenden Einfluß seiner Argumente für das verwandte Problem der Freiheit oder Gebundenheit des Grundeigentums. Indem er entschiedener noch als die Physiokraten den Grundsatz vertreten hat, daß die Individuen ihr Interesse am besten zu wahren wissen und daß der Staat sich deshalb jedes Eingreifens in die landwirtschaftliche Produktion und die Verteilung des Grundeigentums zu enthalten habe, hat er das Hauptargument für die Freiteilbarkeit geliefert, welche mit den

[1]) Ebenda, IV Kap., S. 405. [2]) Ebenda, V. B., II. Kap., S. 345.

andern Smithschen Grundsätzen in Deutschland festen Fuß gefaßt hat.

Es ist noch von Interesse, Smiths Stellung zum Ertragsproblem kennen zu lernen, obschon er dasselbe nicht im Zusammenhange mit der Betriebsfrage erörtert hat. In bezug hierauf ist nun festzustellen, daß er dem Rohertrag die größte Bedeutung für die Volkswirtschaft beilegt. „Der Reichtum und, soweit dieser die Macht bedingt, die Macht eines jeden Landes muß stets im Verhältnis zu seinem Jahresertrage, dem Fonds, aus welchem zuletzt alle Steuern zu zahlen sind, stehen. Die große Aufgabe der Volkswirtschaft ist aber die Erhöhung des Reichtums und der politischen und ökonomischen Macht eines Landes." [1])

An einer anderen Stelle vertritt Smith allerdings eine abweichende Ansicht. [2])

Man müsse nämlich, führt er dort aus, wie bei den Einnahmen einer Privatperson auch bei der Gesamtbevölkerung zwischen rohen und reinen Einnahmen unterscheiden. „Die rohe Einnahme der ganzen Bevölkerung eines Landes begreift den gesamten Jahresertrag ihres Bodens und ihrer Arbeit, die reine Einnahme den freien Überrest nach Abzug der Kosten . . . Auch ihr (der Bevölkerung) wirkliches Vermögen ist nicht durch ihre rohen, sondern durch ihre reinen Einnahmen bedingt." Doch rechnet Smith zu den volkswirtschaftlichen Kosten bloß die zur Erhaltung des fixen Kapitals und des Geldumlaufs nötigen Aufwendungen. Der Teil des umlaufenden Kapitals, der in Form von Nahrungsmitteln, Stoffen und Fabrikaten direkt in den Konsum übergeht, z. B. in der Form von Arbeitslohn, ist nach ihm zwar den privatwirtschaftlichen Kosten zuzurechnen, volkswirtschaftlich aber reine Einnahme, Einkommen.

Die zwei Behauptungen, einmal: der Reichtum eines Landes werde bestimmt durch das Jahresprodukt, ein andermal aber: das Vermögen eines Landes werde durch seine reinen Einnahmen bestimmt, bilden einen unlöslichen Widerspruch Es sei denn, daß Smith mit Jahresprodukt (annual produce) nicht den Rohertrag gemeint hat, wie dies immer behauptet wird, sondern nur den in einer Jahresperiode neugeschaffenen Wert, den Wert der neu geschaffenen Produkte nach Abzug der in der Produktion konsumierten Werte. Da die Unterscheidung des Roh- und Reineinkommens der

[1]) Ebenda, II. B., V. Kap., S. 366. [2]) Ebenda, S. 275.

Bestimmung des Reichtums durch das Jahresprodukt vorausgebt, ist diese Annahme nicht unmöglich. In der Literatur wird Smith aber jedenfalls als ein Vertreter des größtmöglichen Rohertrages angesehen.

§ 3. Von ungleich größerer Bedeutung für die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Literatur Deutschlands über das landwirtschaftliche Betriebsproblem als Quesnay und Smith ist Arthur Young gewesen. Seine Argumente sind von den deutschen Anhängern großer Güter immer von neuem wiederholt worden. Immer wieder waren anderseits die Gegner bemüht, sie zu widerlegen. Sie fordern daher besonders ausführliche Darstellung.

Young[1]) steht den Physiokraten näher als seinem großen Landsmnnn, und zwar auch hinsichtlich der Frage nach der Betriebsgröße. Er war nicht bloß Nationalökonom, sondern vor allem ein landwirtschaftlicher Fachschriftsteller ersten Ranges und gerade als solcher hat er — durch seinen Einfluß auf Albrecht Thaer — große Bedeutung für die deutsche Landwirtschaftslehre gewonnen.

Young tritt für den Großbetrieb ein. Dies erklärt sich zum Teil aus der tatsächlichen Entwicklung der englischen Landwirtschaft in der Richtung der bereits oben konstatierten Verdrängung des kleinen und mittleren durch den Großbetrieb seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, während noch Justi England den Deutschen als Muster eines Landes vorhält, in welchem mit Erfolg große Grundbesitzungen in Form von kleinen und mittleren Pachtbetrieben bewirtschaftet würden.[2]) Young sucht nun nachzuweisen, daß die Entwicklung zum Großbetriebe hier ökonomisch berechtigt sei und dem Interesse der Volkswirtschaft entspräche.

War die Frage vor ihm bloß theoretisch behandelt worden, so sucht er ihr praktisch beizukommen. Zu diesem Zweck stützt er sich auf ein von ihm selbst gesammeltes statistisches Material über zweihundert Farmen verschiedener Größe.[3]) Die Ergebnisse seiner Erhebungen beziehen sich auf Pachtzins, Betriebsgröße, Bodenbenutzung, Viehstand, und zwar ebensowohl auf Zug- wie Nutzvieh (Milchkühe, Mast- und Jungvieh, Schweine), auf die Zahl der Arbeiter, und zwar getrennt nach Dienern (servants), Gesinde (maids, boys) und Taglöhnern (labourers), endlich auf die speziellen Kulturgattungen und den Ertrag der Ackernutzung.

[1]) Vgl. über Young: Schmidt im Hdwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), VII, S. 921 ff. [2]) Vgl. oben S. 27. [3]) Vgl. Young, A six month tour throug the North of England, 1771, IV. Bd., S. 193 ff.

In die Details der Youngschen Erhebung kann hier nicht näher eingegangen werden. So sei denn nur das Endresultat derselben wiedergegeben.[1])

I. Farmen von zwei bis vierhundert Acres sind hinsichtlich des Viehstandes (live stock) den kleineren im Verhältnis von $5^1/_2$ zu $3^3/_4$ überlegen, den größeren dagegen im Verhältnis von 5 zu 1: wobei die Dinge so verlaufen, daß Zugvieh und Milchkühe mit der Größe der Wirtschaft abnehmen, die Zahl des Mast- und Jungviehs dagegen mit der Betriebsgröße bis fünfhundert Acres wächst, um dann rapid zu fallen.

II. Pachtungen über fünfhundert Acres sind hinsichtlich der Bevölkerung den kleinen im Verhältnis von $8^1/_2$ zu $6^1/_4$ überlegen.

III. Pachtungen, die über dreihundert Pfund Pachtzins tragen, liefern ein Produkt (offenbar des Ackerbaues), welches sich zu dem kleiner Güter verhält wie $8^1/_2$ zu $6^{13}/_{14}$.

Zu diesen Schlußfolgerungen Youngs ist zu bemerken, daß er die Bevölkerung nicht wirklich erhoben, sondern bloß annähernd, und zwar offenbar zu hoch berechnet hat[2]); ferner, daß er als Produkt bloß Ackererzeugnisse berücksichtigt, wodurch der Kleinbetrieb zu kurz kommt, der nach zeitgenössischen Zeugnissen schon damals wenig Ackererzeugnisse und viel tierische Produkte zum Markte gebracht hat.[3]) Die Ergebnisse, zu denen Young gelangt ist, haben daher wenig praktische Bedeutung, aber um so mehr historische. Die betreffende Abhandlung ist im Jahre 1784 von Schlettwein übersetzt worden.[4]) Sie hat auch aller Wahrscheinlichkeit nach in Deutschland viele Leser gefunden. Jedenfalls steht fest, daß sie von Herrenschwand und Kraus als Grundlage für ihre Berechnungen benutzt worden ist.

An anderen Stellen seiner Schriften hat sich Young mit dem Problem der Betriebsgröße in mehr theoretischer Weise beschäftigt.

[1]) Ebenda, S. 234. 257. [2]) Young nimmt an, daß fünf Sechstel der Farmer und neun Zehntel der Taglöhner verheiratet seien, und rechnet auf jeden eine fünfköpfige Familie. Da er selbst hervorhebt, daß beim Kleinbetrieb das Gesinde, beim Großbetrieb die Taglöhner überwiegen, so können Irrtümer in den obigen Annahmen große Verschiebungen hervorrufen. Nun ist die Annahme, neun Zehntel der Taglöhner seien verheiratet, sicher übertrieben: nicht minder die Größe der Taglöhnerfamilie. Bedeutet ja die Ziffer von fünf Köpfen pro Taglöhnerfamilie vier nichtverdienende Familienmitglieder. [3]) Vgl. Levy a. a. O., S. 6 ff. [4]) Im Archiv für Menschen und Bürger, VIII. Bd., S. 182 ff.

Von Interesse ist dabei dessen im Vergleich mit der Fragestellung bei Quesnay ungleich schärfere Formulierung.

Welche Momente, sagt Young, sind für den Wert der verschiedenen Betriebsgrößen maßgehend? Sind hierfür entscheidend der Roh- oder der Reinertrag, die Menge der verkäuflichen Produkte oder die Bevölkerungszunahme? Und er beantwortet diese Frage folgendermaßen: Der Rohertrag allein ist nicht maßgebend, denn wenn zu dessen Höchsterzielung so viel Menschen notwendig sind, daß er durch deren Erhaltung aufgezehrt wird, so kann es keine Manufakturen, keine Städte und keinen Fortschritt geben.[1]) Das Land bleibt dann außerdem politisch schwach. Die Bewohner müßten verhungern, sobald sie vom Boden entfernt würden.[2]) Aber auch der Reinertrag für sich scheint nicht ausschlaggebend zu sein. Denn unkultivierte Strecken können einen solchen bei Verwendung als Straße oder Weide eventuell in höherem Maße abwerfen als der fruchtbarste Garten.

Man sieht: was Quesnay noch nicht zum Bewußtsein gekommen war, das anerkennt Young bereits: daß nämlich die Bewegung von Roh- und Reinertrag nicht notwendig parallel ist.[3]) Er erklärt aber auch weiter, daß die Bevölkerungszunahme ebenfalls nicht den wahren Maßstab für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage abgeben könne. Denn das Wachstum der Bevölkerung erweise sich als schädlich, sobald es von einem Übermaß von Elend begleitet werde. Ein System, das Menschen züchte, um sie verhungern zu lassen, sei ganz verfehlt.[4]) Dagegen bilde zwar keinen idealen, aber immerhin den verhältnismäßig besten Maßstab die größtmögliche Menge der verkäuflichen Produkte. Denn diese habe zur Voraussetzung ebensowohl hohen Roh- wie hohen Reinertrag. Von ihr hänge aber auch die Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ab.

Young schließt also hieraus, daß die Menge der verkäuflichen Produkte oder ihr Geldwert als der für den Wert der Betriebsgröße entscheidende Faktor anzusehen sei[5]) — wobei freilich, nebenbei

---

[1]) Vgl. Young, Travels trough France usw., II. Teil, XI. Kap., S. 407.
[2]) „On the necessity of avoiding all public regulations relative to the size of farms.“ (Annals of agriculture, VII. Bd. [1786], S. 510 ff.) Die Äußerung stammt aus dem Jahre 1784. [3]) Vgl. Young, Travels a. a. O., S. 408. [4]) „There cannot be any merit in a system that breeds people to starve. Food and employment must therefore be in view as well as people.“ (Ebenda.)
[5]) Ebenda, S. 408.

bemerkt, bei ihm eine gewisse Unklarheit vorwaltet. Denn die Menge der verkäuflichen Produkte kann zu-, ihr Geldwert zugleich oder sogar dadurch abnehmen. Ebenso wie Roh- und Reinertrag können sich auch Menge und Geldwert der verkäuflichen Produkte in entgegengesetzter Richtung bewegen.

Jedenfalls hält Young von seinem Gesichtspunkte aus Betriebe von dreihundert bis sechshundert Acres für am günstigsten gestellt, während bei den kleineren Betrieben unter hundert Acres — bei dieser Grenze läßt er schon kleine Güter beginnen — ja selbst von hundert bis zweihundert Acres, das Verhältnis von Land, Kapital und Arbeit am ungünstigsten sei.[1]) Denn die Inhaber so kleiner Wirtschaften seien arm und ihre Armut wachse in dem Maße, in dem die Größe der Farm abnehme. Und während der Gewinn eines großen Pächters nicht bloß zu dessen und seiner Familie Unterhalt ausreiche, sondern auch noch einen Überschuß für Verbesserungen zulasse, werde der Gewinn aus kleinen Betrieben zur Gänze für Unterhaltszwecke in Anspruch genommen, so daß dem Pächter nichts für ertragsteigernde Aufwendungen übrig bleibe. Kurz, da Young von der Anschauung ausgeht, daß auch der kleine Pächter seinen Unterhalt bloß aus dem Reingewinne deckt, so erscheint ihm notwendigerweise die absolut geringe Höhe des Reinertrages kleiner Güter als ein Hindernis für Meliorationen.

Ursache der Verkürzung des Reingewinnes kleiner Güter sei weiter, daß der Landwirt größere Kosten habe. Er halte mehr Zugvieh, vor allem Pferde.[2]) Ferner sei zwar auch auf großen Farmen die Arbeitsteilung geringer als in der Industrie, in kleinen Betrieben sei sie jedoch ganz unmöglich. Wenn es dort eigene Hirten, eigene Pflüger usw. gebe, so müsse hier ein Mann alle Arbeiten hintereinander verrichten und könne Spezialisierung nicht Platz greifen. Nicht einmal eine Schafherde, das wichtigste Förderungsmittel der Landwirtschaft, könne auf kleinen Gütern gehalten werden, oder bloß zu solchen Arbeitskosten, daß der Profit davon aufgezehrt werde.

Große Pächter könnten auch leichter Meliorationen durchführen, wie denn auch tatsächlich alle Verbesserungen und neuen Betriebsweisen von ihnen ausgingen und ohne sie der Fortschritt

---

[1]) Ebenda, S. 409. [2]) Nach den Erhebungen Youngs in A six month Tour usw. S. 224, entfällt ein Stück Zugvieh: bei Farmen bis zu 200 Acres auf je 15; von 200—400 Acres auf je 25; von 500 Acres auf je 32 Acres.

der Landwirtschaft in England nicht möglich gewesen wäre.[1]) Wie hinsichtlich des Reinertrages seien große Güter kleinen auch hinsichtlich des Rohertrages überlegen.[2]) Ebenso sei ihre Steuerleistung, weil von der Größe des Reinertrages abhängig, höher als bei kleinen.[3])

Was schließlich das Verhältnis von Bevölkerung und Betriebsgröße zueinander betrifft, so sind die Äußerungen Youngs so widerspruchsvoll wie die von Quesnay. Einmal behauptet er nämlich, kleine Betriebe erzeugten eine größere Bevölkerung, was aber kein Vorteil sei, da dies nichts anderes bedeute, als Münder zu schaffen, ohne ihnen Nahrung zu geben.[4]) Ein andermal wieder spricht er den großen Gütern die größere Bevölkerung zu. Große Farmer seien reiche Farmer. Sie kultivierten den Boden besser. Bessere Kultur bedeute aber größeren Arbeitsaufwand.[5]) An einer dritten Stelle endlich führt er aus, der bessere Ackerbau auf großen Gütern erfordere mehr Hände, ernähre aber trotzdem eine größere nicht ackerbautreibende Bevölkerung. Freilich sei dieser letzte Vorteil um so größer, je weniger Hände in der Produktion Verwendung finden, weswegen auch die Einführung arbeitsparender Maschinen günstig zu beurteilen sei.[6])

Bezeichnend ist die Art, wie Young das zugunsten kleiner Güter häufig angeführte Argument, dieselben seien aus militärischen Gründen großen vorzuziehen, weil sie die Zahl der wehrfähigen Bevölkerung vermehren[7]), widerlegt. Leute, erklärt er, die gewohnt sind, den Acker zu bestellen, werden ungern Soldaten. Eine Auffassung, die allerdings in England mit seinen geworbenen Heeren richtig sein mag, nicht aber Allgemeingültigkeit beanspruchen darf. Young will auch nicht zugeben, daß kleine Güter ein Mittel bilden, tüchtige Taglöhner heranzuziehen. Denn niemand arbeite so schlecht für andere wie der, der gewohnt sei, für sich zu arbeiten.[8]) Endlich behauptet er noch, daß der Kleinbetrieb zum Verkauf gezwungen sei und dadurch Anlaß zur Bildung von Monopolen — offenbar Händlermonopolen — biete, während der große Farmer mit dem Verkauf warten könne. Dies sei mit einer der Gründe,

[1]) Vgl. Annals a. a. O., S. 510 ff.; Travels trough France, S. 407 ff.; Political arithmetic, 1774 (deutsch 1777), S. 271. [2]) Vgl. Annals a. a. O., S. 515. [3]) Vgl. Annals a. a. O., S. 517. [4]) Vgl. Travels trough France, S. 409. [5]) „Good culture in most cases is but another word for much labour." (A six month Tour usw., S. 253.) [6]) Vgl. Annals a. a. O., S. 520. [7]) Ebenda, S. 513. [8]) Ebenda, S. 416.

weswegen in Frankreich die Lage der kleinen Landwirte schlechter sei als die der Taglöhner. [1])

Vertritt nun aber Young die Ansicht, daß der Großbetrieb die überlegene Betriebsform darstelle, so ist er doch weit davon entfernt, gesetzliche Maßnahmen zu seinen Gunsten zu fordern. Er bekämpft bloß die Verbote der Zusammenlegungen und wünscht auch hierin volle Bewegungsfreiheit für die Grundeigentümer. [2]) Es müsse alle Arten von Betriebsgrößen geben, um Kapitalien aller Größen zu beschäftigen. Es müsse sogar Güter von zwanzig bis dreißig Acres geben, damit die Arbeiter zum Sparen angespornt würden. Diese notwendige Abstufung der Betriebe und die Verhinderung jeder Übertreibung nach der einen oder anderen Richtung sei bei voller Freiheit durch das privatwirtschaftliche Interesse der „landlords" am besten gewährleistet. Denn bei allzu weitgehender Verminderung der kleinen Pachtgüter werde der Pachtzins steigen und so einen Ansporn zur Teilung großer Pachtungen bilden und umgekehrt [3])

Zeigt sich Young so als entschiedener Verteidiger voller Freiheit der Großgrundbesitzer bei Teilung oder Vereinigung von Pachtbetrieben, so fordert er anderseits Teilungsbeschränkungen für kleine Eigentumsbetriebe. [4]) Diese, meint er, haben vor kleinen Pachtbetrieben den Vorzug besserer Kultur. Von allen Kleinwirten wirtschaften die kleinen Eigentümer am besten. Dagegen bietet das Eigentum den Nachteil, daß es nach dem Tode des Besitzers weiter geteilt wird, und zwar in oft ganz unwirtschaftlicher Weise. So sei die Bodenverteilung in Frankreich bereits viel zu weit vorgeschritten und es wäre daher ganz berechtigt, ein Minimum von einigen Acres festzusetzen, unter welches bei Teilungen nicht herabgegangen werden dürfe. [5])

Dieser Forderung liegt offenbar der höchst bemerkenswerte Gedanke zugrunde, daß man Teilungen von Pachtgütern ruhig ihren Lauf lassen könne, weil sie sich ausschließlich nach Rentabilitätserwägungen vollziehen, Kleineigentumsteilungen dagegen, die namentlich durch Todesfälle, also durch Gründe nichtwirtschaftlicher Natur, veranlaßt werden, deshalb auch nicht in unbeschränktem Maße zulassen dürfe.

In späteren Jahren hat Young, belehrt durch die sozial-

[1]) Ebenda, S. 411. [2]) Vgl. Annals a. a. O., S. 522. [3]) Ebenda, S. 522.
[4]) Vgl. Travels trough France, S. 412 ff., 417. [5]) Ebenda, S. 417.

politisch so nachteiligen Folgen der Zusammenlegung kleiner Pachtungen, sein Urteil über diese geändert und sich lebhaft für die Bildung von Parzellenbetrieben (Allotments) eingesetzt.

§ 4. Fragen wir nunmehr, welche neuenElemente in die Diskussion des landwirtschaftlichen Betriebsproblems durch die Franzosen und Engländer eingeführt worden sind, so ist folgendes festzuhalten.

I. Vor allem begegnen wir einer neuen und schärfer formulierten Problemstellung. Der populationistische Gesichtspunkt tritt zurück, die Frage nach dem Ertrage in den Vordergrund. Dem privatwirtschaftlichen Reinertrag wird Bedeutung beigelegt, entsprechend seiner wichtigen Rolle in der Lehre der Physiokraten, während die Kameralisten vor allem den Rohertrag, die höchstmögliche Kultur des Bodens in Betracht gezogen hatten, die Rentabilität dagegen höchstens soweit, als es sich um Staatsdomänen handelte.

Young speziell zeigt verschiedene Möglichkeiten auf, wie an das Problem heranzutreten sei und entscheidet sich dann für eine derselben.

II. Finden wir Analogien zwischen gewerblichem und landwirtschaftlichem Großbetrieb gezogen. Die Umstände, welche den ersteren begünstigen — Arbeitsteilung, Spezialisation, Verwendung arbeitsparender Maschinen, Verminderung der Gebäudekosten — werden auch auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb angewendet. In der deutschen Literatur dagegen, soweit diese die Güterteilungen bekämpft hatte, waren bloß politische und staatswirtschaftliche Gesichtspunkte zur Geltung gekommen; in betreff der Bauerngüter insbesondere auch Rücksichten auf grundherrliche Ansprüche.

III. Wird sowohl in England als auch in Frankreich die große Bedeutung des Kapitals sowohl für die Produktivität als auch für die Rentabilität der Landwirtschaft erkannt. Wenn dann oft der Großbetrieb mit dem kapitalreichen Betrieb identifiziert wird, so entspricht diese Annahme wohl größtenteils einem Mißverständnis. Das absolut größere Kapital großer Landwirte wird mit dem relativen, dem Kapital pro Flächeneinheit verwechselt. Anderseits haben sich in England große Kapitalien der Landwirtschaft zugewendet und natürlich in großen Betrieben Anlage gesucht, so daß die letzteren dort tatsächlich kräftiger waren wie die kleinen. In Deutschland aber lagen, wie schon früher betont [1]), die Dinge auch in dieser Richtung anders.

[1]) Vgl. Levy a. a. O., S. 52.

IV. Vom Ausland geht endlich die Forderung der freien Grundbesitzbewegung aus. Der Grund und Boden soll nicht allein von Diensten und Abgaben entlastet, sondern auch dem Eigentümer volle Verfügungsfreiheit über seinen Besitz eingeräumt werden.

II. Kapitel.

Der Einfluss der Physiokratie auf die Behandlung des Betriebsproblems in Deutschland.

§ 1. Von den Anhängern der physiokratischen Lehre in Deutschland kommt für unsere Frage in erster Linie Johann August Schlettwein in Betracht, dessen Hauptwerk[1]) Roscher[2]) als „ein förmliches Lehrbuch der Physiokratie“ charakterisiert.

„Als Ziel der Staatsverwaltung“ erscheint ihm „Pflege des Landbaues in der Richtung der Erzielung eines möglichst hohen Rohertrages“. Denn „das Menschenleben und die Freuden des Menschenlebens sind Effekte, die nicht anders als durch den Genuß der Produkte des Erdbodens wirklich werden können“.[3]) Daher „muß ein jedes Grundstück der Erde auf das vollkommenste genutzt werden, nirgends nur ein Stück Erde, das nicht seiner Natur nach unbrauchbar ist, unbenutzt liegen bleiben“[4]), weil „Bevölkerung, Industrie, Künste, Kommerzien, Wissenschaften nur zunehmen wenn die Benutzung der Grundstücke des Erdbodens zum Hauptaugenmerk der ganzen Gesellschaft wird“.[5])

Nicht jede Art des Rohertrages ist aber für Staat und Gesellschaft gleich nützlich. An erster Stelle steht vielmehr die Erzeugung des Bedarfes an unentbehrlichen Nahrungsmitteln und Kleidung. In zweiter Linie erst darf an den Anbau von Luxuspflanzen wie z. B. Tabak gedacht werden.[6])

Daß ein so gearteter höchster Rohertrag nicht immer auch einen höchsten Reinertrag bedeutet, sondern vielmehr oft bloß auf

[1]) Schlettwein, Die Grundfeste des Staates usw., 1779. Außerdem hat Sch. 1784 im VIII. Bde. des „Archivs für Menschen und Bürger“ eine Übersetzung von Arthur Youngs Brief „Über große und kleine Wirtschaften“ aus der „Reise durch den Norden Englands“ veröffentlicht. Ebenda im IV. Bde. finden sich Aufsätze von zwei Schülern Schlettweins: Wernher und Cramer, über die Teilung der Bauerngüter, welche ganz von Schlettwein inspiriert sind. [2]) Vgl. Roscher, Geschichte, S. 487; daselbst auch biographische Daten über Schlettwein. [3]) Vgl. Schlettwein, Grundfeste, Vorrede. [4]) Ebenda, § 15. [5]) Ebenda, § 6. [6]) Ebenda, §§ 57 ff.

Kosten des Reinertrages erzielt werden kann, darüber ist sich Schlettwein ebensowenig klar wie Quesnay. Seine Forderung des größtmöglichen Rohertrages hindert ihn daher auch nicht, ebenso entschieden für den größtmöglichen Reinertrag einzutreten und alles, was diesen zu vermindern geeignet ist, für schädlich zu erklären, wobei er — in Übereinstimmung mit den Physiokraten — unter reinem den Rohertrag nach Abzug der Kosten, einschließlich der Löhne für Lohnarbeiter und der Unterhaltskosten für die Familie des Besitzers oder Pächters, versteht.[1])

Schlettwein sucht dann die Fläche zu ermitteln, die ein zweispänniger Wirt vollkommen bearbeiten kann, und stellt zu diesem Zweck Ertragsberechnungen an, die ihn zu folgendem Resultat führen.[2]) Ein Morgen Ackerland bedarf zu seiner Bestellung während einer dreijährigen Rotation 37 Tage, also $12^1/_3$ Tage jährlich. Da nun der Landmann 300 Arbeitstage im Jahre hat, so ist er, wenn er über einen zweispännigen Rinder- oder Pferdezug verfügt, imstande, jährlich $24^1/_3$ Morgen Feld auf das vollkommenste zu bewirtschaften. Dabei übersieht unser Autor vollkommen einerseits den Wechsel der Jahreszeiten und die Abhängigkeit der Landwirtschaft von demselben — weswegen sich die Zahl der pro Jahr bestellbaren Morgen unmöglich einfach mittels Division der Arbeitstage eines Jahres durch die zur Bestellung eines Morgens notwendige Arbeitszeit berechnen läßt. Anderseits vernachlässigt er die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit und die danach wechselnde Arbeitszeit für die gleiche Fläche. Dagegen zieht er wenigstens in Betracht, daß der Landmann mit Rücksicht auf den Witterungswechsel nicht ununterbrochen arbeiten kann und daher zur schnelleren Verrichtung mancher Arbeiten Gesinde und Taglöhner braucht. Je mehr Hilfskräfte er aber verwendet, desto mehr Arbeitszeit erübrigt er für andere Beschäftigungen. Deshalb muß seine Viehhaltung groß genug sein, um ihm zur Ausnutzung seiner Arbeitskraft Gelegenheit zu geben.

Eine zweite Frage, die nach dem richtigen Umfang einer Wirtschaft, beantwortet Schlettwein dahin, daß sie mindestens groß genug sein müsse, um den Landmann mit seiner Familie durch Landbau und Viehhaltung voll zu beschäftigen. Ist dies der Fall, so reicht sein Arbeitsverdienst zu seiner und seiner Familie Erhaltung sowie zur Bestreitung aller Wirtschaftsauslagen gerade

[1]) Ebenda, §§ 64, 22, 17. [2]) Ebenda, §§ 66 ff., 86 ff.

hin und es verbleibt ihm der reine Ertrag zur Verbesserung seiner Kultur sowie zur Anschaffung industrieller Produkte. Hat er dagegen weniger Land, als zu seiner vollen Beschäftigung erforderlich ist, so muß er vom Reinertrag leben und kann daher wenig oder nichts anderen Klassen und Menschen zufließen lassen. Der Staatsverwaltung erwächst daher die positive Aufgabe, die Vereinigung kleiner Wirtschaften zu immer größeren herbeizuführen. [1]) Aus den gleichen Gründen erscheint natürlich die unbegrenzte Zerstücklung und Teilung der Landgüter als absolut schädlich. [2]) Denn im selben Maße, wie diese wächst, vermindert sich die Arbeitsgelegenheit sowie die Möglichkeit genügender Viehhaltung für Bearbeitung und Düngung der zerstückelten Felder.

Trotzdem will Schlettwein nichts von einer staatlichen Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers über seinen Grund und Boden wissen, sondern empfiehlt bloß Aufklärung über die Schädlichkeit der Teilung und hofft so, die Bauern zu veranlassen, selbst gesetzliche Teilungsbeschränkungen zu fordern. Für diesen Fall solle dann bestimmt werden, daß der Umfang eines Bauerngutes nicht unter 24 oder äußerstenfalls 12 Morgen sinken dürfe. Dies würde die Bauernfamilien aufrecht erhalten und nicht eine nach der anderen, wie es jetzt geschieht, zugrunde gehen lassen.

Die Domänen hält Schlettwein für schädlich, weil sie den Fürsten zwingen, mit den Untertanen zu konkurrieren. Er empfiehlt daher, sie in Stellen von mindestens 24 Morgen kapitalkräftigen Wirten zu überlassen. [3])

Schlettweins Ansichten stellen eine nicht unwesentliche Verschlechterung der physiokratischen Lehre dar. Was diese in landwirtschaftlich-technischer Beziehung zugunsten des Großbetriebes anführt, erwähnt er gar nicht. Im Gegenteil, jene Berechnung der zur Bestellung eines Morgens notwendigen Arbeitszeit läßt darauf schließen, daß er für die Flächeneinheit ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße immer denselben Arbeitsaufwand für notwendig hält.

Von größerer Bedeutung hingegen ist seine Ansicht, daß dort, wo die Arbeitskraft der Familie des Landwirtes voll ausgenutzt wird, der Arbeitslohn zur Erhaltung der Familie ausreicht, die reine Rente also für die anderen Bevölkerungsklassen und zu Meliorationszwecken übrig bleibt; während dort, wo das Gut zu

[1]) Ebenda. § 89. [2]) Ebenda. §§ 90 f. [3]) Ebenda. § 229.

klein ist, der Arbeitslohn nicht ausreicht und daher die reine Rente zur Deckung des Unterhaltbedarfes herangezogen werden muß.

Das würde zwar die Forderung rechtfertigen, daß Güter nicht unter jene Größe geteilt werden sollen, die eine Familie voll beschäftigt. Die andere Forderung, es sollten aus kleineren Gütern immer größere werden, erklärt sich hieraus nicht.[1]) Hier spielt offenbar die von Frankreich und England übernommene Ansicht, daß große Pächter reiche Pächter sind, eine Rolle. Voraussetzung der ganzen Argumentation ist hierbei die Annahme, daß jedes Grundstück außer den Bestellungskosten reine Rente abwerfe.

Auch hinsichtlich der Domänenfrage bleibt Schlettwein hinter anderen zurück, da er als Argument für die Domänenveräußerung bloß die Konkurrenz des Fürsten mit seinen Untertanen anführt, während von den anderen deutschen Schriftstellern bereits lange vorher weit wichtigere Argumente angeführt worden sind.[2])

§ 2. Stark unter ausländischem Einfluß steht der Schweizer Herrenschwand (1730—1807)[3]), der den liberalen Eklektikern zuzuzählen ist, da er ebensowohl merkantilistische und physiokratische Elemente, wie Lehren von Adam Smith, aufgenommen und verarbeitet hat.[4])

Die Betriebsfrage beantwortet er mit den Physiokraten und Young zugunsten der Großbetriebe.

Er unterscheidet ein System absoluten und ein System relativen Ackerbaues (système d'agriculture absolue, système d'agriculture relative): je nachdem sämtliche oder nur ein Teil der Volksgenossen Anteil an Grund und Boden haben. Unter der Herrschaft des ersten Systems ist die ganze Bevölkerung imstande, ihre Bedürfnisse selbst und unmittelbar zu decken. Im zweiten dagegen finden die Landlosen ihren Unterhalt dadurch, daß sie als Sklaven oder Leibeigene den Boden der Grundbesitzer bestellen oder dadurch, daß sie — wie in moderner Zeit — sich gewerb-

[1]) Ist man nicht der Meinung, daß große Güter einen relativ höheren Reinertrag abwerfen — und diese Ansicht äußert Schlettwein nirgends — so bleibt es sich gleich, ob die Rente aus der Tasche eines größeren oder mehrerer kleiner Landwirte den anderen Klassen der Bevölkerung zufließt. [2]) Vgl. oben, S. 18 ff., 28 ff. [3]) Von Herrenschwands in französischer Sprache erschienenen Schriften kommen hier vornehmlich in Betracht: Discours sur la population, 1786 (II. Ausg. 1795) und Discours sur la division des terres, 1788. [4]) Vgl. über Herrenschwand: Roscher, Geschichte, S. 592, und Garnier im „Dictionnaire de l'économie politique“, I, S. 850 f.

licher Tätigkeit widmen und deren Erzeugnisse gegen Lebensmittel austauschen.[1])

Im System absoluten Ackerbaues erscheint der Zeitpunkt, in dem Übervölkerung eintritt, durch die Art der Bodenverteilung bedingt. Die Grenze der Bevölkerungszunahme — die durch den Nahrungsspielraum gegeben ist — wird um so früher erreicht sein, je kleiner die ursprünglichen Bodenanteile sind. Unter der Voraussetzung, daß eine Verbesserung der Kultur in demselben Maße Platz greift, als die Betriebe kleiner werden, wird eine steigende Bevölkerung von selbst durch Teilung der ursprünglich größeren Betriebe zur Vervollkommnung der Kultur und Steigerung der Produktion führen. Das Endresultat wird also trotz verschiedener Bodenaufteilung das gleiche sein, nur daß die Grenze des Bevölkerungszuwachses bei schon ursprünglich kleinen Gütern früher erreicht werden würde. Ein Volk tut deshalb bei Eroberungen gut, das Land anfangs in große Lose zu zerlegen und den Rest der Bevölkerung anderwärts anzusiedeln. Jedenfalls ist, wie das Beispiel Roms zeigt, das notwendige Expansionsbedürfnis agrikoler Nationen, die mit kleinen Bodenanteilen anfangen, auch für die übrige Welt eine Gefahr.

Man sieht: diese Ausführungen haben mit der Betriebsfrage wenig zu tun. Sicherlich beweisen sie höchstens, daß Erobervölker ihre Eroberungen möglichst weit auszudehnen haben. Ob aber, wenn ihnen dies gelingt, den vorhandenen Familien kleinere Bodenanteile zugewiesen werden und der Rest in Gemeineigentum verbleibt, welches nach Maßgabe der Bevölkerungszunahme in Privateigentum überzugehen hätte, oder von vornherein die Landlose größer bemessen werden, um Teilungen zuzulassen, ist an sich gleichgültig.

Viel wichtiger sind die Bemerkungen Herrenschwands über die beste Art der Grundbesitzverteilung unter der Herrschaft eines Systems relativen Ackerbaues.[2])

Das Glück eines Volkes, erklärt er, besteht nicht, wie viele meinen, in der möglich größten Bevölkerung, sondern in wahrem Reichtum. Eine Bevölkerungszunahme, die nicht von einer Zunahme des Reichtums begleitet ist, vermindert das allgemeine Wohlergehen.[3]) Nun wird aber der Reichtum eines Landes bestimmt durch das Verhältnis der notwendigen Subsistenzmittel zu den Fabrikaten.[4]) Denn je weniger eine Nation — infolge größerer Produktivität

[1]) Vgl. Discours sur la population, S. 30 ff. [2]) Ebenda. S. 275 ff. [3]) Vgl. Discours sur la division des terres, S. 49. [4]) Ebenda, S. 69.

landwirtschaftlicher Arbeit — sich auf die Erzeugung notwendiger Lebensmittel beschränken muß, je mehr sie sich gewerblicher Produktion zuwenden kann, um mit dieser höhere Lebensbedürfnisse zu befriedigen, desto reicher ist sie. Die Menge der Fabrikate ist nun abhängig von der Zahl der Industriearbeiter, diese selbst wieder von dem Nahrungsmittelüberschuß, den die Ackerbauer über ihren Eigenbedarf (und den ihres Viehes) hinaus erzeugen.[1]) Dieser Überschuß, unter dem Herrenschwand wohl nicht Reinertrag, sondern die Menge der verkäuflichen Produkte versteht, ist um so geringer, je größer die Zahl der Ackerbauer sowohl wie der Zugtiere bei gleichem Bodenertrag ist.[2])

Auf Grund des Youngschen Materials weist Herrenschwand dann nach, daß die Zahl der Menschen und Tiere pro Flächeneinheit bei kleinen Gütern größer ist als bei großen.

Kleine Güter nennt er solche, die mit einem Pflug bearbeitet werden, mittlere jene, die mit zwei, große endlich diejenigen, die mit drei bis sechs Pflügen bearbeitet werden — eine Einteilung, die einer durchschnittlichen Fläche von 33, beziehungsweise 55 und 88 Acres entsprechen soll. Als Riesenbetriebe (fermes excessives) bezeichnet er diejenigen, die einer Pflugarbeit von mehr als sechs Pflügen bedürfen. Bei kleinen Gütern kommt ein ständiger Arbeiter auf 15, ein Pferd auf 10 Acres; bei mittleren: ein Arbeiter auf $18^1/_3$, ein Pferd auf 11 Acres; bei großen ein Arbeiter auf 22, ein Pferd auf $14^2/_3$ Acres. Durch eine übrigens ganz willkürliche und verfehlte Berechnung sucht Herrenschwand außerdem zu beweisen, daß Maschinen, z. B. Pflüge, um so besser ausgenutzt werden je größer die Güter sind.[3]) Entsprechend der Verminderung der notwendigen Arbeitskräfte steigt natürlich die Rentabilität der Betriebe. Bei Wirtschaften mit drei bis sechs Pflügen bleibt dann das Verhältnis der Arbeitskräfte zur Zahl der Äcker dasselbe wie bei solchen mit drei Pflügen. Güter mit mehr als sechs Pflügen dagegen sind zu groß. Die Wirtschaft auf ihnen kann nicht mehr gut geführt werden, weil der Landwirt sie nicht zu übersehen vermag.[4])

Bei seiner Berechnung geht Herrenschwand von der Fiktion aus, daß alle Güter ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße

[1]) Ebenda, S. 72. [2]) Discours sur la population, S. 275 ff. [3]) Vgl. Discours sur la division des terres, S. 93 ff. [4]) Vgl. Discours sur la population, S. 281 ff.

in derselben Weise bestellt werden, sowie daß die Zahl der außerordentlichen Arbeitskräfte und die Jahresproduktion pro Acre die gleichen seien. Als verschieden setzt er also bloß die Zahl der ordentlichen Arbeitskräfte. Das aber, fügt er hinzu, entspricht nicht der Wirklichkeit. In Wirklichkeit erzielen die größeren Betriebe auch ein größeres Jahresprodukt pro Acre.

Herrenschwand gelangt zu dem Schlusse, daß große Güter bei geringeren Kosten und größerem Rohertrag einen höheren Reinertrag aufweisen. Sie sind aber nicht bloß privatwirtschaftlich vorteilhafter, sondern auch für den Staat [1], weil sie den Unterhalt einer größeren Bevölkerung gewährleisten, da auf kleinen Gütern mit ihrem großen Viehstand ein Teil des Ertrages zu dessen Erhaltung verwendet werden muß. [2] Dann aber auch, weil ihr geringerer Bedarf an menschlicher Arbeitskraft es einem größeren Teil der Bevölkerung ermöglicht, sich der Industrie zuzuwenden. Die Einwendung, daß es für den Staat ja gleichgültig sein könne, ob seine Bevölkerung aus Ackerbauern oder aus Manufakturisten bestehe, trifft, meint Herrenschwand, für ein relatives auf Industrie gestütztes Ackerbausystem nicht zu, denn die Größe der industriellen Bevölkerung bestimmt die Höhe der Staatseinnahmen. In einem auf Manufaktur basierten Staat müssen die Steuern in Geld gezahlt werden, während die Naturalabgaben an Bedeutung zurücktreten. Die Geldabgaben sind aber um so größer, je ausgedehnter der Geldumlauf im Lande ist, der wieder im direkten Verhältnis zur Industriebevölkerung steht. [3] Ein sich selbst genügender Landwirt, der alle seine Bedürfnisse, aber nuch nur diese, deckt, gehört der absoluten Landwirtschaft an und ist eine Monstruosität in einem Manufakturstaat. Er nutzt weder dem Staate noch den einzelnen. Denn jede Zirkulation endet bei ihm. [4]

[1]) Ebenda. S. 294 ff. [2]) Herrenschwand berechnet den Arbeitsbedarf auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von dreißig Millionen Acres, wobei er einen Arbeiter und ein Zugtier hinsichtlich der Unterhaltskosten gleichsetzt, bei Aufteilung in Großbetrieben um 1,590,000 Arbeitskräfte geringer als bei Aufteilung in Kleinbetrieben. [3]) Vgl. Discours sur la population. S. 305. [4]) „(Il) sera un monstre sous le système relatif fondé sur un système de manufactures, puisque ni l'État ni les individus ne receveraient de lui aucun service ou ce qui est la même chose, puisque toute circulation se trouverait anéantie avec un tel homme.“ — „Ni l'État ni les individus ne pourraient sentir le moindre vide ni éprouver le moindre inconvénient quand un tremblement de terre ferait disparaître totalement un pareil homme avec sa famille et sa portion de terre.“ (Ebenda. S. 305 f.)

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß Herreuschwand in dieser seiner hohen Einschätzung des „Geldumlaufes“ und in der niedrigen jener Personen, die nichts zur Vermehrung des Geldumlaufes beitragen, in vollkommener Abhängigkeit von Büsch steht, der diese Gedanken in seinen Werken ausführlich dargelegt hat.[1])

Den Vorwurf, daß große Güter das Land entvölkern, erklärt Herrenschwand für unberechtigt. Sie machen vielmehr, meint er, Hände frei — einerseits für die Industrie, anderseits für die Kultivierung neuer Ländereien, die zur Ernährung der aus sich selbst wachsenden Klasse der Manufakturisten dienen.[2]) Bei fortschreitender Industrie und demgemäß gesteigerter Nachfrage nach Nahrungsmitteln entschließen sich die Pächter daher ganz naturgemäß zur Zusammenschlagung kleiner Güter.[3])

§ 3. Den Ideen Herrenschwands begegnen wir auch bei dem seinerzeit sehr angesehenen Volkswirtschaftslehrer Christian Jakob Kraus.[4])

Kraus' Stärke beruhte, solange er lebte, hauptsächlich in seiner Lehrtätigkeit. Fast alle großen preußischen Staatsmänner, wie von Schön, Regierungspräsident von Auerswald, Staatsminister von Schrötter, zählten zu seinen Schülern. Die Verehrung des letzteren ging so weit, daß er als Chef des ostpreußischen Finanzdepartements niemanden anstellte, der nicht ein schriftliches Zeugnis über den Besuch der Krausschen Vorlesungen vorweisen konnte.

Publizistisch ist Kraus zu seinen Lebzeiten kaum hervorgetreten und erst nach seinem Tode haben seine Schüler seine Schriften veröffentlicht.[5]) Er war ein eifriger Anhänger von Adam Smith und hat wohl mit am meisten zur Verbreitung von dessen Ideen in Deutschland beigetragen. Vor allem vertrat er das Prinzip voller Freiheit des Grundbesitzes.[6]) Fideikommisse und Majorate hält er ebenso wie überhaupt jedes System der Staatswirtschaft für unhaltbar, welches die einseitige Begünstigung oder Beschränkung einzelner Interessengruppen bezweckt.[7])

Speziell mit unserem Problem befaßt er sich im fünften Bande seines Hauptwerkes, dessen ein Kapitel eine Untersuchung über

---

[1]) Vgl. Roscher, Geschichte, S. 564 f. [2]) Vgl. Division des terres, S. 114. [3]) Ebenda, S. 122. [4]) Vgl. über Kraus: Roscher, Geschichte, S. 608 ff. [5]) Sein Hauptwerk ist die „Staatswirtschaft“, 1808—11 (5 Bde). [6]) Vgl. Staatswirtschaft, V. Bd., S 84 ff. [7]) Ebenda, S. 348.

den „Umfang der Güter oder die Verteilung des Landes in Hinsicht auf rohen uud reinen Ertrag“ zum Gegenstande hat.[1])

Den Reinertrag faßt er mit Smith auf als Differenz für den Landwirt zwischen Rohertrag und Gestehungskosten; für den Landeigentümer zwischen Pachtschilling und Reparaturaufwand: für die Volkswirtschaft zwischen Rohertrag und den Kosten zur Aufrechterhaltung des stehenden Kapitals und des Geldumlaufes.[2])

Was nun die außerordentlich wichtige staatswirtschaftliche Frage: bei welcher Bodenverteilung sich der höchste Reinertrag ergebe, betrifft, so beantwortet sie Kraus folgendermaßen: Zu große Wirtschaften werfen einen größeren Reinertrag auf Kosten des Rohertrages ab. Bei allzu kleinen Wirtschaften gilt das Umgekehrte. Trotzdem sind unter Umständen, nämlich zur Inkulturnahme wüster Landstriche, gerade kleine und allerkleinste Wirtschaften zu wünschen. „Denn zum Anbau eines kleinen Grundstückes reichen Auslagen und Eifer eher aus als zu dem eines großen.“ Nach und nach wird dann das Streben nach größerem Reinertrag zur Bildung großer Güter aus den kleinen führen.

Die weiteren Ausführungen Kraus' über den Gegenstand bestehen in einer fast wörtlichen Wiedergabe derjenigen Herrenschwands, den er jedoch merkwürdigerweise überhaupt nicht erwähnt.[3]) Doch hält er sich von dessen extremsten Behauptungen frei. Namentlich bestreitet er die Ansicht Youngs, daß eine Bevölkerung, die nur ihren eigenen Unterhalt schaffe, zwar zahlreich sein könne, aber politisch ohnmächtig sei. Ebenso leugnet er, daß nur jene Bürger, welche die Zirkulation vermehren, dem Staate nützen, während ihm der Landwirt, der nur sich selbst erhalte, schädlich sei. Vielmehr könnten jene durch Verschwendung dem Staate schaden, wie umgekehrt ein unabhängiger Mensch ihm nützen, da einem solchen oft Zeit für andere Beschäftigungen übrig bleibe und er jedeufalls der Armenversorgung nicht zur Last falle.

In weiterem Gegensatz zu Herrenschwand bringt Kraus eine Übersicht jener Argumente, die für Groß- und gegen Riesenbetriebe sprechen. Zugunsten der ersteren führt er an: der Großwirt laufe wegen der Verschiedenheit des Bodens seltener Gefahr gänzlichen Mißwachses. Er könne Artikel bauen, die er sonst kaufen müßte. Auch sei er imstande, mit Hilfsarbeitern manche

[1]) Ebenda, V. Bd., S. 72 ff. [2]) Ebenda, III. Bd., S. 32. [3]) Vgl. a. a. O. V. Bd., S. 74 ff., 80 ff.

Partien oft besser zu nützen als viele Kleinwirte. Zudem sei der relative Wert der Gebäude geringer. Man sieht, es fehlen hier fast alle Argumente Youngs, so auch der Hinweis auf den Vorteil der Arbeitsteilung und Spezialisierung. An anderer Stelle aber hebt Kraus in Übereinstimmung mit Smith hervor, daß die Arbeitsteilung in der Landwirtschaft eine bloß geringe Rolle spiele. [1])

Von Smith hat er wohl auch seine Argumente gegen zu große Güter entlehnt[2]): die Unmöglichkeit genauer Übersicht über den Gang der Wirtschaft und der Kontrolle über die Arbeiter; die Schwierigkeit, für jede Operation den richtigsten Augenblick zu ergreifen: den Mangel an Eignung und Geschick zu Meliorationen; den größeren Umfang des Unlandes. [3])

Auch gegenüber der Domänenfrage zeigt sich Kraus ganz als Schüler Smiths, d. h. er empfiehlt ihre Überführung in Privatbewirtschaftung, und zwar im Wege der Vererbpachtung. [4]) Er zieht diese dem Abverkauf schon deshalb vor, weil große Güter wegen der geringen Konkurrenz immer nur schlechte Preise erzielen würden. Der Staat gewinne durch Erbpacht direkt: das Einkaufsgeld, den Kanon, die Ersparnis an Ausgaben und Pachtnachlässen; indirekt: durch Zunahme der Produktion und demgemäß auch der Bevölkerung.

Originalität kann man also Kraus nicht zusprechen. Alle seine Gründe waren in der deutschen oder ausländischen Literatur längst bekannt und sind von ihm bloß wiederholt worden.

§ 4. Schlettwein, Herrenschwand, Kraus stehen in bezug auf das Betriebsproblem in erster Linie unter dem Einflusse des Auslandes, der besonders bei Kraus auch in einem Schwanken zwischen den vielfach entgegengesetzten Anschauungen von Young und Herrenschwand auf der einen, Ad. Smith auf der anderen Seite sehr scharf hervortritt. Merkwürdig ist, daß die ausländischen Anregungen gar nicht voll ausgenützt werden. Es werden Resultate

---

[1]) A. a. O. I. Bd., S. 52. Der geringere Arbeitsbedarf großer Güter geht aus den zitierten Daten Youngs hervor. Er wird aber bloß angeführt, nicht näher motiviert. [2]) Ebenda, S. 83 ff. [3]) „Man vergleiche 20 Köllnische Gütchen, die zusammen 100 Hufe enthalten, mit einem privilegierten Gute von 100 Hufen und bedenke dabei die Belastung der ersteren. Würden die Niederungen so kultiviert sein, wie sie es sind, wenn sie statt der jetzigen Zerteilung gleich anfangs aus großen Gütern bestanden hätten? Große Gutseigentümer sind selten gute Verbesserer.“ Auch Ad. Smith, fügt er hinzu, war gegen großes Grundeigentum. (Ebenda.) [4]) Ebenda. V. Bd., S. 8 ff.

übernommen, die Begründung dagegen weggelassen. Eigene Erfahrungen kommen dabei wenig in Betracht. Wo eine Bezugnahme auf tatsächliche Verhältnisse stattfindet, sind es die Youngschen Reisebeschreibungen, die sich auf ausländische Verhältnisse beziehen, so daß Ableitungen aus ihnen nicht auf deutsche Zustände passen.

Ein Resultat aber hat zweifellos die Bekanntschaft mit den Schriften des Auslandes gezeitigt, nämlich eine Reaktion gegen den von den Kameralisten so gepriesenen Kleinbetrieb. Eine Reaktion allerdings nicht zugunsten des Groß-, sondern des größeren Mittelbetriebes.

Lange hat freilich diese Reaktion nicht angehalten. Der Einfluß der Physiokraten verblaßte gegenüber dem Glanze von Adam Smith wie auf dem ganzen Gebiet der Nationalökonomie, so auch insbesondere auf dem der Betriebsfrage, und Smith war ein Freund des Kleinbetriebes. Aber noch unter jenen Staatsmännern, welche an der preußischen Agrarreform Anteil gehabt haben, waren einige Anhänger größerer Betriebe. So war von Schön für Aufhebung aller vorhandenen, den Boden fesselnden Beschränkungen und erhoffte von ihr nicht bloß eine Bewegung des Bodens zum besten Wirt, sondern auch die Bildung größerer Betriebe aus kleinen.

DRITTER ABSCHNITT.

Diskussion von Spezialfragen der Agrarpolitik zu Ende des XVIII. und zu Beginn des XIX. Jahrhunderts.

I. Kapitel.

Die Frage der Zerschlagung der Bauerngüter.

§ 1. In den letzten Jahrzehnten des XVIII. Jahrhunderts war das Interesse für agrarpolitische Probleme im allgemeinen sehr lebhaft. In besonderem Maße war es aber den Fragen einer Zerschlagung der Domänen und Rittergüter sowie einer Teilung von Bauerngütern, kurzum der Freiteilbarkeit zugewandt, die daher auch Gegenstand reger publizistischer Diskussionen wurden. Unter den Verfassern der einschlägigen Schriften begegnen wir neben Freunden des Kleinbetriebes auch Gegnern desselben, und es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß die Argumente der letzteren den starken Einfluß beweisen, den Young in der Betriebsfrage auf Deutschland ausgeübt hat.

Was die Teilbarkeit betrifft, so hatte sich infolge der praktischen Handhabung der vorhandenen Teilungsvorschriften ein Zustand herausgebildet, der einer tatsächlichen Freiteilbarkeit sehr nahe kam.

Die Meinungen über die Wirkungen dieser bereits bestehenden Teilungsmöglichkeiten waren jedoch durchaus keine einheitlichen, sondern gingen weit auseinander. Während die einen sie verteidigten und auf ihre Erweiterung hinarbeiteten, wurden sie von anderen als für Volkswirtschaft und Bauernstand schädlich hingestellt. Dieser Meinungskampf bot aber nicht bloß Anlaß zu prinzipieller Erörterung des Problems, sondern zeitigte schließlich auch unter dem Einfluß der englischen und französischen Theoretiker die immer allgemeinere Forderung nach Beseitigung aller gesetz-

lichen Teilungsschranken. In Zusammenhang damit mußte es aber neuerdings auch zu einer Erörterung des Betriebsproblems kommen.

Allerdings führt die Freiteilbarkeit nicht notwendig zu einer Verkleinerung der Betriebe. Sie hat sie aber doch oft zur Folge. Wer für den Kleinbetrieb eintritt, beurteilt daher meist auch die Freiteilbarkeit günstig, während umgekehrt die Anhänger des Großbetriebes sich in der Regel für Geschlossenheit erklären. Anderseits darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß man als Verteidiger der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit des Kleinbetriebs ebensowohl Gegner der Freiteilbarkeit sein kann, wie anderseits ihr Anhänger trotz der Überzeugung, daß der Groß- dem Kleinbetrieb vorzuziehen sei. Jenes im Hinblick namentlich auf die Gefahr allzu weitgehender Zersplitterung im Erbgangswege oder zu häufigen Besitzwechsels; dieses um der Bewegung der Grundstücke zum besten Wirt willen.

Deshalb decken sich die Argumente für und wider den Kleinbetrieb durchaus nicht immer mit jenen für und wider die Freiteilbarkeit. Trotzdem pflegen sie oft wahllos durcheinandergeworfen zu werden, worunter die Klarheit in der Behandlung beider Probleme, namentlich aber der Betriebsfrage nicht wenig leidet. Freilich ist anderseits nicht zu verkennen, daß gerade die letztere durch die Verquickung mit dem Problem der freien Grundbesitzbewegung doch auch viel gewonnen hat. Sie wäre sonst wohl kaum so oft und so gründlich untersucht worden.

Zu Ende des XVIII. Jahrhunderts war der Stand der Diskussion der folgende. Die Anhänger der Geschlossenheit begründen ihre Gegnerschaft gegen die Freiteilbarkeit vor allem mit dem Hinweise auf die Überlegenheit des Großbetriebes über den Kleinbetrieb.[1]) Sie bedienen sich hierbei nicht bloß der bereits bekannten Youngschen Argumente, sondern ergänzen diese auch durch den Hinweis darauf, daß ebensowohl die Steuerinteressen des Staates wie die grundherrlichen Ansprüche auf Dienste und Abgaben bei wenigen größeren Wirtschaften besser gewahrt seien als bei vielen kleinen — die bekannten, schon in den älteren deutschen Vorschriften über Unteilbarkeit der Bauerngüter enthaltenen Argumente. Außerdem aber bekämpfen sie auch die Freiteilbarkeit schlechthin, weil diese zu unrationeller Zersplitterung der Betriebe führe, den großen Gütern durch die Erleichterung des

[1]) Vgl. Winkler a. a. O., S. 19 ff.

Landerwerbes Arbeiter entziehe, und weil bei Geschlossenheit der Güter der Bauer seine Kinder besser erziehen und versorgen könne.

Die Freunde der Freiteilbarkeit hinwiederum halten alle diese Einwände für unberechtigt und suchen sie zu widerlegen.

§ 2. Unter ihnen sind neben dem Leipziger Rechtslehrer Gottfried Ludwig Winkler hervorzuheben: der Waldecksche Amtmann Wilhelm Waldeck, Franz Anton Reisigl und Günther von Berg.[1])

Im Jahre 1793 hatte die königliche Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen die Preisfrage gestellt: ob die willkürliche Verteilung und Verkleinerung der Bauernhöfe unter gleichmäßiger Verteilung der auf ihnen haftenden Abgaben und Dienste für den Staat schädlich sei.[2]) Beweist schon diese Preisausschreibung, daß man der Frage größere Bedeutung beilegte, so ist noch bezeichnender der Umstand, daß eine Schrift prämiiert wurde, die unbedingt für Freiteilbarkeit eintrat, da er auf die Teilbarkeitsfreundlichkeit der Preisrichter schließen läßt. Den Preis hatte Winkler erhalten, dessen Gedankengang sich folgendermaßen zusammenfassen läßt.[3])

I. Gründeteilungen gefährden weder das fiskalische noch das grundherrliche Interesse, wenn nur die Stammlasten verhältnismäßig aufgeteilt sind. Steuern und grundherrliche Prästationen werden vielmehr von kleinen Wirtschaften leichter getragen.

II. Die letzteren liefern sowohl einen höheren Roh- wie Reinertrag. Denn sie werden im Gegensatz zu großen Gütern besser und vollständiger kultiviert. Die Furcht vor unrationeller Vermehrung der Bevölkerung im Gefolge der Teilungen ist also unberechtigt.

III. Auch der Nachteil einer etwaigen Abnahme der Menge verkäuflicher Produkte und der daraus für den Staat sich ergebenden Notwendigkeit der Nahrungsmitteleinfuhr würde durch die Zunahme der Industrie infolge größerer Wohlhabenheit der Bevölkerung wettgemacht werden.

IV. Unbegründet ist auch die Sorge, es könnte der Fortschritt der Landeskultur beim Überwiegen kleiner Betriebe gehemmt werden, vor allem weil Meliorationen und Versuche zu solchen

---

[1]) Vgl. über Winkler, Waldeck und von Berg die Notizen bei Roscher, Geschichte, S. 470, 602. [2]) Vgl. Winkler a. a. O., S. 3
[3]) Ebenda, S. 33 ff.

auch auf kleinen Gütern möglich sind. Dann aber, weil ja neben diesen auch Rittergüter weiter bestehen könnten und würden.

V. Eine Erhöhung der Nahrungsmittelpreise ist bei Vermehrung der kleinen Güter weniger zu fürchten als beim Vorhandensein weniger großer. Denn diese können mit dem Verkauf des Getreides warten und dem Konsumenten Monopolpreise diktieren, während jene zum Verkauf gezwungen sind.

VI. Nicht minder unbegründet ist die Furcht vor allzu weitgehender Bodenzersplitterung. In erster Linie deshalb, weil nicht sämtliche Bauernfamilien kinderreich sind. Dann aber auch, weil Teilungen auf der einen Seite wieder Vereinigungen durch Heirat, Zukauf etc. auf der anderen entgegenstehen.

VII. Von Arbeitermangel für die großen Güter als Folge der Freiteilbarkeit kann — ganz abgesehen von den Vorteilen einer aufsteigenden Klassenbewegung durch Erleichterung des Landerwerbes für Arbeiter und Geringbemittelte — keine Rede sein. Aus zwei Gründen. Einerseits werden auch jene Arbeiter, die Grundbesitz erwerben können, auf Taglöhnerarbeit als Nebenverdienst angewiesen sein. Anderseits muß die Nachfrage nach Arbeitskräften im geraden Verhältnis zu der Abnahme der Betriebsgrößen ebenfalls geringer werden.

VIII. Wohl kann der große Bauer seine Kinder leichter und besser versorgen als der kleine. Dieses Ziel kann er aber durch Landzerteilung, welche auch den gleichen Erbansprüchen der Kinder besser entspricht, besser und vorteilhafter erreichen, als wenn er den Wert des Landes in Geld fortzahlt.

IX. Endlich erhöht die intensive Nutzung kleiner Güter auch den Bodenwert und dadurch die Kreditfähigkeit des Landmannes.

Ist also Winkler ein unbedingter Anhänger der Freiteilbarkeit, so will er darum doch Teilungen nicht erzwungen, sondern nur begünstigt wissen. Ja, sie sollen, zur Vermeidung von Zersplitterungen, sogar auch weiterhin an die obrigkeitliche Zustimmung gebunden und nur unter Festhaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen Feld und Wiesen zulässig sein. Endlich will er auch, daß die Teile möglichst in die Hand von Landwirten kommen und daß diese zur Anpflanzung von Bau- und Brennholz verhalten werden.[1])

[1]) Ebenda, S. 74 ff.

Die vorstehenden Argumente Winklers zugunsten der Freiteilbarkeit ergänzt Waldeck in einer ebenso weitschweifigen wie grenzenlos oberflächlichen Schrift [1]) durch den Hinweis darauf, daß die freie Grundbesitzbewegung den Grund und Boden in den Besitz der besten Wirte bringen [2]) und die Bauern zur Verwendung ihres ganzen Kapitals auf die Kultur veranlassen würde, da dieselben dann nicht mehr befürchten müßten, daß es so bloß einem Kinde auf Kosten der übrigen zukommen würde. [3]) Zur Aufhebung der Geschlossenheit auf den Gütern der Privatbauern hält Waldeck den Landesfürsten für ohne weiteres berechtigt, da hierdurch die Grundherren in keiner Weise geschädigt würden. [4]) Doch besteht er nicht auf absoluter Freigebung des Güterverkehres überhaupt, sondern bloß der Güterveräußerung im ganzen oder in Teilen. In betreff des Landerwerbes dagegen ist er geneigt, Einschränkungen zuzugestehen, um einerseits die Vereinigung mehrerer Bauerngüter in einer Hand und anderseits den Erwerb von solchen durch Personen anderen Berufes hintanzuhalten. [5])

Waldeck beruft sich in seiner Schrift auf zahlreiche Aufsätze in kleinen deutschen Provinzialblättern, woraus vielleicht zu schließen ist, daß die Frage der Teilbarkeit und der Größe der Landgüter in weiten Kreisen diskutiert worden ist, wenn auch das betreffende, heute kaum erreichbare Material wissenschaftlich wertlos sein dürfte.

Ein Gegner großer Güter ist auch Reisigl. [6])

Als solche erscheinen ihm jene, die ausgedehnter sind, als für die Erhaltung einer Familie mit sechs Kindern, einem Knecht und einer Magd notwendig ist. [7]) Wenn sie vorherrschen, so leide der Staat unter der durch sie erzeugten Vermögensungleichheit, der Verminderung der Bevölkerung sowie der Vernachlässigung der Landeskultur. Sie hätten aber auch für die Besitzer selbst zahl-

[1]) Waldeck, Über die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauerngüter. 1794. Von Waldecks Oberflächlichkeit, der sich übrigens durch zahlreiche Zitate aus deutschen und ausländischen Schriften den Schein großer Gelehrsamkeit zu geben sucht, zeugt z. B. der Umstand, daß er Justi als Anhänger großer Güter anführt, weil er als richtigste Größe zwei Hufen Landes angegeben hatte, Pfeiffer dagegen, der dasselbe tut, zu den Vertretern des Kleinbetriebes rechnet. (A. a. O., § 59.) [2]) Vgl. Waldeck, a. a. O., § 40. [3]) Ebenda, § 34. [4]) Ebenda, § 55. [5]) Ebenda, §§ 48, 53, 54. [6]) Reisigl, Zerstückung der Güter, 1792. [7]) A. a. O., S. 30 f.

reiche Nachteile im Gefolge. Die Entlegenheit der Grundstücke bedinge einen größeren Zeitaufwand bei deren Bestellung, fordere mehr Ausgaben für die Beköstigung des Gesindes, verursache schnellere und stärkere Abnutzung der Hofzüge infolge ihrer größeren Inanspruchnahme und steigere so den auf großen Gütern meist ohnehin herrschenden Mangel an menschlicher und tierischer Arbeitskraft, mache es auch schließlich unmöglich, die Witterungsverhältnisse auszunutzen. [1])

Reisigl meint allerdings, daß die Güter im Gebirge einen größeren Umfang haben müssen als im Flachland. Trotzdem aber hält er hier und dort, und zwar ohne Rücksicht auf die Bodengüte zur Erhaltung einer Normalbauernfamilie sechs bis sieben Morgen mit zwei Ochsen, drei Kühen, zwei bis drei Rindern zur Nachzucht, falls für die Erhaltung von Schafen Gemeindeweide vorhanden ist, für ausreichend [2]), weshalb denn auch das Grundausmaß für solche Wirte, die ein Nebengewerbe treiben, kleiner sein solle. [3])

Als günstige Folgen einer Güterzerteilung erhofft Reisigl Bevölkerungszunahme, Heranbildung eines mäßigen, arbeitsamen, fleißigen Arbeiterstammes in den Kindern der Kleinwirte, Verbesserung der Landeskultur durch den Fleiß der vermehrten Bevölkerung und damit auch größere Produktivität, höheren Ertrag der Landwirtschaft. So werde es möglich sein, einerseits den Nahrungsmittelbedarf im Lande selbst zu decken, während auf der anderen Seite die wachsenden Überschüsse die Entwicklung der Fabriken begünstigen und diese in den Stand setzen würden, erst den inländischen Markt zu versorgen, dann aber auch für die Ausfuhr tätig zu sein und auf diese Art den Aktivhandel bestmöglich zu fördern. [4])

Die Güterteilung solle deshalb möglichst begünstigt werden, wenn auch dafür Sorge getragen werden müsse, daß dieselbe nicht zu plötzlich geschehe, wobei es sich empfehle, vor der endgültigen Teilung erst auf drei Jahre eine probeweise vorzunehmen. [5])

Der Verkleinerung der Grundstücke sehr vorteilhaft erscheinen Reisigl zwei Salzburger Gesetze, deren eines, unter dem 13. Juni 1775 neuerlassen, die Erwerbung von Gütern auch dann, wenn der Besitzer bloß die Hälfte des Kaufschillings bar zu erlegen

[1]) Ebenda, S. 5 ff. [2]) Ebenda, S. 30 ff. Wahrscheinlich haben Reisigl, der sehr vielfach Columella, Plinius, die römischen Ackergesetze zitiert, bei der Bestimmung seines Ackermaßes die sieben römischen jugera vorgeschwebt. [3]) Ebenda, S. 65. [4]) Ebenda, S. 77 ff. [5]) Ebenda, S. 67.

imstande ist, gestattete [1]; während das zweite, das Gesetz über die Zulehen vom 2. Jänner 1782, auf welches er in seiner Schrift immer wieder zurückkommt, die Vereinigung zweier Güter in den Händen eines Besitzers verbot. [2]

Zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die sich vielleicht aus der Güterteilung ergeben könnten, empfiehlt Reisigl der bäuerlichen Bevölkerung neben größerer Mäßigung, durch Neuanpflanzungen den starken Holzverbrauch der vermehrten Bevölkerung zu ersetzen, die Schafzucht und Wollproduktion zu fördern, die Viehzucht durch Prämien sowie Ausdehnung des Futterbaues und der Stallfütterung zu begünstigen und auf die Verbesserung des Flachs- und die Ausdehnung des Obstbaues hinzuwirken. [3]

Der sehr unbedeutenden Schrift von Berg [4]) schließlich braucht hier nur flüchtig Erwähnung getan zu werden. Der Verfasser meint, die Frage der Teilbarkeit müsse je nach Lage, Verfassung, Größe und Bevölkerung des Landes verschieden beantwortet werden, hält aber im ganzen die Freiheit für überwiegend vorteilhaft; besonders beim Dorfsystem, während er bei vorherrschendem Hofsystem zugibt, daß die Verkleinerung unter ein gewisses Mindestmaß nachteilig sein könne.

§ 3. Unter den Publizisten, welche die Grundzerstückung

---

[1]) Ebenda, S. 48. [2]) Dieses Gesetz, das durch Verordnungen während der folgenden Jahre ergänzt wurde, bestimmt, daß kein im Rustikalkataster einverleibtes Gut mit einem anderen derartigen Bauerngute oder Zulehen vereinigt werden dürfe; daß bei Besitzveränderungen unter Lebenden oder von Todes wegen kein Besitzer auf mehrere der hinterlassenen Güter als alleiniger Erbe anzunehmen sei, sondern die Güter an verschiedene Erben verteilt werden müssen. Die Erlaubnis, von dieser Vorschrift abzuweichen, wird bei Zustimmung des Grundherrn bloß von den Landesfürsten erteilt. Als Gut oder Zulehen ist jedes anzusehen, welches im Urbarium als Gut, Lehen, Viertellehen, Huben etc. eingetragen ist und überhaupt jenes, welches drei Tagbau enthält und einem Besitzer, der zugleich ein Nebengewerbe betreibt, hinlängliche Nahrung verschafft. — So wie die Vereinigung zweier Güter verboten ist, so auch ihre Teilung, von welchem Verbot ebenfalls bloß nach landesfürstlichem Dispens abgesehen werden darf. (Vgl. Zauner, Auszug der wichtigsten Salzburgischen Landesgesetze, I. Bd., S. 313 ff.; III. Bd., S. 192.) — Das Gesetz führt also zur Teilung von Gütern, die durch Vereinigung ursprünglich getrennter Güter entstanden sind, dagegen erhält es, ohne Rücksicht auf die Größe, den ursprünglichen Bestand dieser letzteren. [3]) Ebenda, S. 70 ff. [4]) Vgl. Berg, Willkürliche Verteilung der Bauerngüter. (Staatswissenschaftliche Versuche, II, 1797.)

bekämpfen, ist vor allem Karl Meerwein zu nennen, der in einer geistvollen Polemik gegen Winklers Ausführungen diese Punkt für Punkt zu widerlegen bemüht ist.[1])

Mit Young schreibt Meerwein den großen Gütern die größere Kapitalkraft, die geringere Belastung mit Zugvieh, den größeren und besseren Nutzviehstand, daher auch die bessere Bearbeitung und reichlichere Düngung des Bodens sowie demgemäß höhere Erträge zu. Wohl verkennt er nicht, daß Kleingüter auch ungleich vollkommener kultiviert werden könnten als große. Allein er erklärt, daß davon nur die Rede sein könne einerseits in der fruchtbaren Ebene sowie in der Nähe von Städten und anderseits, wenn das Feld so klein sei, daß es mit Spaten und Hacke wie ein Garten bestellt zu werden vermöge. Mit dem Pflug dagegen werde ein kleines Gut nicht nur nicht besser bestellt als ein großes: in rauhen und entlegenen Gebirgsgegenden sei vielmehr vollkommene Bodenbestellung sogar nur durch große Besitzer möglich, die über stärkeres und reichlicheres Gespann sowie über teurere und kräftigere Maschinen verfügen.[2]) Eine Verkleinerung der Güter würde daher den Bodenertrag vermindern.

Mit Recht legt Meerwein großen Wert darauf, den Begriff des großen Gutes festzustellen. Habe Winkler mit einen solchen ein mecklenburgisches Rittergut im Auge, so müsse zugegeben werden, daß dieses tatsächlich schlecht kultiviert sei, obgleich es nicht notwendig schlecht kultiviert sein müsse. Nenne er dagegen schon ein Gut von 100 Morgen zu groß, so habe er unrecht. Meerwein nennt ein „hinlänglich großes Gut" ein solches, welches seinen Besitzer mit Familie, Knecht und Magd voll beschäftigt und fügt hinzu, daß man „hierzulande" — sein Buch ist in Karlsruhe erschienen — 20—25 Joch für diesen Zweck als genügend erachte. Unter diese Grenze solle ein Gut nicht sinken. Über dieselbe aber könne die Gutsgröße sich ohne Gefahr sehr bedeutend erheben.[3])

Neben dem Argument besserer Kultur und daher höheren Rohertrages auf großen Gütern weist Meerwein zugunsten der letzteren darauf hin, daß sie auch einen größeren Reinertrag abwerfen. Denn sie erzielen mit wenigen Arbeitskräften einen großen Effekt, während bei kleinen Gütern die Steigerung der „avances annuelles" und der „avances primitives" keine gleichzeitige Vermehrung

[1]) Meerwein, Über den Schaden ... einer ... Verkleinerung der Bauerngüter usw., 1798.) [2]) A. a. O., §§ 5. 50. 53. 57—60. [3]) Ebenda, §§ 51—53.

des Roh- oder Reinertrages mit sich brächte.[1]) Es seien außerdem für eine steigende Anzahl von Familien Kleider, Nahrung, Wohnung zu beschaffen, was mehr Kosten verursache, als der große Landwirt für Löhnung und Verpflegung seiner Arbeiter aufwende. Hierzu geselle sich, wie die Erfahrung in allen Ländern mit starker Bodenzerstücklung und speziell in den Rheinlanden lehre, die verhältnismäßig größere Zugviehhaltung auf kleinen im Vergleich zu großen Gütern. Wo solche im Ausmaß von hundert Morgen vier bis fünf Paar Zugvieh benötigen, da müßten auf kleinen Gütern mit derselben Gesamtfläche gewiß zehn bis zwanzig Paar gehalten werden. Diese stärkere Viehhaltung erscheint als unproduktive Belastung der Wirtschaft, da das Vieh zwar mehr Dünger liefert, dafür aber nur durch ein halbes Jahr ausgenutzt werden könne.[2]) — Darunter leide auch die Steuerkraft der Kleinwirte und ihre Fähigkeit, den Verpflichtungen gegenüber den Grundherren nachzukommen, obschon absolut genommen die überflüssige Viehhaltung die Ableistung der Spanndienste, die Zunahme der fronpflichtigen Wirte jene der Handdienste erleichtern und zugleich mit der wachsenden Zahl von Stellen nicht nur die Kopf-, Häuser- und Fenstersteuern wachsen müssen, sondern auch die Verkehrssteuern, weil der Besitzwechsel in demselben Verhältnis sich häufe wie die Armut der Besitzer. Also nicht die Steuerleistung werde abnehmen, wohl aber die relative Belastung der Wirte durch dieselbe wachsen.[3])

Da die Zersplitterung die Bevölkerung verarmen mache, so sei von ihr auch kein günstiger Einfluß auf die Entwicklung der Industrie zu erwarten. Vielmehr werde für diese die Inlandsnachfrage eingeengt und sie so auf den Export angewiesen. Sie wird außerdem ebenso wie größere Landwirtschaftsbetriebe dadurch geschädigt, daß die Leichtigkeit, mit geringem Kapital Grundbesitz und dadurch Selbständigkeit zu erwerben, ihr Arbeitskräfte entzieht.[4]) Freilich habe die Freiteilbarkeit eine Steigerung der Bodenpreise zur Folge. Das sei aber nicht vorteilhaft, sondern nachteilig. Denn die ansteigende Bodenpreisbewegung werde nicht durch die höheren Erträge der kleinen Güter bedingt, sondern durch den Landhunger der Kleinwirte, also durch eine künstlich gesteigerte Nachfrage. Und sicherlich könne man den Umstand nicht zugunsten der Kleingüter anführen, daß deren Wirte außerstande seien, günstige Preiskonjunkturen

---

[1]) Ebenda, § 70. [2]) Ebenda, §§ 11—13. [3]) Ebenda, §§ 11, 17, 18, 21—23. [4]) Ebenda, §§ 56, 91, 92.

abzuwarten und zum sofortigen Verkauf ihrer Erzeugnisse gezwungen seien.[1])

Meerwein weist endlich darauf hin, daß die Geschlossenheit der Güter dem Gerechtigkeitsgefühl dort nicht widerspreche, wo geschlossene Vererbung durch das Herkommen geheiligt ist.[2]) Die Behauptung, daß die Freiteilbarkeit nicht notwendig von übermäßiger Zersplitterung begleitet sein müsse, will Meerwein nicht gelten lassen, da die Erfahrung gegen sie spreche. Sicherlich aber erfolge ein Zusammenkauf, wo solcher stattfindet, meistens zu erhöhten Preisen und mit fremdem Geld.[3])

Meerwein kommt daher zu dem Schlusse, daß die Freiteilbarkeit von jedem Standpunkt aus für die Allgemeinheit schädlich sei.

Bei Meerwein macht sich sehr deutlich der große Einfluß des Auslandes bemerkbar. Es wird nicht bloß überhaupt mit Argumenten Youngs operiert. Es werden offenbar auch Argumente angewendet, die den englischen Verhältnissen entnommen und den deutschen nicht angepaßt sind. Der größere Nutzviehstand kleiner, die größere Kapitalkraft großer Güter ist nach alledem, was in Deutschland zugunsten einer Verkleinerung der Betriebe angeführt worden ist, offenbar nicht zutreffend. Wenigstens in großen Teilen Deutschlands war das Verhältnis zwischen Gut, Kapital und Arbeitskraft auf großen Gütern offenbar noch ungünstiger wie auf kleinen. Es ist möglich, daß Meerwein aus einer Gegend stammt, wo die diesbezüglichen Verhältnisse günstiger lagen. Wahrscheinlicher aber ist, daß er die Ansichten Youngs auch in diesem Punkt blind übernommen hat.

Die Diskussion zwischen Winkler und Meerwein zeigt schon einen sehr vorgeschrittenen Stand der Frage. An einzelnen Argumenten ist im XIX. Jahrhundert wenig mehr dazugekommen.

§ 4. Nicht so unbedingt wie Meerwein verwirft Johann Jakob Cella, der seinen eigenen Angaben zufolge Beamter auf dem Lande war, die Teilung der Bauerngüter. Aber er hat schwerwiegende Bedenken gegen eine zu weitgehende Verkleinerung derselben.[4])

Um diese hintanzuhalten, soll deshalb die Teilung nur mit gewissen Einschränkungen gestattet werden. Einmal soll ein Bauer zwar Grundstücke verkaufen, aber sein Gut nicht unter seine

---

[1]) Ebenda, §§ 31, 35, 87. [2]) Ebenda, §§ 66 f. [3]) Ebenda, §§ 43 f.
[4]) Cella, Zerschlagung der Bauerngüter usw., 1783, §§ 7—18.

Kinder teilen oder in Teilen vererben dürfen. Es sollen ferner nur Parzellen von einer gewissen Minimalgröße an einzeln verkauft werden, und bloß dann, wenn sie schon gewisse natürliche oder künstliche Grenzen haben und als einzelne Grundstücke im Flurbuch verzeichnet sind. Die Größe dieser unteilbaren Parzellen kann je nach lokalen Umständen verschieden groß normiert werden. Endlich muß beim Verkauf eines einzelnen Feldstückes der Kaufpreis bar erlegt werden und bei dem Gebäude des Stammgutes immer noch so viel Grund gelassen werden, als zu einem mäßigen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig ist.

Auch in der, einer etwas jüngeren Schrift von Heimbert Johann Hinze wird den Argumenten, die gegen die Teilung von Bauerngütern vorgebracht werden, eine teilweise Berechtigung zugestanden. [1])

Der Verfasser versteht unter einem teilbaren Bauerngut nicht erst ein solches, welches wegen seiner Ausdehnung vom Besitzer nicht vollkommen genutzt werden kann. Es genügt ihm, daß ein Gut groß genug sei, um mehr als einer Familie hinlängliche Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen, um die Frage nahezulegen, ob die Teilung desselben nicht vorteilhaft und deshalb von der Regierung zu erlauben sei. [2])

Die Mehrzahl der Gründe, die gegen die Teilung angeführt werden, hält Hinze entweder nicht für stichhaltig oder meint, daß die Nachteile der Zerstückung durch die aus ihr fließenden Vorteile reichlich wettgemacht würden. So gibt er zu, daß die neuentstehenden kleinen Güter kaum einen größeren Ertrag an den bisher gebauten Früchten, z. B. Getreide, erzielen werden. Trotzdem aber werde der Gesamtertrag der kleinen Wirtschaften im Verhältnis größer sein, nämlich durch das Hinzukommen zahlreicher neuer Kulturen und Industrien. So werden Handelsgewächse, Mohn, Lein, Ölpflanzen, Nüsse, Haselnüsse etc. angebaut, Geflügel- und Bienenzucht und Seidenbau betrieben, endlich eine Menge Spinn- und Webeprodukte erzeugt werden. — Richtig sei dagegen, daß Bau- und Brennholz in höherem Maße konsumiert werden würde; daß es bei Teilung der Güter oft zu einer ungenügenden Nutzung und

[1]) Hinze, Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Landwirtschaft usw., 1803. Nr. 7, S. 101 ff.: Gründe für und wider die Teilung großer Bauerngüter. [2]) A. a. O., §§ 3 u. 4.

daher Entwertung der Gebäude der Stammstelle kommen werde; daß schließlich die Neuerrichtung von Gebäuden auf den Teilstellen häufig Anlaß zu einer schädlichen Verschuldung des Besitzers geben werde.[1])

So sehr daher Hinze der Teilung das Wort redet, so kommt er doch zu dem Resultat, daß diese bloß zu empfehlen sei, wenn das Gut mehrere Familien ernähren könne; wenn der übernehmende Erbe genügendes Barvermögen besitze oder durch Heirat erlange, um die neuen Gebäude zu errichten und das nötige Vieh zu kaufen; wenn das nötige Bau- und Brennholz nicht fehle und der verbleibende Besitzer der überflüssigen Gebäude sich entledigen oder sie anderweitig verwenden könne. Seien diese Erfordernisse vorhanden, so solle die Teilung zwar nicht erzwungen, aber doch gefördert werden.[2])

II. Kapitel.

Das Problem der Dismembration der Domänen und Privatdominien.

§ 1. Auch über die Domänenfrage wird weiter diskutiert und zahlreiche Stimmen melden sich teils für, teils gegen die Domänenzerschlagung. Unter den letzteren ist besonders der Domänenverwalter und Pächter Johann Arnold Reinbold hervorzuheben.[3]) Reinbolds Ausführungen sind sehr unbedeutend. Sie verdienen aber deshalb Aufmerksamkeit, weil sie uns einen Einblick gewähren in die Motive der Gegnerschaft, auf welche die Dismembrationsbestrebungen auf mancher Seite stießen. Sie sind nämlich ganz und gar von kleinlichen Interessenerwägungen beherrscht. Überall tritt der Standpunkt des Beamten zutage, der von einer Vererbpachtung der Domänen den Verlust seines Postens befürchtet und sich zugleich durch die Behauptung, daß die direkte Verwaltung kleiner Wirte der Administrations- und Großpachtwirtschaft auf den Domänen vorzuziehen sei, persönlich in seiner Ehre getroffen fühlt. Daher auch seine besonders gehässige Polemik gegen eine anonyme Abhandlung[4]), deren Verfasser selbst mit

[1]) Ebenda, §§ 5—10. [2]) Ebenda. § 11. [3]) Reinbold, Vereinzelung der Domanialgüter usw. 1792. [4]) Von A. H. H. zu L. (abgedruckt in der Schrift von Reinbold, S. 50 ff.).

Vereinzelungen von Domänen zu tun gehabt und auf Grund seiner Erfahrungen Reinbolds Ansichten über die Frage bekämpft hatte.

Die Teilung und Vererbpachtung der Domänen, erklärt Reinbold, wird vor allem deren schlechtere Bewirtschaftung nach sich ziehen und daher durch Verminderung der Produktivität des Bodens auch mittelbar den Staat schädigen. Denn sie wird die Durchführung der fortan an die Zustimmung vieler gebundenen Meliorationen erschweren. Diese würden aber auch deshalb unterbleiben, weil der Bauer immer nur an den augenblicklichen Vorteil und nie an die Zukunft denkt. Zudem würden die bäuerlichen Wirte einerseits weniger Dünger gewinnen und anderseits auch gar nicht darauf bedacht sein, die entfernten Grundstücke zu düngen, sondern sie vielmehr vernachlässigen — Behauptungen, die Reinbold allerdings vollkommen beweislos hinstellt.

Neben diesen zählt er auch noch eine Menge anderer Nachteile im Gefolge der Domänenzerstückung auf. Vor allem zum Schaden der Domänenkasse: die Verringerung des Brauereiertrages sowie die unaufhörlichen Pachtnachlässe, die dem kleinen Erbpächter gewährt werden müßten. Dann zum Schaden teils der Kleinwirte selbst, teils des gemeinen Wohles: die minder vorteilhafte Nutzung der Hutweiden, da ja eine Gemeindeschäferei immer schlechter sei als die eines Großwirtes; den Getreidemangel in Jahren des Mißwachses, die Stockung des Geldumlaufes durch das Verschwinden des großen Haushaltes auf den Domänen. Das Fehlen desselben werde nicht bloß den Handwerkern, sondern auch Deputatisten, Lohndreschern und Taglöhnerfamilien sehr fühlbar werden und für diese vielfach direkt den Verlust ihrer Unterhaltsmöglichkeiten bedeuten.

Zum Beweise dieser düsteren Voraussage stellt Reinbold eine Berechnung für eine ihm bekannte Pachtung von 1300 Morgen an und stellt fest, daß dort 173 Personen erhalten werden und ein Geldumlauf von 1933 Reichstalern stattfinde. Hierzu macht er dann folgende Bemerkung: „Sie sehen zugleich aus der Menge der Menschen, denen wir Brot geben und der Menge des Geldes, das wir in Umlauf setzen, was wir für Leute sind und verzeihen, wenn einige davon sich darauf etwas groß tun.“

Nach alledem jedoch beschäftigt Reinbold auch noch insbesondere die Frage, was aus den Beamten werden solle. Diese

hätten meistens einen sehr geringen Gehalt und deshalb werde ihnen ein Domänengut billig zur Pacht überlassen. Reich seien sie dabei nicht geworden. Würde ihnen aber auch noch das Pachtgut genommen, so würde mancher nach unredlichen Mitteln greifen, wozu er ja viel Gelegenheit habe.

Nach dem Gesagten ist es selbstverständlich, daß Reinbold nicht einsieht, wozu eine Änderung der bestehenden Verhältnisse überhaupt notwendig sei. „Man verbessert ja nicht immer, wenn man reformiert und wozu auch Änderungen bei einer so langen und glücklichen Landesverfassung."

§ 2. Neben der Diskussion über die Vereinzelung der Domänen wird auch die über eine Teilung der privaten Dominien fortgesetzt.

Christian August Wichmann[1]) behandelt diese Frage im Rahmen einer Untersuchung über das beste Mittel, die Frondienste ohne Schädigung der Grundherren abzuschaffen. Vor allem erachtet er die Auflösung der großen Betriebe als für die Volkswirtschaft vorteilhaft[2]) und will nicht den Einwand gelten lassen, daß dadurch die Versorgung der Städte leiden könnte, indem gerade große Güter in ausgedehntem Maße Getreide ausführen. Er hält sie aber auch ganz besonders im privatwirtschaftlichen Interesse der Grundherren gelegen. Würden die Frondienste einmal abgeschafft, so möchte es schwer fallen, das Gut weiter im ganzen zu bewirtschaften: sei es in eigener Regie, sei es durch einen Großpächter. Es würde sich ein Mangel an Gesinde, Arbeitsvieh, Gebänden, um dasselbe unterzubringen, ergeben und das Kapital fehlen, demselben ohne weiteres abzuhelfen.[3])

Anders wäre es nun bei Zerschlagung des Hoffeldes, wobei Wichmann in erster Linie die Verteilung desselben an die bisherigen Fronbauern ins Auge faßt. Denn diese besäßen ohnehin den für die Bestellung notwendigen Viehstand, die erforderlichen Geräte und Arbeitskräfte, die ihnen bisher zur Leistung der Spann- und Handdienste unentbehrlich gewesen wären. Doch könne der Herr natürlich auch nach Belieben einen Teil der Grundstücke zu Eigenwirtschaft zurückbehalten oder auch fremde Pächter ansiedeln.[4])

Die neuen Wirtschaften sollen, um einer zu großen Zerstücklung vorzubeugen, nicht kleiner gemacht werden, als not-

[1]) Wichmann, Über die Mittel, die Frondienste ... aufzuheben, 1795.
[2]) A. a. O., §§ 102 ff. [3]) Ebenda, § 100. [4]) Ebenda, § 101.

wendig ist, um einen Mann samt Familie — im ganzen fünf bis sechs Personen — das Jahr voll zu beschäftigen, ohne ihnen Zeit für Nebengewerbe zu lassen. Wichmann begründet diese Forderung unter anderem damit, daß der kleine Bauer, obwohl ihm Zeit für Nebenarbeit übrig bleibe, oftmals den falschen Stolz habe, nicht bei anderen arbeiten zu wollen, wovon er sich bei den Besitzern von ein bis zwei Morgen in Thüringen überzeugt habe.[1])

Die Teilung könne in drei Formen geschehen; in Form von Zeitpacht, von Erbpacht und von Verkauf an die Bauern. Für private Rittergüter sowie für jene Domänengüter, deren Einkünfte wie in Kursachsen nicht den öffentlichen Kassen, sondern der Privatschatulle des Fürsten zufließen, während die öffentlichen Ausgaben durch Steuern gedeckt werden, empfiehlt Wichmann Verpachtung: und zwar erst versuchsweise Zeitpacht, später Erbpacht, wobei der Kanon in Form von Naturalzinsen zu leisten wäre, deren Gesamtertrag dem bisherigen Ertrag des Gutes entsprechen solle. Sonst aber Verkauf, da dann eine Steigerung des Wohlstandes der neuen Bauern durch die Steuern der Staatskasse zugute käme.[2])

§ 3. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit, angesichts der starken Bevölkerungszunahme in Deutschland auch den Ertrag der Bodenkultur und der Viehzucht zu steigern, also vor allem wieder aus volkswirtschaftlichen Gründen, tritt F. L. v. H. für Teilung der privaten Herrschaftsgüter ein.[3])

In vielen Gegenden fehlt es, führt er aus, den fleißigen Händen bloß am Eigentum zur Kultur und das führe zu unerhörter Teilung der Feldgüter, die mit Zunahme der Bevölkerung stetig wachsen müsse. Durch obiges Mittel könne hier Abhilfe geschaffen werden. Doch sollten bloß Felder, Wiesen, Holzungen, Triften, Fronden und die zum Feldbau notwendigen Gebäude zerschlagen werden, dagegen alles, was zu den Regalien zu rechnen sei, im Gut vereinigt bleiben.[4])

Die Vorteile einer derartigen Maßregel erörtert unser Autor gesondert für Lehns- und Fideikommißgüter.

Was die ersteren anbelange[5]), so würden durch ihre Zerschlagung ebensowohl Lehnsherr wie Lehnsmann und Untertan gewinnen. Der Lehnsherr, d. h. der Landesfürst, gewänne durch den Kanon[6]),

---

[1]) Ebenda, § 100. [2]) Ebenda, §§ 99, 101. [3]) F. L. v. H., Das Vereinzeln der Güter usw., 1799. [4]) A. a. O., §§ 2, 3. [5]) A. a. O., §§ 4, 5, 7. [6]) Aus welchem Titel dem Landesfürsten ein Kanon gezahlt werden soll, bleibt unklar.

die Bevölkerungszunahme und die parallel zu derselben eintretende Vermehrung der Steuereinnahmen aller Art einerseits sowie der Wehrkraft des Landes anderseits. Dem Lehnsmann würden die Kaufgelder zufließen. Den größten Vorteil aber hätten die Untertanen, die der Froudienste ledig und dabei des Eigentums teilhaft würden. Damit allein aber wären die Vorteile der Dismembrationen nicht erschöpft, es käme noch hinzu zum unmittelbaren Nutzen des gemeinen Wesens: eine quantitative und qualitative Zunahme von Ackerbau und Viehzucht. Der Adel würde nicht nur in seinem alten, politischen Verhältnis erhalten, sondern — weil schuldenfrei — sogar an Macht gewinnen. Die produktive Klasse endlich werde von Lasten und Bedrückung befreit werden, die Bevölkerung und mit ihr Industrie und Handel steigen. Nicht einmal die Branntweinfabrikation würde, wie oft befürchtet wird, abnehmen, sondern höchstens fabrikmäßig betrieben werden.

Auf den Fideikommißgütern sei allerdings die Zerschlagung aus Rechtsgründen schwieriger. Das sei aber kein Argument gegen die Dismembration, sondern spreche nur für die Aufhebung der Fideikommisse. [1]

§ 4. Auch in der Frage der Teilung der privaten Herrschaftsgüter ist es von Interesse, die Stimme eines Beamten, Adam Heinrich Hatzels, zu hören, der jahrelang in der Verwaltung eines großen Gutes praktisch tätig war, dessen Ansichten aber wohl durch eine gewisse persönliche Verbitterung infolge schlechter Behandlung, die er von seinem Dienstherrn erfahren hatte, beeinflußt sein mögen. [2]

Hatzel meint, die Teilung sei wohl dem allgemeinen Besten förderlich, also vom volkswirtschaftlichen Standpunkt empfehlenswert, weil sich Reichtum und Gewinn dadurch unter eine größere Anzahl von Personen verteile. Für den Besitzer selbst sei ihr Nutzen aber sehr zweifelhaft. [3] Dieser verliere nicht allein durch die Verwandlung des bisherigen Ertrages des Gutes in einen für alle Zeiten festen Geldkanon, sondern auch in anderer Beziehung. Denn es sei gar nicht richtig, daß große Güter notwendig schlechter bewirtschaftet werden müßten als kleine. Es sei allerdings der Ertrag derselben in der Regel gering. Mit Unrecht aber mache man die Größe der

[1]) Ebenda, S. 40 ff. [2]) Hatzel, Briefe über die Wirtschaft großer Landgüter usw., 1796. Über die persönlichen Schicksale Hatzels gibt die zweite Hälfte der Schrift Auskunft. [3]) A. a. O., S. 18.

Wirtschaft dafür verantwortlich. [1]) Richtig organisiert, sei der Großbetrieb gar nicht so schwer zu übersehen. [2]) Ebenso sei der Arbeitsbedarf nicht größer, sondern eher kleiner als derjenige kleiner Betriebe. [3])

Wenn, fährt Hatzel fort, zugunsten der Bauerngüter angeführt wird, daß dem Besitzer die unentgeltlichen Arbeitskräfte seiner Kinder zur Verfügung stehen, so kann demgegenüber einerseits eingewendet werden, daß nicht jeder Bauer arbeitsfähige Kinder hat, diese aber anderseits, was Kleider, Gelegenheitsausgaben, Vergnügungen betrifft, oft viel höhere Ansprüche machen, als der Lohn des Gesindes betragen würde. [4]) — Man darf auch den Ertrag großer Güter nicht ohne weiteres mit dem der Bauernwirtschaften vergleichen. [5]) Einerseits ist z. B. die Besoldung des Verwalters nicht als Abzug vom Ertrag in Anschlag zu bringen, denn er bezieht bloß das Einkommen, welches dem Besitzer selbst zufließen würde, wenn er der Wirtschaft selbst vorstünde. [6]) Anderseits kann der Mehrgewinn, den der Bauer durch übermäßige Anstrengung erzielt, nicht als Ertrag des Gutes, sondern bloß als Ertrag seiner Arbeit aufgefaßt werden. — Nicht der Umfang großer Wirtschaften ist an ihrer häufig schlechten Bewirtschaftung schuld, sondern der Besitzer und der Verwalter. Einmal wählt der Besitzer seine Beamten oft nicht richtig aus. Er überträgt den Posten irgendeinem „Skribenten", der gut Bücher führen kann. Ob er auch die notwendigen landwirtschaftlichen Kenntnisse besitzt, wird nicht immer untersucht. Dann verlangt der Herr von seinem Verwalter soviel Schreibereien und Verrechnungen, daß demselben nicht genug Zeit zur Überwachung des Gutes übrig bleibt. [7]) Endlich aber läßt er dem Verwalter viel zu wenig freie Hand in der Leitung des Gutes. Er sucht immer Einfluß auf dieselbe zu nehmen, trotzdem er häufig von der Wirtschaft nichts versteht und außerdem oft fern vom Gute lebt, so daß er die momentanen Bedürfnisse derselben gar nicht recht kennt. [8]) Auch gegenüber den anderen Wirtschaftspersonen fehlt es dem Verwalter oft an Autorität. Sie verlangen direkte Befehle des Herrn, worunter die Einheitlichkeit der Leitung leidet. [9]) — Die Viehzucht erfreut sich der besonderen Aufmerksamkeit des Gutsbesitzers.

[1]) Ebenda, S. 9 ff. [2]) Ebenda, S. 17. [3]) Ebenda, S. 13 ff. [4]) Ebenda, S. 12 [5]) Ebenda, S. 10 f. [6]) Richtiger wäre es, zu sagen, daß ein entsprechender Betrag für die Leitung des Betriebes auch unter die Kosten der Bauernwirtschaft einzurechnen sei, um die Vergleichbarkeit herzustellen. [7]) Ebenda, S. 10 ff. [8]) Ebenda, S. 25 ff. [9]) Ebenda, S. 28.

Er bestimmt Art und Zahl des Viehes und es kommt dabei oft vor, daß er mehr Gewicht auf die Farbe der Tiere als auf ihre Nutzbarkeit legt. Er will auch den Verkauf der Produkte genau überwachen und von jedem Schritt unterrichtet sein, wodurch ein vorteilhafter Handel, der oftmals auf der richtigen Ausnutzung eines günstigen Moments beruht, unmöglich gemacht wird.[1]) Der Besitzer ist endlich auch oft zu unzweckmäßigen Experimenten geneigt. Anlaß zu solchen bot unter anderem die von Schubart von Kleefeld eingeführte Methode. Die Verwalter wurden gezwungen, den Kleebau einzuführen, die Schubartschen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, trotzdem der Erfolg problematisch war und in der Folge tatsächlich ausgeblieben ist.[2])

Hatzel bekämpft dann die Behauptung, daß ein großes Gut besser verpachtet als verwaltet werde[3]) und kommt schließlich zu dem Resultat: die beste Nutzung desselben biete die Bewirtschaftung durch einen tüchtigen Verwalter, der aber nicht durch überflüssige Vorschriften gehemmt und von dem Herrn in der Führung der Geschäfte bis zu einem gewissen Grad unabhängig sein müsse.[4])

§ 5. Ein Jahrzehnt etwa später, 1803—1804, entspinnt sich im Anschluß an eine Schrift des schlesischen Generallandschaftssyndikus Friedrich Theodor Merkel eine lebhafte Diskussion, die ebenfalls eine konkrete wirtschaftliche Frage, nämlich die Dismembration adliger Güter in Schlesien zum Gegenstand hat.[5])

Merkel unterzieht die wiederholten Vorschläge: durch Zerschlagung der Rittergüter und deren Austuung an bäuerliche Wirte die Lage der untertänigen Bevölkerung zu verbessern, sorgsamster Prüfung und gelangt auf Grund derselben zwar nicht zur Forderung eines Verbotes jeglicher Dismembration, wohl aber zu entschiedener Ablehnung totaler Zerschlagung der adeligen Güter.

Die Ausführung dieser Maßregel erscheint ihm vor allem schon mit Rücksicht auf ihre weitgreifenden politischen Folgen höchst bedenklich. Von ihr würde eine neue Verfassungsepoche datieren, da der bisher letzte, aber zahlreichste Stand dann auch mit dem größten Teil des Grundbesitzes die größte Macht in sich vereinigen würde.[6]) Dadurch würde notwendigerweise der Adel in seiner Existenz bedroht.[7]) Dieser bisher erste Stand im Staate sei

[1]) Ebenda, S. 30. [2]) Ebenda, S. 32. [3]) Ebenda, S. 36 ff. [4]) Ebenda, S. 57. [5]) Merkel, Dismembration adeliger Güter in Schlesien, 1803. [6]) A. a. O., § 13. [7]) Ebenda, § 29.

ebenso zur Repräsentation berufen wie der bürgerliche Stand zur Arbeit. Er gebe dem Lande seine Heerführer. Ihm obliege die Aufrechterhaltung der inneren Verfassung und die Unterstützung der äußeren Würde.[1]) Er wirke auf die Bildung der übrigen Stände hin und als Vermittler einer Erhebung der Klasse der eigentlichen Untertanen im engeren Sinne zu Staatsbürgern. Er sei es, der in diesen die Liebe zum Vaterlande wecke. Von ihm gingen aber auch alle Anregungen zur Verbesserung der Landwirtschaft aus. Solle er in dieser Stellung erhalten werden, so müsse man ihm auch Vermögen in der Hand lassen. Zu diesem Zwecke sei aber der Landwirtschaftsbetrieb das einzige ihm offenstehende Gewerbe.[2]) Der Offiziersberuf erfordere Personen, die vermögend seien. Sähe sich der Adel auf Beamtenstellen angewiesen, so würde er den Vorzug zu repräsentieren verlieren und in die Klasse der arbeitenden Bürger heruntersinken.[3])

Abgesehen von den politischen Erwägungen erscheine jedoch die gänzliche Zerschlagung der Rittergüter auch rechtlich unzulässig. Aus zwei Gründen. Wohl gestatte das Edikt vom Jahre 1773 und die Deklaration von 1787 den Verkauf einzelner Pertinenzen und Vorwerke, und zwar sowohl zur Gründung von neuen Rustikalstellen wie zur Vergrößerung bereits bestehender. Dabei habe aber der Gesetzgeber an eine vollkommene Veräußerung oder Zerstückung von Rittergütern nicht gedacht, sondern lediglich — unter der Voraussetzung, daß deren Substanz hierdurch nicht vermindert werden würde — bessere Bebauung entfernter und schlecht kultivierter Grundstücke bezweckt.[4])

Dazu komme dann noch die Rücksicht auf das herrschende landwirtschaftliche Kreditsystem. Dieses beruhe nach dem Reglement vom 9. Juli 1770 auf der Generalhaftung des gesamten adeligen Grundeigentums. Diese aber würde, wenn die Rittergüter dismembriert würden und in fremde Hände gelangten, ihre Basis verlieren.[5]) Die zerstückelten Güter würden aufhören, ein Unterpfand zu bilden und dementsprechend die Garantielast der verbleibenden adeligen Grundbesitzer anwachsen. Der Einwand, daß in direktem Verhältnis zur fortschreitenden Dismembration auch die Zahl der Kreditnehmer sich vermindern müßte, weil diese sich ja aus dem Kreise der Landschaftsmitglieder rekrutierten, sei nicht

---

[1]) Ebenda, §§ 85, 86. [2]) Ebenda, §§ 89 f. [3]) Ebenda, §§ 94, 96. [4]) Ebenda, § 16. [5]) Ebenda, §§ 37 ff.

stichhaltig. Denn das landwirtschaftliche Pfandbriefwesen beruhe ja eben darauf, daß für die Pfandbriefe auch jene Grundbesitzer haften, die selbst keinen Kredit in Anspruch nehmen. Durch Zerschlagung eines, wenn auch nicht verschuldeten Rittergutes entziehe sich also dessen Besitzer dieser Haftpflicht.[1]) Ebenso unstichhaltig sei auch der Hinweis der Anhänger der Dismembration darauf, daß die Dominien auch nach der Zerschlagung feste Zinsungen beziehen würden. Denn solche gewährten niemals die gleiche Sicherheit wie Grund und Boden; und zwar gelte das gleichermaßen für den Fall der Zinsbemessung in Getreide wie in Geld, da sowohl der Getreidezins als auch der Geldzins im Werte sinken könne.[2])

Merkel bestreitet aber auch die Rätlichkeit der Dismembration aus staatswirtschaftlichen Gründen. Vor allem fehle es an einer genügenden Zahl vermöglicher Untertanen, an welche die neubegründeten Stellen ausgegeben werden könnten.[3]) Auch seien die schlesischen Untertanen zu roh, als daß man von ihnen eine ordentliche Wirtschaft sollte erwarten dürfen.[4]) Nicht weniger würde sie an einer solchen der Mangel des notwendigen Betriebskapitals hindern. Es sei also einerseits mindestens zweifelhaft, ob die Ersetzung des gutsherrlichen durch bäuerlichen Betrieb den landwirtschaftlichen „Nutzertrag", d. h. den Rohertrag steigern würde, anderseits aber sicher, daß in ihrem Gefolge eine Verminderung des Überflusses an Bodenfrüchten für den städtischen Konsum sowie ein Rückgang der Schafzucht und der Getränkefabrikation eintreten würde.[5]) Darunter aber würde wieder die Entwicklung der Industrie ebenso leiden wie darunter, daß die Ausdehnung des Kleinbetriebes ihr Arbeitskräfte entziehen würde.[6])

Begeisterte und unbedingte Anhängerschaft fand Merkel in einem Grafen Magni.[7])

Dieser läßt sich bei Beurteilung des Dismembrationsproblems ausschließlich von politischen Rücksichten leiten. Ihm erscheint als politisches Axiom der untrennbare Zusammenhang zwischen dem wahren und dauerhaften Besten der menschlichen Gesellschaft auf der einen Seite und der Aufrechterhaltung der besten Form

[1]) Ebenda. §§ 42 ff. [2]) Ebenda. §§ 52—56. [3]) Ebenda, §§ 35 ff. [4]) Ebenda, § 76. [5]) Ebenda. §§ 72. 79, 82. [6]) Ebenda, § 74. [7]) Gr. A. M., Beurteilung der Schrift über die . . . Dismembration adeliger Güter in Schlesien, 1803.

gesellschaftlicher Regierungsverfassung auf der anderen.[1]) Bei der Beurteilung wirtschaftspolitischer Maßnahmen müsse man deshalb stets erwägen, ob diese geeignet seien, die als beste erkannte Verfassungsform zu erhalten oder in ungünstigem Sinne zu beeinflussen. Durch Anwendung dieses Gesichtspunktes auf die Dismembrationsvorschläge kommt Magni zu deren unbedingten Verwerfung.

Er verkennt nicht, daß die Dismembrationen für bedrängte Individuen nützlich seien und deren Entschuldung erleichtern. Er gibt auch zu, daß sich auch sonstige Vorteile der Dismembration auf dem Papier nachweisen lassen. Doch tritt all das ganz hinter der Erwägung zurück, daß sie zugleich den Adelsstand mit Vernichtung bedrohen und durch Umwälzung der monarchischen Verfassung den Schaden der Gesellschaft nach sich ziehen.[2]) Denn ein erblicher Grundadel sei ein wesentlicher Bestandteil der monarchischen Verfassung.[3]) Für diese sei es notwendig, „den Bauernstand vom Adel abhängig zu erhalten und zu verhindern, daß die unterste Volksklasse durch die Abhängigkeit von der mittelsten ja nicht jene gefährliche Koalition formiere, der sodann keine exekutive noch legislative Macht Widerstand zu leisten imstande ist und gar bald der Demokratie, das ist der Regierung des Bürgerstandes über den Bauernstand, zu weichen sich genötigt findet."[4])

Magni geht denn auch in seinen praktischen Konsequenzen viel weiter als sein Vorbild. Nicht nur, daß er auch partielle Dismembrationen verboten wissen will.[5]) Er billigt nicht einmal die Ablösung der untertänigen Prästationen, weil er sie als Vorläufer einer künftigen Dismembratiou betrachtet.[6])

Eine andere, damals anonym erschienene Schrift[7]) schließt sich der Merkelschen Auffassung wieder mehr aus wirtschaftlichen Grüuden an.

Die eigentliche Bedeutung des Adels, führt der Anonymus aus, liegt in seiner Beziehung zur Landwirtschaft, weshalb ihm auch die Pflicht zur Selbstbewirtschaftung seiner Güter obliegt[8]), an deren Erfüllung ihn die Dismembration hindern würde. Zudem sind die bevölkerungspolitischen Erwägungen, auf welche diese

[1]) Ebenda, S. VIII. [2]) Ebenda, S. IX, S. 24 f. [3]) Ebenda, S. 67. [4]) Ebenda, S. 24 f. [5]) Ebenda, S. 34 f. [6]) Ebenda, S. 26 f. [7]) Mein Gutachten über die Dismembration, 1804. [8]) Ebenda, S. 8.

zurückgeht, ungerechtfertigt. Vor allem schon, weil die Bevölkerung ohnehin an vielen Orten bereits zu dicht ist.[1]) Dann aber auch, weil Young gezeigt habe, daß Fortschritte der Bodenkultur und eine ausreichende Sicherung des städtischen Konsums eher von großen als von kleinen Gütern zu erwarten ist. Die Dismembration und die Zerstücklung, die sie nach sich ziehen würde, müßten daher in betreff der Brotversorgung Abhängigkeit vom Auslande und eine Steigerung der Getreidepreise hervorrufen. Übel, denen die in Aussicht genommene Spatenkultur auf den zu schaffenden kleinen Gütern schon deshalb nicht zu steuern vermöchte, weil Spatenkultur immer teurer und nicht überall anwendbar ist.[2]) Auch unser Autor wünscht daher, daß die Landschaft die Zerschlagung der adeligen Güter hindere und den dismembrierten den Kredit aufkündige.[3])

Eine weitere, ebenfalls anonyme Schrift[4]) endlich bekämpft die Dismembration wieder vorwiegend unter dem Gesichtspunkt ihrer Schädlichkeit für die — ohnehin namentlich durch das Kreditsystem und die Bürgerlichen eingeräumte Fähigkeit zum Erwerb von Rittergütern — unterwühlte Stellung des Adels.[5])

Von besonderem Interesse ist, daß der Verfasser die Überlegenheit der Rittergüter über die bäuerlichen Teilgüter jener der Fabriken über die Handwerksbetriebe vergleicht.[6])

Von seinem Standpunkt aus ist es vollkommen verständlich, daß er trotz seiner ablehnenden Haltung gegenüber der Dismembration adeliger Güter einer solchen in betreff der Städten und Korporationen gehörigen „Kammereigütern" zustimmt, die schlecht administriert seien, sich auch wegen der Nähe der Städte sehr günstiger Absatzbedingungen erfreuen und auch von Pfandbriefen frei seien.[7])

Dagegen sollen nach ihm die Domänen nicht zerschlagen werden, weil sie im Notfall zur Fundierung von Papiergeld verwendet werden könnten.[8])

§ 6. Natürlich fanden die Anschauungen Merkels und derjenigen, die sich um ihn scharten, auch starke Opposition, die in einer Reihe — meistens anonymer — Schriften zum Ausdruck

[1]) Ebenda, S. 25, 34, 35, 37, 76. [2]) Ebenda, S. 52, 57, 63. [3]) Ebenda, S. 28, 80. [4]) Anwendbarkeit der Dismembration bei adeligen Gütern usw. 1804. [5]) A. a. O., S. 68 ff. [6]) Ebenda, S. 115 ff. [7]) Ebenda, S. 72 ff. [8]) Ebenda, S. 70.

kam [1]), wobei es mitunter auch nicht ohne Verdächtigung der reinen Absichten Merkels abging. [2])

Zunächst werden die Verdienste des Adels um die Landwirtschaft und um die Erziehung des Bauernstandes geleugnet. Schon die Beschreibung, die Merkel von der Unbildung des letzteren gebe, wird ausgeführt, spreche dagegen. Auch eine gedeihliche Lösung der dem Adel ebenfalls zugeschriebenen Aufgabe, im Bauernstand Liebe zum Vaterland zu erwecken, könne kaum davon zu erwarten sein, daß jener diesen drücke und quäle. Wohl habe der Adel in Schlesien in der letzten Zeit große Summen auf seine Ökonomie verwendet. Da die Erträge derselben aber noch immer nachweisbar niedriger seien als die des Bauernlandes, so spreche dieser Umstand gerade gegen die Tüchtigkeit der früheren Wirtschaft des Adels. [3])

Dann werden die an die Dismembration geknüpften Befürchtungen widerlegt und ebenso die Behauptung, daß dieselbe aus der wirtschaftlichen und kulturellen Verfassung des Bauernstandes heraus undurchführbar sei. Die untertänigen Landwirte seien weder zu guter Bodenkultur zu ungebildet, noch entbehrten sie des Kredits. [4]) Es werden nicht bloß die günstigen Erfolge aller durchgeführten Dismembrationen sowohl für die Dominien als auch für die Untertanen und für die Bodenkultur gerühmt. [5]) Es wird auch eine grundsätzliche Überlegenheit des bäuerlichen Betriebs über den gutsherrlichen behauptet. [6]) Jedenfalls stünde fest, daß die Schafzucht auch durch Bauern in gemeinsamen Schäfereien im großen betrieben werden könnte und auch die Getränkefabrikation keine Abnahme erfahren, sondern höchstens in bürgerliche Hände übergehen würde [7]); daß die Versorgung der Städte nicht leiden würde, weil eine Zunahme der Konsumtion auf dem Lande schon

---

[1]) Hierher gehören: von Poser, Die Schrift des Herrn von Merkel usw., 1803; anonym, Apologie der Güterdismembration usw., 1803 (Verf. war Jos. K. Christ Löwe [oben S. 42]); anonym, Merkel und die Dismembration, 1804; anonym, Gedanken über die Schrift des Grafen M. über die Dismembration usw., 1804. (Die bekämpfte Schrift des Grafen M(agni) ist wahrscheinlich nicht die oben besprochene, sondern eine frühere, die, wie er selbst berichtet, sich mit der Ablösung der Hand- und Spanndienste und der daraus notwendig folgenden Dismembration beschäftigt hatte. Vgl. Magni a. a. O., S. 26 ff.) [2]) Vgl. Merkel und die Dismembration. [3]) Vgl. Merkel und die Dismembration, S. 39. 44. 45. 49. [4]) Vgl. Poser a. a. O., S. 83 ff. [5]) Vgl. Poser a. a. O., S. 35 ff., 83 f. [6]) Vgl. Poser, S. 39 ff. [7]) Vgl. Apologie, S. 48. 49.

deshalb nicht zu erwarten sei, weil ja die neuen Wirte der Zahl der bereits vorhandenen Häusler- und Einliegerfamilien entnommen würden.[1])

Auch die Rechtsgründe, aus denen Merkel die Zulässigkeit der Dismembration bekämpft, werden als unstichhaltig und seine Auslegung des Edikts von 1773 und der Deklaration von 1787 als unrichtig bezeichnet.[2]) Insbesondere sei, wird immer wieder hervorgehoben, von einer Beeinträchtigung der bestehenden Kreditorganisation durch die Zerschlagung der adeligen Güter keine Rede. Denn das landwirtschaftliche Kreditsystem erfordere bloß die ungehinderte Werterhaltung des Pfandobjekts, wolle aber dessen Bewirtschaftungsweise nicht beeinflussen. Eine Kündigung der Pfandbriefe auf dismembrierten Gütern sei also weder sachlich noch rechtlich begründet und widerspreche auch einer zwanzig- bis dreißigjährigen Praxis.[3]) Sicherlich könne sie keine andere Wirkung haben als zur Verdrängung der verschuldeten Rittergutsbesitzer durch große Magnaten zu führen.[4])

Übrigens gebe es kein anderes Mittel, dem verschuldeten Adel aufzuhelfen, als eben die Dismembration. Schon deshalb, weil es ihm oft an Arbeitskräften fehlt, während anderseits solche brach liegen. Einer Verminderung des Geldwertes der Güter aber könne dadurch vorgebeugt werden, daß man den Kanon der neu angesetzten Wirte teils in Geld, teils in Getreide festsetze.[5])

Schließlich sei überhaupt der Kampf gegen die totale Dismembration ein Kampf gegen Windmühlen. Eine vollkommene Zerschlagung der adeligen Güter sei schon deshalb unmöglich, weil es an der nötigen Zahl neu anzusetzender Wirte fehle.[6]) Auch stünde dem nichts im Wege, daß der Adel, um nicht zu einer müßigen Rentnerexistenz herunterzusinken, einen Teil seiner Ländereien behalte und zur Errichtung von Musterbetrieben verwende. Es könne dieses sogar direkt vorgeschrieben werden, wobei die Zurückbehaltung von höchstens dreihundert Scheffeln in allen drei Feldern vollkommen genügen würde.[7])

Einer unserer Verfasser schreckt sogar nicht davor zurück,

---

[1]) Vgl. Apologie a. a. O., S. 43; Poser a. a. O, S. 46 ff. [2]) Vgl. Poser a. a. O., S. 79, Apologie, S. 2 ff., 6, 10. [3]) Vgl. Poser a. a. O., S. 39 ff.; Apologie, S. 26, 35; Merkel und die Dismembration, S. 15 ff., 55 ff.; Gedanken, S. 16 ff. [4]) Vgl. Poser, S. 39 ff. [5]) Vgl. Poser, S. 73 ff.; Gedanken, S. 12; Apologie, S. 32. [6]) Vgl. Gedanken, S. 24. [7]) Vgl. Apologie, S. 47; Poser, 73 S. ff.

das Argument, daß die Dismembration eine Verschiebung der politischen Macht mit sich bringen würde, durch die Behauptung zu widerlegen: der Bauernstand vereinige ohnehin durch seine überlegene Zahl die Macht in seinen Händen, und das sei auch vollkommen in der Ordnung, weil er die Wehrmacht des Staates ausmache und diesen zu verteidigen habe. [1])

§ 7. In der vorstehend skizzierten Diskussion mögen wohl vielfach rein persönliche Interessen zu Worte gekommen sein. Wenigstens läßt hierauf die Tatsache, daß so viele Autoren ihren Namen nicht genannt haben, schließen. Gerade deshalb aber erscheinen die Tatsachen, auf welche Bezug genommen wird, ziemlich verwischt. Man erfährt weder Genaueres darüber, ob die Dismembrationen eine neue Erscheinung und häufig oder selten waren, noch darüber, wie sich die Landschaft zu ihnen verhalten hat. Nur soviel dürfte feststehen, daß Bedenken über die Kreditwürdigkeit der dismembrierten Güter rege wurden und daß die Landschaft solchen den Kredit entweder wirklich aufkündigte [2]) oder die Kündigung doch plante. Möglicherweise waren die Ausführungen des Generalsyndikus Merkel dazu bestimmt, diese Pläne oder Maßnahmen zu rechtfertigen.

Übrigens wurde den Unklarheiten der Deklaration von 1787 durch ein Gesetz vom 1. Mai 1804 ein Ende gemacht, das einerseits unter Ausschluß totaler Dismembrationen solche bloß bis zu zwei Dritteln des katastrierten Dominikallandes gestattete und anderseits festsetzte, daß auch die Parzellen in der Generalgarantie zu verbleiben hätten. [3]).

---

[1]) Vgl. Apologie, S. 8 ff. [2]) Dies wird von Poser, S. 39, und in Gedanken, S. 16 ff. behauptet. [3]) Vgl. die oben besprochene Schrift: Die Anwendbarkeit der Dismembration, S. 113 ff., 123 ff.

Zweites Buch.

Das Betriebs- und Freiteilbarkeitsproblem in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

ERSTER ABSCHNITT.

Die ökonomische Richtung in der Behandlung des Betriebs- und Freiteilbarkeitsproblems.

I. Kapitel.

Die Landwirtschaftslehrer Thaer und Schwerz.

§ 1. Von den angeführten Spezialschriftstellern, die unser Thema, aber auch nur dieses, ausführlich behandeln und dabei weniger wissenschaftliche Zwecke verfolgen, als einen Beitrag zu sehr aktuellen wirtschaftlichen Fragen liefern wollen, wenden wir uns jetzt einem Manne zu, der das Problem wieder von einem viel höheren, wissenschaftlicheren Standpunkt behandelt und sich von Schlettwein, Herrenschwand und Kraus durch gründliche Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse unterscheidet. Wir meinen den „Vater der deutschen Landwirtschaft" Albrecht Thaer.[1])

Thaer hat sich nicht bloß um die Entwicklung der Landwirtschaftslehre in Deutschland hervorragende Verdienste erworben, sondern auch in der praktischen Politik eine sehr bedeutende Rolle gespielt. Er war an der preußischen Agrarreform persönlich beteiligt und das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 über die Aufhebung aller die Landwirtschaft bindenden Schranken entstammt seiner Feder.

Man kann nicht sagen, daß Thaer in die Diskussion über die Betriebsfrage neue Gesichtspunkte hineingetragen hat. Vielmehr wird, wem Youngs Argumente in Erinnerung geblieben sind, sie bei Thaer vollkommen wiederfinden. Was ihn aber auszeichnet, ist, daß er im Gegensatz zu seinen ganz einseitigen Vorgängern die Argumente beider Parteien voll zu würdigen und sich auf

[1]) Vgl. über Thaer: Roscher, Geschichte, S. 696 ff.; Buchenberger, Agrarpolitik, S. 432; von der Goltz a. a. O., II. Bd., S. 3 ff.

Grund sorgfältiger Erwägung des Für und Wider eine eigene Meinung zu bilden sucht. Dieser Vorzug ist ihm stets geblieben, obgleich er, wie wir sehen werden, seine Ansichten im Laufe der Zeit geändert hat.

In seinem 1801 erschienenen zweiten Bande seiner „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft" hebt Thaer als meist angeführte Vorteile kleiner Güter, zu denen er solche von 20—80 Acres (8—32 *ha*) rechnet, die folgenden hervor[1]): Zunächst bei Aufwendung gleicher Arbeitskraft Erzielung bedeutenderer Leistung als in Großwirtschaften, weil der Bauer selbst mitarbeitet, seine Kinder und Hilfsarbeiter anzuleiten und diese auch am Ertrag der Wirtschaft zu interessieren versteht. Auch die tierischen Arbeitskräfte können besser gepflegt und ohne Überbürdnng besser ausgenutzt werden. Ferner kennt der kleine Wirt seinen Besitz ganz genau und vermag daher jedes Stück aufs beste zu nutzen. Endlich wirtschaftet er auch sparsamer, indem er alle Abfälle genau verwendet und überflüssige Ausgaben vermindert. Infolgedessen liefern kleine Güter einen höheren Rohertrag und demgemäß einen größeren Überschuß an verkäuflichen Produkten. Zugleich werfen sie, da sie geringere Kosten haben, einen höheren Reinertrag ab. Zudem begünstigen sie die Bevölkerung, so daß nicht bloß an landwirtschaftlichen Arbeitskräften kein Mangel herrscht, sondern auch die Zahl kräftiger, tüchtiger und unverdorbener Menschen wächst, die an ihrem Land hängen und für dasselbe zu kämpfen bereit sind. Endlich bewirkt ein Vorwiegen kleiner Wirtschaften, wenigstens auf dem Lande eine gleichmäßigere Vermögensverteilung. Diese aber — an sich ein Vorteil — ist auch der industrielleu Bevölkerung nützlich, weil sie eine Nachfrage nach gewerblichen Massenartikeln hervorruft, während Großgrundbesitzer und Großpächter Luxusgegenstände verlangen, die großenteils aus der Fremde eingeführt werden — ein Argument, das später oft angeführt wird, ohne daß sein Ursprung nachweisbar wäre, das jedoch kaum aus Deutschland stammt, da es sich in der kameralistischen Literatur nicht findet.

Diesen Vorteilen auf seiten kleiner Güter gegenüber hebt jedoch Thaer, und zwar mit größerer Wärme und Ausführlichkeit, auch sehr bedeutende auf seiten der großen Güter hervor,

---

[1]) Vgl. Thaer, Englische Landwirtschaft, II. Bd., 1801, II. Teil, IV. Kap: „Vorzüge der großen und kleinen Wirtschaften in Rücksicht auf das Ganze."

worunter er solche über 500 Acres (200 *ha*) versteht. Der Landbau, führt er aus, ist ebenso ein Gewerbe wie die Industrie. Er ist als eine sehr komplizierte Fabrik zu betrachten. Es lassen sich daher Grundsätze, die für die Fabrik gelten, auch auf die Landwirtschaft anwenden. Beim großen Landwirtschaftsbetrieb läßt sich ebenso wie beim Fabriksbetrieb Arbeitsteilung durchführen und ihre Vorteile kommen hier wie dort dem Großbetrieb zugute. Dazu kommt die Möglichkeit der Verwendung qualifizierter Arbeitskräfte und arbeitsparender Maschinen. — Trotzdem wird, wenn es sich um einen reichen Landwirt handelt, der Bedarf an Arbeitskräften nicht geringer sein, da die Kultur im geraden Verhältnis zu ihrer Vervollkommnung immer mehr Arbeitskräfte fordert. — Im Winter ist sowohl in kleinen wie in großen Wirtschaften Überfluß an Arbeitskräften. Sie müssen spinnen, stricken, weben. Doch kann der große Landwirt auch hier seine Kräfte besser und produktiver verwenden. — Allerdings geht die einzelne Arbeit besser vorwärts, wenn der Wirt selbst überall mitarbeitet. Aber hilft er hier, so fehlt er dort. Der Aufseher einer wichtigen Arbeit sollte überhaupt nicht mitarbeiten. — Auf großen Gütern wird auch im ganzen mehr wahre Sparsamkeit stattfinden. Vieles an Abfällen bleibt in kleinen Wirtschaften liegen, weil es zu gering ist, um verwertet zu werden, was im großen lohnend weiter verwendet werden kann. Auch brauchen 30 Menschen an einem Tische weniger als an zehn Tischen.[1]) — Molkereiwirtschaft kann ebenso wie Verbesserung der Viehzucht, Veredlung der Rasse etc. bloß auf großen Gütern vorteilhaft betrieben werden. — Da der Großwirt an seinen Arbeitern mehr verdient, so kann er ihnen auch höhere Löhne zahlen. Das führt zu einer Vermehrung der Bevölkerung. Große Güter begünstigen aber die Bevölkerungszunahme auch noch deshalb mehr als kleine, weil bei diesen der Hof bloß von einem Sohne übernommen werden kann, während die Taglöhnerkinder auf den großen Gütern immer

[1]) Um sich zu überzeugen, wie wenig sich die Argumente während fast eines Jahrhunderts verändert haben, muß man bloß lesen, was Kautzky in seiner „Agrarfrage“ (1899) zugunsten des Großbetriebes anführt: I. Ersparnis im Haushalt; II. Ersparnis im Betrieb; III. Arbeitsteilung und durch sie Spezialisierung und Ersparnis an Arbeitszeit; IV. Anwendung von arbeitsparenden Maschinen; V. bessere Durchführung von Meliorationen; VI. Möglichkeit landwirtschaftlicher Industrie; VII. Vorteile beim Ein- und Verkauf; VIII. billigerer Kredit. Alle auf die Produktion bezüglichen Argumente finden sich also schon bei Thaer.

Beschäftigung finden oder sich eventuell anderen Berufen zuwenden können.

So wünschenswert vielleicht eine gleichmäßige Verteilung der Vermögen unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Glückseligkeit sein mag, führt Thaer weiterhin aus, so gewinnt doch die Produktion mehr durch Vermögenskonzentration. Und er betont, ebenso wie Young geleitet von der Idee der Wichtigkeit eines großen absoluten Reinertrages, daß erst der Überfluß an Kapital es ermögliche, an große Verbesserungen, die häufig Anlagen zugunsten erst der Nachwelt sind, und an intensivere Kultur zu denken. Wer geringe Überschüsse habe, der gebe wenig aus und spare für seine Kinder. — Die Anhäufung großer Vermögen erscheint ihm außerdem auch wichtig für die Hebung von Handel und Industrie. Ein Land mit gleichmäßiger Verteilung der Vermögen wäre ein ohnmächtiges Land.

Thaer leugnet, daß mit dem Überwiegen großer Güter mehr Geld außer Landes geht. Ein großer Import ausländischer Luxuswaren habe auch einen großen Export inländischer Produkte zur Folge. Überhaupt sei der Luxus, den große Güter hervorrufen sollen, nicht nachteilig, sondern ein Anreiz zu stärkerer Produktion.

Thaer kommt daher zu dem Schlusse, daß das gemeine Interesse, wenn nicht ausschließlich, so doch teilweise große Wirtschaften fordert. Doch ist er weit davon entfernt, eine gewaltsame Zusammenlegung kleiner Güter zu befürworten. Vielmehr hält er eine derartige Politik, z. B. Bauernlegungen, für dem staatlichen Interesse zuwiderlaufend und wünscht nur die Beseitigung aller Fesseln, welche die freie Bewegung von Grund und Boden hemmen. Die richtige Grundbesitzverteilung werde sich schon selbsttätig durchsetzen.

Wie schon angedeutet wurde, hat jedoch Thaer seine oben skizzierten Anschauungen später geändert. In seinen 1809 erschienenen „Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft“ bleibt er sich zwar hinsichtlich der einzuschlagenden Politik treu.[1]) Er will die Betriebsfrage nach den verschiedenen konkreten Verhältnissen beantwortet wissen. Er empfiehlt daher — unter lebhafter Befürwortung der Erbpacht — die Verpachtung der Güter in jenen Größen, die am meisten verlangt und am teuersten bezahlt werden. Denn, meint

[1]) Vgl. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 1809. I. Bd., § 132.

er, die Nachfrage wird am sichersten anzeigen, welche Betriebsgröße in Hinblick einerseits auf den Kulturzustand des Volkes und der Landwirtschaft und anderseits der Bodenbeschaffenheit am rätlichsten sei.

Was aber die Betriebsfrage selbst betrifft, so stellt er nun auch für sie fest, daß sie nicht allgemein gültig, sondern nur mit Rücksicht auf die verschiedenen Ortsverhältnisse entschieden werden könne. „Jede Betriebsgröße", erklärt er, „hat im allgemeinen ihre eigenen Vorzüge, die ich in meiner englischen Landwirtschaft kurz gegeneinander zu stellen versucht habe. Ich gestehe aber nach meiner jetzigen Überzeugung, daß ich daselbst auf die Schale der großen Wirtschaften im allgemeinen ein zu großes Übergewicht gelegt habe. Wo unter den kleinen Besitzern wahre Betriebsamkeit und verhältnismäßiges Vermögen sich befindet und sie in ihrem Betriebe uneingeschränkt und anderweitig nicht zu sehr belastet sind, da wird ein fruchtbarer Grund und Boden durch kleine Besitzer, die ihn mit eigenen Händen oder unter eigenem unverwandten Auge bestellen, nicht nur, wie vielleicht jeder zugibt, mehr produzieren, sondern auch, was man um so mehr leugnet, größeren reinen Ertrag geben können. Die Besorgnis, daß hier vom Produzenten alles wieder konsumiert werde und folglich nichts zum Verkauf käme, ist völlig eitel und kann nur aus der Ansicht der aus ganz anderen Gründen so jammervollen Bauernwirtschaften gewisser Gegenden erklärt werden." Und, fügt er in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Justi und Sonnenfels hinzu: wenn „kleine Erbpächter ihren Kanon bezahlen, so manche Dinge einkaufen, nach ihrer Art wohl leben und sich dennoch etwas erübrigen können, wie davon so viele Beispiele . . . vor Augen liegen; so müssen sie ja notwendig Überschüsse zum Verkauf haben und dieser Überschuß wird, wenn man genau untersucht, den übertreffen, welchen große Güter von gleichem Areal aufweisen können". [1])

Trotzdem aber muß man, erklärt Thaer, bei Einrichtung von Erbpachtungen Vorsicht walten lassen. In unbevölkerten, unkultivierten Gegenden, wo nur extensiv gewirtschaftet werden kann, weil die Arbeitskräfte teuer sind, dort ist es verfehlt, den großen Betrieben durch Ansiedlung von Arbeitern die vorhandenen Arbeitskräfte zu entziehen, um unrentable Kleinbetriebe zu gründen.

---

[1]) Vgl. Rationelle Landwirtschaft, § 132.

Hier darf vielmehr, so wünschenswert im allgemeinen die Verwandlung der Domänen und Privatdominien in Bauerngüter ist, nur ganz allmählich und mit zunehmender Bevölkerung zur Parzellierung geschritten werden.

Ob dieser Umschwung in der Beurteilung des Kleinbetriebes auf eine genauere Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse speziell Deutschlands zurückzuführen ist — ursprünglich hatten Thaer nur die englischen vorgeschwebt — oder auf die Einwirkung eingehender Beschäftigung mit der deutschen Fachliteratur, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Die Wahrscheinlichkeit spricht für die erstere Annahme.

Nebenbei bemerkt, ist diese Meinungswandlung bei Thaer kaum bekannt. In der Literatur figuriert er daher als Parteigänger des Großbetriebes, was sich einfach daraus erklärt, daß hinsichtlich der Betriebsfrage sein Buch über die englische Landwirtschaft weit stärkeren Eindruck gemacht hat als seine späteren Schriften.[1])

Von diesen sei hier auch noch der 1815 erschienene „Leitfaden zur landwirtschaftlichen Gewerbelehre“ erwähnt, der wenig Neues zur Betriebsfrage enthält. Aus ihr sei nur der eine Gedanke hervorgehoben: ein Vorteil großer Güter bestehe darin, daß sie, auch bei relativ geringerem Reinertrag, einen höheren absoluten Gewinn abwerfen. Ein Umstand, der von größerer Bedeutung ist, als Thaer selbst ihm beilegt.[2])

Offenbar ganz unter dem Einflusse von Thaers „Englischer Landwirtschaft“ tritt August Karbe für große Güter ein, die er für den Staat viel vorteilhafter hält als kleine Güter.

Die Argumente sind die bekannten: Ersparung an menschlichen und tierischen Arbeitskräften durch Arbeitsteilung und

[1]) So muß er z. B. in einer Anmerkung zu einem Aufsatz in den „Annalen der deutschen Landwirtschaft“ (abgedruckt in einer Schrift: „Thaer, Über große und kleine Wirtschaften“, 1812) seinen eigenen früheren Standpunkt widerlegen, weil der Verfasser dieses Aufsatzes, gestützt auf Thaers ältere Ansichten von der Überlegenheit großer Wirtschaften, gegen die Verkleinerung der Betriebe Stellung nimmt. [2]) Denn ein großes Gut bietet dem großen und reichen Landwirt den Vorteil der Anlage eines großen Kapitals, während ein kleines, selbst bei größerem relativen Reinertrag, diesen bloß für ein kleines Kapital abwirft. Große, in der Landwirtschaft Anlage suchende Kapitalien werden daher immer die Bildung von großen Gütern begünstigen.

bessere Ausnutzung der Zeit, durch Ersparnis an Gebäudekapital uud Unterhaltskosten, die bei einer großen Wirtschaft geringer sind als bei fünfzig kleinen auf derselben Fläche; geringe Menge der verkäuflichen Produkte; Unmöglichkeit einer rationellen Bodenkultur wegen mangelnder Arrondierung der Grundstücke.[1])

§ 2. Ein Schüler Thaers und ebenfalls sehr hervorragender Landwirtschaftsschriftsteller, Johann Nepomuk Schwerz, hat in seinen Ansichten eine scheinbar entgegengesetzte Wandlung erfahren wie sein Lehrer, falls man bei ihm überhaupt von einer Wandlung reden kann und nicht bloß von einer Änderung in dem Nachdruck, mit dem er innerhalb der gleichen Reihe von Faktoren den einen oder den anderen betonte.

Schwerz hatte die Betriebsfrage an der Hand der belgischen Verhältnisse zu studieren Gelegenheit gehabt und Belgien war schon damals das Land hochentwickelter Kleinkultur. Die günstigen Erfahrungen, die er mit dem Kleinbetrieb gemacht hatte, brachte er auch zu lebhaftem Ausdruck.[2])

Von Interesse erscheint hierbei seine Gliederung des Problems.[3]) Dieses zerfalle, meint er, in drei Hauptfragen: I. Sind große Wirtschaften für die Pächter vorteilhafter wie kleine? II. Sind sie es für den Ackerbau an sich selbst, also für die ganze Gesellschaft? III. Sind sie es für die Bevölkerung überhaupt?

Die erste Frage, meint er, werde unter gewissen Voraussetzungen und Einschränkungen ebensowenig verneint, als die dritte bejaht werden können. „Die zweite Frage zeigt erhebliche Schwierigkeiten und übersteigt meine Kräfte".[4])

In seiner Besprechung der damals in Belgien besonders lebhaft diskutierten Ansichten einer Anzahl niederländischer Autoren über die Betriebsfrage zeigt sich Schwerz zwar als Gegner der Parzellenwirtschaft, aber als Anhänger des Kleinbetriebes. Und unter Hinweis auf die hohen englischen Armentaxen polemisiert er gegen Young, dessen Vorliebe für den Großbetrieb die Ergebnisse seiner Untersuchungen beeinflußt habe.[5])

[1]) Karbe, Einführung der Fruchtwechselwirtschaft in der Mark Brandenburg. 1802 (II. Aufl. 1805). VII. Abschn., S. 218 ff. [2]) Schwerz, Belgische Landwirtschaft, 1807 ff. [3]) A. a. O., II. Bd., 9. Abteilung. I. Abschnitt: Vor- und Nachteile großer und kleiner Wirtschaften. [4]) Ebenda, S. 356. [5]) Er reproduziert auch zustimmend zwei, übrigens nicht sehr originelle Schriften eines Abbé Mann; und zwar die eine: „Das Mittel, die Population und den Ackerbau in den Niederlanden zu fördern" von 1775, auszugsweise (a. a. O.,

Schwerz verkennt zwar nicht, daß Großpächter[1]) an sich eher imstande seien, Meliorationen durchzuführen, als Kleinpächter. Allein er hebt demgegenüber hervor, daß erstens Meliorationen überhaupt nicht Sache des Pächters, sondern des Eigentümers seien, und daß zweitens oft auch Großpächtern zu Meliorationen entweder der Willen oder das nötige Kapital fehle. Und das gleiche gelte für Erbhöfe, bei denen bei kleinem Umfang Erbschulden leichter durch Sparsamkeit und Fleiß abzutragen seien als bei großen. Dazu käme, daß kleine Wirte den Boden besser bebauen könnten, weil sie im Verhältnis über mehr eigene Arbeitskräfte verfügen und weniger auf fremde angewiesen seien.

In einer jüngeren, etwa zwei Jahrzehnte nach seiner ersten erschienenen Schrift[2]) tritt in Schwerz' Anschauungen insofern eine Wandlung gegen früher zutage, als er nicht mehr einer bestimmten Betriebsgröße den Vorzug vor anderen gibt, sondern betont, jede Wirtschaftsgröße habe ihre Vorzüge, nur müsse auch ihre Wirtschaftsweise eine verschiedene sein.[3])

Nicht jede Feldeinteilung passe gleichermaßen für kleine und große Wirtschaften. Bei diesen komme mehr der Boden, bei jenen mehr die Arbeit in Betracht. Für einen Kleinbetrieb sei höchste Intensität, für einen Großbetrieb höchst extensive Bewirtschaftung am vorteilhaftesten. Eine mit viel Arbeit verbundene Kultur passe für den kleinen Landwirt. Dieser, der Mehrarbeit wenig in Anschlag bringt und dem eine solche keine Auslage verursacht, betrachte jede Vermehrung seiner Produktion als reinen Ertrag. Er produziere relativ mehr wie der Großwirt, bringe aber weniger zu Markte. Hanf, Tabak, Lein, Krapp, Wurzelgewächse seien das, worauf er unablässig ausgehe. Freie Wirtschaft wäre ihm daher das liebste. Da ihm jedoch eine solche wegen der Zerstücklung nicht möglich sei, so sei er von Haus aus Körnerwirt.[4])

III. Bd., 6. Abt., I. Abschnitt); die andere aus dem Jahre 1777: „Sind die großen Pachthöfe in einem fruchtbaren und wohlbevölkerten Lande dem Staate im ganzen nützlich oder schädlich?“ vollständig (ebenda, II. Abschnitt). Mann, der wegen seiner kleinbetriebsfreundlichen Ansichten in England heftig angegriffen wurde, fordert in diesen Schriften als Obergrenze des Betriebsumfanges 50—75 *ha*, erachtet aber auf gutem Boden auch schon 25 bis 30 *ha* als genügend. Viel kleinere Güter will aber auch er nicht haben.

[1]) Schwerz denkt immer in erster Linie an Pachtbetrieb. [2]) Schwerz, Anleitung zum praktischen Ackerbau, 1823/28, II. Aufl., 1837. [3]) Vgl. Anleitung, III. Bd., S. 104 ff.: Ausdehnung des Areals. [4]) Diese Behauptung von Schwerz ist sehr merkwürdig. Gerade im Getreidebau hält man heute den

Ein ganz anderes Bild böten größere und große Areale. Hier koste alles Geld. Hier komme weniger der Roh- als der Reinertrag in Betracht. Wo künstliche Nachhilfe durch Maschinen unmöglich, müßten daher Kulturen, die viel Arbeit und somit auch viel Geld kosten, weggelassen werden. Die Wirtschaft könne keine freie sein, sondern sei notwendig eine gebundene. — Der ganz große Wirt, der nicht Fronen und Roboten zur Verfügung habe, könne beinahe nur Schaf- und Feldweidewirtschaft treiben. Handelsgewächse seien nicht seine Sache. Stallfütterung, Erzielung vieler Hackfrüchte brächten ihm keinen Vorteil. Die reine Brache werde ihm unentbehrlich.

Hatte Schwerz auch schon in seiner ersten Schrift gegen zu weitgehende Bodenzersplitterung Stellung genommen, so schildert er nun deren Schädlichkeit in den schwärzesten Farben.[1] Keinesfalls, meint er, dürfen die Betriebe unter jene Größe sinken, die einer Familie mit Knecht und Magd zureichende Beschäftigung und anständigen Unterhalt gewährleistet.[2] Eine so vorteilhafte Wirtschaftsart wie die Feldgraswirtschaft sei bei Zersplitterung selbst an Orten nicht möglich, wo sie sonst am besten hinpasse. Desgleichen schädige sie die Pferde-, Schaf- und Rinderzucht und nie hätten die Engländer und Holsteiner ohne Gütergeschlossenheit und Wechselwirtschaft in ihrem Gefolge die Veredlung ihrer Hornvieharten so hoch treiben können. Diese unselige Zerstücklung füge überhaupt der Landwirtschaft nicht wieder gutzumachende Verluste zu, da die zerstückelten Betriebe gar nicht oder nur ausnahmsweise wieder zusammen vereinigt würden. Und, schließt er, „man kann ohne Bedenken annehmen, daß wie durch das ewige Teilen, Verteilen und Zerteilen die Population sich gleich den Sandkörnern am Gestade des Meeres mehrt, die Wohlfahrt des Staates als Ganzes, mithin alles abnimmt".[3]

Die übermäßige Bevölkerungszunahme hält Schwerz überhaupt nicht für wünschenswert und den Lobrednern der Kartoffelkultur als des besten Mittels gegen Mangel und Hunger auf der einen und als einer Quelle steigender Population auf der anderen

großen Landwirt für überlegen. Wenn der Bauer trotzdem Getreide baut, so hat das, von Verhältnissen der Fruchtfolge abgesehen, seinen Grund nicht in günstigen Produktionsbedingungen, die Schwerz im Auge hat, sondern im Getreidebedarf des Bauern in der eigenen Wirtschaft. [1]) Vgl. Praktischer Ackerbau, III. Bd., S. 187. [2]) Vgl. Schwerz, Landwirtschaft im Niederelsaß. 1816, S. 29 ff. [3]) Vgl. Praktischer Ackerbau, III. Bd., S. 187 ff.

Seite erwidert er: Solche Bevölkerungszunahme bedeute weder einen Vorteil für Gegenden, deren ganze Existenz auf dem Ackerbau, noch für den Staat, dessen Stärke doch nicht auf der Kopfzahl seiner Bewohner allein beruhe und der sich auch nicht mit Kartoffelabgaben bescheiden könne, noch schließlich für die Individuen selbst, für die nicht das Dasein an sich ein Glück sei und die ja auch noch andere Bedürfnisse als nach Kartoffelnahrung hätten.[1]) Man glaubt die Worte Youngs zu hören: Was nützt eine Bevölkerungszunahme, wenn sie von Elend begleitet ist.

§ 3. Auch K. Chr. Sturm, der Herausgeber der „Beiträge zur teutschen Landwirtschaft", ist zwar nicht für zu große, untrennbare Güter, besonders dort, wo Bevölkerung und Nationalreichtum so weit gediehen sind, daß sich mehrere kleine Eigentümer mit hinreichendem Kapital versehen finden. Er hält aber unbeschränkte Freiteilbarkeit ebenfalls für schädlich. Er fordert deshalb wenigstens Aufrechterhaltung der gesetzlichen Gebundenheit, wo eine solche bereits bestehe, während er ihre Einführung in Gegenden voller Freiheit als nicht empfehlenswert erachtet, weil sie hier als eine Verletzung der bürgerlichen Freiheit empfunden werden würde.[2])

Seine Gründe gegen die unbeschränkte Teilbarkeit namentlich der geschlossenen Bauerngüter sind die folgenden: Die aus ihr resultierende Bevölkerungszunahme über den Nahrungsspielraum hinaus störe das Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsumtion, das dann bloß durch Tod oder Auswanderung wiederhergestellt werden könne, und führe bei jedem Mißwachs zu Hungersnot.

Sie hemme aber auch direkt die Produktion, statt sie zu fördern, indem das relativ viel höhere Gebäudekapital auch die Gestehungskosten vermehre; ferner durch die schlechte und nicht rechtzeitige Bodenbestellung, weil der Kleinbesitzer kein eigenes Zugvieh besitze und auf Taglöhnerarbeit oder ein Nebengewerbe angewiesen sei, in welchem er ebenfalls Pfuscher bleibe; durch die Unmöglichkeit jeder Arrondierung; durch Züchtung von Leichtsinn und Unehrlichkeit als Folge der Not; wie denn auch die Viehhaltung auf Kleinwirtschaften oft bloß mit Futter möglich sei, das den Feldern der Nachbarn entnommen wurde.

[1]) Vgl. Praktischer Ackerbau, II. Bd., S. 574. [2]) Sturm, Beiträge zur teutschen Landwirtschaft, I. Bd. (1821), S. 21 ff.

II. Kapitel

Die Nachfolger von Adam Smith in Deutschland (Soden, Jakob, Lotz, Buquoi).

§ 1. Wie verhalten sich nun die Theoretiker zu Anfang des XIX. Jahrhunderts zur Betriebsfrage?

Die Kameralisten waren für Kleinbetrieb eingetreten. Unter dem Einfluß der Physiokraten hatten dann Schlettwein, Herrenschwand, Kraus dieses Dogma aufgegeben. In demselben Maße aber, wie der Einfluß der Physiokraten gegenüber demjenigen von Adam Smith zurücktritt, findet auch eine Rückkehr zum alten Standpunkt statt: Soden, Jakob, Lotz, Buquoi entscheiden sich wieder für Kleinbetrieb und die Meinungsdifferenzen zwischen ihnen beziehen sich nicht auf die prinzipielle Beurteilung des Betriebsproblems, sondern lediglich auf die zu dessen Lösung einzuschlagende Politik.

Wie wir wissen, war Thaer unter dem Einfluß von Young zu dem Resultat gelangt: man solle die Grundbesitzbewegung sich selbst überlassen; wo dies aber — wie bei den Domänen — nicht möglich sei, den Anhaltspunkt für eine vernünftige Grundbesitzverteilung nicht in theoretischen Überlegungen, sondern in dem Wert suchen, welchen die freie Konkurrenz den einzelnen Betriebsgrößen verleihe. Und auch andere Schriftsteller waren, ohne für eine bestimmte Betriebsgröße Partei zu nehmen, zu demselben Schluß gekommen. So Leopold Krug (1770—1843), der früheste Vorstand des preußischen statistischen Bureaus [1]), Karl Murhard [2]) und „der letzte Physiokrat", Theodor Schmalz (1760—1831) [3]).

Diese Auffassung fand einen entschiedenen Gegner im Grafen Julius von Soden. [4])

Auch Soden bekämpfte zwar alle und jede Gebundenheit des Grundbesitzes durch Fideikommisse, Geschlossenheit der Höfe usw. und forderte deren gesetzliche Beseitigung, weil sie einer natürlichen

[1]) Vgl. Krug, Staatsökonomie, 1808, §§ 42 ff.; Nationalreichtum des preußischen Staates, 1805, II. Bd., S. 403 ff. — Vgl. über K.: Roscher, Geschichte, S. 497. [2]) Vgl. Murhard, Wichtige Gegenstände der Staatsökonomie und Staatswirtschaft, 1808, No. 7, S. 228 ff. [3]) Vgl. Schmalz, Handbuch der Staatswirtschaft, 1808, §§ 283 ff.; Staatswirtschaftslehre in Briefen, 1818, S. 92 ff — Vgl. über Sch.: Roscher, Geschichte, S. 448. [4]) Soden, Nationalökonomie, 1805 24 — Vgl über Soden: Roscher, Geschichte, S. 674 ff.

Grundbesitzverteilung im Wege stehe, die Ungleichheit in derselben erhalte und fördere und eben dadurch den Fortschritt der Landwirtschaft hemme. „Wenn es einem Staat an Mitteln fehlt, wenn dem Ackerbau Hände mangeln, wenn große, produktionsfähige Landstrecken unbebaut liegen, so schlage man die Konstitutionsurkunde oder den Kodex der Staatsgesetze auf. Man löse die Fesseln des Ackerbaues, man begünstige bis auf einen gewissen ökonomischen Grund die Verteilung des Grundeigentums und die Familie des Landmannes wird, von der dem Menschen so natürlichen Liebe zur Heimat gezogen, sich in der Nähe des Familienvaters ansiedeln, erhöhte Produktionskraft wird die Masse der Urproduktion vermehren und der Acker, welcher eine Familie ernährte, wird deren drei ernähren.“ [1])

Anderseits aber fordert Soden auch die gesetzliche Festlegung eines Grundbesitzmaximums und -minimums. Jenes soll übrigens reichlich, z. B. auf das Dreifache dessen, was eine große Familie zu ihrem Unterhalt braucht, bemessen werden, weil auch große Güter zur Vervollkommnung der Landwirtschaft nützlich seien. [2]) Dieses aber sei notwendig, weil der Parzellenbesitz zu leicht aufgesogen werde und auch die Lage der Zwergwirte zu prekär sei. [3]) Das zulässige Besitzmaximum soll weder durch Kauf noch Erbschaft vergrößert werden dürfen und jene Grundbesitzungen, welche die Höchstgrenze überschreiten, mit einer erhöhten, progressiv wachsenden direkten Steuer belastet werden.

Diese Vorschläge rechtfertigt Soden durch folgende Erwägungen. Große Güter sind vor allem schädlich, weil sie den Staatsverband am leichtesten entbehren können, zugleich aber den Wohlstand der Nation und der Mehrzahl der Bürger gefährden. [4]) Ist der Grundbesitz in wenigen Händen konzentriert, so muß es neben wenigen Freien viele Sklaven geben. Die Behauptung, der Staat brauche den Großgrundbesitz als Vorratskammern in Zeiten der Not, ist falsch. Gewiß sind, wo wenige Landwirte, mehr sichtbare

[1]) A. a. O., I. Bd., § 147. [2]) Ebenda, V. Bd., § 188; VI. Bd., §§ 85 ff. [3]) Ebenda, VI. Bd., §§ 85 ff., wo er eine Reihe früher von ihm verworfener Argumente zur Begründung des Besitzminimums anführt und auch darauf Nachdruck legt, daß es bei starker Bodenzersplitterung in Not- und Kriegszeiten an Getreide fehlen würde, weil Kleinwirte nur zur Deckung des Eigenbedarfes produzieren. [4]) Ebenda, I. Bd., § 181. Den gleichen Gedanken führt Soden näher aus in der Schrift: „Das agrarische Gesetz“ (1797), auf die ich später zurückkommen werde.

Getreidemassen vorhanden. Da aber mit der besseren Grundbesitzverteilung sich auch die Produktenmasse erhöht, so muß diese, wenn nicht sichtbar, doch vorhanden sein. Es fehlt außerdem großen Gütern die bis ins kleinste Detail gehende Aufsicht. Auch daß der große Landwirt mit dem Verkauf seiner Produkte zurückhalten und dadurch die höchsten Preise abwarten kann, ist kein Vorteil für die Nation. [1])

Was die Domänen betrifft, so befürwortet Soden deren Vererbpachtung, ohne sich weiter über die Frage auszulassen, ob sie in Bauerngüter zu verwandeln, also zu zerschlagen seien. [2])

§ 2. Wie Soden, so hält auch Ludwig Heinrich von Jacob, der als Schüler Adam Smiths, dessen Lehren in Deutschland verbreitete und weiter entwickelte, eine starke Konzentration des Grundbesitzes für sehr schädlich, ohne jedoch aus ihr ebenso nachteilige politische Folgen abzuleiten.

Im übrigen aber weicht seine Auffassung über die praktischen Maßnahmen zur Erreichung einer richtigen Grundbesitzverteilung von derjenigen Sodens in wesentlichen Punkten ab. Wie dieser, so fordert zwar auch er die Abschaffung aller, die freie Grundbesitzbewegung hemmenden Fesseln, wobei er zugleich die Zerschlagung und Vererbpachtung der Domänen in Wirtschaften von einem Umfange fordert, den ein Pächter zu übersehen vermag. Dagegen verwirft er jede Festlegung einer Besitzgrenze nach oben oder unten, und zwar schon deshalb, weil sich die richtige Größe eines Gutes nicht allgemein bestimmen lasse. [3])

Was die nähere Begründung seiner Stellungnahme zugunsten des Kleinbetriebes und, als Konsequenz aus ihr, auch der Zerschlagung der Domänen in kleine Erbpachtungen betrifft, so enthält sie kein einziges neues Argument.

Die Konzentration des Grundeigentums, führt Jacob aus, ist der Bevölkerung schädlich. Denn vor allem produzieren große Güter weniger Nahrungsmittel als kleine, weil sie sich nicht so leicht übersehen lassen wie diese, weniger vollkommen bearbeitet werden, der Großbesitzer sich dem landwirtschaftlichen Berufe nicht mit gleicher Hingebung widmet wie der kleine und auch weniger bereit ist, sein

---

[1]) Vgl. Nationalökonomie, I. Bd., § 181; VI. Bd., § 98. [2]) Vgl. ebenda. V. Bd., § 67. [3]) Vgl. Jacob, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, 1809, §§ 87 ff.; sowie Staatsfinanzwissenschaft (1821). II. Aufl., 1837. herausgegeben und in einigen Punkten geändert von Eiselen, § 687 ff. — Vgl. über Jacob: Roscher. Geschichte, S. 686 ff.

ganzes Kapital in dem Gute zu investieren.[1]) Aber der Kleinbetrieb wirft nicht bloß einen höheren Roh-, sondern auch einen höheren Reinertrag ab. Und jedenfalls geht dieser auf großen Gütern, auch wenn er die gleiche Höhe erreicht wie auf kleinen, auf Kosten des Rohertrages. Denn er wird bloß erreicht durch extensive Nutzung der Außenschläge und Ersparung von menschlichen und tierischen Arbeitskräften.[2]) — Außerdem benachteiligen die Großgrundbesitzer die Bevölkerung auch dadurch, daß sie nur eine geringe Nachfrage nach gewerblichen Erzeugnissen entwickeln und bloß wenige teure, größtenteils ausländische Luxuswaren konsumieren, während beim Vorwiegen des Klein- und Mittelbesitzes gerade das Gegenteil der Fall ist.[3])

Die Forderung der Vererbpachtung der Domänen, deren glänzende Resultate in einem konkreten Fall er in einer besonderen Schrift geschildert hat[4]), rechtfertigt Jacob damit, daß die Erbpacht alle Vorzüge der Eigentumsverwaltung gewährleiste. Im übrigen aber wünscht er die freie Veräußerlichkeit der Erbpachtgüter, um ihre Bewegung zum besten Wirt zu erleichtern. Dagegen sollen sie unteilbar, um die Überwachung durch den Eigentümer nicht zu erschweren, oder nur ausnahmsweise, wenn sich dies als wirtschaftlich herausstellt, mit behördlicher Erlaubnis teilbar sein. — Um den Eingang des Kanons zu sichern und dessen Verminderung infolge sinkenden Geldwertes hintanzuhalten, schlägt Jacob vor[5]): mäßige Ansetzung des Kanons; Sicherstellung von seiten des Pächters durch einen genügenden Vermögensnachweis, der aber entfallen dürfe, wenn er ertragsteigernde Meliorationen vornimmt; eventuell auch dadurch, daß der Erbpächter gleich beim Beginn des Verhältnisses ein einmaliges „Erbstandsgeld" entrichte; Fixierung des Kanons in Naturalien; eventuell dessen Umrechnung in Geld nach den jeweiligen Getreidepreisen.

§ 3. Wie Jacob, so erwartet auch Friedrich Eusebius Lotz[6]) von vollster Freiheit der Grundbesitzbewegung und nur von ihr.

[1]) Polizeiwissenschaft, §§ 194 ff. [2]) Vgl. Staatsfinanzwissenschaft, § 593. [3]) Vgl. Nationalökonomie, 1809, §§ 526, 527; Polizeiwissenschaft, § 87 ff. [4]) Vgl. Jacob, „Arbeit leibeigener und freier Bauern", siehe Anhang: Geschichte der Verwandlung leibeigener Bauern in freie Ackerbauer auf dem Gute H., 1815. (Preisschrift; eingereicht 1809, gekrönt 1814.) [5]) Vgl. Staatsfinanzwissenschaft, §§ 687 ff., 697, 701. [6]) Vgl. über Lotz: Roscher, Geschichte, S. 665 ff. Die in Betracht kommenden Schriften von Lotz sind: Begriff und Umfang der Staatspolizei, 1807; Grundbegriffe der Nationalökonomie, 1811/14; Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 1820/21 (II. Aufl. 1837/38).

und wenn dem Eigennutz möglichst freier Spielraum gelassen werde, die Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Produktivkraft und Grundbesitz.

Die Rechtfertigung der Majorate und Fideikommisse etc. dadurch, daß diese notwendig seien, um den Glanz großer Familien zu erhalten, will Lotz nicht gelten lassen. Könne der Glanz großer Familien auf keine andere Weise aufrecht erhalten werden, so sei er eben dem Lande schädlich.[1] Aber er spricht großen Gütern, auch wenn sie nicht gebunden sind, alle Vorzüge ab, die von ihren Anhängern ins Treffen geführt zu werden pflegen. Schon deshalb, weil ein Unternehmen nur dann am besten betrieben werde, wenn der Unternehmer selbst mitarbeitet.[2] — Wohl sei der große Besitzer leichter imstande, „den Resultaten landwirtschaftlicher Produktion", d. h. den Konjunkturschwankungen, die Spitze zu bieten; aber bloß auf Kosten der Allgemeinheit, d. h. durch Zurückhaltung der Vorräte und durch Preistreiberei. Zeiten der Not aber ertrage der große Wirt schwerer als der kleine, weil er die Ausgaben für die Verköstigung seines Gesindes nicht ändern könne, während der kleine Landwirt seine Konsumtion einschränke. Tatsächlich hätten denn auch die Gegenden mit bäuerlichem Besitz am Rhein, in Schwaben, im Fränkischen die französischen Kriege besser ertragen als Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen mit ihrem vorherrschenden Großgrundbesitz. Generalmoratorien wie hier seien in den süddeutschen Ländern nicht nötig gewesen, wie denn überhaupt in diesen die wirtschaftliche Widerstandskraft unvergleichlich kräftiger gewesen sei als auf seiten der scheinbar so starken großen Grundeigentümer. — Zur Durchführung agronomischer Versuche und Verbesserungen sei der Kleinbetrieb ebenso fähig wie der Großbetrieb, ja fähiger, weil der Wirt überall selbst Hand anlege. — Teuerungen endlich seien allerdings beim Vorherrschen der Großgüter leichter zu beheben, entstehen aber bei kleinen seltener. Einerseits, weil diese mehr produzieren, obschon ihre Vorräte weniger sichtbar seien; und zweitens, weil der kleine Landwirt meistens gleich verkaufen müsse, also keine Preistreiberei veranstalten könne.

Lotz leugnet ebenso wie Jacob die Richtigkeit des Hauptarguments zugunsten großer Güter: den größeren Reinertrag

---

[1]) Vgl. Staatspolizei, S. 490 ff.; Nationalökonomie, §§ 263 f. [2]) Ebenda und Staatswirtschaftslehre. II. Bd., S. 33 ff.

derselben, und er bestreitet ebenso deren wohltätige Wirkung auf den allgemeinen Wohlstand. — Daß es kleine Güter sind, die nicht bloß einen höheren Rohertrag, sondern auch einen höheren Reinertrag abwerfen, beweise nicht bloß die zahlreichere Bevölkerung, der höhere Viehstand und die größere Wohlhabenheit in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbetrieb, sondern auch die höheren Kauf- und Pachtpreise für Kleingüter — wobei Lotz allerdings den größeren Wettbewerb um kleinen Grundbesitz übersieht. Abgesehen davon aber sei, fährt er fort, eine Nation am Rohertrag viel mehr interessiert wie am Reinertrag. Namentlich dann, wenn, um den letzteren zu steigern, eine Menge von Personen abgehalten würden, ihre Betriebsamkeit zu verwerten.

Sei etwa die römische Campagna wirklich ein erstrebenswertes Vorbild, weil dort auf 2250 Quadratmeilen zwar durch Ersparnis an Arbeitskräften sowie Verwandlung des Ackerbaues in Weideland sehr rentabel gewirtschaftet werde, während die übrige stetig abnehmende Bevölkerung grenzenloser Armut verfalle und die Produktivität des Landes höchst gering sei?.

Da blicke man doch lieber nach der Schweiz, wo die Verhältnisse gerade umgekehrt lägen.

In der Zunahme der kleinen Wirtschaften eine Gefahr für die Versorgung des städtischen Konsums und der Bevölkerungszunahme zu erblicken, sei ganz verkehrt. Gerade das Gegenteil treffe zu, ohne daß doch deshalb aus der ansteigenden Bevölkerungsbewegung eine Gefahr entstehen könne. Denn Übervölkerung am Land sei weniger zu fürchten als in der Stadt, wo Handelsstockungen oft einen Teil der Bevölkerung plötzlich brotlos machen. Gerade gegen solche Krisen aber gewähre eine große wohlhabende Landbevölkerung Sicherheit, da sie nicht nur viel Lebensmittel erzeuge, sondern auch eine ständige Nachfrage nach inländischen Gewerbeerzeugnissen entwickle, während die Besitzer von Großgütern deren hohe Rentabilität, die sie ihrer Monopolstellung verdanken, nur dazu benützten, um Luxus mit ausländischen Fabrikaten zu treiben. Ein kritisches Urteil muß vielmehr, sagt Lotz, zu dem Schluß gelangen, daß man eine Vermehrung der Bevölkerung ohne Gefahr überhaupt nur durch Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, d. h. durch Förderung des Kleinbetriebes anstreben darf. Denn eine Manufakturbevölkerung ruhe auf einer viel zu unsicheren Basis.[1])

[1]) Vgl. Staatswirtschaftslehre, S. 33 ff.

Natürlich ist auch Lotz, wie alle Schüler Smiths, gegen die Beibehaltung der Domänen durch den Staat. Sie sollen also verkauft und, wo dies nicht möglich ist, vererbpachtet werden. Letztenfalls denkt er offenbar an ihre Zerschlagung, ohne sich aber mit dieser Seite des Problems näher zu befassen. [1]

§ 4. Von einem ganz eigentümlichen Ausgangspunkt gelangt Graf Georg von Buquoi [2] zur Parteinahme für den Kleinbetrieb und in weiterer Folge zur Forderung einer Zerstücklung der großen Güter. [3]

Er teilt die Konsumtion ein in eine „nationale", welche durch die Bürger des Staates unmittelbar stattfindet, und eine „unnationale", die nur mittelbar den Bedürfnissen der Staatsbürger dient, wie z. B. Ausgaben für Viehfutter, Maschinen, Kohle etc. [4] Aufgabe des Staates aber ist die summarisch größte, dauerhafteste und bis zur Grenze des bürgerlichen Wohlstandes verteilte „nationale" Konsumtion. So kann es z. B. für einen Grundbesitzer rentabler sein, die menschliche Arbeitskraft durch tierische zu ersetzen. Das Interesse der Nation aber ist ein entgegengesetztes. Denn der Grundbesitzer teilt im zweiten Fall den Bodenertrag, d. h. den Rohertrag, mit dem Vieh; im ersten Fall aber mit Menschen.

Danach beurteilt nun Buquoi die Zerstückung großer Güter. Eine solche ziehe eine Steigerung der Produktion im ganzen nach sich; und zwar abgesehen von allen anderen bekannten Gründen auch schon deshalb, weil auf großen Gütern nicht höchste Produktivität, sondern höchste Rentabilität das Ziel und dieses oft gerade durch Verminderung jener am ehesten zu erreichen sei. Ebenso wichtig sei, daß die Zerstücklung eine gleichmäßige und für die „nationale" Konsumtion günstigere Ertragsverteilung nach sich zieht. Doch will Buquoi, daß die Zerstücklung nicht zu

---

[1] Vgl. Staatspolizei a. a. O.; Revision, §§ 278 ff.; Handbuch, III. Bd., § 127, S. 120 ff. [2] Vgl. über ihn die kurze Notiz bei Roscher, Geschichte, S. 664. [3] Vgl. Buquoi, Theorie der Nationalwirtschaft, 1815. I. Nachtrag: Das nationalwirtschaftliche Prinzip, 1816, S. 312 ff. [4] Was Buquoi unter „nationaler Konsumtion" versteht, dürfte sich wohl mit dem decken, was man später als volkswirtschaftlichen Reinertrag bezeichnet hat, allerdings bloß mit jenem Teil desselben, der konsumiert wird, nicht mit dem, der der Kapitalbildung dient. Der Arbeitslohn, den der Grundbesitzer wegzahlt, zählt für ihn zu den Kosten; vom Standpunkt der Nation ist er aber Reinertrag — nationale Konsumtion. Die Ausgaben für Vieh sind aber auch für die Nation Kosten, also unnationale Konsumtion.

weit gehe, weil sonst die Zwergwirte eine ganz prekäre Existenz führen würden. Außerdem aber auch, weil die Notwendigkeit der Durchführung großer Unternehmungen auch große Vermögen voraussetze.

III. Kapitel.

Nachklänge der physiokratischen Richtung.

§ 1. Während sich, wie wir eben gesehen haben, die Hauptvertreter der deutschen Theorie von der physiokratischen Vorliebe für große Güter abwenden und unter dem Einfluß von Smith die Überlegenheit kleiner Güter betonen, verbleicht jedoch der Einfluß von Young und Kraus nicht vollkommen. So steht ganz unter ihrer Herrschaft C. H. Hagen[1]), Professor an der Königsberger Universität, an der Kraus einst gelehrt hatte.

In Anknüpfung an das später wirklich bewahrheitete Gerücht, daß die Regierung ein Gesetz plane, welches den Bauern die Fronablösung im Wege der Hingabe eines Teiles ihrer Gründe gestatten sollte, erklärt Hagen, ein derartiges „Agrargesetz“ bekämpfen zu müssen, weil es Besitzveränderungen, besonders aber eine Verkleinerung der Bauerngüter zur Folge haben werde[2]), ohne doch zugleich zu einer Steigerung des Reinertrages zu führen, was doch allein diesen Plan rechtfertigen würde. Denn der größere Reinertrag sei nur bei großen Gütern zu erzielen, weil er sich durch das Verhältnis des Rohertrages zu den Kosten einschließlich des Unterhalts für die Arbeiter bestimme.[3]) Nun seien diese Kosten bei großen Gütern kleiner. Der Reinertrag wachse also mit der Vergrößerung der Wirtschaftsfläche — wenigstens bis zu der Grenze, wo es dem Wirt noch möglich bleibe, seinen Betrieb zu übersehen.[4]) Umgekehrt sei die Untergrenze einer ertragbringenden Wirtschaft die, wo dem Arbeiter wenigstens noch ein reichlicher Arbeitslohn übrig bleibe.[5])

Kleine Güter, führt Hagen weiter aus, haben zu wenig Dünger, entsprechend dem geringen Viehstand auf den dürftigen Weiden und dem nur kargen Futterbau.[6]) Und nicht mit Unrecht

---

[1]) Hagen, Das Agrargesetz. 1814. [2]) A. a. O., S. 13, 33. [3]) Ebenda, S. 34. [4]) Ebenda, S. 36. Jenseits dieser Grenze liegen dann jene Betriebe, welche Herrenschwand als „fermes excessives“ bezeichnet. [5]) Ebenda, S. 35. [6]) Ebenda, S. 39.

weist er auf den Widerspruch hin zwischen der Behauptung einerseits, daß große Güter die Bevölkerung vermindern, und anderseits, daß sie hohe Getreidepreise im Gefolge haben. Denn selbst wenn die erste Behauptung richtig wäre, würde ja dann ebendeshalb mit der verminderten Nachfrage der Getreidepreis sinken müssen. [1])

Tatsächlich nimmt jedoch Hagen mit Young an, daß bei Konzentrierung des Grundbesitzes weder die Bevölkerung überhaupt noch die landwirtschaftliche speziell abnehmen würde; und zwar einerseits wegen der steigenden Produktivität der Landwirtschaft und anderseits wegen der steigenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern. [2]) Und ebensowenig sei Preistreiben zu befürchten, denn die Besitzer großer Güter seien zu zahlreich, um Preisvereinbarungen treffen zu können. Höhere Getreidepreise könnten also höchstens durch den größeren Reichtum und die zahlreichere Bevölkerung bewirkt werden. [3]) Wenn man schließlich gegen den Großgrundbesitz einwende, daß er verschuldet sei, so gelte das in noch höherem Maße für den Kleinbesitz [4]); und im allgemeinen könne man sagen, daß die gute Kultur kleiner Güter in Schweden, Belgien, Holland eine Folge des Wohlstandes dieser Länder und nicht umgekehrt dieser eine des fortschreitenden Kleinbesitzes sei, also auch nichts zu dessen Gunsten beweise.

Mit Rücksicht auf alle diese Möglichkeiten werde also das geplante Gesetz nur nachteilig wirken. Allerdings würde es in demselben Maße das Herrenland vergrößern wie den bäuerlichen Besitz vermindern. Der letztere würde aber doch um verhältnismäßig mehr verlieren als jener gewinnen. [5]) Um so mehr, als viele kleine Güter unter das wirtschaftliche Minimum sinken, große aber über die zulässige Höchstgrenze hinauswachsen würden. [6])

§ 2. Der gleichen Ideenrichtung wie Hagen gehört ferner an der Münchner Professor Johann Adolf Oberndorfer [7]) und die Schrift eines unbekannten, ebenfalls bayrischen Verfassers, die ungefähr um dieselbe Zeit erschienen ist [8]) und in welcher gegen die damals sowohl in Bayern als auch in anderen deutschen Staaten häufig gewordene Zerschlagung großer adeliger Landgüter geeifert wird.

Zu ihrer Blüte, erklärt der Anonymus, bedarf die Landwirt-

[1]) Ebenda, S. 40. [2]) Ebenda, S. 41. [3]) Ebenda, S. 47. [4]) Ebenda, S. 45. [5]) Ebenda, S. 58. [6]) Ebenda, S. 61. [7]) Vgl. Oberndorfer, System der Nationalökonomie, 1822, § 110. [8]) (Anonym), Bemerkungen über die Zerschlagung der Bauern- und großen Landgüter, 1819.

schaft eines großen Betriebskapitals. Es müssen also die Landwirte wohlhabend und sorgenfrei sein. Umgekehrt aber gelangen sie zur Wohlhabenheit nur, wenn sie einen Überschuß über den Eigenbedarf hinaus zu erzeugen und auf den Markt zu bringen vermögen, was wieder einen beträchtlichen Gutsumfang voraussetzt.[1])

Die Behauptung der besseren Bewirtschaftung kleiner Parzellen wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Auch hat in manchen Gegenden von Württemberg, wo gleiches Erbrecht und Realteilung herrscht, die ungeheure Zersplitterung zur Auswanderung geführt. Durch die Güterzertrümmerung gewinnt allein der Jude, der dem flachen Land dadurch Geld entzieht. Es leiden die Städte, weil die Konsumtion gewerblicher Erzeugnisse abnimmt und außerdem durch die steigenden Getreidepreise, weil der kleine Landwirt sich dem Anbau hochwertiger Luxuspflanzen zuwendet, statt Getreide zu produzieren. Das führt aber wieder leicht zur Aussaugung des Bodens, da diese Kulturen Dünger brauchen, der kleine Wirt dagegen nur wenig Vieh halten kann. Aber auch da, wo bei einer Parzelle Stoffersatz stattfindet, erfolgt derselbe entweder aus dem Vermögen des Besitzers oder durch Diebstahl, Auftreiben des Viehes auf fremde Weiden etc., so daß sich das kameralistische Übel in ein moralisches verwandelt. Dazu kommt die Verteurung des Holzes; ferner daß Kleinwirte nicht die Mittel haben, sich die nötigen Werkzeuge anzuschaffen. Sie müssen außerdem die Arbeitskräfte ihrer Kinder ausbeuten und in den viel zu kleinen Ställen entstehen oft Viehseuchen.[2])

Einen Ausweg aus diesen Übelständen gewähren daher nur große, gebundene Bauerngüter. Daß hierdurch eine starke Bevölkerungszunahme gehemmt werde, anerkennt unser Autor. Aber, fragt er, was hat eine zahlreiche Menge hochverschuldeter Kleinwirte für einen Sinn? Ihnen fehlt die Anhänglichkeit an das Vaterland. Da sie nichts zu verlieren und alles zu gewinnen haben, so neigen sie zur Auswanderung. Die Möglichkeit, sich durch Veräußerung eines Teiles des Gutes von Schulden zu befreien, fördert leichtsinnige Verschuldung. Daß Teilungen und häufiger Besitzwechsel dem Fiskus Einnahmen schaffen, ist nicht zu leugnen. Darf man aber derartige Staatseinnahmen, die ein Zeichen des Niederganges innerhalb des Kreises der Landwirte sind, wünschen? Um so mehr, als hierbei auch die Steuereinhebungskosten wachsen?

[1]) Vgl. Bemerkungen usw., §§ 2—4. [2]) Ebenda, §§ 5, 7, 9, 10.

Allein patriotisch ist es daher, auf die Erhaltung großer und wohlhabender Besitzer hinzuwirken — unbekümmert um den Einwand, daß dann nur reiche Leute Grundstücke erwerben könnten, während Unbemittelte Knechte und Taglöhner bleiben müßten. Denn es gibt noch immer genug ganz kleine Güter und es ist auch gar kein Unglück, Taglöhner zu sein. Manchem Taglöhner geht es besser, als wenn er Kleinwirt wäre, und auch die Kinder des letzteren sind nicht immer gute Arbeiter. Jedenfalls braucht kein Taglöhner den großen Hofbesitzer zu beneiden, der zwar an allem Überfluß, dafür aber auch mehr Sorgen hat.[1])

Wie die unbeschränkte Freiheit des Grundbesitzverkehrs sinnlos ist, so hat auch seine Regulierung etwa in der Richtung der Festsetzung eines Maximums und Minimums keinen Sinn. Denn jenes ist unnötig, dieses aber befördert in gleicher Art den Leichtsinn wie die Zertrümmerungsfreiheit. Schließlich ist auch die Gebundenheit des adeligen großen Grundbesitzes nötig, um den weiteren Niedergang des Adels aufzuhalten. Ein Adel ohne Grundbesitz ist ein leerer Schall. Freilich muß der Adel anderseits auch seine Güter selbst bewirtschaften und auf ihnen residieren.[2])

Als Mittel zur Erhaltung einer genügenden Menge tüchtiger Landwirte schlägt schließlich der Verfasser der „Bemerkungen" vor: Eigentumswirtschaft; Festsetzung einer Verschuldungsgrenze bis zu zwei Drittel des Wertes; Anerbenrecht, und zwar zugunsten nicht des ältesten, sondern des tüchtigsten Erben, dem das Gut zu einem billigen Anschlag überlassen werden soll.[3])

IV. Kapitel.

Rau, Hanssen, Koppe, Thünen.

§ 1. Ein großer Fortschritt in der Behandlung unseres Problems ist Heinrich Rau[4]) zu verdanken, der sich nicht bloß durch sein großes Wissen im allgemeinen hervortut, sondern auch durch die Gründlichkeit seiner Detailkenntnisse speziell auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebsfrage.

Diese hat ihn bereits zu Beginn der zwanziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts beschäftigt.[5]) Er hat ihr dann in seinem

[1]) Ebenda, §§ 15—19. [2]) Ebenda, §§ 21, 24, 25, 29. [3]) Ebenda, § 27. [4]) Vgl. über Rau: Roscher, Geschichte, S. 847 ff. [5]) Vgl. Rau, Ansichten der Volkswirtschaft, 1821, Nr. 7: Über große und kleine Wirtschaften, S. 179 ff.

Lehrbuch eine ausführliche Behandlung gewidmet[1]) und in manchen Details ist sie von ihm in einer Reihe von Aufsätzen noch näher untersucht worden.[2])

Bei der Behandlung des Betriebsproblems unterscheidet Rau den volks- und den privatwirtschaftlichen Standpunkt. „Die Landwirtschaftslehre untersucht, welche Größe für einen einzelnen Landwirt die vorteilhafteste sei.“ „Die Volkswirtschaftslehre hat die Wirkung der Güter verschiedener Größe von ihrer gemeinnützigen oder gemeinschädlichen Seite zu erforschen, woraus dann die Volkswirtschaftspolitik die Lehren für das Verhalten der Regierung in bezug auf Verbot oder Freigebung der Zerteilung ableitet.“ [3])

Raus Untersuchung gilt der volkswirtschaftlichen Seite der Frage.

In früheren Zeiten, führt er aus[4]), war die Bindung des Grundbesitzes häufiger und ausgedehnter. Man überzeugte sich aber von der Schädlichkeit dieser Unbeweglichkeit und begann, ein größeres Maß von Freiheit anzuregen. Die herrschende Bevölkerungstheorie war dieser Ansicht günstig, und obwohl ihre militärpolitischen und fiskalischen Motive nicht rein waren, so war doch ihre Wirkung eine vorteilhafte. Aber die Teilung darf nicht ins Unendliche fortgehen und es ist daher zu untersuchen, bis zu welcher Grenze sie ohne Schaden durchgeführt werden kann.

Da die Bezeichnungen klein und groß durchaus relative Begriffe sind und ihr Inhalt für jede Gegend verschieden, so sucht Rau sie zunächst näher zu umschreiben. Er nennt kleine Güter solche, welche gerade ein Pfluggespann beschäftigen, während er unter den ganz kleinen, die hinter dieser Größe zurückbleiben, wieder diejenigen, welche die Familie noch ganz oder zum größten Teil beschäftigen, von den Taglöhnerstellen unterscheidet, bei welchen die Familie durch einen anderen Arbeitsverdienst den größten Teil ihres Unterhaltes decken muß. Mittelgüter sind nach ihm solche mit zwei bis drei Pflügen, bei denen der Landmann noch

[1]) Vgl. Rau, Lehrbuch der politischen Ökonomie. 1826/32, I. Bd., Volkswirtschaftslehre. [2]) Vgl. Raus. Bemerkungen zu einer Literaturbesprechung von Hanssen (im „Archiv der politischen Ökonomie“, IV [1840], S. 445 ff.); Über das Minimum eines Bauerngutes (ebenda, IX [1851], S. 145 ff.); Über den kleinsten Umfang eines Bauerngutes (in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, XII [1856], S. 213 ff.) [3]) Vgl. Lehrbuch. I, § 368 a. [4]) Vgl. Ansichten a. a. O., S. 179 ff

selbst Hand anlegt, also noch dem Bauernstand angehört. Großgüter endlich sind jene, welche ihren Leiter so voll beschäftigen, daß er an der Arbeit nicht teilnehmen kann. — Untersuchungen über die Wirkung der verschiedenen Größenkategorien sind deshalb so schwierig, weil erstens keine derselben als die schlechthin vorteilhafteste angesehen werden kann. Dann aber auch, weil der wirkliche Stand der Landwirtschaft von sehr vielen anderen Umständen: Geschicklichkeit, Kapitalbesitz des Wirtschafters, Absatzgelegenheit usw. abhängt.[1]

Nach diesen Feststellungen untersucht dann Rau die verschiedenen Güterkategorien in Hinblick auf Roh- und Reinertrag, Kosten sowie Menge der verkäuflichen Produkte.

I. Was zunächst den Rohertrag betrifft, so steigt derselbe nach Raus Meinung mit der Abnahme der Betriebsgröße, und zwar mit Rücksicht auf den größeren Kapital- und Arbeitsaufwand. Die Arbeit ist auf kleinen Gütern sorgfältiger, außerdem aber auch die Zahl der Arbeitskräfte verhältnismäßig größer, weil Großgüter ein größeres (umlaufendes) Betriebskapital zur Erhaltung und Entlohnung der erforderlichen Arbeiter benötigen und an demselben Mangel leiden. Aus diesen Gründen unterbleibt auf ihnen der Anbau verschiedener Pflanzen, wie Fabrikgewächse, Mohn, Tabak, Obst, und häufig wird, wie z. B. in den norddeutschen Holländereien, sogar die Viehnutzung verpachtet, während auf kleinen Gütern die Sache umgekehrt liegt und der meist größere Viehstand eine höhere Bodenbestellung und Düngung ermöglicht.[2]

Diese Vorteile kleiner Güter übertreffen jene, welche sich auf großen aus der leichteren Anwendung von Maschinen ergeben. Überhaupt aber darf man, um zu einem richtigen Urteil zu gelangen, nicht schlechthin landwirtschaftliche und industrielle Großbetriebe gleich behandeln wollen. Zwischen beiden besteht nämlich ein großer Unterschied. Fabriken können mit Leichtigkeit eine Menge von Arbeitern beschäftigen und überwachen: einerseits weil diese auf engem Raum zusammengedrängt sind und oft im Akkord arbeiten; anderseits wegen der Möglichkeit, die Güte der Ware zu prüfen. Anders bei den Feldarbeiten; und zwar mit Rücksicht auf die großen Entfernungen und den ständigen Wechsel der Beschäftigung. Dieser Umstand erschwert daher in der

[1]) Vgl. Lehrbuch. I. § 368. [2]) Vgl. Ansichten a. a. O., S. 183. 185 ff.; Lehrbuch, I. § 370.

Landwirtschaft großen Gütern den Übergang zu intensivem Betrieb. [1])

Die Möglichkeit ertragsteigernder Meliorationen ist allerdings auf großen Gütern in stärkerem Maß gegeben. Das folgt jedoch nicht aus dem Wesen des landwirtschaftlichen Großbetriebes, sondern aus mehr zufälligen Momenten: Unkenntnis und Konservativismus der kleinen Betriebsleiter, Unsicherheit ihrer Besitzrechte infolge der Grundherrlichkeit. Entfallen diese Zufälligkeiten, so liegt die Möglichkeit, zu meliorieren, für den kleinen Landwirt mit seinem größeren Vorrat an Arbeitskräften und seinem geringeren Kapitalmangel eher günstiger als für den großen. [2])

Auf großen Gütern ist außerdem selten ein gleichmäßiger Anbau der ganzen Fläche zu finden. Es wird vielmehr darauf gesehen, aus einzelnen Betriebszweigen: Schaf- und Rindviehzucht sowie Molkereiwirtschaft, größeren Gewinn zu ziehen oder einen Teil des Bodens in sehr gutem Anbau zu erhalten und jene Früchte zu ziehen, die günstige Preise erzielen, wodurch der Gesamtertrag der Fläche leidet. [3]) Auf kleinen Gütern hingegen treten den Rohertrag steigernde Wirkungen um so stärker hervor, in je höherem Maße die Möglichkeit intensiver Wirtschaft vorliegt. [4])

II. Allerdings ist nicht nur die Produktivität der Großgüter geringer, es stellen sich auf solchen dafür auch die Kosten, zu denen Rau auch den Unterhalt der mitarbeitenden Familienangehörigen rechnet, niedriger. [5]) Dies hat seinen Grund in der besseren Arbeitsteilung, der Verwendung von Maschinen, den geringeren Gebäudekosten, dem vorteilhafteren Ein- und Verkauf, in der stärkeren Gelegenheit, viele Gewächse auf einmal zu bauen, wodurch die Gefahr von Mißwachs und Preissturz abgeschwächt wird.

III. Was den Reinertrag betrifft [6]), so nimmt er bei Verkleinerung der Betriebsfläche bis zu einer gewissen Grenze zu, obwohl langsamer als der Rohertrag, dann aber wieder ab. Sehr kleine Güter geben keinen oder fast keinen Reinertrag. Wo diese Grenze beginnt, ist nicht allgemein festzustellen, sondern richtet sich nach Boden, Klima, Kultur.

Die Zunahme des Reinertrages ist dem Einfluß sorgfältigerer und sparsamerer Behandlung sowie dem bedeutenderen Kapital zu

[1]) Vgl. Archiv IV, S. 419. [2]) Vgl. Ansichten a. a. O., S. 188. [3]) Ebenda, S. 189. [4]) Vgl. Lehrbuch, I, § 370. [5]) Vgl. Lehrbuch, I, § 369. [6]) Vgl. Ansichten a. a. O., S. 193 ff.; Lehrbuch, I, § 371.

danken. Daß derselbe in geringerem Maße wächst als der Rohertrag, erklärt sich aus dem wachsenden Ertragsanteil der Arbeit, die kostbarer ist als die natürlichen Bodenkräfte und als Maschinen, aus dem relativ höheren Gebäudeaufwand auf Kleinwirtschaften, sowie aus dem Fehlen jener Momente, welche die Kosten auf großen Gütern vermindern. — Außerdem verteuert sich die Erhaltung des Kleinwirtes dadurch, daß er manchmal seine Zeit unbenützt läßt [1]), wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß dafür auf großen Gütern der Aufwand für Lohn und Kost oft höher ist und daß der Kleinwirt außerdem die Kosten seines Unterhaltes durch Verwendung seiner freien Zeit zu Nebenarbeiten herabzudrücken vermag [2]) — Einen Beweis für den größeren Reinertrag kleiner Güter sieht Rau in den höheren Pacht- und Kaufpreisen derselben, obwohl er auch die Wirkung des größeren Wettbewerbes um kleine Güter nicht unterschätzt. [3])

Nachdrücklich macht Rau auch darauf aufmerksam, daß die Einnahmen aus landwirtschaftlichen Betrieben durch Beschäftigungen nichtlandwirtschaftlicher Art vermehrt werden können. Von diesen kommen für Großbetriebe vor allem die gewerbliche Verarbeitung eigener Produkte in Betracht, wie: Bier- und Branntwein-, Käse- und Butterproduktion, Ölbereitung, Samenverkauf und dazu Ziegel- und Kalkbrennerei, sowie Pferdezucht. Sie erlangen so mannigfache Vorteile: Besserverwertung der Erzeugnisse als bei deren Verkauf, billigere Deckung des Eigenbedarfes, leichtere Ernährung ihres Viehes durch Abfallprodukte. Natürlich sind die ebengenannten Erwerbszweige, da sie ein großes (absolutes) Kapital voraussetzen, für kleine Güter nicht geeignet. Dafür können diese aber Hausindustrie und Nebengewerbe betreiben. [4])

Der obenerwähnte Satz, daß die Verkleinerung der Wirtschaftsfläche bis zu einer gewissen Grenze reinertragsteigernd wirkt, trifft, wie Rau hervorhebt, nur dort zu, wo durch sorgfältige Bestellung und Auswahl jener Kulturen, die mehr Arbeit und

---

[1]) Vgl. Ansichten a. a. O., S. 195. Die Kosten seiner Arbeitskraft, d. h. seine Unterhaltskosten, sind für den Kleinwirt dieselben, wie wenn er sie voll ausnützen würde, während die Menge der geleisteten Arbeit kleiner ist. Die Arbeitskosten sind daher größer. [2]) (Ebenda.) Wodurch der Arbeit im Betrieb bloß ein Teil der Arbeitskosten zuzurechnen ist, während der andere durch die Nebenarbeit gedeckt wird. [3]) Vgl. Ansichten a. a. O., S. 201 f., und Lehrbuch, I, § 371. [4]) Vgl. Lehrbuch, I, § 369: Ansichten a. a. O., S. 198 f.

Geschicklichkeit erfordern, wie Handels- und Gartengewächse sowie Wein, eine höhere Nutzung des Bodens erzielt werden kann — also von vornherein nur in jenen Gegenden, die eine intensive Bodenkultur zulassen. Sonst dagegen und dort, wo höhere Intensität zwar möglich wäre, aber nicht Platz greift, nimmt der Reinertrag nicht zu, sondern ab. [1]) Im allgemeinen aber kann man sagen, daß auf kleinen Gütern fast immer etwas intensiver gewirtschaftet wird, und es ist oft die Frage, ob extensive Kultur Ursache oder Folge großer Güter ist. [2])

Ebenso sind natürlich ganz kleine Güter privat- und volkswirtschaftlich unvorteilhaft in jenen Gegenden, in denen keine Gelegenheit zu lohnenden Nebengewerben vorhanden ist, also die Wirte sich nicht voll beschäftigen können und daher ihre Erhaltung zu teuer ist. Derartige Güter lassen dann den anderen Ständen wenig Lebensmittel zukommen und besitzen auch kein Kapital zu Meliorationen.

Teilung der Betriebe ist daher für schwachbevölkerte und für den Fernabsatz produzierende Länder, die für intensive Kultur noch nicht eingerichtet sind, unvorteilhaft. Rätlich erscheint sie vielmehr erst, sobald Fortschritt und Wohlstand beginnen. Aber auch dann ist Stückelung nur bis zu einer gewissen Grenze nützlich. [3])

IV. Die herrschende Ansicht, daß die Menge der verkäufluichen Produkte bei Großgütern größer sei als bei kleinen, hält Rau für unrichtig. Denn solange der Reinertrag steigt, muß, meint er, auch die verkäufliche Menge zunehmen. [4]) Aber freilich muß man dabei im Auge behalten, daß die Erzeugnisse mittlerer und kleiner Güter nicht bloß aus Getreide und Fleisch bestehen, sondern auch aus anderen Nahrungs- und Rohstoffen: Geflügel, Eier, Butter, Käse, Häute, Haare, Wachs, Honig, Tabak, Öl- und Gespinstpflanzen, Gemüse, Obst, Zierblumen. — Wohl fallen bei großen Gütern die Vorräte mehr in die Augen. Doch sind sie bei kleinen Gütern größer. Und selbst in Jahren des Mißwachses muß der Produktionsüberschuß kleiner Güter für den Markt keine relativ stärkere Ein-

[1]) Vgl. Lehrbuch, I. §§ 372, 373; Ansichten a. a. O., S. 183. [2]) Vgl. Archiv IV. S. 448. [3]) Vgl. Lehrbuch, I. § 373. [4]) Ebenda, § 374. Das ist nicht richtig. Der Geldreinertrug ist gleich der Differenz zwischen dem Werte der verkauften und der zugekauften Menge zuzüglich der als Lohn weggezahlten Ausgaben. Die verkäufliche Menge kann abnehmen. Nehmen aber die Kosten, z. B. der Lohn noch stärker ab, so kann der Reinertrag steigen.

buße erleiden, weil dann die Kleinwirte auch ihren Eigenkonsum einschränken. Anderseits ist wucherische Preistreiberei durch große Güter leichter und schädlicher als selbst durch Aufkäufer der Produkte kleiner Güter. Denn aufgekauft wird immer nur ein Teil der Erzeugnisse, während ein anderer direkt vom Konsumenten aufgenommen wird.[1] Abgesehen davon sind kleine Güter volkswirtschaftlich auch vorteilhafter, weil sie eine günstige Verteilung des Ertrages bewirken und so dem allgemeinen Wohlstand förderlich sind[2], wogegen Großgüter zahlreiche Taglöhner erfordern, deren Lage durchgehends kümmerlich ist.[3] Doch muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß eine zu weitgehende Bodenzersplitterung schon mit Rücksicht auf die prekäre Existenz der Zwergwirte schädlich ist.[4]

Seine vorstehend skizzierte Auffassung der Betriebsfrage illustriert Rau durch das Beispiel von vier Gütern, allerdings aus verschieden Gegenden.[5]

Er berechnet nun für das Gut	I	II[6]	III	IV
mit einer Ausdehnung in preußischen Morgen von	$7^1/_2$	15—19	108	1100
den Rohertrag pro Morgen in Talern mit . . . . so daß dieser also mit der zunehmenden Größe abnimmt;	26	$23^2/_3$	20	15
den Reinertrag in Talern mit . so daß danach die Grenze des Reinertrages zwischen II und III, aber — wie er sagt — wahrscheinlich näher an II liegt, was nicht ganz erklärlich ist;	5	$6^2/_3$	$8^1/_3$	7
den Produktenüberschuß für den Markt endlich in Talern mit	15	15	13·7	10
so daß sich derselbe beim kleinsten Gut am höchsten stellt; und selbst unter der Annahme, daß der Rohertrag durch Mißwachs um zehn Prozent vermindert würde, noch immer mit	$6^1/_2$	$6^7/_9$	7	5

also bei kleinen und mittleren Betrieben höher als bei den großen.

[1] Vgl. Ansichten a. a. O., S. 210. [2] Ebenda, S. 206 f. [3] Vgl. Lehrbuch, I. § 375. [4] Vgl. Ansichten a. a. O., S. 210. [5] Ebenda, S. 190 ff. [6] Das Gut hat Anteil am Gemeindeland und es ist nicht sicher, ob sich die Berechnungen bloß auf die 15 Morgen Eigenland oder auch auf das Gemeindeland beziehen.

Welche wirtschaftlichen Schlüsse zieht nun Rau aus seinen Ansichten?

Darauf ist zu antworten: Er empfiehlt im allgemeinen die Freiteilbarkeit. Die Furcht, diese könne zu weit getrieben werden und zu einer übermäßigen Bodenzersplitterung führen, hält er für sehr übertrieben, weil sie mit einer unbegrenzten Bevölkerungszunahme rechne. Denkt man sich, argumentiert er, 1000 Familien auf Gütern von je 40 Morgen und nimmt ferner an, daß diese Bevölkerung jährlich um ein Prozent wachse, so würde die Zahl der Familien in 15 Jahren auf 1160, in 33 auf 1388, in 66 auf 1928, in 100 Jahren erst auf 2704 gestiegen sein, und die Wirtschaftsfläche demgemäß 34·4, bezw. 28·8, 20·7, 14·0 Morgen betragen.[1]) — Rau denkt hier offenbar ausschließlich an eine Vermehrung der grundbesitzenden Familien im Wege der Erbteilung, den Fall des anderweitigen Erwerbes durch nichtgrundbesitzende Personen läßt er außer Betracht. Doch gibt er zu, daß die Bevölkerungsvermehrung in den nichtbesitzenden Klassen verhältnismäßig stärker sei.

Allerdings wünscht Rau anderseits, wie bereits angedeutet worden ist, daß die Teilung die Grenze, bei welcher der Reinertrag abzunehmen beginnt, nicht überschreite.[2]) Die gesetzliche Festlegung eines Minimums hält er aber für ebenso überflüssig wie schwierig. So z. B. könne ein Spanngut noch immer ohne Nachteil verkleinert werden, wenn ein schwunghafter Anbau mit Nutzen ausführbar sei, das Gespann daher noch immer reichliche Beschäftigung finde; und es könne sogar die Teilung noch weiter gehen, wenn die Spannarbeit mit Kühen geschehe, Handarbeit in ausgedehntem Maße möglich und Gelegenheit zu Nebenverdienst vorhanden sei.[3])

Immerhin schlägt Rau, wenn man ein Besitzminimum ermitteln wolle, bereits 1821 folgenden Weg vor: In jeder Gegend sei jene Gutsgröße festzustellen, die zum Unterhalt einer Familie ohne Nebengewerbe hinreiche. Teilungen unter diese Größe sollen dann an die Erlaubnis der Lokalbehörden gebunden, sonst aber unbeschränkt gestattet sein. Doch soll die Beschränkung bei hoch-

[1]) Vgl. Lehrbuch, II, § 79. [2]) Vgl. Lehrbuch, ebenda; Ansichten a. a. O., S. 211. Es ist hinzuzufügen, daß Rau im Gegensatz zu anderen deutschen Theoretikern, z. B. zu Lotz, dem Reinertrag höhere Bedeutung beilegt als dem Rohertrag (vgl. Lehrbuch, I, § 249). [3]) Vgl. Lehrbuch, II, § 79.

intensiver Kultur sowie in der Nähe der Städte keine Anwendung finden.[1])

Später hat Rau das Problem des Besitzminimums für ein Bauerngut ausführlicher behandelt, wobei er sich aber ausdrücklich gegen die Ansicht verwahrt, daß alle Landgüter sich diesem Minimum immer mehr und mehr zu nähern hätten. Die Anregung hierzu gab ihm der Umstand, daß die zehnte Versammlung der deutschen Landwirte im Jahre 1846 unter anderen die Frage aufstellte: „Wie läßt sich aus der Natur der landwirtschaftlichen Beschäftigung das Minimum des Besitzstandes eines Bauerngutes im allgemeinen nachweisen, wenn der Besitzer bloß als Landwirt und nicht zugleich als Hold (Keuschler) oder Taglöhner sein Auskommen finden soll?“[2])

Bei Beantwortung dieser Frage unterscheidet Rau zwei verschiedene Betriebsflächen, die beide wohl praktisch nicht leicht zu ermitteln, aber theoretisch leicht zu umgrenzen seien: die Unterhalts- und die Arbeitsfläche. Jene, erklärt er, ist nötig, um einer Familie, die nur von ihrem Ertrag lebt, einen genügenden Unterhalt zu gewähren. Diese hingegen nimmt die Arbeit einer Familie von drei erwachsenen Personen und eines Kuhgespannes voll in Anspruch. Die Arbeitsfläche ist die größere. Denn sie muß ihrem Betriebsleiter neben dem Arbeitslohn für sich und seine mitarbeitenden Familienmitglieder — also deren Unterhalt — noch eine Rente, also ein Besitzeinkommen abwerfen. — Die Arbeitsfläche des Eigentümers deckt sich mit der Unterhaltsfläche des Pächters, der nach Zahlung des Pachtschillings noch genug übrig behalten muß, um seinen und seiner Angehörigen Unterhalt zu decken. Die Arbeitsfläche bleibt auch bei Verschuldung die gleiche. Die Unterhaltsfläche dagegen wächst mit der Verschuldung und deckt sich mit der Arbeitsfläche, sobald das Gut bis zur Höhe des Ertragswertes verschuldet wird. Die Größe der Arbeitsfläche hängt von der Bestellungsart ab, ist daher bei Pferdebespannung größer als bei Rinderbespannung. Sie wechselt aber auch mit der Intensität des Betriebes und ist um so kleiner, je intensiver die Kultur. — Die Größe der Unterhaltsfläche wieder hängt von den Privatverhältnissen des Landwirtes ab; von dem Maße seiner Verschuldung; der Höhe des zu zahlenden Pachtschillings; dem

[1]) Vgl. Ansichten a. a. O., S. 212 ff. [2]) Vgl. Rau, Minimum eines Bauerngutes, 1851, S. 146 ff.

Vorhandensein und der Größe von Auszugsverpflichtungen. Auch sie nimmt mit zunehmender Intensität ab.

Welches Minimum soll nun für praktische Zwecke z. B. bei Zerschlagung der Domänen in Bauerngüter berücksichtigt werden?

Rau entscheidet sich unbedingt für das Arbeitsminimum. Nicht nur, weil dieses leichter zu ermitteln sei, sondern vor allem, weil auf die volle Ausnützung der Arbeitszeit des Betriebsinhabers Wert gelegt werden müsse und überdies die Arbeitsfläche des unverschuldeten Besitzers mit der Unterhaltsfläche des Pächters zusammenfalle. Dieser könne also bei Zugrundelegung des Arbeitsminimums noch seinen Unterhalt finden, ohne auf Nebenbeschäftigung angewiesen zu sein. In einzelnen Fällen sei dann die Größe der Familie zu berücksichtigen. — Bei Teilung des Gutes bis zur Grenze des Arbeitsminimums wachse der Reinertrag der Flächeneinheit. Darüber hinaus sei die Arbeit zu teuer, der Überschuß gering.[1] — Selbstverständlich könne das Minimum immer nur relativ für ein Gebiet ermittelt werden; und zwar nur mit Hilfe der landwirtschaftlichen Vereine sowie der Bezirks- und Gemeindevertretungen.

Auf Grund genauer Berechnungen[2] über Unterhalts- und Arbeitsfläche in 24 Fällen, wobei er die landwirtschaftlichen Verhältnisse verschiedener Gegenden in Betracht zieht, gelangt Rau zu einer Gliederung der Betriebe in vier Gruppen, in welchen je nach dem Grade der Intensität beträgt:

	I	II	III	IV
die Arbeitsfläche . . .	5·8	7·5	11·32	16·2
die Unterhaltsfläche . .	4·2	4·8	8·22	10·7

badische Morgen (= 1/3 *ha*).

Raus Verdienst um das Studium der Betriebsfrage besteht einmal in der gediegenen, auf Sachkenntnis beruhenden Behandlung des Problems. Und sicher ist Roschers Vorwurf[3]) unberechtigt, daß es ihm hier „ganz an jener Schärfe mangle, die alle sonstigen

[1]) Rau beschreibt in dem Aufsatz die Wirtschaftsführung eines Kuhgutes in der badischen Pfalz, Rheinebene, zu 9 badischen Morgen (3 *ha*). Der Besitzer kann nach Bestreitung der Unterhaltskosten, der Steuern und Abgaben noch Pacht- oder Schuldzinsen zahlen und besser leben als ein Taglöhner. [2]) Vgl. Über den kleinsten Umfang eines Bauerngutes (a. a. O.). [3]) Vgl. Roscher, Geschichte, S. 859.

Umstände gleichsetzt, um das, was geprüft werden soll, nämlich den Einfluß der Wirtschaftsgröße, rein auszuscheiden". Denn eine Gleichsetzung der Umstände ist nach Rau gar nicht möglich. Geht er ja gerade von der Voraussetzung aus, daß jede Betriebsgröße ihre Vorzüge habe und daß diese wieder nur unter gewissen äußeren Bedingungen zur Geltung kommen können. Und er ist gerade darum seinen Vorgängern so überlegen, weil er mehr als irgend jemand vor ihm die Relativität in dem Wert der einzelnen Betriebsgröße betont hat.

Seine Untersuchungen über das bäuerliche Besitzminimum sind durchaus originell und fruchtbar. Originell vor allem auch die Unterscheidung zwischen Arbeits- und Unterhaltsfläche. Allerdings beruht dieselbe auf der Annahme, daß jeder Betrieb neben Arbeitslohn noch einen Reinertrag abwirft. Wo das nicht der Fall ist — wie sehr häufig bei Bauerngütern —, wo dem Betriebsleiter bloß ein ausreichender Arbeitslohn verbleibt, fallen Arbeits- und Unterhaltsfläche auch für den unverschuldeten Eigentümer zusammen, so daß hier nur mehr Eigenbetrieb möglich ist.

Aber Rau kommt auch nach einer zweiten Richtung hin ein bedeutendes Verdienst zu. Er hat es als erster und durch lange Zeit hindurch auch als einziger versucht, der Betriebsfrage auf statistisch-beschreibendem Wege beizukommen. Denn erst im letzten Dezennium des XIX. Jahrhunderts hat man angefangen, seine Methode gründlicher zu verfolgen.

§ 2. Ein nicht minder gründlicher Kenner der landwirtschaftlichen Verhältnisse als Rau ist Georg Hanssen[1], der allerdings in der Betriebsfrage und Agrarpolitik ganz andere Bahnen wandelt.

Den Einfluß der Wirtschaftsart auf die Beantwortung der Frage nach der zweckmäßigen Betriebsgröße betont Hanssen noch mehr wie Rau. Ja, er stellt ihn geradezu in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen.[2]

Die Anhänger der Gebundenheit haben, meint er, in der Regel nur extensiv bewirtschaftete Gebiete im Sinne, die Freunde der Freiteilbarkeit hingegen bloß Gegenden intensiver Kultur. Auch beachtet man noch zu wenig, daß der Begriff der Betriebsgröße durchaus relativ ist. Dasselbe Gut wird je nach Art seiner Bewirt-

[1] Vgl. über ihn: Lippert im Hdwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), IV. S. 1119 ff. [2] Vgl. Hanssens Besprechung eines Buches von Haxthausen in Raus Archiv. IV (1840). S. 434 ff.

schaftung das einemal als „groß“, ein andermal als „klein“ bezeichnet werden müssen, wozu noch hinzukommt, daß die Wahl der Wirtschaftsweise von allgemeinen ökonomischen Verhältnissen und nicht von der Wahl des Betriebsleiters abhängt.

Man darf daher bei der Frage nach der Rentabilität der einzelnen Betriebsgattungen nicht etwa kleine Güter in der Pfalz mit großen in Holstein vergleichen oder umgekehrt, sondern jeweils kleine und große Güter in der Pfalz und ebenso in Holstein.

Bei Abwägung aller in Betracht kommenden Momente, fährt Hanssen fort, dürfte es sich aber ergeben, daß die großen Güter einen höheren Reinertrag abwerfen, solange der Wirtschaftsleiter noch imstande ist, das Ganze zu leiten und das Detail zu übersehen. So weisen in Holstein, Schleswig, Dänemark die Hofwirtschaften durchweg einen höheren Ertrag auf als die Bauernwirtschaften, wie sowohl der höhere Pachtpreis von jenen als auch spezielle Berechnungen ergeben.[1] Die Halbierung einer Bauernhufe bedeutet hier allgemein nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung des Reinertrages. Denn mit einer Verkleinerung der Stellen sind die Bedingungen für den Übergang zu intensiver Kultur noch nicht erfüllt. Kommt es aber zu einem solchen nicht, so bewirkt die Teilung bloß, daß die Kosten höher und der Reinertrag geringer wird. — Unrichtig ist daher auch Raus Behauptung einer allgemein größeren Rentabilität der kleinen Güter. Denn legt man der Betrachtung ein Land zugrunde, in welchem extensive Kultur zeit- und naturgemäß ist, so verlieren Raus Argumente alles Gewicht, welches ihnen unter entgegengesetzten Verhältnissen zukommen möge.

Aber auch Raus Behauptung der größeren Produktivität kleiner Güter ist falsch. Denn nicht nur, daß der Rohertrag an sich noch nichts entscheidet, so bedeutet auch jede Rohertragssteigerung unter gleichzeitiger noch stärkerer Zunahme der Kosten, also unter Verminderung der Rentabilität, immer einen ökonomischen Rückschritt. Immer kommt es auf den Reinertrag an, wenngleich eine Steigerung beider Faktoren, Rohertrag und Kostensatz, ohne gleichzeitige Vermehrung des Reinertrages ökonomisch vorteilhaft sein kann.

Die bessere Arbeitsteilung auf großen Gütern muß zunächst in der Richtung einer Vermehrung oder Verbesserung der Produktion

[1] Hanssen hält daher auch die Teilung der Hofwirtschaften in Bauerngüter für unvorteilhaft. Vgl. „Leibeigenschaft“, S. 162.

oder auf beide und damit auf Steigerung der Bruttoeinnahmen hinwirken. Unrichtig ist es, mit Rau allgemein das Gegenteil zu behaupten unter Hinweis darauf, daß Großbetriebe unter dem Mangel an Kapital und der Notwendigkeit leiden, Gesinde und Taglöhner, also fremde, am Ertrag nicht interessierte Arbeiter zu halten. Denn denkt man an eine extensive Wirtschaft, so treffen diese beiden Umstände auch für den Bauer[1]) zu; und jedenfalls kann als wahrscheinlich angenommen werden, daß bei Obwalten von Kapitalmangel die Teilung großer Güter im Erbwege ungünstig sei. Denn eine solche setzt ja gerade umgekehrt Kapitalreichtum voraus, der bei der alten Betriebsweise nicht mehr lukrativ angewendet werden könnte. Jede Teilung verdoppelt die Gebäude- und Inventarkosten, entzieht also dem kapitalarmen Gut noch mehr Kapital ohne Aussicht auf höheren Reinertrag. — Anders dort, wo mit dem Kapital auch die Möglichkeit obwaltet, dasselbe in intensiver Wirtschaft produktiv anzulegen. Ob aber diese Möglichkeit vorliegt, muß in jedem Fall speziell untersucht werden. Und unter allen Umständen ist festzustellen, daß nicht — wie Rau annimmt — die Grundteilungen an sich intensivere Wirtschaft bewirken, sondern daß umgekehrt, wo extensive Wirtschaft nicht mehr zeit- und zweckgemäß ist, Güterteilungen notwendig werden.

Hanssen fordert daher dort, wo nach Lage der Wirtschaftsverhältnisse die großen Güter den mittleren und kleineren überlegen sind, Gebundenheit der Bauerngüter wenigstens insoweit, daß Teilungen nur nach vorangegangener behördlicher Bewilligung sollen stattfinden dürfen — eine Forderung, die er auch aus politischen Erwägungen aufstellt.

Als einen besonderen Übelstand starker Grundzerstücklung betrachtet Hanssen den Mangel und die Unmöglichkeit arrondierter Besitzungen.[2])

Die vorstehende Skizze hat dem Leser wohl sofort gezeigt, daß Hanssen an Rau vorbeispricht. Hatte ja dieser die größere Rentabilität von Kleinbetrieben immer wieder bloß für den Fall behauptet, wo Übergang zu intensiver Kultur möglich wäre, und daß in entlegenen oder rauhen Gebirgsgegenden größere Güter besser am Platz seien. Wenn aber Hanssen auf die Notwendigkeit eines

---

[1]) Hanssen scheint hier „Bauer“ mit „Inhaber eines Kleinbetriebes“ zu identifizieren. [2]) Vgl. auch Hanssen, Darstellung der Insel Fehmarn, 1832, S. 199 ff.

größeren Kapitals zur Durchführung von Teilungen hinweist, so unterläßt er hinzuzufügen, daß dies bloß für den Fall der Erbteilung gelte, während beim Abverkauf einerseits dem Kapitalmangel des Stammgutes abgeholfen wird, auf dem neugebildeten Gute aber die Gebäudekosten nicht aus dem vorhandenen Kapital, sondern aus dem des Käufers bestritten werden.

§ 3. Die Anhänger großer oder mittlerer Güter pflegen in der Regel für Gebundenheit einzutreten. Daß man aber kein Freund kleiner Güter zu sein braucht und doch der vollen Freiheit des Grundeigentums das Wort reden kann, zeigt das Beispiel von Joh. Gottlieb Koppe.[1])

Dieser, ein bekannter Landwirtschaftslehrer und wie Schwerz ein Schüler Albrecht Thaers, beschäftigt sich mit der Betriebsfrage in einer kleinen Schrift bloß vom Standpunkt des landwirtschaftlichen Fachmannes, ohne allgemeine ökonomische oder nichtökonomische Gesichtspunkte, und gelangt ebenfalls zum Schlusse, daß es kein schlechthin gültiges Schema der Grundbesitzverteilung gebe. „Die Geschichte eines Landes, der Volkscharakter, die Beschaffenheit des Bodens selbst, die Wohlhabenheit des Ackerbauers, die Art der Kultur und so viele andere Umstände sind hierbei so einflußreich, daß ein einzelner für sich hinreichend ist, um in einer gewissen Gegend eine Weise der Grundbesitzverteilung als die vollkommenste darzustellen, die für eine andere ganz unzweckmäßig sein würde.“ [2])

Manche Schriftsteller erklären, fährt er fort, die herrschende Teuerung durch das Überwiegen großer Güter im Nordosten Deutschlands, welche eine höhere Bodenkultur hemmen, und meinen: die Not könne sehr vermindert werden, wenn man die vielen schlecht benutzten Grundstücke an besitzlose aber fleißige Leute austeile. Sie übersehen aber die Abhängigkeit guter Kultur nicht nur von Fleiß und fachmännischer Ausbildung, sondern auch von einem bestimmten Betriebskapital, das um so größer sein muß, je vollkommener der Boden bebaut und melioriert wird. — Wer immer die Not in Deutschland durch eine stärkere Grundzerstücklung beseitigen will, hat Kleinbauern irgendeiner fruchtbaren, hochkultivierten Gegend im Sinne und vermeint, daß es nur kleiner

---

[1]) Koppe, Sind große oder kleine Wirtschaften zweckmäßiger? 1847. Vgl. über ihn: von der Goltz, Deutsche Landwirtschaft, II, S. 57 ff.
[2]) Vgl. Koppe a. a. O., S. 3 f.

und fleißiger Landwirte bedürfe, um auch in der Hochebene höhere Kultur entstehen zu sehen.

Zehn Morgen in einer Gegend mit intensiver Gartenkultur und günstiger Absatzgelegenheit repräsentieren allerdings schon eine bedeutende Besitzung. Das ist aber nicht die Regel. Für jene Gegend, die Koppe im Auge hat, erklärt er 6—7 Morgen als das Mindestmaß zur selbständigen Erhaltung einer Familie. Und er fügt hinzu, daß er es für ein großes Unglück hielte, wenn das ganze Land in Güter solcher Größe zerfiele. Denn die Selbständigkeit dieser Bauern sei eine sehr prekäre, ihr Leben äußerst unbehaglich, weil ihr Besitz zu groß sei, um ihnen Zeit zu Nebenbeschäftigungen zu lassen und zu klein, um die Familie hinlänglich zu beschäftigen. — Selbst Grundbesitzer mit 25 Morgen Mittelboden können ohne Nebenverdienst nur eben bestehen. Gerade sie aber bieten hohe Pachtpreise für Bodenparzellen, die ihnen Gelegenheit geben, ihre und ihrer Familie Arbeitskraft voll auszunützen, so daß die hohe Parzellenpacht sich nicht durch den hohen Bruttoertrag, sondern durch die Wohlfeilheit der Arbeit des Wirtes, der über überschüssige Arbeitszeit verfügt, erklärt. — Bei kleinen Gütern ist die Zugviehhaltung erschwert. Gerade durch Zugvieh wird aber der Acker am besten und besser als mit Spaten und Hacke, die für Gartenkultur vorteilhaft sind, bestellt. Selbst auf fruchtbarem Boden bieten erst Güter von 50 Morgen Gelegenheit zu genügender Ausnützung von zwei Zugtieren. Ist die Anbaufläche geringer, so belastet die Erhaltung des Gespannes die Wirtschaft über Gebühr. Bei geringer Bodenarbeit sind sogar 60—80 Morgen nötig, um ein tüchtiges Zweigespann zu erhalten und auszunützen.

Koppe hält daher 60—80 Morgen für notwendig, um zu einigem Wohlstand zu gelangen. Die Generalunkosten dieser Güter — Feuerungsbedarf, Gebäudeaufwand etc. — sind nicht größer, erklärt er, als auf kleineren, daher auf den Morgen umgerechnet geringer. Für solche Güter reicht die Arbeit von drei erwachsenen Personen aus Nur zu gewissen Zeiten müssen Hilfsarbeiter herangezogen werden, was sich immerhin billiger stellt als die ständige Erhaltung einer Person.

Bei Wirtschaften von 50—300 Morgen beginnt bereits das Betriebskapital Einfluß zu üben, während es in den kleinen Wirtschaften teilweise durch Tätigkeit, Sparsamkeit und Aufmerksamkeit des Wirtes ersetzt wird. Überhaupt ist das Betriebskapital ein wichtiger Faktor in allen jenen Wirtschaften, die auf fremde

Hilfskräfte angewiesen sind. Wo es fehlt — und damit führt Koppe eine oft zugunsten großer Güter angeführte Behauptung auf ihren wahren Gehalt zurück — kann die günstige Konjunktur nicht abgewartet werden und muß früher verkauft werden. Weshalb in neun Fällen von zehn die Preise im August, September, Oktober am niedrigsten und sieben Monate vor der Ernte am höchsten sind.[1])

Vergleicht man die verschiedenen Betriebsgrößen miteinander, so muß man bei allen Gütern die vollkommenste Betriebsweise annehmen und nicht große kapitallose mit kleinen vergleichen. Und Koppe erklärt, er habe unter der Voraussetzung genügenden Kapitals die glücklichsten Zustände bei Bauern von 100 bis 200 Morgen getroffen — sofern dieselben nicht hätten als Herren auftreten wollen. Übrigens sei auch bei gutgeführten Bauernwirtschaften der reine Überschuß sowie die Verzinsung des Kaufpreises sehr gering. Der Bauer sei froh, wenn er vom Gut leben und seinen Kindern sein ererbtes oder erheiratetes Kapital erhalten könne. Auch rechne derselbe oft schlecht und verfüttere gedankenlos, trotz sonst ängstlichster Sparsamkeit in den Geldausgaben, verschwenderisch die Frucht oder verwende zuviel auf die Aufzucht von Jungvieh (Pferden und Rindern)

Allerdings sei dafür in kleinen Wirtschaften der Familienaufwand so eng mit dem gewerblichen vereinigt, daß eine Scheidung gar nicht möglich sei. Es sei aber doch irrig, zu glauben, daß deshalb der Reinertrag von bäuerlichen Wirtschaften höher sei als bei großen. — Wohl befänden sich große Landwirte von 100—600 Morgen mittleren Bodens oft gegenüber gutgeführten Bauernwirtschaften im Nachteil, falls sie Pacht oder Zinsen zu zahlen haben oder ihnen das notwendige Betriebskapital fehlt. Auch muß der Herr seine Sache verstehen, alles selbst überwachen und nicht den großen Herrn spielen wollen. Ist aber Kenntnis und Kapital vorhanden, „so läßt sich mathematisch nachweisen", daß der Reinertrag pro Flächeneinheit bei großen Betrieben größer ist. Schon deshalb, weil die Generalunkosten geringer sind, bessere Arbeitsteilung möglich und auch der Rohertrag größer ist.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen faßt Koppe dann in folgenden Sätzen zusammen: Ohne Ersparnisse und Kapital ist auch der Kleinbetrieb unmöglich. Zu kleine Güter sind weder für

[1]) Also nicht die kleinen, sondern die kapitallosen Wirtschaften sind zum Verkauf gezwungen.

den Eigentümer noch für den Nationalwohlstand zuträglich. 6—25 Morgen liefern gerade den notwendigen Unterhalt. Güter von solchem Umfang, daß sie wenigstens ein Zweigespann genügend beschäftigen, das heißt von 50—80 Morgen, können dem Besitzer außer dem Lebensbedarfe ein verhältnismäßiges Einkommen gewähren, welches die Verzinsung des Gutswertes und des Betriebskapitals deckt. Die Erlangung einer genügenden Verzinsung wird mit zunehmender Größe der Wirtschaft erleichtert, wenn der Besitzer die einfache Lebensweise der Landwirte beibehält. Zur zweckmäßigen Bewirtschaftung großer Güter sind aber mehr Intelligenz und mehr Betriebskapital erforderlich. Zur persönlichen Dienstleistung im Interesse des Staates, z. B. zur Aufnahme, zur Verpflegung und zum Transport von Militär sowie zur Bestellung von Pferden sind wohlhabende Bauern besser geeignet als große Gutsbesitzer, weil sich bei ihnen auf gleicher Fläche mehr Wohnungen und Gespanne finden. Eine allgemeine Regel für die zweckmäßige Größe der Güter läßt sich nicht aufstellen. Unter keinen Umständen aber darf der Staat die Grundbesitzverteilung regulieren wollen, weil das noch schädlicher wirken würde als selbst starke Bodenverteilung.

Der große deutsche Nationalökonom Johann Heinrich von Thünen[1]) hat sich leider mit der Betriebsfrage niemals näher beschäftigt, sondern sie nur im „Isolierten Staat" ganz flüchtig gestreift.[2])

Von seinem besonderen theoretischen Standpunkt aus ist es nur selbstverständlich, wenn auch er die Ansicht von der relativen Nützlichkeit der verschiedenen Betriebsgrößen vertritt. Ebendeshalb aber gelangt er zum Schlusse, daß sich „in der Tat in allen Ländern, wo eine sehr hohe Kultur des Bodens stattfindet, nur Güter von geringem oder mäßigem Umfang" finden; daß nur kleine Güter ihre ganze Fläche intensiv mit Fruchtwechsel und Stallfütterung bewirtschaften können, während eine derartige Betriebsweise auf großen Gütern nur auf den nahen Äckern mit Erfolg ausführbar ist, die Außenschläge daher extensiv mit Koppelwirtschaft besser genutzt werden.

[1]) Thünen, Der isolierte Staat. 3 Bde., 1826/63. — Vgl. über Thünen: Schuhmacher, Thünen. Ein Forscherleben. 1868; Roscher, Geschichte, S. 879 ff.; Grünberg, Art. „Thünen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl., VII, S. 116 ff. [2]) A. a. O., III. Bd. (III. Aufl.), S. 187.

V. Kapitel.

Hundeshagen, Helferich, Schenk.

§ 1. Während Rau, Koppe und Hanssen bei der Würdigung der Momente, von denen die Höhe des landwirtschaftlichen Reinertrages abhängt, die psychologische Verfassung des Betriebsleiters nicht weiter würdigen, hat J. Chr. Hundeshagen gerade sie zum Gegenstand einer Reihe von wertvollen Bemerkungen gemacht, die viel zu wenig Beachtung gefunden haben. [1]

Er unterscheidet fünf Gütergrößen: „Großgüter" von mehr als zwei Pflügen und einer Betriebsfläche von 70—1000 Morgen, so daß die unmittelbare Bestellung nicht mehr möglich ist; „bäuerliche Vollgüter", die den Wirt und seine Familie, einen Knecht, eine Magd und zwei Pflüge vollständig beschäftigen; „bäuerliche Halbgüter", die nicht ausreichen, einen Pflug ganz auszunützen und vom Besitzer ohne Gesinde bestellt werden; „unbespannte Kleingüter", die kein Zugvieh oder höchstens zur Aushilfe Melkvieh haben; „Stückgüter".

Die Großgüter erfordern große Kapitalien und eine hohe Bildung des Leiters. Sie werfen aber mit Rücksicht auf die höheren Bedürfnisse des letzteren trotz Anwendung von Maschinen und bester Arbeitsteilung selten einen hohen Reinertrag ab. Dies sowie die geringe Konkurrenz sind die Ursache der niederen Kauf- und Pachtpreise dieser Güterkategorien. Die bäuerlichen Vollgüter hält Hundeshagen für die rentabelsten. Auch sie erfordern einen unterrichteten und wohlhabenden Landwirt, dessen persönlicher Bedarf aber nicht nur geringer ist, sondern der auch die Ausgabe für die Betriebsleitung und zum Teil Lohn für gemeine Arbeit erspart, da er jene selbst besorgt und an dieser teilnimmt. — Dagegen erzielen Halbgüter selten einen hohen Reinertrag, weil sie ihr Geschirr nicht voll ausnutzen können. Ihre Lage ist um so ungünstiger, je weniger Klima und Lage eine Intensivierung begünstigen, je mehr ihrer nebeneinander bestehen und um die Gelegenheit zu Lohnfuhren miteinander konkurrieren. — Hierdurch erklärt sich, daß unbespannte Kleingüter unter Umständen durch Verbindung mit ländlichem Nebengewerbe sich als rentabler erweisen als die Halbgüter. — Stückgüter endlich gewähren

[1]) Vgl. Hundeshagen, Waldweide und Waldstreu, 1830, S. 128 ff.: Von dem abweichenden Umfang der Landgüter und den darauf beruhenden Eigentümlichkeiten des Betriebes.

den geringsten Roh- und Reinertrag, trotzdem sie mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit ihrer Bestellung mit dem Pflug, weil sie zu klein und überdies nicht arrondiert sind, einen enormen Arbeitsaufwand erfordern. Sie sind daher überhaupt nur rentabel bei bestimmten Gewächsarten, bei günstigem Boden und bei entsprechender Düngung. Gewöhnlich fehlt ihnen aber infolge des mangelnden Stallfutters der Dünger.

Teilungen sind dort nützlich, wo Klima und Marktverhältnisse den Übergang zu intensiver Kultur begünstigen und dadurch die Bodenpreise in die Höhe treiben. Denn da bloß kleine, persönlich bedürfnislose, gewöhnlich mit wenig Kapital ausgestattete Landwirte die Mühe der arbeitsintensiven Wirtschaft auf sich nehmen, so ist eine Teilung, welche dem geringen Kapital dieser Leute entspricht, von Vorteil Anderwärts sind derartige Teilungen schädlich. Daraus erklären sich erstens die großen Abweichungen der natürlich bedingten Betriebsgrößen und ferner der sehr verschiedene Erfolg der Güterteilung in verschiedenen Gegenden.

Nicht in den bisher skizzierten Darlegungen tritt jedoch die Originalität Hundeshagens zutage, sondern in dem, was er über das Wesen der Großbetriebe und Bauernwirtschaften im allgemeinen hinzufügt.

Jene, sagt er, sind Erwerbsunternehmungen. Sie werden durchaus nach kaufmännischen Gesichtspunkten und unter Mitbenützung technischer Industrien, wie Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation usw., geleitet. Sie gehen hauptsächlich auf hohen Reinertrag aus. Dies bestimmt ihre Wirtschaftsführung, demnach die regelmäßige Vernachlässigung der schlechteren oder entfernteren Schläge und die Konzentrierung aller Aufmerksamkeit auf die besseren. Ebendeshalb ist ihr durchschnittlicher Rohertrag gering, wie das Beispiel Englands, der Heimat des Großbetriebes, erweist, wo neben höchst entwickelter landwirtschaftlicher Kultur sich die größte Menge von Ödland und Weide findet. — Ganz anders liegt die Sache in betreff der bäuerlichen Betriebe. In dieser Gruppe rekrutieren sich die Betriebsleiter aus wenig vermögenden Kreisen, die schon Wert auf einen Besitz legen, der ihnen Subsistenz und sichere Arbeitsgelegenheit bietet, da ihr Kapital zu klein ist, um ihnen einen selbständigen Unterhalt zu gewähren. Deshalb ist dem bäuerlichen Wirt die Richtung auf Arbeitsersparnis, die für den Großbetrieb so charakteristisch ist, eben so fremd wie jede Spekulation. Er kann weder Viehveredlung noch landwirtschaftliche

Industrien betreiben. Dafür begnügt er sich auch mit mittelmäßigem und schlechtem Boden, wenn dieser noch Arbeitslohn und Kapitalzins abwirft. Was er regelmäßig anstrebt und erreicht, ist eben nicht mehr als ein standesgemäßes Einkommen. Die Annahme, die auch zu der verfehlten Basierung der Grundbesteuerung auf dem Reinertrag geführt hat: der Bauer lebe wie Rentner, Großgrundbesitzer oder Kapitalspekulant vom Reinertrag, ist ganz falsch. Läßt man sie fallen, so verlieren auch die häufigen Klagen über den geringen Reinertrag und das geringe Kapitalvermögen des Landmannes, der als Lohnarbeiter auf seinem Eigentum sein Brot verdienen müsse, an Gewicht.

Kurz, das Einkommen des Großwirtes besteht größtenteils aus Reinertrag, d. h. Grundrente und Kapitalgewinn; das des Landmannes hingegen aus Arbeitslohn, Haushaltungs- und Nebengewinn. Nicht der Indolenz des Bauern schreibt daher Hundeshagen die oft schlechte Kultur und den geringen Rohertrag der bauerlichen Güter zu, sondern der Tatsache, daß diese oft aus schlechten und wenig ertragreichen Böden bestehen.

Die vorstehenden Bemerkungen Hundeshagens über die, wenn man so sagen kann, psychologischen Eigentümlichkeiten der Betriebsleiter in den verschiedenen Güterklassen zeigen ein tiefes Verständnis der bäuerlichen Verhältnisse. Sie lassen außerdem Schlüsse zu, die das Rentabilitätsproblem ganz verändern — die aber Hundeshagen selbst nicht zieht.

So ist namentlich festzuhalten, daß die genügende Rentabilität eines Gutes nicht bloß von seinen Betriebsüberschüssen abhängt, sondern auch von der Ziffer, mit der dieselben bei der Bewertung des Gutes kapitalisiert werden. Ein geringer Reinertrag, eine minimale Grundrente spricht also nicht notwendig gegen die Leistungsfähigkeit des bäuerlichen Betriebes — dessen Überschüsse pro Flächeninhalt können höher sein als bei großen Gütern —, sondern bloß dafür, daß der Besitzer seinen Boden überzahlt, resp. überwertet hat: allerdings bloß in dem Sinne einer anderen und höheren Bewertung, als sie auf der Berechnungsgrundlage des Großlandwirtes Platz gegriffen hätte.

§ 2. Es entspricht dieser Auffassung, wenn Johann von Helferich[1]) den hohen Wert von Grundbesitzungen, die so klein

[1]) Vgl. Helferich, Württembergische Agrarverhältnisse (i. d. Zeitschrift für d. ges. Staatswissenschaft v. 1853, S. 182 ff. und 413 ff.).

sind, daß sie ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden, auf den Umstand zurückführt, daß die Preise derselben nicht durch den Reinertrag bestimmt werden, sondern durch den Rohertrag nach Abzug der Abgaben, der Gespann- und Saatkosten, nicht aber auch der Arbeitskosten, weil diese vom Grundbesitzer selbst verdient werden uud dieser daher geneigt ist, sie als Reinertrag zu betrachten und sie im Kaufpreis zu kapitalisieren. So ergeben sich als Folge vorwiegender Kleinkultur hohe Bodenpreise, die jedoch nicht für ein Glück zu halten sind, da sie noch kein Zeichen eines höheren Ertrages sind und außerdem den Nachteil haben, daß sie die Übernahme des Gutes durch ein Kind erschweren, besonders in dem Falle, wenn das Gut verschuldet ist und selbst dann, wenn die testamentarische Verkürzung der übrigen Kinder auf den Pflichtteil stattfindet.[1])

Der Bauer zieht deshalb, meint Helferich, die Übergabe unter Lebenden vor[2]) und die Sitte hindert auf diese Weise die Teilung auch dort, wo sie gesetzlich gestattet ist. Aber sie ist kein absolutes Hindernis und verliert, einmal gebrochen, jeden Tag an Wirksamkeit.[3])

Ob tatsächlich zu übermäßiger Teilung geschritten wird, hängt von der Veranlangung des Volkes, seiner größeren oder geringeren Selbstbeherrschung, seinem mehr oder weniger stark entwickelten Konservatismus ab. In Württemberg — dessen Agrarverhältnisse Helferich im Auge hat — sind die verschiedenen Gemeinden in dieser Hinsicht ganz verschiedene Wege gegangen. Und Helferich sucht durch statistische Vergleiche mehrerer Ämter nachzuweisen, daß die landwirtschaftliche und ökonomische Entwicklung jener Gemeinden, wo Freiteilbarkeit herrscht, viel ungünstiger sei als dort, wo sich die Sitte des geschlossenen Grundbesitzes erhalten hat.[4])

Unter den verschiedenen Mitteln, die schädlichen Folgen der Freiteilbarkeit zu verhindern[5]), lehnt Helferich den Übergang zu intensiver Kultur deshalb als nicht allgemein anwendbar ab, weil viele Gemeinden sich dazu nicht eignen, diese Kulturen außerdem mehr Dünger erfordern, als den vieharmen Kleingütern zur Verfügung steht, und eine zu große Ausdehnung derartiger Produktionszweige deren Absatz gefährden würde. Außerdem verlangt das allgemeine

[1]) A. a. O., S. 193 ff. [2]) Ebenda, S. 197. [3]) Ebenda, S. 201. [4]) Ebenda, S. 202 ff. [5]) Ebenda, S. 413 ff.

Wohl vor allem noch Körnerbau und Fleischproduktion, welche wieder größere Güter erfordern. Am richtigsten erscheint Helferich bei übergroßer Zersplitterung der Zusammenkauf der kleinen Grundstücke durch den Staat und deren Ausgabe in Gütern geeigneter Größe erst zu Pacht und später zu Eigentum.[1] Ein gewisses Vorbeugungsmittel gegen Teilungen erblickt er ferner im Vereinödungssystem.[2]

§ 3. Wenig originell und in steter Anlehnung an Rau, Hundeshagen und Justi, behandelt Karl Friedrich Schenk das Problem der richtigen Grundbesitzverteilung.[3]

Er ist ein Gegner zu großer Güter, besonders wenn auf ihnen Eigentumsverwaltung Platz greift, und in noch höherem Maße der Zwerggüter sowie der Zersplitterung in Einzelparzellen. Für die bestbewirtschaftete Güterkategorie hält er vielmehr die Bauerugüter, deren Wirt selbst mitarbeite. Aber auch sie will er nicht zu groß und nicht zu klein, weil ihnen sonst Kapital, Arbeit und Dünger fehle. Ein Urteil über das richtige Grundausmaß sei in allgemeiner Weise nicht möglich. Es müßten vielmehr jeweils die örtlichen Verhältnisse und die Intelligenz des Wirtes berücksichtigt werden. Immerhin aber scheint Schenk Güter von 40—80 Morgen Acker und 10—20 Morgen Wiesen für die privat- und volkswirtschaftlich nützlichsten zu halten.

In der Nähe der Städte hält er ebensowohl große wie ganz kleine Güter eher für möglich als in entlegenen Gegenden, denn jene müßten für ihre großen Überschüsse leicht erreichbare Märkte haben. Auch könnten sie durch städtische Abfälle ihre zu geringe Menge tierischen Düngers ergänzen. Die ganz kleinen Wirte mit Spatenkultur hätten dann ebenfalls eher Gelegenheit zu Nebengewerben.

Aus dieser Auffassung ergibt sich, daß Schenk im Interesse der Landwirtschaft einerseits Aufhebung des Güterschlusses, andererseits aber keine freie, sondern eine regulierte Teilbarkeit fordert. Die Grenze für die Zulassung von Teilungen solle nämlich jene Betriebsfläche bilden, bei der noch ein Überschuß für den Verkauf übrig bleibt.

[1]) Ebenda, S. 429 ff. [2]) Ebenda, S. 201. [3]) Vgl. Schenk, Volkswirtschaftslehre und Pflege. 2 Bände. 1831. I. Bd., S. 101 ff.; II. Bd., S. 600 ff.

VI. Kapitel.

Kritik der preussischen Agrargesetzgebung von 1807—1811.

§ 1. Speziell durch die preußische Agrargesetzgebung in den ersten Dezennien des XIX. Jahrhunderts angeregt und der Untersuchung über deren Wirkungen sowie in Anschluß daran über das Problem der richtigen Betriebsgröße gewidmet, sind die Schriften von M. von Lavergne-Peguilhen, K. L. Hering und dem landwirtschaftlichen Präsidenten Adolf Lette. Dieselben sind um so interessanter, als sie von Praktikern herrühren und daher, wenigstens soweit Hering und Lette in Betracht kommen, den Beweis für die Unrichtigkeit der oft gehörten Behauptung erbringen: daß bloß Theoretiker für, alle Praktiker stets gegen die Freiteilbarkeit eingetreten seien.

Lavergne-Peguilhen allerdings kommt zu keinem günstigen Urteil über die preußische Agrargesetzgebung seit 1807, die, wie er meint, nicht das gehalten, was man sich von ihr versprochen habe.[1] Wohl verkennt er nicht die unmittelbar wohltätigen Wirkungen infolge der Auflösung der alten degenerierten Agrarverfassung und der Einräumung der freien Dispositionsbefugnis an die Wirte: die Güter würden besser bewirtschaftet und trügen mehr. Aber, fügt er hinzu, sobald der erste Besitzer stirbt, das Gut an die zweite Generation kommt, treten die Nachteile hervor. Die neue Erbrechtsgesetzgebung führt zur Überschuldung des Gutes und durch sie zu schlechter und Raubwirtschaft sowie in deren Folge zur Entwertung des Bodens, so daß schließlich, wenn das Gut verkauft werden muß, auch die weichenden Erben um ihre Erbteile kommen. Durch die Produktionsminderung und Deteriorierung des Bodens leidet aber nicht bloß das Familienwohl, sondern auch das gemeine Wesen.[2]

Die Folgen dieser Entwicklung können verschieden sein. Vor allem kann der Zwangsverkauf zur Erwerbung des Gutes durch benachbarte größere Güter führen. Denn der Großbetrieb ist im Konkurrenzkampf, wie in der Industrie so auch in der Landwirtschaft, dem kleinen wirtschaftlich durchaus überlegen und wirft gleichermaßen einen höheren Roh- und Reinertrag ab.[3] Es erklärt sich dies aus der stärkeren Arbeitsteilung und Vereinigung, sowie

[1] Vgl. Lavergne-Peguilhen, Die Landgemeinde in Preußen, 1841, Vorwort. [2] Ebenda, S. 18 ff. [3] Ebenda, S. 21 ff.

aus der Anwendbarkeit des Fruchtwechsels usw. Da also der große Besitzer den Boden besser nutzt, so kann er ihn auch besser bezahlen. Seine natürliche Überlegenheit wird aber auch noch unterstützt durch die geringe Bildung der Kleinwirte und dadurch, daß sie zu viel ungünstigeren Bedingungen Kredit genießen. Sie müssen 7—8 Prozent und jedenfalls nie weniger wie 5 Prozent zahlen, während die Mitglieder der landwirtschaftlichen Kreditvereine Geld schon zu $3^1/_2$ Prozent erhalten. Besonders wirksam aber ist die ökonomische Überlegenheit des Großbetriebs bei gleicher Bodenqualität. Wo diese also nicht kompensiert werden kann dadurch, daß die Bauern auf besserem Boden wirtschaften als der Großwirt, wird eine Konzentrationstendenz wirksam, die zur Vernichtung des Bauernstandes führen kann.

Ist das aber angesichts der stärkeren Produktivität und Rentabilität der Großgüter überhaupt als ein Nachteil anzusehen und ist es nicht vielmehr richtiger, der Bewegung freien Lauf zu lassen, um so mehr, als die neue Schule von der vollen Freiheit die stärkste Entfaltung der wirtschaftlichen Produktivkräfte erwartet?[1])

Diese Frage verneint unser Autor. Wohl sind, erklärt er, Großgüter zweifellos nützlich und notwendig: als Leiter und Muster für die Kleinbetriebe, denen sie den betriebstechnischen Fortschritt vermitteln. Nichtsdestoweniger aber ist eine Mischung der verschiedenen Betriebsgrößen das richtigste. Auch der Bestand der Bauerngüter ist im ökonomischen Interesse gelegen. Denn die Größe der Produktion hängt immer von der Konsumtion und der Zahlungsfähigkeit der Verzehrer ab; diese aber wieder von der Vermögens- und Erwerbsteilung. Bei zu starker Vermögensungleichheit und Konzentrierung würde also die Konsumtion leiden. Eine Verdrängung der Klein- und Mittelgüter ist daher nicht im Interesse des Staates gelegen und höchstens zu rechtfertigen unter dem Gesichtspunkt der Ausfuhr und der Erzielung einer günstigen Handelsbilanz.

Noch schädlicher als der Verkauf der Rustikalgüter im ganzen ist es aber, wenn der Wirt sein Geldbedürfnis durch Abzweigung von Parzellen und Ansiedlung von Taglöhnern und Häuslern zu befriedigen sucht[2]) Ein solcher Zustand kann wohltätig sein, wo die Nähe von Fabriken den letzteren Arbeit- und Verdienstgelegenheit gewährt. Fern von Städten und Großgütern aber, wo der Arbeitsbedarf ein geringer ist, die Parzellenbestellung mit dem Spaten also nicht Nebenberuf, sondern Hauptbeschäftigung bildet,

[1]) Ebenda, S. 23 ff. [2]) Ebenda, S. 26 ff.

treten alle Nachteile der Parzellenwirtschaft in bezug auf Sittlichkeit und Produktivität schärfstens zutage. Es entsteht eine zahlreiche und elende Bevölkerung, die oft bloß von Kartoffeln lebt und durch jede der häufigen Kartoffelmißernten in noch größeres Unglück gestürzt wird, wie das Beispiel Irlands und Ostpreußens zeigt.

Die alte Agrar- und Eigentumsverfassung, fährt Lavergne-Peguilhen fort, war kulturschädlich, weil sie die freie Betätigung und eine ansteigende Bevölkerungsbewegung gehemmt hat. Man darf aber nicht vergessen, daß die letztere nur dort ein Element des kulturellen Fortschrittes ist, wo jeder Familie ein solcher Wirtschaftskreis zufällt, daß er ihr bei persönlicher Tätigkeit zugleich Sicherheit, Wohlstand und Bildung gewährleistet. Dagegen wirkt erst recht als Kulturhindernis, wenn jeder Rustikalwirt die Macht hat, neue Wirkungskreise zu schaffen, denen alle Elemente der Sicherheit abgehen. Kurz, die Geldverlegenheit des Rustikalbesitzes infolge der Auflösung des Feudalbandes führt entweder zur Konzentration oder zur Zersplitterung.[1] Die neue Agrargesetzgebung darf daher nicht bloß negativ bleiben, sondern bedarf einer positiven Ergänzung.

In dieser Richtung nun schlägt Lavergne-Peguilhen vor[2]: die Einführung der Koppelwirtschaft auf den Kleingütern, die für Stallfütterung nicht geeignet sind; eine Regulierung der Kreditwirtschaft, die ohne Einschränkung der Verschuldungsfreiheit eine Überschuldung verhindern soll; eine Neuordnung der Erbfolge in Bauerngüter, um deren Überschuldung und Zersplitterung in Erbfällen zu verhindern; Hebung der Bodenkultur; Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse; endlich eine kräftige Gemeindeverfassung.

Was speziell jenen Vorschlag betrifft, dessen Ziel der Übergang der ungeteilten und unbelasteten Stelle ist, so gibt Lavergne-Peguilhen zu, daß derselbe dem Rechtsgefühl zu widersprechen scheine. Aber, meint er, ein Gefühl trügt häufig. Die Familie hat oft mehr davon, daß die Erben von dem Gut aus tatkräftig unterstützt werden, als daß dieses mit Schulden überlastet wird. Übrigens will er neben der gesetzlichen Erbfolgeordnung auch die Testierfreiheit erhalten wissen.[3]

Man sieht: Lavergne-Peguilhen befindet sich ungefähr auf dem gleichen Standpunkt wie auch heute noch konservative

[1] Ebenda, S. 28. [2] Ebenda, S. 31 ff., 37 ff. [3] Ebenda, S. 91 ff.

Agrarpolitiker. Was er in agrarrechtlicher Beziehung fordert, läßt sich zusammenfassen unter dem Schlagwort: neben Testierfreiheit subsidiär ein Anerbenrecht als Intestaterbrecht.

§ 2. Ganz anders und viel günstiger als Lavergne-Peguilhen beurteilt der Landesökonomierat Hering die preußische Agrargesetzgebung [1])

Auch er verkennt zwar nicht, daß die Aufhebung des Bauernschutzes zu dem Übelstand vieler Legungen geführt habe, wobei der Adel übersehen habe, daß seine Güter im Verhältnis zur Bevölkerung ohnehin schon zu groß waren [2]), dagegen leugnet er, daß eine nennenswerte Zerstücklung des Grundbesitzes und in anderen Fällen eingetreten sei, als wo sie im Interesse des Eigentümers gelegen war. [3]) Um so merkwürdiger findet er daher die Furcht vor einer übermäßigen Zersplitterung und daß man gegen eine solche ein Gesetz plane.

Gegenüber dem Hinweis auf das staatliche Interesse an der Erhaltung eines zahlreichen kräftigen Bauernstandes, das bloß durch Regulierung der Teilbarkeit gewahrt werden könne, beruft sich Hering auf praktische Erfahrungen bei Zerteilung einer bestimmten Domäne. [4]) Dieselbe sei zur Hälfte an die neun vorhandenen Amtsbauern verzeitpachtet, zur anderen Hälfte in Steller zu je 25 Morgen an 20 Wirte vererbpachtet worden. Im Laufe der Zeit hätten sich aber die Stellen verändert, so daß es dort jetzt Erbpachtungen von $12^1/_2$ bis 75 Morgen gebe.

Gerade diese kleinen Stellen entrichteten relativ höhere grundherrliche Abgaben als die Stellen der größeren Bauern, zahlten dabei verhältnismäßig dieselbe Grundsteuer und andere Abgaben und kultivierten den Boden viel besser. Auf derselben Fläche, wo auf den Bauerngütern nur 11 Personen leben, fänden hier 66 ihr Fortkommen. Nach den Schätzungsangaben der Bauern betrage der Bodenwert der großen Güter bloß ein Drittel desjenigen der tatsächlich verkauften Kolonenstellen.

Die Bauern, schließt Hering, sind also nicht kraftvoller als die Kolonen. Sie wären es bloß, wenn sie ihren Boden so gut bestellen würden wie diese. Man kann also auch nicht von einer größeren Nützlichkeit großer Bauerngüter sprechen. [5]) Der kleine selbständige Grundeigentümer mit 15—20 Morgen hängt am Boden

---

[1]) Vgl. Hering, Die agrarische Gesetzgebung in Preußen, 1837. [2]) A. a. O., S. 99. [3]) Ebenda, S. 117. [4]) Ebenda, S. 118 ff. [5]) Ebenda, S 123.

ebenso wie der große Landwirt und der Staat kann auf ihn nicht minder rechnen. Für die großen Bauern spricht höchstens, daß sie mehr für den Markt liefern. Dieser Vorteil ist aber nicht so wichtig. Die Versorgung des Marktes kann man den großen Gutsbesitzern überlassen, denen die Landwirtschaft Rußlands, Polens, Amerikas mit ihren niedrigen Kosten bald Konkurrenz machen wird. Übrigens ist eine Teilungsgrenze schwer zu bestimmen, weil sie für jede Gegend anders gewählt werden müßte. Will man demnach gesetzliche Beschränkungen, so wende man sie vor allem gegen die übermäßige Größe der Rittergüter an, welche infolge ihres geringen Betriebskapitals, ihres durch den Indult geschwächten Kredits und ihrer hohen Verschuldung die Produktivität schädigen.[1] In betreff der Bauerngüter aber läßt sich schon mit Rücksicht auf den Stand der Bevölkerung immer wieder nur stärkere Teilung empfehlen. Wie der Handel, so bedarf auch der Ackerbau nichts als Freiheit.[2])

§ 3. Wie Hering, so gelangt auch Lette, seit 1843 erst Rat und dann Präsident des Kollegiums für Landeskultursachen im preußischen Ministerium des Innern, in einer außerordentlich gründlichen, auf offiziellen Erhebungen, statistischen Aufnahmen aus verschiedenen Jahren und monographischen Darstellungen der landwirtschaftlichen Zustände beruhenden Untersuchung über die Grundbesitzverteilung in den verschiedenen Landesteilen zu dem Resultat, daß die freie Grundbesitzbewegung nicht ungünstig gewirkt habe.[3])

Geschichtliche Erfahrung, führt Lette aus, lehrt, daß nie ein Staat durch Grundteilungen, sondern immer bloß durch Konzentration des Bodens in den Händen weniger zugrunde gegangen sei. Das freie bäuerliche Eigentum ist denn auch in Deutschland wie in England nicht durch Teilung, sondern durch Aufsaugung von seiten des Großgrundbesitzes untergegangen, während in Frankreich umgekehrt, und zwar schon vor der Revolution eine Zerstücklung stattgefunden habe.[4]) Mögen nun immerhin Großgrundbesitzer und rationelle Landwirte die englische Landwirtschaft vorziehen. Die Gesetzgebung ihrerseits, die alle Klassen in Betracht ziehen muß, hat mit der Tatsache zu rechnen, daß in England der kleine Grundbesitz verschwunden, die Lage der Arbeiter eine elende ist, nur erträglich, wenn und solange die Industrie der vom Lande abströmenden Bevölkerung Beschäftigung gewährt, die gewerbliche

---

[1]) Ebenda, S. 130 [2]) Ebenda, S. 127 ff. [3]) Vgl. Lette, Verteilung des Grundeigentums, 1858. [4]) A. a. O., S. 51 ff., S. 65 ff.

Produktion Absatz findet, der Taglohn der Arbeiter durch Armentaxen ergänzt wird usw.[1]) Wo aber, wie in Irland und Mecklenburg mit ihrer sehr ähnlichen Entwicklung, eine Fabriksindustrie fehlt, dort treten die Wirkungen einer solchen Grundbesitzverteilung unverhüllt zutage, namentlich in Massenauswanderung.[2]) In England ist auch die Verschuldung eine höhere als in Frankreich.[3])

Was die tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland betrifft, so vollzieht sich in den alten Provinzen der Besitzwechsel nicht erst durch Erbgang, sondern meist durch Überlassungsverträge unter Lebenden. Von Erbteilungen ist also keine Rede. Aber auch Parzellierung durch Abveräußerung hat nicht in nennenswertem Umfang stattgefunden, sondern höchstens eine Konsolidation. Denn die wachsende Zahl kleiner Grundbesitzer ist, sehr zum Vorteil der Kultur, auf neu in Kultur genommenem Boden und auf Gemeindeland angesiedelt worden.[4])

Die Forderung nach Erhaltung eines ländlichen Mittelstandes ist berechtigt, dieser Mittelstand ist jedoch auch vorhanden und keinesfalls vermindert worden.[5]) Die Verschuldung der kleinen Güter ist übrigens geringer, ihr Viehstand stärker als bei größeren Gütern.[6]) Im ganzen muß man sagen, daß der Bauernstand seit der Regulierung an Wohlstand und Kraft nur gewonnen hat. Seine Verluste in einigen Gegenden sind lediglich Folge seiner noch aus früheren Zeiten stammenden Schwächen, der hohen Steuern, der niedrigen Kornpreise der dreißiger Jahre und des sehr geringen Betriebskapitals besonders in der Provinz Preußen.[7]) — So haben sich denn auch in Westfalen und Posen nach den statistischen Ausweisen die nicht spannfähigen Güter vermehrt, aber nicht auf Kosten der spannfähigen, die selbst an Fläche zugenommen haben.[8]) — Die beste Widerlegung aber der Furcht vor der Freiteilbarkeit bietet das Beispiel der bayrischen Rheinpfalz[9]), in der die Verteilung in der Ebene stark ist, nicht aber auch im Gebirge, wo die Bodenbeschaffenheit sie nicht erlaubt und wo die dort herrschenden außerordentlich glücklichen Verhältnisse bei Geschlossenheit der Güter kaum eingetreten wären. — Wenn anderseits in Württemberg, Thüringen, der Provinz Sachsen, wo ebenfalls über Zersplitterung geklagt wird, die Verhältnisse tatsächlich ungünstig

[1]) Ebenda, S. 75 ff. [2]) Ebenda, S. 88. [3]) Ebenda, S. 81. [4]) Ebenda, S. 29, 37. [5]) Ebenda, S. 34. [6]) Ebenda, S. 31. [7]) Ebenda, S. 35 ff. [8]) Ebenda, S. 37 ff. [9]) Ebenda, S. 107 ff.

liegen, so lehrt ein Blick auf die östlichen Provinzen, wo große Güter vorherrschen, daß dort die Dinge noch ungünstiger sind. die Verschuldung noch größer, Besitzwechsel noch häufiger. [1])

Dieselben periodischen Notstände, dieselbe periodische Besserung finden sich eben bei sehr verschiedener Grundbesitzverteilung. Ihr Grund kann daher nicht in der Betriebsgröße, sondern nur in andereu Umständen gesucht werden. [2]) *Die übermäßige Bodenzerstücklung ist viel eher eine Folge der Not als ihre Ursache.* [3]) — Bei den nun einmal gegebenen Verhältnissen würde das Bedürfnis nach kleinerem Landbesitz, auch wenn eine Beschränkung der Teilung einträte, in Gegenden mit großer Industrie bloß zur Parzellenpacht führen, wie solche am Rhein, in Westfalen und Sachsen schon jetzt vorkommt. [4]) Dadurch aber würde der zum Rentner gewordene Bauer viel schneller zugrunde gehen — ganz abgesehen von den elenden Folgen der Parzellenpacht für die Pächter selbst.

Als besonders charakteristisch hebt *Lette* den Umstand hervor, daß die Unteilbarkeit nicht dort gefordert werde, wo die Freiteilbarkeit herrscht, sondern nur in Gegenden des Groß- und Mittelbesitzes. [5])

Die Grundbesitzverteilung ist im allgemeinen nicht das Werk einer willkürlichen Kodifizierung von oben her, sondern der Sitte. des Bedürfnisses und der allmählich, fortschreitend sich verändernden Lebensbedingungen des Volkes. [6]) An ihrer Gestaltung haben ferner die Beschaffenheit von Grund und Boden einen wesentlichen Anteil, so daß auch in Gegenden gesetzlicher Teilbarkeit der Boden größtenteils zusammengehalten wird, wenn die Schwere des Bodens eine starke Zugviehhaltung nötig macht. [7]) — Will man daher eine Ausartung des Teilbarkeitsprinzips mit Erfolg vermeiden, so muß man einen Weg wählen, der mit möglichster Schonung der Freiheit der Sitte entgegenkommt — wobei *Lette* an eine 'eventuelle Aufhebung des Pflichteils sowie an Einführung vernünftiger Taxprinzipien zum Zwecke der Pflichteilsberechnung denkt. [8])

Zum Schluß seiner Untersuchung kommt *Lette* auch auf das Ertragsproblem bei den verschiedenen Gütergrößen zu sprechen [9]) und erklärt, daß dasselbe eine absolute Entscheidung

[1]) Ebenda, S. 110. [2]) Ebenda, S. 126. [3]) Ebenda, S. 134. [4]) Ebenda. S. 155 ff. [5]) Ebenda, S. 166. [6]) Ebenda, S. 178. [7]) Ebenda. S. 184. [8]) Ebenda, S. 93, 184. [9]) Ebenda. S. 196 ff.

nicht zulasse. In manchen Gegenden seien Reinertrag und Produktionsüberschuß auf großen Wirtschaften größer — aber nur in bezug auf Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, soweit diese mit Weidewirtschaft im großen oder mit Mastung in Anlehnung an landwirtschaftliche Nebengewerbe verbunden ist. Dagegen seien Roh- und Reinertrag im Kleinbetrieb größer dort, wo die Absatzbedingungen einem Anbau von Gemüse, Handelsgewächsen, Tabak, Flachs günstig seien. — Der Großbetrieb erübrige wohl einen größeren Produktionsüberschuß für den städtischen Konsum, deshalb dürfe aber doch um der Städte willen der größte Teil der ländlichen Bevölkerung der sittlichen und materiellen Vorteile des eigenen Grundbesitzes nicht beraubt werden. Große Grundeigentümer wirtschafteten zu gewöhnlichen Zeiten wohlfeiler und könnten auch bei entsprechender Intelligenz durch kostspielige Mustereinrichtungen und Versuche sowie durch ihr Beispiel fördernd auf die ganze Gegend wirken. Dagegen lehre die Erfahrung, daß kleine Wirte in schlechten Zeiten widerstandsfähiger seien und auch im ganzen zu den staatlichen und Gemeindebedürfnissen mehr beitragen. Überdies seien ihre Söhne ebenso gute Soldaten wie die der größeren. — Schließlich sei zu bedenken, daß nicht ökonomische Erwägungen allein bei der Erwägung der Frage nach Freiheit oder Gebundenheit des Grundbesitzes den Ausschlag geben dürfen, sondern höhere politische Interessen selbst dann für Freiheit sprechen können, wenn die Produktionsvorteile auf großen Gütern noch so groß seien.[1] Auf eine nähere Erörterung dieser politischen Vorteile läßt sich aber Lette nicht mehr ein.

VII. Kapitel.

Weitere Erörterungen des Betriebs- und Freiteilbarkeitsproblems.

§ 1. Einen für die damalige Zeit in seiner Art einzigen Beitrag zur Betriebsfrage lieferte der berühmte Statistiker Ernst Engel.[2]

[1]) Ebenda, S. 201. [2]) Vgl. Engel, Der Viehstand auf dem großen und kleinen Grundbesitz in Sachsen (in der „Zeitschrift des statistischen Bureaus des sächsischen Ministeriums des Innern“ von 1857, S. 1 ff.). Vgl. über ihn den Artikel „Engel“ in der II. Auflage des Handwörterb. d. Staatsw. III, S. 613 f.

Schon früher hatte man sich statistischer Daten in der Diskussion als Beweismittel bedient. Immer jedoch hatte es sich dabei nur um ein Material gehandelt, das nicht in Hinblick auf den besonderen Zweck gesammelt, sondern bloß nachher für denselben zurechtgelegt worden war. Engel dagegen versucht zum erstenmal auf Grund spezieller Erhebungen für das ganze Königreich Sachsen die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Betriebsgrößen, wenngleich nur hinsichtlich eines Moments, nämlich des Viehstandes, statistisch zu erfassen.

Der Viehstand, führt er aus, bildet einen leicht erkennbaren, zugleich aber auch einen entscheidenden Faktor der Leistungsfähigkeit des Betriebes. Denn je mehr Vieh und Menschen ein solcher pro Flächeneinheit ernährt, desto größer ist sein Brutto- und wahrscheinlich auch sein Nettoertrag, ein desto größeres Maß von Kapitalansammlung, Konsumtion, Steuerkraft und Wohlstand führt er mit sich.

Nun nimmt, wie Engel an der Hand seines Materials nachweist, der Viehstand auf einer gegebenen Fläche um so mehr ab, je weniger dieselbe parzelliert ist, und wenn auch auf Rittergütern mehr Schafe gehalten werden als in Kleinwirtschaften, so liegt doch in betreff von Hornvieh, Pferden, Ziegen und Schweinen die Sache umgekehrt. — Zu dem gleichen Resultat, nämlich der Überlegenheit der Viehhaltung kleinerer Betriebe, gelangt man bei Reduzierung des Viehstandes auf einen Nenner, nämlich Rinder, und bei einer Vergleichung des Verkaufswertes des Viehstandes der verschiedenen Betriebsgrößen. Und Engel faßt das Ergebnis seiner Untersuchung dahin zusammen: soweit sich aus dem Viehstande hierauf schließen lasse, sei die größere Produktivität kleiner Güter außer Frage gestellt

Die Behauptung, es komme nicht auf den rohen, sondern auf den reinen Ertrag an, der sich statistisch allerdings schwer erfassen lasse, erklärt Engel für unrichtig. Denn, sagt er, die größere Menge Nahrungsmittel gibt einer großen Zahl kleiner Leute eine auskömmliche Existenz. Gerade diese Leute aber repräsentieren den militärischen Rückhalt des Staates. Ihnen verdankt die Industrie die besten Kräfte. Sie konsumieren reichlich und zahlen die meiste Steuer. Jedenfalls sind die Kleingrundbesitzer, auch wenn der von ihnen erzielte Reinertrag gering ist und sie kein Kapital ansammeln, vom Standpunkt der Konsumtion aus die nützlichsten Menschen. Sie sind es aber auch vom politischen Standpunkt aus.

Auf die Frage, welche Betriebskategorie mehr den technischen Fortschritt fördere und meliorierender wirke, ist Engel nicht eingegangen. Übrigens hält er sie für nicht so wichtig. Denn Versuche würden von landwirtschaftlichen Versuchsstationen gemacht und die Durchführung von Meliorationen würde auch kleinen Gütern möglich, wenn sie zu Assoziationen schreiten.[1]

Zur richtigen Würdigung der vorstehenden Darlegungen Engels muß hinzugefügt werden, daß dieser zweifellos die Bedeutung des Viehstandes für den Roh- und Reinertrag überschätzt. Der stärkere Viehstand kleiner Güter ist unter Umständen kein Zeichen intensiverer Kultur, sondern lediglich einer anderen Produktionsrichtung. Bloß wenn diese auf den verglichenen Gütern identisch ist, läßt er einen Schluß auf das Maß der Intensität, also auf den Rohertrag zu, während er zu einem Urteil über Reinertrag, Kapitalansammlung etc. überhaupt keinen Anhaltspunkt gewährt. Dagegen wird durch das Engelsche Material jedenfalls wenigstens für Sachsen die Unrichtigkeit der häufigen Behauptung dargetan, daß kleine Güter einen ungenügenden Viehstand und zu wenig Dünger haben.

§ 2. Der Vollständigkeit halber möchten wir auch die Äußerungen einer Reihe anderer Schriftsteller nicht unerwähnt lassen, die allerdings in der Erörterung unseres Problems eine nur unbedeutende Rolle spielen. Hierher gehören Eduard Baumstark, der Österreicher Josef Kudler, der spätere Vorstand des kgl. bayrischen statistischen Bureaus, Friedrich Benedikt Wilhelm von Hermann, J. G. Hoffmann, Alfred von Chappuis, William Löbe, Knaus, der Deutschrusse Graf Georg Cancrin, Jürgen Hansen.

Baumstark[2] und Kudler[3] erblicken beide in einem bäuerlichen Mittelstand die Kraft des Staates und sind der Ansicht, daß den eventuellen Vorzügen des Großbetriebes überwiegende Nachteile entgegenstehen: ein geringer Rohertrag, auf den es nach Baumstark allein ankomme; zwar geringe Kosten und große Überschüsse für den Markt, aber, wie Kudler meint, erkauft durch das Vorhandensein einer großen Menge unverheirateten

[1] A. a. O., S. 24 ff. [2] Vgl. Baumstark, Kameralistische Enzyklopädie, 1835, § 422. — Vgl. über ihn den Artikel „Baumstark" in der II. Auflage des Handwörterb. d. Staatsw. II. S. 485 [3] Vgl. Kudler, Grundlehren der Volkswirtschaft, 1845 (II. Auflage 1856), § 9, 35 ff.

Gesindes und schlecht lebender Zwangsarbeiter; endlich eine ungleiche und viel ungünstigere Vermögensverteilung als bei mittleren und kleinen Gütern. Während aber Baumstark ein staatliches Eingreifen in die Besitzverteilung perhorresziert und diese sich selbst überlassen will, weil jede übermäßige Bodenzersplitterung eine Abnahme der Bevölkerung und dadurch wieder eine Zunahme der großen Landgüter nach sich ziehe, ist Kudler anderer Meinung. Er will unbeschränkte Teilbarkeit bloß dort zulassen, wo Einsicht und Bildungsstand der Bevölkerung die Gefahr einer übermäßigen Zersplitterung nicht aufkommen lassen. Andernfalls soll der Staat so eingreifen, daß er dort, wo tatsächliche Geschlossenheit der Güter bestand, diese aufrechterhalte, den nicht gebunden gewesenen Besitz aber weiter dem freien Verkehr überlasse.

Nicht Geschlossenheit, wohl aber eine gewisse Teilungsgrenze bei Erbfällen, anderseits aber Aufhebung der Majorate und Fideikommisse verlangt Cancrin [1]), der dadurch eine wünschenswerte Mischung der verschiedenen Betriebsgrößen zu erreichen hofft.

Auch Hansen [2]) ist der Meinung, die Gesetzgebung solle eine zu weit gehende Parzellierung nicht zugeben und immer darauf Rücksicht nehmen, daß bei den Häusern genug Land zur Erhaltung einer Kuh verbleibe. Solange dies aber der Fall sei, müßten Parzellierungen als das beste und erfolgreichste Mittel angesehen werden, um die zunehmende Bevölkerung vor Not zu schützen, ohne dabei die Bodenkultur zu gefährden.

Verschieden von dem prinzipiellen Standpunkt Baumstarks und Kudlers ist derjenige Hoffmanns [3]) und Chappuis'. [4])

Beide bringen der Mobilisierung des Grundbesitzes lebhafte Antipathie entgegen. Unter starken Ausfällen gegen die Grundteilungen von Todes wegen, glaubt Hoffmann das richtige Mittel gegen deren schädigende Wirkungen in einer Ausdehnung der Testierfreiheit unter Aufhebung des Pflichtteiles zu finden, weil, wo ein konservativer Geist herrsche, dann das Gut Generationen hindurch in derselben Familie erhalten werden könne. Und auch

---

[1]) Cancrin, Ökonomie der menschlichen Gesellschaft, 1845, Kap. XIV: Von den liegenden Gründen. — Vgl. über ihn Roscher, Geschichte, S. 813 ff. [2]) Vgl. Hansen, Kritik des Armenwesens, 1834, S. 124 f. [3]) Vgl. Hoffmann, Verhältnis der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen, 1842, S. 118 ff. [4]) Vgl. Chappuis, Die unbedingte Gewerbefreiheit, die progressive Güterzerstücklung usw., 1842.

Chappuis, der auch ein energischer Gegner der Gewerbefreiheit auf dem Gebiet der gewerblichen und industriellen Produktion ist und der Willkür und Tyrannei der wirtschaftlich Starken im System der freien Konkurrenz durch eine Reorganisation des Zunftwesens ein Ende machen möchte, plädiert für die Aufrechterhaltung der in Deutschland (zu seiner Zeit) vorhandenen Mischung der verschiedenen Betriebsgrößen. Jede habe ihre Vorteile. Man müsse sie also in dem Maße, in dem sie bestehen, erhalten. Als Mittel hierzu macht er den gleichen Vorschlag wie Hoffmann. Bei beiden Autoren besteht dabei, wie man sieht, ein gewisser Gegensatz zwischen dem ungünstigen Urteil, das sie über die Mobilisierung des Grundbesitzes fällen, und den milden Maßnahmen, die sie dagegen anwenden wollen, indem sie ein Mittel vorschlagen, das sogar ein so lebhafter Anhänger der freien Grundbesitzbewegung wie Lette in Erwägung gezogen hatte

Ein ganz entschiedener Gegner der Teilbarkeit ist aber Hermann[1]), der in dieser keine Förderuug des Rohertrages, aber eine Gefährdung des Reinertrages erblickt. Die Wirte könnten, meint er, ihr eventuelles Bedürfnis nach Vergrößerung oder Verkleinerung ihres Besitzes durch Verkauf desselben und Erstehung eines anderen Gutes in der entsprechenden Größe besser befriedigen als durch Zu- oder Verkauf von Teilen. Außerdem bestehe ein offenbarer Widerspruch zwischen der Forderung nach Arrondierung der Grundstücke und der nach Freiteilbarkeit, die jener direkt entgegenarbeite.

Auch die Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte beschäftigte sich in den Jahren 1842/43 mit dem Freiteilbarkeitsproblem.

Die beiden Referenten auf diesen Versammlungen, Professor Knaus[2]) (1842) und Löbe[3]) (1843), waren in der Verurteilung von Zwergwirtschaften einig: und zwar ebensowohl aus privat- und volkswirtschaftlichen Gründen wie aus Gründen des Staatsinteresses. Knaus gelangte dabei, ähnlich wie Kudler, zu der Forderung, daß dort, wo die Geschlossenheit der Lebensweise der Bevölkerung

[1]) Vgl. Hermanns Besprechung des Buches von Bühlau: Der Staat und der Landbau, in den „Gelehrten Anzeigen", 1836,I, S. 385 ff. — Vgl. über H.: Roscher, Geschichte, S 860 ff. und Handwörterb. d. Staatsw., II. Aufl., IV, S .1196 f [2]) Vgl. Amtlicher Bericht über die VI. Versammlung der deutschen Land- u. Forstwirte, 1843, S. 91 ff. [3]) Vgl. Amtlicher Bericht über die VII. Versammlung usw., 1844, S. 240 ff.

nicht entspricht, der Staat nicht eingreifen solle, während anderwärts ein alle 25 Jahre zu revidierendes Besitzminimum zu bestimmen sei — eine Anregung, welche die Unterstützung Raus über das Besitzminimum hervorgerufen hat. Löbe hinwiederum erblickt die Ursache der häufig übermäßigen Zersplitterung in der Übervölkerung, die allerdings selbst wieder durch Zersplitterung gefördert wird, in der gleichen Erbteilung und in der Güterschlächterei. Viel radikaler als Knaus, verlangt er: der Staat solle deshalb durch gesetzliche Einführung der Geschlossenheit der Höfe und Förderung der Zusammenlegung Abhilfe schaffen; und zwar so, daß ein behördlich gestatteter Abverkauf von Grundstücken solle Platz greifen dürfen, aber nur wenn der Bauer sich hierdurch vor starker Überschuldung bewahren könne.

§ 3. Auch der Altmeister der deutschen Nationalökonomie, Wilhelm Roscher, ist an der Betriebsfrage nicht vorübergegangen, ohne ihr eine Reihe wertvoller Bemerkungen zu widmen.[1])

Seine Stellung zu unserem Problem entspricht durchaus seiner ganzen Richtung. Aber gerade als Historiker wendet er sich gegen jene herrschende Auffassung, welche im Kleide des Historismus in Wahrheit ebenso widerhistorisch argumentiert wie ihr Gegenteil.

Natürlich entbehrt es, meint er, nicht der Berechtigung, wenn man geneigt ist, das, was irgendwo und zu irgendeiner Zeit allgemein üblich ist, auch als begründet anzusehen. Aber wenn man so zu einem besonderen Verständnis der Vorzeit gelangt, so darf man doch diese Anschauung nicht übertreiben. Sonst führt sie, wie gerade die Erfahrung in den letzten 20—30 Jahren lehre — Roscher schrieb dies 1845 nieder —, auf allen Gebieten des Wissens und Lebens zu dem mißbräuchlichen Streben, das Tote wieder lebendig zu machen. Die Gebundenheit des Familieneigentums, die Majorate und Fideikommisse sowie die Beschränkung der Fähigkeit zum Erwerb von Rittergütern auf Adelige haben, sagt Roscher[2]), in früherer Zeit ihre Berechtigung gehabt. Aber mit dem Aufhören der Ritterdienste und der Steuerfreiheit der Rittergüter, mit der Schwierigkeit, für die jüngeren Söhne ein ausreichendes Unterkommen zu finden, mit der Ablösung der bäuerlichen Dienste, mit der Zunahme des beweglichen Kapitals, das in

[1]) Vgl. Roscher, Politik und Statistik der Ackerbausysteme (i. Raus „Archiv“ von 1845, S. 289 ff.). — Vgl. über Roscher: Handwörterb. d. Staatsw., II. Aufl., VI, S. 463 ff. [2]) Ebenda, S. 295—301.

der Landwirtschaft Anlage sucht, mit der Intensivierung der Landwirtschaft endlich hat sich eine Änderung der wirtschaftlichen Fundamente vollzogen und haben dementsprechend die mittelalterlichen Dispositionshindernisse sowie auch die Fideikommisse eine Milderung, Abschwächung oder gar Beseitigung erfahren. Diese Entwicklung ist von den Theoretikern fast allgemein gebilligt worden. Und erst in neuerer Zeit ist wieder eine Auffassung — mit Niebuhr als Wortführer — laut geworden, welche die sozialen Errungenschaften des XVIII. Jahrhunderts zu schmälern und zu verdächtigen sucht und auf eine Sonderbehandlung von mobilem und immobilem Besitz drängt.

Daß es zu einer ungesunden Zerstücklung kommen kann und manchmal auch tatsächlich gekommen ist, gibt Roscher zu und meint, daß Zwergwirtschaft und Latifundien, zu welchen Freiheit leicht führen kann, im Grunde bloß zwei Seiten desselben Übels seien: des Mangels an einem ländlichen Mittelstand.[1]) Wo ist aber, fragt er, die Grenze, von der aus eine Zerstücklung des Bodens als übermäßig bezeichnet werden muß? Und wann läuft ein Volk Gefahr, diese Grenze zu überschreiten?

Was die erste Frage betrifft[2]), so hält Roscher eine Mischung großer, mittlerer und kleiner Güter mit vorherrschendem Mittelbetrieb für das politisch und wirtschaftlich heilsamste Verhältnis. Denn eine solche Lage verbürge die vielseitigste und stärkste Produktion, die größte Billigkeit und beste Wahrung des öffentlichen Interesses in der Verteilung des Einkommens sowie die größte Sicherheit der Volksernährung und sei zugleich ein nachhaltiger Schutz gegen Parzellenwirtschaft, da diese die fast unvermeidliche Folge einer zahlreichen, besitzlosen Arbeiterklasse sei. Deshalb habe Verringerung des Wirtschaftsumfanges nur so lange als Fortschritt zu gelten, als die Kapitals- und Arbeitsverwendung auf demselben Flächenraum dadurch vermehrt werde. Sei dies nicht der Fall, so repräsentieren sie einen Kulturrückschritt, wobei nicht unbeachtet bleiben dürfe, daß eine einseitige Steigerung der Arbeitsintensität auf die Dauer die Kapitalsvermehrung nicht zu ersetzen vermöge. Je fruchtbarer das Land und je besser die Absatzbedingungen, desto leichter seien Parzellierungen möglich, weil diese die Bedingungen intensiver Kultur schaffen.

Die zweite Frage, wann die Volkswirtschaft Gefahr laufe, die

[1]) Ebenda, S. 303. [2]) Ebenda, S. 305 ff.

Grenze rationeller Bodenkultur zu überschreiten, beantwortet Roscher mit dem Hinweis auf Frankreich und Belgien, wo die Freiheit bisher unschädlich geblieben wäre. „Eine übertriebene Parzellierung des Bodens darf überhaupt nicht bloß als Ursache, sondern muß zunächst schon als Symptom des nationalen Sinkens betrachtet werden. Der Bauernstand ist die Wurzel des ganzen Volkes; die höheren Klassen, gleichsam die Zweige, Blätter, Blüten, können absterben und von unten her wieder ersetzt werden; ist aber die Wurzel faul, so taugt der ganze Baum nichts . . . Wo deshalb eine Nation politisch, das heißt geistig und sittlich ihre goldene Zeit hat, läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß auch der Bauernstand diejenige Klugheit, Vorsicht, Selbstüberwindung besitzt, welche erforderlich ist, um das Übermaß der Parzellierungen zu vermeiden. Was bei unreifen Völkern die Gesetzgebung, das tut hier und wohl besser die freie Selbstbestimmung des einzelnen . . . Wo später das Volksleben überhaupt zu sinken beginnt, da ist die Sache eine andere. Gegen Altersschwäche und Tod besitzt die Arzneiwissenschaft kein Mittel. Daß Völker alt und schwach werden, geht vielen nicht ein, es ist aber Tatsache." [1]) Deshalb, fährt Roscher fort, sind zwar gesetzgeberische Akte in betreff der Bodenverteilung nicht zu verachten, aber auch nicht zu überschätzen. Sie sind höchstens Palliativmittel. Ein unteilbares Minimum hindert bloß den Zwergbesitz, nicht den Zwergbetrieb im Wege der höchst schädlichen Zwergpacht. Wollte man aber auch diese verhindern, so würde die Freiheit vollkommener Bevormundung des Privathaushaltes weichen müssen. — Übrigens helfen auch, abgesehen hiervon, Verbote der Realteilung wenig, wo Idealteilung durch Verschuldung freisteht. Bei zunehmender Zerstücklung scheint also eine Auswanderung im großen rätlich zu sein. [2])

Steht nun Roscher, wie er selbst hervorhebt, den Verteidigern der Freiheit — Rau, Bühlau [3]) — näher als Niebuhr, so warnt er doch immer wieder vor vorzeitiger Mobilisierung. Denn nichts sei drückender, furchtbarer als mittelalterliche Personalverhältnisse, verbunden mit Gutsverhältnissen einer höheren Kulturstufe. [4])

In geistvoller Art erklärt Roscher die Vorliebe einerseits der Engländer für große, anderseits der Franzosen für kleine Güter aus den Besonderheiten im Charakter beider

---

[1]) Ebenda, S. 309 ff. [2]) Ebenda, S. 312 ff. [3]) Siehe unten S. 217 ff. [4]) Ebenda, S. 314.

Nationen.[1]) „Der Franzose hat seine landwirtschaftliche, überhaupt seine wirtschaftliche Stärke in der sorgfältigen Ausführung des Details, im Zuratehalten jeder Kleinigkeit und einem sozusagen künstlerischen Wesen — der Engländer in flotter Spekulation, der weitgetriebenen, bis zur Einseitigkeit entwickelten Arbeitsteilung und großartiger Maschinenbenutzung. Wo beide intensiv wirtschaften, strebt der Franzose mehr nach Arbeitsintensität, der Engländer mehr nach Kapitalsintensität ... Offenbar finden die französischen Eigenschaften viel mehr in der kleinen Wirtschaft ihren geeigneten Spielraum wie in der großen. So sind bekanntlich die Zweige der Landwirtschaft, in welchen die unzweifelhaften Vorzüge der Kleinbauern, mehr gemeine, aber mit Lokalkenntnis und liebevoller Sorgfalt geleitete Arbeit, am stärksten geltend gemacht werden können, nämlich die Produktion von Wein, Obst, Gemüse, Handelsgewächsen, Geflügel etc., die für Frankreich im Vordergrund stehenden, während sich die englischen Landwirte sowohl aus klimatischen wie aus sozialen Gründen hauptsächlich auf Viehzucht gelegt haben, worin die Vorzüge der Wirtschaft im großen (leichtere Beschaffung qualifizierter Arbeiter, namentlich geschickter Direktoren, bessere Arbeits- und Gebrauchsgliederung, leichtere Kredit- und Handelsoperationen) mehr Spielraum finden."

Über die eben skizzierten Ansichten ist Roscher auch in anderen Schriften nicht hinausgekommen.[2])

Was speziell die Frage nach dem Ertrage der verschiedenen Betriebsgrößen anlangt, so führt er die oft vertretene Ansicht, daß kleine Güter den größeren Roh-, aber einen kleineren Reinertrag hätten, auf eine Verwechslung intensiver mit Kleinwirtschaft zurück.[3]) Jene werfe einen höheren Rohertrag ab, sei aber auch kostspieliger, daher ihr Reinertrag eine geringere Quote des Rohertrages ausmache.[4]) Außerdem sei der Aufwand für Löhne vom Standpunkt der Volkswirtschaft ebensogut Reinertrag wie Kapitalzins, Grundrente und Unternehmergewinn. Es handle sich bei der kritisierten Auffassung vielfach bloß um eine andere Verteilung des volkswirtschaftlichen Reinertrages, nicht aber um seine Größe.[5])

---

[1]) Vgl. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft, 1875 (Der neue Umschwung in den englischen Ansichten vom Wert des Bauernstandes). [2]) Vgl. Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaues. II. Abdruck, 1860. S. 126 ff. [3]) Ebenda. S. 136 ff. [4]) Wobei Roscher übersieht, daß sich die Behauptung des höheren Reinertrages großer Güter nicht auf das Verhältnis von Roh- und Reinertrag, sondern auf die absolute Höhe des Reinertrages bezieht. [5]) Diese Ansichten verraten schon den Einfluß Bernhardis (vgl. unten V. Abschn.).

ZWEITER ABSCHNITT.

Die ältere historisch-politische Richtung.

I. Kapitel.

Justus Möser.

§ 1. Die bisher besprochenen Schriftsteller gehören sehr verschiedenen Richtungen an. Sie sind teils reine Theoretiker, teils Theoretiker mit großer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse, teils Praktiker. Ihre Behandlung des Problems ist daher eine sehr verschiedene.

Die reinen Theoretiker sind geneigt, sich ausschließlich für oder mindestens gegen eine bestimmte Betriebsgröße zu entscheiden.[1]) Unter dem Einfluß der Physiokraten und Arthur Youngs fällt diese Entscheidung zugunsten des Großbetriebes oder zum mindesten gegen den Kleinbetrieb aus; später mit Zurückdrängung des physiokratischen Einflusses in entgegengesetztem Sinne. — In der Praxis liegen und lagen die Dinge aber gar nicht so einfach, wie sie sich in den Köpfen dieser Theoretiker ausnahmen. Richtigstellungen der Theorie an den Tatsachen, die Erkenntnis, daß jede Betriebsgröße ihre bestimmten Vorteile habe, die aber wieder nur unter bestimmten von der Wahl des einzelnen nicht abhängigen Verhältnissen zur Geltung gelangen können, sind dabei vor allem der Behandlung des Betriebsproblems durch hervorragende Praktiker, wie Thaer, Schwerz und Hundeshagen, zu danken. — Immerhin haben beide Gruppen von Schriftstellern ein Gemeinsames: daß sie unter ausschließlich ökonomischem Gesichtspunkt an die Beantwortung der Betriebsfrage herantreten und daß sie von außerwirtschaftlichen, also politischen und sozialen Momenten ganz absehen.

[1]) So Schlettwein, Herrenschwand, Kraus gegen — Soden, Lotz, Jacob für Kleinbetrieb

Diese Betrachtungsweise ist aber durchaus nicht die allein herrschende gewesen. Denn schon verhältnismäßig früh haben einzelne Schriftsteller statt des ökonomischen Wertes der einzelnen Betriebsgrößen oder neben derselben die soziale oder politische Bedeutung ihrer Betriebsleiter als ausschlaggebend angesehen.

§ 2. Zeitlich und durch das Gewicht seiner Persönlichkeit an erster Stelle ist hier Justus Möser zu nennen, nach Roscher der bedeutendste deutsche Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts.[1])

Möser nimmt in der Literatur eine sehr eigentümliche Stellung ein, und zwar dadurch, daß er einerseits gar nicht dem Gedankenkreis der Kameralisten angehört, anderseits aber von ausländischem Einfluß ganz unberührt, also auch ganz selbständig und bodenständig geblieben ist. Vielfach steht er, ein Vorläufer der historischen Rechtsschule, den Ideen und volkswirtschaftlichen Ansichten seiner Zeit feindselig gegenüber und verteidigt das Althergebrachte. Anderseits aber ist er der Vater einer neuen Richtung, die, praktisch zwar meistens ins Fahrwasser der Reaktion gleitend, theoretisch den Ansichten des XVIII. Jahrhunderts neue, fruchtbare Gesichtspunkte hinzugefügt hat.

Die Betriebsfrage hat Möser nicht direkt behandelt. Soweit aber seine Aufsätze das Thema indirekt berühren, unterscheidet er sich von den anderen Nationalökonomen seiner Zeit darin, daß er die ökonomische Seite der Frage ganz aus dem Spiele läßt und nur die politische und soziale betrachtet. Als Gegner der Bevölkerungsvermehrung, wodurch er sich allerdings eines wichtigen Arguments zugunsten des Kleinbetriebes beraubt, lobt er alle Maßregeln früherer Zeiten, welche eine Vermehrung der Landbesitzer und die Ansiedlung kleiner Leute verhinderten. „Unsere Vorfahren sind hierin kluge Leute gewesen, sie erlaubten höchstens nur zwei

---

[1]) Vgl. über Justus Möser das betreffende Kapitel bei Roscher, Geschichte, S. 500 ff., und Rupprecht. J. Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen, 1892. — Möser war 1766—92 Mitarbeiter der „Osnabrückischen Intelligenzblätter“ und seine Beiträge sind später in seinen Werken gesammelt worden. Eine erste Auswahl derselben erschien schon 1774 unter dem Titel „Patriotische Phantasien“, welche die drei ersten Bände der 1842—44 erschienenen „Sämtlichen Werke“, hrsg. von Abeken in 10 Bänden, 1842/44, bilden. — Ein weiteres hervorragendes Werk ist seine „Osnabrückische Geschichte“, 1768.



Gezinsmeier auf jedem Erbe und eiferten gegen die Menge der Heuerleute so stark, als die Kameralphilosophen jetzt für Bevölkerung streiten.“ [1])

Seine Populationsfeindlichkeit aber begründet Möser folgendermaßen: Leute, die etwa nur eine Hütte oder ein Gärtchen besitzen, haben kein Interesse, die Gesetze zu befolgen und begehen leichter Verbrechen als diejenigen, welche dadurch einen großen Besitz aufs Spiel setzen.[2]) Solange nur die ursprünglichen Hofangesessenen und höchstens eine Leibzucht vorhanden ist, herrscht Friede. Jeder hilft dem anderen. Jeder arbeitet ruhig und fleißig. Mit der Zunahme der besitzlosen Bevölkerung und kleinen Ansiedler aber ändert sich das. Diese können ihre Kinder nicht gut erziehen, geraten leicht in Schulden und in Versuchung zu stehlen, fallen als Arme den Hofangesessenen zur Last.[3]) Unbemittelte Knechte dagegen sind nicht schädlich. Denn sie können nichts erwerben, daher auch keine Rechte in der Gemeinde geltend machen, während Neubauer sich Rechte anmaßen, welche die der Angesessenen beeinträchtigen.[4])

Deshalb sollte, um den Nachteil einer unsicheren Bevölkerung möglichst einzuschränken, die Ansiedlung von Heuerleuten und „Nebenwohnern“ nur mit Erlaubnis der Hofgesessenen stattfinden dürfen, der Unangesessene wie früher als Knecht behandelt werden, einer anderen Gerichtsbarkeit unterstehen, durch Gesetze streng zur Arbeit angehalten und bei jedem Fehltritt streng bestraft werden.[5])

Besonders heftig eifert Möser gegen die Ausheuerung der Bauernhöfe. Als Heuer aber bezeichnet er erstens Zeitpächter, die jeder für sich einen schatzbaren, d. h. steuerpflichtigen Hof oder in größerer Gesellschaft einen solchen stückweise bewirtschaften; zweitens jene schatzbaren Landeigentümer, die jährlich soviel an Steuern und Zinsen zahlen, als ihr Hof bei Verpachtung abwerfen könnte, deren Grund also bis zum Ertragswert verschuldet ist und keine Rente mehr abwirft. Sie alle erscheinen Möser als durchaus schädliche Elemente. Speziell „die kleinen Heuerleute, die mit

---

[1]) Vgl. „Klagen eines alten Landedelmannes im Stifte Osnabrück“, 1769 (Werke, I. Bd, S. 290 ff.). [2]) Vgl. „Warum die alten Sachsen sich der Bevölkerung widersetzt haben“, 1769 (ebenda, S. 331 ff.). [3]) Vgl. „Vom Einfluß der Bevölkerung durch Nebenwohner auf die Gesetzgebung“, 1773 (Werke, II. Bd., S. 1 ff.). [4]) Vgl. „Warum die alten Sachsen etc.“ (a. a. O.). [5]) Vgl. „Vom Einfluß der Bevölkerung etc.“ (a. a. O.).

Kuh und Spinnrad bei schlechtem Wetter über die Greuze ziehen, bei Sonnenschein wiederkommen, bieten dem Staat nicht die geringste Sicherheit. Sie sind gut als Nebenwohner, sie mögen auch auf schatzbaren Höfen heuern; allein die Hauptwirtschaft muß zum Besten und zur Sicherheit des Staates nicht geschwächt und nicht vermindert werden." [1]) Möser wünscht daher Verbote gegen die Verheuerung und Verwandlung der Bauernhöfe in öffentliche Fideikommisse, die nur bis zu einem gewissen „Freistamm" verschuldet werden können.

In einem sehr hübschen Bild, das in seinen Aufsätzen immer wiederkehrt, bezeichnet Möser die Bauernhöfe als Aktien einer großen Handelsgesellschaft, des Staates, bei der jeder im Verhältnis seiner Aktien Rechte genießt und Pflichten zu erfüllen hat. [2])

Die Gesellschaft habe ein Interesse daran, daß diese Aktien erhalten werden und nicht beschwert, versetzt oder als Brautschatz mitgegeben werden, damit ihre Besitzer die gemeinsamen Lasten tragen können und diese nicht den kräftigeren Aktionären allein zur Last fallen. — Ein andermal vergleicht er die ursprüngliche Markgenossenschaft mit einer Deichgenossenschaft, die zur gegenseitigen Erhaltung sich zusammentut und nach Maßgabe ihres durch das Meer bedrohten Eigentums an den Deicharbeiten teilnimmt. Im Interesse dieser dem einzelnen zum allgemeinen Besten obliegenden Verpflichtung solle es daher dem Besitzer nicht gestattet sein, sein Gut zu belasten, zu zersplittern und zu verwüsten. Wo man dies erlaubt, sei die Verfassung schlecht. [3])

Bekämpft Möser die Vermehrung der Kleinbesitzer und Kleinpächter, weil er größere unverschuldete Eigentümer als Elemente von Ordnung und Frieden im Staate und in der Gemeinde ansieht, so ist er doch auf der anderen Seite offenbar auch kein Freund sehr großer Betriebe. Anläßlich einer Untersuchung über die Frage, ob ein Handwerksmeister beliebig viel Gesellen solle halten dürfen [4]), äußert er sich folgendermaßen: „Die Gründe, worauf es (hierbei) ankommt, sind dieselben, welche in neuerer Zeit für und wider große Pachtungen angeführt werden. Der Meister, der 40 Gesellen hält, ist der Pächter, der 40 Knechte

[1]) Vgl. „Nichts ist schädlicher als die überhandnehmende Ausheuerung der Bauernhöfe", 1772 (Werke, III. Bd., S. 271). [2]) Vgl. „Der Bauernhof als eine Aktie betrachtet", 1774 (Werke, III. Bd., S. 291 ff.). [3]) Vgl. „Kurze Geschichte der Bauernhöfe", 1770 (Werke, I. Bd., S. 403 ff.). [4]) 1770. Vgl. Werke, I. Bd., S. 365.

hält: statt der großen Pachtungen könnten 20 Bauernhöfe und statt eines Amtsmeisters 20 Familien leben. Niemand wird leugnen, daß ein Meister mit 10 Gesellen wird wohlfeiler arbeiten können als 10 Meister mit einem. Es wäre also einem geschickten vermöglichen Handwerker leicht gewesen, allen übrigen Meistern das Brot zu nehmen, und dies wollten sie dadurch verhindern, daß sie für jedes Amt die Zahl der Gesellen bestimmten." „Und", fährt er fort, „unstreitig ist auch noch jetzt, daß dem Staat mehr an zwei Familien als an zwei Gesellen gelegen sei. Der Geselle zieht ihm keine Kinder, trägt keine Einquartierung, bezahlt wenig Schatzung und fliegt bei dem geringsten Ungewitter über die Grenze."

Zieht man diese Parallele zwischen Handwerker und Pächter weiter, so ist Möser offenbar der Ansicht, daß große Pachtungen zwar den höheren Reinertrag, weil geringere Kosten, haben, daß sich aber auf den kleinen mehr Familien finden, die dem Staat nützlicher sind als unverheiratete Knechte. Wobei man allerdings nicht vergessen darf, daß Möser politisch zwischen großen und kleinen Pächtern keinen großen Unterschied macht, beide zu den Heuerleuten rechnet und den Eigentümern nachstellt, so daß sein Urteil vielleicht anders ausgefallen wäre, wenn er die Frage mit Rücksicht auf letztere aufgestellt hätte.

Jedenfalls sieht man, daß Möser auch hier, wo es sich nicht um die Besitz-, sondern um die Betriebsfrage handelt, die ökonomische Leistungsfähigkeit nicht in Betracht zieht, sondern den Nachdruck auf den sozialen Wert der betreffenden Bevölkerungsschichten legt — wie er ja auch für die gewerbliche Produktion kleine Meister den großen vorzieht, trotzdem diese billiger arbeiten.

Wie Unteilbarkeit der Bauerngüter im Interesse eines kräftigen Bauernstandes, so empfiehlt er auch Majorate und Fideikommisse zur Erhaltung des Erbadels. Diesen betrachtet er als diejenige Klasse, die in der ständischen Verfassung den ersten Stand zu bilden habe, und wünscht dessen Organisation ganz nach englischem Muster. Unteilbarkeit des Landbesitzes und dessen Übergang mit dem Adelstitel auf ein Kind, während die übrigen Familienmitglieder bloß adelsfähig, d. h. durch Abstammung von einer altadeligen Familie zur Erlangung des Adels persönlich qualifiziert sein, im übrigen einen bürgerlichen Beruf ergreifen

sollten.[1] Dem Adel selbst sollten also bloß jene angehören, die neben der Adelsfähigkeit im Besitze eines landtagfähigen Gutes sind.[2]

Die große Bedeutung des Adels erblickt Möser in seiner vermittelnden Stellung zwischen Krone und Untertanen und daß er diese „repräsentiert“. Die Vorrechte, die er ihm zudenkt, leitet er aber nicht aus dieser seiner politischen Aufgabe her, sondern daraus, daß die adeligen Besitzrechte schon aus der Vergangenheit stammen.[3] Eine Argumentation, die ganz übereinstimmt mit der Auffassung des Staates nicht als eine Gesellschaft von Volksgenossen, sondern von Aktionären, deren historisch überlieferte Rechte unter allen Umständen erhalten werden müßten.[4]

II. Kapitel.

Freiherr von Stein, Niebuhr, Arndt.

§ 1. Möser ist lange mit seiner Behandlung der Betriebsfrage allein geblieben, wie überhaupt seine konservativ-realistisch-historische Betrachtungsweise in seiner Zeit ebensowenig Vorbereitung und Verständnis fand wie auch heute noch bei liberalen Wirtschaftspolitikern. War ja der Geist jener Epoche, wie oft betont worden ist, durchaus unhistorisch. Unhistorisch das Natur-

---

[1] Vgl. „Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen?“ (Werke, IV. Bd., S. 236 ff.). [2] Vgl. Werke, V. Bd., S. 187 ff.
[3] Das geht deutlich aus einer Polemik gegen die Auffassung hervor: die Menschenrechte könnten Grundlage einer Konstitution bilden. Ursprünglich, führt Möser aus, hat sich jede Verfassung auf Grund einer angemessenen Ware oder Aktie — im Anfang bloß Land-, später auch Geldaktie — gebildet, die jeder besitzen mußte, um Genosse zu sein. Neben den Aktienbesitzern, welche die erste und oberste Klasse bildeten, entstand in der Folge eine zweite, die Pächter auf den Ländereien jener waren. Jede dieser Klassen hatte ihren eigenen Spezialkontrakt: die erste Klasse einen, den sie unter sich, die zweite einen, den sie als Pächter mit der ersten Klasse geschlossen hatte. Nun könne man zwar die beiden Klassen zusammen als Nation auffassen, nicht aber beiden die gleichen Rechte zusprechen. Vielmehr kämen der ersten Klasse aus dem ursprünglichen Eigentum fließende größere Rechte zu und es sei offenbare Gewalt, wenn die zweite Klasse unter Berufung auf die gleichen Menschenrechte auch ein allgemein gleiches Recht auf Grund und Boden beanspruche. (Vgl. „Über das Recht der Menschheit auf Grund der neuen französischen Konstitution“ [Werke, V. Bd., S. 190 ff.]; ferner: „Wie und warum mag eine Nation ihre Konstitution ändern?“ [Ebenda, S. 181 ff.]).
[4] Vgl. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes, 1864. S. 125.

recht, unhistorisch auch die französische und englische Nationalökonomie, indem sie ihre den damaligen ökonomischen Zuständen ihrer Länder angepaßten wirtschaftspolitischen Forderungen als allgemeine, für alle Zeiten und überall gültige hinstellte.

Im Laufe der Zeit ist allerdings in Deutschland eine theoretische Reaktion gegen die Grundsätze der klassischen Nationalökonomie eingetreten. Früher aber noch begegnete man hier starkem Widerstande gegen deren Umsetzung in die Praxis. Hierbei kommen zwei sehr bedeutende Männer in Betracht: der Freiherr Karl von Stein und der als Historiker, aber auch als Politiker berühmte Bartold Georg Niebuhr.

Beide haben in der Betriebsfrage sehr ähnlichen, denjenigen Mösers nahe verwandten Anschauungen gehuldigt. Gemeinsam aber ist ihnen vor allem die Art der Problemstellung, bei welcher die ökonomische Seite ganz hinter der politischen zurücktritt.

Unter den leitenden Staatsmännern, in deren Hand zu Beginn des XIX. Jahrhunderts die Entwirrung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen lag, fanden sich Vertreter zweier Richtungen. Die Minister von Schön und von Schrötter, aber auch der Regierungspräsident von Auerswald waren unbedingte Anhänger von Adam Smith und ihres Lehrers Kraus. Sie forderten volle Verkehrsfreiheit, die Beseitigung aller Einschränkungen des Grundeigentums, die Aufhebung der Legungsverbote, Freiteilbarkeit etc. Auf der anderen Seite standen Freiherr von Stein, Niebuhr, auch Stägemann, die zwar die persönliche Freiheit der Bauern voll durchführen, aber weder denselben vollkommen freie Verfügung über ihr Eigentum einräumen noch den Bauernschutz aufgeben wollten. [1])

Es macht den Eindruck, als ob beim Freiherrn von Stein die Opposition gegen die „Mobilisierung des Grundbesitzes" ursprünglich schwächer gewesen sei [2]) und sich erst im Laufe der Zeit zu voller Stärke entwickelt habe. Zum Teil vielleicht deshalb, weil die agrarische Gesetzgebung nicht ganz hielt, was sie versprochen hatte und vor allem den Bauernstand verminderte. Vielleicht aber auch, weil Stein, der sich nach seinem Rücktritt auf seine westfälischen Güter zurückgezogen hatte, unter den

---

[1]) Vgl. Pertz, Leben des Freiherrn von Stein, 1849 55, II. Bd., S. 13. ff., S. 20. [2]) Das geht aus seinen Anmerkungen zu Adam Smith hervor. — Vgl. Pertz a. a. O., S. 454.

Einfluß der in Westfalen herrschenden, der Freiteilbarkeit ungünstigen Ideenrichtung geriet. Auch ist es mehr als wahrscheinlich und aus seinen Schriften deutlich nachweisbar, daß Möser ihn bedeutend beeinflußt hat. Vielleicht haben auch, wie Steins neuester Biograph [1]) hervorhebt, romantische Einflüsse während des österreichischen Exils auf ihn eingewirkt und aus der Feindschaft gegen Frankreich auch eine solche gegen französische Ideen entwickelt.

Wie schon erwähnt, hat sich Stein mit der ökonomischen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Betriebsgrößen gar nicht befaßt. [2]) Ursprünglich, noch in den Jahren 1807 f., hielt auch er Einschränkungen in der freien Bewegung des Grundbesitzes für dem preußischen Staat nachteilig, da hier noch große Flächen als Gemeinheiten und Unland benützt würden, „die nur durch Zersplitterung der Bauernhöfe und Teilung der damit verbundenen Gemeinheiten zur Kultur gebracht werden“ könnten. Ebenso glaubte er eine Zusammenziehung der Bauernhöfe wegen des höheren Wertes der kleineren Besitzungen nicht befürchten zu müssen. Der freie Verkehr könne in einzelnen Fällen eine nützliche Abrundung der Güter und außerdem die Bewegung derselben aus den Händen des schlechteren in die des besseren Wirtes begünstigen. [3]) Aber von allem Anfang an war er der Ansicht, daß der Zersplitterung der einzelnen Parzellen Grenzen zu setzen und auch die Legungen bäuerlicher Wirte zu verbieten seien. [4])

Später hat er nicht bloß die Hardenbergsche Gesetzgebung, das heißt das Landeskulturedikt von 1811, welches die Freiheit des Grundbesitzes dekretierte [5]), scharf verurteilt, sondern auch von Westfalen aus in Verbindung mit Grundbesitzern aus Halberstadt und Magdeburg lebhaft gegen die Ablösungsedikte vom Jahre 1820 opponiert und Wiedereinführung der Unteilbarkeit von Bauernhöfen und des Anerbenrechtes als Mittel zur Erhaltung eines tüchtigen Bauernstandes gefordert. [6])

---

[1]) Vgl. Lehmann, Freiherr von Stein, 1902, III. Bd., S. 481 ff. [2]) Nur einmal soll er zu Ende der neunziger Jahre des XVIII. Jahrhunderts unter Berufung auf Young und Herrenschwand einen Gegner großer Güter vor zu kleinen gewarnt haben. (Vgl. Lehmann a. a. O., I. Bd., S. 217.) Damals stand er noch unter dem Einfluß von Kraus. [3]) Vgl. Anmerkungen zu Adam Smith (Pertz a. a. O., II. Bd., S. 454). [4]) Vgl. Pertz, ebenda und II. Bd., S. 20. [5]) Vgl. hierüber Knapp, Bauernbefreiung, I., S. 161 ff. [6]) Vgl. Pertz a. a. O., V. Bd., S. 596 ff; VI. Bd., S. 31 ff.



Speziell über die Mobilisierung des Grundbesitzes durch Hardenberg äußert er sich in seiner Lebensbeschreibung in abfälligster Weise: „Es war der Neuerungsucht des Staatskanzlers Hardenberg vorbehalten, das Verhältnis des Gutsherrn zum Bauernstand und dessen innere Familienverhältnisse auf eine diesem verderbliche Art umzuwälzen. Hieran hatte ich keinen Anteil.“ [1]) Und er drückt die Besorgnis aus, „daß alle Bauern zu Taglöhnern theoretisiert werden und statt der Hörigkeit an die Gutsherren eine viel schlimmere Hörigkeit an Juden und Wucherer eintreten möchte“. [2])

Die lebende Generation suche das Zerreißen der Grundstücke zu vermeiden. Denn die Majorität der Unbefangenen halte das Zersplittern der Bauernhöfe für den unfehlbaren Weg, den Bauernstand in kleine Kötter zu verwandeln, die durch Nahrungssorgen und Schulden gequält seien. „Man vergleiche die Besitzer der ungeteilten mittleren und großen Höfe in den bedeutendsten Teilen Deutschlands mit den armen Teufeln, die man Bauern nennt am Rhein, im Württembergischen, an der Lahn.“ Zerstücklung der Höfe führe erst zur Zerteilung in ganz kleine Grundstücke und dann zur Vereinigung in wenigen Händen. [3]) Und noch schärfer hat er diese Ansicht in einem Aufsatz aus dem Jahre 1830, „Über Vererbung und Zersplitterung der Bauernhöfe in Westfalen“, formuliert. [4])

Die Verschiedenheit in der Stellungnahme der Landtage zu dem Problem, führt er dort aus, sei ganz natürlich, da ja die Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden seien und also keine einheitliche Beurteilung zuließen. Sicher aber sei, daß die Unvollkommenheit in der Gesetzgebung höchst nachteilige Folgen zeitige: Übervölkerung und Zersplitterung des Bodens auf der einen, seine Zusammenballung in den Händen weniger und Verminderung des Mittelbesitzes auf der anderen Seite. Diese Folgen zeigten sich schon in Westfalen. Die Bauernhöfe würden durch Spekulanten zersplittert oder durch größere Gutsbesitzer zusammengekauft. Überall am Rhein, aber auch im bayrischen Obermainkreise habe die Zersplitterung bereits einen hohen Grad erreicht. Der Bauernstand verwandle sich in eine Masse elender Brinkenbesitzer, die ihre Äcker mit der Hand oder einem Ochsen bestellen, sich kümmerlich fortbringen, durch den geringsten Unfall erschüttert

---

[1]) Ebenda. VI/2. Bd., 2. Beilage, S. 165. [2]) Ebenda, V. Bd., S. 575.
[3]) Ebenda, V. Bd., S. 603, 639, 669. [4]) Ebenda, VI/2. Beilage XLIII.

werden und in Wucherhände geraten. Dem rheinländischen Bauernstand fehle es daher auch an Selbständigkeit, an Teilnahme an den Gemeindeangelegenheiten. Es fehle an wohlbabenden und wahlfähigen Subjekten. Gerade mit Rücksicht auf seine weitgehende Bodenzersplitterung erweise sich auch Frankreich zu einer Verfassung unfähig.[1] Noch nachteiliger als diese Zersplitterung sei die Anhäufung von Grund und Boden, wie etwa im Kirchenstaat und in England. Dort werde die Landbevölkerung in die Städte gedrängt und die Grundbesitzer nähmen in demselben Maße ab, wie die Zahl der Taglöhner wachse.

Stein ist also ein Gegner der Freiteilbarkeit, besonders im Erbwege; aber auch gegen die Ansetzung von Neubauern und besitzlosen Leuten in der Gemeinde ohne Einwilligung der letzteren. Mit Rücksicht auf die bereits sichtbaren ungünstigen Folgen der Niederlassungsfreiheit, die besonders in Gebieten des Hofsystems schädlich sei, habe denn auch der westfälische Landtag um ein Gesetz zur Regulierung der Ansiedlungen angesucht und als Bedingung für solche ein gewisses Minimum an mobilem Besitz vorgeschlagen.[2])

Stein wünscht aber nicht bloß die Erhaltung des Bauernstandes[3]), sondern auch der einzelnen bäuerlichen Wirte: im Gegensatz zum Beispiel zu von Schön, der um der Bewegung zum besten Wirt willen einen lebhaften Besitzwechsel für vorteilhaft ansah.[4]) Stein befindet sich hier in Übereinstimmung mit fast

---

[1]) Ebenda, VI. Bd., S 945. [2]) Ebenda, VI/2. Bd., Beilage XLV. (ex 1830). [3]) Den er aber, glaube ich, durch die freie Agrargesetzgebung anfangs nicht so sehr in seinem Bestand gefährdet sah wie später. [4]) So verwarf Stein den Vorschlag der Immediatkommission, alle jene Domänenbauern abzustiften, welche ihre Gründe nicht ohne Remissionen übernehmen und das Einkaufsgeld für die Erwerbung des Eigentums an denselben nicht zahlen könnten. Er wollte eben nicht, daß so viele Familien — es handelte sich im ganzen um 47.000 Personen — möglicherweise ihrem Stand entrissen werden sollten. Eine solche Maßregel hielt er für ebenso ungerecht wie kulturwidrig. So wünschenswert Vermöglichkeit der Landwirte sei, so dürfe man, meint er, diese nur von dem fortschreitenden Wohlstand und dem freien Gebrauch des Eigentums auf Grund des Edikts vom 9. Oktober 1807 erwarten. (Ebenda, II. Bd., S. 639) — Und in ähnlicher Weise trat er für den Indult ein, ein Moratorium, welches 1807 den Grundbesitzern zugestanden wurde und sie bis 1810 von der Verpflichtung, ihre fälligen Kapitalschulden zurückzuzahlen, sobald sie wenigstens die Zinsen entrichteten, entband. Durch ein derartiges Eingreifen, das allerdings nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig sei, rette der Staat mit den Eigentümern sich selbst. (Ebenda, II. Bd., S. 46).

allen, die aus politischen Gründen für Unteilbarkeit und kleine Güter eintreten. Und in der Tat sind auch die Vorteile, die man von größeren und mittleren Gütern erhofft: Anhänglichkeit an den Boden und an das Vaterland, konservative Gesinnung, Stetigkeit des Betriebes, am stärksten dort zu finden, wo der Besitz sich durch Generationen in derselben Familie forterbt.

Obwohl Stein der Gesetzgebung zugestimmt hatte, welche die Auflösung von Fideikommissen oder deren Verwandlung in Geldfideikommisse gestaltete, so beurteilte er doch dieses Rechtsinstitut keinesfalls ungünstig und hielt es sogar in manchen Fällen für notwendig. Nämlich als Mittel zur Erhaltung der hervorragenden politischen Stellung der „Adelskorporation", des Adelsstandes, den er in vollkommener Übereinstimmung mit Möser und in gleicher Weise wie dieser fordert. Allerdings nicht, weil es gelte, ursprüngliche Besitzrechte zu schützen und ohne die ungerechte und unzeitgemäße Steuerfreiheit des Adels zu verteidigen.[1]

Dem Adel — das heißt den Angehörigen der Adelskorporation — solle eine exzeptionelle Stellung eingeräumt werden.[2] Er sei in dieser aber „ebensowenig ohne die angemessenen materiellen als ohne die angemessenen sittlichen Bedingungen zu denken". Großer vaterländischer Grundbesitz müsse ihm ein vom Wohl des Ganzen untrennbares Interesse geben. Er müsse „den engen Bedürfnissen, drückenden, kleinlichen Verhältnissen durch seinen Stand von Jugend auf enthoben" sein. Dann würde er ein — wie jetzt immer mehr erkannt werde — wohltätiges Gegengewicht gegen den zerstückelbaren und beweglichen Grundbesitz bilden.[3] Damit

---

[1]) Vgl. „Entwurf über die Adelsverhältnisse", geschrieben von Schlosser, aber inspiriert von Stein, bei Pertz a. a. O., V. Bd., S. 226 ff. — Steins Stellung zu dieser Frage steht in engem Zusammenhang mit einem Problem, das ihn außerordentlich beschäftigte — der Verfassungsfrage. Er wollte eine ständische Verfassung, deren einer Stand die Adelskorporation nicht aus gewählten, sondern aus erblichen Mitgliedern bestehen sollte. Mitglieder dieser Adelskorporation sollten bloß Angehörige sehr alter Adelsgeschlechter sein, die sich zugleich im Besitz eines großen, erblichen Grundeigentums befinden müßten. Diejenigen, die bloß adelig dem Titel nach, aber ohne erblichen Grundbesitz wären, wären nur „adelsfähig" und hätten ihre ständischen Vertreter gemeinsam mit den Bauern zu wählen. Die „Adelsfähigkeit" sollte auch bei besonderen Verdiensten vom König verliehen werden können, zum Eintritt in den „Adel" selbst aber erst bei gleichzeitig vorhandenem großen Grundbesitz berechtigen. [2]) Vgl. die vorhergehende Anmerkung. [3]) Vgl. Pertz a. a. O., V. Bd., S. 226 ff., und VI/2. Bd., S. 124 (geschrieben 1818).

dies der Fall sei, müsse ihm sein Besitz durch Fideikommisse erhalten werden. [1]

Aber auch sonst, meint Stein, seien diese zulässig; und zwar dort, wo nicht große Massen Grund und Boden untrennbar verbunden werden, sondern das fideikommissarisch gebundene Vermögen aus einzelnen Pachthöfen und Renten besteht. Denn in diesem Fall nutze es ein zahlreicher Mittelstand und suche seinen Wohlstand durch dessen Meliorierung. [2] Also auch hier überwiegen bei Stein politische Erwägungen: er wünscht die Verpachtung der Fideikommisse in Teilen um eines wohlhabenden Mittelstandes von Pächtern willen.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß sich bereits bei Stein die später oft vertretene Auffassung findet, daß die Unteilbarkeit dem germanischen Volkscharakter entspreche, die Mobilisierung dagegen lediglich römisch-rechtlichen Ursprungs sei. [3]

---

[1] Vgl. hierzu auch die sich in ganz gleichen Gedankengängen bewegenden Äußerungen der böhmischen Stände aus dem Jahre 1805 bei Grünberg, Studien z. österr. Agrargeschichte, S. 153 f. [2] Vgl. Anmerkungen zu Adam Smith a. a. O., II. Bd., S. 454. [3] Die ältesten Gesetzgeber, z. B. Aristoteles, sagt Stein, sahen die zweckmäßige Verteilung des Grundeigentums, die Erhaltung der verschiedenen Klassen der Grundeigentümer in einem selbständigen Zustand für die Basis der bürgerlichen Gesellschaft an und verteilten nach ihr die Teilnahme an den politischen Rechten. Sie hielten übermäßige Anhäufung für so verderblich wie grenzenlose Zersplitterung. Unsere sächsischen Vorfahren hatten die gleiche Ansicht, ihre Einrichtungen beabsichtigten die Erhaltung der Wehrfesten in den Höfen in einem festen Zustand. Darauf bezog sich die Vererbung, die Unzerteilbarkeit der Höfe und dergleichen und so gelang es, einen tüchtigen, achtbaren Bauernstand zu erhalten. Nicht so war es in dem Teil des Frankenlandes, das längs des Rheines lag. Hier drang das römische Recht früher ein, mit ihm seine Erbrechtslehre und hier zeigten sich die Folgen; der Bauernstand versank in einen Stand von kleinen erblichen Eigentümern und in Taglönner. (Vgl. Pertz a. a. O., V. Bd., S. 463 [ex 1820]).

Auch hier tritt Mösers Einfluß hervor, der in seiner „Osnabrückischen Geschichte“ (I. Teil, I. Abschnitt, §§ 2—7) behauptet, daß die ursprünglichen Bewohner Deutschlands, die alten Sassen (Sachsen) Privatbesitz an Grund und Boden und schon Unteilbarkeit gehabt hatten; die Sueven dagegen den von Caesar als den für die Germanen als typisch aufgefaßten Gemeindebesitz aller Markgenossen aufgewiesen hätten. Daher hatte sich in der Folge auch das Schwabenrecht ganz anders entwickelt wie das Sachsenrecht. Aber auch die Sachsen seien nicht gleichgeblieben. Die Gegend am Niederrhein habe ihre ursprüngliche Verfassung verloren, weil sie lange den Römern und Franken als Kampfplatz dienen mußte.

Charakteristisch an dieser Ansicht ist nicht das Historische an ihr, sondern die Meinung, daß die Unteilbarkeit auch heute noch dem germanischen Volkscharakter ebenso entspreche, wie in vergangenen Zeiten.

§ 2. Auch Niebuhr ist ein warmer Freund des Bauernstandes. Er lobt die Licinischen Ackergesetze und das Streben des Gesetzgebers, als Grundlage des Staates einen zahlreichen Bauernstand, durch größere Besitzungen der alten Familien geschmückt, aufrechtzuerhalten. [1]) „Glücklich der Staat, wo durch ein Licinisches Gesetz die Herstellung einer Nation freier Landleute, wenn auch nur für ein Jahrhundert, möglich war." Und er beklagt es, daß es in Italien keinen Bauernstand mehr gebe. Die Gegenden mit Halbpächtern seien noch die glücklichsten und jedenfalls glücklicher als jene Gegenden, wo — wie in der römischen Campagna — alles von Taglöhnern des enorm reichen Adels bebaut werde. Und er fügt hinzu, daß den Italienern geholfen werden könnte, wenn man sie in kleine Eigentümer verwandeln könnte. Denn wo es Erbpächter oder kleine Eigentümer gebe, dort finde sich auch Fleiß und Bravheit [2])

Daß Niebuhr gegen die Aufhebung des Bauernschutzes war und für Erhaltung der bestehenden Besitzer, ist schon erwähnt worden. [3]) Er war auch dagegen, daß man den Grundherren die Vereinigung kleiner Betriebe zu großen Bauernhöfen gestatte, wie Schön es wollte. Denn große Güter schienen ihm erst auf einer späteren Entwicklungsstufe, nämlich beim Vorhandensein vieler reicher Familien, wünschenswert.

Mit Stein bekämpft auch er die Freiteilbarkeit und das gleiche Erbrecht als Krebsschaden der neuen Gesetzgebung. [4]) „Mit ganz untadeliger Absicht und wirklich in der Meinung, den Bauern wohlzutun, richtet man den ganzen Bauernstand zugrunde durch die zugegebene Berechtigung, zu zerstückeln und zu verpfänden, und so geht es in allen Dingen . . . Die Leute tun es nicht aus Bösem; aber alle deutschen Staaten, die nicht ganz stationär sind, gehen nach den Ansichten eines ausgezeichneten

[1]) Vgl. Niebuhr, Römische Geschichte (II. Aufl.), III. Bd., 1843, S. 21 ff.; ferner Lebensnachrichten. 1838/39, II. Bd., S. 398. — Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte, S. 916 ff. [2]) Vgl. Lebensnachrichten, II. Bd., S. 245, 298. [3]) Vgl. Pertz, a. a. O., II. Bd., S. 14 und oben S. 185. [4]) Vgl. Lebensnachrichten, III. Bd., S. 65 (ex 1823).

Mannes [1]) mit ihrer Gesetzgebung dahin, wo die Italiener sind: in den Städten Pfuscher und Krämer, auf dem Lande zeitpachtendes oder taglöhnerndes Lumpengesindel." [2]) „Mit einem Bauernstand wie dem württembergischen", fügt er hinzu, „will man Freiheit." Und ein andermal [3]): „Eine verzweifelte Sache ist der Despotismus, den die Ideen der Revolution, sobald sich absolute Gewalt mit ihnen behelfen kann, bei uns in Deutschland ausüben. Wir haben in Westfalen und anderswo an den geschlossenen Bauernhöfen bäuerliche Majorate, durch die wir, wo sie sind, eine höchst respektable Bauernaristokratie besitzen, wohlhabend genug, um jüngeren Söhnen eine respektable Erziehung zu geben und so dem Mittelstand, namentlich der Geistlichkeit in beiden Konfessionen, respektable Mitglieder zuzusenden. Wo nur der Code eingeführt gewesen ist, da bestehen seine Anhänger, die sich als angebliche Stellvertreter der öffentlichen Meinung viel Gehör verschafft haben, auf der Teilbarkeit. Man hat doch das Beispiel anderer deutscher Länder vor Augen, wo diese verfluchte Teilbarkeit seit Jahrhunderten besteht und der ganze Bauernstand aus Bettlern besteht. In dem nassauschen Amt Montabour kann kein Abgeordneter zum Landtag gewählt werden, weil nicht einmal ein Wähler da ist. Hier am Rhein vergeht das große Grundeigentum ganz und gar und das kleine wird immer mehr zersplittert."

Niebuhrs Bedeutung für unsere Frage ist offenbar allgemein überschätzt worden — auch von Roscher, der ihn den bedeutendsten Gegner der Dispositionsbefugnis an Grund und Boden nennt. [4]) Die Bemerkung, daß durch die Freiteilbarkeit der Bauernstand in ein „zeitpachtendes Lumpengesindel" verwandelt werde, die ein oftzitiertes Schlagwort geworden ist, stammt gar nicht von ihm, sondern offenbar von Stein, unter dessen Einfluß er stand. Daß aber dieser im Vergleich zu Niebuhr so wenig gewürdigt

---

[1]) Gemeint ist offenbar Stein. Vergleiche seine Bemerkungen, V, S. 168 (1818). S. 603, 639 (1822), wo er von Taglöhnergesindel am Land, patentierten Pfuschern in der Stadt spricht. [2]) Genau so äußert sich auch der österreichische Oberste Kanzler Graf Saurau im Jahre 1818. Auch er spricht davon, daß, wenn Nichtbauern die Erwerbung bäuerlicher Gründe gestattet würde, „die Bauernhöfe nach dem Beispiel von Italien mit Taglöhnern, Kleinpächtern und Straßenräubern bevölkert werden" würden. (Vgl. Grünberg, Studien zur österreichischen Agrargeschichte, S. 169 f.) [3]) Vgl. Lebensnachrichten, III. Bd., S. 440 (ex 1824). [4]) Vgl. Roscher, Ideen zur Politik und Bedeutung der Ackerbausysteme (in Raus „Archiv" von 1845, S. 292 ff.).

worden ist, erklärt sich einfach dadurch, daß des letzteren Anschauungen viel früher in die Öffentlichkeit drangen wie jene Steins.[1])

§ 3. Schon das Beispiel des Freiherrn von Stein lehrt, daß die, wie ich sie nennen möchte, „historisch-politische Richtung“ nicht bloß unter den Reaktionären Anhänger zählte, sondern auch unter den Männern des Fortschrittes. In noch höherem Maße aber das des großen deutschen Patrioten Ernst Moritz Arndt.[2])

Auch Arndt ist ein Gegner absoluter Freiheit, weil er von ihr die Vernichtung des Mittelstandes fürchtet, in dem er mit den Alten die sicherste Stütze des Vaterlandes und die Gewähr für Tugend und Redlichkeit erblickt.[3]) Gewiß sei das Lehensystem, führt er aus, ebensowenig erwünscht wie die Mobilisierung des Grundbesitzes. Seine Anhänger seien aber mit der Behauptung im Recht, daß freie Teilbarkeit und steter Wechsel im Grundbesitz den alten Bauernstand und die Einfachheit und Frömmigkeit seiner alten Sitten zum Verschwinden bringe[4]) und dadurch die größte Gefahr für den Staat hervorrufe. Wohl sei Deutschland besser daran als England und Irland. Aber auch in manchen deutschen Gegenden werde bereits viel zu viel zerstückelt, zerteilt, verkauft, „also daß durch eine übelverstandene Freiheit das Verhältnis des Grundbesitzes, welches ein festes, ehrbares Verhältnis sein sollte, ein krämerisches und jüdisches, fast vagabundisches Verhältnis wird.“[5])

Deshalb wünscht Arndt, daß durch Ackergesetze in jedem Lande die Hälfte bis zwei Drittel aller Grundstücke in Mittelbetriebe aufgeteilt sei.[6]) Wo dies aber schon der Fall sei, solle der Staat diesen Zustand erhalten, sonst aber ihn durch Abverkauf der Krongüter in Stellen zu 2—3 Hufen herbeiführen. Der Bauer

---

[1]) So wie Stein, scheint auch Niebuhr Besitz eines Rittergutes verbunden mit ererbtem Adel, oder Erreichung einer gewissen Höhe im Staats- oder Verwaltungsdienst als aufzustellendes Merkmal des Adelsstandes zu halten. (Vgl. Lebensnachrichten, III. Bd.: Über den Entwurf der Provinzialstände (ex 1824), S. 440. [2]) Vgl. Arndt, Erinnerungen, 1840 (Werke [1892], I. Bd.). — Die Erinnerungen sind 1840 erschienen, aber offenbar zu sehr verschiedenen Zeiten geschrieben worden. Die auf die Grundbesitzfrage bezüglichen Teile dürften, wie aus dem Text ersichtlich, aus den Jahren 1818/20 stammen. [3]) A. a. O., S. 241 ff, 248 ff., 254. [4]) Ebenda, S. 261. [5]) Ebenda, S. 271 ff. [6]) Ebenda, S. 269.

müsse eine Art unmittelbarer Lehensmann, ein Höriger des Staates sein. Er soll nicht vollkommen frei über seine Güter verfügen dürfen. Diese sollen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall geteilt werden, sich nach Auerbenrecht unter Abfindung der weichenden Erben mit $^1/_6$ des Gutswertes vererben und nur wieder an Bauern veräußert werden dürfen. Das alles übrigens nur in eigentlichen Ackerbaugegenden und nicht auch dort, wo Wein-, Obst- und Bergbau vorhanden seien.[1]

Außerdem will Arndt auch für die Güter des höheren Adels — und nur für diesen allein — Majorate und Fideikommisse aufrechterhalten.[2] Denn auch er will nicht einen armen Adel, sondern einen auf Grundbesitz gestützten, und lobt daher das englische Prinzip. Doch soll die Zahl der Fideikommißbesitzer beschränkt und sowohl ein Besitzminimum wie ein Besitzmaximum für jeden derselben festgesetzt werden.[2] Der Adel werde heute vielfach ungünstig beurteilt. Das Urteil stamme jedoch aus einer Zeit, wo derselbe schon entartet war, verarmt durch Teilung seiner Güter, herabgewürdigt durch die zahlreiche Erteilung des Adelstitels an Unwürdige seitens der Fürsten, endlich in Mißkredit gebracht durch die Willkür, die der Adel in den ursprünglich von Slawen eroberten Gegenden gegen seine Bauern ausübte. Der wahre Adel finde sich dort, wo altes Geschlecht, alter Besitz, altes Recht, alte Sitte und alte Ehre beisammen seien, und dieser Adel solle neu organisiert werden.[3]

Arndt ist sich darüber klar, daß gegen seine Vorschläge eingewendet werden könne, daß sie der Freiheit widersprechen und daß die Bevorzugung eines Kindes vor den anderen grausam und ungerecht sei. Aber, meint er, der Staat könne nicht auf das Familiengefühl des einzelnen Rücksicht nehmen, sondern müsse nach einem allgemeinen Familiengefühl handeln. Denn er habe Millionen Kinder, und zwar nicht heute und morgen, sondern immer, und müsse für deren Erhaltung Sorge tragen.[4] Es gebe gewisse natürliche Verhältnisse der Verwaltung und der Einrichtungen der Erde, des Staates und der verschiedenen Klassen der Staatsgesellschaft, welche nicht hätten zerstört werden sollen und für deren Erhaltung und Wiederherstellung der Staat Sorge tragen müsse, wenn er selbst sicher und lebendig bleiben wolle.

---

[1]) Ebenda, S. 274/76. [2]) Ebenda, S. 278 ff., 289. [3]) Vgl. Arndt, Über ständische Verfassungen, 1814, S. 47 ff. [4]) Vgl. Erinnerungen, S. 278.

„Wir wollen die Fertigkeit und Geschicklichkeit der Menschen im Landbau, welche durch künstliche Geräte und Maschinen einem Menschenarm die Kraft von hundert Armen geben kann, aber wir sagen es geradezu: lieber wollen wir keine einzige Maschine als die Gefahr, daß das Maschinenwesen uns die ganzen gesunden Ansichten vom Staat und die alten, Tugend, Kraft und Redlichkeit erhaltenden einfachen und natürlichen Klassen und Geschäfte der Gesellschaft vernichte." Die Liberalen des Tages seien für Freiheit. Ebenso der Finanzminister, der für die Höhe der Staatseinnahmen fürchte. Aber das politische und das sittliche Element haben auch maßgebend zu sein. Bei Fabriken in großen Städten entstehe eine Menge elender, unruhiger und hungriger Menschen, eine gefährliche Brut, die Pöbel heißen muß. Das sei nur die unvermeidliche Kehrseite der verfeinerten Bildung des Menschengeschlechtes. Aber wenn die Bodenzersplitterung fortschreite, so entstehe in einigen Menschenaltern auch ein vollendetes Landproletariat, ein hungriges, unruhiges, sittenloses Gesindel. Ein abschreckendes Beispiel biete hierfür das irische Elend, dem kein Gott mehr abhelfen könne, weil dort der Bauernstand auf ewig vernichtet sei. [1])

III. Kapitel.

Adam Müller, von Haller, von Haxthausen.

§ 1. Nicht unmöglich ist es, daß Stein sowohl wie Niebuhr vielfach von Adam Müller [2]) angeregt worden sind.

Auch dieser legt den ökonomischen Gesichtspunkten, soweit das Grundeigentum in Betracht kommt, keine große Bedeutung bei. Er gibt zwar zu, daß das durch uralte Gesetze in den Händen einzelner Staatsbürger gebundene, unermeßliche Grundeigentum durch Teilung besser bewirtschaftet und so das reine, reale Einkommen der Nation jährlich bedeutend gesteigert werden würde. Daraus folgert er aber nicht die Notwendigkeit einer Abschaffung der Majoratsgesetze. Denn wer weiterschaue, werde so räsonnieren: „Was ist aller einzelne Vorteil ohne Kredit, ohne Treu und Glauben? Daß mein Vorteil behauptet werden und dauern könne, ist die

[1]) Ebenda, S. 281 85. [2]) Vgl. über Müller: Roscher, Geschichte, S. 763 ff., und Lippert in der II. Aufl. d. Handwörterb. d. Staatsw., V., S. 592 ff.

Seele aller einzelnen Vorteile; daß meine Söhne noch frei genießen können, was ich erwerbe, wird mir nur durch die Treue garantiert, mit der ich das respektiere, was die Enkel unter meinen Zeitgenossen als Erbe ihrer Ahnherren genießen". Oder der Staat könnte auch sagen: ich gewinne bei Teilung Einkommen, aber ich verliere dafür in außergewöhnlichen Fällen, wo ich ungewöhnliche Fonds brauche. Das große Grundeigentum kann bei einem ausbrechenden Kriege größere Aufwendungen machen als das kleinere, wird sie auch machen, weil es mehr als das kleine an das Interesse des Staates gebunden ist. Verliere nun also die Nation durch die Lehens- und wahre Adelsverfassung, durch Majorate und Fideikommisse an Reinertrag, werde durch sie auch Handel und Industrie gehemmt, so sei dafür der Staat nach innen und außen stärker. Die Gesetze und der Reichtum erhielten durch den Feudalgeist jene innere Garantie, ohne die Gesetze sowohl als Reichtum nichts wert seien und die, wenn man sie gleich nicht in bestimmten Zahlen oder Prozenten auszudrücken vermöge, dennoch bei einer wahren Veranschlagung des reinen Einkommens nicht übersehen werden könnten. [1])

Dem Adel legt Müller eine sehr hohe politische Bedeutung bei. Derselbe sei die erste und einzige notwendige staatsrechtliche Institution im Staate. Er repräsentiere den einzelnen Menschen und ihrer angeblichen Macht gegenüber die Freiheit der unsichtbaren und der abwesenden Glieder der bürgerlichen Gesellschaft. Er bilde auch ein notwendiges Gegengewicht gegen die beweglichen, nach Freiheit und Universalität aus dem Staate hinausstrebenden Elemente. [2]) Aber der Adel solle bloß eminenten Verdiensten zugänglich sein: Seltenheit und Reinheit der Geschlechter seien zu seiner Aufrechterhaltung notwendig; weshalb denn auch Müller wie Möser die englischen Erbgesetze für durchaus richtig hält. [3])

Er will aber nicht bloß die adeligen, sondern die Grundeigentümer überhaupt in ihrem Besitze erhalten wissen, weil hiervon und von der Erhaltung des hergebrachten Verbandes der Grundstücke untereinander die Rettung des Staates abhänge und die staatserhaltenden Eigenschaften des Grundbesitzes in Er-

---

[1]) Vgl. Müller, Elemente der Staatskunst, 1809, I. Bd., S. 87 ff., 91 ff.
[2]) Vgl. Elemente, I. Bd., S. 264, und Vorlesungen über Friedrich II., 1810, S. 89. [3]) Vgl. Elemente, I. Bd., S. 206.

scheinung treten könnten. [1]) Der Feldbau sei seiner ganzen Natur nach auf Dauer berechnet Er sei nicht wie die Geschäfte der Industrie im Raume eines Menschenlebens zu vollenden und abzumachen. Der Fortschritt der Landwirtschaft erheische daher, daß unaufhörlich Kapital einer unbestimmten Zukunft preisgegeben werde — was nur getan würde, wenn der Glaube an den Bestand des Vaterlandes und die Aussicht vorhanden sei, daß die Enkel wirklich ernten würden, was die Väter gesät haben. So sei das Grundeigentum schon als Gewerbe mit dem Staatsinteresse verknüpft, weiters aber auch, weil es einer Gefahr von außen am meisten exponiert sei.

Der Boden an sich aber habe noch nicht diesen Wert für den Staat. Seine wunderbaren Eigentümlichkeiten träten erst zutage beim Zusammenhange mit demselben Besitzer, derselben Familie, demselben Lande. Nur dann werde er auch so bewirtschaftet, wie er bewirtschaftet werden solle: nicht von „Manufaktur-Entrepreneuren" nach modernem englischen Muster mit „fabrikmäßiger Präzipitation", sondern von Familien, die mit frommer Rücksicht auf Vor- und Nachwelt das fromme Geschäft, dessen wahrer Ertrag kalkulatorisch kaum nach hundertjährigem Durchschnitt zu beurteilen sei, mit überlegter Allmählichkeit, mit Lust und Liebe zum nationalen Ganzen betreiben. [2])

Müller ist also gegen die Mobilisierung des Grundbesitzes und gegen eine bloß von Rentabilitätsrücksichten geleitete Landwirtschaft. Doch läßt er in seinen „Agronomischen Briefen" beide in gewissem Umfang gelten. Dort stellt er der „isolierten" oder „nationalen" Landwirtschaft, welche fast ganz auf sich selbst ruht und von sich selbst zehrt, die „merkantile" gegenüber, die von einem bestimmten Markt, also auch von den großen Weltbegebnissen, und viel mehr als jene vom Gelde abhängt. Und er führt aus, daß für die isolierte Landwirtschaft persönliche und erbliche Dienstverhältnisse, für die merkantile dagegen Taglöhnerarbeit geeigneter seien. Je schärfer ausgeprägt jene sei, einen desto bleibenderen Charakter nehme auch das Grundeigentum an und schließe sich unveräußerlich an Familien, an Fideikommisse und Majorate an. Je mehr sich umgekehrt die Landwirtschaft dem Markte nähere, um so leichter und natürlicher gestalte sich auch

---

[1]) Vgl. Dorow, Denkschriften u. Briefe, III. Bd., 1839, S. 232. [2]) Vgl. Friedrich II., S. 82 ff., 86 ff.

der Übergang des Grundeigentums aus einer Hand in die andere.[1]) „Zu segnen ist das Gestirn, welches das Vaterland unter der großen Krise bei einer gewissen agrarischen Jungfräulichkeit erhalten hat, welches ihm seine großen Grundeigentümer, seine natürlichen Ackersysteme und seine Unabhängigkeit von den Schwankungen des Weltmarktes bewahrt hat, worin zuletzt das Geheimnis seiner Dauerhaftigkeit und Unzerstörbarkeit liegt.“ [2])

Die isolierte Landwirtschaft ist ihm die erste Gewährleistung für die Unabhängigkeit des Vaterlandes, während die merkantile, welche möglichste Rentabilität anstrebt, durch ihre Abhängigkeit vom Markt, das heißt von entfernten, unserem Einfluß entzogenen Bedürfnissen, eine Lockerung des Bündnisses zwischen Volk und Boden herbeiführe. Aber Müller wünscht trotzdem, vielleicht in der Nähe der Städte, in gewissem Umfange die Existenz auch der merkantilen Landwirtschaft mit Freiheit des Grundbesitzverkehres. Die Hauptkraft des Staates aber solle jedenfalls auf einer vom Markt unabhängigen, durch persönliche Dienste geführten und vor allem auf Bedarfdeckung basierten Landwirtschaft beruhen.[3])

Diese ganze Vorstellung ist eine Rekonstruktion mittelalterlicher Verhältnisse, für die Müller bekanntlich eine große Vorliebe hatte; für die neuere Zeit trifft sie und traf sie niemals zu. Auch nicht für den ganz auf Robot gestellten Großgrundbesitz, an den Müller bei seiner isolierten Landwirtschaft hauptsächlich denkt, da derselbe ja vom Markt viel abhängiger ist als viele bäuerliche Betriebe, die hauptsächlich für ihren eigenen Konsum arbeiten.

Für Müllers mittelalterliche Auffassung ist es charakteristisch, daß er dort, wo er die Bedeutung des Grundbesitzes für den Staat hervorhebt, immer nur an den Adel denkt und sonst nur noch von einem Bürgerstand spricht, während ein Bauernstand für ihn nicht existiert. Nur einmal spricht er von ihm als der erweiterten Familie des Adels, der durch ihn als Familienvater repräsentiert werde.[4]) Dem entspricht es auch, daß in der ständischen Verfassung, die Müller als Organ des Volkswillens fordert, für den Bauernstand kein Platz ist und er nur dem grundbesitzenden Adel und den gewählten Abgeordneten des Bürgerstandes eine beratende Stimme bei den Landtagen einräumt.[5])

[1]) Vgl. Agronomische Briefe in Schegels „Deutsches Museum“, I. Bd. (1812), S. 55 ff. [2]) Ebenda, S. 71 ff. [3]) Ebenda, S. 57 ff. [4]) Vgl. Friedrich II., S. 102. [5]) Ebenda, S. 161 ff.

§ 2. Im Anschluß an Ad. Müller ist auch Karl Ludwig von Haller zu nennen, „von allen Männern der reaktionären Schule in Deutschland unstreitig der ehrlichste, konsequenteste und rücksichtsloseste", der noch mehr als Müller im Ideenkreis mittelalterlicher Verhältnisse befangen war, wie ihm denn auch das Lehensystem als Inbegriff von Wohltaten und wahrhaft väterliches Regiment erschien.[1])

Im Interesse der Schaffung eines natürlichen und wahren Adels verlangt er: man solle ein ansehnliches uud fortdauerndes Grundeigentum erhalten, statt daß der Zeitgeist alles zersplittert; volle Testierfreiheit herstellen; Erstgeburt an liegenden Gütern oder wenigstens Substitutionen, Majorate, Fideikommisse gestatten; mit diesen unteilbaren, an die männliche Linie übergehenden Gütern besondere Vorrechte, das Recht der Landstandschaft, erbliche Ämter etc. verbinden.[2])

§ 3. Ganz in den Gedankengängen der historisch-politischen Richtung bewegen sich auch die Ansichten des Freiherrn August von Haxthausen.[3])

Er wendet sich gegen die herrschende und namentlich von Thaer vertretene Auffassung des Grundeigentums und erkennt ihren Hauptirrtum darin, daß der Ackerbau nicht mehr wie einst als die Basis des Lebens gilt, sondern nach englischem Vorbild als ein Gewerbe, ein Industriezweig, ein Geschäft; der Acker aber eine Ware ist, die man nach Belieben zum Markt tragen kann. Siege diese Ansicht, so würde der Ackerbau in seinen Grundfesten geändert, vielleicht zerstört. Haxthausen wendet sich also in gleicher Art wie Müller gegen die Basierung des Ackerbaues auf Prinzipien rein privatwirtschaftlicher Rentabilität.[4])

Er verwirft auch ebenfalls die moderne Auffassung des Staates als einer bloßen Anhäufung von Individuen. Vielmehr sei dieser eine gegliederte, organische Masse. Seine vier Stände — Adel, Klerus, Bürger und Bauern — seien lebende, naturnotwendige Bedingungen seines Daseins, die ihrerseits nicht ohne einander bestehen könnten und deren Ausbildung der über ihnen schwebende Staat zu übernehmen habe. Der Bürgerstand sei im Staat das kosmo-

[1]) Vgl. über Haller, Roscher, Geschichte, S. 778 ff. [2]) Vgl. Haller, Restauration der Staatswissenschaften, 1818, III. Bd., S. 247, 304. [3]) Vgl. Haxthausen, Agrarverfassung Norddeutschlands, 1829. — Vgl. über ihn: Lippert im Handwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), IV, S. 116 f. [4]) A. a. O., I. Bd., I. Teil, Einleitung S. VII f.

politische, der König mit dem Adel das leitende, ordnende, historische Element und speziell dem Adel komme, wie die Staatengeschichte Europas und namentlich der germanischen Völker lehre, eine große Bedeutung zu.[1]) Um diese Bedeutung zu behaupten, müsse aber der Adel nach wie vor unmittelbar und mittelbar den großen Grundbesitz in seinen Händen vereinigen und auch selbst in Form großer Gutswirtschaften nützen. Das sei auch für den Staat unbestreitbar nützlich. Denn solche Großgüter seien Reservoirs gegen Mangel und Hungersnot. Zuzeiten von Not und Kriegen fände man in ihnen immer eine reiche Hilfsquelle für das augenblickliche, dringende Bedürfnis. Sie hätten auch unendlich wohltätig auf die Technik der Landwirtschaft und die Bildung der Bauern gewirkt. Zugleich aber habe der Großgrundbesitz auf Charakter und Bildung des Adels selbst den tiefsten und entscheidendsten Einfluß in günstiger Richtung geübt. Der Großgrundbesitzer habe unstreitig die schönste, freieste, unabhängigste und edelste Stellung im Leben. Er stehe der Natur unmittelbar nahe, sei aber nicht ihr Knecht wie der Bauer, sondern beherrsche frei die Verhältnisse. Seine Stellung schließe jene Unruhe des Erwerbes, jene Leidenschaftlichkeit der Spekulation, jenes Ringen nach Reichtum aus, welches oft den Adel der Gesinnung zerstöre. So sei der Adel in vergangenen Jahrhunderten der natürliche Repräsentant des Grunds und Bodens gewesen, der die Interessen des ländlichen Prinzips am besten kannte und alle notwendigen Eigenschaften besaß, sie zu vertreten.[2])

Haxthausen wirft aber den liberalen Theoretikern auch vor, bei ihrer vorherrschenden Verstandeskultur die Agrikulturverhältnisse nach abstrakt einseitigen Theorien zu betrachten und allgemein regeln zu wollen, ohne zu bedenken, daß die landwirtschaftlichen oder besser die bäuerlichen Verhältnisse in Wahrheit überall verschieden und nicht willkürlich durch eine Gesetzgebung konstituiert worden sind. Deshalb sei es verfehlt, die alte Abhängigkeit zwischen dem Herrn und seinen Leuten bloß ungünstig zu beurteilen. Diese habe auch ihre guten Seiten gehabt und unstreitig sei der Hauptgrund der Tüchtigkeit besonders der norddeutschen Bauern in der geregelten und geschlossenen Gemeindeverfassung zu suchen.[3]) Nicht minder wohltätig habe auch der ungeteilte Übergang der Wirtschaften an einen Anerben — wie dies die alte Meierverfassung vorschrieb — gewirkt, da bei Ein-

[1]) Ebenda, S. 182 ff., 243 [2]) Ebenda, S 185 ff. [3]) Ebenda, S. 188 f.

teilung der Flur in Meier- und Rittergüter sowie bei Ausmaß des einzelnen Gutes von vornherein auf die bäuerlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen worden war.[1] Diese Agrarverfassung sei, meint Haxthausen, in der neueren Zeit fast ganz in das Meer der Vergessenheit gesunken und wenn er sie lobe, so geschehe es vor allem für jene Zeit, in der sie lebendig war. Nun solle zwar das Tote nicht geweckt werden. Wohl aber müsse man das Zweckmäßige, im Volkscharakter noch lebendig Wurzelnde erhalten und nicht durch leichtfertige Theorien dem sogenannten Geist der Zeit opfern.[2])

Der moderne Staat, schließt Haxthausen, hat seine Aufgabe, den Bauernstand innerhalb der altständischen Ordnung zu verselbständigen und zu befreien, bisher nur höchst unvollkommen gelöst; und zwar deshalb, weil man wohl die materiellen, nicht aber auch die geistigen Fesseln des Bauernstandes erkannt und gelöst hat.[3]) Ebenso hat sich auch die Prophezeiung der Theoretiker, daß mit der Freiheit des Bodens dessen Ertrag und mit ihm der reine Überschuß unendlich steigen würde, nach den Erfahrungen in Preußen keineswegs erfüllt.[4]) Einen Vorteil allerdings hat die preußische Agrargesetzgebung gebracht: durch die Ablösung der Reallasten ist der so allgemein schädlichen Feindseligkeit zwischen Adel und Bauer der Boden entzogen worden.[5]) Nun aber kommt es darauf an, sich auch darüber klar zu werden, wie ihr Verhältnis in der Agrarverfassung künftighin zu gestalten sei?

Hier bieten sich nun, meint Haxthausen, zwei Wege. Erstens vollkommene Auflösung der festen Verbindung beider Stände mit dem Boden, also Mobilisierung des Grundbesitzes. Dieser wird dann in den Weltverkehr als Ware eintreten und dem zufallen, der ihn am besten, das heißt entweder im großen oder in Form der Gartenkultur nützt. Kann sich in diesem Fall der Adel im Besitz der großen Güter behaupten, so wird er auch weiterhin großen Einfluß auf den kleinen Grundbesitz ausüben. — Es bietet sich aber noch ein zweiter Weg, den Haxthausen offenbar vorzieht. Die Erhaltung der bestehenden Verfassung nach Ausschaltung alles dessen, was an ihr schlecht und veraltet ist. Bleiben muß die fideikommissarische Bindung der Güter und ebenso eine Art Klientelverhältnis des Bauern zum Adel, da der bäuerliche Wirt zu schwach

[1]) Ebenda, S. 190 ff. [2]) Ebenda, S. 197. [3]) Ebenda, S. 246 ff. [4]) Ebenda, S. 212 ff. [5]) Ebenda, S. 247, 263.

ist, um sich aus eigener Kraft zu behaupten. Deshalb muß auch dem Adel in der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Stellung eingeräumt werden.[1]) Kurz, will man den Bauernstand erhalten und soll derselbe nicht durch den ökonomisch überlegenen Groß- oder Zwergbetrieb verdrängt werden, so muß seine Freiheit beschränkt werden.

Trotzdem Haxthausen sich immer wieder dagegen verwahrt, daß er die Vergangenheit rekonstruieren wolle, so ist es doch nur ein erneuerter Beweis dafür, wie leicht das Streben, „die gute alte Zeit" zu erfassen und zu begreifen, zu ihrer Idealisierung führt. So kommt es denn, daß man einer Gesetzgebung, die sicher nicht für alle Zeiten Geltung beanspruchen darf, diese auch dort zu versagen geneigt wird, wo die historischen Bedingungen für sie schon vorhanden sind. Aus einem berechtigten Konservativismus wird auf diese Weise eine Reaktion, die den historisch gewordenen Verhältnissen durchaus nicht mehr gerecht zu werden vermag.

§ 4. Die Schriftsteller, deren Ansichten dieses Kapitel gewidmet war, haben vielleicht eine ausführlichere Behandlung erhalten, als ihrer Bedeutung für die Betriebsfrage entspricht. Aber es war notwendig, sich mit ihrem ganzen Ideenkreis bekannt zu machen, der ein von dem der früheren Ökonomen sehr verschiedener ist. Für sie steht der Besitz im Mittelpunkt des Interesses, nicht der Betrieb. Da es in Deutschland eine vom Besitz getrennte Besitzfrage nicht gab, so hatten sie auch nicht viel Anlaß, sich zu einer solchen zu äußern. Hätten sie diesen Anlaß gehabt, so würden sie sich wahrscheinlich für kleinen und mittleren Pachtbetrieb und gegen Riesen- und Parzellenbetrieb entschieden haben, wie dies Niebuhr auch tatsächlich tut.

Schon früher habe ich hervorgehoben, daß die besprochenen Publizisten sich auf fast allen Gebieten in bewußtem Gegensatz zu den Aufklärungsströmungen des XVIII. Jahrhunderts befinden. War dieses von der Idee der angeborenen, für alle Menschen gleichen Rechte ausgegangen, so stellt Möser diesen die erworbenen Rechte entgegen. Rousseau und seine Schule hatten die Menschen als eine Summe gleichwertiger und gleichberechtigter Individuen betrachtet. Möser ist dieser Gedanke ganz fremd. Er vertritt der Idee des Rechtsstaates gegenüber die alte ständisch gegliederte Gesellschaft, deren Rechte ihm höher stehen als das allgemeine

[1]) Ebenda, S. 264 ff.

Wohl. Und ebenso eifern auch Müller und Haxthausen gegen die „chemische“, „mechanische“ und „arithmetische“ Auffassung des Staates. Ihnen ist der Staat keine gleichartige, sondern eine in natürlichen Ständen organisierte Masse. Löst man diese in Atome auf, so muß sie zugrunde gehen. Allerdings sind die Stände für Möser Selbstzweck, für Müller aber nur Mittel zum Zweck des Staates. Einig aber sind sie im Bestreben, dessen ständische Gliederung zu erhalten.

In der Idealisierung der Vergangenheit berührt sich diese ganze Richtung mit der romantischen Schule, die sich von der ewigen und, wenn man so sagen darf, internationalen Schönheit des klassischen Altertums der nationaldeutschen mittelalterlichen Kunst zuwendet.

Durch die Ablehnung allgemein gültiger, aus der Fremde rezipierter Rechte und in der Betonung des historisch Gewordenen steht sie endlich in engem Zusammenhange mit der historischen Rechtsschule, als deren ökonomischer Vertreter Niebuhr manchmal bezeichnet wird.

Auf wirtschaftlichem Gebiet scheidet sie sich vom Liberalismus dadurch, daß ihr dessen Optimismus fernbleibt: sie teilt nicht den Glauben an die wohltätigen Wirkungen der Freiheit. Sie verhält sich ferner dem Streben nach höchster Rentabilität gegenüber durchaus ablehnend und verwirft deshalb auch die Prinzipien rationeller Landwirtschaft.

In der Bodenfrage äußert sich diese Reaktion gegen liberale Ideen in einer vollkommenen Vernachlässigung der ökonomischen Seite des Betriebsproblems, der gegenüber die politische und soziale ausschließliche Hervorhebung erfährt, welche wieder von der klassischen Nationalökonomie vernachlässigt worden war.

Diese politische Betrachtungsweise schließt nun freilich weder die Bevorzugung der Freiteilbarkeit noch die der kleinen Güter aus. Wenn daher trotzdem die Schriftsteller, von denen hier die Rede ist, für Gebundenheit eintreten, so liegt das in ihrer Abneigung gegen jeden Umsturz und in ihrem Streben, gegen diesen, wie ihn die Revolution in Frankreich gebracht hatte, in der Kontinuität der Familien einen starken Damm aufzuführen. Eben deshalb fordern sie in schneidendem Gegensatz zur Adelsfeindlichkeit der Revolution große, fideikommissarisch gebundene Güter im Interesse der Erhaltung eines politisch maßgebenden, starken Adels.

Die günstige Beurteilung, die einige von ihnen großen Bauerngütern zuteil werden lassen, hängt zum Teil mit rein persönlichen Momenten zusammen, nämlich mit dem Milieu, in dem die fraglichen Publizisten lebten und wirkten: Westfalen, dem Bauernlande par excellence.

Sehr nahe der eben gekennzeichneten Gedankenrichtung verwandt ist die einer Reihe anderer Schriftsteller aus den vierziger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts, deren Besprechung aber einem späteren Kapitel vorbehalten bleiben muß.

DRITTER ABSCHNITT.

Die ökonomisch-politische Richtung.

I. Kapitel.

Von Soden bis List.

§ 1. Zwischen der rein ökonomischen und der historisch-politischen Richtung nehmen eine Reihe von Publizisten eine vermittelnde Stellung ein, die den verschiedenen Seiten unseres Problems gerecht werden wollen: neben der ökonomischen und politischen auch der rechtlichen.

Diese Gruppe gewinnt vor allem seit dem Anfang der dreißiger Jahre des XIX. Jahrhunderts an Bedeutung, obschon auch bereits früher vereinzelt Ansichten laut werden, die ihr zuzuzählen sind. So werden bereits von Merkel und Graf Magnin anläßlich der Diskussion über die Dismembration adeliger Güter in Schlesien [1]) unteilbare Großgüter im Interesse der Erhaltung einerseits des Adels, anderseits der Monarchie verlangt.

Umgekehrt hat Graf Soden, der, wie wir wissen, in seinem Hauptwerk das Problem der Grundbesitzverteilung im Hinblick auf die ökonomische Seite untersucht hat [2]), in einer früheren Schrift, in der er dasselbe ausschließlich vom politischen Gesichtspunkt betrachtet, auf die Gefahr hingewiesen, die dem Staat aus einer großen und mächtigen Grundaristokratie erwachsen könne. [3]) Diese Auffassung begründet er folgendermaßen:

Zweck des Menschen ist möglichster Genuß des Genießbaren dieser Erde. [4]) Damit ist es aber unvereinbar, daß wenige Reiche die Erde unter sich teilen und so den übrigen die Mittel zur Erwerbung des Genießbaren entziehen. Auch die Existenz des Staates

---

[1]) Siehe oben S. 110 ff. [2]) Siehe oben S. 131 ff., wo Sodens ökonomische Ansichten, um sie nicht aus dem Zusammenhang mit den anderen Theoretikern herauszureißen, bereits dargestellt worden sind. [3]) Vgl. Soden. Das agrarische Gesetz usw., 1797. [4]) Vgl. Das agrarische Gesetz, § 4.

erscheint durch allzu große Ungleichheit der Vermögen bedroht, weshalb denn auch die antiken Staatsmänner und Philosophen immer einer solchen Ungleichheit durch Ackergesetze entgegenzuwirken gesucht haben. Als Damm gegen die Vermögenskonzentration war auch das deutsche Institut der Fideikommisse gedacht. Freilich sind sie später in ihr Gegenteil ausgeartet. Sie setzen den Erwerbungen keine Schranke, aber sie halten das Erworbene zusammen und entziehen es dem Verkehr. — Der einzig dauernde Besitz ist das Grundeigentum. Denn bewegliches Vermögen zersplittert sich leicht und vermag daher seinen Besitzern selten ein dauerndes Übergewicht über seine Mitbürger zu erhalten. Großgrundbesitz aber bedeutet Verfügung über die Nahrungsmittel. Von ihm hängen daher diejenigen ab, die wenig oder keinen Grundbesitz haben. Diese Abhängigkeit kann ohne entscheidende Eingriffe in das Eigentumsrecht niemand aufheben. Man mag Titel, Privilegien, Geburtsadel beseitigen: immer wird die ärmere Klasse von der reichen Grundaristokratie abhängen und immer wieder wird diese imstande sein, die Freiheit des Volkes in Fesseln zu schlagen, ohne daß die Regierung, sei sie nun demokratisch oder monarchisch, sie schützen kann.[1]) Denn auch in einer Demokratie werden die großen Grundeigentümer bald das tatsächliche Übergewicht erhalten und die Zügel der Verwaltung an sich reißen, während das Volk sich um die bunten Lappen seiner idealen Freiheit blutig schlägt. In der Monarchie wird der Herrscher, solange er von großen Grundeigentümern umgeben ist, stets auf seinem Throne wanken.[2]) Denn entweder schließen sich diese an den Monarchen an und wissen dann in ihrem Interesse jeden der Allgemeinheit günstigen Plan zu verhindern. Oder sie trennen sich vom Monarchen und vereinigen sich gegen Volk und Monarchie. Dann muß die monarchische Staatsform der aristokratischen weichen.[3]) So ist die französische Monarchie durch Adelsherrschaft untergegangen und ebenso hat die Herrschsucht der wenigen, welche den Grundbesitz in ihren Händen vereinigten, auch das deutsche Kaisertum zugrunde gerichtet.[4]) Und es ist nichts als ein ungeheurer Irrtum, in den landständischen Verfassungen, d. h. in Wahrheit in der korporativen Organisation der großen Grundeigentümer, ein Palladium der Volksfreiheit zu sehen, ein Gegengewicht gegen die Despotie des monarchischen Staates. Denn Großgrundbesitzer können unmöglich

[1]) Ebenda, § 5. [2]) Ebenda, § 7. [3]) Ebenda, §§ 7. 10. [4]) Ebenda, § 9.

die Masse des Volkes repräsentieren, deren Interesse dem ihren entgegengesetzt ist.

Soden fordert daher ein Ackergesetz, aber ein solches, das einerseits weder bestehende Eigentumsrechte verletzen darf, noch Fleiß, Industrie, Kultur hindern soll[1]) und anderseits den weiteren Fortschritt der Vermögensungleichheit aufzuhalten und letztere zu mildern geeignet ist. Zu diesem Zwecke schlägt er, wie schon erwähnt, vor: die Abschaffung der Fideikommisse, Majorate und Erstgeburtsrechte, ein Maximum für Neuerwerbungen, die Erleichterung der Grundbesitzerwerbung durch Unbemittelte im Wege der Schaffung eines entsprechenden Hypothekarsystems und die progressive Besteuerung des Grundbesitzes, die schon die Kameralisten empfohlen hatten, während er eine Beschränkung der Teilungsfreiheit noch ausdrücklich ablehnt.

§ 2. Soden hatte bloß die großen Landgüter von ihrer politischen Seite aus gewürdigt. Hingegen wird in einer 1810 anonym erschienenen Schrift[2]), die hinsichtlich des Adels und den zu seiner Erhaltung dienenden Institutionen ungefähr dieselbe ablehnende Stellung einnimmt wie Soden, vor allem der Bauernstand ökonomisch und politisch zum Gegenstand der Untersuchung gemacht und im Interesse seiner Erhaltung Unteilbarkeit der bäuerlichen Güter verlangt.

Der Verfasser verweist auf die Ackergesetze der antiken Staaten. Indem diese, führt er aus, ihren Bürgern kleine, aber unteilbare Ackerlose zuteilten, wollten sie freie, wohlhabende Bürger und fürchteten die Ungleichheit der Vermögen. Als sie dann diese Grundsätze vernachlässigten, sind sie zugrunde gegangen.[3]) Der freie Bauer ist, führt er fort, das Zeichen eines freien Volkes und eines freien Landes. In einem kindlich reinen Verhältnis zur Natur, von Frömmigkeit erfüllt, durch das Leben im Freien und durch steten Kampf mit den Elementen kräftig und stark, ist er der beste Verteidiger des Vaterlandes, an dem er mit ganzem Herzen und größter Begeisterung hängt, so daß ein Land um so stärker ist, je zahlreicher seine bäuerliche Bevölkerung. Seine mäßige Lebensweise hindert ihn, der Entartung zu verfallen wie die anderen Stände, die ohne sein frisches Blut in wenigen Generationen aussterben würden.[4]) Wenn freilich der Anonymus fordert, daß wenigstens

---

[1]) Ebenda §§ 2, 12. [2]) Vgl. Der Bauernstand politisch betrachtet, 1810.
[3]) Ebenda, S. 17/21. [4]) Ebenda, S. 25 ff., 33, 47 ff.

die Hälfte der Ländereien an Bauern ausgetan werde[1]), so übersieht er dabei, daß zur Zeit, da er schrieb, selbst in Preußen dieses Verhältnis nichts Ungewöhnliches war.

Man werde, meint er, einwenden: der Bauer wirtschafte schlecht, ermangle der nötigen Hilfsmittel, über die der große Besitzer verfüge, halte viel unnütze Menschen und Vieh und konsumiere seine Erzeugnisse selbst. Diese Einwendungen seien jedoch hinfällig. Der Bauer mache allerdings langsame Fortschritte, aber er wirtschafte nur schlecht, wo er unfrei sei. Seinen Kapitalmangel ersetze er durch Arbeit, die es ihm auch, wenn er verschuldet sei, ermögliche, sich leichter in die Höhe zu arbeiten als ein großer Herr. Halte man genau Umschau, so werde man finden, daß vielmehr die großen Güter sehr wenig Kapital haben und daher bloß mittelmäßig wirtschaften können.[2]) Ebenso konsumiere der Bauer nur dort den größten Teil seiner Erzeugnisse selbst und wirtschafte im Schlendrian, wo ihm Lust und Sicherheit des Erwerbes fehle. Wo beides vorhanden, da exportiere er sogar viel, wie zum Beispiel in Friesland, Dittmarschen, Schwaben.

Wünscht also unser Autor Ackergesetze, so wünscht er sie nur für die Ebene. Im Berg- und Hügelland, ebenso in Gegenden, die von Kanälen und Seen durchschnitten sind, wird, meint er, schon die Natur stets das Verschwinden der Bauern hemmen. Daher braucht der Staat nur dort einzugreifen, wo die Gefahr einer Konzentration des Grundbesitzes besteht, nicht um die Freiheit einzuschränken, sondern um sie zu begründen.[3])

Zu kleine Güter hält der Anonymus für schädlich. Denn ihre Besitzer vergeuden ihre Arbeit und verzehren auch tatsächlich alles, was sie produzieren. Sie seien daher bloß in der Nähe der Städte berechtigt. Nichtsdestoweniger sei die Festsetzung eines Minimums nicht zu empfehlen, weil ein solches schwer zu fixieren sei. Dagegen solle der Staat, um die richtige Grundbesitzverteilung zu erzielen, erstens für die Erhaltung der Bauern in seinen Amtsdörfern und auf den privaten Rittergütern Sorge tragen; zweitens aber seine Domänen in kleine, unteilbare Bauerngüter teilen und verkaufen. Auch sollen die Bauern an der ständischen Vertretung Anteil haben und auf die Landtage gewählte Abgeordnete aus ihrer Mitte entsenden dürfen.[4])

---

[1]) Ebenda, S. 40 [2]) Ebenda, S. 45 ff. [3]) Ebenda, S. 49 ff. [4]) Ebenda, S. 66 ff.

Sehen wir so unseren Autor einerseits entschieden für unteilbare Bauerngüter eintreten, so finden wir in ihm anderseits einen scharfen Gegner der Majorate und Fideikommisse, die den Boden für ewig binden. Den Einwand, daß deren Aufhebung die Existenz des Adels gefährden würde, begegnet er mit dem Argument, der Staat würde durch Aussterben des Adels nicht viel verlieren. Nicht minder unrichtig sei es, daß Fideikommisse eine Stütze des Thrones und ihre Besitzer die richtigste Umgebung des Monarchen seien.[1]) Ebenso sei die unter Hinweis auf England immer wieder vorgebrachte Behauptung nicht stichhaltig, daß große, auf Grundbesitz gegründete Familien zur Verbesserung der Landwirtschaft notwendig seien. Wohl verdanke die englische Landwirtschaft einzelnen Großeigentümern viel. Die Talente der letzteren vererbten sich jedoch nur selten, während die Nachteile großer Güter dauernd bestehen blieben. Auch der schlecht wirtschaftende kleine Landwirt erzeuge noch immer etwas. Großgrundbesitzer hingegen können ihren Besitz zum Teil brach liegen lassen oder dauernd der Kultur entziehen.

Lebhaft klagt unser Anonymus über die nach jahrzentelanger Schwärmerei für das Neue erwachte Begeisterung für das Alte. Dieses halb ästhetische, halb religiöse Modespiel bedeute eine Abwendung von der Wirklichkeit, ein Betörtwerden durch ein Scheinideal. Niemals habe der Adel die wohltätige Rolle gespielt, die ihm beispielsweise Adam Müller zuschreibe. Immer habe er vielmehr das Volk unterdrückt und ausgebeutet. Die deutsche Herrlichkeit sei im Volke, in den Bürgern, nicht beim Adel gelegen.[2]) Übrigens seien Majorate und Fideikommisse auch schon aus dem Grunde überflüssig, weil große Familien auch ohne sie Generationen hindurch im Besitz bleiben würden. Notwendig seien bloß Bauernmajorate, die aber beweglich und wandelbar (veräußerlich) sein müßten.[3])

§ 3. Zu einer ähnlichen Ablehnung großer Güter in politischer und ökonomischer Beziehung gelangt auch der Marburger Professor Alexander Lips, doch ist dieser im Gegensatz zu Soden und dem Verfasser des „Bauernstandes“ unbedingter Anhänger voller Freiheit des Bodens. Diese allein hält er für geeignet, das jeweils richtige Verhältnis zwischen Kapital, Arbeit und Boden herzustellen

[1]) Ebenda, S. 54/58 ff. [2]) Ebenda, S. 115 f., 129, 131. [3]) Ebenda, S. 142.

und dadurch den höchsten Reinertrag zu erzielen, welcher das Prinzip aller Wirtschaft sei.[1])

Die Bedenken gegen die Freiteilbarkeit, die, wie **Lips** meint, wohl auch deshalb mit Vorurteil betrachtet werde, weil sie einen Teil der als revolutionär und gottlos angesehenen Prinzipien von 1789 bilde, erklärt er für unbegründet. Vor allem lehre die Erfahrung, daß sich eine reiche Grundaristokratie weder als Gegengewicht gegen revolutionäre Parteien noch als Schutz des Volkes gegen den fürstlichen Despotismus bewähre. Denn sie habe immer und überall bloß ihr eigenes Interesse verfolgt. Bald habe sie ihren nachgeborenen Söhnen ein ausschließliches Recht auf die Ämter verschafft, bald sich gegen den Regenten empört, wo dieser etwa ihre Macht beschränken wollte.

Doch will **Lips** nicht schlechthin die Existenz einer Aristokratie sondern bloß die Immobilisierung von Grund und Boden als Mittel zu ihrer Erhaltung bekämpfen. Er leugnet auch nicht, daß eine reiche und aufgeklärte Aristokratie eine Stütze des Staates und der Krone bilden könne. Eine solche Aristokratie aber werde sich in jedem Staate von selbst finden. Sie beruhe auch gar nicht auf Grundbesitz allein oder auf Geburt, sondern auf Macht, Einsicht, Reichtum. **Goethe** und **Rothschild** seien auch Aristokraten. Freilich mache erst der Grundbesitz den Menschen zum Staatsbürger. Daraus aber folge eben, daß der Staat die Garantie für sein Gedeihen nur suchen dürfe in möglichst gleichmäßiger Bodenverteilung und in einer möglichst großen Zahl kleiner Besitzer, die ein Interesse an Ruhe und Frieden im Lande haben, weil sie wissen, daß sie die Opfer jedes Krieges sind, während die reiche Aristokratie aus dem Lande flüchte.

Was die volks- und privatwirtschaftliche Seite der Betriebs- und Besitzfrage betrifft[2]), so gibt **Lips** die Möglichkeit geringerer Kosten und größeren Reinertrages auf großen Gütern zu. Er legt auch dem Reinertrag und nicht dem Rohertrag die entscheidende Bedeutung bei. Aber in Wirklichkeit finde sich, meint er, die größere Rentabilität nicht bei Groß-, sondern bei Kleingütern. Wo der Grundbesitz stark konzentriert sei, wie in Italien, Ungarn, Polen, Mecklenburg, sei der Reinertrag am geringsten; in Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz dagegen am höchsten. Aus dem einfachen

---

[1]) Vgl. **Lips**, Deutschlands Nationalökonomie 1830, S. 92 ff — Vgl. über **Lips**: **Roscher**, Geschichte, S. 992 f. [2]) **Lips**, Ebenda, § 97 f.

Grunde, weil der Bauer selbst mitarbeite und mit seiner Familie kein unnützer Konsument, sondern ein am Ertrag interessierter Arbeiter sei. Wolle man eine Analogie zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Tätigkeit ziehen, so dürfe man nicht Kleingüter mit Handwerks-, Großgüter mit Fabriksbetrieben vergleichen. Vielmehr stünden den letzteren gerade die Kleingüter näher, weil ihre Produktion eine spezialisiertere sei. Und Lips versteigt sich sogar zu der Formel: auf den großen Gütern werde alles betrieben und alles schlecht, auf den kleinen bloß wenig, aber das wenige gut. Kleingüter sind aber, fährt er fort, nicht bloß vom privat-, sondern auch vom staatswirtschaftlichen Standpunkt vorzuziehen. Schon mit Rücksicht auf ihre größere Steuerkraft; aber auch weil auf ihnen nicht so leicht Mißwachs eintritt wie auf großen Gütern.

Während also nach Lips die vielgerühmten Vorteile der Gebundenheit und des Großbetriebes einer unbefangenen Kritik nicht standhalten, sprechen für die Freiteilbarkeit alle Vernunftsgründe. Vor allem entspricht sie, meint er, am besten der allgemein menschlichen, natürlichen Forderung nach Freiheit; sie bietet die Möglichkeit, sich den verschiedenartigsten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen; sie beeinflußt in günstiger Weise Produktion und Kredit und diese Wirkung wird noch verstärkt durch die Vorzüge kleiner Wirtschaften. Doch sollen nicht überall kleine Güter an Stelle der großen treten, sondern bloß dort, wo Bevölkerungsbewegung und andere Bedingungen ihre Entstehung begünstigen. Fehlen diese Voraussetzungen, so werden ohnehin trotz Freiteilbarkeit große Güter vorhanden sein und bleiben. [1])

Man sollte nun glauben, Lips gelange auf Grund der vorstehend skizzierten Ansichten zur Forderung absoluter Freiteilbarkeit. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr empfiehlt er, daß bei den Gebäuden ein zur Erhaltung einer Familie ausreichender Grundbesitz verbleiben solle. Außerdem befürwortet er lebhaft Arrondierungsmaßregeln. [2])

§ 4. In den dreißiger Jahren häuft sich die Zahl der Schriften, welche die Grundeigentumsfrage sowohl vom ökonomischen wie vom politischen Standpunkt behandeln.

In erster Linie sind hier diejenigen von C. F. von Rumohr zu nennen, welche in der Diskussion über die Freiteilbarkeit einen

[1]) Ebenda, §§ 99. 100. [2]) Ebenda, §§ 101. 103.

nicht unbedeutenden Einfluß geübt haben und unter den Gegnern der letzteren freudigen Anklang fanden. [1])

Rumohr verweist auf die Tatsache, daß sich in Toskana das freie Grundeigentum, welches sich aus unfreien Zuständen entwickelt hatte, nach Einführung städtischer Erbteilungsgesetze nicht lange in den Händen der Kleinbesitzer halten konnte, sondern schon im XIII. Jahrhundert in die Hände städtischer Kapitalisten überging [2]), die es zu großen Besitzungen zusammengeschlagen haben und heute teilweise von armseligen Halbpächtern bewirtschaften lassen. [3]) Das Ergebnis der freien Grundbesitzbewegung, schließt Rumohr hieraus, ist ein ganz anderes, als die Freunde der Mobilisierung behaupten. Die letzteren wollen freie, auf eigenem Boden wirtschaftende Bauern. Dieser Zweck aber ist ohne Majorate kaum zu erreichen. Denn wenn der bäuerliche Besitz ein gewisses Minimum erreicht hat und nicht weiter geteilt werden kann, so muß er verkauft werden und geht dann leicht in Hände von Städtern über. Nun ist das vom ökonomischen Standpunkt gar nicht so bedauerlich. Denn kleine, direkt bewirtschaftete Güter bieten keineswegs die Vorteile, die ihnen zugeschrieben werden. Es fehlen ihnen die Mittel zu Meliorationen, wie Bewässerungen, sowie zur Ausdehnung der Viehzucht, wie denn z. B. in Italien alle großen Unternehmungen und Verbesserungen von Kapitalisten ausgegangen sind. [4]) Kleine Güter sind auch selten arrondiert. Ferner sind sie, was ihren Reinertrag und Produktionsüberschuß betrifft, solange sie nicht bloß im Nebenberuf betrieben werden, großen Gütern gegenüber im Nachteil, was schon die höheren Pachtpreise großer Wirtschaften beweisen. Auch ist der kleine Grundbesitzer durchaus nicht der fleißigste, verständigste, glücklichste Wirt, als der er immer hingestellt wird. Und ebenso mangeln ihm in Wirklichkeit auch die großen sittlichen Vorzüge, die ihm angeblich eigentümlich sind. Dagegen zeigt er besondere, ihm eigentümliche Charakterfehler. Besonders groß sind die ökonomischen Nachteile kleiner Güter in der Ebene, wo die Freiheit nur zu ihrer Verdrängung durch Großwirte führt. Dagegen kann sich der bäuerliche Besitz im Gebirge erhalten, wo die Spekulation wenig Aussicht auf Erfolg hat, und in der Ebene bei Entlegenheit des Marktes und

[1]) Vgl. Rumohr, Besitzlosigkeit der Kolonen in Toskana, 1830; Reise durch die Lombardei, 1838. [2]) Vgl. Besitzlosigkeit der Kolonen, S. 110 ff. [3]) Ebenda, S. 151 ff. [4]) Ebenda, S. 152 f., 155.

Erschwerung des Absatzes, wo also der Reinertrag großer Güter abnimmt. [1])

Staatswirtschaftlich sind also, schließt Rumohr, kleine Güter gleichgültig oder nicht wünschenswert. Wohl aber eignen ihnen politische Vorzüge, da bei Verteilung des Landes an viele Besitzer auch viele Personen vorhanden sind, die am Staat ein Interesse haben. [2]) Dem Staat, der außerdem Geld und Soldaten braucht, erwächst also die Aufgabe, beide Ziele, das staatswirtschaftliche und das politische, zu verfolgen. Demgemäß soll er dort, wo die Bedingungen für Großgüter fehlen, für die Erhaltung und Ausbreitung der kleinen Güter Sorge tragen. Es gibt z. B. in Norddeutschland entlegene Rittergüter, die sich mühsam behaupten und wo eine Vermehrung der Konsumenten wünschenswert wäre. Dort sollen die Güter von Aktiengesellschaften aufgekauft und in Teilen an Bauern weiterverkauft werden. [3]) Wo aber weite Fluren und gute Absatzbedingungen vorhanden sind, dort soll der kleine Besitz ausgekauft und zu großen Gütern vereinigt werden. [4]) Auch empfiehlt es sich für kleine Eigentümer, ihren Besitz zu verkaufen und lieber größere Höfe zu pachten, wodurch auch der Nachteil der Erbteilungen wegfallen würde. [5])

Den Gartenbau nimmt Rumohr von der Betrachtung aus. Dieser sei mobil und solle es bleiben. Er könne aber nie allgemein werden, da er bloß sekundäre Bedürfnisse befriedige. [6])

Übrigens rät Rumohr zu einer Differenzierung des Verfahrens mit Bezug auf die Freiteilbarkeit, je nach der Gegend. In Gebirgsgegenden müsse man anders vorgehen als in den Tälern. Und er verweist auf Schwaben, wo in den Talgegenden seit Jahrhunderten Freiteilbarkeit herrsche, in der Höhe Geschlossenheit, weil hier Feld und Wiese, Betriebsgröße und Gebäude in einem bestimmten, festen Verhältnis stehen müssen.

Von den Ausführungen Rumohrs haben namentlich diejenigen, daß die Freiheit zur Vernichtung der Bauerngüter führe, dieser sich ohne Majorate nicht halten könne, Eindruck gemacht, während sein abfälliges Urteil über den Bauernstand wenig Beachtung gefunden hat.

---

[1]) Vgl. Reise durch die Lombardei, S. 159, 161, 165 f.; Besitzlosigkeit der Kolonen, S. 160. [2]) Vgl. Besitzlosigkeit der Kolonen, S. 155 ff. [3]) Ebenda. S. 166; Reise durch die Lombardei, S. 161 f. [4]) Vgl. Besitzlosigkeit, S. 159. [5]) Vgl. Reise durch die Lombardei, S. 170. [6]) Vgl. Besitzlosigkeit, S. 161.



§ 5. Einen ganz besonders wertvollen Beitrag zur Frage der richtigen Grundbesitzverteilung in politischer, ökonomischer und rechtlicher Beziehung liefert Robert von Mohl. [1])

Eine ungleiche Verteilung des Grundeigentums, führt er aus, hat für den Staat sehr bedeutende Nachteile im Gefolge, vor allem den, daß ein Teil des Volkes des angebornen Rechtes auf Grundeigentum beraubt wird. Allerdings kann der Staat nicht jedem Bürger Grundeigentum verschaffen. Er darf sich aber auch nicht dazu mißbrauchen lassen, die Zahl derer zu vermehren, die von der Erwerbung ausgeschlossen sind. Vollkommene Gleichheit wäre allerdings weder staatlich noch wirtschaftlich wünschenswert. — Ferner geht der Mehrzahl der Staatsbürger die sittigende Wirkung des Grundeigentums verloren, wo dieses in wenigen Händen konzentriert ist. An den Besitz knüpfen sich Ordnung, Arbeitsamkeit, Vorsicht. Besitzende sind an der Erhaltung der Ordnung und Gesetzmäßigkeit interessiert, während eine besitzlose Masse von Kolonen leicht zu Veränderungen geneigt ist. Die Konzentratiou des Grundeigentums bedeutet die Abhängigkeit der Volksmehrheit hinsichtlich des Lebensunterhaltes von einer Minderheit, was wieder zur Entstehung einer Masse neidischer, unglücklicher Proletarier führt, deren Los für sie selbst hart, für den Staat unersprießlich, ja gefährlich ist. Dem Staate fehlt es bei einer solchen Lage der Dinge an innerer Kraft. Denn entweder wird das Freiheitsgefühl erstickt und es verhindert dann die Stumpfheit der Menge die Entwicklung einer öffentlichen Meinung, die ein Gegengewicht gegen Mißregierung bilden könnte, und kommt es zu einem Kriege, so fehlt es dem Staat an der Möglichkeit, sich auf eine lebendige Volkskraft zu stützen. Oder es besteht ein heimlicher Kampf zwischen Bodenmouopolisten und pachtenden Heloten, dann drohen Unruhe und Unsicherheit, Aufstand und Verschwörung.

Aber eine ungünstige Grundbesitzverteilung ist nicht nur rechtlich und politisch schädlich, sondern auch ökonomisch. Für Industrie und Gewerbe ist der Wohlstand des Landmannes die beste Grundlage. Dieser aber ist gering, wo neben wenigen Reichen eine Unmenge Taglöhner vorhanden sind. Auch die Fernhaltung der Handwerker vom Grundbesitz ist nachteilig. Dazu kommt noch

---

[1]) Vgl. Mohl, Polizeiwissenschaft usw, 1832/34 (II. Auflage 1844), §§ 108/109, 111 115. — Vgl. über Mohl: Roscher, Geschichte, S. 943 f., und Lippert im Handwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.). V, S. 848 ff.

die Möglichkeit künstlicher Teuerungen wegen der Leichtigkeit von Preistreibereien durch eine kleine Zahl von Grundeigentümern. — Außerdem ist der Wert des Grundeigentums, wo dieses konzentriert ist, relativ gering, wegen Mangel an Käufern einerseits, wegen geringem Bodenertrag anderseits. Dadurch verringert sich auch das Volksvermögen. [1]) Im Gefolge großer Güter breitet sich auch das Pachtwesen aus, das im Vergleich mit dürftigen Landproletariern oder unfähigen, kapitalarmen Eigentümern Vorteile bietet, aber im allgemeinen der Eigentumsverwaltung nachsteht.

Was nun das Verhältnis der Kleingüter, d. h. jener, welche den selbstarbeitenden Wirt noch nicht reichlich ernähren, zu den großen, bei denen das der Fall ist, in wirtschaftlicher Beziehung betrifft, so hält Mohl jedenfalls jene für produktiver. Was jedoch die Rentabilität anbelangt, so entscheidet er nicht, für welche Besitzkategorie dieselbe größer sei. Aber ihm erscheint jedenfalls ein von wenigen gewonnener Überschuß weit weniger nützlich als ein unter viele verteiltes hinreichendes Auskommen; und zwar ebensowohl aus allgemeinstaatlichen und sittlichen als aus wirtschaftlichen Gründen im Hinblick auf die Interessen der gewerblichen Produktion, die bei einer größeren Zahl wohlhabender Konsumenten natürlich besser gewährleistet sind.

Aus alledem ergibt sich für Mohl der notwendige Schluß, daß der Staat selbst mit Opfern die Hindernisse einer allgemeinen Verteilung des Bodens hinwegräumen solle. Doch macht er zugleich darauf aufmerksam, daß bei der Verteilung zu weit gegangen werden könne. Dies werde dann der Fall sein, wenn sämtliche bedeutende und geschlossene Güter in kleine Wirtschaften zerschlagen würden und wenn die Teilbarkeit eine absolute sei. Diese Ansicht begründet er folgendermaßen:

Große Güter haben, wenn in geringer Anzahl vorhanden, wirtschaftliche und politische Vorteile. In letzterer Beziehung ist besonders hervorzuheben, daß der Grundbesitz, der lange in einer Familie ist, Einfluß auf die Umgebung gibt, der heilsam genützt werden kann. Reiche Grundbesitzer liefern einen Stamm von unabhängigen und einsichtigen Wählern und Abgeordneten. Manche Einrichtungen wären ohne solche gebildete, wohlhabende, mit Personen und Dingen bekannte, einflußreiche Landeigentümer nicht möglich. So

[1]) Eine Behauptung, die bloß hinsichtlich des zweiten Moments, geringer Bodenertrag, stichhaltig ist.



z. B. die Institution der englischen Friedensrichter. Kurz, „der gedeihliche Zustand eines Landes ist nicht derjenige, wenn lauter kleine Güter in einem Lande bestehen, sondern der, wo neben der gehörigen Anzahl kleiner auch noch mittlere und größere Wirtschaften vorhanden sind“.[1]) Die Aufrechterhaltung des Adels führt er nicht als vorteilhafte Wirkung der Großgüter an, weil sie kein Vorteil sei. Eine einflußreiche Grundaristokratie ist etwas anderes als eine Adelskaste. Wenn letztere als eine Stütze des Thrones, als Vermittlerin zwischen Volk und Fürsten, als notwendig zur Besetzung von Offizierstellen bezeichnet wird, so sind das Phrasen, die von allen Vernünftigen als solche längst erkannt worden sind. — Der Staat soll daher nicht Teilung aller Güter schlechthin anstreben. Auch sind örtliche und klimatische Verhältnisse von Wichtigkeit für die Frage, ob ein Gut zerschlagen werden soll oder nicht. Wo Forstwirtschaft oder Viehzucht vorherrschen, da kann und soll es große Güter geben, in der Nähe von Städten kleine.

Die absolute Freiteilbarkeit ist jedoch niemals rätlich, weil sie in wenigen Generationen Übervölkerung und Proletarisierung der bäuerlichen Bevölkerung bewirken, außerdem aber auch die Bodennutzung ungemein schädigen würde. Die Festsetzung eines Minimums, und zwar ebensowohl für Eigentums- wie für Pachtbetriebe, erscheint daher Mohl durchaus notwendig. Hierbei sei auf jede Kulturart und jede Gegend besondere Rücksicht zu nehmen. Allgemein aber sei festzuhalten, daß auf einem solchen Gut eine selbstarbeitende Familie ihren genügenden Unterhalt solle finden können. Zweckmäßig wäre es, nicht die Fläche, sondern das Steuerkapital zugrunde zu legen. Änderten sich die Verhältnisse, erweitere sich der Absatz, fänden Fortschritte in Kultur und landwirtschaftlichen Kenntnissen statt, so könnte eine Herabsetzung des Minimums Platz greifen. Unter allen Umständen solle es aber in jeder Gemeinde neben den geschlossenen Gütern eine Anzahl unbedingt teilbarer Güter geben, damit der Grunderwerb Taglöhnern, Handwerkern und überhaupt allen, die die Landwirtschaft als Nebengewerbe betreiben möglich bleibe. Bei steigender Bevölkerung könne dann die Zahl der teilbaren Güter vermehrt werden.

Als Mittel zur Verallgemeinerung des Grundbesitzes nennt Mohl speziell den Abverkauf der Domänen — mit Ausnahme der

[1]) A. a. O., § 109.

Forste — sowie der Gemeindegüter, die Beschränkung der Toten Hand sowie der Fideikommisse und Majorate.

Was speziell die Bindung von Gruud und Boden, wie sie beim Adel, aber auch beim Großbauern vorkommt, anbelangt, so hat sie, meint Mohl, wichtige Nachteile, sowohl für die Gesamtheit als auch für die vom Nachlaß ausgeschlossenen Familienmitglieder und die Nutznießer selbst. Das Maß des verfügbaren Grundbesitzes wird künstlich eingeschränkt, zugleich mit Rücksicht auf die gewöhnlich schlechtere Kultur großer Güter das Volkseinkommen beeinträchtigt. Ferner bedeutet die Gebundenheit eine Ungerechtigkeit gegen die Nachgebornen. Es leiden endlich auch die Majoratsherren selbst unter der Kreditlosigkeit in ihrem Gefolge. Mancher würde sein Gut besser nutzen, wenn er einen Teil verkaufen und dadurch sein Betriebskapital erhöhen könnte.

Doch sollen die Fideikommisse nicht absolut, sondern bloß dort beseitigt werden, wo ihre Nachteile überwiegen. Sonst könne man sich damit begnügen, die Neubildung von Fideikommissen zu verbieten und deren Veräußerlichkeit zu gestatten. Endlich befürwortet Mohl auch Aufhebung des Lehensverbandes, der ebenfalls die Veräußerlichkeit so vieler Grundstücke hindere.

Kurz, Mohl warnt einerseits vor übermäßiger Zersplitterung, nimmt aber im übrigen aus ökonomischen und politischen Gründen für kleine Güter Partei und unter diesen spielen die politischen eine besonders große Rolle.

§ 6. Einen sehr großen Raum hat der Leipziger Professor Friedrich Bühlau der Dismembrationsfrage gewidmet.[1] Seine Ansicht ist schon in der Erklärung dessen zum Ausdruck gebracht, was er unter freiem Verkehr mit Grund und Boden versteht: nämlich einen solchen Zustand, in welchem sich Trennung und Vereinigung des Bodens einzig und allein nach dem freien Willen des Eigentümers, folglich im allgemeinen nach den herrschenden Bedürfnissen richtet.[2] Wo Freiheit ist, da übernehmen die „Gesetze der Güterwelt" die Herrschaft. In einzelnen Fällen kann sich aus ungenügender Einsicht oder großer Torheit das Verhältnis ändern. Das bleibt aber doch nur seltene Ausnahme oder gleicht sich in der Masse der Fälle aus, genau so wie die Gesetze der Moralität unter zwanzig Individuen keine Anwendung finden, wohl aber unter 10.000 eine unbedingte.

---

[1]) Vgl. Bühlau, Der Staat und der Landbau, 1834. — Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte. S. 902 ff. [2]) A. a. O., S. 21.

Bei einer Abwägung der Gründe für und wider die Gebundenheit, führt Bühlau aus, müssen ebensowohl die volks- und staatswirtschaftlichen wie die privat- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte festgehalten werden.

Was nun vor allem die volkswirtschaftliche Seite des Problems betrifft, so fragt es sich, welche Gütergröße nach den allgemeinen Gesetzen der Güterwelt dem Nationalvermögen größere Vorteile bietet. Wobei man freilich nicht übersehen darf, daß die Fragestellung eigentlich nicht ganz richtig ist, weil auch bei Gebundenheit des Grundbesitzes immer kleine und mittlere Güter, hingegen bei Freiheit stets große bestehen werden.

Eine in ihrer Ausführlichkeit und Objektivität höchst lehrreiche Prüfung der Argumente von Freunden und Gegnern der Freiteilbarkeit läßt sich Bühlau zum Schluß für Kleinbetrieb und Aufhebung der Gebundenheit aussprechen.[1]) Daran hindern ihn auch nicht die häufig vom privat- und verfassungsrechtlichen Standpunkt vorgebrachten Bedenken[2]): Furcht vor Verlusten an grundherrlichen Abgaben, Zehnten und Diensten; Benachteiligung der mit großen Gütern Mitbelehnten; Besorgnis einer Schädigung des staatlichen Steuerinteresses.

In politischer Hinsicht schließlich beurteilt Bühlau die Vermehrung speziell der ackerbautreibenden Bevölkerung sehr günstig. Denn sie vollziehe sich in ruhiger, gleichmäßiger Art und gebe keinen Anlaß zu Beunruhigung[3]), weil sie sich mit der Ernährungsfähigkeit des Landes in Gleichgewicht halte. Außerdem seien die Landleute, obwohl oft starr, trotzig und Neuerungen abgeneigt, ruhigen und gemäßigten Charakters, sowie jedem Extrem feind, während der Charakter der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung mehr Anlaß zu Bedenken gebe.

Die Argumentation zugunsten der Gebundenheit: um durch diese die Grundlage einer starken Aristokratie zu sichern, meint Bühlau als veraltet übergehen zu können. Wohl könne der politische Nutzen großer Grundeigentümer nicht bestritten werden. Ungleich wichtiger für die Gesamtheit sei aber ein gebildeter, wohlhabender, von dem Gefühl seiner Selbständigkeit und Würde erfüllter Mittelstand. Übrigens bedeute ja die Forderung der Mobili-

---

[1]) Er tut dies in Form der Wiedergabe einer Polemik zwischen Vertretern beider Richtungen, wobei er seine Meinung möglichst zurücktreten läßt.
[2]) A. a. O., S. 44. [3]) Ebenda, S. 45 ff.



sierung des Grundbesitzes nicht die vollständige Aufhebung der großen und mittleren Güter. Eine solche wäre in der Tat zweifellos schädlich, weil sich manche Gründe schon ihrer natürlichen Qualität nach nur zur Bewirtschaftung im großen eignen oder doch nur bei einer solchen die höchste Produktivität erwarten lassen. Wo aber diese Voraussetzungen für den Großbesitz zutreffen, lasse sich nur bei voller Freiheit richtig entscheiden, nicht durch Zufall, Herkommen, Gesetz.

Das übersehe man gewöhnlich, meint unser Autor, und deshalb sei der Streit um Freiteilbarkeit oder Gebundenheit mit solcher Erbitterung geführt worden. Es denken eben die Gegner großer Güter immer an Riesenbesitzungen; die Gegner kleiner Güter aber immer, daß die Auflösung der Geschlossenheit eine totale und ausnahmslose Zerstücklung nach sich ziehen werde. Tatsächlich werde keines dieser beiden Extreme eintreten. Die Freiheit werde lediglich die unzweckmäßig großen Güter zum Verschwinden bringen, anderseits die Entstehung großer Güter fördern, wo sie zweckmäßig sei. Die Güter mittleren Umfanges mit zwei und mehr Gespannen würden überwiegen und einen kräftigen, ordnungsliebenden, verständigen Menschenschlag ernähren, „den wahren Kern des Staates". Kurz, Bühlau fordert nicht unbedingte Teilung, sondern bloß Freiheit.[1]) Den Mißbrauch der letzteren befürchtet er nicht. Immerhin aber ist er, um spekulative Güterschlächterei auszuschließen, einem Besitzminimum nicht abgeneigt, obschon er eine gleichmäßige Festsetzung eines solchen auch nur für einzelne Gegenden für unmöglich hält.

Die Ergebnisse seiner Untersuchung faßt Bühlau folgendermaßen zusammen: Zu große Güter sind vielleicht nicht so schädlich wie zu kleine, aber auf dem großen Zwischenraum zwischen diesen beiden Kategorien überwiegen die Vorteile auf seiten der Verkleinerung.[2])

Die Domänen möchte er zerschlagen und an Bauern ausgetan wissen, wobei er dem Verkauf den Vorzug gibt vor der Erbzinsverleihung oder Vererbpachtung. Die Neuschaffung von bäuerlichen Stellen aus den Domänen sei namentlich mit Rücksicht auf den höheren Rohertrag kleiner Güter zu befürworten. Denn „der Bruttoertrag ist es, von dessen Größe der Flor des Nationalwohlstandes abhängt. Was kümmert es die Gesellschaft, ob einzelne

[1]) Ebenda, S. 47 f. [2]) Ebenda, S. 49.

einen höheren oder geringeren Gewinn von ihrem Besitze ziehen. Unersetzlich aber ist der Verlust fruchtbringender Güter, die zur Ernährung einer großen Bevölkerungszahl und in ihrem steten Fortschreiten zur Weckung und Erhaltung neuer Kräfte und neuer Güter beigetragen hätten". [1]

Fideikommisse und Majorate verurteilt Bühlau [2]) und fordert daher einerseits ihre Aufhebung oder Verwandlung in Geldfideikommisse, anderseits aber das Verbot ihrer Neubildung. Denn sie schädigten die Volkswirtschaft durch Hemmung von Zerstücklungen und Einschränkungen des Kredits. Ihren ehemaligen politischen Wert hätten sie längst verloren. Geldbesitz und Talent kämpften heute mit dem Grundbesitz um den Vorrang. Der Grundbesitz sei also nicht einmal mehr das einzige Mittel, den Glanz der Familien zu erhalten. Zugleich empfänden die von der Erbfolge ausgeschlossenen Familienmitglieder einerseits ihre Ausschließung heute als Unrecht und könnten anderseits auch heute weniger auf ihr Erbteil verzichten, da sich die Zahl der früheren Versorgungsmöglichkeiten für sie, wenn sie unverehelicht bleiben, durch Pfründen, Stiftungen etc. vermindert hätten, die Familienbande aber nicht mehr so straff seien wie ehemals. [3])

Mit Bühlau befindet sich in vollkommener Übereinstimmung Karl Arnd und der Direktor des königlichen Kreditinstituts für Schlesien, E. Heinrich.

Jener wünscht die volle Freiteilbarkeit ausschließlich im Interesse des Kleinbetriebes, den er als dem Großbetrieb überlegen betrachtet, sowohl in betreff des Rohertrages und des verkäuflichen Produktenüberschusses wie in technischer Beziehung und im Hinblick auf die geistige und sittliche Entwicklung des Volkes. [4]) — Heinrich aber hebt noch besonders hervor, daß die Verteidiger des Großgrundbesitzes für denselben in erster Linie eintreten, weil sie in ihm die alleinige und vorzugsweise Grundlage des konservativen Prinzips erblicken, „eines Prinzips, das in neuerer Zeit ungleich mehr Anwendung findet wie früher", weil man seinen Untergang fürchtet und „selbst den Bauernstand, den man in neuerer Zeit zu den Elementen einer auf Grundbesitz basierten

[1]) Ebenda, S. 68 ff. [2]) Ebenda, S. 119 ff. [3]) Auf die verschiedenen Fragen geht Bühlau, obgleich weniger ausführlich, auch in seinem Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 1835, §§ 43–48 ein. [4]) Vgl. Arnd, Grundlagen und sittliche Forderungen der europäischen Kultur, 1835, § 83.



Aristokratie zu rechnen keinen Anstand nimmt", sich auflösen zu sehen fürchtet. [1])

Besondere Hervorhebung verdient, daß Heinrich die Behauptung: das Anerbenrecht entspreche dem alldeutschen Familienrecht, als unrichtig bezeichnet. Vielmehr sei es diesem ganz fremd und erst das Lehensystem habe mit der Geschlossenheit auch die Vererbung auf ein Kind eingeführt. Abgesehen davon, fährt Heinrich fort, entspricht die Geschlossenheit weder den gegenwärtigen Ansichten und Einrichtungen noch auch den Lehren des Christentums. Sicher ist die Zersplitterung des Bodens viel weniger zu fürchten als dessen Konzentration. Hat ja die neue Gesetzgebung trotz dreißigjähriger Wirksamkeit nicht zur Auflösung des stabilen Elements geführt. Denn jeder Grundbesitz ist stabil. Und nicht nur daß wirtschaftliche Gesetze übermäßige Zersplitterung hindern, sei auch der kleine und kleinste Grundbesitzer dem Staat nützlicher als Besitzlose. [2])

Heinrich knüpft dann an die Dismembration adeliger Güter in Schlesien an, die meist mißlungen sei, weil sie ein Angebot an Land erzeugt habe an Orten, wo kein Bedarf danach vorhanden war, während andere Orte, wo dieses Bedürfnis bestand, leer ausgegangen seien. [3]) Nicht Dismembration großer Güter, sondern unbeschränkte Teilbarkeit sei ein Mittel, den Nationalwohlstand zu fördern.

§ 7. J. F. G. Eiselen, Professor in Halle, beginnt seine ermüdend ausführliche und wenig tiefe Untersuchung über die Wirkung der verschiedenen Arten der Grundbesitzverteilung mit der Frage nach den Wirkungen der verschiedenen nationalwirtschaftlichen Systeme überhaupt. [4])

Deren Beurteilung, sagt er, hängt wesentlich von vier Momenten ab. Zunächst kommt es darauf an, ihren Einfluß auf Entstehung und Steigerung des Nationaleinkommens festzustellen. Rein ökonomisch betrachtet, ist dasjenige System das beste, welches in dieser Richtung am günstigsten wirkt. Denn mit dem Einkommen vermehren sich auch auf der einen Seite die materiellen und geistigen Genüsse der Bürger und anderseits die Zuflüsse für allgemeine Zwecke. Staats- und Gemeindeverwaltung, Straßen und

---

[1]) Vgl. Heinrich, Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schlesien. 1842, S. 55. [2]) Ebenda, S. 70 ff, 63 f. [3]) Ebenda, S. 47. [4]) Vgl. Eiselen, System der Volkswirtschaft, 1843.

Kanäle, das Geldwesen, Einrichtungen, die Wohltätigkeitszwecken oder der Kunst und Wissenschaft dienen. all das kann ohne gedeihlichen Zustand des Nationaleinkommens weder entstehen noch in gutem Zustand erhalten und weiterentwickelt werden. Nicht minder wichtig wie die Bildung des Nationaleinkommens ist dessen Verteilung, weil diese zugleich der Maßstab für die Wohlfahrtsverteilung unter der Bevölkerung ist. Aber auch aus politischen Gründen. Wohl beeinflußt eine gewisse Ungleichheit der Vermögen die wirtschaftliche Entwicklung in günstiger Weise. Sie darf aber nicht zu groß werden, sonst wirkt sie nur schädlich. Endlich sind bei Beurteilung eines nationalwirtschaftlichen Systems dessen Einfluß auf Sicherheit des Einkommens und der Lebensmittelversorgung zu beachten.

Hält man dies fest, führt Eiselen fort, so erscheint in ökonomischer Hinsicht jene Grundbesitzverteilung am angemessensten, bei welcher der größte Reinertrag erzielt wird. Denn von diesem hängt nicht bloß der Gewinn des Landwirtes ab, sondern auch die Menge der Bodenerzeugnisse, die der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung zur Verfügung stehen. [1]) Mit anderen Worten: im Gegensatz zu Mohl und Bühlau, die den größeren, beziehungsweise entscheidenden Nachdruck auf den Rohertrag gelegt hatten, weist Eiselen wieder dem Reinertrag die ausschlaggebende Rolle zu. Die größte Rentabilität aber erwartet er beim Vorwiegen von Wirtschaften mäßiger Größe, denen ein Wirt mit wenigen Hilfskräften bequem vorstehen kann. Bei kleineren Wirtschaften werde im Vergleich mit solchen Mittelbetrieben der Rohertrag steigen, der Reinertrag aber geringer sein; bei großen schließlich der Reinertrag höher sein als bei kleinen, aber geringer als bei mäßigen. [2])

Wo lauter große Güter vorhanden seien, sei der Reinertrag nicht groß. Denn der große Besitzer sei an der Steigerung der Einkünfte ebensowenig interessiert wie seine Hilfsarbeiter. [3]) Daher sei auch das Nationaleinkommen gering; es bleibe wenig für öffentliche Zwecke übrig; die Bevölkerung sei ihrer Mehrheit nach roh und ungebildet. — Anders beim Vorwalten mäßiger Güter. Ihr größerer Reinertrag liefere der Allgemeinheit viel mehr

[1]) A. a. O., § 721. Wobei Eiselen offenbar nicht unterscheidet zwischen Reinertrag und Menge der verkäuflichen Produkte. [2]) Ebenda, § 721 ff. [3]) Ebenda, §§ 721 ff.

Mittel. Nicht minder ermöglichten sie eine viel freiere, selbständige Regierung als bei vorherrschendem Großbesitz, wo sich die Regierung entweder großen und mächtigen Eigentümern gegenüberfinde oder in deren Händen liege. Auch hätten die Mittelbesitzer viel mehr das Bedürfnis, sich zu vereinigen, was wieder eine viel vollkommenere Entwicklung des gesellschaftlichen und politischen Lebens zur Folge habe. Schließlich könnten sich dann auch andere wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten, welche die Bevölkerungsbewegung günstig beeinflussen. [1]) Wo hingegen Freiteilbarkeit und Zersplitterung herrsche [2]), wechsle das Grundeigentum beständig. Daher sei die Anhänglichkeit an den Landbau und an Grund und Boden gering. Den wechselnden Besitzern fehle die genaue Kenntnis der Eigentümlichkeiten des Bodens, so daß sie, zum Schaden auch des Nationaleinkommens, Verluste erleiden. Jede Teilung entwerte die Gutsgebäude. Übernehme aber bei gleichem Erbrecht ein Sohn allein den Hof, so müsse er durch Abfindungen sein Wirtschaftskapital übermäßig schmälern. [3]) Bei Bodenzersplitterung sei der Rohertrag sehr hoch. Das Erzeugnis werde aber fast ganz vom Produzenten selbst aufgezehrt. Die Bevölkerung werde dabei eine große Zunahme erfahren, weil erfahrungsgemäß arme Leute meist mehr Kinder haben als wohlhabende. Schließlich fehle es in diesem Falle auch an Mitteln für öffentliche Zwecke.

Wie man sieht, bringt Eiselen zwei Dinge in Gegensatz zueinander, die gar keine Gegensätze sind — große oder mittlere Güter und Freiteilbarkeit. Ganz abgesehen davon, daß er der Freiteilbarkeit das in die Schuhe schiebt, wofür das gleiche Erbrecht verantwortlich ist: so die hohe Belastung des Hofübernehmers durch Abfindungen.

Die Bodenverteilung, führt er weiter aus, beeinflußt aber auch in stärkstem Maße die Einkommensverteilung [4]) bei einem vorwiegend agrikolen Volke (und nur an ein solches denkt Eiselen). Wo Großbesitz vorherrscht, stehen sich die Interessen einer geringen Anzahl von Reichen und Bemittelten und einer ungeheure Mehrheit von Knechten feindlich gegenüber. Bei vorherrschendem Mittelbesitz dagegen verliert dieser Gegensatz an

[1]) Ebenda, § 763 ff. [2]) Ebenda, §§ 740 ff. [3]) Ein Einwand, der das gleiche Erbrecht, nicht aber die Freiteilbarkeit trifft und gerade gegenüber geschlossenen Gütern anwendbar ist. [4]) Ebenda, § 743 ff.

Umfang und Bedeutung, um bei vollkommener Zersplitterung ganz aufzuhören.

Was drittens die Sicherheit des Nationaleinkommens betrifft, so ist sie um so größer, je besser Gefährdungen des Bodenertrages durch Elementarunfälle vermieden werden; sei es durch individuelle Umsicht, sei es durch Aufteilung eingetretener Schäden auf die Gesamtheit im Wege der Versicherung; sei es schließlich durch gemeinsame Präventivvorkehrungen, wie Dammbauten usw. Derartige Institutionen sind jedoch ebensowohl in dem Falle der Bodenkonzentration wie starker Zersplitterung selten, weil diese wie jene einen niedrigen Kulturzustand bedingen. Auch in dieser Hinsicht ist also eine Bodenverteilung mit vorwiegend mäßigen Gutsgrößen die günstigste. Eine dauernde Gefährdung des Nationaleinkommens wäre bloß dort zu erwarten, wo die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum anwächst. Diese Eventualität befürchtet Eiselen aber weder bei der einen noch bei der anderen Besitzverteilung.

Die Sicherheit der Ernährung[1]) schließlich ist nach unserem Autor gerade dort oft am wenigsten vorhanden, wo das Volk bloß aus Ackerbauern besteht. Um für Notjahre gerüstet zu sein, sind notwendig: Aufspeicherung von Vorräten, Entwicklung der Transportwege und Mittel, um diese leicht aus Gegenden mit Überfluß in jene zu überleiten, wo Not herrscht; genügender Wohlstand dieser letzteren, um hierfür die nötigen Kosten aufzubringen. Nun verfügen zwar die Großbesitzer in den Ländern mit überwiegenden Großgütern über Vorräte. Einerseits sind jedoch diese mit Rücksicht auf die geringe Produktivität solcher Güter relativ gering, anderseits aber haben die übrigen Wirte, Knechte und Frönder, auch absolut genommen, sehr wenig Vorräte. Bei stärkerer Bodenzersplitterung hingegen sind die Vorräte auf den einzelnen Gütern zwar kleiner, aber in ihrer Gesamtheit größer, während anderseits der Handel sehr wenig entwickelt ist. Auch im Hinblick auf die Lebensmittelversorgung bewährt sich daher die Aufteilung des Bodens in Güter mäßiger Größe am besten. Denn diese werfen einen höheren Ertrag ab, ihre Wirte sind umsichtig und denken an Zeiten der Not. Auch der Handel ist entwickelter, weil es bereits Gewerbe und mit diesen ein Austauschbedürfnis gibt, und weil der höhere Reinertrag Ausbildung

[1]) Ebenda, § 751 ff.

des Transportwesens und der Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erleichtert.

Doch selbst bei dieser Bodenverteilung wird es infolge der inneren Nachfrage vor allem bloß inneren Handel geben.[1]) Darin liegt eine Gefahr. Gerade die Sicherheit der Ernährung ist größer bei stärkerem auswärtigen Handel, weil in Notjahren der Ernteausfall im Inland oft gleichmäßig schlecht ist. Ein überwiegend ackerbautreibendes Land wird also infolge des Fehlens von Außenhandel leicht Mangel leiden, besonders wenn es sich längere Jahre eines dauernden Wohlstandes erfreut und die Bevölkerung rasch zugenommen hat. Ein überwiegend agrikoles Volk muß daher um der Sicherheit seiner Ernährung willen diese Ausschließlichkeit der Produktion aufgeben.

Wie verhalten sich nun die verschiedenen Systeme der Bodenverteilung hinsichtlich des Triebes nach Erweiterung der Tätigkeiten über den reinen Ackerbau hinaus?

Diese Frage beantwortet Eiselen folgendermaßen: Unter der Herrschaft der Großwirtschaften stehen derartigen Erweiterungsbestrebungen die größten Schwierigkeiten im Wege. Es fehlt eben überhaupt der Ansporn zu einer solchen Ausdehnung der Erwerbstätigkeit: bei den Grundherren, weil sie in Wohlstand leben; bei den Fröndern und Knechten, weil sie kapitalentblößt sind. Unter der Herrschaft des Kleinbesitzes ist umgekehrt der reine Ertrag so gering, daß zu wenig zur Aufmunterung anderer Gewerbe übrig bleibt. Am besten gestellt sind daher auch hier wieder mäßige Güter: infolge der größeren Regsamkeit der Bevölkerung, ihres stärkeren Bedarfes an Maschinen und Werkzeugen zur Steigerung des Bodenertrages; des höheren Reinertrages und daher der leichteren Möglichkeit, die Tätigkeit anderer zu bezahlen; der besseren Verkehrsmittel und der besseren Entwicklung des Handels.[2])

Hat man sich nun so ein abstraktes Bild von den Wirkungen der verschiedenen Bodenverteilungssysteme gemacht, fährt Eiselen fort, so muß man mit der Tatsache rechnen, daß keines dieser Systeme in der Praxis alleinherrschend ist. Vielmehr finden sich die verschiedenen Besitzgrößen nebeneinander. Diese Mischung ist sehr vorteilhaft. Denn sie mildert die Nachteile der einzelnen Betriebsgrößen und erhöht nicht nur, sondern vermehrt

[1]) Ebenda, §§ 760 ff. [2]) Ebenda, §§ 765 ff.

auch deren Vorteile. Soll jedoch eine so vorteilhafte Mischung sich erhalten, so muß freies Erbrecht, aber auch Testierfreiheit bestehen. [1])

Es ist ein besonderer Fehler der Eiselenschen Erörterungen, der ihnen alle Aktualität raubt, daß er von den drei nationalwirtschaftlichen Entwicklungsstufen, die er unterscheidet — Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsvölkern — nur die erste in seine Untersuchung über die Wirkung der verschiedenen Bodenverteilung einbezieht, trotzdem der Zustand des reinen Ackerbaues von den Kulturvölkern fast allgemein überwunden ist. Abgesehen davon aber leidet seine Darstellung auch dadurch, daß er wirtschaftliche und politische Momente bunt durcheinander wirft.

Wie Eiselen und aus den gleichen Gründen spricht auch J. G. Elsner der Vorherrschaft des mittleren bäuerlichen Besitzes von 30—40 Morgen die günstigsten Wirkungen zu. Neben solchen wünscht er aber ebenfalls den Bestand von Großgütern von 400 bis 500 Morgen und Kleingütern (unter 30 Morgen). [2])

Speziell für große Güter hat er eine entschiedene Vorliebe und behauptet, daß ihre Vorteile ihre Nachteile weit überwiegen. In erster Linie zuerkennt er ihnen mit den Konservativen in politischer Beziehung eine im Vergleich mit Handeltreibenden und Industriellen viel stärkere staats- und thronerhaltende Rolle und hält es für sehr berechtigt, daß ihnen eine Vorzugsstellung in der ständischen Vertretung eingeräumt werde. [3]) Aber auch in ökonomischer Beziehung läßt er für sie alle Vorzüge, die ihr zugesprochen zu werden pflegen, was an ihnen als Nachteil in Erscheinung tritt, aber lediglich als Argument gegen ihr vollkommenes Überwiegen gelten. Aus dem gleichen Grunde befürwortet er die fideikommissarische Bindung der vorhandenen Großgüter als Mittel zur Erhaltung einer reichen Grundaristokratie. [4])

Angesichts dieser Vorliebe für große Güter tritt um so schärfer seine Abneigung gegen kleine hervor. Die politischen und sozialen Vorteile der letzteren, meint er, verschwinden, wenn ihr Umfang zu sehr abnimmt, und ihr höherer Rohertrag sei kein Gewinn, wenn er von einer großen im Elend lebenden Bevölkerung erzeugt wird. [5])

---

[1]) Ebenda, § 791. [2]) Vgl. Elsner, Politik der Landwirtschaft, 1835, S. 57, 75 ff. [3]) Ebenda, S. 59. [4]) Ebenda, S. 81 ff. [5]) Ebenda, S. 63 ff.

Nebenbei bemerkt, wünscht Elsner auch die Vererbpachtung der Domänen.[1]

§ 8. In viel umfassenderer Weise als irgend jemand vor ihm hat C. W. Christ. Schüz das Besitz- und Betriebsproblem behandelt.[2]

Nicht mit Unrecht betont er, daß in der Behandlung desselben Einseitigkeit obgewaltet habe, und zwar in dreifacher Richtung. Einmal dadurch, daß bald bloß die politische, bald bloß die ökonomische Seite des Problems, mindestens aber nur diese oder jene gründlich gewürdigt worden sei. Ferner dadurch, daß, mit Ausnahme von Rau und Schenk, die Entscheidung entweder zugunsten voller Freiteilbarkeit oder voller Unteilbarkeit gefallen sei, so daß man zu keiner gleichmäßigen Beurteilung dieser beiden Prinzipien gelangte. Schließlich dadurch, daß man — Mohl ausgenommen — ein höheres Prinzip habe vermissen lassen, nach welchem die endliche Entscheidung gefällt wurde.

Schüz selbst geht daher bei seiner Untersuchung von folgendem Plan aus. Er prüft den Einfluß der verschiedenen Güterkategorien — großer, mittlerer, kleiner und ganz kleiner Güter — auf das Volks- und Staatsleben, und zwar I. auf die materielle Seite des Volkslebens *a*) hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, *b*) ihres Einflusses auf die Forstwirtschaft, *c*) auf die Industrie, *d*) auf den Handel, *e*) auf die Bevölkerung und das materielle Wohl derselben durch Verteilung des Einkommens; II. auf die geistige Seite des Volkslebens; III. auf die bürgerliche Gesellschaft und den Staat.[3]

A. Große Güter.

I. Die Ausführungen Schüz' über die landwirtschaftliche Leistungsfähigkeit, über die Produktivität und Rentabilität großer Güter sind in keiner Richtung originell und oft fast wörtlich Rau entlehnt.[4] Doch mißt er, in Abweichung von letzterem, dem Rohertrag die größere Bedeutung bei. Denn er hebt als einen besonderen Nachteil großer Güter hervor, daß Großwirte mehr am Geldreinertrag interessiert seien als am Rohertrag und daher jenen auf Kosten dieses zu vermehren anstreben, wodurch Großgüter zu einem Hemmnis der Bodenkultur würden.[5] Allerdings falle, fügt er hinzu,

[1] Ebenda, S. 76 ff [2] Vgl. Schüz, Über den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums. 1836. [3] A. a. O., § 16. [4] Vgl. ebenda, §§ 19 ff. [5] Ebenda. §§ 36 ff.

historisch betrachtet, diese Kollision zwischen privatwirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Interesse weg, weil dort, wo es an Arbeitskräften mangelt und die Absatzbedingungen ungünstig sind, extensiv bewirtschaftete Großgüter notwendig seien, so daß diese ein unentbehrliches Durchgangsstadium in der Entwicklung der Landwirtschaft bilden. Jedenfalls jedoch sei Großgrundbesitz in den Händen eines nicht direkt wirtschaftenden Adels der Entwicklung der Landwirtschaft schädlich. Dagegen seien Großgüter vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus nur günstig zu beurteilen.

Was ihren Einfluß auf Gewerbe und Industrie betrifft, so ist zunächst nach Schüz festzustellen, daß sie über einen großen Produktenüberschuß für den Markt verfügen, daß ihr geringer Arbeitsbedarf Arbeitskräfte für das Gewerbe freimacht (während bei Zerstücklungen ein großer Teil der Bevölkerung dem Ackerbau gewidmet bleibt), so daß das so vermehrte Arbeitsangebot die industriellen Arbeitslöhne drückt, dadurch die Produktion verbilligt und deren Absatz erweitert. Wenn nun aber so bei Vorherrschen von Großgütern eine Vermehrung der industriellen Bevölkerung eintreten kann, so sichere doch anderseits diese keineswegs die Aufnahme der gewerblichen Produktion. Denn die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Arbeiter bleibt gering und überdies hält sich ihre Nachfrage nach gewerblichen Massenartikeln auch schon deshalb in engen Grenzen, weil die landwirtschaftliche Bevölkerung sich wenig vermehren kann. Daß dabei der durch die Gutsbesitzer entwickelte Bedarf an Luxusartikeln ein verhältnismäßig bedeutender ist, hilft wenig, weil diese oft aus dem Auslande bezogen werden und ihr Absatz außerdem stark der Mode unterworfen und daher höchst prekär ist. Infolgedessen wird der Überschuß an landwirtschaftlichen Erzeugnissen exportiert, ohne daß sich eine nationale Industrie zu entwickeln vermag, oder arbeitet eine solche, wo sie entsteht, lediglich für den Export. Letzterenfalls werden dann nicht landwirtschaftliche, sondern industrielle Erzeugnisse ausgeführt und oft sogar Agrarprodukte importiert. In jedem Fall begünstigen große Güter den Außenhandel dadurch, daß sie billige Massenproduktion ermöglichen. Abgesehen von diesen Momenten ist im Auge zu behalten, daß der geringe Anbau von Flachs, Hanf, Tabak, Ölpflanzen auf großen Gütern den Gewerben ungünstig, die ausgedehnte Schafzucht dagegen ihnen günstig ist.[1]

[1] Ebenda, §§ 41–43.

Den Einfluß der Großgüter auf die Bevölkerungsbewegung und Einkommensverteilung hält Schüz für nicht vorteilhaft. Dieselben hindern, meint er, soweit die Erhaltung der Staatseinwohner durch eigene Lebensmittelproduktion (und nicht etwa mit Hilfe des Imports) in Frage komme, die Volksvermehrung überhaupt und nicht bloß die Zunahme der ländlichen Bevölkerung allein. Das Anerbenrecht aber, das oft mit ihnen verbunden sei, wirke in der Richtung einer ungleichen Grundbesitzverteilung. Dabei schlössen Großgüter doch keineswegs Übervölkerung aus. Denn langsam zwar, aber sicher wachse doch die Zahl der Menschen, bis sie in der Landwirtschaft keine Unterkunft mehr zu finden vermöge; und zwar um so mehr, als die Fortschritte der Bodenkultur auf Großgütern hinter der Bevölkerungszunahme zurückbleibe.[1])

II. Eine nicht minder einschneidende Bedeutung spricht der Autor Großgütern und der Unteilbarkeit für das Geistesleben des Volkes zu, obwohl gerade in dieser Beziehung andere Umstände viel wichtiger seien. Die Kinder der Großbesitzer seien allerdings in bezug auf die Bildungsmöglichkeiten günstig gestellt. Auch könnten Großgüter auf die Ausbildung ihrer Taglöhner fördernd einwirken. Im großen und ganzen aber sei die Jugend- und ganz allgemein die geistige Bildung eine schlechte, wozu auch die ungünstigen Lebensbedingungen der Massen beitrügen. Speziell in moralischer Beziehung wirke das Anerbenrecht und die damit verbundene Zurücksetzung der weichenden Erben sehr nachteilig. Wo noch patriarchalische Verhältnisse herrschen, mildert wohl die Gewohnheit diese Härten. Um so erbitternder aber würden sie empfunden, wo dies nicht der Fall sei, namentlich in der Nähe der Städte. — Nicht minder abträglich sei die Abhängigkeit des Arbeiters vom Herrn, namentlich wo jenem die Möglichkeit fehle, Grundbesitz zu erwerben. Sie erzeuge knechtische Gesinnung auf der einen, Herrschsucht und Grausamkeit auf der anderen Seite, wozu noch die Wirkung der Armut überhaupt und die Erschwerung der Heiraten sich gesellten.[2])

III. In bezug auf die Einwirkung der großen Güter und der Unteilbarkeit auf die bürgerliche Gesellschaft und den Staat gelangt Schüz zu folgenden Ergebnissen[3]): Die Einschränkung der Verfügungsfreiheit des Eigentümers und die Durchbrechung des Prinzips des gleichen Erbrechtes durch Ausschluß des später Geborenen von

[1]) Ebenda, §§ 44–45 [2]) Ebenda, § 47. [3]) Ebenda, § 48.

der Nachfolge in das väterliche Gut und dessen geringer Wertansatz bei der Erbteilung beeinflußten vor allem das Gebiet des Privatrechtes. Der Ausschluß der Mehrheit des Volkes vom Grundbesitz und dessen Anhäufung in wenigen Händen benachteilige aber nicht nur die unmittelbar Betroffenen, sondern gefährde auch die Besitzenden selbst und lege den Keim zur Auflösung der bestehenden Rechtsordnung. — In Gebieten mit überwiegendem Großgrundbesitz und mit Unteilbarkeit übten ferner die Besitzer sehr starken Einfluß auf Staat, Regierung und Verfassungsleben. Werde ihre Macht nicht durch eine große gewerbliche Bevölkerung im Gleichgewicht erhalten, so finde eine allgemeine Einschränkung der Volksfreiheit statt. Die einflußreichen Ämter seien in den Händen weniger, reicher, intelligenter Grundbesitzer und von ihnen abhängig; Militär- und Beamtenstellen seien den jüngeren Söhnen der reichen, speziell der adeligen Grundbesitzer reserviert, so daß also deren Besetzung nach Stand und Geburt, nicht nach Verdienst vorgenommen werde.[1])

In finanzwirtschaftlicher Beziehung sei festzuhalten, daß die Höhe der Steuereinnahmen von der Größe des Reinertrages abhänge. Nun könnten zwar große Güter relativ höher besteuert werden als kleine, weil sie die Bedürfnisse weniger Personen zu decken hätten. Da sie aber die Volksvermehrung aufhielten, so verhinderten sie auch ein Steigen der Staatseinkünfte. Anderseits dagegen erleichterten sie die Steuereinhebung und bei ihrer stärkeren Pferdezucht auch die Pferdeversorgung des Heeres. Auf den Staatskredit wirkten sie insofern günstig, als sie ein Ordnungselement darstellen. Sie schädigen ihn aber wieder dort, wo ein unseliges Pachtsystem die Bevölkerung in Armut erhält.[2])

Die Machtstellung des Staates anderen Staaten gegenüber erfahre durch Großgüter dort eine Schwächung, wo dieselben drückende Abhängigkeitsverhältnisse, Leibeigenschaft, hohe Abgaben, ein elendes Pachtsystem, nach sich zögen und die Entwicklung von Volkswohlstand und Bildung aufhielten. Zur Erhöhung der Staatskraft trügen Großgrundbesitzer nur bei, wenn und insoweit sie Träger des landwirtschaftlichen Fortschrittes und Stützen der Verwaltung seien.[3])

B—C. Mittlere und kleine Güter.

Eine objektive Würdigung des Mittelbesitzes, führt Schüz fort, zeigt, daß derselbe — mit Ausnahme seiner Wirkung auf die

---

[1]) Ebenda, §§ 50—52 [2]) Ebenda, §§ 53—54 [3]) Ebenda, § 55.

Forstwirtschaft — alle Vorteile der Großgüter aufweist, während ihm deren Nachteile in viel geringerem Grade eignen.

Als Vorteile schließlich der kleinen Güter und der Freiteilbarkeit führt er die folgenden an[1]: 1. Freiteilbarkeit an sich ermöglicht eine Erhöhung des Betriebskapitals durch Veräußerung einzelner Teile, ferner freie Verfügung auf den Todesfall sowie gleiches Erbrecht. Sie steigert den Gutswert. Sie setzt schließlich Taglöhner, Handwerker etc. in den Stand, Grundbesitz zu erwerben und dadurch ihren Kapitals- und Arbeitsüberschuß vorteilhaft zu verwerten, und befördert dadurch nicht nur Fleiß und Sparsamkeit, sondern schafft auch dem Staat eine neue Klasse schätzbarer, fleißiger Eigentümer. Zu diesen Vorteilen gesellen sich noch die Vorteile kleiner Güter, die leicht durch Freiteilbarkeit entstehen, neben denen freilich auch nicht gewisse Nachteile übersehen werden dürfen. Die Vorteile bestehen in alledem, was den Nachteil großer Güter ausmacht, die Nachteile wieder in dem Mangel der den Großgütern eigenen Vorzüge. Vor allem ist hier in Betracht zu ziehen der zweifellos größere Rohertrag. Ob sie auch einen höheren Reinertrag abwerfen, ist schwer zu sagen. Die höheren Pacht- und Kaufpreise scheinen dafür zu sprechen. Sie sind aber in Wahrheit auf die größere Nachfrage zurückzuführen. Schüz meint, daß große Güter, wenn sie in bevölkerten Gegenden liegen, gute Absatzbedingungen aufweisen, von einem intelligenten Wirt und mit genügendem Kapital bewirtschaftet werden, zweifellos rentabler sind als kleine.[2] Da jedoch diese Voraussetzungen selten zusammentreffen, so entscheidet er sich für die regelmäßig höhere Rentabilität kleiner Güter, während den unzweifelhaft größten Reinertrag mittlere Güter abwerfen.

Daß Kleingüter der Forstwirtschaft ungünstig sind, ergibt sich aus dem früher Gesagten von selbst. In bezug auf das Gewerbe hinwiederum ist ihre Wirkung derjenigen großer Güter entgegengesetzt. Sie steigern die Bevölkerung, erhöhen die Nachfrage nach industriellen Massenerzeugnissen und garantieren dadurch der Industrie einen absatzfähigen Markt. Auch liefern sie gewisse Rohstoffe für die Industrie, während freilich ihr verkäuflicher Produktionsüberschuß geringer ist als auf Großgütern. Jedenfalls ist mit der

---

[1]) Ebenda, § 59—62. [2]) Eine merkwürdige Behauptung, die sich außer bei Schüz bloß noch bei Rumohr findet. Im allgemeinen wird gesagt, daß gerade in dichtbevölkerten Gegenden mit guten Absatzbedingungen kleine Güter rentabler seien.

größeren ländlichen Bevölkerung eine breite Basis für eine industrielle Bevölkerung gegeben, während eine solche bei vorwiegendem Groß- und Mittelbesitz nur bei industriellem Export möglich ist. Die gewerbliche Bevölkerung wirkt dann wieder sehr günstig auf die Landwirtschaft zurück durch eine gesteigerte Nachfrage nach Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen, welche eine extensive und intensive Ausdehnung der Kultur gestattet. Diese günstigen Reflexwirkungen kommen vor allem kleinen Gütern zugute, weil die Vermehrung der Gewerbsbevölkerung durch ihr Vorhandensein und durch Freiteilbarkeit begünstigt wird.[1]

Was den Handel anbelangt, so begünstigen kleine Güter weder den Getreide- noch den gewerblichen Export, wohl aber steigern sie den Verkehr im Innern.[2] Im Verein mit Freiteilbarkeit führen sie auch zum Grundstückhandel. Sie werden leicht zur Ware. Die Freiteilbarkeit wird oft von einer Veränderlichkeit der Grundbesitzverteilung begleitet und kann diese auch in schädliche Bahnen leiten: durch Atomisierung einerseits und durch Konzentration anderseits.[3]

Wo Kleingüter vorhanden sind, sind die Preise der Bodenprodukte höher. Dafür aber sind Monopolpreise ausgeschlossen und ebenso auch eine Preissteigerung durch Getreidezölle, wie Schüz hinzufügt, ohne diese unverständliche Behauptung zu motivieren.

Wie die Bevölkerungsbewegung, so beeinflussen nach seiner Meinung kleine Güter auch die Einkommensverteilung in günstiger Weise. Der größere Arbeitsaufwand steigere den Bodenertrag und durch ihn die Bevölkerung. Die Einkommensverteilung sei eine gleichmäßige.[4]

2. In intellektueller Beziehung wirken Kleingüter ebenfalls günstig. Desgleichen überwiegend auch auf Moralität und Religiosität durch bessere Schulbildung, Nähe des Predigers, größere Selbständigkeit, gleichmäßigere Einkommensverteilung. Doch werden diese Vorteile teilweise abgeschwächt durch das Zusammenleben in großen Gemeinden sowie durch die Nähe der Städte.

3. Ebenso günstig sei ihr Einfluß auf die privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse; und zwar aus denselben Ursachen, welche den Einfluß großer Güter als unvorteilhaft erscheinen lassen. Sie bringen mit sich gleiches Erbrecht und Verfügungsfreiheit des Eigentümers — allerdings auch viele Eigentums- und Grenzstreitig-

[1]) Ebenda, §§ 63—65. [2]) Ebenda, § 66. [3]) Ebenda, § 67. [4]) Ebenda, S. 68.



keiten. Sie schaffen eine freiere Gemeindeverwaltung und ein freieres Gemeindeleben sowie eine größere Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, eine demokratische Volksvertretung, größere Ruhe und Sicherheit, Abnahme der Verbrechen. Sie erhöhen die Steuerkraft der Bevölkerung; anderseits allerdings auch die Einhebungskosten, weshalb denn auch gerade mit Bezug auf den letztgenannten Umstand und mit Rücksicht auf den Staatskredit mittlere Güter ihnen vorzuziehen sind.[1])

Die Machtstellung des Staates nach außen hin endlich hält Schüz bei Freiteilbarkeit und vorherrschendem Kleinbesitz am besten gewahrt. Denn einmal bildet eine landwirtschaftliche Bevölkerung eine solide Basis der gesellschaftlichen Pyramide. Außerdem aber bringt die Teilbarkeit in den gesellschaftlichen Organismus ein Prinzip des Wachstumes und der Bewegung.[2])

D. Ganz kleine Güter

sind, sobald sie allgemein werden, in jeder Hinsicht nachteilig. Wohl ist ihr Rohertrag hoch, dafür aber ihr Reinertrag in steter Abnahme, bis zum Verschwinden sogar. Denn sie verfügen über nur geringe, oft gar keine Produktionsüberschüsse für den Markt. Ihre Aufnahmefähigkeit für gewerbliche Produkte ist daher gering. Sie bewirken wohl eine Bevölkerungszunahme. Diese ist aber von wachsendem Elend, Unbildung, Unmoralität, Streit- und Prozeßsucht, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Schädigung der Staatsfinanzen und der staatlichen Macht begleitet.[3])

Welche Grundbesitzverteilung soll nun der Staat anstreben?

Diese Frage beantwortet Schüz folgendermaßen[4]): Die Entscheidung hängt von der bestehenden Staatsform ab. Für einen patriarchalischen Staat ist das System großer Güter am vorteilhaftesten; desgleichen für einen absoluten Staat oder eine Aristokratie. Die Demokratie dagegen gewinnt am meisten bei kleinen Gütern und gleicher Besitzverteilung. Für die Demokratie fordert er denn auch eine Grundbesitzverteilung, welche Bodenkultur, Bevölkerungs- und Wohlstandszunahme und die individuelle Freiheit ohne Schaden für das Gemeinleben am meisten zu fördern geeignet wäre. Als Mittel zur Erreichung dieses Zieles nennt er: Eigenbewirtschaftung, Unteilbarkeit der Hälfte der Güter jeder Gemeinde,

[1]) Ebenda, §§ 71–72. [2]) Ebenda, § 75. [3]) Ebenda, § 76. [4]) Ebenda, §§ 82, 87 ff.



die kleiner und mittlerer Größe zu sein hätten, und Mobilisierung der übrigen; Erleichterung der Freizügigkeit, Regelung der Auswanderung, Förderung der Gewerbe, um für die wachsende Bevölkerung Unterkunft zu schaffen.

Als Ideal der Grundbesitzverteilung schließlich erscheint Schüz jene, bei welcher nebeneinander bestehen: öffentliches Eigentum an Straßen und Kanälen; Staatseigentum an Waldungen und an Domänen zum Zwecke von Musterwirtschaften; Gemeinde- und Korporationseigentum an Grund und Boden für Schulzwecke und periodische Austeilung an Arme; endlich Privateigentum, in der Regel freiteilbar, und zwar in große und mittlere Güter geteilt dort, wo extensive Kultur notwendig ist, dagegen mehr zerstückelt in bevölkerten und fruchtbaren Gegenden. Wo die Verteilung schädlich zu werden beginnt, soll ein Teil der Güter für unteilbar erklärt werden. [1])

Auch Gesetze über ein Besitzminimum hält unser Autor unter Umständen für rätlich. [2]) Wie Rau, mit dem er die Bevorzugung kleiner Güter teilt, fordert also auch er im Prinzip die Freiheit, deren Einschränkung aber nur ausnahmsweise und erst dann, wenn die Gefahr einer unrationellen Grundbesitzverteilung obwaltet.

Von den verschiedenen Arten der Untersuchung, die Schüz anstellt, ist jene, die sich mit dem Einfluß der Gutsgröße auf Handel und Gewerbe bezieht, am originellsten und interessantesten. Schüz vollzieht hier eine Art Synthese zweier entgegengesetzter Ansichten, deren eine dahin ging, daß kleine Güter die Gewerbe begünstigen, weil sie eine Nachfrage nach industriellen Produkten entwickeln, die andere hingegen kleine Güter als für die Industrie nachteilig erklärten, weil sie bloß geringe Überschüsse für den Markt erzeugen.

Das Resultat, zu dem Schüz kommt, daß große Güter eine starke Abhängigkeit vom ausländischen Markt begründen, und zwar entweder vom Absatz agrarischer oder industrieller Produkte, ist gerade heute von Interesse, wo man von einigen Seiten diese Abhängigkeit als eine künftige Gefahr zu betrachten beginnt. Der sich selbst genügende Staat, das Ideal mancher moderner Wirtschaftspolitiker, kommt bei kleinen Gütern besser auf seine Rechnung. — Der innere Markt bietet der nationalen Arbeit bei

[1]) Ebenda, §§ 91 ff. [2]) Ebenda, § 94.

kleinen und mittleren Gütern einen sichereren Absatz ihrer Produkte als bei großen.[1]

§ 9. Eine sehr viel stärkere Hervorhebung des politischen Moments findet sich wieder bei Friedrich List, in dessen Schriften ja überhaupt politische Erwägungen eine große Rolle spielen.[2]

Der Grundbesitzverteilung mißt er die größte Wichtigkeit bei. Wohl treffe Mösers Bezeichnung der Grundbesitzer als alleiniger Inhaber von Staatsaktien insofern nicht mehr zu, als heute nicht bloß in der Landwirtschaft, sondern auch in Industrie und Handel sowie auf dem Gebiet des geistigen Eigentums derartige Aktienbesitzer zu finden seien.[3] Immer aber werde die größere Zahl der Staatsaktien dem Grundbesitz zufallen und von deren Verteilung daher auch abhängen, „ob die Nation frei, mächtig und wohlregiert sei oder nicht; ob ihre Existenz und ihre Zukunft auf einer festen Basis ruhe oder nicht“. „Das ist“, fährt er fort, „der Gesichtspunkt, aus welchem gegebene Ackerzustände vor allem zu beurteilen sind; die anderen, wie z. B. der landwirtschaftliche, sind, obgleich höchst wichtig, untergeordneter Natur und jenen nachzustellen. Der ganze Staat, die ganze Nation, nicht bloß der Ackerbau, der ganze Bürger mit all seinen Forderungen und Leistungen, nicht bloß der Landwirt, der ganze moralische Haus- und Familienstand des Landwirtes, nicht bloß seine Eigenschaft als Konsument von Werten, ist hierbei ins Auge zu fassen.“[4]

Daß die Tauschwerttheoretiker die Betriebsgrößen auf das Maß ihrer Produktivität und Rentabilität hin untersuchen, genügt nicht. Denn damit ist noch nicht gesagt, welche Art des Besitzes den dauerhaftesten Staat, die mächtigste Nation begründet. Die Beantwortung dieser Frage aber ist nur möglich, wenn man die Bildungsstufe der Nation besonders berücksichtigt.[5] Die Bedingungen einer rein demokratischen, rein aristokratischen oder gemischten Republik sind andere als die einer absoluten Monarchie. Die konstitutionelle Monarchie soll sie alle vereinigen. Einer solchen

---

[1] Vgl. zu den Ansichten Schüz' noch das, was er über Groß- und Kleinwirtschaft in seinen „Grundsätzen der Nationalökonomie“. 1843, §§ 80 ff., sagt. [2] Vgl. List, Ackerverfassung, Auswanderung und Zwergwirtschaft, 1842 (Gesammelte Werke, II. Bd., S. 150 ff.). — Vgl. über ihn: Roscher, Geschichte, S. 971 ff. und Eheberg im Handwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.). V, S. 620 ff. [3] Die Wiedergabe von Mösers Ansicht ist nicht ganz zutreffend. Denn Möser bezeichnet die Grundbesitzer bloß als ursprünglich alleinige Aktienbesitzer. [4] A. a. O., S. 150 f. [5] Ebenda, S. 156.

— und Deutschland ist nun reif für sie — entspricht am besten eine Ackerverteilung mit typischem Mittel- und Kleinbesitz, d. h. mit Wirtschaften von 80—200 Morgen, bezw. von 20—80 Morgen oder höchstens einem Gespann. Die Ausnahme sollen daneben bilden Großwirtschaften, d. h. jene, deren Erzeugnis vom Produzenten zum geringsten Teil auch konsumiert wird, und Zwergwirtschaften, d. h. jene, welche ein Gespann nicht mehr voll beschäftigen.

Sind auch, erklärt List, zu viele Großwirtschaften, namentlich wenn sie fideikommissarisch gebunden sind, schädlich, so haben sie doch als Ausnahmen ihre Vorteile: als Bahnbrecher des landwirtschaftlichen Fortschrittes; als Reservoire für Zeiten der Not; als Verkäufer von Rohstoffen und Nahrungsmitteln für die Städte. Wo sie aber überwiegen, sollen sie zum Teil in kleine und mittlere Güter oder in Parzellen zerschlagen werden. Die so begründeten Stellen aber sollen verkauft oder auch verpachtet werden. Denn das namentlich in Deutschland herrschende Vorurteil gegen den Pachtbetrieb ist ganz unberechtigt.[1]

Parzellenwirtschaft wieder, als deren Ursache List die „Gütermenge“ ansieht, worunter er einerseits die Gemengelage und anderseits das Dorf-, im Gegensatz zum Hofsystem versteht, hält er ebenfalls für nützlich; und zwar als Nebengewerbe und als Mittel zum Sparen. Ihre weitere Verbreitung sei aber durchaus schädlich. Ihre eigentliche Heimat seien Länder ohne Entwicklung von Industrie und Handel, wo also die wachsende Bevölkerung in der Landwirtschaft allein unterkommen müsse. Das Endergebnis eines solchen Zustandes der Produktion sei dann Auswanderung. Statt Manufakturwaren führe das Land Menschen aus, ohne Ersatz für deren Erzeugungskosten, ja noch mit Verlust des Kapitals, das sie ins Ausland mitnehmen. Fortschritte landwirtschaftlicher Produktion und Besserung der ländlichen Arbeitsverfassung oder der Kreditorganisation könnten diese Übelstände nicht nur nicht beseitigen, sondern hätten sogar erfahrungsgemäß ebenso wie die Einführung des Kartoffelbaues zum leichtsinnigen Erwerb von Grundstücken und zur Zersplitterung geführt. Die Vorteile der Zwergwirtschaft, daß sie den Kleinwirten Gelegenheit zur Anlegung von Ersparnissen biete, werde reichlich aufgewogen durch den Nachteil, daß die meisten Bauern nicht mit eigenem, sondern mit fremdem Geld und überdies zu teuer kauften, weil sie den Ertrag

[1] Ebenda, S. 160 ff.

nicht berechnen könnten, daß sie schließlich Unglücksfälle, z. B. Entwertung durch Kriege, nicht zu überdauern vermöchten.

Die Zwergwirtschaft, erklärt List, ist aber nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch schädlich. Um ein nützlicher Staatsbürger zu sein, müsse man ein gewisses Maß von Bildung haben, ökonomisch und geistig unabhängig sein. Der vollwichtige Bürger eines Repräsentativstaates dürfe nicht auf Staatsunterstützung angewiesen, sondern müsse imstande sein, an den Lasten des Staates mitzutragen. Er müsse zur Teilnahme an der Verwaltung der Gemeinde befähigt sein, seine Rechte als Staatsbürger auszuüben wissen, seinen Pflichten als Wähler, als Geschworner, als Soldat nachkommen. Und schließlich müsse er seine Kinder geistig und ökonomisch in der Art auszustatten imstande sein, daß auch sie wieder vollwichtige Staatsbürger würden. Müßten nun auch nicht alle diese Eigenschaften besitzen, so doch möglichst viele. Man finde sie bei Leitern, Gehilfen, Unternehmern ansehnlicher Gewerbe, unter Rentnern, bei öffentlichen Funktionären, unter den geistigen Produzenten, endlich bei wohlhabenden Grundbesitzern. Am wenigsten fänden sie sich in rein agrarischen Ländern, wo wenigen Großgrundbesitzern eine Masse von Parzellenbesitzern gegenüberstehe.

Früher, fährt List fort, strebte man nach Vermehrung der Bevölkerung, der Wehrkraft, der Staatseinkünfte und führte, um sie zu fördern, nicht bloß die Freiteilbarkeit ein, sondern begünstigte auch direkt die Zerstücklungen. Nun aber geht das Streben nicht nach möglichst vielen armseligen Steuerträgern, sondern nach Staatsbürgern, nach einem wohlhabenden, gebildeten Mittelstand, der zur größeren Hälfte unter den Grundbesitzern zu suchen, jedoch keineswegs dort zu finden ist, wo es nur Kartoffelbauern und Zwergökonomen gibt. [1])

List befürwortet daher die Zusammenlegung der Zwerggüter und möglichste Beseitigung der Parzellenwirtschaft. Als Mittel hierzu empfiehlt er [2]): Begünstigung der Gewerbe, um der Bevölkerung Nahrungsquellen zu erschließen; Beförderung der Auswanderung bis zu dem Punkte, wo der Besitz der Zurückgebliebenen groß genug geworden sei; Verminderung der Gemeindegüter und Domänen; Einführung des Hofsystems und der Zusammenlegungen sowie die gesetzliche Erhaltung der einmal arrondierten Güter.

Übrigens hält er eine Reform der Grundbesitzverteilung auch ohne Auswanderung — deren rationelle Organisation er ausführlich

---

[1]) Ebenda, S. 187. [2]) Ebenda, S. 196.

erörtert[1]) — für möglich; und zwar durch Heiratsbeschränkungen, versuchsweiser Arrondierung, Verbot der Güterteilungen, das ja ohnehin den bäuerlichen Gewohnheiten in den meisten Gegenden entspreche und sehr wohltätige Folgen haben würde. Die Art der Übergabe dagegen solle man dem Belieben der Wirte überlassen.[2])

II. Kapitel.

Weitere Diskussion des Betriebsproblems von ökonomisch-politischem Standpunkt aus um die Mitte des XIX. Jahrhunderts.

§ 1. Mit sehr geringer Originalität, wenn auch teilweise mit großer Ausführlichkeit, ist unser Thema außerdem von einer Reihe von Publizisten behandelt worden, die zwar nicht mit Stillschweigen übergangen werden können, weil sie offenbar viel gelesen und viel zitiert worden sind, die aber anderseits auch keine ausführliche Behandlung verdienen. Aus ihren Schriften sollen daher bloß jene Punkte hervorgehoben werden, die mehr als eine bloße Wiederholung der üblichen Argumente bilden.

Die Mehrzahl derselben, von denen einige unter dem unverkennbaren Einfluß von Rau stehen, sind für volle Freiheit der Grundbesitzbewegung eingetreten und halten eine Verkleinerung der Güter aus ökonomischen wie aus rechtlichen und politischen Gründen für wünschenswert. Hierher gehören: Heinrich Christian Ulmenstein[3]), Friedrich Kolb[4]), Alexander Schneer[5]), W. Seelig[6]), der preußische Staatsrat S. J. Krause[7]), Max Wirt[8]) und W. A. Kreyssig[9]).

[1]) Ebenda, S. 202 ff. [2]) Ebenda, S. 221 ff. [3]) Vgl. Ulmenstein, Unbeschränkte Teilbarkeit des Bodens (i. d Möglinschen „Annalen der Landwirtschaft“, 19. Bd., 1827, S. 140 ff.). [4]) Vgl. Kolb, Teilbarkeit des Grundeigentums (i. Raus „Archiv“ von 1843, S. 284 ff.). [5]) Vgl. Schneer, Die Dismembrationsfrage (ebenda von 1845, S. 1 ff.). [6]) Vgl. Seelig, Geschlossenheit des Grundbesitzes (i. d. Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. von 1851, S. 537 ff.). [7]) Vgl. Krause, National- und Staatsökonomie, 1830 — Vgl. über ihn die kurze Notiz bei Roscher, Geschichte, S. 942. [8]) Vgl. Wirt, Nationalökonomie, 1856. Wirt ist der einzige unter den zitierten Schriftstellern, der mittleren Gütern den Vorzug gibt und sowohl große wie kleine bloß als Ausnahme gelten lassen will. [9]) Vgl. Kreyssig, Verteilung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, 1840, III. Abschnitt: Abbau zu großer Güter, S. 117 ff. Kreyssig hat Ulmenstein fast vollkommen ab- und ausgeschrieben. Er wird daher hier bloß dann erwähnt, wenn er etwas von Ulmenstein Abweichendes sagt.

Sie unterstützen ihre Ansicht durch folgende Argumente. Die Gebundenheit sei ursprünglich der deutschen Agrarverfassung fremd gewesen und erst im Mittelalter mit Rücksicht auf das Interesse des Grundherrn sowie auf die damalige Militärverfassung und zur Sicherung der landesfürstlichen Steuern eingeführt worden. Die damals wenig zahlreiche und durch die unaufhörlichen Kriege dezimierte Bevölkerung sowie die Möglichkeit, die jüngeren Söhne als Soldaten oder Kleriker zu versorgen, hätten die Übelstände der Gebundenheit nicht so empfinden lassen wie in der Gegenwart, wo gegen sie gleichermaßen ökonomische, politische wie privatrechtliche Erwägungen sprechen.[1] Dagegen habe sich die Freiteilbarkeit in jenen Gegenden, wo sie seit langer Zeit eingeführt sei, wie in der Pfalz und im Elsaß, in Rheinhessen und in Frankreich, sehr gut bewährt, wie auch eine Umfrage in jenen Gebieten allgemein den Wunsch nach Beibehaltung der Teilbarkeit ergeben würde.[2] Auch zeigten amtliche Erhebungen, daß gerade in der Rheinpfalz mit ihrer vollen Freiteilbarkeit Reichtum und Ertrag unverhältnismäßig größer seien als in den anderen bayrischen Regierungsbezirken.[3]

Die ungünstigen Verhältnisse in Irland mit seiner Bodenzersplitterung bildeten nicht, wie oft irrtümlich behauptet werde, ein Argument für die Geschlossenheit, sondern bewiesen neuerlich den Nachteil fideikommissarischer Bindung des Großgrundbesitzes — wie ja überhaupt der Fehler der Gebundenheit darin zu suchen sei, daß sie eine ungünstige Besitzverteilung erhalte, einer unwirtschaftlichen Zersplitterung des Betriebes durch Zwergpacht aber keine Schranken setze.[4] Ebenso sei es verfehlt, die Forderung der Gebundenheit des Grundbesitzes durch Hinweis auf Hannover zu unterstützen, in dessen südlichem Teil, um Göttingen herum, wo Freiteilbarkeit herrsche, tatsächlich viel ungünstigere ökonomische Verhältnisse vorhanden seien als in den nördlichen Gegenden mit geschlossener Gutsverfassung. Denn die ungünstige Wirtschaftslage des südlichen Teiles sei zurückzuführen auf schlechte Bodenverhältnisse und den Rückgang der Hausindustrie; und die benachbarten Gegenden des

[1] Vgl. Ulmenstein a. a. O., S. 162. [2] Vgl. Kolb a. a. O., S. 86, und Schneer a. a. O., S. 29 ff. Kolb beruft sich noch besonders darauf, daß in Rheinpreußen, wo die Bodenzersplitterung nach allgemeiner Auffassung sehr vorgeschritten sei, der Provinziallandtag im Jahre 1841 die Festsetzung eines Besitzminimums mit 49 gegen 8 Stimmen abgelehnt habe. [3] Vgl. Kolb a. a. O., S. 98. [4] Vgl. Schneer a. a. O., S. 28; Seelig a. a. O., S. 558 ff.

Fürstentums Osnabrück, die unter denselben Übelständen litten, aber gebundenen Grundbesitz hätten, seien noch viel schlechter daran und könnten durch Einführung der Freiteilbarkeit bloß gewinnen.[1]) Die Gebundenheit wirke ökonomisch ungünstig, da die Auswahl des Gutsübernehmers nach Geburt und ohne Rücksicht auf seine persönliche Tüchtigkeit erfolge und außerdem der Znzug neuer, beweglicher, intelligenter Kräfte zur Landwirtschaft und dadurch deren Fortschritt gehindert wird. Soweit die Gebundenheit außerdem mit Anerbenrecht verbunden sei, stünden ihr auch rechtliche Bedenken — das gleiche Erbrecht der Kinder — entgegen.[2])

Die Freiteilbarkeit führe außerdem gar nicht zu einer so starken Bodenzersplitterung, wie oft behauptet wird, was Schneer auf Grund amtlicher preußischer Statistiken nachzuweisen sucht. Auch sei es verfehlt, aus der großen Zahl der Katasternummern auf eine entsprechend hohe Zahl von Grundbesitzern zu schließen, da ein Besitzer oft viele Nummern in einer Hand vereinige.[3]) Dagegen gebe die Freiteilbarkeit allerdings die Möglichkeit einer sehr nützlichen Verkleinerung der Güter. Diese begünstige die Produktion durch sorgfältige Kultur, durch Verwandlung wenig ertragreicher Wälder in Ackerland, durch Übergang zu intensiver Kultur und höheren Nutzungsarten — z. B. durch Verwandlung von Hutweiden in Wiesen.[4])

Wohl produzieren, erklärt Ulmenstein, kleine Güter weniger Getreide. Allein sie erzeugen einmal dafür um so mehr andere Nahrungsmittel und zweitens würden sie sicher mehr Getreidebau treiben, wenn die Preisbildung der letzten Jahre denselben nicht so wenig begünstigt hätte; während die großen Güter tatsächlich Korn über den Bedarf hinaus erzeugt haben.[5]) Kleine Güter werfen aber nicht bloß einen höheren Rohertrag, sondern auch einen höheren Reinertrag ab. Darauf läßt nicht nur ganz allgemein die größere Wohlhabenheit der Gegenden mit vorherrschenden Kleingütern schließen, das läßt sich auch an speziellen Fällen nachweisen, was Kolb durch Gegenüberstellung der Reinerträge einer Gemeinde der Rheinpfalz und eines großen, der Gemeinde an Ausdehnung gleichkommenden Gutes darzulegen sucht. Hier habe der

---

[1]) Vgl. Seelig, ebenda. [2]) Vgl. Ulmenstein a. a. O., S. 171, 177. [3]) Vgl. Schneer a. a. O., S. 49 ff.; Kolb a. a. O., S. 88. [4]) Vgl. Ulmenstein a. a. O., S. 199. [5]) Vgl. Ulmenstein a. a. O., S. 236.

Reinertrag trotz unentgeltlicher Fronarbeit 40.900 Taler, dort 150.000 fl. betragen, bei ungleich höherem Rohertrag der Gemeinde.[1]) Der höhere Reinertrag kleiner Güter geht weiter aus der Tatsache hervor, daß dieselben auch bei hoher Verschuldung in der Regel besser bestehen können als gleichhoch verschuldete Großgüter, die gewöhnlich einen geringeren Ertrag erzielen, als dem landesüblichen Zinsfuß entspricht, und daß sie ihre Schulden oft im Lauf weniger Jahre abtragen. Kolb fügt hinzu: in seiner Heimat, der östlichen Pfalz, betrage der landesübliche Zinsfuß infolge der Güterzerstücklungen 5 Prozent, während die tüchtigsten Großwirte selten mehr wie $3^1/_2$ Prozent Reinertrag erzielten. Auch lege die Verkleinerung der Güter nicht, wie oft behauptet werde, den Keim zur Überbevölkerung, sondern begünstige eine der Produktionssteigerung entsprechende Bevölkerungszunahme.[2]) Und Krause meint: durch die Einführung des Kartoffelbaues, der aus einem sehr kleinen Grundstück schon eine große Menge Nahrungsmittel zu ziehen gestattet, sei die Gefahr der Übervölkerung sehr wesentlich abgeschwächt worden.[3]) Auf das oft gehörte Bedenken: daß die parallel zur Güterteilung sich vollziehende Teilung der Kapitalien Anschaffung teurer Maschinen, kostspieliger Meliorationen etc. unmöglich mache, wird schließlich erwidert, daß durch Vereinigung vieler kleiner Besitzer vieles erreicht werden könne, was die Kräfte der einzelnen übersteige, und daß die Assoziation in Zukunft eine viel größere Bedeutung erlangen werde, als heute vorausgesehen werden könne.[4])

Kleine Güter entsprächen aber auch in viel höherem Maße dem Steuerinteresse des Staates, der nicht bloß durch die vermehrten Haushaltungen an Personalsteuern gewinne, sondern auch

---

[1]) Vgl. Kolb a. a. O., S. 97 f. Gegenüber diesen Feststellungen Kolbs ist jedoch festzuhalten, daß das zur Vergleichung herangezogene große Gut, dessen Beschreibung den „Heften des baltischen landwirtschaftlichen Vereines" entnommen war, wohl einer Gegend mit sehr extensivem Ackerland angehörte und mit einer Gemeinde der hoch intensiv bewirtschafteten Pfalz gewiß nicht in eine Linie gestellt werden durfte. [2]) Vgl. Kolb a. a. O., S. 104 f. wobei dieser jedoch übersieht, daß die Abzahlung auf Kleingütern gewöhnlich nicht aus dem landwirtschaftlichen Ertrag, sondern aus anderen Quellen erfolgt, weil die Besitzer solcher Parzellen meist einen anderen Neben- oder Hauptberuf haben. Diese Tatsache ist wichtig für die Beurteilung der Bedeutung der Verschuldung des Parzellenbesitzes. Auf den Reinertrag läßt sie keinen Schluß zu. [3]) Vgl. Krause a. a. O., § 93. [4]) Vgl. Kolb a. a. O. S. 108.

an Grundsteuern, weil es möglich sei, die Grundstücke in höhere Bonitätsklassen einzureihen. [1])

Neben ökonomischen Erwägungen werden von den zitierten Autoren auch wichtige politische zugunsten kleiner Güter angeführt. Nichts feßle die Menschen mehr ans Vaterland als der eigene Herd. Am meisten werde der Staat von jenen bedroht, die kein eigenes Heim haben. Auch der nur wenig besitzende Bürger sei eine Stütze der Ordnung. Die Zahl dieser dem Staat so nützlichen Grundbesitzer nehme aber mit der Größe der Landgüter ab. [2])

Den Hinweis der neueren Schule darauf, daß nicht staatswirtschaftliche, sondern geistige und politische Erwägungen für die Beantwortung der Betriebsfrage maßgebend seien; daß sich die Wirtschaftsverfassung der vorhandenen Staatsverfassung anzupassen habe; daß die Güterteilung dem herrschenden monarchischen Prinzip direkt entgegenlaufe, bezeichnen unsere Autoren als direkt unrichtig. Gerade die monarchische Verfassung habe am wenigsten die natürliche Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte zu fürchten. Vielmehr entspreche dieselbe ihrem Wesen am besten. Wolle man außerdem die Volksvertretung auf Grundbesitz aufbauen und halte man Kleingüter hierzu für ungeeignet, so könne man ja einen Ausweg finden, indem man die Wählbarkeit an eine gewisse Größe des Grundbesitzes knüpfe. [3])

Durch die Teilung der Güter werde endlich eine größere Zahl von Menschen dem Ackerbau zugeführt, der die Menschen zufrieden, sittlich, religiös und militärtüchtig mache; durch Zunahme der Grundbesitzer aber die Zahl derjenigen vermehrt, die sich an Bildung und Kultur Anteil verschaffen könnten. Auch unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, sei daher die Verkleinerung der Güter mit Freuden zu begrüßen. [4])

Hinsichtlich der Ergreifung positiver Maßnahmen sind die hier behandelten Publizisten der Ansicht, daß die Geschlossenheit des Grundbesitzes unverzüglich aufzuheben sei und daß es auch gar keiner Mittel bedürfe, um einen Mißbrauch voller Freiheit zu verhindern. Bloß Seelig warnt vor einer zu plötzlichen Einführung der Freiteilbarkeit. Auch er jedoch bloß für solche Gegenden, wo sich trotz der Geschlossenheit eine starke Bevölkerung und ein zahlreiches Proletariat vorfinde. Einer unwirtschaftlichen

[1]) Vgl. Ulmenstein a. a. O., S. 199. [2]) Vgl. Ulmenstein a. a. O, S. 168, 175. [3]) Vgl. Kreyssig a. a. O., § 91. [4]) Vgl. Schneer a. a. O., S. 41 f.; Ulmenstein a. a. O., S. 203.



Zersplitterung will er durch Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse und durch Arrondierung der Güter vorbeugen, da man sich viel schwerer entschließe, arrondierte Güter als Streubesitz zu teilen.[1])

§ 2. Durchaus schwankend verhält sich der Professor an der Universität Bonn, Karl Dietrich Hüllmann.

Einerseits soll nach ihm die Mehrzahl der Staatsbewohner frei über ihren Grundbesitz verfügen können. Anderseits aber soll auch die Regierung den Veränderungen in der Grundbesitzverteilung nicht gleichgültig zuschauen. Doch ist sich Hüllmann dabei nicht darüber klar, wann der Augenblick zur Intervention gegeben sei. Während er ferner die unheilvollen Folgen unteilbarer Großgüter und der Zusammenschlagung kleiner Wirtschaften zu großen in alter und neuer Zeit sowie die wirtschaftlichen Vorzüge der Kleingüter hervorhebt, betont er doch zugleich auch, daß so manches für die Unteilbarkeit großer Familiengüter spreche, besonders als Gegengewicht gegen die Macht des mobilen Kapitals in Ländern mit starker industrieller und kommerzieller Entwicklung. Auch seien vom wirtschaftlichen Standpunkt aus Großgüter nicht schlechthin als das größere Übel anzusehen.[2])

Zu einer, wenn auch nicht gleich scharfen Ablehnung der Freiteilbarkeit gelangen dagegen der Oberpräsident Vincke[3]) und der hannöversche Staatsmann Karl Stüve, die sehr charakteristischerweise beide Gegenden entstammen, in denen Geschlossenheit der Güter herrscht, nämlich aus Westfalen und aus Hannover, und ein Anonymus. Vincke ist ein entschiedener Gegner der Freiteilbarkeit, wenigstens für Gegenden mit vorherrschendem Ackerbau, wo Übergang zu Fabrik- und Handelsgewerben, Wein- und Bergbau schwer möglich ist, und meint: die Frage, ob Freiheit oder Gebundenheit des Grundbesitzes, sei eigentlich bloß mehr unter Theoretikern strittig. Der gemeine Menschenverstand habe sich längst für Gebundenheit entschieden. Stüves Standpunkt ist im Vergleich hiermit ein mehr relativer.[4])

[1]) Vgl. Seelig a. a. O., S. 593. [2]) Vgl. Hüllmann, Staatswirtschaftliche Nebenstunden, 1843, S. 3 ff., 15 ff. — Vgl. über ihn: Lippert, im Handwörterb. d. Staatsw. (II. Aufl.), IV, S. 1246. [3]) Vgl. Vincke, Zerstücklung der Bauernhöfe usw. in Westfalen (in Sturms „Beiträge zur deutschen Landwirtschaft“ von 1826). [4]) Vgl. Stüve, Die Lasten des Grundeigentums usw., 1830; Landgemeinden und ländlicher Grundbesitz in Niedersachsen, 1851.

Vinckes Einwände gegen die Freiteilbarkeit sind vor allem politischer Natur. Der Staat, führt er aus, ist an Erhaltung eines zahlreichen achtbaren Bauernstandes besonders interessiert, seitdem auch dieser neben Grundbesitz und mobilem Vermögen Grundlage der Verfassung geworden ist. Der Bauernstand aber wird durch die Freiteilbarkeit zugrunde gerichtet. — Daß die Unteilbarkeit und deren Neueinführung gegen Recht und Gerechtigkeit verstoßen, will Vincke nicht zugeben. In einem Lande wie Westfalen — und auf diese Provinz beschränkt er sich in erster Linie —, wo die Unteilbarkeit seit undenklichen Zeiten durch Gesetz und Herkommen festgelegt war, sei es zumindest zweifelhaft, ob die Freiteilbarkeit tatsächlich eine Forderung von allgemeiner Gültigkeit und Berechtigung sei. Durch ihre Neueinführung werde jedenfalls keine größere Verletzung bestehender Rechte begangen, als die Einführung der agrarischen Reformgesetzgebung selbst involviert habe. Da außerdem die Zerstücklung in Westfalen noch wenig vorgeschritten sei, würde sie praktisch nicht einmal die Wiederherstellung, sondern bloß die Erhaltung des geschlossenen Hofsystems bedeuten. — An die Bevorzugung des Hofübernehmers sei die Bevölkerung ebenfalls ganz allgemein gewöhnt. Und die häufige Einsetzung eines Anerben durch letztwillige Verfügung beweise ebensowohl, daß diese Bevorzugung nicht gegen das herrschende Rechtsbewußtsein verstoße, als auch, daß von den Bauern die Übelstände der Teilungen selbst empfunden werden.

Ökonomisch rechtfertigt Vincke seine Gegnerschaft gegen die Freiteilbarkeit neben den allgemein üblichen Argumenten noch durch die der herrschenden Meinung direkt zuwiderlaufende Behauptung: daß sie den Grundwert drücken werde, weil die zum Verkauf angebotenen Güter die Nachfrage übersteigen würden. Als die richtigste Grundbesitzverteilung erscheint ihm jene, bei welcher eine richtige Mischung der verschiedenen Betriebsgrößen vorhanden sei. Er hält aber die volle Freiheit nicht für das Mittel, eine solche zu erzielen.

Habe der Staat einmal erkannt, daß die landwirtschaftliche Produktion durch die Freiteilbarkeit geschädigt werde, so dürfe er den Bauernstand nicht sich selbst überlassen, sondern müsse den wünschenswerten Zustand sofort durch gesetzliche Maßnahmen fördern. Zu diesem Zwecke solle ebensowohl für spannfähige Höfe wie für Häuslerstellen ein Teil der Gründe, die Sohlstelle, als unveräußerlich erklärt werden, der Rest dagegen dem freien Verkehr überlassen

bleiben. In Gegenden, wo es keine geschlossenen Höfe mehr gebe, wie in den Bezirken von Koblenz und Trier etc., sei ein Parzellenminimum einzuführen.

Zu einem gleich ungünstigen Urteil über die politischen Folgen der modernen Agrargesetzgebung wie Vincke kommt der Verfasser einer 1842 anonym erschienenen Schrift, obwohl er im Gegensatz zu diesem die kultursteigenrde Wirkung derselben ausdrücklich zugibt.[1])

Sie habe den Übergang zahlreicher adeliger Güter in die Hände vielfach ganz ungebildeter Landwirte zur Folge gehabt sowie die Zusammenschlagung vieler Bauerngüter zu Vorwerken. Speziell die letztere Entwicklung sei durch die höhere Rentabilität großer Güter unterstützt worden. Endlich habe die freie Vererblichkeit in Verbindung mit dem Landhunger der kleinen Leute eine Vermehrung der Parzellenwirtschaft mit sich gebracht. Die moderne Gesetzgebung führe also zu einer Auflösung des Bauern- und des aus politischen Gründen sehr wünschenswerten adeligen Grundbesitzerstandes.

Zur Erhaltung des letzteren fordert der Anonymus Gesindeordnungen, Begünstigung der schuldenfreien Erwerbung; Ertragswertschätzung bei Erbfällen; endlich wesentliche Bevorzugung des übernehmenden Erben.

Ebenso soll die Erhaltung der spannfähigen Bauerngüter als des stärksten und des stabilsten Elements des Staates angestrebt werden durch Verbote der Einziehung von Bauernland; durch Erschwerung der Hofteilung und Verschuldung; endlich der Überantwortung des Gutes an den Erben nach dem mit 6 Prozent kapitalisierten Reinertrag.[2])

Der Verkehr mit ganz kleinen Gütern soll jedoch unter Lebenden wie auf den Todesfall ganz frei bleiben.[3])

§ 3. Die Stellung Stüves, der Vincke weit an Bedeutung überragt, zur Grundeigentumsfrage wird entscheidend bestimmt durch seine allgemeinen Ansichten über den Einfluß, den der Staat auf das öffentliche Leben zu nehmen habe. Nicht abstrakte Prinzipien, wie die einen, — noch vorhandene Besitzrechte, wie die anderen wünschen, dürfen hierfür, meint er, ausschlaggebend sein. Der

---

[1]) Vgl. Über die Notwendigkeit, das kräftige Fortbestehen des Staates durch Verwaltungsgrundsätze zu sichern, 1842, S. 6 ff. [2]) Ebenda, S. 16. [3]) Ebenda, S. 21 ff.

gegebene Stoff muß vielmehr nach dem Bedürfnis umgestaltet werden und erst wenn zwischen Recht und Bedürfnis das richtige Verhältnis besteht, dürfen das Streben nach Erhaltung des Bestehenden und vorhandene Besitzrechte den Grund der Staatskunst abgeben.[1])

Die Unveräußerlichkeit des großen Grundbesitzes ist nur dort möglich und berechtigt, wo ein Entgelt an beweglichem Vermögen schwer ist. Denn dort verursacht die Veräußerung fast immer eine die Interessen der Erben schädigende Verschleuderung.[2]) Unveräußerlichkeit zugunsten des Herrn ist dagegen eine Folge persönlicher Gebundenheit oder mangelhaften Erbrechtes oder eines rohen Zustandes, in welchem es notwendig ist, Mittel zu haben, das Recht des Herrn nicht in Vergessenheit zu bringen, oder eine persönliche positive Unfähigkeit zur Verfügung über das Eigentum. Solche Übel sollten mit ihren Ursachen von selbst verschwinden und mit zunehmender Bevölkerung sowie größerem Wohlstand großer Güter deren Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit von selbst aufhören. Dann brauchte man die Frage, ob großes Eigentum und Unveräußerlichkeit, nicht zu erörtern. Sie wurde sich von selbst entscheiden.

Da aber diese tatsächlichen Verhältnisse auch in bestimmten Rechtsverhältnissen ihren Ausdruck gefunden haben, um deren Aufhebung es sich handelt, muß man untersuchen: ob die Gründe, welche die letzteren bedingten, noch bestehen oder nicht.[3]) Hierbei ist in erster Linie auf die Art der Staatsverfassung Rücksicht zu nehmen. In einer Aristokratie wird vielleicht die Grundlage in großen Gütern zu suchen sein. In einer Demokratie wieder dürfte eine gewisse Gleichheit des Eigentums nicht überschritten werden. Ferner ist das Verhältnis der Menschenzahl zum mobilen Vermögen im Auge zu behalten. Wo Gewerbe und Handel blühen, ist die Konzentration des Bodens unschädlich, weil durch sie Menschenhände erspart und gewinnreicher Gewerbetätigkeit zugeführt werden können. Im ganzen aber ist sie schädlich, weil sie zur Ausbildung von Pacht- und Untertänigkeitsverhältnissen führt. Am meisten empfiehlt sich daher in einem vorwiegend agrikolen Staat eine solche Besitzverteilung, bei der die Güter mäßiger Größe vorherrschen.

---

[1]) Vgl. Stüve, Lasten des Grundeigentums, S. 1 ff. [2]) Ebenda, S. 11. [3]) Ebenda, S. 12.

Der Erwerb großer Güter soll den unteren Ständen nicht unzugänglich sein. Denn der erste Stand leidet, wenn ihm nicht immer wieder frische Kräfte von außen zugeführt werden. Doch sollen Güter auch nicht zu einem bloßen Spekulationsobjekt werden, weil sonst die politische Bedeutung des großen Grundeigentums vernichtet würde. Dieses soll deshalb an die Familie geknüpft sein, und zwar so, daß seine Unteilbarkeit im Erbgangswege, jedoch keine Unveräußerlichkeit festgehalten wird, so daß Veräußerung mit Einwilligung der nächsten Anwärter stattfinden kann.[1]

An einer anderen Stelle meint Stüve, für Rittergüter bestehe bei voller Freiheit die Gefahr gänzlicher Dismembration. Das sei aber ein Nachteil, besonders für ein Land wie Hannover, welches ein Bauernland und durch den wenig zahlreichen Adel nicht bedroht ist.[2]

Anders verhalte sich die Sache in betreff kleiner Güter. Hier sei nicht Erhaltung der Familien, sondern Wohlstand Ziel und Zweck.[3] Veräußerungsverbote seien daher sehr schädlich. Anderseits sei aber auch unbeschränkte Teilung, wie die Erfahrung speziell in Hannover lehre, von Übel, weil sie von einem gewissen Punkt an der Bewirtschaftung ungünstig ist.[4]

Man muß sich also, folgert Stüve, nach den lokalen Verhältnissen richten. Auf fruchtbarem Boden und in Gegenden hochwertiger Kultur soll es kleine Güter geben; wo der Boden unfruchtbar ist und Körnerbau vorherrscht, größere Güter. Will man zu diesem Zwecke geschlossene Güter bilden, so muß man dafür sorgen, daß daneben eine genügende Menge walzender Grundstücke vorhanden sei. Doch erscheint auch für diese ein Parzellenminimum angebracht. — Wo die Bevölkerung sehr stark ist, empfehlen sich hinwiederum unteilbare Güter nicht, weil sie zur Parzellenpacht führen, wobei das Elend der Bevölkerung größer ist als bei Parzellenbesitz.[5] — Nicht gestattet soll die Teilung dort werden, wo Verkoppelungen vorgenommen worden sind. Dort sollen nach

---

[1]) Ebenda, S. 15, 19. [2]) Vgl. Wesen und Verfassung etc., S. 224 ff. [3]) Vgl. Lasten des Grundeigentums, S. 20. [4]) Stüve vergleicht zwei hannöversche, hinsichtlich des Bodens und der Gewerbe ähnliche Ämter. Das eine, in dem bloß ein kleiner Teil frei teilbar und veräußerlich ist, befindet sich in viel besseren ökonomischen Verhältnissen. Stüve kommt also zu den entgegengesetzten Resultaten wie Seelig, trotzdem er dasselbe Land im Auge hat und in demselben Jahr (1851) geschrieben hat. [5]) Vgl. Lasten des Grundeigentums, S. 21 f., 115.

landwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit unteilbare Höfe gebildet werden, aber auch hier unter Aufrechterhaltung der Freiteilbarkeit für einen Teil des Bodens. Änderungen in der Besitzverteilung jeder Gemeinde sollen von der Einwilligung der letzteren abhängig sein. [1])

Man sieht: Stüve ist der Ansicht, daß unser Problem überhaupt nicht nach allgemein gültigen Prinzipien entschieden werden könne. „Überhaupt scheint man", schreibt er, „glücklicherweise mehr und mehr davon zurückgekommen zu sein, Fragen der Staatswirtschaft nach dem Kanon allgemeiner Prinzipien zu behandeln, statt die Tatsachen zu erforschen." [2])

Zum Schluß sei noch eine Schrift von C. Schenk erwähnt [3]), die jedoch kaum mehr als eine oberflächliche und kritiklose Zusammenstellung der Ansichten der wichtigsten Autoren enthält. Auf ihren Inhalt näher einzugehen, liegt daher auch kein Anlaß vor.

§ 4. Viel interessanter als die letzgenannten Schriften sind die Ausführungen von Wilhelm Kosegarten [4]), eines entschiedenen Gegners der „Entfesselung des Bodens", der auch den bereits besprochenen Schriftstellern historisch-politischer Richtung sehr nahe steht. [4])

Daß die Mobilisierung überall nachteilig gewirkt habe, erklärt Kosegarten, beweise ebensowohl die Lage der oberitalienischen und der irländischen Halbpächter wie die Klagen über Zersplitterung in Frankreich, Württemberg, am Rhein und in Westfalen seit 1807. [5])

Die Mobilisierung sei volkswirtschaftlich schädlich. Denn sie befördere den Besitzwechsel und den Übergang von Grund und Boden in die Hände städtischer Kapitalisten. Sie begünstige die Verwandlung der bäuerlichen Natural- in Geldwirtschaft und die Überschuldung. Sie führe zur Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes sowie durch Ablösung der Gemeindenutzungen zur Auflösung des Gemeindeverbandes und dadurch wieder des organischen, allgemein nützlichen Bandes zwischen den einzelnen Gliedern der Landwirtschaft. Sie begünstige außerdem die Aufsaugung kleiner Güter durch die rentableren großen, das Ver-

[1]) Vgl. Wesen etc., S. 221, 223. [2]) Ebenda, S. 207. [3]) Vgl. Schenk, Folgen der Güterzersplitterung, 1853. [4]) Vgl. Kosegarten, Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes, 1842. [5]) Ebenda, S. 24 ff., 44 ff., 67, 71, 88.

schwinden des Bauernstandes, die Verdrängung des Getreidebaues durch die rentablere Viehzucht und den Bau von Handelspflanzen.

Was die Grundbesitzverteilung betrifft, so hält Kosegarten jene für die richtige, bei welcher folgende Voraussetzungen zutreffen: das Nebeneinanderbestehen großer und kleiner Güter, wobei jene nicht zu groß, diese nicht zu klein sein dürfen; die gegenseitige Ergänzung beider Kategorien; der Ausschluß von Interessenkonflikten unter ihnen. [1])

Der eine Vorzug großer Landgüter, ihr höherer Reinertrag, erklärt sich, meint Kosegarten, durch ihren verhältnismäßig geringen Bedarf an menschlichen Arbeitskräften, wodurch der verkäufliche Produktenüberschuß vermehrt und entweder der Außenhandel, d. h. der Getreideexport gefördert oder eine zahlreiche städtische Bevölkerung erhalten wird. Doch wandeln sich diese Vorteile in ihr Gegenteil, wenn Großgüter Entvölkerung oder eine übermäßige Zunahme der industriellen Bevölkerung im Vergleich mit der ländlichen, verursachen. Weitere Nachteile der Großgüter bestehen darin, daß sie das Pachtsystem begünstigen, ferner, wie das Beispiel Englands und der Campagna lehre, indem sie eine ausgedehnte Viehzucht treiben, einen geringeren Rohertrag abwerfen und daher weniger Menschen zu erhalten imstande sind als kleine Güter, deren Reinertrag zwar geringer, deren Produktivität aber größer ist. Mit der sparsamen und fleißigen Selbstbewirtschaftung kleiner Güter, der dies zu danken ist, hängt die ökonomische und politische Wichtigkeit der Erhaltung des Bauernstandes zusammen. [2])

Es haben also kleine und große Güter ihre Vorzüge, der freie Verkehr aber vermag nicht die richtige Verteilung herzustellen oder zu erhalten. Vielmehr zeitigt er unmittelbar eine stetig wachsende Güterzersplitterung, hervorgerufen durch den höheren Verkehrswert kleiner Besitzungen und durch die freie Erbteilung. Später, mit Entstehung großer Kapitalien, tritt dann eine Aufsaugung der kleinen Güter durch den großen Latifundienbesitz ein. [3])

Die richtigen Größenverhältnisse können nun allerdings nicht im allgemeinen ziffermäßig festgelegt werden. Es muß vielmehr auf Klima, Lage, Bewirtschaftungsart Rücksicht genommen werden. Immerhin jedoch kann prinzipiell festgehalten werden, daß die großen Güter nicht zu ausgedehnt sein sollen, damit sie kein zu großes Kapital erfordern, die Übersicht und Leitung eines Mannes

---

[1]) Ebenda, S. 74 ff. [2]) Ebenda, S. 78 ff. [3]) Ebenda, S. 82 ff.

möglich bleibt und das Maß des anständigen Lebensunterhaltes nicht überschritten werde. Die Grenze der Verkleinerung ist für eine Ackerwirtschaft die Spannfähigheit. Für eine Gartenwirtschaft ist sie kleiner. Solche sind aber nur in der Nähe von Städten gewinnreich.

Kleine Güter haben in der Regel nicht alle Erfordernisse der Landwirtschaft. Dieselben müssen ihnen teils durch gegenseitige Aushilfe, teils durch Gemeindeland, teils durch große Güter gewährt werden. Schon deshalb ist eine organische Verbindung kleiner und großer Güter notwendig. Fehlt diese, so tritt Konkurrenz beider Kategorien ein und da die Großgüter niedrigere Produktionskosten haben, die Preise aber von diesen abhängen, so unterliegen die kleinen im Konkurrenzkampf.

Wie man sieht, ist Kosegartens Argumentation hier in zweifacher Beziehung fehlerhaft. Er täuscht sich über das Wesen der Konkurrenz in der Landwirtschaft, indem er diese vollständig mit der Industrie analogisiert; ferner aber auch in der Annahme, daß sich die Preise der Bodenprodukte nach den niedrigsten Produktionskosten richten.

Bei seiner Würdigung der Freiteilbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Rechtspflege und Politik kommt Kosegarten zu dem Resultat, daß die Mobilisierung kein Erfordernis des Rechtes sei. Dieses verlange freie Verfügung über konsumierbare Güter, zum Beispiel über Feldfrüchte, und zwar soweit sie dem Landwirt Kapital und Arbeit ersetzen, nicht aber über den Boden selbst. Mit Rücksicht auf die Allgemeinheit könne und solle deshalb das Grundeigentumsrecht beschränkt werden, weil ein freier Grundeigentumsverkehr mit wahrer Kraft des Staates und des Gemeinwesens unvereinbar sei. [1]) Wohl, fährt Kosegarten fort, werden die Grundlagen des Staates nicht allein, aber doch in sehr bedeutendem Maße durch die materiellen Verhältnisse bestimmt. Denn Reichtum ist Macht und Grundbesitz die Grundlage des dauernden Reichtums. Diese Macht soll nicht einem beständigen Wechsel unterliegen. Die Erhaltung des großen Grundbesitzes in der festen Hand von Staat, Gemeinde, fürstlichen und adeligen Häusern ist auch ein Gegengewicht gegen das sich mit dem Geldreichtum verbindende demokratische Element. Aber ebenso notwendig wie die Erhaltung des Großgrundbesitzes ist auch die eines mit dem

[1]) Ebenda, S. 91 ff., 103.



Boden durch Tradition und Anhänglichkeit verbundenen Bauernstandes. Diese Eigenschaften gehen jedoch verloren, sobald es Städtern und Spekulanten freisteht, Grund und Boden zu erwerben. [1])

Kosegarten geht nicht so weit, die Wiederherstellung der alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, deren Verschwinden er bedauert, zu verlangen. Allein er schlägt vor: die Begünstigung der Bildung von Majoraten; die Fixierung eines Grundbesitzminimums auf Basis des Rohertrages; ein Verbot gleicher Erbteilung und die Festlegung des Anerbenrechtes; ein Verbot des Verkaufes bäuerlicher Güter an Nichtbauern; schließlich den Verlust der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte, falls das Grundstück unter ein bestimmtes Maß geteilt wird.

§ 5. Vielleicht nicht gerade der Originellste und Bedeutendste der ökonomisch-politischen Richtung, wohl aber derjenige, bei welchem sich die vollkommenste und eingehendste Darlegung der Argumente für die freie Agrarverfassung sowie die Widerlegung des gegnerischen Standpunkts findet, ist der hervorragende Politiker und spätere Zentrumsabgeordnete Peter Franz Reichensperger.

Die gegen die Freiheit des Grundeigentums gerichteten Strömungen waren nicht ganz ohne praktische Erfolge geblieben. Sie hatten in Preußen gezeitigt: das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in Westfalen vom 13. Juli 1836; die Kabinettsorder vom 24. November 1833 über die Vererbung der dem Heimfallsrecht unterworfenen Bauerngüter; das Gesetz aus den Jahren 1836/37, das gewissen ritterschaftlichen Geschlechtern in der Rheinprovinz die autonome Regelung ihrer Erbfolge gestattete; die Kabinettsorder vom 28. Juli 1842, welche die 1807 den Besitzern von Lehn- und Fideikommißgütern erteilte Erlaubnis, ihre Güter ganz oder teilweise zu parzellieren, suspendierte.

Diese tatsächlich die Freiheit der Grundbesitzbewegung einschränkenden Gesetze reichten freilich nicht aus, um die Anhänger einer stärkeren Gebundenheit zu befriedigen. Sie waren aber im Verein mit der von vielen Seiten immer stärker geltend gemachten Forderung nach allgemeineren und einschneidenderen Verfügungen immerhin bedeutsam genug, um den Freunden der Freiheit die Besorgnis vor allmählicher Beseitigung der Gesetze von 1807 einzuflößen und sie zu veranlassen, mit aller Macht gegen diese rück-

---

[1]) Ebenda, S. 104 ff.

läufige Bewegung anzukämpfen. Diesen Zweck verfolgen die Schriften Reichenspergers, die in dieser Hinsicht bloß die Ergänzung seiner öffentlichen Wirksamkeit bilden.[1])

Reichensperger verfügt über eine umfassende Kenntnis der statistischen Erhebungen und der deskriptiven Literatur über die Agrarverhältnisse Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Englands und benützt diese zur Fundierung seiner Ansichten. Schon allein die Zusammenfassung dieses reichen Materials sichert seinen Schriften einen bleibenden wissenschaftlichen Wert. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß er, der ja nicht bloß wissenschaftliche, sondern vor allem praktisch-politische Zwecke verfolgte, wohl in erster Linie das Material verwendet hat, das seine Ansichten unterstützte, und manche Tatsache in seinem Sinne interpretiert hat, die einer anderen Interpretation fähig gewesen wäre.[2])

Die volle Freiheit der Grundbesitzverhältnisse, führt Reichensperger aus[3]), bestand in der Rheinprovinz seit jeher. In den alten Teilen Preußens dagegen war sie ein Novum. Hier hat sie auch heftige Gegner gefunden und ist mit um so größerem Erfolg angegriffen worden, je bequemer sie mit gewissen politischen Reaktionen in Verbindung gebracht werden konnte. Man scheute sich nicht, in der neuen Agrargesetzgebung, besonders in den durch das Edikt von 1811 herbeigeführten Reformen lediglich revolutionäre Elemente zu wittern. Deshalb hat man die schrecklichsten Bilder von den Wirkungen einer unbeschränkten Teilbarkeit des Bodens sowie von der Übervölkerung und dem Pauperismus in ihrem Gefolge entworfen. Soll sich nun Preußen von diesen reaktionären Elementen soweit beeinflussen lassen, um sich von der erfolgreichen Politik der Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte abzuwenden?

Sämtliche Parteien gehen bei der Prüfung des Wertes der bestehenden Gesetzgebung von dem Satze aus, daß, „während das System geschlossener Güter eine gewisse Ruhe und Stetigkeit in allen sozialen und staatlichen Verhältnissen bringt, die freie Dispositionsbefugnis dagegen allen öffentlichen und Privatverhältnissen einen ebenso unverkennbaren Charakter der Unruhe und Beweg-

---

[1]) Vgl. Reichensperger, Die Agrarfrage usw., 1847; Die freie Agrarverfassung, 1856. [2]) So geht es z. B. nicht gut an, mit Reichensperger die großen Unterschiede, die in landwirtschaftlicher Beziehung zwischen den Rheingegenden und dem Osten bestehen, z. B. die viel höheren Erträge der ersteren, auf die verschiedenen Agrarverfassungen zurückzuführen. [3]) Vgl. Agrarfrage, S. 82 ff.

lichkeit aufdrückt". Besonders resultiert hieraus eine Zerstücklung des Bodens und in deren Gefolge nicht bloß eine sehr folgenschwere Veränderung der Wirtschaftssysteme, sondern auch eine starke Bevölkerungszunahme. Hiervon würden aber nicht bloß alle Institutionen, die auf dem Grundeigentum fußen, zum Beispiel gewisse Adelsinstitutionen, Korporationsrechte etc. in Mitleidenschaft gezogen, sondern durch die dadurch berührte Regulieruug des Erbrechtes, des Kreditsystems, der Dispositionsbefugnis auch das bürgerliche Recht überhaupt.

Diese Tatsachen, erklärt nun Reichensperger, müssen zugegeben werden. Aber, auch wenn man das tut, hängt es erst von dem Urteil über die Folgen dieser zwei Agrarverfassungen ab, für welche derselben man eintritt. Dieses Urteil aber ist erst auf Grund eingehender Prüfung der Wirkungen beider Systeme auf Nationalökonomie, Politik und Recht möglich. Dieser Prüfung ist nun die weitere Darstellung Reichenspergers gewidmet, wobei er zunächst an die ökonomische Seite des Problems herantritt.

I. Man greift, führt er aus [1]), die freie Agrarverfassung vom ökonomischen Standpunkt an, weil sie zum Kleinbetrieb führe. Nun fallen zwar Besitz und Betrieb nicht zusammen. Auch Großbesitz kann in Kleinbetrieben bewirtschaftet werden, wie anderseits der Kleinbesitz sich durch Assoziation die Vorteile der Großkultur aneigne, ohne auf die Vorteile der freien Agrarverfassung zu verzichten. Das sind aber Ausnahmefälle, die bei einer prinzipiellen Behandlung der Frage mit Recht vernachlässigt werden können. Man darf also von der Annahme ausgehen, daß die Freiheit der Grundbesitzbewegung zum Kleinbetrieb führe. Unter dieser Voraussetzung ergeben sich dann eine Reihe wichtiger Fragen.

Ist es erstens wahr, daß die Kleinkultur zwar einen größeren Rohertrag, aber einen kleineren Reinertrag abwirft als die Großwirtschaft und die Anhäufung des Nationalkapitals verhindert?

Reichensperger beantwortet diese Frage dahin, daß auch der Reinertrag kleiner Güter größer sei. Doch sei dieser im Vergleich mit dem Rohertrag bloß von untergeordneter Bedeutung. [2])

Zweitens fragt es sich: ob Großgüter allein oder vorzüglich Träger des landwirtschaftlichen Fortschrittes seien. Ob nur sie die

---

[1]) Ebenda, S. 36 ff. [2]) Ebenda, S. 41—74.

vollkommene Entwicklung mannigfacher nützlicher, ja notwendiger Einrichtungen, insbesondere durch ein ausgedehntes Bewässerungssystem, durch große Weidegänge, durch eine schwunghafte Viehzucht ermöglichen?

Gegenüber der so häufigen Bejahung dieser Frage verweist Reichensperger darauf, daß die großen Landwirte gewöhnlich weder das nötige Kapital noch den Willen zu derartigen Unternehmungen haben, und daß speziell in Gegenden mit vorherrschenden Kleingütern, wie namentlich das Beispiel der Rheinprovinz zeige, tatsächlich mehr melioriert werde. Gerade in dieser Hinsicht könne sich die Kleinkultur durch Assoziation gewisse Vorteile des Großbetriebes aneignen. Speziell große Weidegänge seien übrigens kein Vorteil und trügen wenig. Der Viehstand aber sei, wie die preußische Statistik und speziell diejenige der Rheinprovinz lehre, bei kleinen Gütern größer.[1]

Wie steht es drittens mit der Annahme, daß vorherrschender Großbetrieb nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich dadurch nützlicher sei, daß er die Lebensmittelversorgung ebensowohl in normalen wie in Zeiten der Not besser sichere als eine große Anzahl kleiner Eigentümer?

Diese Annahme, erklärt Reichensperger, beruht auf der falschen Voraussetzung eines höheren Rohertrages großer Güter und wird mit ihr hinfällig. Übrigens entspricht die Bevölkerung jedes Landes ungefähr der mittleren Jahresproduktion und jeder Ausfall führt daher zu Entbehrungen, sofern er nicht durch Überschüsse früherer Ernten gedeckt wird. Einen momentanen Ausfall ertragen übrigens kleine Güter leichter.[2]

So gelangt denn Reichensperger zum Schlusse, daß die durch die freie Konkurrenz herbeigeführte Kleinkultur dem ökonomischen Interesse am besten entspreche.[3] Doch solle sie nicht etwa erzwungen werden. Denn sie sei bloß unter gewissen Bedingungen vorteilhaft und trete auch bei freier Konkurrenz nur dann ein, wenn dieselben vorhanden sind: nämlich Hände, Kapitalien, Viehstand, Dünger, Kommunikationsmittel, persönliche Tüchtigkeit, Intelligenz der Wirte.[4] Die Nützlichkeit des Kleinbetriebs sei also abhängig von der Kultur und von dem Wohlstand der Bevölkerung sowie vom Klima und Bodenbeschaffenheit.[5]

---

[1]) Ebenda, S. 75—91; S. 102—132, bes S. 109 ff., 115 ff. [2]) Ebenda, S. 91—101, bes. S. 92, 97 f. [3]) Ebenda, S. 120. [4]) Ebenda, S. 173 ff. [5]) Ebenda, S. 124.

II. Nach den ökonomischen prüft Reichensperger die politischen Wirkungen der Freiheit und Gebundenheit. Denn die Ergebnisse der ökonomischen Untersuchung sind, erklärt er, nicht ausschlaggebend, falls deren Ergebnissen wichtige soziale und politische Bedenken entgegenstehen, wie etwa Gefährdung der staatlichen Stabilität und Züchtung einer übergroßen armen, an der Erhaltung des Staates wenig oder gar nicht interessierten Bevölkerung.[1])

Die Smithsche Auffassung, daß jeder seinen Vorteil am besten zu wahren wisse, der Vorteil des Ganzen aber die Summe des Vorteiles aller einzelnen sei, der Staat sich deshalb jeder Einflußnahme auf Produktion und Konsumtion zu enthalten habe, hält unser Autor für sicher irrtümlich. Vielmehr habe der Staat das Recht, in die wirtschaftlichen Verhältnisse im Interesse der Gesamtheit einzugreifen. Reichensperger ist also durchaus kein unbedingter Anhänger des wirtschaftlichen Liberalismus. Tritt er ja auch mit List für Schutzzölle und sogar für Beschränkung der Ehefreiheit ein. Aber, fragt er, gefährdet denn eine freie Grundeigentumsverfassung wirklich den Staat? Und wie verhält sich diese in Beziehung auf Bevölkerung und Pauperismus.[2])

Hat man einst, führt er dann aus, die Bevölkerungsvermehrung als das höchste Glück gepriesen und auf alle Art zu fördern gesucht, so hält man heute eine Übervölkerung für möglich und für gefährlich. Parzellierung aber wird als Förderungsmittel einer starken Zunahme der Bevölkerung betrachtet. In Wirklichkeit aber vermehrt sich die Bevölkerung nach Maßgabe der vorhandenen Subsistenzmittel und pflegt ihr sogar immer ein bißchen voranzueilen. Indem nun der Kleinbetrieb die Nachfrage nach Arbeit und die Menge der Nahrungsmittel erhöht, führt er zwar zu einer Bevölkerungszunahme, jedoch ohne das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Nahrungsspielraum zu verändern. Bei Bodenzersplitterung ist immer eine relative Übervölkerung vorhanden, die durch Teilung der vorhandenen Güter wieder ausgeglichen wird. Ohne Zersplitterung wäre wirkliche Übervölkerung viel früher eingetreten.[3])

Die Teilung hat aber, fährt er fort, auch soziale Vorteile. Während die maschinellen Verbesserungen einen Fortschritt der Produktion hervorrufen, der von einer Herabdrückung des Arbeiters

---

[1]) Ebenda, S. 174 ff. [2]) Ebenda, S. 188 ff. [3]) Ebenda, S. 300 ff.

zur Maschine begleitet ist, erzieht und fördert die Kleinkultur gesunde, selbständige Menschen. Die durch Parzellierungen hervorgerufene Bevölkerung ist also mit der industriellen Arbeiterbevölkerung gar nicht zu vergleichen. Denn sie hängt an Grund und Boden und Vaterland und erzeugt eine geistig und körperlich kräftige, wehrfähige Generation.[1]) Dagegen zeitigt der ländliche Großbetrieb ähnliche Verhältnisse innerhalb der ländlichen Bevölkerung wie der gewerbliche in den Städten, während umgekehrt der Kleinbetrieb ähnliche Verhältnisse erzeugt wie das Kleingewerbe, nur daß er auch ökonomisch die größeren Vorteile aufweist.

Bei Freiheit des Grundeigentums kann der besitzlose Arbeiter sich zu Besitz emporschwingen. Seine Lage ist nicht hoffnungslos. Neben geschlossenen Gütern dagegen ist immer eine Menge besitzloser Leute zu finden, die keine Aussichten haben, ihre Lage zu verbessern. Freilich wäre es möglich, daß die Besitzer geschlossener Güter tatsächlich besser daran sind als Besitzer in Gegenden der Freiteilbarkeit. Ihr Wohlbefinden wäre jedoch begleitet von der Notlage der Nichtbesitzenden. Tatsächlich ist aber ihre Lage gar nicht besser, und zwar infolge der Notwendigkeit, die weichenden Erben abzufinden, und wegen ihrer geringen Kreditfähigkeit.

Ein weiterer Nachteil geschlossener Güter ist die große Zahl unehelicher Geburten; ferner das Abströmen der überschüssigen Bevölkerung vom Land in die Stadt, wo sie die Masse der städtischen Proletarier und der revolutionären Elemente vermehren hilft.[2])

Die Behauptung, daß die Leichtigkeit des Grunderwerbes leichtsinnige Eheschließungen begünstige, ist gewiß unrichtig. Auch die Eheschließungen richten sich nach den Subsistenzmitteln. Doch ist die Menge der letzteren, die zur Gründung einer Familie ausreicht, in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung verschieden. Am geringsten ist sie bei den ganz Besitzlosen mit ihren ganz geringen Lebensansprüchen.[3]) Diese sind in dieser Hinsicht am gefährlichsten, weil ihre Vermehrung fast nur durch die Gesetze der physischen Fortpflanzungsfähigkeit, nicht durch die Subsistenzmittel bestimmt wird. Der Grund liegt, wie das Beispiel Irlands zeigt, in der moralischen Ungebundenheit, welche Besitz- und Hoffnungslosigkeit erzeugt. Schon ein kleiner Besitz veranlaßt den Eigentümer zur Vorsicht und Überlegung.[4])

[1]) Ebenda, S. 312 f. [2]) Ebenda, S. 323. [3]) Ebenda, S. 339 ff. [4]) Ebenda, S. 349 ff.

Am besten wird schließlich, betont Reichensperger, die Behauptung von den ungünstigen Folgen der Freiteilbarkeit durch die Erfahrungen widerlegt, die man mit ihr in Frankreich gemacht hat, wie aus einem Vergleich der gegenwärtigen Zustände dieses Landes mit denen des Ancien régime hervorgeht. Übrigens ist auch in Preußen nach den amtlichen Quellen seit Einführung der Freiteilbarkeit der Wohlstand überall gestiegen und dort am größten, wo dieselbe schon lange geherrscht hat. Wie von der preußischen Rheinprovinz, so gilt dies auch von Rheinbayern, Rheinhessen Baden, Württemberg, dem Kanton Waadt. Die Blüte der englischen Landwirtschaft dagegen, welche die Erfolge der Gebundenheit zu beweisen scheint, ist nur künstlich und mit Elend erkauft. [1])

Übrigens stellt Reichensperger nicht in Abrede, daß auch bei einer freien Grundbesitzverfassung die Möglichkeit zu Mißbrauch gegeben sei. Aber, fügt er hinzu, ein solcher ist bei jeder Verfassung möglich, bei Freiheit des Grundbesitzes aber weniger als sonst. [2])

III. Im zweiten Teil seines Werkes untersucht Reichensperger den Einfluß der freien Agrarverfassung auf die Gestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse und führt hierüber folgendes aus. [3])

Immer wieder hört man: ein auf Familieneigentum basierter Adel- und Bauernstand seien für jede konservativ-monarchische Regierung unentbehrlich. Ihr fester Bestand werde aber durch die Mobilisierung des Grundbeistzes erschüttert. Der Bauernstand sei der eigentliche Nährstand. Der Adel aber habe eine mehr ordnende Tätigkeit. Sein Interesse gelte mehr den Staatsangelegenheiten und seine Unabhängigkeit bilde eine wohltätige Vermittlung zwischen Volk und Krone. Die Vertreter dieser Anschauuugen sind zum Teil Anhänger der alten bäuerlichen Unfreiheit, zum Teil jedoch, wenn nicht für diese, so doch gegen Freiteilbarkeit und freie Vererbung eingenommen. In Wahrheit ist aber der Adel nie von so großer praktischer Nützlichkeit für den Staat gewesen. Seine Leistungen sind oft genug durch den Mißbrauch seiner Macht den anderen Klassen gegenüber aufgewogen worden. Allerdings aber

---

[1]) Ebenda, S. 371 ff.; 396 ff.; 419, 422 ff.; 427 ff. [2]) Ebenda, S. 436. — In seinem späteren Werke: „Die freie Agrarverfassung". giht Reichensperger eine nochmalige Zusammenfassung der angeführten ökonomischen Argumente, die formell und inhaltlich zum Besten gehört, was je über den Gegenstand gesagt worden ist. [3]) Agrarfrage, S. 465 ff.; 486/490.

ist es richtig, daß er die ihm zugeschriebene Stellung nur dort auszufüllen vermag, wo er sich auf Grundbesitz stützt, und daß Adel ohne Grundbesitz ein leeres Wort ist.

Der Adel und Bauernstand in ihrer jetzigen Gestalt sind zum Teil durch Zufälligkeiten entstanden. Speziell der Adel verdankt seine Existenz der Gewalt und Usurpation. Diese aber können ihm natürlich keinen Anspruch auf ewigen Bestand geben. Wohl kommt den Standesherren und den ehemaligen Fürstengeschlechtern eine politische, in der historischen Tradition tief wurzelnde Berechtigung zu. Nicht aber auch der Ritterschaft, deren Bedeutung mit der Grundherrlichkeit vollkommen geschwunden ist. Schon jetzt ist an Stelle der ehemaligen stabilen Grundaristokratie eine wandelbare, halt- und bedeutungslose Vermögensaristokratie getreten. Eine Wiederherstellung des früheren privilegierten, ständischen Grundadels ist aber nicht nur mit den modernen Ideen unvereinbar. Sie widerspricht auch den Interessen des preußischen Staates, welcher gerade durch Niederwerfung des Adels stark geworden ist. [1]

Ebensowenig wie im Verhältnis zwischen Staat und Adel ist zwischen diesem und dem Bauernstand von Interessensolidarität die Rede. Vielmehr sind ihre Interessen durchaus entgegengesetzt. [2] Eine künstliche Wiederbelebung des Adels in seiner einstigen Organisation ist daher ebensowenig möglich wie wünschenswert.

So sehr sich nun Reichensperger auf dem Gebiet der Agrarpolitik von den Schriftstellern der historisch-politischen Richtung unterscheidet, so nahe steht er ihnen doch anderseits in bezug auf die Verfassungsfragen. Auch er lehnt die „konstitutionell-repräsentative“ Staatsform ab und befürwortet eine „korporativ-repräsentative“, das heißt eine ständisch-korporative Verfassung, in der an Stelle der Zentralisation eine Reihe von lokal und beruflich organisierten Selbstverwaltungskörpern treten sollten. Er wünscht ferner eine erste Kammer, die sich aus den Prinzen der herrschenden Familien, den Standesherren, beziehungsweise, wo solche fehlen, aus einigen wenigen Fideikommißbesitzern, den Landesbischöfen, Rektoren und Dekanen der Universitäten und vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern zusammensetzen soll. [3] Doch soll diese Pairswürde — abgesehen von den Standesherren, für welche es historisch berechtigt erscheint — nicht erblich und demnach auch nicht auf dauernden Familiengrundbesitz fundiert sein.

---

[1]) Ebenda, S. 517 ff. [2]) Ebenda, S. 522 ff. [3]) S. 594.



Er verwirft also auch die Institution der Fideikommisse, die, auch abgesehen von den allgemeinen Mängeln des Großbetriebes, stets schlecht administriert wurden. Jedenfalls sei sie, meint er, in einem ständisch-korporativen Staat überflüssig und verderblich. [1])

Mit anderen Worten, wenn es, erklärt Reichensperger, gelingt, durch die politische Verfassung dem Staate eine feste Grundlage zu geben, dann sei es nicht mehr notwendig, diese in einer ökonomisch und sozial schädlichen, politisch aber unwirksamen Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit überhaupt und auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion insbesondere zu suchen.

IV. Der dritte Teil des Reichenspergerschen Buches ist schließlich dem Nachweis gewidmet, daß die freie Grundbesitzverfassung auch aus dem Gesichtspunkt des Rechtes die beste und gerechteste sei, weil sie die individuelle Rechtssphäre am besten wahre. [2])

Die vorstehende Skizze zeigt, daß Reichensperger in vielen Beziehungen den Gegnern einer freien Agrarverfassung viel näher steht als den liberalen Politikern. Doch gelangt er zu ganz anderen Ergebnissen als die Schriftsteller der historisch-politischen Richtung. Er teilt nicht die konservativ-aristokratischen Anschauungen dieser Publizisten, sondern ist ein konservativer Demokrat.

---

[1]) Ebenda, S. 601. [2]) Ebenda, S. 625 ff.

VIERTER ABSCHNITT.

Die neuere historisch-politische Richtung.

I. Kapitel.

Hegel und Stahl.

§ 1. In enger Verwandtschaft zu der älteren historisch-politischen Richtung stehen eine Reihe von Autoren, die im Grunde genommen derselben zuzurechnen und bloß zeitlich von ihr getrennt sind. Es finden sich bei ihnen alle jene Ideen voll entwickelt, deren Ansätze wir bereits bei ihren Vorgängern kennen gelernt haben. In erster Linie treffen wir bei ihnen zwar nicht die gleiche Vernachlässigung des ökonomischen Gesichtspunktes, wohl aber die Unterordnung desselben unter den politischen. Die historisch konservative Denkweise hat sich bei ihnen unter dem Einfluß der historischen Rechtsschule weiter entwickelt und ein neuer, religiös-ethischer Einschlag ist hinzugekommen, als Ausfluß einer damals sehr verbreiteten Reaktion gegen die freigeistige und irreligiöse Aufklärungsperiode. Die wirksamste Unterstützung ihrer gegen die freiheitlichen Tendenzen des Jahrhunderts gerichteten Bestrebungen finden sie in den herrschenden philosophischen und staatsrechtlichen Strömungen, wie sie von Hegel und Stahl repräsentiert wurden, unter deren Einfluß das Problem der Grundbesitzverteilung nicht bloß mit, sondern einfach ausschließlich nach seiner Bedeutung für das Staatsganze untersucht wird.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel[1]) sieht im Staat die Verkörperung der sittlichen Idee, wobei er freilich nach und nach immer mehr dazu gelangt, den reaktionären preußischen Staat der damaligen Zeit mit seinem Idealstaat zu identifizieren. Und wie

[1]) Vgl. über Hegels Beziehungen zur Nationalökonomie: Roscher, Geschichte, S. 924 ff; ferner Bluntschli, Geschichte des Staatsrechtes, 1864, S. 544 f.

schon Adam Müller vor ihm und in Übereinstimmung mit Stahl weist er dem Grundbesitz überhaupt und dem großen insbesondere eine ausschlaggebende Rolle im Staatsleben zu. Die „bürgerliche Gesellschaft" fällt ihm nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit und den Bedürfnissen, deren Befriedigung sie dient, in drei verschiedene Stände auseinander: den „substantiellen" der Landbauer, den „reflektierenden" der Gewerbetreibenden und den „allgemeinen" der Beamten und der Intelligenz, von welchen dem auf Vertrauen und Sittlichkeit basierten substantiellen Stande eine besondere Wichtigkeit zukommt. Die Tätigkeit der Landbauer, die Beschaffenheit ihres Vermögens, die Abhängigkeit ihrer Arbeit von festen Naturepochen und des Ertrages von veränderlichen, dem Einfluß der Menschen entrückten Naturbedingungen verleihe ihrem Charakter ein eigentümliches Gepräge und bewirke in ihnen eine „substantielle Gesinnung und eine unmittelbare, auf dem Familienverhältnis und auf Zutrauen beruhende Sittlichkeit". In neuerer Zeit werde zwar auch die Landwirtschaft auf reflektierende, ihrer Natur widersprechende Weise wie eine Fabrik betrieben. Doch behalte sie trotzdem und werde immer mehr die Weise des patriarchalischen Lebens behalten. „Der Mensch nimmt hier mit unmittelbarer Empfindung das Gegebene und Empfangene auf, ist Gott dafür dankbar und lebt im gläubigen Zutrauen, daß dieses Gute fortdauern werde. Bei diesem Stand tut die Natur die Hauptsache, der eigene Fleiß ist dagegen das Untergeordnete." [1])

Zu besonders hervorragender politischer Bedeutung kommt nun der Stand der Landbauer nach Hegel in dem ständischen Staat. Er sei zu ihr auch befähigt; und zwar dadurch, daß sein Vermögen unabhängig ist vom Staatsvermögen, von der Unsicherheit des Gewerbes, von Gewinnsucht und Veränderlichkeit des Besitzes überhaupt, von der Gunst der Regierungsgewalt und der Menge. Namentlich treffe dies dann zu, wenn sein Vermögen sogar der eigenen Willkür durch Beschränkungen der Verfügungsfreiheit unter Lebenden und auf den Todesfall entzogen sei und so zu einem mit dem Majorat belasteten Erbgut werde. Die Sicherheit und Festigkeit des Standes werde durch diese Institution in politisch wünschenswerter Weise nur noch vermehrt. Denn sei auch die Gesinnung nicht an das Vermögen gebunden, so könne doch sicherlich, wer wirtschaftlich selbständig und von äußeren Umständen

[1]) Vgl. Hegel, Grundlinien einer Philosophie des Rechts, 1833, § 303.

unbeschwert sei, ungehemmter auftreten und für den Staat handeln. So werde der Stand der Landbauer zu einer Stütze des Thrones und der Gesellschaft Er sei auf politische Tätigkeit angewiesen und ohne Zufälligkeit der Wahl schon durch die Geburt zu ihr berechtigt, da sein politisches Recht durch harte Aufopferung für politische Zwecke erkauft sei. Wo freilich die politischen Institutionen fehlten, bilde das Majorat nur eine lässige Fessel des Privatrechtes. [1])

Hegel befürwortet also die Erhaltung großer Güter durch Majorate um ihrer politischen Bedeutung willen. Wirtschaftliche Erwägungen liegen ihm hierbei ganz fern. Die so zusammengehaltenen Großgrundbesitzer sollen in einem konstitutionellen Staate, wie ihn Hegel wünscht, die erste Kammer bilden, während die zweite Kammer durch Wahl aus den anderen Ständen hervorgehen soll. Aber nicht, wie es der Liberalismus will, durch Wahl einer unorganisierten, sondern einer nach Gemeinden und Berufen organisierten Masse. [2])

§ 2. Viel ausführlicher als Hegel behandelt Friedrich Julius Stahl die Grundbesitzfrage. [3])

Auch er vindiziert dem von Naturkräften beständig abhängigen Landbau im Vergleich mit den anderen Nahrungszweigen den Charakter besonderer Stetigkeit. Als Bestimmung des Landbaues aber nennt er einerseits die größtmögliche Ergiebigkeit des Bodens, anderseits die Erhaltung des Standes selbst sowie der bestimmten Familien in ihrer Nahrungs- und Berufsgesinnung. Die Steigerung der Produktivität ist das wirtschaftliche, die Bewahrung der bestimmten Familien in ihrer traditionellen Gesinnung das politische und sittliche Moment der Grundeigentumsgesetzgebung. Demgemäß erscheint ihm als oberstes Prinzip der letzteren die Stetigkeit des Besitztums, das heißt der Erhaltung der gegebenen Familien und der gegebenen Besitzungen, die eine Familie zu ernähren imstande sind — ein Prinzip, aus dem in früherer Zeit die völlige Gebundenheit sowohl der Ritter- als auch der Bauerngüter hervorgegangen sei. In neuerer Zeit hätten die ansteigende Bevölkerungsbewegung und die Steigerung aller produktiven Kräfte diese Schranken als zu eng erscheinen lassen. So habe man denn zum entgegengesetzten Prinzip gegriffen, zur völligen Mobilisierung, und den Grundbesitz

[1]) Ebenda, §§ 303, 305, 307. [2]) Ebenda, § 308. [3]) Vgl. Stahl, Philosophie des Rechts. II/2: Die Staatslehre, 1837. (III. Aufl. 1856.) — Vgl. über ihn: Bluntschli a. a. O., S. 630 ff.

zu einem Handelsobjekt, zu einer rollenden Ware gemacht. Das aber sei von Übel. Denn es endet zuletzt, aller geschichtlichen Erfahrung nach, mit dem Ruin des Bauernstandes und mit der Konzentration des Grundbesitzes in wenigen Händen.[1]

Nun sei, abstrakt wirtschaftlich betrachtet, der große Grundbesitz am vorteilhaftesten. Vom sittlichen und politischen Standpunkt sei es jedoch besser, daß der Stand der kleinen, selbständigen Besitzer, der Bauern, erhalten bleibe und nicht zum Taglöhnertum herabsinke. Die unbegrenzte Freiteilbarkeit sei daher zweifellos durchaus verderblich. Allein es ist schwer, den einmal angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Das nächstliegende Mittel wäre Feststellung eines Besitzminimums, das unter Berücksichtigung der lokalen Umstände zur Erhaltung einer Familie ausreiche. Allein auch diese Einrichtung könne die alte Gebundenheit nicht ersetzen. Diese schütze gewisse konkrete Besitztümer, wie sie sich nach dem wirklichen Bedürfnis gebildet hätten. Jene Besitzgrenze dagegen würde bloß ein willkürliches Maß schützen und auch nicht das Gut bei bestimmten Familien erhalten. Für das Richtigste hält demnach Stahl die gesetzliche Feststellung einer Singularerbfolge und daneben die Erhaltung der Erbpacht, welche ohne jede Berechtigung verboten worden sei.[2]

Stahl will jedoch nicht bloß den Bauernstand erhalten wissen. Ihm erscheint auch ein aristokratisches Element als wichtiges, ja als beinahe notwendiges Bedürfnis des Staates. Er wünscht daher, „daß eine große Klasse hervorragender Besitzer eine rechtliche Stellung habe, durch welche sie ein Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und die Beamten und zugleich eine Bürgschaft für den Staat und die Regierung gegen Auflösung durch die Volksmasse wird, im ganzen aber durch ihre Identität des eigenen Interesses mit der Erhaltung der bestehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation diese in einer eminenten Weise vertritt". Hierzu aber erklärt er zweierlei für notwendig: Grundbesitz und Kontinuität des Standes. Die letztere, führt er aus, ist die Vorbedingung für das Vorhandensein eines Standesgeistes und eines Zusammenhängigkeitsgefühles, ohne die der Stand keine politische Bedeutung hat, sowie der Stammeserinnerung. Diese bedeutet an sich schon einen höheren Zustand von Selbstbewußtsein. Sie enthält aber auch sittliche Impulse und bewirkt Hebung der Gesinnung

---

[1]) Vgl. Stahl a. a. O., I. Abschn., S. 64 ff. [2]) Ebenda, S. 65.

durch ererbte politische Tugenden, bei entwickeltem öffentlichen Leben auch durch ererbte politische Bestrebungen. „Eine Grundaristokratie von kontinuierlichem Besitz vertritt dadurch vorzugsweise die geschichtliche Seite des nationalen Lebens.“ [1])

Verfassungsrechtlich muß einer solchen Grundaristokratie, und zwar insofern als sie wirklicher Grundadel ist, Anteil an der Staatsverfassung eingeräumt sein. Zu ihrer Erhaltung aber sind Stammgüter, Substitutionen, Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit des Besitzes notwendig. [2])

Man sieht: Hegel sowohl wie Stahl erblicken den Hauptwert des Grundeigentums in seiner durch die ständige Abhängigkeit von Naturgewalten geschaffene Prädestination zum Autoritätsglauben Aber Stahl legt in noch höherem Maße wie Hegel den Nachdruck auf die Erhaltung der Familie beim Stammgut; und zwar im Hinblick auf ihre stets den „Zusammenhang mit der Vergangenheit wahrende, konservative Gesinnung“. [3])

II. Kapitel.

Die unter dem Einflusse von Hegel und Stahl stehenden Schriftsteller.

§ 1. Der starke Einfluß dieser Staatsphilosophen auf die agrarpolitischen Ansichten mancher ihrer Zeitgenossen zeigt sich besonders in den Schriften des aus dem Fürstentum Osnabrück — also einem Gebiete mit im ganzen noch fester Geschlossenheit — stammenden Pastors Ludwig Wilhelm Funke. [4])

Funke geht von der Grundansicht aus, „daß, wenn die ländliche Bevölkerung sich ihrer wahren Natur nach entwickeln soll, die geschichtlichen Verhältnisse, welche ihre Basis bilden, festgehalten werden müssen“. Dagegen seien die modernen Staaten auf einer Abstraktion aufgebaut und entbehrten ebendeshalb einer festen Grundlage, weil den historischen Ständen ihre Basis genommen sei. Hier müsse nun Wandel geschaffen werden; und zwar einerseits in dem Sinne der Festhaltung des geschichtlich Gewordenen und anderseits in der Wiederbelebung desselben, wo es erstarrt sei. [5])

[1]) Ebenda, S. 102 ff., 107. [2]) Ebenda, S. 109, 118. [3]) Ebenda, S. 106.
[4]) Vgl. Funke, Die aus der unbeschränkten Teilbarkeit des Grundbesitzes hervorgehenden Nachteile usw., 1839. [5]) A. a. O., Vorwort, S. III ff.

Besonders lebhaft macht Funke seiner Zeit die Hingabe an materielle Interessen zum Vorwurf, die teils durch das Verschwinden des unmittelbaren Glaubens, teils durch die Entwicklung des Handels hervorgerufen worden sei. Die Merkantilisten seien es gewesen, welche die materiellen Gesichtspunkte zur Herrschaft brachten. Sie hätten so zwar materielle Erfolge erzielt. Vor lauter materiellen Verbesserungen habe man jedoch vergessen, daß ein Staat ohne sittliche Grundlage ein auf lockeren Grund gebautes Haus sei.[1])

Trotzdem prüft Funke die Mobilisierung des Grundeigentums auch nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin und bemüht sich, die „staatswirtschaftliche Theorie, daß durch Mobilisierung die Kultur des Bodens erhöht werde", zu widerlegen.[2])

Die Mobilisierung und in ihrem Gefolge die Teilung des Bodens, führt er aus, erhöht zwar die Produktion, aber nicht den allein maßgebenden Reinertrag und die Menge der verkäuflichen Produkte. Eine Steigerung auch dieser tritt höchstens in der Nähe der Städte ein, wo Gartenwirtschaft lohnender ist als Ackerbau. Gäbe es aber lauter gartenwirtschaftlich betriebene Kleingüter, so würde es ihnen sehr bald an Absatz für ihre Produkte fehlen. — Die Teilungen zerstören oft das richtige Verhältnis zwischen Acker und Dünger und steigern in unverhältnismäßiger Weise auch das Gebäudekapital. Besonders deutlich zeigen sich die Nachteile der Teilung von Ackerwirtschaften im Gebirge. Dort braucht man nämlich in den verschiedensten Höhen Land. Weil dies aber durch Teilungen unmöglich gemacht wird, so baut der Landmann oft Lebensmittel auf einem Boden, der für andere Kulturen geeigneter ist. — Die Teilungen bewirken ferner, wie das Beispiel der römischen Campagna zeigt, Verschlechterung der Produktion und Verödung ganzer Landstrecken, während umgekehrt in Ländern mit Unteilbarkeit, zum Beispiel England, die Bodenkultur auf einer viel höheren Stufe steht. — Hält man dies fest, so ergibt sich, daß von einer dauernden Bevölkerungszunahme im Gefolge der Mobilisierung nicht die Rede sein kann. Vielmehr wird die Bevölkerung nur vorübergehend wachsen, dann aber abnehmen. Die Mobilisierung des Grundeigentums schädigt daher schließlich auch die materiellen Kräfte des Staates. Mit der Zahl und Qualität der Produkte nimmt auch der Gewinn an ihnen ab. Die Kleinwirte konsumieren mehr, besonders, wenn es Pächter sind, denen die einfachen Sitten der

---

[1]) Ebenda, I. Abschn., § 1. [2]) Ebenda, §§ 2—7.

Bauern fehlen. So verringert sich die Vermögensbildung und es leidet der Nationalreichtum. Will man alle diese Übelstände vermeiden, so bedarf es einerseits der Gutswirtschaften und anderseits Bauerngüter von bestimmter Größe, daher auch zu deren Erhaltung bestimmter Erbvorschriften. — Das Grundeigentum ist eine Staatsaktie. Der Eigentümer hat das Amt, sie ordentlich zu verwalten. Dieses Amt ist einer Familie erblich übertragen. Ebensowenig wie die Monarchie geteilt werden darf, ebensowenig können die Kinder eines Grundbesitzers gleiche Erbportionen beanspruchen.

Die Einwendungen, „welche man nach philosophischen Prinzipien wider die Vererbung des Grundeigentums auf einen vorgebracht hat", erscheinen Funke absolut unstichhaltig. Wäre dieselbe wirklich schädlich, so müßte auch das Thronfolgerecht abgeändert werden. Hält man aber die Monarchie ohne eine feste Thronfolgeordnung für gefährdet, so muß man dies auch für den historischen, auf Grund und Boden basierten Adel und Bauernstand zugeben. Wer vermeint, daß das Erstgeburtsrecht dem Zeitgeist und der Gerechtigkeit widerspreche, zeigt nur, „daß er die wahre Natur des Grundeigentums verkenne und dieses nach abstrakter Theorie, hohlem Enthusiasmus und sentimentaler Gerührtheit für ein vermeintliches Menschenwohl beurteilt". Das Erstgeburtsrecht verletzt weder die Familienbande, noch bezweckt es, bloß den Glanz der Familie zu erhalten. Es soll vielmehr die Familie selbst erhalten. Auch wird dieser Vorzug des Anerben nicht als Ungerechtigkeit empfunden. Denn „altes Herkommen und eine zum Teil in frühester Kindheit erworbene und mit dem Alter sich weiter durchbildende Einsicht in ländliche Verhältnisse hat den Bauern einen fideikommissarischen Geist eingeflößt, welcher nur durch verkehrte Bildung denselben genommen werden kann". Was für den Bauer, gilt aber auch für den Adel. Fideikommisse, Majorate, Minorate sind zu seiner Erhaltung notwendig. Überhaupt ist das Prinzip der Gleichteilung römisch-rechtlichen Ursprunges, dem germanischen Recht aber fremd.

Den Staat bilden drei Elemente, in verschiedenen Ständen verkörpert: das „objektive oder historische" Element — das Grundeigentum; das „subjektive oder kosmopolitische" — das Geld; das beide vermittelnde und leitende „allgemeine" — die Intelligenz. Sie alle müssen in richtiger Proportion nebeneinander bestehen. In Deutschland aber ist dieses richtige Verhältnis bereits durch Vernichtung des Adels- und Bauernstandes bedroht.

Die Freiteilbarkeit vernichtet zum schweren Schaden des Staates den Bauernstand, seinen besonderen Charakter, seine natürliche Frömmigkeit und Unschuld, seine alten Sitten, zieht ihn in das Leben des Erwerbs- und des Handelsstandes hinein und zerstört so eine feste Grundlage der Monarchie. Das gleiche gilt aber auch von dem grundbesitzenden und daher freien und unabhängigen Adel, mit dem ein Damm einerseits gegen die Monarchie, anderseits gegen die Fürstenwillkür verschwindet. Denn daß der Patriotismus der Besitzer mobilen Vermögens leicht in sein Gegenteil umschlägt, hat sich in Deutschland zur Zeit der Julirevolution gezeigt. So sei es denn ein Trost, daß trotz der in neuerer Zeit so häufigen Verkennung der Wichtigkeit des Adels und der Vorteile von in der Familie sich forterbenden Landgütern diesen und jenen eine wiedererwachte, von christlichem Geiste getränkte Staatsphilosophie — Stahl — volle Würdigung zuteil werden lasse.

Wie Möser und Stein, befürwortet auch Funke eine Organisation des Adels nach englischem Muster. Auch mißbilligt er die Aufhebung des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes, der nicht hätte abgeschafft, sondern bloß reguliert werden sollen, während seine Aufhebung alle Teile, die Bauern sowohl als die Grundherren geschädigt hätte.[1])

Die gekennzeichnete Vernichtung der Stände im Gefolge der Mobilisierung zerstört — schließt Funke unter Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung Frankreichs, Belgiens, Griechenlands, Roms, Chinas und der Juden — die organische Monarchie und setzt an ihre Stelle eine abstrakte Konstitution, die notwendig, weil ihr die stabilen Elemente fehlen, zur Demokratie führt. „Diese hat den Begriff ‚Volk‘ festgehalten und dann eine papierene Konstitution fabriziert, nach welcher dieser nicht nach seiner ständisch-organischen Gliederung, sondern nach leeren Begriffen vertreten wurde . . . So wurde nicht das Volk, sondern der Pöbel vertreten. Dieser hat keine positive Grundlage, gehört keinem Stand an und ist deshalb vorwiegend negativ. Diese seine Richtung macht sich dann durch Revolution, wodurch er nichts verlieren kann, wobei er aber etwas zu gewinnen hofft, geltend.“ So erweist sich der Liberalismus als Feind aller positiven und historischen Verhältnisse, erkennt nirgends den in der historischen Weiterentwicklung sich offenbarenden Geist

[1]) Ebenda, § 9.

und artet daher in öden Materialismus aus. An seine Stelle muß deshalb den Menschen eine positive, sittlich-religiöse Grundlage wieder gegeben werden. [1])

Die vorstehend skizzierte Auffassung ergänzt Funke in einer 1854 erschienenen Schrift durch eine eigentümliche Theorie der agrarischen Entwicklung Frankreichs. [2])

Den ursprünglichen Bewohnern dieses Landes, sagt er, den Kelten, war Privateigentum fremd. Sie lebten vielmehr in Kommunismus, aus dem sich dann die Idee des Familieneigentums mit gleichem Anrecht aller Familienmitglieder entwickelt hat, die zur unendlichen Teilung führt. Irland geht an diesen Verhältnissen zugrunde. Frankreich aber hat sich nur durch Aufnahme von romanisch-germanischen Elementen erhalten, welche das keltische zurückgedrängt haben. — Die Römer haben in Frankreich das Privateigentum und gleiches Erbrecht eingeführt. Mit den germanischen Eroberungen kam dann das Lehensystem und das unteilbare Grundeigentum ins Land. Denn nach altgermanischer Auffassung wird der Boden als ein Lehen Gottes angesehen, dessen Vertreter auf Erden, der König, das Obereigentum hat. Allmählich jedoch hat das ältere romanische Element immer mehr an Boden gewonnen und das germanische zurückgedrängt. Die Folge davon ist Wiederbelebung des gleichen Erbrechtes und der trostlose Zustand des Grundeigentums in Frankreich: Bodenzersplitterung, Verarmung, sittliche Zerrüttung der ländlichen Bevölkerung, Verfall der Agrikultur, Vernichtung eines grundbesitzenden Bauernstandes, Abnahme des Nationalwohlstandes. Diese agrarische Zerrüttung ihrerseit hat wieder den tiefsten Einfluß auf den politischen und sozialen Zustand Frankreichs geübt. Ihr Ergebnis ist die Herrschaft des Kapitals und der Bourgeoisie, das Anwachsen des Proletariats. Die Revolution hat nicht mit der Vergangenheit, sondern bloß mit dem germanisch-christlichen Element gebrochen. Die Geschichte wurde in das römische Heidentum zurückversetzt. [3])

Es droht nun eine weitere Absorption dieser römischen durch die ursprünglichen keltischen Elemente. Die Anzeichen sind vorhanden in den sozialistischen und kommunistischen Tendenzen Saint-Simons und Proudhons. Diese Gefahren beschränken sich jedoch nicht auf Frankreich allein. Sie bedrohen auch das

[1]) Ebenda, § 10. [2]) Vgl. Funke, Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung, 1854, S. 39 ff. [3]) Ebenda, S. 61 ff., 97, 120 ff.

übrige Europa, wenn dieses nicht in seiner organisch-naturgemäß-ständischen Gliederung erhalten wird und dieser nicht neben der sittlichen auch die gesunde materielle Basis erhalten bleibt.[1])

Wie Funkes Schriften zeigen, macht sich der Geist der in Mitteleuropa damals herrschenden religiös angehauchten antidemokratischen Reaktion nicht bloß auf dem Gebiete der großen Politik geltend, sondern auch in der Wirtschaftspolitik: nicht um die Fehler des Liberalismus zu verbessern, sondern um ihn zu vernichten.

§ 2. In den gleichen Gedankengängen, speziell soweit sie die Vorschläge zu einer Reorganisation des Adels nach englischem Vorbilde betreffen, bewegt sich auch der konservative Politiker Ernst Gottfried Georg von Bülow-Cummerow[2]), im Jahre „1848 als Stifter des Vereines zur Verteidigung der Grundbesitzerinteressen im Mittelpunkt der Reaktion, welche die Strömung des Revolutionsjahres eingedämmt hat“.[3])

Ganz unter dem Einfluß von Funke und Hegel steht M. E. F. W. Grävell[4]), auch er entschiedener Gegner der „falschen Freiheitstheorien“ und ihrer Praxis, deren Ursprung er jedoch nicht in Frankreich, sondern in der Wirksamkeit Christian Jakob Kraus' an der Königsberger Universität sucht, wie ja denn auch wirklich alle einflußreichen preußischen Staatsmänner persönliche Schüler oder mindestens Anhänger der Lehren Kraus' waren.

Seien nun aber auch, erklärt Grävell, die neuen Ideen nicht auf revolutionärem, sondern auf legitim reformatorischem Boden erwachsen, so seien sie doch deshalb nicht minder umstürzlerischen Charakters. Und wie sie im allgemeinen auf den Bruch mit der Vergangenheit hinarbeiteten, so sei ihnen auch die Gebundenheit des Grundeigentums ein Stein des Anstoßes. Die von den Neuerern angestrebte Mobilisierung widerspreche aber den Zwecken aller Staatseinrichtungen, welche Dauer. Stetigkeit, organische Entwicklung bezwecken.[5])

Es war, führt Grävell aus, eine Quelle des Übels, daß die Staatswirtschaftslehre sich früher entwickelt hat als die übrigen Teile der Staatswirtschaft und daher an ihre Spitze gestellt worden ist. Der Staat ist seinem Wesen nach eine Anstalt im Interesse

[1]) Ebenda, S. 119 ff. [2]) Vgl. Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung und seine Verwaltung, 1832. (III. Aufl. 1842), I. Bd., S. 93; II. Bd., S. 39 ff., 44 ff., 50. [3]) Vgl. Roscher, Geschichte, S. 1026. [4]) Vgl. Grävell, Baron, Bauer und Grundeigentum, 1840. [5]) A. a. O., S. 1 f., 5.

der Sittlichkeit und seine einzelnen Maßnahmen sind demnach so zu beurteilen, daß hierbei folgende Gesichtspunkte in der Reihenfolge, wie sie aufgezählt werden, zur Geltung zu gelangen haben: die Sittlichkeit, das Staatswohl, das Recht des einzelnen, seine Wohlfahrt, und zwar erst seine geistige und dann seine leibliche. Die Nationalwirtschaft kommt also nicht an erster, sondern an letzter Stelle[1]) — wobei Grävell allerdings den liberalen Theoretikern insofern unrecht tut, als er annimmt, sie hätten das Wohl des einzelnen dem des Ganzen nachgestellt, während doch für sie ein Gegensatz zwischen Individual- und Gesamtinteresse gar nicht besteht.

Das falsche Freiheitsprinzip, fährt er fort, hat bereits durch die Aufhebung der Zünfte den Gewerbestand und so ohne Nutzen für die Volkswirtschaft auch den Staat schwer geschädigt. Denn Korporationen sind für den Flor des Staates unentbehrlich. Die Staatsmitglieder müssen als Organe eines Körpers korporativ nach Genossenschaften, Ortsverbänden und Ständen organisiert sein. Einzelne Menschen sind kein Staatskörper.[2]) Es handelt sich also auch hier um die Erhaltung der durch die Freiheit bedrohten organischen Gliederung des Staates. — Größer noch als für das Gewerbe sind jedoch die Nachteile im Gefolge des Liberalismus für die Landwirtschaft.[3])

Grävell gesteht sowohl großen wie kleinen Gütern besondere ökonomische Vorteile zu. Auch leugnet er nicht, daß man, käme es bloß auf diese an, die Grundbesitzverteilung vielleicht sich selbst überlassen könnte.[4]) Aber, erklärt er, mit der ökonomischen Würdigung der verschiedenen Güterkategorien ist eben die Sache noch nicht erledigt.

Die Menschen zerfallen in vier Klassen: in besitzlose Arbeiter, welche die niedrigste Klasse bilden, ferner in die Gruppen der Landwirte, der Handel- und Gewerbetreibenden sowie der Gelehrten, Künstler, Rentner, welche die Besitzenden sind. Alle diese Klassen sind notwendig. In „bürgerlicher“, das heißt wohl politischer Beziehung jedoch sind sie verschieden, je nach ihrem Anteil an der Verwaltung und Leitung des gemeinen Wesens und nach dem Maß, in dem sie in dieselbe dreinzureden haben.[5]) Unter „Dreinreden“ aber versteht Grävell, wie er energisch betont, lediglich eine beratende Stimme, während die Hoheitsrechte und die Landes-

[1]) Ebenda, S. 12. [2]) Ebenda, S. 15 ff. [3]) Ebenda, S. 22 ff. [4]) Ebenda, S. 35 ff. [5]) Ebenda, S. 41 ff.

regierung ungeteilt dem Herrscher zukommen. Daher verwirft er jede Konstitution, das heißt konstitutionelle Regierung. Das organisierte Volk soll die Regierung bloß überwachen und von allen ihren Handlungen unterrichtet sein.[1]) Diese überwachende Tätigkeit sollen die drei Klassen der Besitzenden und nur sie allein durch gewählte Abgeordnete von ungefähr gleicher Zahl ausüben. Da sie insgesamt das „Haben" vertreten, so bringen sie notwendig einen Korpsgeist mit sowie Einseitigkeit der Ansichten und Bestrebungen. vor allem eine Vorliebe für das spezielle Haben, welches den Titel ihrer Berufung ausmacht. Es gibt aber noch einen höheren, edleren Zustand, nämlich das „Sein", den auf die eigene Persönlichkeit gegründeten Beruf zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten. Verkörpert ist dieselbe im Adel, der in jedem Staate unentbehrlich ist, weil er zwischen Volk und Regent vermittelt und von diesen beiden unabhängig ist.

Gemeint ist damit offenbar, daß dem mit der persönlichen Standschaft ausgestatteten Adel eine höhere Bedeutung zukomme als den bloß gewählten Vertretern eines bestimmten Klasseninteresses und daß er über den Parteien stehe. Natürlich ist diese Argumentation haltlos. Ein Schein von Berechtigung käme ihr nur zu, wenn der Adel ausschließlich auf Grund persönlicher Verdienste verliehen würde, oder wenn umgekehrt die Tatsache der Geburt als adeliger Großgrundbesitzer an sich schon die Garantie eines persönlichen Verdienstes gewährte. Nun ist weder das eine noch das andere der Fall. Vor allem aber vertritt der Adel ganz genau so sein Klasseninteresse wie jeder andere Stand und unterscheidet sich in dieser Beziehung in keiner Art von ihnen.

Daran denkt aber Grävell nicht. Der Adel, erklärt er, hat weder die Unbeweglichkeit des Bauernstandes noch die Beweglichkeit anderer Stände. Er bildet ein Gegengewicht sowohl gegen eine Geldwie gegen die Beamtenaristokratie, welche leicht zur Hierarchie ausarten kann. Zur Erhaltung seiner Unabhängigkeit nach unten sowohl wie nach oben muß der Adel ein begüterter Erbadel, und zwar mit unbeweglichem, fideikommissarisch gebundenem Vermögen sein, weil dieses sich sonst zersplittern und dadurch die Zahl der politischen Adeligen vermindert werden würde.[2])

Die Einwendungen gegen solche Gebundenheit erscheinen Grävell unbegründet. Fideikommisse, erklärt er, sind nicht

---

[1]) Ebenda, S. 52. [2]) Ebenda, S. 65 ff., 170. 57 ff., 61

schlechter bebaut als andere Güter. Daher findet bei ihnen auch kein Ausfall an Nationaleinkommen statt. Auch die Bevorzugung eines Kindes ist nicht ungerecht. Denn erstens nützt das Majorat der ganzen Familie und zweitens besteht auch gar keine elterliche Verpflichtung, alle Kinder gleich zu dotieren. Das Erbrecht ist kein natürliches Recht, sondern eine positiv rechtliche Institution und kann demnach so eingerichtet werden, wie es den Staatsinteressen am förderlichsten ist. Ein verarmter und zahlreicher Adel verfehlt seine Bestimmung und da er anderseits bloß durch Fideikommisse erhalten werden kann, so sind diese notwendig.[1])

Zur Frage nach der besten Bodenverteilung übergehend, meint Grävell, dieselbe könne nur nach allseitiger Prüfung der geistigen und materiellen Vorteile der einzelnen Betriebsgrößen in ihrer Beziehung zur Menschheit, zum Staat sowie zum Eigentümer selbst beantwortet werden.[2]) Hierbei sei zu untersuchen, ob der Landbesitz Selbstzweck sei oder Mittel zu höheren Zwecken. Das letztere treffe für die Güter des hohen Grundadels zu, bei welchen die Frage nach der Wirkung auf den Landbau nicht weiter zu untersuchen ist. Anders aber bei den nichtadeligen Gütern.

Es gibt, führt Grävell aus, zweierlei Arten von Bodenkultur: Gartenbau und Feldbau.[3]) Beim ersteren kommt alles auf die persönliche Sorgfalt an, weßhalb die Grundstücke nur so groß sind, daß sie der Wirt mit seiner Familie und sehr wenig Gesinde bestellen kann. Der Gartenbau begünstigt daher Verkleinerung der Grundstücke bis zu diesem Ausmaß. Die Produkte haben aber einen beschränkten Absatz, weshalb sich Gartenbau bloß in der Nähe der Städte sowie beim Vorhandensein dichter und wohlhabender Bevölkerung findet. Über diese Grenze hinaus findet Feldbau statt. Dieser unterscheidet sich vom Gartenbau dadurch, daß er Menschenhände durch Tier- und Maschinenkräfte ersetzt, Feldfrüchte baut, die einer minder sorgsamen Pflege bedürfen, und die Fruchtbarkeit des Bodens durch Dünger aus der Wirtschaft erhöht. Das alles trägt zur Hervorbringung der größtmöglichen Bodenrente bei und darin liegt das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Garten- und Feldbau. Dieser bezweckt den höchsten Reinertrag, jener den höchsten Rohertrag Bei jenem ist die Arbeit Mittel zur Erzielung von Bodenrente, bei diesem dagegen der Boden Mittel zur Betätigung der Arbeitskraft.

---

[1]) Ebenda, S. 63, 64, 67. [2]) Ebenda, S. 106. [3]) Ebenda, S. 114 ff.

Die Bodenrente, der Zweck des Feldbaues, ist aber nicht bloß im Interesse des einzelneu Wirtes, sondern auch des Staates gelegen. Je höher die Rente, das heißt der Rohertrag nach Abzug von Arbeitslohn und Kapitalzins, desto höher der Wert des Grundkapitals, desto leichter die Vermögensansammlung, eine desto größere nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung kaun ernährt werden. Auch der Staatsbedarf wird aus der Rente gedeckt. Güter, welche keine Rente abwerfen, sind daher unzweckmäßig und bloß deshalb zu dulden, weil erstens der Genuß von Gartenfrüchten befördert werden soll, zweitens deu städtischen Arbeitern und Handwerkern Grundbesitz sehr zugute kommt. Die große Bevölkerung, die sie ernähren, ist dagegen kein Vorteil, wenn deren Existenz unsicher ist.[1])

Auch diese Ansicht Grävells, daß der Gartenbau keine Rento abwerfe, ist kaum richtig. Richtig ist bloß, daß die Grundrente beim Gartenbau keine solche Rolle spielt wie Arbeitslohn und Kapitalverwertung. Je extensiver die Bodennutzung, desto größer ist der Anteil der Bodenrente; je intensiver, desto bedeutender wird der Anteil des Kapitals am Ertrag, wenn auch absolut die Bodenrente mit der Intensität steigt. Allerdings mag die Rente des Gartenbaues oft genug auch deshalb relativ sehr gering sein, weil der Besitzer, der in diesem besonders Verwertung seines Kapitals und seiner Arbeitskraft sucht, sehr hohe Preise für den Boden zahlt, wodurch die erzielte Rente auf ein höheres Grundkapital umgerechnet wird. Hieran dürfte Grävell aber kaum gedacht haben und es ist dies auch bloß von privatwirtschaftlicher Bedeutung.

Dem sei nun wie immer, jedenfalls erachtet unser Autor eine Verkleinerung der Güter unter die Grenze der Spannfähigkeit, und zwar auch mit Rücksicht auf den staatlichen Pferdebedarf für nachteilig.[2])

Die Güter mit Bodenrente teilt Grävell ein in „Bauern-“ und „Freigüter“.

Die letzteren, welche die Arbeitskraft des Wirtes nicht mehr in Anspruch nehmen, sind den ersteren ökonomisch überlegen, werfen eine höhere Rente ab und bieten einem größeren Kapital Anlagegelegenheit. Da auf ihnen ein großes stehendes Kapital vorhanden ist, so befördern sie den dem Staat so nützlichen Übergang von beweglichem in unbewegliches Kapital. Sie erzeugen

---

[1]) Ebenda, S. 118 ff., 121 ff. [2]) Ebenda, S. 126 ff.

auch einen großen Produktenüberschuß für den Markt, was wieder niedrige Getreidepreise und niedrigen Arbeitslohn hervorrufen und dadurch die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Industrie auf ausländischen Märkten erhöhen kann. — Anderseits können Freigutsbesitzer mit ihren Produkten Wucher treiben — das alte Lied — und die Getreidepreise auch dadurch in die Höhe treiben, daß sie Getreide ausführen oder gewerblich verarbeiten. — Auf großen Gütern findet sich auch viel abhängiges Gesinde. Endlich begünstigen sie den Absentismus, wodurch die Vorteile des Landbaues für die Verfassung und den Staatsbestand verschwinden. — Zieht man dies alles in Betracht, so neigt sich die Wagschale zugunsten der Bauerngüter. Auf diesen ist der soziale Gegensatz zwischen Herr und Gesinde geringer. Die Bauern bewahren ferner am treuesten jene Eigenschaften, welche dem Landbau eigentümlich sind und sind auch zahlreich genug, um durch ihr Gewicht jene Stetigkeit zu bewirken, welche es der Neuerungssucht unmöglich macht, das Bestehende über den Haufen zu werfen. Die Freigüter reichen dazu nicht aus. Denn je größer ihr Besitz, desto kleiner ihre Zahl.[1])

Grävell kommt also zu dem Schluß: daß die kleinen, nicht spannfähigen Güter politisch und ökonomisch unvorteilhaft; daß unter den größeren Besitzungen aber die Freigüter volkswirtschaftlich, die Bauerngüter politisch vorteilhafter sind. Von den großen Gütern hält er daher bloß adelige Fideikommisse auch politisch für notwendig. Demgemäß fordert er neben einer Gesetzgebung zur Eindämmung zu häufigen Besitzwechsels und dem Erstgeburtsrecht auch die Vorschrift: daß Freigüter bloß geteilt werden dürfen, wenn sie zur Vergrößerung von Bauerngütern dienen oder aus ihnen neue spannfähige Bauerngüter entstehen, während er offenbar für Bauerngüter selbst die Unteilbarkeit statuiert wünscht. Was Fideikommisse betrifft, so sollen sie nicht größer sein als unbedingt notwendig.[2])

§ 3. Ungleich höher als die zwei eben besprochenen Schriftsteller steht Karl von Sparre, der zwar in einer ganzen Reihe von Gedanken mit Funke und Grävell übereinstimmt, sich aber dabei durch viel größere Tiefe der Behandlung und vor allem durch viel gründlicheres Eingehen auf die ökonomische Seite unseres Problems auszeichnet.[3])

---

[1]) Ebenda, S. 129, 131 ff., 141 [2]) Ebenda, S. 143 ff., 148 ff. [3]) Vgl. Sparre, Die Lebensfragen im Staat usw., 1842/54.

Sparre sucht einen höheren Standpunkt zur Beurteilung der einzelnen wirtschaftlichen Fragen und findet ihn, ganz unter dem Einfluß von Hegel, ebenfalls in der Staatsidee. Auch bei der Beurteilung des Agrarproblems erklärt er die staatliche Rücksicht für ausschlaggebend. In zweiter Linie erst komme dann die Rücksicht auf die Individuen und zuletzt jene auf den Boden. Erstes Ziel sei stets die Dauer des Staates als des Repräsentanten der sittlichen Idee.[1] In Konflikten zwischen dem Staat und der Gesamtheit der Menschen müsse der Staat, in Konflikten des Staates mit den Individuen müssen diese weichen.[2]

Nur durch die Außerachtlassung dieses höheren Standpunkts erklärt sich Sparre die Irrtümer in den herrschenden wirtschaftspolitischen Ansichten überhaupt und in der Agrarfrage insbesondere. Als die wichtigsten dieser Irrtümer aber, die sich, wenn man genauer zusehe, insgesamt auf den Mangel eines steten Bewußtseins der Staatsidee reduzieren ließen, bezeichnet er die folgenden.[3]

Zunächst habe man das Verhältnis zwischen Individuum, Boden und Staat auf den Kopf gestellt und alle drei Potenzen auseinandergerissen, obwohl nur die dynamische Gemeinschaft aller wirksam sei. Vor allem habe man die materiellen Interessen zu sehr überschätzt und die dem Staat zugrunde liegenden höheren Ideen darüber vernachlässigt. — Zu dieser Verkehrtheit sei ferner die starke Überschätzung der Individuen getreten, denen man den Staat habe dienstbar machen wollen, während ihnen bloß eine Stelle im Staatsganzen gebühre. Daher denn auch die große Überschätzung der Bevölkerung, das Streben nach Vermehrung der Individuen statt der Wohlfahrt — wobei Sparre freilich übersieht, daß die populationistischen Bestrebungen einer anderen Zeit angehören wie die individualistischen. — Ein dritter Irrtum bestehe in der Nichtbeachtung des Unterschiedes zwischen mobilem Vermögen und Boden und den damit verknüpften Besitzverhältnissen an diesem sowie seiner Bedeutung für das Volksleben. — Endlich habe man sich von der Maxime „laisser aller" leiten lassen und „auch über das Grundbesitztum ist das Gehenlassen gekommen".

Bei seiner Behandlung des Grundeigentumproblems scheidet Sparre sehr zweckmäßig die Untersuchung der Freiteilbarkeit von derjenigen der Betriebsgröße. Und zwar fällt seine Entscheidung wohl gegen jene, aber sehr ausgesprochen für Kleingüter aus.

[1] A. a. O., II. Bd., Einleitung. [2] A. a. O., I. Bd., § 11, S. 7. [3] Ebenda, I. Bd., § 15, S. 18 ff.

Originell ist seine Untersuchung zwischen „Gütern“ und „Grundstücken“, die sich bei keinem Schriftsteller vor ihm findet. [1])

„Ein Gut (Landgut) ist durch die Bestimmung des Eigentümers ein Komplex von Grundstücken zur Ausübung der Landwirtschaft im engeren Sinne“, auf welchem nämlich nicht bloß Ackerbau allein, sondern mit diesem zugleich auch Viehzucht getrieben wird. Dagegen ist ein „Einzelgrundstück . . . derjenige Teil vom Boden, welcher Subsistenzmittel liefert, keine selbständige Landwirtschaft zuläßt und im Kataster verzeichnet ist“. Bloß Güter, besonders größere, gewähren nach Sparre einen „absoluten“, zur Ernährung anderer Menschen dienenden Überschuß, während Grundstücke bloß einen „relativen“ Überschuß liefern, das heißt einen größeren Rohertrag durch Aufwendung von Arbeitskraft. Aber auch dieser dient damit der Gesamtmasse der Bevölkerung zur Ernährung. [2]) Grundstücke und Güter sind daher beide notwendig.

Nach ihrer politischen und staatswirtschaftlichen Seite betrachtet, verleihen Güter dem Staat besondere materielle und geistige Kraft. Grundstücke wieder fördern die Bevölkerung und helfen die innere Ruhe des Staates sichern, weil vielen Staatsbürgern die Möglichkeit geboten ist, sich am Staatsboden zu interessieren. — Große, mittlere und kleinere Gutsbesitzer sind wesentlich Landbauer, nichts weiter. Sie bilden den Stand der Landwirte im Gegensatz zu den gewerblich Tätigen. Der Stückbesitzer dagegen neigt bald zur Landwirtschaft, bald zum Gewerbe und immer mehr zu diesem. — Schon vor der Revolution hatte die Zerschlagung der Güter begonnen, der Geist der Zeit sich von den Gütern ab-, dem Stückbesitz zugewendet. [3])

Eine weitere Kategorisierung Sparres ist die Unterscheidung von „Realgut“ und „Personalgut“. [4]) Realgüter nennt er jene, für welche Güterschluß festgesetzt ist. Wo dieser fehlt, spricht er von Personalgütern. Der Staat sei an jenen ungleich mehr interessiert als an diesen. Da aber die Personalgüter durch die freie Verfügbarkeit dem Besitzer Vorteile vor den Realgütern böten, so solle der Staat eigentlich den Besitzern der letzteren eine Kompensation gewähren.

[1]) Ebenda, I. Bd., § 23. S. 79 ff. [2]) Ebenda, § 21, S. 81 ff. — Der Sinn ist offenbar der, daß Grundstücke einen höheren Rohertrag abwerfen als Güter, aber keine verkäuflichen Überschüsse erzielen. [3]) Ebenda, I. Bd., § 29, S. 92 ff.; § 42, S. 211 ff. [4]) Ebenda, I. Bd., § 34, S. 103 ff.

Die Argumente gegen den Güterschluß erklärt Sparre für irrig. [1]) So beruhe die Behauptung, daß die Geschlossenheit die Bevölkerung hemme und die Mehrzahl der Bürger vom Grundbesitz fernhalte, auf der mißverständlichen Annahme: geschlossene Güter müßten auch Großgüter sein, während es doch auch ganz kleine geschlossene Güter geben könne. — Das Argument, daß die Verkleinerung kulturförderlich sei, gelte bloß für den Fall, als die Güter noch Güter bleiben und nicht zu Parzellen zusammenschrumpfen — ganz abgesehen davon, daß der Güterschluß erhöhte Kultur nicht nur nicht verhindere, sondern durch die Stetigkeit des Besitzes umgekehrt fördere. Nicht minder unzutreffend sei es schließlich, wenn der Grundbesitz schlechthin als Voraussetzung des Patriotismus bezeichnet werde und dieser als um so größer, je mehr Menschen an Grund und Boden Anteil hätten. Denn auch Proletarier, Gelehrte und Gewerbetreibende seien patriotisch, während der besondere Patriotismus, den der Grundbesitz gewähren soll, sich in Wirklichkeit nur beim Großgrundbesitz vorfinde.

Sparre unterscheidet ferner zwischen „Stammgut“ und „Freierbgut“. [2]) Jenes sei nicht bloß unteilbar, sondern auch unveräußerlich. Es repräsentiere daher die „stete, naturgemäße Verbindung des Menschen mit dem Boden“. Für Stammgüter solle daher Majoratserbfolge. sowie — ausgenommen in Notfällen — Unverschuldbarkeit bestehen und für eine besondere Versorgung der jüngeren Geschwister Sorge getragen werden.

Seiner Vorliebe für Schaffung neuer Ausdrücke nachgebend, unterscheidet Sparre weiter zwischen „Arbeitsgut“ und „Freigut“. [3]) Ein Arbeitsgut ist ihm jenes, bei dem der Besitzer und seine Familie selbsttätig mitarbeiten müssen, während sie beim Freigut bloß die Aufsicht führen — eine Unterscheidung, die sich mit der Grävells zwischen „Arbeits-“ und „Bauerngut“ deckt und offenbar auch durch sie entstanden ist.

Ein Arbeitsgut, das zugleich Realgut ist, nennt Sparre „Kolonat“, während er es anderntalls als „Bauerngut“ bezeichnet.

Das Kolonat, führt er aus, sollte das kleinste Realgut im Staate sein, also kleinere Güter keine Realgutsqualität haben. Die Kolonatsbesitzer seien das ruhige, stetige Element. Man könnte

---

[1]) Ebenda, I. Bd., § 35, S. 107 ff. [2]) Ebenda, I. Bd., § 36, S. 128 ff.
[3]) Ebenda, I. Bd., § 37, S. 158 ff.

sie als Besitzer einer einzigen Staatsaktie auffassen, einen größeren Realgutsbesitz aber als größeren Aktienbesitz. Sie sollten auf Kreis- und Landtagen eine eigene Vertretung haben, die den Bauern nur dort zustehen solle, wo die Zahl der Kolonatsbesitzer zu gering sei.

Arbeitsgüter sind nach Sparre von der höchsten Wichtigkeit. Sie sagen dem Menschen, dem Boden und dem Staat gleich zu. Ihre Kultur ist besser als dort, wo mit Mietlingen gearbeitet wird. Die Lebensweise des Besitzers und seiner Familie ist eine für Körper und Seele gleich gesunde. Zwischen Herrn und Gesinde herrscht ein patriarchalisches Verhältnis. In diesen Familien findet sich Rechtlichkeit und Tugend, treu bewahrte Sitte, die wahre Gottesfurcht und die wenigsten Verbrechen.[1]

Bei seiner Würdigung der einzelnen Betriebsgrößen hebt Sparre gleichmäßig ökonomische wie politische Erwägungen hervor.[2] Politisch sei es notwendig, die meist im Besitz von juristischen Personen und des hohen und niederen Adels befindlichen Groß- und Mittelgüter zu erhalten, weil in den geschichtlich gewordenen Staaten der grundbesitzende Adel — aber nur dieser — in seinen Abstufungen ein notwendiges Element des Staatslebens bilde. — Vom ökonomischen Standpunkt scheint Sparre mehr gegen als für große Güter zu sein. Diese, meint er, würden meist weniger gut genutzt und seien auch weniger produktiv als kleine und mittlere Güter. Daß es nicht auf den Rohertrag, sondern auf den Reinertrag ankomme, könne nur ein Nationalökonom behaupten, niemals aber ein praktischer Staatswirt zugeben. Denn wo eine zahlreiche Bevölkerung einmal vorhanden, könne auf den hohen Rohertrag nicht verzichtet werden. — Kleingüter, namentlich solche, welche noch ausreichen, um dem Landwirt und seiner Familie volle landwirtschaftliche Beschäftigung und durch diese einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu bieten, also Kolonate und Bauerngüter „werden mit Recht für die gedeihlichsten für Boden, Menschen und Staat gehalten und alle Patrioten vereinigen sich dahin(?), daß, wenn einmal Gutsbesitz zugelassen werden soll, nur Kleingüter gerechtfertigt werden können".

Dem Gutsbesitzer stellt Sparre den Stückbesitzer gegenüber.[3] „Sein Kapital, seine Arbeit sind mehr der Industrie verwandt als dem Landbau. Wir finden darum bei Stückbesitz dieselbe Unstetigkeit, Beweglichkeit, Teilbarkeit des kleinen als Material

[1] Ebenda, I. Bd., § 37, S. 161 ff. [2] Ebenda, I. Bd., § 40, S. 195 ff. [3] Ebenda, I. Bd., § 41, S. 211.

behandelten Bodens, die dem Gutsbesitzer so zuwider sind wie beim Industriellen."

Was Parzellenwirtschaft betrifft, so leugnet Sparre, daß das Eigeninteresse der Besitzer eine übermäßige und wirtschaftlich ungerechtfertigte Zersplitterung verhindern werde. Denn es kenne nicht jeder sein eigenes Interesse vollkommen. Außerdem stehe das staatliche über dem Privatinteresse, weswegen denn auch die individuelle Freiheit, wo sie mit dem Wohl des Ganzen kollidiert, diesem weichen müsse. Immerhin aber sei Stückbesitz, wo er durch die lokalen Verhältnisse hervorgerufen werde, nicht zu tadeln. Jedenfalls sei auch hierbei festzuhalten, daß Parzellierungen die Bevölkerung und dadurch Reichtum, Macht und Glück des Staates zu fördern bestimmt seien; daß aber Übervölkerung umgekehrt den Reichtum und das Glück des Staates untergrabe. „Die dem Staat durch die Proletarier drohenden Gefahren sind bekannt genug und diese Gefahren sind in unserer Zeit die größten, die bleibendsten, die mehr als der äußere Feind zu fürchtenden." Mit Menschen, die als Repräsentanten des kleinsten Grundeigentums nur Roherträge, keine Reinerträge liefern, „ist überhaupt kein Staatsverein zu gründen". Denn die Staatsgesellschaft wird aus dem Reinertrag erhalten.[1]

Stückbesitz, fährt er fort, fördert an sich weder die politische Selbständigkeit noch den Patriotismus. Doch ist allerdings der Stückbesitz ländlicher und industrieller Arbeiter nützlich, deren Streben nach Selbständigkeit er begünstigt und für deren überschüssige Arbeitskraft er Verwendungsmöglichkeiten schafft. Übrigens muß bei Prüfung der Zulässigkeit von Parzellierungen weniger auf den Menschen als auf den Boden gesehen werden. Wo dieser eine weitere Parzellierung erschwert, solle sie unterbleiben. Die häufige Behauptung, daß Parzellierungen eine Verbesserung der Landwirtschaft, eine Erhöhung des inneren Bodenwertes und eine Steigerung des Nationalvermögens bedeuten, ist oft genug bloß scheinbar richtig. Denn ihm steht auf der anderen Seite eine Verschwendung von Arbeitskraft gegenüber, die ja auch einen Teil des Nationalvermögens ausmacht. Die Behauptung trifft bloß dort zu, wo es sich um Verwendung überschüssiger Arbeitskraft handelt. Übrigens bearbeiten kleine Besitzer den Boden nicht immer besser. Die Spatenkultur ist außer im Gartenbau gegenüber der Pflugarbeit im Nachteil.

[1]) Ebenda, I. Bd., § 41, S. 215 ff., 227.

Beachtenswerter, erklärt Sparre, erschiene das Argument, daß die ansteigende Bevölkerungsbewegung im Gefolge von Parzellierungen auch die Nationalkraft erhöhe — wenn es richtig wäre. Tatsächlich vermehre jedoch der Stückbesitz zwar mit der Bevölkerung die Produktivkraft, aber er biete derselben keine Möglichkeit, sich zu beschäftigen. So werde sie ohne Nutzen für die Allgemeinheit verschwendet. Der Annahme gegenüber: daß der Stückbesitz die Roherträge und durch diese die Unterhaltsmöglichkeiten für die nichtlandwirtschaftlichen Klassen steigere, wendet Sparre ein, daß die Konsumenten landwirtschaftlicher Produkte allerdings durch Verbilligung der Lebenshaltung ihrerseits höhere Reinerträge erzielen können, aber nur auf Kosten der Reinerträge der ländlichen Gutsbesitzer. Dabei übersieht er freilich den Widerspruch zwischen seiner früher ausgesprochenen Meinung: daß Stückbesitz keinen Überschuß für andere Klassen erzeuge, woraus sich ergibt, daß dort, wo Stückbesitz herrscht, die Lebenshaltung der Konsumenten eher verschlechtert und nicht verbessert wird.

Außer den bereits skizzierten Nachteilen des Stückbesitzes nennt Sparre dann noch fünfzig weitere, die sich aber insgesamt auf die Schwierigkeit einer Bestellung zu kleiner Grundstücke einerseits und die schädlichen Wirkungen des durch Parzellierung begünstigten Streubesitzes anderseits zurückführen lassen. Alles in allem hält Sparre Parzellen dort für nützlich, wo ihr Betrieb bloß nebenberuflich erfolgt, also für Städter, zum Beispiel für kleine Handwerker, deren Verfall sie aufhalten.[1])

Von den städtischen Stückbesitzern unterscheidet Sparre die „Ackerbürger", das heißt städtische Besitzer von Personalgütern, welche die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebenberuf betreiben. Die Wirtschaften solcher Ackerbürger hält er für sehr vorteilhaft, weil sie oft einen höheren Reinertrag erzielen als Realgutsbesitzer, ihre Erzeugnisse als Brauer, Bäcker, Gastwirte unmittelbar verwerten können, ihre Gebäude besser ausnützen und schließlich durch die Beschäftigung mit Industrie beweglicheren Geistes und dadurch Meliorationen geneigter sind.[2])

Die große Zunahme des für den Staat im Vergleich mit dem Gutsbesitz ungünstigeren Stückbesitzes führt Sparre zusammen-

---

[1]) Ebenda, I. Bd., § 42, S. 279 ff.; § 45, S. 295. [2]) Ebenda, I. Bd., § 45, S. 298.

fassend darauf zurück, daß nur wenige von der Staatsidee, von den Bedürfnissen und der Bestimmung des Staates durchdrungen seien.[1])

Im zweiten, vierzehn Jahre nach dem ersten erschienenen Bande seiner vorstehend skizzierten Schrift behandelt Sparre die „Lebensfragen und ihre Lösung".

Auch hier betont er nachdrücklich, daß von Boden, Menschen, Staat der letztere der entscheidende und seine Erhaltung die oberste Rücksicht sei.[2])

Welches ist nun aber, fragt er, der Staat, der erhalten werden soll? Die Antwort auf diese Frage ist von grundlegender Wichtigkeit. Denn von ihr hängt auch die Auswahl der Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Zweckes ab.

Von der Vorstellung eines fiktiven Idealstaates auszugehen, lehnt Sparre als sinnlos ab. Man muß also real gegebene Zustände ins Auge fassen. Demgemäß unterstellt er denn auch einen Agrarstaat mit beigemischten Handels- und Gewerbsinteressen, und zwar einen solchen, „der das historische Prinzip mehr oder minder festgehalten hat".[3]) Vorbild soll aber weiterhin nicht der durch die große Revolution geschaffene französische Staat sein mit seiner „Auflösung aller fränkisch-germanischen, feudal-korporativen, kirchlich-provinziellen Bande": mit seiner Überschätzung der materiellen Interessen, der Persönlichkeit und ihrer Freiheitsrechte sowie ihrer Fähigkeit zur besten Wahrung der eigenen Interessen; mit seiner übermäßigen Zentralisation schließlich. Denn, was „die Revolution bewirkt hat, war vollendetste Herstellung des gallischen Nationalelements, wie es schon Cäsar schildert".[4]) Dies entspricht aber nicht dem germanischen Geist.

Der Staat, dessen Erhaltung durch Grundbesitz Sparre untersuchen will, ist also ein solcher, welcher dasjenige, was von germanischen Elementen noch lebensfähig ist und in unsere Zeit hineinwachsen kann, zur Geltung bringt — also weder ein idealer noch ein romanischer noch ein slawischer, sondern ein germanischer Staat.[5])

Als wesentliche Lebensfragen dieses Staates anerkennt Sparre bloß vier[6]): nämlich daß das Grundeigentum der Regel nach in

[1]) Ebenda. I. Bd., § 46, S. 301. [2]) Ebenda, II. Bd., Einleitung, S. 6 ff. [3]) Ebenda, II. Bd., Einleitung, S. 22 f. [4]) In die Augen springend ist hier die starke Analogie mit Funke, dessen spätere Schrift im selben Jahre erschienen ist wie der II. Band Sparres. [5]) A. a. O., II. Bd., Einleitung, S 28. [6]) Ebenda, II. Bd, I. Kap., S. 29 ff.

allen seinen Äußerungen frei sei; daß jedoch dabei gleichwohl, soweit die Staats- und Sozialmacht es fordern, Beschränkungen unterliege; daß der landwirtschaftliche Betrieb zu den allgemeinen Volkstätigkeiten und zu der Staatsmacht in einem richtigen Verhältnis stehe; endlich daß über das landwirtschaftlich genutzte Grundeigentum eine Staatsaufsicht geübt werde.

Was den ersten Punkt betrifft, so haben sich, führt Sparre aus, Bodenbesitz und Bodennutzung nicht ganz frei und naturgemäß entwickelt. In demselben Maß, in dem Industrie und Städte Übergewicht über sie erlangten, sahen sich Landwirte und Grundbesitz um ihren exklusiven Wert sowie um ihr politisches und soziales Ansehen und ihre alte Geltung gebracht. Der Sieg des römischen Rechtes, das Merkantilsystem, die Geldwirtschaft waren Zeichen des Übergewichtes der Städte über den Grundbesitz, des Geldes über den Boden und seine Bearbeiter. Es ist daher notwendig, die agrarischen Verhältnisse ihrer Natur und Bestimmung gemäß zu rekonstruieren.

Dabei soll jedoch das Grundeigentum eines Ackerbaustaates insoweit Beschränkungen erleiden, als es die Staatsmacht und die Volksrechte fordern. Jeder zu kleine und jeder zu große Grundbesitz ist der Allgemeinheit schädlich. Bei übermäßiger Zersplitterung kann der Mensch ebensowenig bestehen wie bei weitgehender Konzentration, weil die Armut so groß würde, daß ein Teil der Bevölkerung den anderen aufreiben müßte. Der Boden kann nicht bestehen, weil seine Vegetationskraft durch Belastung oder Atomisierung leidet und sein Ertrag auf ein Minimum sinken würde. Endlich verfiele bei einer solchen Entwicklung und wenn jeder willkürlich Wald in Feld, Feld in Wald verwandeln könnte, der Staat selbst dem Untergange.

Welche Beschränkungen sind also notwendig?

In Beantwortung dieser Frage fordert Sparre für „Grundstücke" ein Teilungsminimum [1]), und zwar derart, daß auf ihnen Pflug und Tierkraft ohne Schädigung der nachbarlichen Grundstücke noch solle angewendet werden können. [2]) Bei Weiden, Wiesen, Weinbergen hätte der Grundsteuerreinertrag als Maßstab zu dienen. — Was die Güter betrifft, so könne ihre Beschränkung absolut sein — die gesetzliche Bestimmung eines Maximums

[1]) Ebenda, II. Bd., S. 48 ff. [2]) Es handelt sich ihm hierbei um ein technisches und nicht um ein ökonomisches Maß wie beim Arbeitsminimum Raus.

— oder fakultativ, durch den Willen des Eigentümers, der sein Personalgut in ein reales verwandle.[1]) — An dieser Umwandlung ist der Staat in hohem Maße interessiert. Denn zur Aufrechterhaltung seiner Unabhängigkeit bedarf er geschlossener Güter, um durch sie die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, der Industrie aber mit Rohstoffen dauernd zu sichern; ferner eines gesunden, kräftigen Menschenschlages, den ihm bloß Realgüter zu gewähren vermögen.

Diese können wieder sein Privatrealgüter, deren Realgutsqualität bloß der Familie gegenüber wirksam ist, welche über ihre Existenz entscheidet; oder Staatsrealgüter (Staatsmajorate, Staatsfideikommisse). Beide Kategorien können Kolonate, Majoratsrittergüter und Herrschaftsgüter sein. Nur daß der Mindestumfang der Staatsmajorate größer, zum Beispiel doppelt so groß zu bemessen wäre als bei Privatmajoraten.

Die Staatsmajorate[2]), deren Bildung sowohl als auch Auflösung an staatliche Erlaubnis zu knüpfen wäre, sollen vor den anderen Gütern gewisse politische Vorrechte haben, anderseits aber auch spezielle Verpflichtungen: zum Beispiel zu Pferdestellung in Kriegszeiten, ferner bei einer gewissen Höhe der Getreidepreise zur Lieferung einer bestimmten Getreidemenge an Arme zu geringen Preisen und anderes mehr.

Für Realgüter sollten besondere Erbvorschriften bestehen und Gestattung der Einschuldung bloß zu Meliorationszwecken.[3])

Das Verhältnis zwischen Stückbesitz, Personal- und Realgütern hätte die Gesetzgebung für jede Gemarkung mit möglichster Rücksicht auf das Bestehende zu regeln, die Verpachtung der Realgüter aber bloß im ganzen zu gestatten.[4])

Die dritte Lebensfrage hat das Verhältnis des landwirtschaftlichen Betriebes zu den gesamten Volkstätigkeiten zum Gegenstand.[5]) Ihr Inhalt ist zwar nicht für das Freiteilbarkeits- und Betriebsproblem bedeutsam, charakterisiert aber die ganze Richtung Sparres.

Der Staat soll danach die wertvollen Eigentümlichkeiten des Standes der Ackerbauer zu erhalten und ihnen zugleich an den Vorteilen der industriellen Entwicklung Anteil zu verschaffen suchen, „da nun einmal die Smithsche Lehre, der französische Einfluß

[1]) Ebenda, II. Bd., § 11 ff., S. 61 ff. [2]) Ebenda, II. Bd., § 17, S. 75 ff. [3]) Ebenda, II. Bd., § 19, S. 77. [4]) Ebenda, II. Bd., § 23, S. 88 ff.; § 25, S. 96 ff. [5]) Ebenda, II. Bd., § 37, S. 120.

und die entgegenkommende Zeitrichtung uns die Industrie gebracht haben". Denn ein tüchtiger Bauernstand ist nicht wieder herzustellen, wenn einmal die alten Sitten, die alten Formen gebrochen sind und „das moderne Leben seine nivellierende Hand auch darüber ausgestreckt hat". Sollen also die verschiedenen Fragen, die sich dem modernen Staate bieten, in welchem das alte Verhältnis von Staat und Grundeigentum vollständig vernichtet worden ist, eine gedeihliche Lösung erfahren, so muß die Landwirtschaft selbst sowie Fleiß und Tatkraft der Landwirte durch Staat und Assoziationswesen auf alle Art gefördert werden. [1])

Als solche Probleme im modernen Staat nennt Sparre unter anderem: die notwendige Verdünnung der Bevölkerung; die Regelung der Auswanderung; die Zufriedenstellung des neu auftretenden Arbeiterstandes, der, gestärkt durch den Zerfall des Handwerks und die Aufhebung der Gebundenheit des Bodens, „verhätschelt durch Philanthropismus, Humanitätsprinzipien und die durch die französische Revolution in Kurs gesetzte Freiheits- und Gleichheitsidee, seither eine Macht erlangte, die das feste Staatsgefüge zu zertrümmern droht"; endlich Unterdrückung des Proletariats, eines Standes, der, wie zur Römerzeit, der Gesellschaft keinen Gewinn bringt, der sich bildet aus dem Verwittern und Zerbröckeln aller Stände, von denen er zumeist als faules Glied abfällt, um dann schmarotzerartig alle Schichten der Gesellschaft anzufallen, alle Volkstätigkeiten zu umschlingen und mit Gesinnungslosigkeit auch die gesunden Teile des Volkes anzustecken.

Der Staat kann gegen diese Kräfte nichts tun, sobald der Boden zersplittert ist. Er muß dies daher zu verhindern suchen. Und dazu reicht geringe Staatshilfe aus, da durch die Natur der Verhältnisse der Landbau viel weniger durch die Massenkräfte benachteiligt ist als das Gewerbe. Der kleinste Landwirt ist trotz hoher Kosten dem großen gegenüber konkurrenzfähig, da nicht die Kosten den Preis bestimmen, sondern die Nachfrage. Auch kann der Bauer unökonomischer produzieren, weil er den Ausfall durch seine Arbeitskraft deckt. Wegen dieser Konkurrenzfähigkeit ebenso wie wegen des hohen Rohertrages ist der Stückbesitzer und der kleine Gutsbesitzer von so hohem Wert.

Sparre erkennt also sehr richtig, was bisher die allgemeine Erfahrung auch weiters bestätigt hat: daß das landwirtschaftliche

[1]) Ebenda, II. Bd., § 38, S. 124.

Grundeigentum der Proletarisierung einen viel stärkeren Widerstand entgegensetzt als das Gewerbe. Er führt diesen auf die Konkurrenzfähigkeit des kleinen Besitzers zurück, während sein Hauptgrund wohl in dem Fehlen einer der gewerblichen ähnlichen Konkurrenz in der Landwirtschaft zu suchen ist, wodurch verhindert wird, daß die Preise auf die niedrigsten Kosten herabgedrückt werden.

Hervorgehoben sei schließlich noch, daß Sparre ebenso wie Grävell eine ständische, auf den Lebensberuf basierte Verfassung fordert, deren erster Stand durch den grundbesitzenden, nach englischem Vorbild organisierten Adel vertreten sein soll und der auch ihm das „Sein" repräsentiert, die übrigen drei Stände bloß das „Haben". [1])

Die vierte Lebensfrage handelt von der Staatsaufsicht, welche Sparre lokal, und zwar kreisweise organisiert wissen will. [2])

Trotz der vielfachen Analogien mit den Ansichten Funkes entbehrt die Schrift Sparres des jenem eigentümlichen, stark reaktionären Charakters. Die Freiheit der Grundbesitzbewegung will er im Prinzip aufrecht erhalten wissen. Sie soll nur, wo dies notwendig ist, Einschränkungen erfahren. Diese aber sollen, von einem Parzellenminimum abgesehen, nicht in einem Verbot der freien Teilung bestehen, sondern nur in der dem Besitzer eines Gutes eingeräumten Möglichkeit, für sich und seine Nachkommen auf die freie Dispositionsfähigkeit durch Verwandlung seines Grundbesitzes in ein Realgut zu verzichten. Der Staat soll diese für ihn sehr nützliche Umwandlung bloß durch Verleihung politischer Privilegien zu befördern suchen.

Auch bei Sparre findet sich also der von Hegel und Stahl so stark betonte Gedanke, die geschlossenen, womöglich in der Familie erhaltenen Güter zur Grundlage der ständischen Verfassung zu machen.

§ 4. An letzter Stelle ist hier noch Wilhelm Heinrich Riehl zu nennen. [3])

Ganz dem Ideenkreis der historisch-politischen Richtung angehörig, unterscheidet er sich doch von einem Teil der in ihrem Bannkreis stehenden Schriftsteller dadurch, daß er, zum mindesten

---

[1]) Ebenda, II. Bd., § 39, S. 130 ff. [2]) Ebenda, II. Bd., § 40, S. 137 ff.
[3]) Vgl. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, 1851 (II. Aufl. 1856). — Vgl. über Riehl den Nachruf G. v. Mayrs in den „Deutschen Nekrologen", 1899, S. 400 ff.

soweit der Bauernstand in Betracht kommt, nicht theoretisiert, sondern seine Ansichten aus tiefer persönlicher Kenntnis der Bauern und des bäuerlichen Lebens schöpft. Seine Schriften sind daher voll von feinen psychologischen Bemerkungen.

Auch er schreibt den Bauern eine unüberwindliche konservative Macht zu, weil ihr Konservatismus in der Sitte wurzelt, während er bei den Gebildeten mehr eine theoretische Überzeugung bilde. Der echte Bauer halte selbst dann noch am Althergebrachten fest, wenn es klug wäre, es aufzugeben, und strebe auch nicht danach, aus seinem Stand und Beruf herauszutreten. [1]) Bei seinem sehr ausgesprochenen Wirklichkeitssinne sei er für politische Gebilde, welche Ergebnisse der Reflexion sind, nur schwer zu gewinnen, und so habe er denn auch deren vollständigen Sieg nicht durch positive Tat, sondern lediglich durch sein zähes Beharren und passiven Widerstand verhindert. So sei er denn auch in seinem derben Realismus der gefährlichste Gegner der modernen Demokratie, deren Wesen auf solchen Abstraktionen beruhe. [2])

Freilich gelte dies nur für den gesunden, naturwüchsigen Bauernstand. Ein Teil der Bauern aber sei heute schon entartet. Verschiedene Umstände hätten dabei mitgewirkt. Hand in Hand mit seinem materiellen Niedergange vollziehe sich auch sein sittlicher Ruin und verschlechtere sich auch sein Charakter. Je mehr die Gleichmäßigkeit seines Erwerbslebens leide und spekulative Momente in dasselbe hineinspielen, desto mehr leide auch seine Solidität. Die kaufmännische Spekulation liege dem kleinen Bauer nicht. Es fehle ihm auch an den Mitteln zu kapitalreichem Betrieb. Daher seine elende Lage in Weinbaugegenden, wo der Ertrag großen Schwankungen unterworfen und ein großes Betriebskapital notwendig ist. Auch wo Industrie und Gewerbe heimisch würden, gehe der ursprüngliche Charakter der Bauern verloren, und noch ärger sei es in der Nähe der Städte, wo derselbe von der städtischen Verderbtheit angesteckt würde. [3])

Eine große Bedeutung unter den Ursachen der Entartung schreibt Riehl auch der Güterzersplitterung und Mobilisierung des Grundeigentums zu. Abgesehen von ihren ökonomischen Nachteilen, auf die er nicht näher eingeht, wirken sie, erklärt er, sozial höchst gefährlich. An Stelle der früheren Naturalleistungen sind nun Geldleistungen und Verschuldung getreten. Während der Bauer

---

[1]) A. a. O., S. 41, 47, 57. [2]) Ebenda, S. 101 ff. [3]) Ebenda, S. 66, 72.

einst seinen Konsum selbst deckte und seine Selbständigkeit bewahrte, ist er nun von Geldbesitz abhängig. Die Geldwirtschaft vernichtet seine Eigenart und seinen konservativen Sinn. Und wenn in neuerer Zeit einerseits eine Kräftigung des gesunden, naturwüchsigen Bauern stattgefunden hat, so ist sie anderseits von einem noch tieferen Sinken des entarteten Bauers begleitet. [1])

Besonders interessant ist die Bemerkung Riehls, daß die politischen Gestaltungen des XIX. Jahrhunderts sowie die zahlreichen Gebietsveränderungen namentlich in Süd- und Westdeutschland, die den einzelnen Landesteilen jeden Augenblick einen anderen Herrn gaben, die Anhänglichkeit des Bauers an seinen Fürsten gelockert und dadurch auch seinen Charakter ungünstig beeinflußt hätten. Die historische Tradition sei verloren gegangen. Es herrsche Zersplitterung, ein ausgedehntes Bauernproletariat, Oppositionslust etc., während sich in den größeren Länderkomplexen von Tirol, Holstein, Westfalen der historische Bauer erhalten habe. So ist es denn, schließt Riehl, eigentlich nicht die Mobilisierung, welche den historischen Bauernstand zur Auflösung bringt, sondern die Auflösung der geschichtlichen Traditionen führte zur Mobilisierung [2]) — eine Bemerkung, die prägnant die allgemeine Auffassung Riehls zum Ausdruck bringt, daß jede soziale Frage in erster Linie eine ethische sei. [3])

Was die voraussichtliche Entwicklung der Grundbesitzverteilung betrifft, so meint Riehl: der kleine Grundbesitz werde im Lauf der Zeit durch den fabrikmäßig betriebenen Großgrundbesitz verdrängt werden. Doch hält er diese Frage noch nicht für sehr brennend. [4])

Auch er wünscht, daß der Bauernstand eine selbständige politische Gruppe bilden solle; ferner an Stelle der Zentralisation ein kräftiges bäuerliches Gemeindeleben, das allein imstande wäre, das Interesse am Staate zu beleben. [5])

Dem zweiten „Stand des Beharrens", dem Adel, weist Riehl dieselbe Stellung zu, wie die anderen Anhänger der Richtung, wobei auch er bloß den selbständigen, unabhängigen, grundbesitzenden Adel zur Aristokratie zählt und erhalten wissen will. Adel und Bauern, führt er aus, haben viel Gemeinsames. Beide sind ständisch-konservativ, während der Bürger konstitutionell, der

---

[1]) Ebenda, S. 105. [2]) Ebenda, S. 73. [3]) Vgl. von Mayr a. a. O., S. 411. [4]) Vgl. Riehl, Bürgerliche Gesellschaft, S. 116. [5]) Ebenda, S. 113.

Proletarier sozialdemokratisch ist. Ein konservativer Staatsmann muß deshalb eine Adels- und Bauernpolitik treiben, der demokratische eine Politik des vierten Standes, der konstitutionelle eine Politik des Bürgerstandes. [1]) Adel und Bauernstand sind ein Stück Geschichte, und zwar dieser unbewußt, jener bewußt. Der Bauer kennt seine Vorfahren nicht, aber sie leben in ihm, während der Adel der zum Bewußtsein seines historischen Korporationsgeistes gekommene freie Grundbesitz ist. Beiden schwindet mit dem Grundbesitz der Boden unter den Füßen. Sie verstehen einander auch am besten. Während des ganzen Mittelalters sind sie einander nähergestanden als andere Stände und hat zwischen ihnen Interessenharmonie geherrscht. Der Adel, dessen landläufige Beurteilung bloß für das XVII. und XVIII. Jahrhundert zutrifft, sollte deshalb auch in der Gegenwart das alte Verhältnis pflegen und sich nicht auf Kosten des Bauers bereichern. [2])

Auch Riehl wünscht eine Reorganisation des Adels; und zwar schließt er sich in bezug auf sie den Vorschlägen des Freiherrn von Stein an, dessen Unterscheidung zwischen Adel und Adelsfähigkeit ihm in sozialer Beziehung so wichtig erscheint wie das Majorat in ökonomischer. Dieses letztere Institut, die erbrechtliche Konzentrierung des Familiengutes also, hält er für eine unentbehrliche Voraussetzung der Erhaltung eines unabhängigen Adels und eine adäquate Erbfolge erscheint ihm auch für den Bauernstand für unbedingt notwendig. [3])

Riehl will seinem Adel auch wichtige Aufgaben zuteilen. Er soll Vorräte für Notzeiten ansammeln, für Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse sorgen, den Bauer schützen, dem Handwerker und Proletarier beispringen. Kurz, er soll „nobel“ sein und nicht bloß an Gewinn denken, sondern sein Geld für allgemeine und Wohltätigkeitszwecke hergeben. [4]) Man sieht, Riehl stellt dem Adel ethische Aufgaben, wie ja überhaupt die ganze historisch-politische Richtung ethisch gefärbt ist und den bloß auf „Reinertrag“ und Gewinn gerichteten, heute würde man sagen, mit „kapitalistischem Geist“ geführten landwirtschaftlichen Betrieb perhorresziert [5])

§ 5. Die ausführliche Darstellung der neueren Vertreter der historisch-politischen Richtung unter Hervorhebung ihrer

[1]) Ebenda, S. 125. [2]) Ebenda, S. 129. 139, 143 ff., 168. [3]) Ebenda, S. 175 ff., 189. [4]) Ebenda, S. 185 ff. [5]) Vgl. von Mayr a. a. O., S. 411 f.

Stellung auch zu Fragen, die scheinbar mit dem Besitz- und Betriebsproblem kaum mehr zusammenhängen, war deshalb notwendig, weil die dieser Gruppe zugehörigen Schriftsteller die Grundeigentumsfrage nie ganz selbständig, sondern stets nur in Verbindung mit ihren allgemeinen, politischen und staatswissenschaftlichen Ansichten behandeln. So liegt zum Beispiel die Verfassungsfrage auf den ersten Blick weit ab von unserem Thema und doch steht das Urteil einer Reihe von Schriftstellern, vor allem Hegels, über Fideikommisse in enger Verbindung mit ihrer Forderung einer ständischen Organisation des Staates. Die ökonomische Seite unseres Problems freilich hat — wenn man Sparre vielleicht ausnimmt — von ihnen keine Förderung erfahren, obwohl sie ihr viel größere Aufmerksamkeit schenken als die älteren Autoren.

Anders dagegen in bezug auf die politische Seite der Frage. Diese erhält durch sie eine weitere Ausbildung dadurch, daß sie der Erhaltung der in Besitz befindlichen Familien, der schon Müller große Bedeutuug beigelegt hatte, eine ganz außergewöhnliche Rolle zuweist. Alle Schriftsteller dieser Gruppe sehen in der engen Verbindung der Person mit dem Boden einen politischen Vorteil, der durch besondere Erbvorschriften erhalten werden müsse. Durch die Unterordnung der ökonomischen Fragen unter allgemein staatsphilosophische, welche für die historisch-politische Richtung charakteristisch ist, erhalten die Ansichten der ihr zugehörigen Publizisten einen theoretischen Einschlag, der zwar von der von ihnen so angegriffenen Theorie des Liberalismus himmelweit verschieden ist, aber den realen Verhältnissen wohl kaum mehr Rechnung trägt wie dieser.

Auch das historische Element, welches sie stark in den Vordergrund stellen, ist merkwürdig unrealistisch und steht stark unter romantischem Einfluß. Nicht ob die Freiheit des Grundeigentums den heutigen Verhältnissen entspricht, wird untersucht, sondern ob sie dem altgermanischen Volkscharakter adäquat und geeignet ist, das einstige Verhältnis zwischen Grundeigentum und Staat zu erhalten. Sehr mit Recht ist Roscher deshalb der Ansicht, daß der ganzen Richtung eine wirklich historische Auffassung fremd sei und daß sie das Tote lebendig machen wolle. [1])

---

[1]) Vgl. Roscher, oben, S. 175

Die strenge Kritik der historisch-politisch gerichteten Schriftsteller an der Stellung des Liberalismus zur Agrarfrage ist wohl, wie heute auch von Anhängern anderer politischer Richtungen zugestanden wird, teilweise berechtigt. Die extremen Vertreter des wirtschaftlichen Liberalismus haben bei den wirtschaftenden Individuen eine Kenntnis ihres Eigeninteresses vorausgesetzt, die nur zu häufig, namentlich aber innerhalb der ländlichen Bevölkerung mangelt. Ferner haben sie die soziale Seite unseres Problems außer acht gelassen und die Verschiedenheiten der einzelnen Gemeinwesen nicht berücksichtigt. Sie haben endlich die Wirksamkeit des Staates auf ein Minimum reduzieren und auch im Begriff, den Staat in eine einfache Summe der vorhandenen Individuen, das Staatsinteresse in eine einfache Summe der Einzelinteressen auflösen wollen. Trotzdem erscheinen die historisch-politischen Argumente im ganzen doch bloß als Glied jener reaktionären Anschauungen, die sich in den dreißiger und vierziger Jahren des XIX. Jahrhunderts in der praktischen Politik und auf allen Gebieten des Geisteslebens geltend gemacht haben.

Was speziell ihre Auffassung des Wirtschaftslebens betrifft, so ist diese charakterisiert durch zwei große Irrtümer.

Vor allem verkennen sie die Bedeutung der großen freiheitlichen Bewegung auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete und halten sie deshalb für etwas künstlich Erzeugtes, hervorgerufen durch falsche ökonomische Theorien, künstliche Aufpropfung eines fremden Rechtes, philosophische Strömungen. Der Ausspruch Sparres: die Industrie sei entstanden infolge der Smithschen Theorie, der französischen Revolution und gewisser moderner Zeitströmungen etc., sind hierfür bezeichnend. Hierzu tritt aber zweitens eine vollkommene Verkennung der Bedeutung der Arbeiterbewegung. Der durch die gewaltige Entwicklung der Industrie hervorgerufene neue Stand der Industriearbeiter wird von ihnen als eine Art Zersetzungsprodukt der älteren Stände behandelt, mit dem Fäulniskeim dieser Zersetzung behaftet. Sie vergleichen ihn mit der römischen Plebs und identifizieren ihn mit jenem Pöbel, von dem bei Revolutionen die größten Ausschreitungen ausgehen und die sie ganz fälschlich für Träger großer, tiefgehender Revolutionen halten.

Daher die Furcht vor der rasch wachsenden Bedeutung der Industrie und ihrer Arbeitermassen sowie der Wunsch, diesen gegenüber das agrarische Element auch in seiner verfassungsmäßigen Vertretung möglichst zu stärken, den Boden möglichst zu binden,

ihn in den Händen der in Besitz befindlichen Familien zu erhalten und die Grundbesitzer dadurch und durch die verhältnismäßige Größe ihrer Besitzungen möglichst an Ruhe und Orduung zu interessieren. Daher auch die Überschätzung eines reichen grundbesitzenden Adels und die großen politischen Vorrechte, die sie diesem einräumen wollen.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Bernhardis Kritik der Behandlung des Betriebsproblems.

§ 1. Unsere dogmengeschichtliche Darstellung der Betriebsfrage bis zur Mitte des XIX Jahrhunderts kann wohl keinen besseren Abschluß finden als mit der Skizzierung der Ideen von Theodor Bernhardi, dessen Versuch einer „Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden“, nicht bloß zum Besten gehören, was über unser Problem gesagt worden ist, sondern stets in der nationalökonomischen Literatur überhaupt einen Ehrenplatz behaupten wird. Denn in der Absicht, zu einer lebhaft diskutierten wirtschaftspolitischen Frage Stellung zu nehmen, gelangt Bernhardi zu einer höchst geistvollen Erörterung und Prüfung aller großen Probleme der theoretischen Nationalökonomie. [1])

Die Frage nach dem Vorzug großen oder kleinen Grundeigentums, führt er aus, stagniert bereits seit längerer Zeit. Der Grund hierfür ist vor allem in der ungenügenden theoretischen Vertiefung des Problems zu suchen. Dann auch darin, daß man historisch zu wenig weit ausholt. Man beruft sich auf, noch dazu vereinzelte, Erfahrungen aus kleinen Gebieten. Die Erfahrung der Weltgeschichte zieht man aber kaum zu Rate. Die Resultate, zu denen man so gelangt, werden daher leicht durch nationale oder gar örtliche Sitte sowie durch hergebrachte Vorurteile bestimmt, wie namentlich das Beispiel der Engländer und Franzosen zeigt, von

[1]) Vgl. Bernhardi, Versuch einer Kritik usw., 1849. — Vgl. über ihn: Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, 1868, und Lippert im Handwörterb. d. Staatsw., II. Aufl., II., S. 588.

denen die einen vorwiegend für große, die anderen vorwiegend für kleine Güter eintreten, während allerdings die Deutschen sich von dieser Einseitigkeit freigehalten und das Problem gründlicher und historisch-philosophisch vertiefter untersucht haben.[1])

Bei seiner Prüfung der Argumente für und gegen die verschiedenen Besitz- und Betriebskategorien beginnt Bernhardi mit denjenigen zugunsten großer Güter. Unter denselben, führt er aus, spielt der Hinweis auf den größeren Reinertrag großer Güter die Hauptrolle, namentlich bei den Engländern. Eine nähere Betrachtung ergibt aber sofort, daß ein Teil jener Momente, die den Reinertrag großer Güter günstig beeinflussen, von dem Augenblick an bedeutungslos werden, wo man den privatwirtschaftlichen Standpunkt verläßt.[2]) Die Möglichkeit der gewerblichen Weiterverarbeitung der Produkte und die günstige Position beim Ein- und Verkauf erhöhen zwar den Reinertrag großer Güter. Volkswirtschaftlich ist es aber ganz gleichgültig, ob der Reinertrag einem ländlichen oder einem gewerblichen Unternehmer zufällt, zum Beispiel einer landwirtschaftlichen oder einer gewerblichen Zuckerfabrik; ob dem Verkäufer landwirtschaftlicher Produkte oder dem Konsumenten. Aber auch davon abgesehen, fordert die Auffassung, welche den Reinertrag, speziell den Geldreinertrag, wie er in den Händen der Unternehmer zurückbleibt, als Ziel der Volkswirtschaft ansieht, zu entschiedener Kritik heraus.

Die Bedeutung, die dem Reinertrag beigelegt wird, steht in engerm Zusammenhang mit der ganzen Auffassung des Wirtschaftslebens.[3]) Die klassische Nationalökonomie nimmt, im Hinblick auf das Verhältnis des Staates zu den wirtschaftenden Individuen, einen widerspruchsvollen Standpunkt ein. Einerseits anerkennt sie kein vom Individuellen losgelöstes Staatsinteresse und verlangt deshalb, daß der Staat jedem volle Freiheit lasse, sein Interesse selbst zu wahren. Anderseits aber erblickt sie das Ziel der Volkswirtschaft in der Erlangung von Reichtum und Macht des Staates.[3]) Da nun, zwar nicht nach Adam Smith, wohl aber nach Ricardo und seiner Schule, die Macht und der Reichtum des Staates bestimmt werden durch den Reinertrag, so macht man diesen zum Ziel der Volkswirtschaft; und zwar ohne Rücksicht auf seine Verteilung

---

[1]) A. a. O., S. 12 ff. [2]) Ebenda, S. 27 ff. [3]) Ebenda, S. 48 ff., 63 ff.

und das Glück derer, denen er zufließt.[1]) Bernhardi sieht hierin einen Nachhall jener alten Anschauung, nach welcher die Volkswirtschaftspflege das Mittel zu einer Vermehrung der Staatseinnahmen ist.[2])

Smith hatte außerdem die Theorie aufgestellt, daß die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen nicht von der Größe des vorhandenen Nationalreichtums, sondern von seiner Zunahme abhänge. Ricardo schließt daraus, daß es vor allem auf die Vermehrung des Reinertrages ankomme, aus dem alle Ersparnisse gemacht und die Kapitalien vermehrt werden können. Im Laufe der Argumentation wird dann bei Ricardo und seiner Schule der Kapitalgewinn allein zu jenem reinen Einkommen, auf das es ankommt und welches durch jede Steigerung der Grundrente geschmälert wird.[3]) Die Natur erscheint ihnen unproduktiv, das Kapital allein produktiv, das reine Einkommen als vom Erwerbsunternehmer vermöge seines Kapitals erzeugt und bloß zwangsweise mit dem Grundeigentümer geteilt, der zur Produktion nichts beigetragen habe.[4]) Da Ricardo

---

[1]) Smith ist der Ansicht, die Macht des Staates hänge vom Rohertrag ab, dem Fonds, aus welchem zuletzt alle Steuern gezahlt werden. Ricardo widerspricht. Würden bei gleichem Reineinkommen durch höheren Rohertrag mehr Menschen beschäftigt, so wäre das für den Staat gleichgültig. Die gesteigerte Verwendung von Menschen würde keine Vermehrung der Armeen, der Flotten erlauben. Zu dieser Stelle macht Sismondi die Bemerkung: wenn es einen König gäbe, der durch Drehung einer Kurbel Reinertrag erzeugen könnte, so wäre nach Ricardo die Nation überflüssig. (Vgl. Bernhardi a. a. O., S. 365 ff.). Indem Bernhardi diese Bemerkung Sismondis billigt, tut er Ricardo ebenso unrecht wie Sismondi selbst. Ricardo fügt nämlich — allerdings vielleicht erst in einer späteren als der von Sismondi benützten Ausgabe — hinzu: er sei weit davon entfernt, die Wohlfahrt so vieler menschlicher Wesen für nichts zu halten. Hätte Smith die Vorteile höheren Rohertrages auf die aus einer größeren Bevölkerung entstehenden Vorteile gestützt, so wäre dies etwas anderes gewesen. Da er aber behauptet, der Vorzug höheren Rohertrages bestehe in dem größeren Reichtum und der größeren Macht des Staates, da die Steuern aus dem Rohertrag gezahlt werden, so sei dies falsch. Die Steuern stünden im Verhältnis nicht zum rohen, sondern zum reinen Einkommen der Gesellschaft. (Vgl. Ricardo, Grundsätze, XXVI. Kap. in der Übersetzung von Baumstark, S. 317 ff.)
[2]) Vgl. Bernhardi a. a. O., S. 366 ff. [3]) Ebenda, S. 263. [4]) Zu dieser feindseligen Betrachtung der Grundrente trägt die Ansicht bei, daß die Höhe des Kapitalzinses von dem Kapitalgewinn in der Landwirtschaft abhänge, und zwar von jenem Ertrage, der auf dem wenigst fruchtbaren Boden, der keine Rente mehr abwirft, erzielt wird. Mit dem Übergang zur Kultur noch minderer Böden sinke der Kapitalsertrag und steige die Rente. Hieraus ergibt sich ein entgegengesetztes Interesse der Grundeigentümer und der

außerdem der Ansicht ist, der Arbeiter erhalte nicht mehr als den Lebensunterhalt und die ihm auferlegten Steuern würden in letzter Instanz vom Unternehmer getragen, so erscheint der Kapitalgewinn als derjenige Fonds, aus dem Steuern gezahlt und Kapital angesammelt wird.[1])

Alle diese Ansichten sind jedoch nach Bernhardi irrig. Das Kapital ist, erklärt er, keineswegs allein produktiv.[2]) Der Arbeiter kann mehr als den bloßen Lebensunterhalt gewinnen und anderseits einen starken Druck ertragen. Demnach können auch nicht nur die Unternehmer, sondern ebenso Grundbesitzer und Arbeiter an den Steuerlasten mittragen, Ersparnisse machen und Kapital ansammeln.[3]) Bei Ricardo findet also eine große Überschätzung des Kapitalgewinnes statt, die sich dadurch erklärt, daß er als Anhänger der Kapitalisten- und Unternehmerklasse sich unbewußt auch als deren Vertreter fühlt und als solcher urteilt.[4]) Deshalb ist er auch von den Grundbesitzern, deren Interessen er als im Gegensatz zu dem der Gesellschaft stehend denunziert, erbittert bekämpft worden.[5]) Vor allem aber — darin liegt ein Hauptirrtum Ricardos — hängt der Reichtum und die wirtschaftliche Lage eines Landes gar nicht so sehr von der Größe des ersparten Kapitals ab als von der Erstarkung des sittlichen Prinzips im Menschen, von der Energie seines Strebens, von der Entwicklung seiner Intelligenz und Einsicht in das Wesen der Natur sowie der Gestaltung der Gesellschaft.[6]) Erfolgt noch dazu die Ersparnis an Kapital auf Kosten des Wohlstandes eines Teiles der lebenden Generation, zum Beispiel der Arbeiter, so wird die Gegenwart der Zukunft geopfert.[7])

Das reine Einkommen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, fährt Bernhardi fort, ist außerdem nicht dasjenige, welches Ricardo und seine Schule als solches auffassen. Es ist

---

Kapitalisten, was sich zum Beispiel in der Zollfrage äußert. Die Grundeigentümer sind für Zölle, da dieselben die Grundrente steigern; die Kapitalisten nicht, weil sie den Kapitalertrag senken. Bernhardi (a. a. O., S. 322 f.) weist nun nach, daß der Kapitalgewinn in der Landwirtschaft für den allgemeinen Gewinnsatz gar nicht so maßgebend ist, wie Ricardo annimmt.

[1]) Vgl. Bernhardi a. a. O., S. 326 ff. Das ist ebenfalls nicht ganz richtig. Ricardo gibt zu, daß die Arbeiter oft über das Minimum zum Leben hinaus einen Teil des reinen Einkommens erhalten, aus dem sie Steuern zahlen, Ersparnisse machen können. (Vgl. Ricardo a. a. O., S. 316. Anmerkung.)

[2]) Vgl. Bernhardi a. a. O., S. 107 ff. [3]) Ebenda, S. 399. [4]) Ebenda, S. 306. [5]) Ebenda, S. 269. [6]) Ebenda, S. 280. [7]) Ebenda, S. 398.

nicht das private Unternehmereinkommen, sondern all das, was dem jährlichen Verbrauch zugeführt werden kann, ohne den Vermögensstamm anzugreifen. Dazu gehört aber auch alles, was der Ernährung der arbeitenden Klassen dient. Der Arbeitslohn ist bloß vom Standpunkt des Unternehmers aus den Kosten zuzuzählen. Vom Standpunkt der Volkswirtschaft ist er reines Einkommen. [1]) Der Wert dieses Einkommens ist außerdem nicht nach seinem Tausch-, sondern nach seinem Gebrauchswert zu schätzen. [2])

Auch Bernhardi anerkennt die Wichtigkeit des Prinzips, die produktiven Kräfte so auszunützen, daß sie im Verhältnis zu den Aufwendungen den höchsten Gewinn abwerfen. Aber es kommt nach seiner Ansicht auf das Verhältnis an, in dem diese Aufwendungen zur gesamten Gütermenge, nicht bloß zum Kapitalgewinn, stehen. [3]) Dieser Grundsatz findet aber seine Grenze dort, wo das höhere Volkseinkommen nur mit anderen Nachteilen erreicht wird. Denn die Produktion ist bloß Mittel zum Zweck: den möglichst besten Zustand der Gesellschaft zu erzielen. [4]) Der höhere Kapitalreinertrag ist daher kein ausschlaggebender Grund, die großen Landgüter zu begünstigen. Er ist dies um so weniger, falls es sich um Teilung des ganzen Landes in große Besitzungen handelt. Denn gerade dann werden die Nachteile der letzteren um so stärker hervortreten. Geht außerdem die größere Kapitalrente aus einem geringeren Gesamteinkommen hervor, als eine andere Besitzverteilung gestatten würde, so ist die Gegenwart der Zukunft geopfert, und zwar einer nicht wünschenswerten Zukunft. [5])

---

[1]) Ebenda, S. 260. [2]) Ebenda, S. 412. [3]) Bernhardi führt diesen Gedanken nicht weiter aus. Zum Verständnis desselben sei auf das verwiesen, was Ad. Wagner (Grundlegung [III. Aufl.], I. Bd., S. 404 ff.) über volkswirtschaftlichen Reinertrag und volkswirtschaftliche Kosten sagt und was sich wohl mit dem decken dürfte, was Bernhardi vorschwebt. Will man den Begriff des Volkseinkommens gewinnen, so sind die Arbeitsaufwendungen, hier der Arbeitslohn, nicht zu den Kosten zu rechnen, sondern zum Einkommen. Faßt man aber die Volkswirtschaft als einen Produktionsbetrieb auf, so ist die aufgewendete Arbeit, allerdings auch die der Unternehmer, zu den volkswirtschaftlichen Kosten zu rechnen und das günstige oder ungünstige Verhältnis dieser Kosten zum Ertrag — dem Volkseinkommen, bestimmt die Produktivität der volkswirtschaftlichen Kräfte. In diesem Sinne ist es auch bei gleichem volkswirtschaftlichen Reinertrag nicht gleichgültig, ob dieser durch viel oder wenig Arbeitskräfte erzeugt wird. [4]) Vgl. Bernhardi a. a. O., S. 412 ff. [5]) Ebenda, S. 414.

Der privatwirtschaftliche Reinertrag ist daher bloß von Wichtigkeit für eine bestimmte Weltordnung, die man als die vollkommenste aufgefaßt hat. Mit einer freieren Auffassung der Dinge verschwindet diese Bedeutung, ebenso wie sie verschwinden wird, sobald andere Klassen, welche ebenfalls mit Überzeugung ihre Theorien vertreten, heraufkommen werden. Nur bis zu dieser Zeit kann das große Grundeigentum im Interesse des höheren Reinertrages verlangt werden. [1])

Bernhardi anerkennt die Wichtigkeit der oft zugunsten großer Güter angeführten Tatsache, daß dieselben einen größeren verkäuflichen Produktenüberschuß erzielen. [2]) Denn das Dasein eines solchen Überschusses sei die notwendige Vorbedingung für jeden Fortschritt und jede Kultur. Daraus folge aber nicht, daß jede Erhöhung dieses Überschusses von Vorteil sei. Bei sehr großen Überschüssen würden die Landgüter entweder Getreide ausführen müssen oder eine Industriebevölkerung ernähren, deren Produkte sie nicht abnehmen können, also zur Entstehung einer Exportindustrie beitragen. [3]) Die Notwendigkeit eines Überschusses erfordere, daß der überwiegende Teil des Bodens in Anteilen vereinigt sei, die einen solchen Überschuß gewähren. Aber in welchem Verhältnis, sei nicht im allgemeinen zu sagen. Es sei daher gar nicht notwendig, daß das Land in große, und noch weniger, daß es in lauter große Komplexe eingeteilt sei. Würden zum Beispiel in England die wenigen Reste selbständiger Eigentümer verschwinden, die kleinen Pachtungen sämtlich zusammengeschlagen werden, so würden selbständige Existenzen vernichtet werden, ohne daß in anderer Beziehung große Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten stünden.

In England herrsche die Ansicht, bloß große Landwirte hätten die nötige Einsicht und das nötige Kapital, um den Boden ordentlich zu bebauen. [4]) In Deutschland könne man dieses Vorurteil von der Einsichtslosigkeit der Bauern nicht teilen. Aber selbst wenn es berechtigt wäre, so müßte man diese Tatsache nicht als etwas Gegebenes betrachten, sondern den Bauern nach Möglichkeit Gelegenheit schaffen, sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben, anstatt zuzugeben, daß der steigende Reichtum eines anderen Standes mittels der Fideikommisse eine Vernichtung des Bauern-

---

[1]) Ebenda, S. 410. [2]) Ebenda, S. 416 ff. [3]) Bernhardi akzeptiert hier die Ansicht von Schüz. [4]) Ebenda, S. 419 ff.

standes bewirkt. Wenn ferner behauptet werde: große Landgüter seien eher imstande, in Notfällen bedeutende Arbeitskräfte auf einen Punkt zu vereinigen, so gelte das höchstens in Gebieten gutsherrlich-bäuerlicher Verfassung, in denen aber die Nachteile die Vorteile sehr überwiegen. Sonst hätten aber gerade kleine Güter mehr Arbeitskräfte. Meine man aber, große Güter hätten leichter die Mittel, sich in Notfällen Arbeitskräfte zu verschaffen, so würden sie, dank dieser Mittel, den anderen Gütern die Arbeitskräfte entziehen. Den Vorteilen für sie selbst stünden also Nachteile für andere gegenüber. Dort, wo lauter große Güter vorhanden seien, falle aber auch diese Möglichkeit fort. [1])

Ebenso bezeichnet Bernhardi die oft gehörte Behauptung der besseren Arrondierung großer Güter als willkürlich. [2]) Die Abrundung hänge von der geschichtlichen Entwicklung viel mehr ab als von der Gutsgröße. Wo von Anfang an die Gemeinden in Dörfern zusammen wohnten, wie in Süd- und Westdeutschland, dort sei auch der große Besitz nicht arrondiert. Wo hingegen das Hofsystem üblich war, wie in Westfalen, seien es auch die Bauerngüter. Wo endlich, wie in Ostelbien, die Grundherren ihre Güter willkürlich vergrößerten, dort seien die Rittergüter arrondiert, die Bauerngüter nicht.

Was die größere Kapitalkraft großer Besitzer betrifft, so werden, erklärt Bernhardi, hierbei von den Engländern die speziellen Verhältnisse ihres Landes generalisiert, da bei ihnen ein Stand großer, reicher Pächter vorhanden ist. [3]) In Deutschland werden auch die großen Güter meist vom Eigentümer bewirtschaftet. Dieser ist aber nicht notwendig ein reicher Mann. Schon deshalb nicht, weil ihm die Kapitalauszahlungen in Erbfällen das notwendige Betriebskapital entziehen.

Die Behauptung, daß große Güter gegen Not besser geschützt seien, erklärt Bernhardi ebenfalls als durch die Erfahrung nicht bestätigt. [4]) Der große Besitzer könne einen Ausfall am Ertrag weniger leicht durch Ersparnisse gutmachen da sein Eigenkonsum keine so große Rolle spiele; andere Ausgaben aber, der Gesindelohn zum Beispiel, konstant seien. Sollte aber der größere Kapitalmangel der kleinen Güter wirklich nachweisbar sein, so sei auch dies ein Faktor, dem man durch Gründung von Kreditvereinen abzuhelfen suchen sollte, statt ihn einfach hinzunehmen.

---

[1]) Ebenda, S. 422. [2]) Ebenda, S. 423. [3]) Ebenda, S. 425. [4]) Ebenda, S. 426.

Dagegen müsse den großen Gütern der Vorzug eingeräumt werden, daß sie leichter Versuche anstellen können und für den Betrieb landwirtschaftlicher Gewerbe geeigneter seien. [1]) Das Gedeihen dieser Erwerbszweige sei aber nicht so wichtig. Es könne sogar vorteilhaft sein, sie in manchen Gegenden gar nicht zu pflegen und anderen, die darin größere Vorteile haben, zu überlassen. Jedenfalls sprächen diese Gründe höchstens für Zusammenfassung eines Teiles von Grund und Boden in große Besitzungen. Mehr zu beweisen möchte wohl auch nicht möglich sein.

§ 2. Nach dieser Erörterung der Vor- und Nachteile großer Güter geht Bernhardi zu den Gründen über, die für kleines Grundeigentum vorgebracht werden. [2])

Unter diesen, führt er aus, steht ihr höherer Rohertrag an erster Stelle. [3]) Dieser höhere Rohertrag ist aber oft bloß ein scheinbarer, das heißt, er entsteht oft auf Kosten des im Boden steckenden Reichtums, ist also nicht wirkliches Einkommen und infolgedessen auch nicht günstig zu beurteilen. Dort, wo die Ernteerträge bei weitgehender Stückelung im Laufe der Zeit abnehmen, ist der größere Rohertrag auf Kosten des Vermögens erfolgt. [4]) Aber selbst wenn die Erträge bei Stückelung nicht abnehmen, gibt es eine Grenze, wo eine weitere Zerteilung zu Gutsgrößen führt, welche die vorhandenen Arbeitskräfte nicht mehr voll beschäftigen, also verschwenden. Diese Grenze ist je nach den Gegenden verschieden. Sie hängt ab von Lage und Fruchtbarkeit des Bodens, von den Kulturen, zu denen er geeignet ist, von den Absatzgelegenheiten für die Erzeugnisse der Kleinkultur.

Die intensive Bebauung, zu denen die kleinen Güter immer führen sollen, setzt nicht bloß einen hohen Stand der Technik voraus, der durch die Zerstücklung allein noch nicht gefördert wird [5]), sondern auch bestimmte Marktverhältnisse. So hat der Bau von Handelsgewächsen, der kleinen Gütern immer empfohlen wird, zur Voraussetzung einerseits, daß bloß ein kleiner Teil sich deren Kultur zuwendet und anderseits eine andere Besitzverteilung in anderen Gegenden, welche die Bevölkerung mit den übrigen notwendigen Bedürfnissen versorgen. — Nebengewerbe, so Taglöhner- und Fabrikarbeit sowie Hausindustrie sind auch bloß unter ge-

[1]) Ebenda, S. 428. [2]) Ebenda, S. 443 ff. [3]) Unter Rohertrag wird dabei ungefähr das verstanden, was Bernhardi als reines Volkseinkommen auffaßt, das heißt privatwirtschaftlicher Reinertrag plus Arbeitseinkommen. [4]) Ebenda, S. 446. [5]) Ebenda, S. 454 ff.

wissen Bedingungen möglich. Landwirtschaftliche Taglöhnerei ist nur möglich bei großen Gütern mit Taglöhnerarbeit; Hausindustrie wieder, so Spinnerei, Weberei, ist teilweise nicht konkurrenzfähig. Fabrikarbeit schließlich setzt ebenfalls Gebiete voraus, die einerseits eine genügende Menge von Nahrungsmitteln liefern, da der kleine auf Nebenarbeit ausgehende Besitzer kaum seine eigenen Nahrungsmittel baut, anderseits aber den Fabrikaten Absatz gewähren. Denn sehr kleine Grundbesitzer können dies nicht tun. Meistens findet aber der ganz kleine Besitzer keine Gelegenheit zu voller Ausnützung seiner Arbeitskraft. Der Besitz, selbst der kleinste, hält ihn fest und hindert ihn, sich dorthin zu wenden, wo die Arbeitsnachfrage am größten ist. Aber selbst wo Nebenerwerb vorhanden ist, wird der Boden wahrscheinlich schlechter bestellt als bei Haupterwerb und bei vollkommener Arbeits- und Berufsteilung. Auch ist eine Produktionsrichtung, die nicht Folge besonderer Produktionsvorteile, sondern eine aus der Grundbesitzverteilung resultierende Notwendigkeit ist, immer bedenklich.[1]

§ 3. In bezug auf Freiteilbarkeit äußert sich Bernhardi folgendermaßen. Vielfach nehme man an, es werde die Zerstücklung nie so weit gehen, daß sie nachteilig wirken könnte. Man möchte aber der Ansicht sein, daß diese Grenze schon dann erreicht ist, sobald der Ertrag nicht mehr stärker wächst als die ihn produzierende Bevölkerung. Besonders dann, wenn bei größeren Besitzungen und einer sonst ungefähr gleichen Verteilung des Einkommens das Verhältnis günstiger wäre. Die wachsende Bevölkerung führt dann zur Teilung der Güter. Ungewiß aber bleibt, ob diese bei voller Freiheit bei einer rationellen Grenze stehen bleibt.

Die Geschichte lehrt, daß sehr oft die Einführung der vollen Freiheit zu törichter Zerstücklung geführt hat, die nach bedeutender Verschlechterung der Bodenkultur endlich zur Vernichtung des Zwergbesitzes und zu dessen Aufsaugung durch große Güter geführt hat, auf Grund der Überlegenheit des Geldbesitzes. Zweimal hat Ober- und Mittelitalien infolge freier Teilbarkeit aus kleinem Grundeigentum Latifundien hervorgehen sehen. In England ist der Bauernstand verschwunden. In Deutschland haben die bestehenden Gesetze eine günstigere Verteilung des Grundeigentums erhalten, obwohl selbstverständlich besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg die Gesetze von den Grundherren nicht immer eingehalten worden sind.[2]

---

[1] Ebenda. S. 448–52. [2] Ebenda, S. 481 ff.

Es wird gesagt: bei Entfesselung des Grund und Bodens können sich die Gesetze der Güterwelt voll durchsetzen und die natürliche Entwicklung würde nicht mehr behindert. Soll aber nicht, fragt Bernhardi, lieber das Zweckmäßige, das heißt das dem höchsten Gesetze menschlichen Lebens Entsprechende und nicht das „Nützliche" maßgebend sein? Und sind nicht alle menschlichen Einrichtungen, so vor allem auch das Privateigentum, willkürliche Institutionen und nicht „natürliche"? [1])

Wenn, fährt er fort, weiter darauf verwiesen wird, daß jeder sein Interesse am besten zu wahren verstehe und das Interesse aller einzelnen jenes der Gesamtheit darstelle, so ist doch darum nicht minder gewiß, daß nicht jeder die Kraft hat, sein Interesse auch durchzusetzen, und daß das Interesse des Lebenden sehr oft die Interessen der Zukunft verletzt. Roschers Ansicht gegenüber: übermäßige Parzellierung sei schon ein Symptom einer Dekadenz, die durch Gesetze nicht aufgehalten werden könne, muß festgehalten werden, daß Parzellierungen den beginnenden Verfall beschleunigen. Außerdem ist es nur zu begrüßen, wenn die Parzellierungstendenzen, die durch den gesunden Sinn der Bevölkerung überwunden werden können, auch in der Gesetzgebung keine Unterstützung finden. [2])

Allerdings behauptet man immer, daß bei ungünstiger Entwicklung die Freiheit das endliche Gleichgewicht wieder herstellt. Aber um welchen Preis? [3])

In der Hauptsache laufen also, resümiert Bernhardi, alle Argumente für das freie Grundeigentum darauf hinaus, daß dieses dem Interesse der Gesamtheit und des Staates am besten entspreche. Über die Natur dieses Interesses ist man sich jedoch nicht nur nicht klar, sondern fragt auch gar nicht nach ihr. [4])

Bernhardi schildert dann die Verhältnisse in Frankreich und England und zeigt, daß dort die Zerstücklung tatsächlich oft sehr vorgeschritten ist, ohne daß die Bodenkultur dementsprechend gesteigert worden wäre, und daß die Verschuldung eine bedeutende ist, während hier die volle Freiheit zu einer Vernichtung des Bauernstandes und zu einer Ungleichheit in der Einkommenverteilung mit allen ihren Übelständen geführt hat, vor allem zum übermäßigen Pauperismus. [5]) In Schottland sei diese Entwicklung

---

[1]) Ebenda, S. 493 ff. [2]) Ebenda, S. 509 ff. [3]) Ebenda, S. 512 f. [4]) Ebenda, S. 521.
[5]) Ebenda, S. 522 ff., 560 ff., 577, 649 f.

außerdem durch gewaltsame, ungesetzliche Expropriation der Bauern beschleunigt und vertieft worden, von Irland nicht zu reden.

§ 4. So gelangt denn Bernhardi zu folgenden Schlußfolgerungen [1]: Eine schlechthin gültige Beantwortung der Besitz- und Betriebsfrage ist nicht möglich. Sie kann vielmehr immer nur eine bedingte sein, weil sie von der Entscheidung über die Vorfrage nach der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Menschen und Güterwelt abhängt. Vielen der wichtigsten von den gegnerischen Lagern ins Treffen geführten Argumenten kommt gar nicht die Bedeutung zu, die man ihnen beimißt, so wie auch ihre Richtigkeit weniger von betriebstechnischen Momenten als von dem Stand der geistigen Entwicklung abhängt. Jedenfalls muß man dem Staat das Recht zuerkennen, wie in die wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt, so auch in die Bodenverteilung einzugreifen.

Ein festes Agrarprogramm will Bernhardi nicht entwickeln. Er schließt sich im allgemeinen denen an, die für freie Bewegung innerhalb schützender Schranken sind. Vor allem wünscht er die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes und dessen Verteilung in der Art, daß er weder in große Pachtgüter noch in kleine unselbständige Ackernahrungen übergehe. Die großen (Ritter-) Güter bedürfen dieses Schutzes viel weniger.

Der Schutz soll übrigens nicht auf Erhaltung bestimmter Familien, sondern nur des Besitzes gerichtet sein. Die bloße Bestimmung eines Parzellenminimums hält er für ungenügend.

Die allgemeine Bedeutung des Buches von Bernhardi kann und soll auch gar nicht an dieser Stelle voll gewürdigt werden. Hervorgehoben sei hier nur seine Wichtigkeit für die Behandlung unseres Problems. Seiner geistvollen Kritik der Argumente des Rohertrages und des privatwirtschaftlichen Reinertrages ist es wohl zuzuschreiben, daß dieselben bis in die neueste Zeit, in der die Frage des Reinertrages von sozialistischer Seite von neuem und in einem ganz anderen Sinne wieder aufgenommen worden ist, auf ökonomischem Gebiet nicht mehr die Rolle spielen wie in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts.

---

[1] Ebenda, S. 654 ff.

Schlußbetrachtungen.

Die Fülle der Details hat es vielleicht mit sich gebracht, daß die Linien der Entwicklung unseres Problems vielfach verdeckt wurden oder nicht scharf genug hervortreten. So sei es uns denn, am Schlusse unserer Darstellung angelangt, gestattet, sie noch einmal zusammenfassend zu skizzieren.

Jedem, der die Wandlungen einer ökonomischen Frage durch einen längeren Zeitraum hindurch verfolgt, muß der enge Zusammenhang auffallen, der zwischen denselben und den Veränderungen der allgemeinen Theorie sowie der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse besteht. Diese Tatsache hat namentlich für Probleme, die weniger in das Gebiet der abstrakten als der angewandten Theorie und der Wirtschaftspolitik fallen, ihre zweifellose Richtigkeit. Nur wird man sich ihrer selten bewußt, weshalb auch jede Zeit geneigt ist, ihre Auffassungen als allgemein und für alle Zeiten gültig anzusehen.

Sind außerhalb der einzelnen ökonomischen Fragen liegende Faktoren für die Beantwortung derselben maßgebend, so gilt dies noch mehr von der wissenschaftlich ungleich interessanteren Stellung des Problems. Wandlungen der letzteren sind es auch, die nicht bloß die frühere Zeit von der Gegenwart, sondern auch die gleichzeitig wirkenden Schriftsteller verschiedener Richtung am nachdrücklichsten voneinander scheiden. Denn gerade jene Gesichtspunkte, welche den ersten Anlaß geboten haben, an die Betriebsfrage in Deutschland heranzutreten und welche für die Richtung der Erörterung bestimmend gewesen sind, können heute als ganz überwunden betrachtet werden.

Als man in Deutschland anfing, das landwirtschaftliche Betriebsproblem aufzurollen, geschah dies von dem damals für die Beurteilung ökonomischer Probleme überhaupt maßgebenden bevölkerungspolitischen und fiskalischen Standpunkt aus. Daß bevölkerungspolitische Erwägungen eine Entscheidung zugunsten kleiner Güter herbeiführten, ist natürlich. Ist ja bis in die neueste Zeit herein

von den meisten zugegeben und fast nie geleugnet worden, daß kleine Güter zum mindesten die landwirtschaftliche Bevölkerung vermehren, indem sie einer größeren Zahl von Menschen die Möglichkeit geben, einen Hausstand zu begründen.

Weniger selbstverständlich ist es, daß auch vom fiskalischen Standpunkt das Urteil zugunsten kleiner Güter ausfiel. Denn gerade im Interesse der Steuereinkünfte hatte man sich vorher der Teilung der Güter widersetzt und die privaten Grundherren haben diese Auffassung auch weiter beibehalten. Wenn man nun im XVIII. Jahrhundert im Gegensatz zu früher eine Verkleinerung der Güter im Interesse des Fiskus anstrebte, so mag dies wohl in der Änderung der Steuerverfassung seine Erklärung finden.[1])

In der „domanialen Finanzepoche“ hatten die Einkünfte des Königs als Grundherrn, also der Ertrag der Kammergüter, die wichtigste Quelle der Staatseinnahmen gebildet. Mit der Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt, der Änderung der Wehrverfassung, dem Eindringen der Geldwirtschaft und dem hierdurch wachsenden Finanzbedarf erlangten aber neben den Domäneneinkünften die Steuern eine steigende Bedeutung. Unter denselben haben lange Zeit die Real-, speziell die Grundsteuern die erste Stelle eingenommen. Vom XVI. Jahrhundert an beginnen aber die indirekten Steuern immer mehr an Wichtigkeit zu gewinnen[2]), so sehr, daß in der Literatur ernstlich darüber debattiert wurde, ob man die direkten Steuern nicht ganz durch eine allgemeine Akzise ersetzen solle.[3])

Die indirekten Steuern hatten neben ihren allgemeinen Vorteilen, von der Bevölkerung besonders in Kriegszeiten viel weniger empfunden und daher leichter getragen zu werden, für die Fürsten noch einen besonderen Wert. Während eine Erhöhung der Grundsteuer nur mit Zustimmung der Stände möglich war, die natürlich nicht gern erteilt wurde, waren die Fürsten, was die Akzise betrifft, entweder von vornherein unabhängig oder doch sicher, die

---

[1]) Vgl. zum folgenden hauptsächlich: Wagner, Finanzwissenschaft (II. Aufl.), II. Bd., S. 251 ff., III. Bd., S. 60 ff. [2]) In Österreich bleiben sie schon bald nach den Türkenkriegen kaum hinter den direkten Steuern zurück (Wagner a. a. O., III, S. 83 ff.), erreichten diese in Bayern schon 1612 (ebenda, S. 76 f.) und betrugen in Preußen um 1800 zwei Drittel aller Steuern (ebenda, S. 94). [3]) Vgl. Inama-Sternegg, Der Akzisestreit (Zeitschr. f. d. ges. Staatsv. v. 1865, S. 515 ff.).

ständische Einwilligung leichter zu gewinnen, weil die indirekten Steuern vor allem die breiten Bevölkerungsschichten trafen.[1])

Da man nun schon damals erkannt hatte, daß indirekte Steuern die Tendenz haben, Kopfsteuern zu werden und jedenfalls automatisch mit der Bevölkerung und deren Wohlstand zu steigen, so wurde vom fiskalischen Standpunkt für kleine Güter eingetreten — als Mittel, eine wohlhabende Bevölkerung ins Leben zu rufen und die Zahl der steuerbaren Untertanen zu vermehren.

Als Grundlage zunehmender Volkszahl und Steuereinkünfte galt der Bodenertrag, dessen Erhöhung man wohl ursprünglich um dieses Zusammenhanges willen anstrebte.[2]) Allmählich gelangte aber das landeskulturpolitische Moment zu selbständigerer Bedeutung, um der günstigen Wirkungen willen, die man einer Zunahme des Bodenertrages auf den Wohlstand der landwirtschaftlichen und dadurch indirekt auch der gewerblichen Bevölkerung zuschrieb. Und seine Bedeutung wuchs, je mehr man das Wohl der Untertanen und nicht Reichtum und Macht der Fürsten als Hauptzweck der Volkswirtschaft aufzufassen sich gewöhnte. Denn nach den aus dem Altertum überlieferten Ansichten war auch der Bodenertrag kleiner Güter stärker als der großer.

Welches ist nun der Bodenertrag, an dessen Steigerung der Staat ein so hohes Interesse hat, daß schon Obrecht[2]) und sehr viel später noch Pfeiffer ernstlich den Gedanken in Erwägung ziehen, ob nicht der Staat das Recht habe, ein Ertragsminimum von seinen Untertanen zu verlangen?

Aus den Schriften der Kameralisten geht ganz unzweifelhaft hervor, daß sie nicht den reinen, sondern den Rohertrag ins Auge faßten, also die größtmögliche Produktion und die bestmögliche Kultur des Bodens. Es wäre aber ganz verfehlt, zu glauben, daß sie sich, wie nach allgemeiner Annahme später Smith, bewußt gegen den Rein- und für den Rohertrag entschieden haben. Der Unterschied zwischen diesem und jenem, oder vielmehr der mögliche Gegensatz in der Bewegung beider dürfte ihnen vielmehr gar nicht recht zum Bewußtsein gekommen sein. Und das ist auch

---

[1]) Vgl. Wagner a. a. O., II, S. 269, 277 f.; Inama-Sternegg a. a. O.), S. 527. [2]) Vgl. Obrecht, Discursus Bellico-politicus, 1617 (Neuausgabe von 1646), Tit. XI: Von der Mehrung der Gefälle und Einkommen. — Obrecht verlangt möglichst hohe und vollkommene Kultur der Ländereien eines Staates um Vermehrung der Mannschaften und vor allem der Gefälle und sonstigen indirekten Abgaben willen.

leicht erklärlich. Die Konstatierung des Reinertrages setzt eine verhältnismäßig hohe Stufe wirtschaftlicher Entwicklung voraus, vor allem eine durchgebildete Geldwirtschaft. Wo aber ein Teil der Leistungen und Gegenleistungen in natura prästiert wird, vor allem die Arbeit teilweise noch Zwangsdienst ist, dort ist eine Berechnung der Kosten und damit des Reinertrages ebenso schwer durchführbar wie ein Vergleich des Reinertrages verschiedener Betriebsgrößen.

Nun hätte der Begriff des Reinertrages eventuell entwickelt werden können, selbst wenn dessen Größe rechnungsmäßig nicht festzustellen gewesen wäre. Aber man darf nicht vergessen, daß der Reinertrag erst dann eine vom Rohertrag getrennte Bedeutung zu gewinnen beginnt, wenn man erkennt, daß derselbe keine bestimmte, sondern eine variable Quote des Rohertrages ausmacht, sowie daß seine Zunahme nicht von einem proportionalen Steigen des Rohertrages begleitet sein muß, und dieser unter Umständen keinen Reinertrag enthält. Diese Erkenntnis setzt jedoch schon eine gewisse Vergleichbarkeit der Kosten voraus, die damals fehlte.

Aber selbst wenn eine exakte Berechnung möglich gewesen wäre, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die deutsche Kameralistik von ihrem populationistischen Standpunkt aus dem Rohertrag eine höhere Bedeutung beigelegt hätte. Denn dieser (wenn auch, wie man heute weiß, nach Abzug der sachlichen Produktionsaufwendungen) dient der Ernährung der Bevölkerung und seine Höhe bestimmt die Größe derselben. Ein Teil des Ertrages konnte allerdings schon ohne ausgebildete Geldwirtschaft die Aufmerksamkeit auf sich lenken, nämlich die Menge der für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung verbleibenden Produkte. Dies ist auch tatsächlich der Fall gewesen. So behauptete Luben, daß mit einer Verkleinerung der Güter und der daraus resultierenden Produktionssteigerung die Menge der verkäuflichen Produkte wachsen werde. A. S. v. Z., Justi, Pfeiffer, Sonnenfels verteidigen sich gegen den Einwand, die stärkere landwirtschaftliche Bevölkerung werde einen großen Teil des Ertrages selbst konsumieren, wodurch zu wenig für die Städte übrig bleiben werde. Und soweit sich überhaupt in der kameralistischen Literatur Opposition gegen den Kleinbetrieb regt, beruht sie eben auf diesem Argument seiner geringen verkäuflichen Überschüsse.

Zu diesen drei Gesichtspunkten, von denen die Betriebsfrage in der kameralistischen Literatur betrachtet worden ist — dem

bevölkerungs-, finanz- und kulturpolitischen — gesellte sich, soweit die staatlichen und privaten Herrschaftsgüter in Betracht kamen, als vierter noch ein sozialpolitischer. Die Teilung oder Verkleinerung des Dominikallandes wird gefordert, weil dadurch die Möglichkeit einer Abschaffung oder mindestens Erleichterung der Frondienste geboten würde. Dieser Gedanke der Teilung zumindestens der Staatsdomänen als Mittel einer sozialen Agrarreform ist schon zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts bei Luben aufgetaucht, aber erst zwei Menschenalter später von Bedeutung geworden, als die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Aufhebung der Frondienste immer mehr an Boden gewann.

Die Art, wie in der kameralistischen Literatur die Frage nach der besten Betriebsgröße gestellt wurde, findet also ihre hinreichende Erklärung in den herrschenden ökonomischen Ansichten und in dem damaligen Stande der volkswirtschaftlichen Entwicklung.

Beantwortet wurde die Betriebsfrage fast durchgehends zugunsten kleiner Güter, unter denen man allerdings, wie erwähnt, keine Parzellengüter verstand. Daß auch diese Entscheidung keine zufällige, sondern in den ökonomischen Verhältnissen der Zeit genügend begründet war, ist in der voranstehenden Darstellung ausführlich dargestellt worden.

Der Umschwung der ökonomischen Ansichten in Frankreich und England seit der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts blieb auch in Deutschland nicht ohne Wirkung. Vielmehr riefen die Lehren Quesnays und Youngs durch Vermittlung von Schlettwein, Herrenschwand und Kraus auch hier eine allerdings nur kurz andauernde Reaktion gegen das Dogma von der Überlegenheit des Kleinbetriebes hervor. Merkwürdig ist hierbei, daß die genannten drei Schriftsteller nicht das Wesentliche der im Ausland zugunsten großer Güter angeführten Argumente übernommen, sondern sich vornehmlich an die Resultate der statistischen Erhebungen Youngs gehalten haben. Dagegen haben die Ansichten des letzteren verständnisvollere Verwertung in zahlreichen Spezialschriften von Gegnern der Dismembration von Domänen und Rittergütern gefunden.

Die Diskussion über die Dismembrationsfrage, namentlich die Polemik zwischen Winkler und Meerwein, zeigten überhaupt schon einen sehr bedeutenden Fortschritt der Ansichten: Man sieht aus ihr, daß die Kritik des Auslandes auch an den Anhängern des Kleinbetriebes nicht spurlos vorübergegangen ist. Dies geht

vor allem hervor aus der Änderung in der Problemstellung und im Fallenlassen des populationistischen Gesichtspunktes. Die im Gefolge einer Verkleinerung der Güter auftretende Bevölkerungszunahme wird nicht mehr an sich als ein Glück betrachtet, sondern man beschränkt sich darauf, zu beweisen, daß dieselbe in einer gleichzeitigen Zunahme des Roh- und Reinertrages ihre Berechtigung finde. Der Einfluß der Gutsgröße auf diese Erträge, die Menge der verkäuflichen Produkte, die nicht landwirtschaftliche Bevölkerung, die Einkommensverteilung und — aber erst in letzter Linie — die Staatsfinanzen bildet von nun an den Gegenstand der Untersuchung.

Die verschiedenen Richtungen der Literatur des XIX. Jahrhunderts erscheinen in der voranstehenden Darstellung gegliedert in: die rein ökonomische, die ökonomisch-politische und die historisch-politische. Was diese drei Gruppen voneinander unterscheidet, ist hauptsächlich die Art der Problemstellung. Hinsichtlich einzelner Argumente sowie der endgültigen Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Betriebsgröße begegnen sich manche Autoren verschiedener Richtungen, während umgekehrt die Ansichten der Schriftsteller derselben Richtung hier auseinandergehen.

Die erste Gruppe fragt bloß nach der ökonomischen Wirkung kleiner und großer Güter; die ökonomisch-politische, darüber hinausgehend, nach dem Einfluß der Betriebsgröße auch auf das soziale und politische Leben des Volkes; die dritte endlich richtet in der Untersuchung der politischen Wirkungen der verschiedenen Güterkategorien ihr Augenmerk besonders darauf, ob diese die historisch gegebenen ökonomischen und politischen Verhältnisse, die ständische Gliederung des Volkes erhalten oder gefährden, und machen hiervon ihr Urteil über den Wert derselben abhängig.

Keine dieser Gruppen und innerhalb derselben die wenigsten Autoren haben die Betriebsfrage rein entwickelt, sondern meist eng verknüpft mit der Eigentumsfrage. Unter großen und kleinen Gütern werden meistens direkt bewirtschaftete Groß- und Kleinbetriebe verstanden und auch nur solche auf ihre Wirkung untersucht. In Deutschland, wo die Eigentumswirtschaft die Regel war und heute noch ist, war diese Ungenauigkeit begreiflich und um so entschuldbarer, als es sich der Mehrzahl der betreffenden Publizisten mehr um die konkreten deutschen Verhältnisse handelte als um die abstrakte Behandlung eines wissenschaftlichen Problems. Eine Übertragung der Untersuchungsergebnisse auf andere Länder oder auf Gegenden mit Pachtbetrieb ist aus diesem Grund nur mit

großer Vorsicht möglich. Dies gilt vor allem für fast alles, was über die politische Seite der Frage gesagt wird, während was sich auf die ökonomischen Wirkungen kleiner Güter bezieht, zwar nicht ganz, aber doch überwiegend sowohl für den Besitz als auch für den Betrieb gilt.

Die ökonomische Seite der Betriebsfrage und damit also auch das Gebiet, auf welchem die Untersuchung am ehesten Anspruch auf allgemeine Gültigkeit hat, ist von der ersten Gruppe von Publizisten, die sie allein zum Gegenstand des Studiums machen, am meisten gefördert worden. Die Angehörigen der anderen Richtungen haben sich mit ihr zwar auch, teilweise sogar sehr ausführlich beschäftigt, aber ohne die Untersuchung wesentlich zu bereichern. Eine Ausnahme bildet allerdings Schüz, der, obwohl der ökonomisch-politischen Richtung angehörend, auch auf ökonomischem Gebiet neue und fruchtbare Gedanken in die Diskussion hineingetragen hat.

Während hervorragende preußische Staatsmänner von ihrem Lehrer Kraus nicht bloß die Forderung voller wirtschaftlicher Freiheit der Grundbesitzbewegung, sondern auch eine gewisse Vorliebe für große Güter übernommen hatten, wandten sich die Theoretiker — Soden, Jakob, Lotz, Buquoi — von den Lehren der Physiokraten denen Ad. Smiths zu und entschieden sich mit diesem auch in der Betriebsfrage wieder für kleine Güter. Es wäre aber verfehlt, diese Rückkehr zum alten Dogma allein auf den Einfluß des großen Schotten zurückzuführen. Die Schüler Quesnays und Youngs hatten die Doktrinen der letzteren von den englischen und französischen ganz ohne weiteres auf die so ganz anders gearteten deutschen Verhältnisse übertragen, was den gründlichen Kennern dieser letzteren nicht entgehen konnte. Vor allem auch nicht Thaer, dessen Wandlung in der Beurteilung der Betriebsfrage daher von prinzipieller Bedeutung ist.

Unterdessen hatte Schwerz durch seine Beschreibungen die Kenntnis der auf Klein- und Mittelbetrieb basierten, sehr erfolgreichen belgischen Landwirtschaft vermittelt, während Sismondi umgekehrt die Aufmerksamkeit auf die römische Campagna gelenkt hatte, die, von einer kleinen Zahl reicher Pächter bewirtschaftet, zwar hohe Reinerträge abwarf, aber infolge zu extensiver Viehwirtschaft unter Verarmung und Auswanderung der elenden Landbevölkerung. Dazu kam noch die oft hervorgehobene größere Widerstandsfähigkeit des bäuerlichen Westens während der

Napoleonischen Kriege im Vergleich mit dem großbetrieblichen Osten Deutschlands. Die Verhältnisse waren eben in Deutschland ganz anders wie in England. Es gab drüben einen kapitalkräftigen Pachtgroßbetrieb, der in dem kapitalarmen, vom Eigentümer bewirtschafteten Deutschland fehlte. Umgekehrt war in Deutschland ein Stand tüchtiger bäuerlicher Eigentümer vorhanden, während in England schon damals der Bauernstand im Verschwinden begriffen war.

Die wichtigste der dem ökonomischen Problemkomplex angehörigen Fragen ist die nach dem Roh- und Reinertrag der verschiedenen Güterkategorien. Die Stellung der einzelnen Publizisten zu der Frage, welcher Art des Ertrages die größere Bedeutung beizulegen sei, ist eine sehr wechselnde gewesen.

Schlettwein war mit Quesnay sowohl für den größtmöglichen reinen und Rohertrag eingetreten, ohne die von Young zugestandene Tatsache, daß der Reinertrag oft bloß auf Kosten des Rohertrages wachsen könne, zu kennen oder zu berücksichtigen; Herrenschwand hinwiederum war mit Young für die größte Menge der verkäuflichen Produkte; Kraus mit Smith für das reine Volkseinkommen (= Rohertrag abzüglich der sachlichen Produktionskosten).

In der englischen Literatur hat man sich später in der Ertragsfrage unter Führung Ricardos nicht an Smith, sondern an die Physiokraten angeschlossen, also dem privatwirtschaftlichen Reinertrag die ausschlaggebende Bedeutung beigemessen. Von den deutschen Ökonomisten aber hat ein Teil, zum Beispiel Jakob, Lotz, die Ansicht von Smith übernommen, der in der Literatur als ein Vertreter der Rohertragstheorie gilt; ein anderer, so Thaer, Rau, jene der Anhänger des Reinertrages. Praktisch sind allerdings diese Meinungsverschiedenheiten von geringer Bedeutung gewesen, da sowohl die Anhänger kleiner wie diejenigen großer Güter in der Regel für die von ihnen bevorzugte Betriebsgröße das größere Maß sowohl von Roh- als von Reinertrag in Anspruch nehmen.

Besonders fruchtbar waren die Untersuchungen Raus über den Einfluß der Betriebsgröße auf den Ertrag. Seine Ansicht von der größeren Rentabilität kleiner Güter wird von vielen, aber nicht von allen geteilt. So glauben Lavergne, Haxthausen, Rumohr und andere an den höheren Reinertrag und die größere Konkurrenzfähigkeit großer Güter. Aber nur ein Teil von ihnen gibt diesen darum den Vorzug vor kleinen Gütern. Andere wieder, wie Eiselen, Elsner, Schüz, halten mittlere Güter für rentabler.

Sie stimmen jedoch in der Voraussetzung übereiu, daß der größtmögliche Reinertrag wenn auch nicht immer der Erfolg, so doch jedenfalls das Ziel jedes Betriebsleiters sei. Daß diese Voraussetzung zwar für den Großbetrieb, nicht aber auch für den bäuerlichen zutreffend sei, darauf hingewiesen zu haben ist das Verdienst Hundeshagens.

Der wichtigste Fortschritt in der Entwicklung der Betriebsfrage ist aber in der Erkenntnis zu suchen, daß die rentabelste Betriebsgröße nicht für jede Gegend die gleiche sei, daß die Entscheidung in entlegenen Gegenden anders ausfallen müsse als in der Nähe der Stadt, im Gebirge anders als in der Ebene. Diese Anschauung, die schon bei Jung, Löwe, Meerwein aufgetaucht war, gewinnt mit der Zeit immer mehr Anhänger, darunter Thaer, Schwerz, Rau, Hanssen, Koppe, Thünen, Lette, Mohl, Bühlau. Man sieht erstens ein, daß „groß" und „klein" relative Begriffe seien und daß ein Gut von gleicher Flächenausdehnung in Gegenden extensiver Kultur noch sehr klein, in solchen hoher Intensität schon sehr groß sein kann. Dann aber auch, daß kleine Güter bloß dort geeignet sind, wo nach Boden, Lage, Absatzverhältnissen, der Übergang zu intensiverer Kultur möglich, das heißt rentabel ist. Ob aber für eine bestimmte Gegend oder für die Mehrzahl der deutschen Landbezirke der Moment für höhere Intensität schon gekommen sei, darüber gehen die Ansichten allerdings auseinander. Daher auch die Entscheidung, ob kleine Güter die Regel oder bloß die Ausnahme zu bilden hätten.

An der ganzen Lehre von der Wichtigkeit sowohl des höchsten Rein- wie anderseits des höchsten Rohertrages hat Bernhardi geistreiche Kritik geübt. Er hat erstens nachgewiesen, daß es der Gesamtheit des Volkes weder auf den Rohertrag noch auf den privatwirtschaftlichen Reinertrag ankomme, sondern auf den volkswirtschaftlichen Reinertrag. Ferner aber auch, daß der größtmögliche sowohl private, wie auch volkswirtschaftliche Reinertrag von Armut und Elend des Volkes begleitet sein könne, keiner von ihnen daher für die Entscheidung der Frage ausschlaggebend sein dürfe. Bernhardis Einfluß ist es denn wohl auch zuzuschreiben, wenn in der Folge beiden Arten des Ertrages viel geringere Aufmerksamkeit geschenkt wird als den allgemeinen, die verschiedene Betriebsverteilung begleitenden Verhältnissen. [1])

[1]) Vgl. die hierauf bezüglichen Bemerkungen Miaskowskys (Grundeigentum, I. Bd., S. 13) und Buchenbergers (Agrarpolitik, I. Bd., S. 389).

Ein zweites wichtiges Problem ist der Einfluß großer und kleiner Güter auf die Lebensbedingungen der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Hier standen sich seit langem zwei Ansichten gegenüber. Die Anhänger kleiner Güter hatten zu deren Gunsten angeführt, daß dieselben die Grundlage eines wohlhabenden oder wenigstens auskömmlich lebenden Mittelstandes seien, der eine viel größere Nachfrage nach gewerblichen Produkten entwickle als wenige reiche Grundbesitzer mit ihren besitzlosen Knechten. Die Parteigänger großer Güter hingegen hatten darauf hingewiesen, daß kleine Güter geringe Überschüsse für den Markt übrig hätten und daher bloß eine geringe nicht landwirtschaftliche Bevölkerung ernähren könnten. Zwischen beiden Auffassungen vermittelnd trifft Schüz wohl das Richtige, wenn er auseinandersetzt, daß kleine Güter zwar eine weniger starke industrielle Bevölkerung ernähren als große, dafür aber allein der letzteren genügenden Absatz ihrer Produkte bieten können.

Was die Einkommensverteilung betrifft, so fällt das Urteil fast allgemein zugunsten kleiner Güter aus.

Dagegen differenzieren sich die Meinungen über den Einfluß der Betriebsgröße auf die Bevölkerungszunahme in starkem Maße. Gegner der Kleingüter werfen diesen, besonders aber den Parzellengütern vor, daß sie durch Begünstigung unrationeller Bevölkerungszunahme den Pauperismus vermehren. Dem wird aber von anderer Seite entgegengehalten, daß die Bevölkerungszunahme infolge kleiner Güter auf deren höherem Rohertrag beruhe. Denn die Größe der Bevölkerung bestimme sich durch Nahrungsmittelproduktion sowie Erwerbsmöglichkeit und finde in ihnen ihre Grenze.

Die übrigen ökonomischen Fragen, Einfluß der Betriebsgröße auf die Vorräte für Notzeiten, auf die Steuereingänge, den Staatskredit etc. sind bloß nebensächlichen Charakters und spielen eine geringere Rolle.

Die Betriebsfrage ist seit jeher in engem Zusammenhang mit konkreten wirtschaftspolitischen Fragen behandelt worden. Im XVIII. Jahrhundert mit der Frage der Verwandlung der Domänen in Bauerngüter, im XIX. mit der nach Freiheit oder Gebundenheit des Bodens, die ein immer erneuter Anlaß war, sich auch mit dem Betriebsproblem auseinanderzusetzen. Sehr oft sind beide Fragen bei dieser Gelegenheit so behandelt worden, als ob mit der Entscheidung der Betriebsfrage auch schon die nach der Freiheit

der Grundbesitzbewegung gelöst wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Denn das Freiteilbarkeitsproblem ist in erster Linie ein Besitz- und erst in zweiter Linie ein Betriebsproblem. Die Gebundenheit schließt die Teilung des Grundbesitzes in mehrere Betriebe ebensowenig aus wie bei vollzogener Teilung deren Zusammenschlagung. Anderseits wäre es denkbar, was in einzelnen Fällen auch versucht worden ist, daß die gemeinsame Bewirtschaftung mehrerer Güter vorgenommen wird. Aber auch wenn faktisch Besitz und Betrieb zusammenfallen, kann die Freiheit der Grundbesitzbewegung ebenso zu einer Vergrößerung wie zu einer Verkleinerung der Wirtschaft führen.

Das Urteil der einzelnen Ökonomisten geht nun schon hinsichtlich der Frage auseinander, ob die Freiteilbarkeit kleine oder große Güter begünstige. Die Mehrzahl ist allerdings der ersteren Ansicht. Eine Minderheit aber, die von der größeren Konkurrenzfähigkeit großer Güter ausgeht, hofft oder fürchtet von der Freiheit eine Verdrängung des Kleinbetriebes durch den rentableren Großbetrieb. Oft wird auch die Auffassung vertreten, daß die Freiteilbarkeit erst zur Parzellierung des Bodens und dadurch zur Verarmung der Besitzer führen, ihr schließliches Resultat aber eine Zusammenschlagung dieser Parzellen zu Riesengütern in den Händen reicher Großgrundbesitzer sein werde. Diese Ansicht ist wohl auf die Schilderungen zurückzuführen, die Rumohr von einer derartigen Entwicklung in Italien (Toskana) gemacht hat; vielleicht auch darauf, daß das ursprünglich kleinbürgerliche Rom später „durch Latifundien zugrunde gegangen“ sei.

Die Anhänger der Freiteilbarkeit, deren Zahl, obwohl auch um die Mitte des XIX. Jahrhunderts nicht gering, zu Beginn desselben am größten war, sind erfüllt von dem Optimismus, der die klassische Nationalökonomie überhaupt hinsichtlich der wirtschaftlichen Freiheit auszeichnet und deren tiefere Wurzeln, wie Hasbach geistvoll nachweist, in den philosophischen Grundanschauungen ihrer Vertreter zu suchen sind.[1]) Sie meinen, daß — mindestens auf die Dauer — sich bloß jener ökonomische Zustand, hier im besonderen jene Betriebsverteilung, erhalten könne, die ökonomisch auch am wünschenswertesten sei. Eine Teilung der Güter fände bloß statt, wenn sie für den Besitzer vorteilhaft sei. Sein wohlverstandenes

[1]) Vgl. Hasbach, Politische Ökonomie Quesnays und Smiths, 1890. S. 143 ff., 170 ff.

Interesse werde ihn immer von unrationellen Zersplitterungen abhalten. Eine sehr weitgehende Parzellierung erscheint ihnen außer in der Nähe der Städte und bei Vorhandensein zahlreicher Nebenbeschäftigungen ebensowenig vorteilhaft wie den Gegnern der Freiheit. Sie halten aber deren Eintreten auch nicht für wahrscheinlich.

Die Forderung der Freiteilbarkeit tritt häufig zusammen mit der nach gleichem Erbrecht auf und ein Teil der Anhänger desselben reden auch der Naturalteilung bei Erbübergängen das Wort. Diese Verbindung ist aber keine notwendige. Gerade die verständigsten Vertreter der wirtschaftlichen Freiheit meinen, daß diese sich mit der geschlossenen Vererbung ebenso vereinigen lasse wie mit der Bevorzugung des Auerben; daß sie gerade jeder Gegend die Möglichkeit gebe, ihre Entscheidung nach örtlicher Gewohnheit zu treffen.

Die Gegner der Teilbarkeit halten dagegen unwirtschaftliche Zersplitterung nicht bloß für möglich, sondern sehen auch in dem Erbwechsel einen steten Anlaß, Teilungen ohne Rücksicht auf ökonomische Ratsamkeit vorzunehmen und sind bemüht, ihre Bedenken durch den Hinweis auf die Erfahrungen in Gegenden voller Freiheit zu erweisen.

Diese Erfahrungen bilden überhaupt auf beiden Seiten einen wichtigen Faktor der Beweisführung. Doch herrscht bereits Meinungsverschiedenheit über die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen. Frankreich und die Rheingegend werden von den einen als Beweis für die günstige Wirkung der Freiteilbarkeit auf Roh- und Reinertrag sowie auf den Wohlstand der Bevölkerung angeführt. Die anderen hingegen erblicken gerade in diesen Gebieten Zeichen weitgehender Zersplitterung und leiten aus derselben die Schädlichkeit der Freiteilbarkeit ab.

Aber auch dort, wo man sich über die Tatsache ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse einig ist, wie in manchen Teilen von Hannover, in denen Freiteilbarkeit herrscht, bestehen über die Ursachen derselben Meinungsverschiedenheiten, da die Anhänger der Freiheit bestrebt sind, sie auf von der Freiheit unabhängige Momente zurückzuführen und darzulegen, daß unter der Herrschaft der Gebundenheit die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch viel elender sei.

Sehr verschieden ist auch der Gebrauch, der in der Beweisführung von den elenden Zuständen in Irland gemacht wird. Die einen leiten aus dem Elend der irischen Zwergpächter die Gefahr

der Zersplitterung ab und daher ein Argument gegen die Freiteilbarkeit; andere sehen darin eine Folge der dort herrschenden fideikommissarischen Bindung des Bodens. In der Regel leiden alle diese tatsächlichen Beweise an dem schon hervorgehobenen Fehler der Vergleichung so verschiedenartiger Gegenden, daß eine abweichende Grundbesitzverteilung zur Erklärung der Verschiedenheit in den Wirtschaftsverhältnissen nicht ausreicht. So geht es zum Beispiel gewiß nicht an, den Wohlstand der Rheinpfalz auf die Freiteilbarkeit zurückzuführen.

Was dagegen vielleicht zugunsten derselben spricht, ist der Umstand, daß sie dort, wo sie seit langem besteht, in der Regel günstig beurteilt wird und daß Klagen über ihre nachteiligen Wirkungen zumeist in Gebieten der Gebundenheit laut werden. Es erklärt sich dies wohl dadurch, daß die letzteren die Gegenden voller Freiheit mit ihrem eigenen Maßstab messen. In Nordwestdeutschland mit seinen durch natürliche Verhältnisse begünstigten Wirtschaftssystemen (vor allem Koppelwirtschaft) wäre eine Verkleinerung der Güter vielfach nachteilig gewesen. Wohl aber war eine solche unbedenklich in Landstrichen wie zum Beispiel am Rhein, deren andersgeartete Wirtschaftssysteme und Absatzverhältnisse schon Kulturen sehr hoher Intensität zuließen. Daß auch in Nordwestdeutschland die Freiteilbarkeit zu einer schädlichen Bodenzersplitterung führen müsse, darüber war ein Beweis nicht zu führen. Die preußische Agrargesetzgebung von 1807 und 1811 hatte in allen preußischen Provinzen den Grundbesitz mobilisiert. Hiergegen machte sich sehr bald in Westfalen eine Bewegung geltend, der auch durch das Erbfolgegesetz von 1836 Rechnung getragen wurde, das aber wenig befriedigte und schließlich wieder aufgehoben wurde.[1]) Aber selbst die Gegner der Freiteilbarkeit mußten zugeben, daß der konservative Sinn der Landbevölkerung vorderhand unwirtschaftliche Teilungen hintangehalten habe.

Keinesfalls ist das von Vincke stammende, seitdem oft wiederholte Wort richtig, daß die Freiteilbarkeit bloß unter den Theoretikern Anhänger finde, der gesunde Menschenverstand aber sich längst für die Gebundenheit entschieden habe. Denn gerade

---

[1]) Die von Gesetzes wegen geforderte geschlossene Vererbung widersprach nämlich, wie der hannöversche Oberlandesgerichtsrat B. F. Waldeck (Das bäuerliche Erbfolgegesetz in Westfalen, 1841) berichtet, obschon sie regelmäßig Platz griff, dem Gefühl der Bevölkerung, weil sie als Einschränkung der Dispositionsbefugnis empfunden wurde, an die man sich bereits gewöhnt hatte.

sehr hervorragende Praktiker, wie Hering und Lette, haben sich gegen diese, wenn auch nicht für unbedingtes Teilen ausgesprochen. Lette und Roscher treffen wohl auch das Richtige, wenn sie meinen: der Einfluß der positiven Gesetzgebung dürfe nicht überschätzt werden; unter denselben Gesetzen fänden sich gute und schlechte Verhältnisse, Armut und Wohlstand.

Als Mittel zur Einschränkung der Freiteilbarkeit werden von deren Gegnern verschiedene Vorschläge gemacht. Der extremste ist die gesetzliche Unteilbarkeit aller oder eines Teiles der Bauerngüter. Ein zweites, selbst von so liberalen Politikern wie Rau zugelassenes Mittel ist die Festsetzung eines Teilungsminimums. Dagegen findet die Fixierung eines Maximums nur wenig Befürwortung, vor allem durch Soden.

Eine Reihe von Vorschlägen beziehen sich auf die Erbteilung. Es liegt ihnen, wo sie allein auftreten, der gesunde Gedanke zugrunde, daß Teilungen zwar nicht unmöglich gemacht werden sollen, aber dann zu erschweren oder zu verhindern seien, wo sie aus außerwirtschaftlichen Gründen erfolgen und daher die Gefahr naheliegt, daß sie auch ohne Rücksicht auf die ökonomische Zweckmäßigkeit vollzogen werden könnten.

Einige wollen die Erbteilung überhaupt verbieten, andere die Unteilbarkeit ab intestato festsetzen oder das Pflichtteilsrecht aufheben. Die Liberalsten fordern bloß Festsetzung vernünftiger Grundsätze bei der Güterschätzung, um Überschuldung zu verhüten, welche die Übernahme durch einen Erben unmöglich mache.

Für große Güter werden Fideikommisse in Vorschlag gebracht; aber weniger aus ökonomischen als aus anderen Gründen.

Das XVIII. Jahrhundert hatte die Betriebsfrage als ausschließlich ökonomisch aufgefaßt. Und das ist vielleicht begreiflich. Die Mehrzahl der damaligen Publizisten war von Verhältnissen ausgegangen, in denen, wie in Preußen und Österreich, der Bauernstand politisch gar keine Rolle spielte und seine Stellung im Staate so schwach war, daß eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Güter sie kaum ändern konnte. Die politische Stellung der Grundherren aber wurde weder durch Teilung der Bauerngüter noch selbst durch Dismembration des Hoffeldes berührt, da es sich letzterenfalls nicht um Besitz-, sondern um Betriebsteilung handelte und selbst bei Vererbpachtung der Teile keine Schmälerung, sondern bloß eine Änderung der Form des grundherrlichen Einkommens beabsichtigt war. Der größere oder geringere Widerstand der

Leiter der verschiedenen Betriebsgrößen gegenüber revolutionären Bewegungen konnte endlich erst gewürdigt werden, als man diese zu fürchten begann, also nicht vor dem Ausbruch der französischen Revolution.

Als der Bauer aber einmal frei war, als die Forderung einer Volksvertretung laut wurde und selbst von konservativer Seite nicht mehr abgewiesen werden konnte, als außerdem die Angst vor einem Übergreifen der revolutionären Bewegung auch nach Deutschland sich geltend machte, da begann man die Betriebsfrage in einem neuen Lichte zu betrachten und nach ihrer politischen Seite zu untersuchen. So wie in Frankreich während der Restauration, bot sie und das mit ihr eng verbundene Freiteilbarkeitsproblem während der Reaktionsperiode nach den Befreiungskriegen auch in Deutschland Anlaß zum Kampfe gegen die Ideen der Aufklärungszeit und des Liberalismus. Und wie in Frankreich, so war auch auf deutschem Boden der konservative Adel Träger der Bewegung und hier wie dort stützte er sich auf dieselben Argumente ökonomischer und politischer Natur.[1])

Wie Brentano annimmt, entstammen die Waffen zu diesem Kampfe, unbeschadet des Einflusses auch französischer Ideen, einer sehr viel früheren Zeit. Ihren Ausgangspunkt nimmt die historisch-politische Richtung aus Westfalen, wo der Bauer im Gegensatz zu dem Osten und Österreich niemals seine politische Bedeutung verloren und sich eine freie Gemeindeverfassung mit wichtigen Verwaltungsaufgaben erhalten hatte, wo daher auch viel früher der Boden für eine politische Betrachtungsweise gegeben war. In ihrem Anfang sowohl wie in ihrer weiteren Entwicklung ist sie entscheidend bestimmt durch Justus Möser, der „zu derselben Zeit, da Adam Smith die Ideen des XVIII. Jahrhunderts zum Siege führte, die geschichtlich-konservative Reaktion gegen diese begonnen" hat (Brentano), dessen Ideen aber freilich erst in den zwanziger Jahren des XIX. Jahrhunderts Wurzel faßten und immer neue Blüten trieben.

Der Gedanke, dem die Vertreter der historisch-politischen Richtung die Grundbesitzverteilung unterordnen, ist die Erhaltung der bestehenden Stände — des Bauernstandes und des Adels — teils als Selbstzweck, teils als Mittel zur Sicherung der Monarchie

---

[1]) Vgl. Brentano, Das droit d'ainesse usw. (i. „Gesammelte Aufsätze"), besonders S. 39 ff., 51 ff., 69 ff.; ferner Augé-Laribé a. a. O., S. 52 ff.

und als Grundlage der politischen Verfassung durch Schaffung eines starken Gegengewichtes gegen das bewegliche städtische und industrielle Element und das Anwachsen des revolutionären Proletariats.

Im Laufe der Zeit gewinnt dann immer mehr die Möser noch fremde Vorstellung an Boden, daß eine gewisse Größe des Besitzes nicht genüge und daß die konservative Gesinnung noch gefördert werde, wenn man auch die ansässigen Familien zu erhalten bestrebt sei, die mit tausend Fäden an Grund und Boden und an das Vaterland geknüpft seien. Dieser Kontinuität der Familien legen manche Autoren, wie zum Beispiel Sparre, sogar viel mehr Gewicht bei als der Besitzgröße, so daß sie kleinen Gütern den Vorzug geben und bloß Unteilbarkeit und Anerbenrecht verlangen.

Daß die historisch-politische Richtung in engster Fühlung mit allen Geistesströmungen steht, die zu Anfang des XIX. Jahrhunderts gegen die Aufklärungsideen des XVIII. Front machen: mit der national und religiös gefärbten Romantik auf dem Gebiete der Literatur sowie mit der historischen Rechtsschule und der politischen Reaktion nach dem Zeitalter der Revolution, ist schon betont worden. Zu einem vollen Verständnis ihrer Stellung zur Betriebsfrage gelangt man aber vielleicht erst, wenn man die Stellung der konservativen Politiker zu der damals im Mittelpunkt der Diskussion stehenden preußischen Verfassungsfrage ins Auge faßt.[1])

Die liberale Staatstheorie hatte auf Grund ihrer atomistischen Anschauungen die Forderung einer Repräsentativverfassung erhoben und Friedrich Wilhelm III. hatte sie 1815 versprochen. Dagegen machte aber die historisch-konservative Reaktion geltend: eine solche „papierene Verfassung", aus einer unhistorischen, den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werdenden Doktrin abgeleitet, werde die Grundlagen des Staates zerstören. Wolle man eine lebensfähige Volksvertretung schaffen, so müsse man die alten, in der organisch-ständischen Gliederung des Volkes wurzelnden Einrichtungen, die in der Zeit des Absolutismus in Vergessenheit geraten waren, wieder erwecken.

Mit diesem Wunsche nach Wiederbelebung altständischer Einrichtungen beabsichtigte man aber mehr als bloß statt einer

[1]) Vgl. Bluntschli a. a. O., S. 515 ff.; Treitschke, Deutsche Geschichte, II. Bd., S. 280 ff.

konstitutionellen eine ständische Verfassung mit ihrer enormen Bevorzugung des Adels einzuführen. Es sollte damit auch die allgemeine Reichsidee totgemacht werden und der provinzielle Partikularismus zu seinem Recht kommen.[1] Denn die alten historischen Stände, wurde gesagt, wären Provinzialstände gewesen, ihre Verschmelzung zu Reichsständen widerspräche der in den einzelnen Provinzen ganz verschiedenen historischen Entwicklung und wäre ein Bruch mit der Tradition. Ihre Forderung mußte um so mehr als eine schädliche Konsequenz der abstrakten Staatstheorie erscheinen, je überzeugender man die Notwendigkeit der Erhaltung des Historischgewordenen nachweisen konnte.

Die Argumente der historisch-politischen Richtung in der Grundbesitzfrage sind also vielfach bloß ein Mittel zur Förderung des Partikularismus und der politischen Bevorzugung des Adels. Dieser Zweck wurde bekanntlich auch erreicht.[2]

Zwischen der rein ökonomischen und der historisch-politischen Richtung nimmt die dritte durch ihre Problemstellung eine vermittelnde Position ein.

Die politische Beurteilung der Betriebsfrage durch die historisch-politische Auffassung blieb nicht ohne Widerspruch. War aber einmal das Augenmerk auf diese Seite der Frage gelenkt, so konnte sie auch nicht mehr aus der Diskussion verschwinden. In demselben Maße, in dem die konservative Richtung erstarkte, begann auch in der sonstigen Literatur die politische Diskussion der Betriebsfrage allgemeiner zu werden.

In ökonomischer Beziehung unterscheidet sich die ökonomisch-politische Richtung nicht von der rein ökonomischen, wie ja auch manche der dieser angehörigen Schriftsteller, zum Beispiel Kosegarten, in der politischen Beurteilung der Betriebsfrage einen demjenigen der historisch-politischen Richtung sehr nahekommenden Standpunkt einnehmen. Soweit das der Fall ist, sind ihre Argumente, weil uns nicht mehr neu, von geringem Interesse. In viel höherem Maße interessiert die Kritik, die ein anderer Teil von ihnen an diesen Argumenten übt.

Sie richtet sich vor allem gegen die ungeheure Überschätzung der Verdienste des Adels um den Staat und die Monarchie, die im Gegenteil wie überall so auch in Deutschland erst nach Nieder-

[1] Vgl. Treitschke a. a. O., II. Bd., S. 280 ff.; III. Bd., S. 230 ff., 241 ff.
[2] Ebenda, III. Bd., S. 244.

werfung des Adels mächtig geworden sei. Als unter allen Umständen politisch schädlich wird die Konzentration des Grundeigentums in den Händen weniger bezeichnet.

Die günstige Wirkung des Grundeigentums auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande wird zwar zugegeben, nicht aber auch, daß nur größere Güter diese konservative Wirkung fördern könnten. Der gleiche Standpunkt wird in betreff der sittigenden Wirkung des Grundbesitzes eingenommen. Vielmehr wird nachdrücklich hervorgehoben, daß mit der Ausdehnung der einzelnen Güter auch die Zahl jener wachse, die der Staat fürchten müsse, weil sie von den Wohltaten des Grundeigentums ausgeschlossen seien. Und in verstärktem Maße gelte das dort, wo Unteilbarkeit und Anerbenrecht herrschen. Die Unmöglichkeit, in der Heimat unterzukommen, treibe dann einen Teil der ländlichen Bevölkerung in die Städte und helfe so die Zahl der unruhigen Elemente vermehren.

Die Gegner dieser Auffassung, deren Zahl nicht gering ist, verweisen zwar mit Recht darauf, daß die Begünstigung des Anerben dort nicht als eine Benachteiligung empfunden werde, wo sie in dem Rechtsbewußtsein des Volkes wurzele. Das Argument, daß die Größe der Güter das konservative Element zwar vielleicht qualitativ stärke, aber quantitativ schwäche, bleibt weiter bestehen und bildet einen ständigen Gegensatz zwischen den aristokratischeren Anhängern großer und den demokratischeren kleiner Güter, der vor allem darauf beruht, daß die ersteren die Klasse der Besitzenden für sich allein betrachten, die letzteren hingegen im Verhältnis zu der Gesamtheit des Volkes. Wo, wie in den 1821 in Preußen ins Leben gerufenen Provinziallandtagen, das Wahlrecht allein auf dem Grundbesitz beruht, ist diese erstere Auffassung allerdings in einem gewissen Sinne richtig.

Die Untersuchung beschränkt sich aber nicht bloß auf die ökonomische und politische Wirkung der verschiedenen Betriebsgrößen. Auch der Einfluß der letzteren auf Moral und Volksbildung wird untersucht, wobei das Urteil fast allgemein zugunsten kleiner Güter ausfällt.

Vom privatrechtlichen Standpunkte wird von den Anhängern des Naturrechtes zwar nicht großen Gütern, wohl aber der Unteilbarkeit der Vorwurf gemacht, daß sie dem allgemeinen Anspruch wenigstens auf die rechtliche Möglichkeit von Grundbesitzerwerb widerspreche. Zudem verletze das mit ihr oft verbundene Anerben-

recht das gleiche Erbrecht der Kinder. Entschieden wird hierbei die Behauptung abgelehnt, daß beide Institutionen altgermanischen Ursprunges seien und dem germanischen Volkscharakter entsprechen.

Wie schon erwähnt, sind dies aber bloß die Ansichten eines Teiles der Publizisten, die der ökonomisch-politischen Richtung angehören. Ein anderer schließt sich sowohl was die Vorliebe für größere Betriebe betrifft als auch hinsichtlich der Beurteilung von Gebundenheit des Bodens und Anerbenrecht den Anhängern der konservativen Richtung mehr oder weniger an.

Eine einheitliche Entscheidung zugunsten der einen oder anderen Betriebsgröße findet sich also bei keiner der besprochenen Richtungen — am ehesten noch bei der historisch-politischen. Das Urteil schwankt je nach lokaler Erfahrung, nach den Gegenden, aus denen die einzelnen Schriftsteller stammen, und nach ihrer politischen Parteistellung. Die Mehrzahl hält eine richtige Mischung aller Betriebsgrößen, mit Vorherrschen entweder kleiner oder mittlerer Güter, für das richtigste, während ein Vorwiegen großer Güter von keiner Seite befürwortet wird. Diese will man nur in beschränkter Zahl erhalten oder gebildet sehen. Auch Anhänger des Großgrundbesitzes im Interesse des Adels denken nicht an eine Verdrängung der kleinen und mittleren Güter durch Großgüter. Und selbst diejenigen, die den Großbetrieb für konkurrenzfähiger halten, sehen hierin eher einen Grund, den bäuerlichen Betrieb im Konkurrenzkampfe zu stützen, als ein Moment zugunsten von Großgütern. Aus ökonomischen ebenso wie aus sozialen und politischen Gründen wird dem bäuerlichen Betrieb in der Regel der Vorzug gegeben.

Die Ablehnung des Großbetriebes erscheint von einer gewissen typischen Bedeutung, wenn man erwägt, daß sie — abgesehen von dem kurzen Intermezzo unter ausländischem Einfluß — nicht bloß das XVIII. Jahrhundert charakterisiert, sondern daß auch die heute wichtigsten Vertreter des Großbetriebes, die Sozialisten, einerseits ebenfalls unter dem Einfluß englischer Verhältnisse zu ihrer Auffassung gelangt sind und anderseits in Deutschland diese neuestens zu verlassen beginnen. Vielleicht wäre das Urteil anders ausgefallen, wenn es in Deutschland große kapitalkräftige Landwirte gegeben hätte, die auch heute daselbst noch spärlich gesät sind; und wenn nicht zufälligerweise die Gebiete zusammenhängenden Großbetriebes zugleich diejenigen unfruchtbaren Bodens gewesen wären, wodurch die Wirtschaftsergebnisse in ungünstiger Weise

beeinflußt wurden. Es mag ferner sein, daß die Vorteile kleiner Güter in einem Lande, wo der Besitzer den Boden selbst bestellt, mehr zur Geltung kommen als in einem solchen mit Pachtbetrieb. Und endlich kann die auf Frankreich bezügliche Bemerkung Roschers, daß es Nationen gebe, deren Stärke mehr auf der sorgfältigen Ausführung des Details als auf großzügigen Unternehmungen beruhe, vielleicht auch auf den deutschen Landwirt Anwendung finden.

Alle diese Momente reichen aber zur Erklärung nicht aus. Wären sie anders gewesen, so hätten sich wahrscheinlich eine größere Anzahl von Schriftstellern für den höheren Reinertrag großer Güter entschieden. Die Betriebsfrage hat aber in Deutschland eine sehr vielseitige Behandlung erfahren. Neben dem Reinertrag hat man nie den Rohertrag übersehen. Die Frage ist außerdem nicht allein als ein Produktions-, sondern auch als ein Einkommensproblem aufgefaßt worden, wie ja überhaupt die deutsche Nationalökonomie der Einkommensverteilung große Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die Beschäftigung mit der sozialen, vor allem aber mit der politischen Seite der Frage, die allerdings auch beim Eigenbetrieb eine größere Rolle spielt als bei Pachtbetrieb, mußte endlich ebenfalls dazu führen, die Verdrängung kleiner und mittlerer Güter durch große abzulehnen. Denn niemand konnte hierbei übersehen, daß der bäuerliche Betrieb die Unterlage des ländlichen Mittelstandes bildet, dessen Bedeutung für Staat und Gesellschaft weder liberale noch konservative Politiker verkannt haben. So ist denn neben den lokalen ökonomischen Verhältnissen die Vielseitigkeit der Problemstellung für die Entscheidung der Betriebsfrage in Deutschland von bestimmendem Einfluß gewesen.

Unsere Untersuchung ist bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts geführt worden. Seitdem hat sich, soweit die bürgerliche Nationalökonomie in Frage kommt, die Stellung und Beantwortung der Betriebsfrage wenig geändert. Neu hinzugekommen sind höchstens interessante und fruchtbare Erhebungen über die tatsächlichen Ergebnisse konkreter Betriebe.

In der Frage der Teilbarkeit mehren sich die Stimmen zugunsten einer Beschränkung derselben, wie man ja heute überhaupt einem Eingreifen des Staates in das Wirtschaftsleben sympathisch gegenübersteht, nachdem lange die Agrarpolitik wie überhaupt die Wirtschaftspolitik des Liberalismus führend gewesen ist. Dagegen nimmt die sozialistische Literatur, und zwar sowohl in

ihren orthodox-marxistischen wie in ihren revisionistischen Vertretern, zu der Betriebsfrage eine andere und neue Stellung ein. Die Konkurrenzfähigkeit steht im Mittelpunkt des Interesses und damit der, wenigstens theoretisch, für sie ausschlaggebende privatwirtschaftliche Reinertrag. Nach diesem wird aber nicht mehr gefragt, weil man ihm eine für Staat und Individuum besonders große Bedeutung beilegt und von ihm, wie zur Zeit *Ricardos*, Reichtum und Macht des Staates abhängig macht, *sondern weil man in ihm das bestimmende Moment der künftigen Entwicklung der Betriebsverteilung sieht.* Ob diese Entwicklung wünschenswert ist, danach wird von sozialistischer Seite ebensowenig gefragt wie nach den Vorteilen einer Konzentration der industriellen Betriebe. Die Frage ist ja auch müßig, sobald man einmal der Ansicht ist, daß sich die ökonomische Entwicklung mit eherner Notwendigkeit vollziehe.

Die bürgerliche Ökonomie hingegen ist, wenigstens unbewußt, immer von der Anschauung ausgegangen, daß ein Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse zum Guten oder zum Schlechten möglich sei. Das Studium der Betriebsfrage war ihr daher auch fast immer ein Wegweiser für eine einzuschlagende Wirtschaftspolitik.

Verzeichnis der benützten Literatur.

Anonym, Über die Anwendbarkeit der Dismembration bei adeligen Gütern, Kammereivorwerken und Domänen. Glogau 1804.

— Der Bauernstand, politisch betrachtet. Berlin 1810.

— Bemerkungen über die Zerschlagung der Bauern- und großen Landgüter. Nürnberg 1819.

— Die rechte Einteilung der Felder. Stockholm 1757. (Deutsch in Schrebers Kameralschriften, 1765.)

— Gedanken über die Schrift des Grafen M. über die Dismembration, so derselbe an die Landwirtschaftskollegia verteilt hat. Breslau 1804.

— Mein Gutachten über die Dismembration der Landgüter, veranlaßt durch die neulich erschienenen Gedanken über die Schrift des Grafen M . . . Breslau 1804.

— Deutsche Memoiren. Vermischte Anmerkungen, welche verschiedene merkwürdige, die Staatsklugheit, das Kriegswesen etc. betreffende Sachen abhandeln. II. Aufl. Wien 1750.

— Merkel und die Dismembration. Breslau 1804.

— Über die Notwendigkeit, das kräftige Fortbestehen des Staates durch Verwaltungsgrundsätze zu sichern. Breslau 1842.

Arnd, Karl, Über die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Kultur. Stuttgart und Tübingen 1835.

Arndt, Ernst Moritz, Über ständische Verfassungen. o. O. 1814. — Erinnerungen aus dem äußeren Leben. 1848 (I. Bd. der „Werke“, Leipzig 1892).

Augé-Laribé, Michel, Grande ou petite propriété. Montpellier 1902.

Baumstark, Eduard, Kameralistische Enzyklopädie. Heidelberg und Leipzig 1835.

Bergh, Andreas, Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, in sich fassend die Grundsätze der Polizei-Ökonomie- und Kameralwissenschaften. Übersetzt von Schreber. Halle 1763.

Berens, Dogmengeschichte der Grundrente. Leipzig 1868.

Berg, Günther Heinrich von, Handbuch des deutschen Polizeirechtes. II. Aufl. Hannover 1802 ff.

Bergius, Johann Heinrich Ludwig, Polizei- und Kameralmagazin. Frankfurt 1767/74.

Bernhardi, Theodor, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. Petersburg 1849.

Besold, Christoph, Vitae et mortis consideratio politica. Argentatori 1623.

Bluntschli, Johann Kaspar, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes. München 1864.

Börner, Karl Heinrich, Sämtliche Kameralwissenschaften nach ihren ersten Grundsätzen. Halle 1773.

Brentano, Lujo, Gesammelte Aufsätze. Stuttgart 1899.

Bühlau, Friedrich, Der Staat und der Landbau, Beiträge zur Agrikulturpolitik. Leipzig 1834.

— Handbuch der Staatswirtschaftslehre. Leipzig 1835.

Bülow-Cummerow, Ernst Gottfried Georg von, Preußen, seine Verfassung und seine Verwaltung. III. Aufl. Berlin 1842.

Buquoi, Georg Graf von, Theorie der Nationalwirtschaft. Leipzig 1815. Nachtrag 1816.

Büsching, Anton Friedrich, Vorbereitung zur Landes- und Staatenkunde. 1759. (IV. Aufl. Hamburg 1802.)

Butschek, Josef, Versuch über die Absicht der Landesregierung bei Leitung der Landwirtschaft . . . nebst angehängten Lehrsätzen aus der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, welche unter Anleitung von Josef Butschek verteidigt wird von Ignaz Swietetzky von Czerneziez. Prag 1768.

Canerin, Georg Graf, Die Ökonomie der menschlichen Gesellschaft. Petersburg 1845.

Cella, Johann Jakob, Von der Zerschlagung der Bauerngüter und Bauernlehen und deren Einschränkung. Anspach 1783.

Chappuis, Alfred von, Die unbedingte Gewerbefreiheit, die progressive Güterzerstückelung und ihre desorganisierenden Folgen. Berlin 1842.

Coler, Johann, Oeconomia ruralis et domestica. (Benützte Ausgabe.) Frankfurt 1682.

Conring, Hermann, Opera. Braunschweig 1730. III. Bd., Dissertatio de necessariis civitatis partibus.

Contzen, Adam S. J., Politicorum libri decem. Moguntiae 1629.

Cramer, Johann Ludwig, Untertäniges Gutachten, die Aufhebung uneingeschränkter Verteilung der Bauerngüter betreffend (i. Schletteins „Archiv für Menschen und Bürger“, IV. Bd., 1782).

Darjes, Johann Georg, Erste Gründe der Kameralwissenschaften. Jena 1756.

— Einleitung in des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatsklugheit. Berlin 1764. (II. Aufl. 1786.)

Dorow, Wilhelm, Denkschriften und Briefe. III. Bd. Berlin 1839.

Eheberg, Art. „List“ i. Hdwörterb. d. Staatsw., V. Bd., S. 620 ff.

Eiselen, J. F. G., System der Volkswirtschaft. Halle 1843.

Elsner, J. G., Politik der Landwirtschaft. Stuttgart und Tübingen 1835.

Elster, Art. „Bevölkerungslehre“ i. Hdwörterb. d. Staatsw., II. Aufl., II. Bd., S. 706.

Engel, Ernst, Der Viehstand auf dem großen und kleinen Grundbesitz in Sachsen. Ein Beitrag zur Frage: Ist Großkultur oder Kleinkultur dem Staate nützlicher? (i. d. „Zeitschrift des statistischen Bureaus des königlich sächsischen Ministeriums des Innern“). Leipzig 1857.

Faggot, Jakob, Von den Hindernissen und Hilfsmitteln des schwedischen Ackerbaues (in Gottlieb Siegmund Gruners „Auserlesene Sammlung zum Vorteil der Staatswirtschaft“, Basel 1763).

Falke, J., Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868.

Flour de Saint-Génis, La propriété rurale en France. Paris 1902.

Forbonnais, Principes économiques (in Daire-Molinari, Mélanges d'économie politique, t. I., Paris 1847).

Förster, Johann Christian, Versuch einer Einleitung in die Kameral-, Polizei- und Finanzwissenschaft. Halle 1771.

Funke, Ludwig Wilhelm, Die aus der unbeschränkten Teilbarkeit des Grundbesitzes hervorgehenden Nachteile hinsichtlich der Kultur des Bodens und der Bevölkerung und die hierdurch bewirkte Auflösung der historischen Elemente des Staates, somit des ständisch-organischen Staates selbst. Hamburg und Gotha 1839.

— Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung. Göttingen 1854.

G(arnier), Jph., Artikel „Herrenschwand" (i. Dictionnaire de l'économie politique, 1. Bd., S. 860/61, Paris 1854).

Von der Goltz, Theodor, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde. Stuttgart und Berlin 1902.

Goudar, Ange, Les intérêts de la France mal entendus dans les branches de l'agriculture, du commerce et des finances. Amsterdam 1756.

Grävell, M. E. F. W., Der Baron, der Bauer und das Grundeigentum. Leipzig 1840.

Grünberg, Karl, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Bde. Leipzig 1893/94.

— Studien zur österreichischen Agrargeschichte. Ebenda 1901.

— Art. „Thünen" i. Handwörterb. der Staatsw. II. Aufl., VII. Bd., S. 116/123.

H., F. L. von, Über das Vereinzeln der Güter in Pachtungen und Erbzinsgüter. Leipzig 1799.

Hagen, C. H., Das Agrargesetz und die Anwendbarkeit desselben. Königsberg 1814.

Haller, Karl Ludwig von, Die Restauration der Staatswissenschaften. Winterthur 1818.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausg. von Conrad, Elster, Lexis, Loening. II. Aufl. 7 Bde. Jena 1898/1901. Art „Engel", „Hanssen", „Herrmann", „Roscher" (III. Bd., S. 613 ff.; IV. Bd., S. 1119 ff., 1198 ff.; VI. Bd., S. 463 ff.).

Hansen, Jürgen, Zur Kritik des Armenwesens. Altona 1834.

Hanssen, Georg, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Fürstentümern Schleswig und Holstein. Petersburg 1861.

— Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn. Altona 1832.

— Besprechung eines Buches von Haxthausen (i. Raus „Archiv für politische Ökonomie", IV. Bd. [1840]. S. 434 ff.).

Hasbach, Wilhelm, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie. Leipzig 1890.

Hatzel, Adam Heinrich, Briefe über die Wirtschaft großer Landgüter und die Ursachen des geringen Ertrages derselben. Heilbronn 1796.

Haxthausen, August Freiherr von, Die Agrarverfassung Norddeutschlands und ihre Konflikte in gegenwärtiger Zeit. Berlin 1829.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, Grundlinien einer Philosophie des Rechtes. Berlin 1833.

Heinrich, E., Über den Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schlesien. Berlin 1842.

Helferich, Johann von, Studien über württembergische Agrarverhältnisse (in der „Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft von 1853, S. 182 ff., 413 ff.).

Hensler, Dorothea, Lebensnachrichten über Bertold Georg Niebuhr aus Briefen desselben und aus Erinnerungen seiner nächsten Freunde. 3 Bde. Hamburg 1838/39.

Hering, K. L., Über die agrarische Gesetzgebung in Preußen. Berlin 1837.

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm von, Besprechung eines Buches von Bülau: Der Staat und der Landbau (i. „Gelehrte Anzeigen“, München 1836).

Herrenschwand, De l'économie politique. Discours fondamental sur la population. London 1784 (II. Ausg. Paris 1795).

— Discours sur la division des terres dans l'agriculture. London 1788.

Hinze, Heimbert Johann, Auswahl einzelner Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Landwirtschaft, Polizei- und des Kammerwesens. Helmstädt 1801.

Hoffmann, J. G., Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Vorstellungen ihrer Untergebenen. Berlin 1842.

Hüllmann, Karl Dietrich, Geschichte der Domänenbenützung. Frankfurt 1807.

— Staatswissenschaftliche Nebenstunden. Bonn 1843.

Hundeshagen, J. Chr., Die Waldweide und Waldstreu. Tübingen 1830.

Jacob, Ludwig Heinrich von, Grundsätze der Nationalökonomie. Halle 1809.

— Grundsätze der Polizeiwissenschaft. Halle 1809.

— Über die Arbeit leibeigener und freier Bauern. Petersburg und Halle 1815.

— Staatsfinanzwissenschaft. Halle 1821 (II., von Eiselen besorgte Aufl. 1837).

Inama-Sternegg, Karl Theodor von, Der Akzisestreit der Finanztheoretiker im XVII. und XVIII. Jahrhundert (in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft“, 1865, S. 515 ff.).

Jung (Stilling), Heinrich, Lehrbuch der Staats- und Polizeiwissenschaft. Leipzig 1788.

— System der Staatswirtschaft. Marburg 1792.

Justi, Johann Heinrich Gottlob von, Grundsätze der Polizeiwissenschaft. Wien 1756 (II. Aufl. 1759).

— Ökonomische Schriften. Berlin 1760/61.

— Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft. Königsberg und Leipzig 1760/61.

— Politische und Finanzschriften. Kopenhagen 1761.

— System des Finanzwesens. Halle 1766.

Kautsky, Karl, Die Agrarfrage. Stuttgart 1899.

Kautz, Julius, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur. Wien 1860.

Karbe, August, Die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft in der Mark Brandenburg. Berlin 1802 (II. Aufl. 1805).

Klock, Kaspar, Tractatus juridico-politico-polemico-historicus de aerario. II. Aufl. Nürnberg 1671.

Knapp, Georg, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

Knaus, Referat in der VI. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte 1842 (i. „Amtlicher Bericht über die VI. Versammlung“ usw. Stuttgart 1843).

Kolb, Friedrich, Über die Teilbarkeit des Grundeigentums (in Raus „Archiv der politischen Ökonomie“ von 1843, S. 284 ff.).

Koppe, Joh. Gottlieb, Beiträge zur Frage: Sind große oder kleine Wirtschaften zweckmäßiger für das allgemeine Beste? Berlin 1847.

Kosegarten, Wilhelm, Betrachtungen über Veränßerlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes. Bonn 1842.

Kraus, Christian Jakob, Die Staatswirtschaft. 5 Bde. Königsberg 1808/11.

Krause, S. J., Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie. Leipzig 1830.

Kreyssig, W. A., Die Verteilung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens. Braunschweig 1840.

Krug, Leopold, Abriß der Staatsökonomie. Berlin 1808.

Kudler, Josef, Grundlehren der Volkswirtschaft, Wien 1845 (II. Aufl. 1856).

Lange, Heinrich Arnold, Kurze Abhandlung von der Zerschlagung der Domänen und Bauerngütor. Bayreuth 1778.

Lavergne-Peguilhen, M. von, Die Landgemeinde in Preußen. Königsberg 1841.

Lehmann, Max, Freiherr von Stein. 3 Bde. Leipzig 1902.

Leib, Johann Georg, Vier Proben von Verbesserung von Land und Leuten. Leipzig und Frankfurt 1704.

Leser, E., Art. „Merkantilsystem" i. Handwörterb. d. Staatsw., V. Bd., S. 751/58.

Lette, Adolf, Die Verteilung des Grundeigentums in Zusammenhang mit der Geschichte der Gesetzgebung und den Volkszuständen. Berlin 1858.

Levy, Hermann, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebes in England. Berlin 1904.

Lippert, Art. „Baumstark", „Bernhardi", „Haxthausen". „Hüllmann", „Justi", „Mohl", „Müller", „Ossa" i. Hdwörterb. d. Staatsw., II. Bd., S. 485, 588; IV. Bd., S. 1169 f., 1246 f., 1419 f.; V. Bd., S. 848/50. 892 f., 1027 f.

Lips, Alexander, Deutschlands Nationalökonomie. Gießen 1830.

List, Friedrich, Die Ackerverfassung, die Auswanderung und die Zwergwirtschaft, 1842 (im II. Bd. d. „Gesammelte Werke", Stuttgart 1850/51).

Löbe, William, Referat in der VII. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte, 1843 (i. „Amtlicher Bericht über die VII. Versammlung" usw. Stuttgart 1844).

Lotz, Friedrich Eusebius, Begriff und Umfang der Staatspolizei. Hildburghausen 1807.

— Revision der Grundbegriffe der Nationalökonomie. Koburg 1811/14.

— Handbuch der Staatswirtschaftslehre. Erlangen 1820/21 (II. Aufl. 1837/38).

Löwe, J. C. C. S., Ökonomische Schriften. Breslau 1789 ff.

— Neuestes Magazin für Ökonomen und Kameralisten. Breslau und Berlin 1794 ff.

— Apologie der Güterdismembration. wie sie in der allerhöchsten Deklaration von 1787 nachgegeben und empfohlen ist. O. O. 1803.

Ludlow, Rudolf, Über Domänenveräußerung. Leipzig 1879.

M(agni), Graf A., Beurteilung einer Schrift über die Zulässigkeit und den Nutzen der gänzlichen Dismembration adeliger Güter in Schlesien. O. O. 1803.

Mayer, M. J., Beyträge und Abhandlungen zur Aufnahme der Land- und Hauswirtschaft. Frankfurt a. M. 1769 ff.

Mayr, Georg von, Nachruf für Riehl (i. Deutsche Nekrologe. Berlin 1899).

Meil, Anton, Die Anfänge der Bauernbefreinng in Steiermark unter Maria Theresia nnd Josef II. Graz 1901.

Merkel, Friedrich Theodor, Beitrag zur Untersuchung über die Zulässigkeit und den Nutzen der Dismembration adeliger Güter in Schlesien. Breslau 1803.

Meerwein, Karl, Über den Schaden, der aus einer willkürlichen Verkleinerung der Bauerngüter selbst bei gleichförmiger Verteilung der darauf haftenden Pflichten für alle nnd jede Staaten notwendig entstehen muß. Karlsruhe 1798.

Miaskowsky, August von, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche. 2 Bde. Leipzig 1882/84.

Mirabeau, L'ami des hommes. 6 Bde. Paris 1756.

Mises, Ludwig von, Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772—1848). Wien 1902.

Mohl, Robert von, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Tübingen 1832/34 (II. Aufl. 1844).

Möser, Justus, Sämtliche Werke, in 20 Bänden hrsg. von Abeken. Berlin 1842/44.

Müller, Adam, Die Elemente der Staatsknnst. Berlin 1809.

— Vorlesungen über Friedrich II. Berlin 1810.

— Agronomische Briefe (in Schlegels „Deutschem Museum“, I. Bd., 1812).

Murhard, Karl, Ideen über wichtige Gegenstände der Staatsökonomie und Staatswirtschaft. Göttingen 1808.

Niebuhr, Bertold Georg, Römische Geschichte. III. Bd. 1811 (II. Aufl. 1843).

Oberndorfer, Johann Adolf, System der Nationalökonomie. Landshut 1822.

Obrecht, Georg, Discursus Bellicopoliticus. 1617. (Neuausgabe Straßburg 1646.)

Oeder, G. C., Bedenken über die Frage, wie dem Bauernstand Freiheit und Eigentum in den Ländern, wo ihm beides fehlt, verschafft werden könnte. Frankfurt und Leipzig 1769; mit Zusätzen 1771. (II. Aufl. 1787.)

Ossa, Melchior von, Testament gegen Herzog Augusto, Churfürst zu Sachsen, Seiner Churfürstlichen Gnaden Räten und Landschaften. 1556 (neu herausgegeben von Thomasius, Halle 1717).

Parrot, Christian Friedrich, Allgemeine Grundsätze der Kameralwissenschaften. Nürnberg 1798.

Pertz, Das Leben des Freiherrn von Stein. 6 Bde. Berlin 1849/55.

Pfaff und Hoffmann, Geschichte der Fideikommisse. Wien 1884.

Pfeiffer, Johann Friedrich von, Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer und Kameralwissenschaften. Mannheim 1773/78.

— Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. Berlin 1779.

— Natürliche Polizeiwissenschaft. Frankfurt 1779.

— Finanzwissenschaft. Ebenda 1781.

Philippi, Johann Albrecht, Das wahre Mittel zur Vergrößerung eines Staates. Berlin 1753.

— Der vergrößerte Staat. Frankfurt 1759.

Poser, von, Die Schrift des Herrn von Merkel über Zulässigkeit der gänzlichen Dismembration adeliger Güter in Schlesien. Glogau 1803.

Quesnay, François, Oeuvres économiques et philosophiques, publiées par Auguste Oncken. Frankfurt 1888.

Raab, Anton von, Unterricht über die Verwandlung der k. k böhmischen Domänen in Bauerngüter. Wien 1777.

Rau, Karl Heinrich, Ansichten der Volkswirtschaft. Leipzig 1821.

— Lehrbuch der politischen Ökonomie. 3 Bde. Heidelberg 1826/32.

— Über das Minimum eines Bauerngutes (i. „Archiv der politischen Ökonomie" von Rau und Hanssen, N. F., IX. Bd. [1840]. S. 145 ff.).

— Über den kleinsten Umfang eines Bauerngutes (i. d. „Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft" 1856, S. 213 ff.).

— Bemerkungen zu einer Literaturbesprechung von Hanssen (im zit. „Archiv", IV. Bd. [1840]. S. 445 ff.).

Rantzau, Graf Hans, Schreiben eines alten Patrioten auf die Anfrage eines jungen Patrioten, wie der Bauernstand und die Wirtschaft der adeligen Güter in Holstein zu verbessern sei (i Schreters „Neue Kameralschriften", IX. Bd.). Leipzig 1767.

Reichensperger, Peter Franz, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, der Politik und des Rechtes. Trier 1847.

— Die freie Agrarverfassung. Regensburg 1856.

Reinbold, Johann Arnold, Über die Vereinzelung der Dominialgüter und einschlagende Materien. Göttingen 1792.

Reisigl, Franz Anton, Von Verstückung der Güter. Salzburg 1792.

Ricardo, David, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, deutsch v. Baumstark. Leipzig 1877.

Riehl, Franz Wilhelm, Die bürgerliche Gesellschaft. Stuttgart und Augsburg 1851.

Rimpler, H., Über innere Kolonisation u. Kolonisationsversuche in Preußen. (i XXII. Bde. d „Schriften des Vereines für Sozialpolitik", S. 125/181). Leipzig 1886.

Roscher, Wilhelm, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme (i. Raus „Archiv", N. F., III Bd., 1845).

— Die Nationalökonomie des Ackerbaues. 11. Abdruck. Stuttgart 1860.

— Ansichten der Volkswirtschaft. Leipzig 1875.

— Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874.

Rumohr, C. F., Über die Besitzlosigkeit der Kolonen in Toskana. Hamburg 1830.

— Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardei. Lübeck 1838.

Rupprecht, J., Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen. Stuttgart 1892.

Schenk, C., Über die Folgen der Güterzersplitterung. Wiesbaden 1853.

Schenk, Karl Friedrich, Allgemeine Grundsätze der Volkswirtschaftslehre und Pflege. 2 Bde. Stuttgart 1831.

Schlettwein, Johann August, Die Grundfeste der Staaten oder die politische Ökonomie. Gießen 1779.

— Archiv für Menschen und Bürger. Leipzig 1780 ff.

Schmalz, Theodor, Handbuch der Staatswirtschaft. Berlin 1808.

— Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen Erbprinzen. Berlin 1818.

Schmoller, Gustav, Die preußische Kolonisation des XVII. und XVIII. Jahrhunderts (i. XXII. Bde. d. „Schriften d. Vereines f. Sozialpolitik", S. 1/43). Leipzig 1886.

Schmidt, Peter, Art. „Sonnenfels" u. „Young" i. Handwörterb. d. Staatsw. IV. Bd., S. 765/768; VII. Bd., S. 921/923

Schneer, Alexander, Die Dismembrationsfrage (i. Raus „Archiv“, N. F., III. Bd., 1845).

Schuhart, Johann Christian, Ökonomisch - kameralistische Schriften. Leipzig 1783/84 (II. Aufl. 1786).

Schulze, Johann Friedrich, Das Recht der Erstgeburt. Leipzig 1851.

Schüz, C. W. Christian, Über den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatenleben. Stuttgart und Tübingen 1836.

— Grundsätze der Nationalökonomie. Tübingen 1843.

Schwerz, Johann Nepomuk, Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft. Halle 1807 ff.

— Beschreibung der Landwirtschaft im Niederelsaß. Berlin 1816.

— Anleitung zum praktischen Ackerbau. 3 Bde. Stuttgart und Tübingen 1823/28 (II. Aufl 1837).

Seckendorff, Veit Ludwig von, Der teutsche Fürstenstaat. 1755 (V. Aufl. Frankfurt 1678).

Seelig, W., Über die Geschlossenheit des Grundbesitzes mit besonderer Rücksicht auf Hannover (i. d. Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1851, S. 537 ff.).

Smith, Adam, Über die Quellen des Nationalwohlstandes, übersetzt von C. W. Asher. Stuttgart 1861.

Soden, Julius von, Die Nationalökonomie. Aarau 1805/24.

— Das agrarische Gesetz. Beweis der Notwendigkeit eines Ackergesetzes zur Verhinderung von Staatsumwälzungen. Augsburg 1797.

Sonnenfels, Josef von, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. Wien 1787.

Sparre, Karl von, Die Lebensfragen im Staat in Beziehung auf das Grundeigentum. I. Bd. Gießen 1842; II. Bd. Frankfurt 1854.

Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur. 2 Bde. Leipzig 1878/82.

Stahl. Friedrich Julius, Die Philosophie des Rechtes. Heidelberg 1837.

Stamhammer, Art. „Seckendorff“ i. Handwörterb. d. Staatsw., VI. Bd., S. 659 f.

Sturm, K. Chr., Beiträge zur deutschen Landwirtschaft. Bonn 1821 ff.

Stüve, Karl, Über die Lasten des Grundeigentums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Hannover 1830.

— Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.

Suckow, Johann Daniel, Die Kameralwissenschaften nach dem Grundriß des Herrn geheimen Rates Darjes. Jena 1767 (II. Aufl. 1784).

Süßmilch, Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechtes. 1742 (II. Aufl. Berlin 1775).

Thaer, Albrecht, Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft. Hannover 1795/1804.

— Über große und kleine Wirtschaften. Ebenda 1812.

— Grundsätze der rationellen Landwirtschaft. Berlin 1812.

— Leitfaden zur landwirtschaftlichen Gewerbelehre. Ebenda 1815.

Thünen, Johann Heinrich von, Der isolierte Staat. 3 Bde. I. Bd. Hamburg 1826; II. III. Bd. Rostock 1850/63.

Treitschke, Heinrich Gotthard von, Deutsche Geschichte. Leipzig 1882.

Ulmenstein, Heinrich Christian, Die unbeschränkte Teilbarkeit des Bodens (i. „Möglinsche Annalen der Landwirtschaft“, XIX. Bd., Berlin 1827).

Vincke, Über die Zerstücklung der Bauernhöfe und Zersplitterung der Grundstücke in der Provinz Westfalen (i. Sturms „Beiträge zur deutschen Landwirtschaft“, V. Bd., 1826).

Wagner, Adolf, Grundlegung der politischen Ökonomie. 2 Bde. III. Aufl. Leipzig 1892 94.

— Finanzwissenschaft. 4 Bde. Ebenda 1883 99.

Waldeck, Friedr. Wilhelm, Über die Unzertrennlichkeit deutscher Bauerngüter. Gießen und Marburg 1784.

Waldeck, B. F., Über das bäuerliche Erbfolgegesetz in der Provinz Westfalen. Arnsburg 1841.

Wernher, Friedrich Karl, Untertäniges Gutachten, die Aufhebung uneingeschränkter Verteilung der Bauerngüter betreffend (i. Schlettweins Archiv für Menschen und Bürger, IV. Bd., 1782).

Wichmann, Christian August, Über die natürlichen Mittel, die Frondienste bei Kammerei- und Rittergütern ohne Nachteil der Grundherren aufzuheben. Leipzig 1795.

Wittich, Werner, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Winckler, Über die willkürliche Verkleinerung der Bauerngüter, bei gleichförmiger Verteilung der darauf haftenden Pflichten Leipzig 1794.

Wirth, Max, Grundzüge der National ökonomie. Köln 1856.

Wolters, F., Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich 1700—1810. Leipzig 1905.

Young, Artur, Politische Arithmetik (deutsch). Königsberg 1777.

— A six months Tour through the North of England. London 1771.

— Annals of Agriculture. VII Bd. Ebenda 1786

— Travels trough France during the years 1787, 88, 89; II. edit. Ebenda 1794.

Z., A. S. von, Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter als das beste Mittel zu Bevölkerung und Reichtum. Straßburg 1759.

Zauner, Judas Thaddäus, Auszug der wichtigsten hochfürstlichen Salzburgischen Landesgesetze. Salzburg 1785 ff.

Zauschner, Franz Karl, Praktische Untersuchung, ob es dem Staate vorteilhafter wäre, wenn man die Domänen und andere herrschaftliche und Bauerngüter besonders im Königreiche Böhmen zerteilen möchte Prag 1770.

Zincke, Georg Heinrich, Allgemeines ökonomisches Lexikon. Leipzig 1731 (II Aufl. 1744).

— Grundriß einer Einleitung zu den Kameralwissenschaften. Leipzig 1742.

— Anfangsgründe der Kameralwissenschaften. Ebenda 1755.

Personen- und Zitatenregister.







